

SCHRIFTEN
DES VEREINS FÜR
GESCHICHTE
DES BODENSEES
UND SEINER
UMGEBUNG

SCHRIFTEN
DES VEREINS FÜR
GESCHICHTE
DES BODENSEES
UND SEINER
UMGEBUNG



107. HEFT 1989

SELBSTVERLAG DES BODENSEEGESCHICHTSVEREINS, FRIEDRICHSHAFEN

Internationale Abkürzung: Schrr VG Bodensee
ISSN 0342-2070

Lithos: Repro-Magerl, Konstanz
Gesamtherstellung: Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Nachruf Dr. Elmar Grabherr	V
Nachruf Dr. phil. Bernhard Möking	IX
Jahresbericht des Präsidenten für 1987/88	XVII
Bericht über die 101. Hauptversammlung in Meersburg	XXIII
Hubert Patscheider, Zur Geschichte der Gerichtlichen Medizin in St. Gallen	1
Erich Schneider, Frühe Musica sacra im Bodenseeraum	69
Hermann Schmid, Das Dominikanerinnen-Kloster Rugacker im oberen Linzgau (1438/39–1673)	77
Anton Hopp, Das Hospiz des heiligen Konrad und die Gründung des Chorherrenstiftes St. Ulrich und Afra zu Konstanz/Kreuzlingen	97
Joachim Fugmann, Humanisten und Humanismus am Bodensee in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Die Humanistenkreise in Konstanz und Lindau	107
Friedrich Wielandt, Konstanzer Münzprägung in Überlingen-Goldbach?	191
Fank Göttmann, Über Münz- und Währungsprobleme im Bodenseeraum vom Ende des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts	195
Dieter Schott, Schmuggel – Ausverkauf – Schweizerspeisung. Die Beziehungen zwischen Konstanz und seinem Schweizer Umland in den Jahren 1919–1924	221
Gerhard Naber, 30 Jahre Bodensee-Wasserversorgung	251
Buchbesprechungen	273

Inhaltsverzeichnis

1	1. Einleitung
2	2. Die Bedeutung der Arbeit
3	3. Die Aufgaben der Arbeit
4	4. Die Verantwortung der Arbeit
5	5. Die Ethik der Arbeit
6	6. Die Sozialpolitik der Arbeit
7	7. Die Arbeitsmarktpolitik der Arbeit
8	8. Die Arbeitsrechtspolitik der Arbeit
9	9. Die Arbeitsvertragspolitik der Arbeit
10	10. Die Arbeitszeitpolitik der Arbeit
11	11. Die Arbeitslohnpolitik der Arbeit
12	12. Die Arbeitskonditionenpolitik der Arbeit
13	13. Die Arbeitsplatzpolitik der Arbeit
14	14. Die Arbeitsqualifikationspolitik der Arbeit
15	15. Die Arbeitsgesundheitspolitik der Arbeit
16	16. Die Arbeitskulturpolitik der Arbeit
17	17. Die Arbeitswissenschaftspolitik der Arbeit
18	18. Die Arbeitsberatungspolitik der Arbeit
19	19. Die Arbeitsförderpolitik der Arbeit
20	20. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
21	21. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
22	22. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
23	23. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
24	24. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
25	25. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
26	26. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
27	27. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
28	28. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
29	29. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
30	30. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
31	31. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
32	32. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
33	33. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
34	34. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
35	35. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
36	36. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
37	37. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
38	38. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
39	39. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
40	40. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
41	41. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
42	42. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
43	43. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
44	44. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
45	45. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
46	46. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
47	47. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
48	48. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
49	49. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
50	50. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
51	51. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
52	52. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
53	53. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
54	54. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
55	55. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
56	56. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
57	57. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
58	58. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
59	59. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
60	60. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
61	61. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
62	62. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
63	63. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
64	64. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
65	65. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
66	66. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
67	67. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
68	68. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
69	69. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
70	70. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
71	71. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
72	72. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
73	73. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
74	74. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
75	75. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
76	76. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
77	77. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
78	78. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
79	79. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
80	80. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
81	81. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
82	82. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
83	83. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
84	84. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
85	85. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
86	86. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
87	87. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
88	88. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
89	89. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
90	90. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
91	91. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
92	92. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
93	93. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
94	94. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
95	95. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
96	96. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
97	97. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
98	98. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
99	99. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit
100	100. Die Arbeitsbeschäftigungspolitik der Arbeit

Schriftleitung:

DR. ULRICH LEINER, D-7750 KONSTANZ

*Für den Inhalt ihrer Beiträge
sind die Verfasser selbst verantwortlich*

Elmar Grabherr †

1911–1987

Ein Mann besonderer Art war der in den Jahren 1955 bis 1976 tätige Landesamtsdirektor von Vorarlberg. Das Amt ist eigens in der Landesverfassung verankert. Seinem Träger obliegt die Leitung des inneren Dienstes. Er ist der höchste Beamte des Landes, indem er das Funktionieren der gesamten Verwaltung überwacht. Selbstverständlich geschieht dies in Unterordnung an die Landesregierung, jedoch nicht, was die Wahrnehmung der Gesetze betrifft. Vereinfacht könnte man sagen: die Gesetze und die Beamten bleiben, die Politiker wechseln. Hieraus läßt sich schließen, daß dem Landesamtsdirektor ziemliche Macht gegeben ist. Dieser Macht-Möglichkeit war sich Grabherr durchaus bewußt.

1911 in Bludenz geboren, blieb er das einzige Kind seiner Eltern, der Mutter aus Bozen und des Schulmannes Edwin aus Höchst, später Hauptschuldirektor in Feldkirch. Auf die Offenheit der persönlichen Herkunftsverhältnisse legte Elmar Grabherr Wert – nach dem von ihm gern zitierten Grundsatz: Wer nicht weiß, woher er kommt, kann nicht wissen, wohin er geht. Das letzte, was er schrieb und nach seinem Tod erschien, ist bezeichnenderweise eine Geschichte des Geschlechtes Grabher(r) im unteren Bodenseerheintal.

Er genoß eine bestmögliche schulische und universitäre Ausbildung, ehe er als Jurist in den Vorarlberger Landesdienst eintrat. Als solcher wurde er während der NS-Zeit zur Nebenstelle der Gauleitung Tirol-Vorarlberg nach Bozen versetzt. Sie unterstand dem rigorosen Reichsstatthalter und Gauleiter Franz Hofer in Innsbruck. Dadurch ergab sich für Grabherr ein äußeres Nahverhältnis zum herrschenden Regime. Vor allem zwei Erfahrungen konnte er bei der Rückkehr nach Vorarlberg mitnehmen:

Er hatte die verwaltungsmäßigen Methoden einer Diktatur kennengelernt und erlebte, wie Hofer den eigenständigen Charakter Vorarlbergs sogar samt der Löschung des Landesnamens zugunsten eines ausschließlichen Gaues Tirol unterdrücken wollte. Einem Geschichtskundigen wie Grabherr gingen diese Absichten total gegen den Strich. Durch die zuerst genannte Erfahrung wurde er beim Wiederaufbau der Vorarlberger Landesverwaltung sozusagen aus dem Nichts für die neue Landesregierung unter Landeshauptmann Ilg schlechthin unentbehrlich. Er wußte, auf was es bei der Loslösung von Tirol ankam. Es gab auch nach 1945 konservative Kreise in Innsbruck, die die Union Tirol-Vorarlberg irgendwie fortgesetzt hätten. Grabherr war in der Folge wie getrieben vom Eifer für praktizierten und verfassungsrechtlich abgesicherten Föderalismus. Weitsichtig betrieb er ihn z. B. bei der Wahrnehmung des Naturschutzes (Freihaltung des österreichischen Bodenseeuferes) oder im Bereich Raumplanung.

Als Vorbild pries er in nachbarlicher Kenntnis die politische Struktur und Stabilität schweizerischer Verhältnisse; es beeindruckte ihn auch die Kraft des Freistaates Bayern.

Vom Bestreben nach mehr Föderalismus ist sein unentwegter Einsatz für die Rechte und Interessen des Landes auf allen Wegen zu verstehen; Höhepunkt war die Aktion »Pro Vorarlberg«. Dazu gehört die aus sehr persönlicher Sicht geschriebene »Vorarlberger Geschichte«, in zwei Auflagen 1986 und 1987 erschienen. Ein wesentliches Mittel, mit dem er operierte, waren seine allgemein anerkannten Kenntnisse auf den Gebieten des Staats-, Verwaltungs- und Verfassungsrechtes. Er hätte leicht an einer Universität einer vollen



DR. ELMAR GRABHERR

Lehrverpflichtung nachkommen können. Fachlich war also Grabherr als Leiter des Präsidiums und ab 1965 als Landesamtsdirektor an der richtigen Stelle. Hier erfüllte sich sein Lebensinhalt. Wesentlicher Bestandteil in so einem großen und vielfältigen Amtsreich mit 1600 Bediensteten vor zwölf Jahren ist die Personalpolitik. Grabherr war geübt in Menschenkenntnis, aber oft in eigenwilligen Meinungen fixiert. Es war eine seiner Aufgaben, auf Leistung und Ordnung zu achten, was nicht zum Beifall aller reichen konnte. Davon kamen die Beiwörter »allmächtig« oder »gefürchtet«. Sympathie-Erwerbung war sowieso nicht in seinem Sinn. Ebenso wenig gehörte Aufwendigkeit zu seinem Stil. Ein- bis zweimal im Jahr leistete er sich eine Reise in ihn kulturell interessierende Gebiete Europas. Als ihm der Ehrenzeichenrat beim Übertritt in den Ruhestand das goldene Ehrenzeichen des Landes verleihen wollte, lehnte er ab; er lehnte auch eine päpstliche Auszeichnung ab. Die einzige öffentliche Auszeichnung, die er je annahm, war die Ehrenmitgliedschaft im Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Sie wurde ihm 1968 bei der Hauptversammlung des Vereins in Bludenz verliehen. Daß er sich damals nicht ebenfalls ablehnend verhielt, zeigt seine enge Verbundenheit mit dem Verein und seinen Zielen. Grabherr hatte weitgespannte geistige Interessen. Sie sammelten sich in Tausenden von Büchern, vorab in Vorarlbergensien, für deren Ankauf, wenn es sich um Seltenheitsstücke handelte, kaum ein Betrag zu hoch sein konnte. Nutznießer des riesigen Grabherr'schen Bücherschatzes ist entsprechend seiner Anhänglichkeit an Feldkirch diese Stadt. Man darf neugierig sein, wie und wann sie ihn zugänglich machen wird. Vielleicht dachte der prononcierte Bücherliebhaber ab und zu an das Motto: Bücher sind die einzigen Freunde, die dich nicht enttäuschen. Im 74. Lebensjahr sah sich Grabherr, der stets auf gesunde Lebensweise achtete, mit einer schweren Erkrankung konfrontiert. Er trug sie in voller Bewußtheit seines Schicksals bis zum 11. Juni 1987 aus. Den Nachruf im Dom zu Feldkirch hielt ihm Abt Dr. Kassian Lauterer von Bregenz-Mehrerau.

ARNULF BENZER

Vorstehender Nachruf wurde mit Genehmigung des Autors mit Ergänzungen versehen und nachgedruckt aus Vorarlberger Volkskalender 1988, Dornbirn 1987, S. 140–141.

†
Bernhard Möking †

5. Februar 1901 – 9. Juli 1988

Wie wohl wenige andere ist Bernhard Möking homo unius libri gewesen, Mann eines einzigen Buches. Seine »Sagen und Schwänke vom Bodensee« machten ihn in allen drei Uferstaaten zum Begriff, selbst dort, wohin Geschriebenes und Gedrucktes sonst kaum dringen. 1938 erstmals erschienen, hat das Werk bis jetzt fünf Auflagen erlebt, auch Nachahmer gefunden, obschon keine Kopie dem Muster gleichkam. Nimmt man einen bescheidenen Vorläufer aus, die Anthologie Paul Dorperts (d. i. Theodor Humpert) »Rund um den Bodensee. Eine Sammlung der schönsten Sagen« (1934), so hat erstmals Möking, wie er selbst nicht ganz ohne Stolz meinte, das Sagen- und Schwankgut des Bodensees »zu dem von der Landschaft gewiesenen einheitlichen Ganzen zusammengefügt«, noch vor den entsprechenden Leistungen Otto Fegers für die politische und Albert Knoepflis für die Kunstgeschichte. Daß das Land um den Bodensee mehr sei als die Summe seiner Teile, hatte Möking letztlich wohl bei Gustav Schwab gelernt, vielleicht auch bei älteren Autoren wie David Hünlin oder Georg Leonhard Hartmann, die am Bodensee gewachsene Gemeinsamkeiten gerade im Augenblick tiefster territorialer Zersplitterung beschworen.

Mökings Vorstellungen von Sage und Sagensammlung waren, wie kaum anders zu erwarten, durch die Brüder Grimm geprägt, durch deren »Deutsche Sagen« (1816, 1818). Diese hatten noch öfters direkt aus mündlichen und mundartlichen Quellen geschöpft, wenn auch ungleich weniger als die »Kinder- und Hausmärchen«. Möking dagegen horchte selber kaum mehr ins Volk hinein. Stattdessen stützte er sich so gut wie ganz auf bereits vorliegende Aufzeichnungen, historiographisches oder literarisches Material, wie es die gedruckten lokalen und regionalen Sagensammlungen des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts verfügbar machten – etwa, um wenigstens ein paar zu nennen, Lachmann für den Linzgau (1909), Wiehl für Oberschwaben (1930), Reiser für das seewärtige Allgäu (1894), Vonbun für Vorarlberg (1889), Kuoni für den Kanton St. Gallen (1903) oder Oberholzer für den Thurgau (1912). Mökings Arbeit bestand in deren annähernd vollständiger Sichtung, in der Auswahl des Aufzunehmenden und in der Wiederherstellung von dessen einstiger Gestalt.

Das Restauratorengeschäft hat Möking als seine »schwierigste, wengleich reizvollste Aufgabe« empfunden, galt es ja, »die ausgesonderten Stoffe der meist blechern oder rührselig klingenden Form, die ihnen durch die sogenannten »Bearbeiter« auf dem Wege von einer Druckschrift in die andere mit der Zeit angefälscht wurde, zu entkleiden, sie von dem fremden Metall zu reinigen und sprachlich so zu gestalten, daß im inneren Wohlklang und Ebenmaß, die echtem Volksgut von Natur eigen sind, das ursprüngliche Wesen dieser feingewobenen Gebilde wiederum hell und rein hervorleuchte«. Natürlich wollte auch Möking das Original hindurchscheinen lassen. Nach vielerlei Vorarbeiten, der Übersetzung lateinischer, der Auflösung gereimter, der Vergleichung mehrfacher Quellen, empfing die Erzählung selbst jedoch seinen, Bernhard Mökings spezifischen Ton. Man hat, gleichermaßen Größe wie Grenzen anvisierend, von einem »Grimm-Stil« gesprochen; vielleicht gibt es auch, bei allem Abstand, einen Möking-Stil.



DR. PHIL. BERNHARD MÖRING

Ausdrücklich sprach Möking vom »einsteiis« wissenschaftlichen Zweck seines Buches. Er hat indessen keineswegs eine Art »diplomatischen Kodex« der Bodenseesagen liefern mögen, der – um weiter die »Vorrede« Jacob und Wilhelm Grimms von 1818 zu variieren – aus dem »kritisch genauen, bloßen Abdruck aller, sei es lateinischen oder deutschen Quellen« bestanden haben würde, »mit Beifügung wichtiger späterer Rezensionen«. Das letzte Ziel war Lesbarkeit, und so hat Möking beispielsweise auch die Erklärungen der Abläufe und Gegebenheiten, welche die Sagen voraussetzen oder deuten, der jeweiligen Erzählung einverleibt. Dennoch wurde die Sammlung – Möking wußte es, wie übrigens die Brüder Grimm von ihrer Sammlung auch – kein Lesebuch. Was schon in der ganz unterschiedlichen Beschaffenheit der einzelnen Stücke beschlossen liegt, die von der »einfachen Form« des schlichten Berichts bis zur episch strukturierten Erzählung reicht, also vom »Memorat« bis zum »Fabulat«. Möking selbst ist solchen Differenzen freilich, allem Anschein zufolge, nicht mehr nachgegangen. Auch sieht man nicht, daß er zur Kenntnis genommen hätte, was die finnische Schule der Erzählforschung oder die Amerikaner Thompson und Taylor eben damals zutage förderten, im Gegensatz etwa zu Johannes Künzig und dessen nur wenig älteren »Schwarzwald-Sagen« (1930), der hierin sehr viel moderner war.

Nach 50 Jahren weiteren Umgangs der Wissenschaft mit der Sage würde ohnehin zu fragen sein, ob alles »Volksgut«, also Kollektivschöpfung war, was Möking dafür hielt. Sicher haben nicht wenige seiner Gewährsleute mündliche Überlieferung aufgegriffen, und für diese besäßen wir sonst keine Zeugen. Damit und daneben hat man es aber auf Schritt und Tritt mit dichterischen oder gelehrten Erfindungen zu tun, die erst und allenfalls sekundär zur mündlichen Volksüberlieferung geworden sind, als »gesunkenes Kulturgut« oder gar als »zersungener« Rest. Und schließlich war manche Sage einfach »Buchsage« im Sinne Lutz Röhrichs, also ein Schreibtischprodukt, das nie den Weg »ins Volk«, zur Mündlichkeit zurückgelegt hat. So ist etwa die Meersburger Dagobert-Sage, wie Möking sie mitteilt, »Dagobert im Schiff«, weder originäre Volksüberlieferung noch rein lokales Gewächs.

Meersburg und den Merowingerkönig haben erstmals zwei Literaten von auswärts zusammengebracht, der Schweizer Historiker Johannes Stumpff (1548) und der St. Blasianer Abt Martin Gerbert (1765). Jener reklamierte Dagobert, übrigens noch mit allem Vorbehalt, als Gründer des Ortes, Übertragung der Stiftertradition vom Bistum selbst auf eine bischöfliche Stadt, mithin eine typische Gelehrtenkonjektur. Dieser, erst dieser hat, immerhin bei einem Aufenthalt in Meersburg, den Herrscher als den Erbauer eines Leuchtturmes nennen hören, vielleicht des Schloßturms, der heute nach Dagobert heißt. Höchstens im Medium Gerberts wäre Meersburger Überlieferung zu fassen. Die ganze fernere Sage vom Kampf zwischen Teufeln und Heiligen um Dagoberts Seele aber hat Möking unmittelbar von den Brüdern Grimm, mittelbar aus Wilhelm von Nangis entlehnt, also aus dem mittelalterlichen Frankreich; wobei alte jüdische und frühe christliche Erzählungen über einen Kampf zwischen Teufel und Engel um den Leichnam Moses' eine Vorlage abgegeben haben dürften.

Fragwürdig bleiben nicht zuletzt die Kriterien für die Organisation des Stoffes, fast durchweg geographischer Natur. Folgendermaßen hat Möking seine Sagen aufgeteilt: Die Konzilsstadt; der Gnaden- und Zellersee; Höri und Schienerberg; der Hegau; der Bodanrück; das Hügelland zwischen Ludwigshafen und Hödingen; die Gunzostadt; das Salemer Tal; der untere Linzgau; Oberschwaben; Lindau und das Allgäu; Vorarlberg und Bregenzer Wald; das Rheintal bis hinauf nach Triesen und Balzers; St. Galler Bergland; Thurgauer Seerücken einschließlich der Bannmeile von Schaffhausen. Nur einmal wurde diese Orientierung an der bloßen Gestalt der Erdoberfläche, sozusagen am Naturraum,

durch eine dezidiert sagengeschichtliche Orientierung unterbrochen, jedenfalls durch ein Kriterium, das der »historischen Landschaft« abgewonnen war: Die Überlieferungen um Stockach und Meßkirch wies Möking dem »Sagenkreis der Zimmerischen Chronik« zu, letzteres plausibler als das erstere.

Das hier schlummernde Problem haben indessen schon die Brüder Grimm erkannt, erwogen doch bereits sie 1816 eine konsequent »örtliche Anordnung«, die dann »gewisse landschaftliche Sagenreihen gebildet und dadurch hin und wieder auf den Zug, den manche Art Sagen genommen, gewiesen haben« würde; ganz abgesehen von der durch die beiden Grimm ferner ventilierten, viel weiter ausholenden Einteilung, nämlich »nicht nach Gebirgen und Flüssen, sondern nach der eigentlichen Richtung und Lage der deutschen Völkerstämme, unbekümmert um unsere Grenzen«. Mindestens eine solche Einteilung schwebte ersichtlich auch Möking vor, so wenig er darüber tiefer reflektiert zu haben scheint. Bodenseegebiet: was ist das letzten Endes anderes als der alte Stammesraum der Alemannen!

Zu Fragen wie der nach dem Zusammenhang von Volkssage und Stammescharakter, auch zwischen Landschaft, Stamm und Sage, die Hugo Moser (1953) oder Lutz Röhrich (1955) aufgeworfen, freilich wohl mehr nur gestellt als schon beantwortet haben, verstand Möking sich jedoch noch nicht. Aber womöglich sollte man generell, statt so Ungefährem wie »Stammescharakter« nachzujagen, das dingfest zu machen suchen, was leichter, ja überhaupt kontrollierbar ist: Die Kollektiverfahrungen von Großgruppen, welche in die Sagen eingegangen sind, gleichsam Transsubstantiation gemeinschaftlich bestandener und erlittener Historie, wahrhaft Geschichten von Geschichte. Im Land um den Bodensee wären das beispielsweise, dank Mökings Sammlung unschwer vor Augen zu führen, die Christianisierung als das Werk einzelner Glaubensboten; das Zerbrechen der Glaubenseinheit durch die Reformation, zum Ereignis verdichtet im Bildersturm; aus dem Dreißigjährigen Krieg der Schwedenschreck; auch schon das Auftreten eines Mannes wie Paracelsus.

Weshalb Möking den vielen Sagen ein paar Schwänke beigeseelte, hier auf Pfaden, welche die großen deutschen Schwanksammler des 16. Jahrhunderts, Jörg Wickram oder Valentin Schumann, bahnten, hat er nirgends verraten. Immerhin gibt es Berührungen in der Gattung, so den von Max Lüthi diagnostizierten »Sagenschwank«. Und einige wenige schwankartige Erzählungen hatten auch schon die Brüder Grimm in ihre »Deutschen Sagen« aufgenommen. Wahrscheinlich suchte Möking aber nur Polarität der Stimmungen hervorzurufen, den Wechsel vom Ernst zum Scherz, gewiß auch eine Garantie für den buchhändlerischen Erfolg. Dabei hatte Möking in seinem Illustrator Sepp Biehler den besten Verbündeten. Die kolorierten Federzeichnungen dieses Konstanzer Malers sind meisterhafte Auslegungen des Texts, seinen Glanzstücken ebenbürtig. Wie denn das ganze Buch, bis in die Details von Typographie und Einband, nicht nur Werk der Wissenschaft, sondern auch Kunstwerk war, vielleicht das schönste Erzeugnis Willy Küsters' und seines Friedrichshafener »See-Verlages«.

Zur Welt der Sage hatte Möking wohl eine Vorlesung seines Heidelberger Lehrers Friedrich Panzer hingezogen, »Die mündliche Volksüberlieferung Deutschlands: Märchen, Sage, Sprichwort, Rätsel, Volkslied« – akkurat die Vorlesung, die auch, fast gleichzeitig, ein anderer Heidelberger Student der Germanistik belegte, Joseph Goebbels. Von Panzer wurde Möking promoviert (1930). Das Thema der Dissertation verdankte er allerdings einem Kommilitonen aus Hagnau, Friedrich Meichle, der lebenslang sein Freund blieb. Meichle hatte in seiner Dissertation 1922 »Die Sprache der Weinbauern am Bodensee« bearbeitet (SchrVG Bodensee 63, 1936, 177 ff.), Möking nahm sich »Die Sprache des Reichenauer Fischers« vor. Ergebnisse hat Möking 1930 auf der 54. Jahreshauptversammlung des Bodenseegesichtsvereins in Stockach referiert, die gesamte

Arbeit gelangte 1934 in den »Schriften« des Vereins (61, 131ff.) zum Druck, deren Generalregister Möking später fertigte.

Bei seinem Beginnen hatte Möking sich einen Aphorismus von Leibniz gesagt sein lassen. Danach wären die Worte gleichsam der Grund und Boden einer Sprache, die Redensarten aber die hierauf gereiften Früchte; eine »Hauptarbeit« würde folglich die »Musterung und Untersuchung aller deutschen Worte« sein müssen, derer, die jedermann brauche, wie derer, »so gewissen Lebensarten und Künsten eigen«. Das eine von den beiden Desideraten hatten wiederum die Brüder Grimm mit ihrem »Deutschen Wörterbuch« (1854ff.) erfüllen wollen, für das andere, die »Sonder-« oder »Berufssprachen« aber blieb viel zu tun. Wohl hatte etwa Friedrich Kluge 1911 die Seemannssprache dargestellt, für die Sprache der Fischer im oberrheinischen Bereich wußte Möking indessen nur zwei Untersuchungen aufzuzählen, für ein so ergiebiges Fischrevier wie das Bodenseegebiet gar nichts.

Möking hat eine doppelte Abhilfe versucht, schiere Bestandsaufnahme und Deutung, in sehr vielen, wohl den meisten Fällen auch gelungen, kurz: Lexikographie, die den Namen verdient. Wie solide der Grund ist, den er legte, bezeugt etwa das 1925 durch Ernst Ochs initiierte, längst nicht abgeschlossene »Badische Wörterbuch« von Lieferung zu Lieferung; noch die jüngste, siebenundvierzigste, Anfang 1989 ausgegeben, verzeichnet auf ihrer vorletzten Spalte (III 416) das Wort »Legangel« mit Möking als Bürgen. Bei den Wörtern blieb Möking aber nicht stehen, vielmehr begriff er in ihnen Sachen, ja die Sache Fischerei selbst. Sprachgeographisch und sprachsoziologisch angefangen, wurde die Studie schließlich zur Phänomenologie einer ganzen »Lebenswelt« (Edmund Husserl), der Fischerei an Untersee und Rhein. Ähnliches hat dann Reinhard Peesch (1961), freilich von vornherein folkloristisch, im Sinne einer »Volkskunde als Arbeitskunde« (Hermann Wopfner), für den Ostseebereich geboten, für die Fischerkommünen auf Rügen und Hiddensee.

Anders als bei der Vorarbeit zur Sagensammlung hatte Möking bei seinen Reichenauer Recherchen lebendigen Leuten buchstäblich aufs Maul geschaut. Tagelang lag er etwa, als Konstanzer auch der Reichenauer Mundart mächtig, mit den Fischern auf dem See, um sich deren Sprache grade beim Auswerfen und Einholen der Netze zu verschern, »von der kraftvollen Ursprünglichkeit und der südlichen Heiterkeit ihres Wesens erwärmt«, wie Möking einmal, kaum nur erklärend, anmerkt. Gebucht, im wahrsten Sinne des Wortes an Land gebracht, sind so die Benennungen der Boote und ihrer Teile samt der Terminologie für die ganze weitere Ausübung der Fischerei, aber auch Fisch und Fische kommen vor, erst recht der See, wie der Fischer ihn wahrnimmt, vor allem die vielen Seegewanne, sozusagen die Flurnamen des Bodensees. Natürlich scheinen auch die Windnamen auf, unter den Redensarten des Fischers vor allem die fürs Wetter und für den stets wechselnden Zustand des Sees, das wichtigste nicht zu vergessen: die Worte und Wendungen für den Fang. Ein Abschnitt »Aberglaube, Sage und Legende« weist auch voraus auf den Sagenforscher.

Beim Vergleich des Wortmaterials in den alten Fischereiordnungen des Bodensees, von 1481 an, mit der Sprache der Reichenauer Fischer, wie sie lebt und lebt, war Möking aufgefallen, daß wenig verlorengegangen und viel bewahrt worden ist. Auch dem Fischer erschienen Jahrhunderte offenbar wie ein Tag, und Möking konnte die stupende Stetigkeit elementarer Lebensformen, gegenläufig zu vielerlei soziokulturellem Wandel, geradezu philologisch belegen, also das, was Fernand Braudel (1958) als »longue durée«, lange Dauer, umriß. Wie ja auch gewisse Familiennamen der Reichenau bis zum Einsetzen der Pfarrmatrikeln nach dem Trienter Konzil rückverfolgbar sind, in die Zeit um 1600; nicht zu reden vom Amte des Fischermeisters, das sich in der reichenauischen Familie Koch

nachweisbar von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Stunde forterhalten hat, ein Erblehen gleichsam noch im 20. Jahrhundert, zählebiger als Konstanzer Fürstbischöfe oder Großherzöge von Baden. Aber Wortgeschichte bildete auch Veränderungen ab. Das Studium der Lehnworte etwa offenbarte, wann und wo die Fischerei am Bodensee borgte: bei den alten Römern; generell bei der Schifffahrt der Mittelmeerländer; im Holland des 17. Jahrhunderts; allemal bei der Fischerei am Mittelrhein.

So hat Möking von der Heimat ins Weite ausgegriffen, und man kann es nur bedauern, daß dem Erstling und dem Sagenbuch keine größeren Arbeiten mehr gefolgt sind. Ein Konstanzer jedoch war und blieb er. Als Sohn eines Bäckermeisters hier am 5. Februar 1901 geboren, kehrte er immer wieder hierher zurück, erstmals nach einer praktischen Ausbildung im Verlags- und Sortimentsbuchhandel in München (1920–1922), neuerlich nach dem Studium der Germanistik, Anglistik, Geschichte und Kunstgeschichte, im wesentlichen in Heidelberg (1922–1929). Dazwischen lagen mehr als zwei Jahre in der »Konstanzer Bücherstube« am Schnetztor, wo Möking als Sortiments- und Verlagsbuchhändler tätig war, nebenbei auch die erste moderne Leihbücherei in Konstanz aufgebaut hat. Zwar war der junge Doktor im Frühjahr 1931 in die Schriftleitung des »Deutschen Theaterdienstes« in Berlin eingetreten, aber bald lockte ein Angebot aus Konstanz mehr: Im Mai 1933 übernahm Möking die Feuilleton-Redaktion der liberalen »Konstanzer Zeitung«, die das altrenommierte Haus Reuß & Itta verlegte. Dieses Amt hatte er bis zur Einstellung des Blattes durch die Nationalsozialisten im Februar 1936 inne.

Nun traf es sich, daß auch Konstanz, wie Überlingen, eine kommunale »Volksbücherei« erhalten sollte, nach und neben der bisher einzigen städtischen Bücherei, der Wessenberg-Bibliothek, die vollends dadurch vor »Säuberungen« verschont blieb. Der Aufbau wurde Möking übertragen, erst als »Hilfsangestelltem« (1938), dann als Kommissarischem Leiter, endlich als dem Chef auf Dauer (1939). So kam Möking bei der Stadt zu Brot. Beamter wurde er – von 1942 bis 1945 Soldat, zuletzt in britischer Gefangenschaft –, allerdings spät, erst 1950. Als Oberbibliotheksrat trat er 1967 in den Ruhestand. Seit Kriegsende war er für alle Konstanzer Bibliotheken verantwortlich gewesen, also außer für die Stadtbücherei, zu der sich die »Volksbücherei« der Tausend Jahre gemauert hatte, auch für die imposante Hinterlassenschaft Wessenbergs. Sie hat Möking durch Neuerwerbungen von Rang und Wert gemehrt. Was er kaufte, zeigte, wer er war. Auch den von Wilhelm Martens angelegten Katalog (1894) ließ er, freilich nur in Zettelform, fortschreiben. Die Bücherschätze selbst brachte er aus kriegsbedingten Ausweichquartieren in den Domherrenhof des Stifters zurück.

Ein Augenleiden machte dem belesenen, im alten Sinne hochgebildeten Mann je länger desto mehr zu schaffen; familiäre Sorge trat hinzu. Dennoch hat Möking außer als Bibliothekar als Vorstandsmitglied der »Wissenschaftlichen Vortragsgemeinschaft« gewirkt, neben dem Arzt Ernst Senn wohl der engste Weggenosse Erwin Hölzles, des Gründers und Spiritus rector. Hölzle, Meineckeschüler und bis 1945 Dozent für neuere Geschichte an der Universität Berlin, war nachher an keiner deutschen Hochschule mehr untergekommen, obschon sein Engagement zugunsten des Nationalsozialismus nicht größer und nicht geringer gewesen sein dürfte als das so manches anderen, der wie ein Phoenix aus der Asche stieg. So zog Hölzle als Privatgelehrter ins elterliche Haus nach Konstanz, in die Tiergarten-Apotheke – genuiner Kenner der Historie Württembergs zur Zeit Napoleons, aber auch, wie vor ihm etwa sein engerer Landsmann Ludwig Timotheus Spittler, in der »großen« Geschichte versiert, Spezialist für das Auf und Ab der Beziehungen zwischen Rußland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Biograph Lenins, zudem der einzige deutsche Historiker seiner Generation, der eine so tragische Figur wie Woodrow Wilson zu verstehen vermochte.

Mit Forschung und Publizistik ließ es Hölzle nicht gut sein. Fast durch ein Vierteljahrhundert holte er führende Gelehrte aller Geistes- und Naturwissenschaften zu Vorträgen ins damals noch hochschulferne Konstanz, Leute, die etwas zu sagen hatten und die es auch sagen konnten – Theologen wie Joseph Lortz oder Gerhard von Rad; Philosophen wie Heidegger, Horkheimer, Gadamer oder Erich Rothacker; Historiker wie Golo Mann; Kunsthistoriker wie Hans Sedlmayr oder Heinrich Lützel; Archäologen wie Heinz Kähler oder Emil Kunze; den Romanisten Hugo Friedrich; den Germanisten Emil Staiger; den Byzantinisten Hans Georg Beck; den Ägyptologen Siegfried Morenz; aber auch Naturwissenschaftler und Ärzte wie Walther Gerlach, Ludwig Heilmeyer und Hans Schaefer. Bei allem enzyklopädischen Anschein suchten Hölzle und die Seinen, voran das langjährige Konstanzer Stadtoberhaupt Franz Knapp, doch nicht Vollständigkeit, sondern das Exemplarische, die Begegnung mit einer Sache und, vollends bei den »Nachsitzen« in Konstanzer Weinlokalen, mit der Person, die Sprecher jener Sache war. Diese Vortragsgemeinschaft hat Bernhard Möking ermöglichen helfen, tätig bis in späte Jahre. Gestorben ist er am 9. Juli 1988 in Konstanz.

GUNTRAM BRUMMER

Jahresbericht des Präsidenten für 1987/88

Unter den vielen Facetten, die die Hauptversammlung eines doch recht großen Vereins bietet, ist das Zusammentreffen der Mitglieder gewiß eine der erfreulichsten, bietet sie doch dem Vorstand und dem Präsidenten eine der wenigen Gelegenheiten zum willkommenen Kontakt mit den unserem Verein angehörenden Mitgliedern und Freunden von Geschichte und Natur unserer Bodenseelandschaft. Ein weniger erfreulicher Gesichtspunkt ist der, daß zu einer sonst schönen und gediegenen Jahreshauptversammlung eben auch ein Jahresbericht gehört, wie etwa das Zahnweh zur Schokolade. Um aber bald wieder zu angenehmeren Dingen zu kommen, will ich in den mir sauren, Ihnen vielleicht ungenießbaren Apfel beißen und mit dem Bericht beginnen.

Vorstand und Präsident

Der Vereinsvorstand hielt im abgelaufenen Geschäftsjahr vier halbtägige Sitzungen ab: in St. Gallen am 4. November 1987 mit anschließender Besichtigung des neuen Natur- und Kunstmuseums; am 16. März 1988 in Engen (Hegau) mit anschließendem Referat unseres Vorstandskollegen Dr. Berner über die Geschichte des Städtchens und Führung durch den Herrn Bürgermeister Manfred Sailer; am 29. Juni 1988 in Röthis (Vbg.) mit Besichtigung mehrerer renovierter Kirchen in der Umgebung, und schließlich gestern hier in Meersburg. Sie sehen, daß den Vorstandsmitgliedern anläßlich der in regelmäßigem Zyklus abgehaltenen Sitzungen jeweils auch Gelegenheit geboten wird, sich mit dem Tagungsort näher vertraut zu machen. Zum Ausklang solcher Sitzungen wird auch Geselligkeit gepflogen, was wesentlich zum harmonischen Funktionieren des Vereinsvorstandes beiträgt; das soll hier nicht verschwiegen werden, ebensowenig die Tatsache, daß solche »Nachsitzungen« niemals zu Lasten der Vereinskasse gehen, ja nicht einmal Spesenentschädigungen beziehen die Vorstandsmitglieder vom Verein.

Der am 20. September 1987 an der Jahreshauptversammlung in Weinfeldern gewählte Präsident übernahm wenige Tage danach die Präsidialakten von seinem Vorgänger und jetzigen Vizepräsidenten Ernst Ziegler und führte Gespräche mit einzelnen Vorstandsmitgliedern. Bald darauf mußte er mit dem Vereinskassier vor dem Registergericht Tettngang erscheinen, um in einem notariellen Akt im Beisein von Zeugen sich bestätigen zu lassen, daß er der sei, der er war. Nach mehr als einem halben Jahrhundert Lebenszeit ist es mir an jenem Tag endlich gelungen, den feinen Unterschied zwischen deutscher Präzision und österreichischem Laissez-faire kennenzulernen.

Des weiteren vertraten der Präsident, der Vizepräsident und andere Vorstandsmitglieder abwechselnd den Bodenseegeschichtsverein bei den verschiedensten Anlässen, bei Vorträgen, Tagungen, Ausstellungen, festlichen Anlässen u. ä. m.

Die gesamte Präsidialkorrespondenz, Rundschreiben und Einladungen wurden vom Präsidenten in Zusammenarbeit mit den drei Geschäftsstellen abgewickelt. Die Vorberei-

tungsarbeiten für die Hauptversammlung 1988 lagen bei Guntram Brummer und Eduard Hindelang in besten Händen, wofür ich beiden allerherzlichst danke.

Mitglieder

An Neueintritten sind zu verzeichnen: In Deutschland 23, in der Schweiz 12, in Österreich 16, zusammen 51.

Demgegenüber hatten wir im abgelaufenen Vereinsjahr 11 Todesfälle zu beklagen. Ich bitte Sie, sich von ihren Plätzen zu erheben und unserer Toten zu gedenken. Es sind dies:

Dir. Dr. Otto Seeger, Vaduz

Dr. Otto Kinz, Bregenz

Ernst Stocker, Uttwil

Christian Heimgartner, Wil

Alfred Vögeli, Frauenfeld

Heinz Koppmann, Friedrichshafen

Marie-Luise Rohling, Mühlhofen

Dr. Konrad Krautter, Konstanz

Bartholomäus Zindstein, Friedrichshafen

Dr. Friedrich Felzer, Lindau/Äschach

Bibl. Rat Dr. Bernhard Möking, Konstanz

Der Letztgenannte war von 1952–1967 Mitglied des Vereinsvorstandes und Mitautor unseres Jahrbuchs. Er erarbeitete 1958 das Gesamtregister für die Bände 1–75.

Ich bitte, diesen verstorbenen Mitgliedern ein ehrendes Andenken zu bewahren.

Durch Austritt verloren wir im Berichtsjahr 7 Mitglieder. Aus dieser Mitgliederbewegung ergibt sich ein Nettozuwachs von 33 Mitgliedern. Der BGV zählt daher mit heutigem Tag rund 1200 Mitglieder.

Das sieht recht imposant aus, sollte uns aber nicht dazu verleiten, in falscher Zufriedenheit auf der faulen Haut zu liegen. Ein Verein wie der unsrige lebt von den Mitgliedern – ideell wie finanziell. Ich darf daher den Appell an alle Anwesenden richten, der Werbung von neuen Mitgliedern das Augenmerk zu schenken und damit das Bestehen, ja das Blühen des Vereins auf viele Jahre und Jahrzehnte hinaus zu sichern.

Veranstaltungen des abgelaufenen Jahres

Am Sonntag, dem 18. Oktober 1987, fand in *Bad Waldsee* eine weitere *Informationstagung* statt. Angeregt und organisiert hatten sie unsere Mitglieder *Dagmar* und *Hans von Schack*.

Unter den Arkaden des Rathauses begrüßte Bürgermeister Rudolf Forcher, der wegen anderer Verpflichtungen nicht ständig dabei sein konnte, die Teilnehmer gewandt und launig mit einem kleinen historischen Streifzug. Anschließend hatte er für edle Stärkung für die oft sehr weit Angereisten in seinem Arbeitszimmer mit vielfältigsten Häppchen und anregendem Getränk gesorgt.

Es waren knapp 100 Personen aus nah und fern erschienen – grad so, daß der Sitzungssaal des Rathauses gut ausreichte, und man nicht ins ungemütlichere alternative Quartier der Stadthalle hatte ausweichen müssen. (Ein etwas unbefriedigendes Gefühl bleibt dadurch zurück, daß die Teilnehmer wohl eher aus »fern« denn aus »nah« herbei geströmt waren: ganze zwei Waldseer Bürger konnten erspäht werden!).

Am Vormittag sprachen *Michael Barczyk* über »Waldsee in Vorder-Österreich« und *Emil Kaphegyi* über »Die Machtübernahme – dargestellt am Beispiel einer Kleinstadt«. Die beiden Referate kamen sehr gut an.

Michael Barczyks Stärke liegt im Auffinden und Darstellen von Details, von oft ganz und gar unbeachteten und unbekanntem Quellen, die durchaus die geläufigen Darstellungen korrigieren können.

Obgleich Kaphegyi bei dem brisanten Thema aus unrühmlicher Vergangenheit bewußt und sehr diszipliniert nur berichtete, nicht wertete oder gar vordergründig Wirkung erheischend polemisierte, war eindeutig eine ganz und gar kontroverse Reaktion der Hörer zu beobachten.

Das ist noch und nach wie vor ein heißes Eisen, das Emotionen zu mobilisieren vermag, im Gefolge derer die sachliche Beobachtung des im nachhinein Berichtenden von der offensichtlich allzu leichten Verletzlichkeit des Einzelnen überdeckt wird.

Zu einer Diskussion kam es leider wegen des etwas aus dem Ruder gelaufenen Zeitplanes dann im Rahmen des offiziellen Programms nicht mehr; aber immerhin doch in lebhaften Gesprächen in kleinerem Kreis beim sehr guten Mittagessen in der Stadthalle. Die nachmittäglichen Führungen in Gruppen: Geschichte/Kunstgeschichte, Altstadt-Sanierung, Kurwesen und Besuch des Orts- und Heimat-Museums, liefen leider einigermaßen auseinander; das ist vielleicht bei so vielen Teilnehmern auf organisatorische Schwierigkeiten zurückzuführen.

Ein uneingeschränkter Höhepunkt war dann zum Ausklang der Lichtbilder-Reigen von *Rupert Leser* mit Bildern aus Waldsee und seiner unmittelbaren Umgebung im Lese- und Aufenthaltsraum der städtischen Bücherei im Spitalhof. Er vermochte das zu bewirken, was ein Motiv bei Initiierung dieser Veranstaltung war: die interessierten Mitglieder sollten angeregt werden, von sich aus weiter in dies so geschichtsträchtige Hinterland des Bodensees, die eigentliche SUEVIA SUPERIOR, vorzudringen.

Die Organisatoren wollten nicht nur dem Verein, seinem Vorstand und insbesondere seinem bisherigen Präsidenten ein »Ständchen« der Zuneigung und Ehrerbietung darbringen, sondern auch einer neuen Heimat und deren Menschen. Das mag bei den Mitbürgern einigermaßen ungehört verhallt sein – seis drum. Viele Bestätigungen aus den Reihen der Teilnehmer und manch' beachtlicher Brief noch im nachhinein haben bewiesen, daß sich die Mühe gelohnt hat.

Vorlesungsreihe zum Generalthema »Der Bodensee in Geschichte und Kultur«, veranstaltet von der Hochschule St. Gallen und dem Bodenseegeichtsverein, deren geistiger Vater und verantwortlicher Organisator Vizepräsident *Dr. Ernst Ziegler*, St. Gallen, war.

Es handelte sich um 6 zweistündige Vorlesungen, die sehr gut (je zwischen 70 und 150 Teilnehmer) besucht waren und ein recht positives Echo gefunden haben:

- 14. Januar 1988 Dr. Oskar Keller: Zur Naturgeschichte des Bodenseeraumes
- 21. Januar 1988 Dr. Ernst Ziegler: Der Bodensee in der Geschichte
- 28. Januar 1988 Prof. Dr. Karl-Heinz Burmeister: Die Beschäftigung mit der Römerzeit am Bodensee bei den Humanisten
- 4. Februar 1988 Andrea Hofmann: Die Darstellung der Bodenseelandschaft in der Kunst
- 11. Februar 1988 Dr. Peter Eitel: Grundzüge der Wirtschaftsgeschichte Oberschwabens und des Bodenseeraumes vom 12. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts
- 18. Februar 1988 Elmar L. Kuhn: Die Industrialisierung des Bodenseeraumes

Für die Organisation und Durchführung dieser gelungenen Vortragsreihe darf der Verein seinem Vizepräsidenten herzlich danken.

Einen Tag nach der letzten St. Galler Vorlesung fand am 19. 2. eine gemeinsame Veranstaltung von Bodenseegeschichtsverein und Museumsverein Lindau statt.

Dabei sprach Vorstandsmitglied Dr. K. H. Burmeister im Alten Rathaus in Lindau zum Thema »Stadt an der Grenze«. Dieser Vortrag über die historischen, wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten der Grenzstadt Lindau fand große Beachtung.

Naturwissenschaftliche Exkursion am 18. Juni 1988. Fahrt ins Arlberggebiet, Besichtigung von Flurschäden durch Schitourismus und Sanierungsversuchen. Führung und Diskussion übernahmen dankenswerterweise Dr. Walter Krieg, Direktor der Voralberger Naturschau, und Dipl. Ing. Michael Manhart, Leiter der Liftbetriebe Arlberg. Für die historischen Erläuterungen war Dr. Eberhard Tiefenthaler, Direktor der Voralberger Landesbibliothek, zuständig. Die Aktualität des Themas wurde durch 80 Teilnehmer bestätigt.

Das Programm umfaßte eine Besichtigung der barocken Kirche von Schwarzenberg mit den Gemälden von Angelika Kauffmann, dann in Oberlech einen Überblick über das Wintersportzentrum Lech mit außerordentlich kompetenter Disputation zwischen den anwesenden Fachleuten über die durch den Schitourismus verursachten Flurschäden und deren Sanierung, danach eine Fußwanderung zu den »Gipslöchern« (Karsterscheinung im Gipsstein) und schließlich eine Besichtigung der »schönsten Bezirkshauptmannschaft Österreichs« im Schloß Gayenhofen mit Führung durch Bezirkshauptmann Dr. Leo Walser von Bludenz.

Alles in allem bot diese Exkursion eine – glaube ich – geglückte Verbindung von naturkundlichen und geschichtlichen Erkenntnissen und Erfahrungen in einem Gebiet, das man normalerweise wohl vom Wintersport her kennt, dessen Besuch sich aber auch im Sommer lohnt. Die Teilnehmer waren offensichtlich mit der Veranstaltung sehr zufrieden.

Zur *Informationstagung in Lindau* am 2. 7. 1988 konnte der Präsident des Vereins etwa 100 Vereinsmitglieder und Gäste begrüßen. Unter dem Titel »Wohnen und Bauen auf der Insel« zeigte Roland Dobras geglückte Beispiele von Altstadtanierung, vor allem die Bemühungen um die Stiftskirche (Deckeneinsturz). Dann führten Frau Rosmarie Auer durch das ehemalige Hl. Geist Spital und Herr Stadtarchivar Werner Dobras durch die Ausstellung »450 Jahre Lindauer Stadtbibliothek« im Haus zum Cavazzen. Schließlich gab es noch eine von Frau Auer und Herrn Dobras geführte Besichtigung der versteckten Altstadtschönheiten Lindaus.

Für die Organisation dieser wertvollen und lehrreichen Tagung danke ich Vorstandsmitglied Stadtarchivar Werner Dobras herzlich.

Vereinsschriften

Rechtzeitig zur Hauptversammlung konnte unser Schriftleiter Dr. Ulrich Leiner wieder das Jahreshft vorlegen, diesmal ein stattliches Buch im Umfang von 350 Seiten. Die deutschen Vereinsmitglieder haben es bereits erhalten, die Schweizer, österreichischen und Liechtensteiner Mitglieder werden den Band in den nächsten Tagen zugeschickt bekommen. Für seine große Mühe mit dem Jahrbuch danken wir dem Redakteur herzlich, für die finanzielle Unterstützung des Jahrbuchs sind wir zahlreichen regelmäßigen Zuschußgebern der öffentlichen Hand zu großem Dank verpflichtet.

Zugleich mit dem Jahreshft erhalten die Mitglieder den 11. Jahrgang der Bodenseebibliographie, hg. vom BGV gemeinsam mit der Universität Konstanz. Der Band wurde

wiederum von *Werner Allweis* und *Günther Rau*, diesmal zum erstenmal mit Hilfe eines P. C. zusammengestellt, denen wir für diese Arbeit herzlich danken.

Bibliothek und Bibliotheksausschuß

Der Bibliotheksausschuß, dem seitens des Vereins neben dem Präsidenten die Vorstandsmitglieder Ursula Reck, Werner Dobras, Dr. Peter Faeßler und sporadisch auch der Schatzmeister Eduard Hindelang angehören, tagte zweimal in diesem Jahr; am 5. November 1987 und am 31. August 1988. Über die Jahresarbeit der Bodenseebibliothek berichtet unser Bibliothekar, Stadtarchivar *Dr. Georg Wieland* folgendes:

Personal: In der personellen Betreuung der Bodenseebibliothek ist kein weiterer Wechsel eingetreten. Die Anfang 1987 zunächst für ein Jahr bewilligte Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Katalogisierungsarbeiten in der Bodenseebibliothek konnte um ein weiteres Jahr bis Ende 1988 verlängert werden. Arbeiten für die Bodenseebibliothek wurden daher auch 1988 in der Hauptsache von Frau Dipl.-Bibliothekarin Bernadette Kees und Frau Elisabeth Beck erledigt.

Räume und Ausstattung: Gegenüber 1987 haben sich keine Veränderungen ergeben. Für den Haushalt 1989 sind Regal- und Fachbodenbeschriftungen im Anschaffungswert von rund DM 6300 beantragt worden.

Bestandsausbau: Der Bestandsausbau geht sowohl im Bereich monographischer Titel wie im Zeitschriftenbereich zügig voran. 1987 wurden insgesamt 947 Zugänge, von Januar bis Juli 1988 429 Zugänge im Zugangsbuch registriert. Es entfallen auf Geschenke 16 % der Zugänge, auf den Schriftentausch anderer Vereine und Organisationen mit dem Verein für Geschichte des Bodensees 26 %, auf Käufe und Abonnements 57 % und auf sonstige Erwerbungen (Kopieren von fremden Vorlagen, Belegexemplare u. a.) 1 %.

Die aktuelle Literatur war, insgesamt gesehen, von Mai 1985 bis Juli 1988 mit 35 % der Zugänge (345 Nummern) vertreten, während ältere Titel einen Umfang von insgesamt 65 % (644 Nummern) erreichten.

Bei der historischen Ausrichtung der Bodenseebibliothek erscheint es sinnvoll, die meist unaufgefordert angebotenen antiquarischen Titel zu erwerben, da sie für viele Fragestellungen von Bedeutung sind und über den Fernleihverkehr schwerer beschafft werden können als moderne Literatur.

Um nun die Beschaffung aktueller Literatur zu forcieren, ist der Haushaltsansatz für Buch- und Zeitschriftenerwerbungen der Bodenseebibliothek 1988 von bisher DM 15 000 auf DM 20 000 angehoben worden.

An besonderen Erwerbungen sind im Berichtszeitraum erwähnenswert:

- der zweite Teil der Verfilmung des Friedrichshafener »Seeblatts« 1921–1945,
- die Vervollständigung des Tauschschriftenbestandes »Ruperto Carola: Mitteilungen der Vereinigung der Freunde der Studentenschaft der Universität Heidelberg e. V.«,
- der antiquarische Erwerb der Zeitschrift »Badische Heimat« 1950–1986,
- der antiquarische Erwerb der Zeitschrift »Germania: Anzeiger der röm.-germ. Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts«.

Sonderdrucke und Freixemplare von Veröffentlichungen der Vereinsmitglieder gehen nach wie vor – das mußte bisher in allen Jahresberichten beklagt werden – sehr spärlich ein; das Bewußtsein für das entsprechende Interesse der Bodenseebibliothek bleibt daher nach wie vor zu wecken.

Bestandssicherung: Da der Nachholbedarf bei Bindearbeiten noch auf viele Jahre

hinaus weiterbesteht, ist der Haushaltsansatz für Buchpflege 1988 von DM 8000 auf DM 10000 angehoben worden.

Für den Haushalt 1989 sollen erstmals besondere Restaurierungsmittel für die Bodenseebibliothek beantragt werden, um wertvolle, aber beschädigte Alte Drucke fachmännisch konservieren zu können.

Benutzung: In der Benutzungsstatistik ist nach einem ungewöhnlich starken Anstieg während des Jahres 1987 eine rückläufige Tendenz zu beobachten. Abgesehen vom Tod einiger eifriger Leser mag der Umstand dafür Erklärung sein, daß das Stadtarchiv wegen der Belastung des anstehenden Stadtjubiläums 1988/89 eine intensive Öffentlichkeitsarbeit und Benutzerwerbung hintanstellen muß. Das Jahr 1987 stand sicher noch recht stark unter dem Zeichen der Neueröffnung in neuen Räumen ab Herbst 1986.

Finanzielles

Die Zuschüsse, die wir von der öffentlichen Hand (Regierungen, Ministerien, Landkreisen, Ländern und Kantonen, Gemeinden usw.) rund um den Bodensee bekommen, werden vorwiegend für den Druck unserer Schriften und für unsere Veranstaltungen verwendet. Wir danken allen genannten Stellen wie auch unseren Förderern, Kollektivmitgliedern und Mitgliedern für ihre Zuwendungen bzw. Beiträge.

Für die finanziellen Belange ist Herr *Eduard Hindelang* verantwortlich, der seit vielen Jahren die Vereinskasse mit glücklicher Hand betreut; ihm zur Seite stehen die Revisoren *Hugo Eggert* und *Hubertus Bürgel*. Die Geschäftsstellen werden geführt in Deutschland von *Michael Kuthe*, Konstanz, in der Schweiz und im Fürstentum von *Dr. Ernst Ziegler*, St. Gallen, in Österreich von *Dr. Karl Heinz Burmeister*, Bregenz.

Ihnen sei für oft mühselige Arbeit herzlich gedankt.

Damit bin ich am Ende meines Berichtes angelangt. Ich darf Ihnen für Ihre geduldige Aufmerksamkeit danken und Ihnen noch einen lehrreichen und im freundschaftlichen Umgang angenehmen Tag wünschen.

DR. EBERHARD TIEFENTHALER

Bericht über die 101. Hauptversammlung am 24./25. September 1988 in Meersburg

Der Grund, weshalb die 101. Jahreshauptversammlung des Bodenseegeschichtsvereins in Meersburg stattfand, war die Tausendjahrfeier der Stadt. Die Stadt hatte sich aus diesem Anlaß fein herausgeputzt. Zahlreiche Häuser und Plätze waren neu hergerichtet und versetzten die Mitglieder und Freunde des Vereins, die an der Hauptversammlung teilnehmen konnten, in eine erwartungsfrohe Stimmung. Auch das Wetter spielte an beiden Tagen mit: Entgegen den Prognosen schien am Samstagnachmittag die Sonne. Bei den Besichtigungen bot sich den Teilnehmern immer wieder ein herrlicher Blick über den Bodensee. Die Lichtverhältnisse waren so schön wie nur an wenigen Tagen im Jahr. Auch am Sonntag kam gegen Mittag die Sonne auf, so daß die äußeren Bedingungen ausgezeichnet waren. Organisiert wurde diese Hauptversammlung von unserem Vorstandsmitglied Stadtarchivar Lic. *Guntram Brummer*, der von *Eduard Hindelang* unterstützt wurde.

Führung am Samstagnachmittag

Eines kann für die Führung vorweg genommen werden: Lic. *Guntram Brummer* verlangte seinen Zuhörern einiges an Kondition und Stehvermögen (auch im eigentlichen Sinne des Wortes) ab, obwohl er, wie er selbst formulierte, weder das Thema noch das Publikum erschöpfen wollte. Seine kunstgeschichtlichen Betrachtungen gingen stets in die Tiefe. Er verstand es, den Zuhörern einen Zugang zu den vorgestellten Kunstwerken zu verschaffen. Er ließ für die Zuhörer die Symbole, die Absichten der Künstler, aber auch die der Bauherren deutlich werden. Manches, was dem Betrachter sonst entgangen wäre, erschien beinahe als selbstverständlich. Das ganze war immer wieder mit amüsanten, gelegentlich auch leicht boshaften Nebenbemerkungen gewürzt. Am Samstagnachmittag konnte Lic. *Guntram Brummer* in der Unterstadtkapelle gegen 150 Personen begrüßen. Die Führung galt dem Thema »Meersburger Sakralkunst im Umkreis der Konstanzer Fürstbischöfe«. Wohl noch selten waren so viele Personen gleichzeitig in dieser kunsthistorisch höchst interessanten Kapelle. Das Hauptaugenmerk des Referenten galt hier den beiden Seitenaltären. Anschließend wurde die neue Schloßkapelle mit dem Stuck von J. A. Feuchtmayer und Deckenbemalungen von G. B. Goetz besucht. Die Führung, die exakt drei Stunden dauerte, schloß mit einem Besuch der Seminarkapelle.

Empfang auf der Meersburg

Am Samstagabend fand kein Vortrag statt, wie dies an Jahreshauptversammlungen sonst Tradition ist. Die Teilnehmer wurden vielmehr vom Burgherrn, *Vinzenz Nikolaus Naessl-Doms*, zu einem Empfang auf die Meersburg geladen. Der ebenso jugendliche wie charmante Burgherr begrüßte die zahlreich erschienenen Vereinsmitglieder und erzählte die Geschichte dieser romantischen Burg. Er ließ seine Zuhörer aber auch einen Einblick in

die Freuden und Leiden eines Burgherrn im 20. Jahrhundert nehmen. Dazu ließ er ein Glas Sekt und Gebäck servieren.

Die Fortsetzung dieses Abends war ebenso gelungen wie der Beginn: Im Konzertsaal spielten die *Carlina-Leut* auf ihren historischen Instrumenten Musik aus dem Mittelalter. Überraschend war dabei die Vielzahl der Instrumente, die jeder der Musizierenden zu spielen verstand. Die Gruppe baut ihre Instrumente zum Teil selbst. Lehrreich und amüsanter war der »Conférencier«, der die Instrumente erklärte. Zum Schluß des Abends ließ es sich der Schloßherr nicht nehmen, jeden Gast persönlich zu verabschieden.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fand im Spiegelsaal des Neuen Schlosses statt. Um 9 Uhr konnte der Präsident, *Dr. Eberhard Tiefenthaler*, etwa 60 Vereinsmitglieder zu diesem notwendigen, wenn auch nicht besonders interessanten Anlaß begrüßen. Als erster Punkt stand der Tätigkeitsbericht des Präsidenten auf der Tagesordnung. Der Bericht wurde per Akklamation genehmigt. Die im Laufe des vergangenen Jahres verstorbenen Vereinsmitglieder wurden in einer Schweigeminute geehrt. Darauf folgte der Rechnungsbericht von Schatzmeister *Eduard Hindelang*, der – einem an der letzten Jahreshauptversammlung geäußerten Wunsch folgend – in diesem Jahr umfassend über die Vereinsfinanzen informierte. E. Hindelang wies auch darauf hin, daß die Mitgliedsbeiträge nicht von der Steuer abgesetzt werden können, wohl aber Spenden an den Verein. Er dankte Herrn Habisch für das Führen der Buchhaltung und den Herren Eggert, Brenner und Dr. Bürgel für ihre Tätigkeit als Rechnungsrevisoren. Einmal mehr schloß er seinen Bericht mit einem Aufruf an die Vereinsmitglieder, die Mitgliederbeiträge pünktlich zu bezahlen, um so dem Schatzmeister unnötige Arbeit zu ersparen. Die Vereinsmitglieder wurden auch aufgefordert, neue Mitglieder für den Bodenseegeschichtsverein zu werben.

Die Rechnungsprüfer *Hugo Eggert* und *Dr. Hubertus Bürgel* attestierten in ihrem Prüfungsbericht, daß die Buchhaltung sorgfältig geführt wird. E. Hindelang erhielt das Kompliment, nicht nur ein Rechnungsführer, sondern ein echter Schatzmeister zu sein. Auf Antrag der Rechnungsprüfer erteilte die Versammlung einstimmig Entlastung.

Als nächster Punkt stand die Bestimmung eines Tagungsortes für die Jahreshauptversammlung 1989 auf der Tagesordnung. Einstimmig wurde beschlossen, die nächste Hauptversammlung am 23./24. September 1989 in Friedrichshafen durchzuführen, von wo eine Einladung vorlag. Die Möglichkeit, Anträge und Anregungen an den Verein zu formulieren, wurde von den Mitgliedern nicht benutzt.

Öffentliche Versammlung

Zur öffentlichen Versammlung, die auf 10 Uhr angesetzt war, erschienen weit über 100 Mitglieder und Freunde des Bodenseegeschichtsvereins – so viele, daß sie im Spiegelsaal kaum Platz fanden. In seinen Begrüßungsworten führte der Präsident aus:

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Als ich mich vor 10 Jahren – im Hinblick auf eine Ausstellung – mit der Entdeckungsgeschichte der Nibelungenliedhandschriften und mit deren späterem Schicksal zu beschäftigen begann, bekam ich es, zum erstenmal bewußt und über das gewöhnliche Schulwissen hinausgehend, mit Joseph von Lassberg zu tun. Seither hat mich dieser Mann – der Literaturhistoriker, der Sammler, der Herausgeber des Liedersaals – nie mehr ganz losgelassen und auch seine Stadt

Meersburg ist mir eine heimliche Geliebte geworden, mit der ich leider nur viel zu selten Rendez-vous haben kann.

Es entspricht daher ganz meiner leisen Inklination, daß der Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung seine 101. Hauptversammlung, mit welcher er in sein zweites Säkulum – gezählt nach Jahresversammlungen, nicht nach tatsächlichem Alter – eintritt, im 1000jährigen Meersburg abhält, und daß der nun folgende Festvortrag Joseph von Lassberg gewidmet ist.

Meine Damen und Herren, der Bodenseekartograph Johann Georg Schinbein, genannt Tibianus, geboren 1541 in Freiburg im Breisgau, aufgewachsen dortselbst und in Konstanz, später in Überlingen, in Biberach und Rottweil tätig, uns Vorarlbergern als Lehrer und Onkel Johann Georg Schleh's, des Verfassers der Emser Chronik bekannt, schrieb in seinem Gedicht »Vernere erklerung desz Bodensees, sambt den Fürnembsten vmbliegenden Stätten, Fleckken, Clöstern und Schlössern« über Meersburg: »Am See so man zieht verner fort. / So kombt man an ain lustig ort. / Da ligt ain alle vöste burg. / In ainem Stättlin haisst Mörspurg. / Wanns Ist wie man Dauon gesagt. / König Dagobert sie bawen hatt. / Zu ainer fahr vff Constanz gestellt. / Vnnd da ain schifflende erwöllt. / Nachgendts die fürsten bald von Schwaben / In Irre gewallt die genommen haben. / Zu letst ans Bischumb Constanz kommen. / An Weinwachs hefftig zugenommen. / Ir Rebstal siht man seer hoch steen. / Da der Sonnen Reflection. / Ire Trauben waidlich kochen thuot. / Darumb Ir Wein ist gemainlich guot.«

Bei Tibian liegt die herausragende Bedeutung Meersburgs also darin, daß dieser »lustig Ort«, als er Sitz der Konstanzer Bischöfe geworden war, an Wein, der gemeinlich gut sei, heftig zugenommen habe. Zum Vergleich zu der eben gehörten Beschreibung Meersburgs darf ich die bezügliche Stelle aus einem 130 Jahre alten Reiseführer »Der Bodensee und seine Umgebungen« in kurzem Auszug zur Kenntnis bringen. Da heißt es auf S. 115: »Kein Fremder versäume in Meersburg einen Besuch der herrschaftlichen Weinkeller: er wird sich von der Güte der hier wachsenden, neuerdings sehr veredelten Weine überzeugen, und von der Billigkeit der geforderten Verkaufspreise... überrascht sein.«

Um aber einmal vom Meersburger Wein wegzukommen, zitiere ich eine weitere Stelle aus diesem Büchlein, wo es über die Aussicht aus den Fenstern des alten Schlosses heißt: »Die Blicke schweifen über den herrlichen See von der Kathedrale von Konstanz bis zu den waldigen Felsenufern von Bregenz. Dazwischen erheben sich in sanft ansteigenden Linien die Vorlande der Schweiz und dahinter ihre schneeigen Berghäupter.«

Es ist Ihnen aufgefallen: Meersburg – Bregenz, Konstanz, Schweiz. Alle Bodenseeuferstaaten in einem Blick von Meersburg aus vereinigt, und das noch vor der Gründung des Bodenseegeschichtsvereins! Ein ganz wesentliches Merkmal unseres Vereins ist es ja, daß er Mitglieder über heutige Grenzpfähle hinweg zu Freunden macht, da er diesen großen kontinentalen See als aus langer gemeinsamer Geschichte heraus gewachsenes, verbindendes Glied und nicht als trennende Barriere sieht. Otto Borst hat den Bodenseeraum als »die internationalste Provinz Europas« bezeichnet und Martin Walser hat einmal denselben Gedanken in folgende Worte gekleidet: »Der See ist das Allgemeine (er gehört allen); Wasser kann man so wenig besitzen wie Luft«. Der Bodensee ist also Gemeingut und Gemeinverpflichtung von uns allen, die wir uns, aus allen Uferländern herkommend, hier in des schwäbischen Meeres Burg versammelt haben.

Für die Einladung, unsere diesjährige Hauptversammlung in Meersburg – das heuer seine 1000-Jahr-Feier begehen konnte – abzuhalten, danke ich namens des Vereinsvorstandes und der Vereinsmitglieder herzlich der Stadt und ihrem jungen und aktiven Bürgermeister, Herrn Rudolf Landwehr, der uns auch in den Vorbereitungen zu dieser Veranstaltung sehr unterstützt hat. Wir wissen es sehr zu schätzen, daß er mit vielen anderen Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Kunst und Wissenschaft an unserer Hauptversammlung teilnimmt. Sie alle darf ich

herzlich begrüßen. Mit großer Freude heiße ich unseren Vortragenden, Herrn Prof. Dr. Volker Schupp aus Freiburg, willkommen. Herr Prof. Schupp ist von Jugend an mit dem Kulturraum Bodensee eng verbunden. In Pfullendorf geboren, wuchs er in Hagnau auf, wo sein Vater Lehrer war, und besuchte in Konstanz das Suso-Gymnasium, das er mit einem brillanten Abitur – als bester seines Jahrgangs – abschloß. Seit der Schulzeit beschäftigt er sich mit Fragen unserer Landschaft. In Freiburg übernahm er als der Mediävist in der Germanistik den Lehrstuhl von Bruno Bösch. Bis vor kurzem war Prof. Schupp auch Rektor der Universität. Seine Forschungsarbeiten weisen ihn als Lassberg-Spezialisten aus, so konnte er Lassberg-Korrespondenzen in einem westfälischen Schloß entdecken, die die Beziehungen Lassbergs zum dortigen Adel in ein neues Licht stellen und, wie ich gehört habe, wird er uns heute wohl über neue Funde berichten.

Sie alle, meine Damen und Herren, Mitglieder, Freunde und Gäste des Bodenseegeschichtsvereins, will ich nun nicht länger aufhalten, sondern Sie zu unserer Jahreshauptversammlung herzlich willkommen heißen und Ihnen einen angenehmen und erlebnisreichen Tag wünschen. Und wenn Sie sich vielleicht im stillen einmal, oder gerade jetzt, die Frage gestellt haben, was dieser Bodenseegeschichtsverein eigentlich macht, so darf ich Ihnen abschließend zitieren, was vor genau 100 Jahren der damalige Vizepräsident Dr. Moll auf diese Frage antwortete:

»Der Freund der Geschichte will überall den Boden kennen lernen, auf dem er wohnen und wirken soll. Schönheit einer Gegend, reiche Überreste aus der Vergangenheit in ihr, frühere Bedeutung der Heimat steigern diesen Wunsch in hohem Grade. Alles dieses vereinen die Ufer des Bodensees. Sie wecken unwillkürlich den Gedanken, sich bekannt zu machen mit der Vergangenheit dieser blühenden Gestade und eingeweiht zu werden in die Begebenheiten, von denen diese Berge und diese Wellen erzählen. Das Interesse steigt aber noch höher, je nachhaltiger und ausgiebiger der Gegenstand ist, dem man sich zugewendet hat. Und es ist eine reiche Vergangenheit, von der unsere Gegend erzählen kann. Ereignisse von welthistorischer Bedeutung sind an diesen Ufern vor sich gegangen in den Städten, Klöstern, Kirchen und Schlössern. ...

Darum möge der Eifer für die Geschichtsforschung an den Ufern des Bodensees nie erlöschen, er möge stets blühen und gedeihen! Als eine patriotische Pflicht möge es jeder Anwohner des Sees ansehen, seine geistigen und materiellen Mittel dem Vereine und seiner Aufgabe zur Verfügung zu stellen.«

Dem habe ich nichts mehr hinzuzufügen. Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren, für Ihre Aufmerksamkeit.

Im Anschluß an den Präsidenten begrüßte *Bürgermeister Rudolf Landwehr* den Bodenseegeschichtsverein in Meersburg. Er knüpfte an die Tausendjahrfeier der Stadt an und wies auf die zahlreichen Veranstaltungen und Ausstellungen hin, die aus diesem Anlaß stattfanden. 1988 sei aber in Meersburg auch ein Lassberg-Jubiläum, da dieser vor 150 Jahren die alte Meersburg kaufte. Viele Bürger und Bürgerinnen, aber auch viele Gäste hätten sich mit der Vergangenheit der Stadt beschäftigt. Meersburg zehre nicht nur von der Vergangenheit, sondern wolle darauf aufbauen. Aus den umfangreichen Restaurationsarbeiten, die überall in der Stadt festgestellt werden können, soll die Stadt neues Leben und neue Kraft schöpfen. Er fand auch anerkennende Worte für die Tätigkeit des Bodenseegeschichtsvereins, dankte Lic. Guntram Brummer für die Organisation der Jahreshauptversammlung und wünschte dieser einen guten Verlauf.

In Abweichung von der Tradition, daß am Sonntagmorgen einer Jahreshauptversammlung üblicherweise ein historischer und ein naturhistorischer Vortrag gehalten wird, stand diesmal nur ein öffentlicher Vortrag auf dem Programm: *Prof. Dr. Volker Schupp* von der Universität Freiburg im Breisgau sprach zum Thema »Joseph von Lassberg auf der Meersburg und die Geschichtsforschung am Bodensee«. Prof. Dr. Schupp ist einer der

besten Lassberg-Kenner und verfaßte u. a. den Artikel über Joseph von Lassberg in der Neuen Deutschen Biographie. Er wies einleitend auf die Schwierigkeiten hin, über Lassberg zu sprechen: Einerseits wisse man zuviel, andererseits wisse man (über wichtige Fragen) zu wenig. Lassberg war ein leidenschaftlicher Briefeschreiber – etwa 3200 Briefe aus seiner Feder sind bekannt, die wirkliche Zahl seiner Briefe dürfte über 10000 liegen. Prof. Schupp nahm für sich nicht in Anspruch, abschließend über Lassberg zu sprechen, vielmehr wollte er wichtige Aspekte und Antriebskräfte für die Tätigkeit Lassbergs aufzeigen. Im Leben von Lassberg (1770–1855) unterschied der Referent drei wichtige Epochen. Nach seinen juristisch-kameralistischen Studien trat er in den Dienst der Fürsten von Fürstenberg. 1786 wurde er zum Ritter geschlagen. Schupp sah in diesem Ritterschlag ein prägendes Erlebnis im Leben Lassbergs (Ritterlichkeit, Liebe zum Mittelalter). 1805 wurde er Berater der verwitweten Fürstin Elisabeth von Fürstenberg. Auf dem Wiener Kongreß unternahm er einen erfolglosen Versuch, die Mediatisierung des Gebiets der Fürstenberger rückgängig zu machen. Er gehörte 1815 zu den Mitbegründern des Adelsverein »Die Kette«, die den alten Reichsadel wiederherstellen und die Mediatisierung rückgängig machen wollte. Die zweite Epoche war die Zeit in Eppishausen im Thurgau, wo er sich der Bewirtschaffung seines Gutes und dem Studium der Geschichte und dem Sammeln mittelalterlicher Literatur und Handschriften widmete. Die dritte Epoche war die Zeit im Alten Schloß Meersburg (1837–1855), wo er das Leben eines Privatgelehrten führte und sich seiner Bibliothek widmete. Lassberg war kein Germanist im heutigen Sinn des Wortes. Er war ein Handschriftensammler und ein (unkritischer) »Abschreiber«, eine Tätigkeit, bei der er die Texte durchdrang. Lassberg hinterließ eine Bibliothek mit 263 Handschriften und rund 11 000 Druckbänden, die nach seinem Tod in den Besitz der Fürsten von Fürstenberg übergang und heute mit deren Bibliothek verwachsen ist. Lassberg war ein »Gestriger«: Er fühlte sich als letzter Ritter des Alten Deutschen Reiches, ein Reich, das zwar verschwunden war, die Erinnerung daran war aber die Hauptbeschäftigung für Lassberg. Prof. Schupp, aus dessen Worten immer eine Mischung von Sympathie und Distanz, von Bewunderung und Belächeln herausklang, wollte in Lassberg eher den Mediävisten als den zünftigen Germanisten sehen. Prof. Schupp lockerte sein lehrreiches, im besten Sinne des Wortes auch »witziges« Referat mit zahlreichen Originalzitate Lassbergs auf. Abschließend wies er darauf hin, daß es eine Aufgabe des Bodenseegesichtsvereins sein könnte, sich für die ungeteilte Erhaltung der Lassberg-Bibliothek einzusetzen. Lassberg wäre wohl Ehrenmitglied des Vereins gewesen, hätte dieser zu seiner Zeit schon bestanden. Immerhin zählte seine Tochter zu den Mitbegründern unseres Vereins. Der Präsident, Dr. Eberhard Tiefenthaler, dankte dem Referenten für seinen rhetorisch gelungenen und inhaltlich reichen Vortrag.

Exkursion am Sonntagnachmittag

Nach dem Mittagessen, das gemeinsam im Strandhotel »Wilder Mann« eingenommen wurde, stand eine Exkursion zum Thema »Meersburger Kunstschatze in der Meersburger Bannmeile« auf dem Programm. Wiederum waren etwa 150 Teilnehmer erschienen, die in drei Bussen Platz fanden. Lic. *Guntram Brummer* führte in seiner gewohnt tiefgreifenden, »fast erschöpfenden« und stets heiteren Art durch die Friedhofskapelle mit dem Zürnaltar, die Kapelle in Daisendorf mit den Fresken von 1508 und die Kirche in Baitenhausen. Zum Abschluß der Jahreshauptversammlung spielte der Chordirektor *Anton Johannes Schmid*, Organist des Überlinger Münsters, an der Orgel von Baitenhausen, wodurch der schöne Kirchenraum zur vollen Geltung kam

PAUL VOGT

Zur Geschichte der Gerichtlichen Medizin in St. Gallen

VON HUBERT PATSCHEIDER

Seit jeher ist das Heilen und Helfen die vornehmste Aufgabe des Arztes gewesen. Die Erfahrungen aus der täglichen Praxis und die Erkenntnisse der medizinischen Forschung bilden dabei die festen Grundlagen für eine sinnvolle Behandlung kranker und verletzter Menschen. Schon seit alten Zeiten aber sind diese Kenntnisse des Arztes – besonders jene über gewaltsam verursachte Körperschäden und Todesfälle, die Wirkung von Giften und um Fragen der Abtreibung, Tötung des Neugeborenen und Vaterschaft – auch der Rechtspflege dienstbar gemacht worden. In diesem Zusammenhang fiel dem Arzt nun nicht mehr die Rolle des Kurierenden, sondern jene eines fachlichen Beraters – also eines medizinischen Sachverständigen – zu, dessen spezielles Wissen zur Lösung von Rechtsfragen beitrug. Dies ist bis heute im Prinzip so geblieben. Allerdings führten die, im Laufe der Zeit zunehmend gestiegenen Anforderungen an die Qualität der Rechtsprechung einerseits, und das ständige Anwachsen des medizinischen Wissensstandes andererseits dazu, daß allmählich nicht mehr jeder Arzt auf dem Gebiet der Diagnostik und Heilbehandlung gleichermaßen, wie in der Tätigkeit als Sachverständiger bewandert sein konnte. Deshalb entwickelte sich im Laufe von Jahrhunderten das ärztliche Spezialgebiet der Gerichtlichen Medizin, deren Aufgabe es ist – wie der Name sagt – vor den Schranken des Gerichtes Fragen aus dem Gebiet der Rechtspflege mit ärztlichen Mitteln und Methoden lösen zu helfen. Dazu ist heute eine eigene Ausbildung des jungen Arztes zum Spezialarzt für Gerichtliche Medizin, und der Einsatz sowohl medizinischer, wie auch naturwissenschaftlicher Untersuchungsverfahren erforderlich, zumal das Arbeitsgebiet der Gerichtlichen Medizin in unserer Zeit, weit über die Bearbeitung nur strafrechtlicher Fragen auch in andere Bereiche der Rechtspflege hinausreicht. Die Erfüllung so vielfältiger Aufgaben kann heute nicht mehr vom einzelnen Sachverständigen allein bewältigt werden, sondern nur mehr durch gerichtlich-medizinische Institute, in welchen Ärzte, Chemiker und weitere Spezialisten zusammenarbeiten.

Am Kantonsspital St. Gallen erhielt die Gerichtliche Medizin erst im Jahre 1969 ein eigenes Institut. Bis dahin waren in jüngerer Zeit gelegentlich einschlägige Untersuchungen von den Vertretern anderer medizinischer Disziplinen im Nebenamt durchgeführt worden. Hinweise auf das Wirken von Ärzten und anderer Medizinalpersonen auf dem Gebiet der gerichtlichen Medizin gibt es aber in St. Gallen schon aus alten Zeiten. Es war deshalb verlockend, diesen Spuren nachzugehen, liegen in den st. gallischen Archiven und Bibliotheken schriftliche Zeugnisse in reicher Zahl aus mehr als einem Jahrtausend vor. Die in den zum Großteil handschriftlichen Dokumenten enthaltenen, gerichtlich-medizinisch interessanten Fakten aufzufinden, zu lesen und – soweit dies dem Nicht-Historiker überhaupt möglich ist – auch in den richtigen Zusammenhang einordnen zu können, wäre ohne kompetente Hilfe nicht möglich gewesen. Ich danke Herrn Alt-Stiftsbibliothekar Prof. Dr. Johannes Duft, Stadtarchivar Dr. Ernst Ziegler, Dr. Silvio Bucher, Adjunkt am Staatsarchiv des Kantons St. Gallen und Stadt-

archivar Dr. Marcel Mayer, sowie Herrn Stefan Sonderegger, Assistent am Stadtarchiv, für ihr freundliches Entgegenkommen herzlich.

EINLEITUNG

In historischer wie auch geographischer Beziehung ist der Name St. Gallen mehrdeutig, denn sowohl das ehemalige *Kloster* und *Stift* als auch die *Stadt* und der *Kanton* führen dieselbe Bezeichnung. Für die folgende Darstellung geschichtlicher Daten und Fakten aus dem Mittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts stammen die Unterlagen zum größten Teil aus den Protokollen des Rates der *Stadt* St. Gallen und vereinzelt auch aus Aufzeichnungen des *Klosters*. Somit berichten sie von Ereignissen, die sich vorwiegend auf städtischem Gebiet und nur selten auch im Territorium des ehemaligen Klosters zutragen. Erst mit der Gründung des *Kantons* St. Gallen im Jahre 1803 und den Vorarbeiten dazu stehen für diese Untersuchung auch ausreichende Unterlagen über entsprechende Vorgänge im heutigen Kantonsgebiet zur Verfügung. Deshalb erscheint es sinnvoll, die Darstellung in zwei Abschnitte zu gliedern, indem zunächst auf die Zeit von etwa tausend Jahren vom ersten Quellennachweis bis zum Ende des 18. Jahrhunderts und dann auf die Zeitspanne von etwa 1800 bis in die Gegenwart eingegangen wird.

Zur Geschichte der Medizin im st. gallischen Raum sind nur vereinzelte Publikationen erschienen¹; zu jener der gerichtlichen Medizin ist nichts vorhanden. Deshalb mußte auf die Originaldokumente im Stadtarchiv, Staatsarchiv und im Stiftsarchiv sowie in der Stiftsbibliothek zurückgegriffen werden. Obwohl diese Dokumentenreihen nahezu keine Lücken aufweisen, sofern es sich um die Ratsprotokolle, Verordnenbücher und ähnliches handelt, fehlen darin bis etwa in die Mitte des 18. Jahrhunderts nähere Ausführungen über gerichtlich-medizinisch interessante Fakten wie Befundberichte und Obduktionsprotokolle. Um dennoch eine ungefähre Vorstellung von den damaligen Verhältnissen zu erlangen, mußten deshalb in den genannten Quellen alle Eintragungen mit entsprechendem Inhalt berücksichtigt werden, auch wenn sie vielfach isoliert und oft nur episodisch unter sehr zahlreichen anderen Vermerken und in unregelmäßigen Zeitabständen erscheinen. Dabei bleibt vielfach unbekannt, ob es sich um eine reine Registrierung solcher Ereignisse handelt oder ob sie im einzelnen auch rechtliche Bedeutung erlangt haben, weil dazu häufig keine oder nur sehr spärliche Angaben vorhanden sind. Eine Hilfe bedeutete dabei die von Carl Moser-Nef verfaßte »Geschichte der freien Reichsstadt und Republik St. Gallen«, die zahlreiche Hinweise zum Untersuchungsgegenstand enthält.

Für die Frühzeit kann von einer gerichtlichen Medizin – wenn überhaupt – nur sehr eingeschränkt gesprochen werden, da weder eine der heutigen vergleichbare Rechtsord-

¹ Silvio BUCHER, Die Pest in der Ostschweiz, St. Gallen 1979 (119. Neujahrsblatt hg. vom historischen Verein des Kantons St. Gallen). – Johannes DUFT, Notker der Arzt. Verlag Buchdruckerei Ostschweiz AG St. Gallen 1972. – Margrit BREU und Urs HALLER, Von der privaten Hebammen-unterrichtsanstalt zur kantonalen Frauenklinik. Zur Geschichte der Geburtshilfe und Frauenheilkunde in St. Gallen von 1835–1985 St. Gallen 1985. – Marianne DEGGINGER, Zur Geschichte der Hebammen im alten St. Gallen, St. Gallen 1988 (Neujahrsblatt hrsg. vom historischen Verein des Kantons St. Gallen). – J. M. HUNGERBÜHLER, Materialien zur Geschichte der Medizin in Stadt und Kanton St. Gallen, Nachlaß, handschriftliche Notizen, KBSG, S 66/L 1. – Bernhard MILT, Vadian als Arzt, St. Gallen 1959, Vadian-Studien, 6). – Edwin MUHEIM, Zur Geschichte des Hebammenwesens und der staatlichen Gebäranstalt St. Gallen, Diss., Zürich 1941. – Rudolf PERROLA, Das öffentliche Medizinalwesen der Stadt St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert, Zürich, Leipzig, Berlin 1926, (Zürcher Medizingeschichtliche Abhandlungen, 9). – Carl WEGELIN, Geschichte des Kantonsspitals St. Gallen. – 1953.

nung noch die wissenschaftlichen Grundlagen eines eigenen Faches und demgemäß auch keine hauptamtlichen Vertreter desselben vorhanden waren. In St. Gallen lag die Tätigkeit auf diesem Gebiet von alters her in den Händen von Ärzten und anderer heilkundiger Personen, die nur gelegentlich mit solchen Fragen in Berührung kamen und dementsprechend – jedenfalls für die frühe Zeit – lediglich auf ihr allgemeinmedizinisches Wissen und Können bei solchen Verrichtungen angewiesen blieben. Daher ist es von besonderem Interesse zu verfolgen, wie sich aus diesen Anfängen heraus eine mehr und mehr spezialisierte Tätigkeit entwickelte. Dazu ist es notwendig, beide Wurzeln dieses speziellen, ärztlichen Arbeitsgebietes gleichermaßen zu betrachten: die Entwicklung und den jeweiligen Stand der Medizin in einer bestimmten Epoche, sowie die Entstehung der Rechtsordnung in Stadt und Kanton St. Gallen in eben diesen Zeitabschnitten. Denn die Rechtspflege, die Gestaltung ihrer Institutionen und die sich daraus ergebenden Anforderungen bilden den Rahmen, der das Wirkungsfeld der gerichtlichen Medizin umfaßt.

VOM FRÜHMITTELALTER BIS ZUM ENDE DES 18. JAHRHUNDERTS

Im Bodenseeraum liegt die Keimzelle der später so reichen Kulturentfaltung der angrenzenden Länder. Der Ausbau des Klosters St. Gallen durch Abt Otmar in den Jahren 719 bis 755 war der Ausgangspunkt für die Urbarmachung und Besiedelung der Gegend, in der ursprünglich die Zelle des aus Irland stammenden Mönches Gallus ein Jahrhundert zuvor errichtet worden war. Rasch entfaltete die benediktinische Wirkungsstätte eine bedeutende Ausstrahlung auf zahlreiche Gebiete des Lebens. Im Bereich der Heilkunde ist diese Epoche des Frühmittelalters durch einen »gewaltigen Prozeß der Rezeption der antiken Medizin der Mittelmeerlande durch den Westen, Norden und Osten Europas und durch ihre Verschmelzung mit der Kultur der dort ansässigen Völker gekennzeichnet«². Hauptträger dieses Vorganges waren die Klöster, in denen die antiken Überlieferungen gepflegt, erweitert und in der Praxis durch die »Mönchsärzte« angewendet wurden. Einer der bedeutendsten unter ihnen war im Kloster St. Gallen Notker II. (gest. 975), genannt »der Arzt«. Er war, wie der Chronist Ekkehart IV. berichtet, sowohl in den medizinischen Lehrsätzen (in *afformis medicinalibus*), als auch in der Kenntnis der Heilmittel (*speciebus*) wohl bewandert und außerdem über die Gegengifte (*antidotis*) sowie die hippokratischen Prognosen (*prognosticis ypocraticis*) einzigartig unterrichtet³. Sicher war eine der Stützen seines Wissens die »*Etymologiae*« Isidors von Sevilla (570–636), die nach Paul Diepgen in Fragen des Gift- und Zaubermordes von damals maßgeblicher gerichtlich-medizinischer Bedeutung war. Sie wurde im Kloster St. Gallen sehr eifrig studiert, und ihr ältestes Manuskript, aus der Mitte des 7. Jahrhunderts stammend, ist heute noch in der Stiftsbibliothek vorhanden, wie auch die im Kloster St. Gallen geschriebenen Exemplare der »*Etymologiae*« aus dem 9. Jahrhundert⁴. Es waren also bereits damals schriftliche Grundlagen vorhanden, um sich mit solchen Fragen näher befassen zu können.

Auf rechtlichem Gebiet setzte im frühen Mittelalter die Konzeption der *leges barbarorum* ein, die in gerichtlich-medizinischer Beziehung bereits erstaunlich ausgebaute Bestimmungen über die Qualifikation von Körperverletzungen enthalten. Ob zu deren Feststellung und Begutachtung allerdings Ärzte als Experten zugezogen wurden, wird

2 Paul DIEPGEN, *Geschichte der Medizin*, 3 Bände, Berlin 1949 Band 1, S. 187, 193.

3 DUFT, S. 45.

4 DUFT, S. 28.

unterschiedlich beurteilt. So führt Ludwig Mende in den »westgothischen Gesetzen Aerzte und ihren Lohn« an, während andere Historiker an der Mitwirkung von Ärzten bei solchen Verrichtungen zweifeln⁵. Für den Raum St. Gallen aber muß jedenfalls eine solche als sehr wahrscheinlich angesehen werden, denn hier galten die schon aus merowingischer Zeit stammende *lex* und der *pactus alamannorum* als Rechtsgrundlagen⁶. Nach Hans-Jürgen Warlo wird darin aber der »*medicus*« nicht nur als kurierender Arzt genannt, sondern ihm wird auch eine »genau festgelegte Funktion in der gerichtlichen Auseinandersetzung bei Körperverletzungen übertragen«⁷. Auch Wilhelm Reubold erwähnt den Arzt bei Gerichtsverhandlungen ausdrücklich⁸. Dies deckt sich mit der Ansicht von Karl Baas, der vermutet, daß die in den Volksrechten als »*medici*« bezeichneten Personen Wundärzte gewesen seien, deren Aufgabe es war, die »Verwundungen des Kopfes und Gehirns, der Augenlider, auch solcher mit Schädigung der Sehkraft, der Nase, Lippen und Zunge, der Gelenke, des Leibes und der Gedärme« zu beurteilen⁹.

Für die Auffassung, daß schon im Frühmittelalter Ärzte als Ratgeber bei der Lösung von Rechtsfragen herangezogen wurden, ergibt sich in den aus karolingischer Zeit erhaltenen Handschriften in der Stiftsbibliothek St. Gallen ein weiterer Hinweis. Johannes Duft fand nämlich in der »*lex romana visigothorum*« aus dem Jahre 793 als Initialminiatur die Abbildung eines Arztes, der in den über den Kopf erhobenen Händen ein Siegel mit der Aufschrift »CAROLUS REX FRANCORUM« hält¹⁰ (Abb. 1).

Nach Duft hat daher sicher eine Verbindung zwischen dem Arzt und der Kaisergewalt bestanden, jedoch ist nicht bekannt, welcher Art sie war. Nachdem aber in den karolingischen Capitularien den Richtern vorgeschrieben war, den Arzt zur Beurteilung der Folgen von Gewalteinwirkungen, von Wunden, bei Kindestötung und Selbstmord, Notzucht, Unzucht mit Tieren und zu Fragen der Impotenz heranzuziehen und außerdem im Capitulare von Thionville aus dem Jahre 805 erstmals der Ausdruck »*medicina justitiae*« gebraucht wird, geht man wohl nicht fehl, in dieser Figur den fernen Vorläufer eines ärztlichen Sachverständigen im kaiserlichen Auftrag zu erblicken¹¹.

Zur Zeit ihrer Gründung lag die Abtei St. Gallen im Herzogtum Alemannien, in der Grafschaft Thurgau. Der Gaugraf stand dem Landgericht vor und übte in seinem Bereich und somit auch in St. Gallen den Blutbann aus, also die Gerichtsbarkeit über das Leben. Rechtsgrundlagen dazu waren, wie bereits erwähnt, *pactus* und *lex alamannorum*, die nach Carl Moser-Nef etwa um die Zeit der Klostergründung entstanden sind. Dementsprechend standen sowohl die Mönche wie auch die Bewohner der sich um die Abtei allmählich bildenden Ansiedlung unter der Jurisdiktion des Thurgauer Grafen, bis König Ludwig der Fromme im Jahre 818 dem Abt des Klosters den Blutbann verlieh und dieses damit zur Reichsabtei wurde. Seit diesem Zeitpunkt übte der Abt sowohl in der sich langsam entwickelnden Stadt als auch in den zum Teil weit verstreuten Besitztümern des Klosters über die Bewohner auch die niedere Gerichtsbarkeit aus. Die hohe Gerichtsbar-

5 Ludwig J. C. MENDE, Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin. Leipzig 1819, S. 87.

6 Carl MOSER-NEF, Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen, 7 Bände, Zürich und Leipzig 1931, Bd. 5, S. 23.

7 Hans-Jürgen WARLO, Mittelalterliche Gerichtsmedizin in Freiburg/Br. und am Oberrhein, in Veröffentlichung aus dem Alemannischen Institut, 1972, S. 15.

8 Wilhelm REUBOLD, Zur Geschichte der gerichtlichen Sektion, in: Friedreich's Blätter für gerichtliche Medizin und Sanitätspolizei, 1804, Bd. 45, S. 1–31.

9 DUFT, S. 23, Fußnote.

10 StBSG, Codex 731; Persönliche Mitteilung von Johannes DUFT.

11 Robert P. BRITAIN, The history of legal Medicine: Charlemagne, in: Medico-Legal Journal 1966, Bd. 34, S. 122; Robert P. BRITAIN and R. O. MYERS., The history of Legal Medicine in: Gradwohl's Legal Medicine Bristol 1968, S. 1ff.; REUBOLD, S. 15.



Abb. 1 *lex romana visigothorum*, 793; Stiftsbibliothek St. Gallen

keit – über Leib und Leben – war Sache des Reichsvogtes. Die *lex alamannorum* blieb im äbtischen Wirkungsbereich, und auch auf dem Gebiet der Stadt St. Gallen bis um das Jahr 1400 die Grundlage des Gerichtswesens¹². Die damalige Rechtsprechung scheint indessen ohne wesentliche Bedeutung für die Entwicklung einer gerichtsmedizinischen Tätigkeit in St. Gallen geblieben zu sein, wenigstens soweit dies derzeit bekannt ist. Anzumerken bleibt hier jedoch, daß seit dem 15. Jahrhundert vom Rate gelegentlich Geistliche als Sachverständige bei fraglichen Geistesstörungen, Besessenheit, Hexerei und ähnlichen Zuständen konsultiert wurden. Allmählich entstand aus dem herkömmlichen, nicht schriftlich fixierten Recht das Stadt-

¹² MOSER-NEF, Bd. 5, S. 23.

recht, dessen strafrechtliche Aspekte für diese Untersuchung von besonderem Interesse sind.

Nachdem die Stadt 1281 durch König Rudolf die Immunität erhalten hatte, also unmittelbar ihm unterstellt wurde, erhielten ihre Bürger das Privileg, nur noch vor ihrem eigenen Richter belangt werden zu können. Im Verlaufe von mehr als zwei Jahrhunderten gewann die Stadt in zähen Verhandlungen allmählich mehr Freiheiten, bis sie sich 1457 vollständig von der Jurisdiktion des Abtes löste und ihre volle Unabhängigkeit vom Kloster erreichte. 1460 schenkte ihr König Sigmund eine »kostliche frihait der Hochgerichten halb«, nämlich daß sie »schädliche lüt (. . .) richten möchtend nach Richtsrecht«¹³. Der alte Privatanklageprozeß wurde im Stadtrecht durch das Inquisitionsverfahren ersetzt und dabei die Untersuchung vom Beweisprozedere getrennt. Der Kleine Rat mit dem Bürgermeister war die Untersuchungsbehörde, während der Große und Kleine Rat gemeinsam das erkennende Gericht bildeten.

Zur Untersuchung einer Straftat bestellte der Kleine Rat ursprünglich einen Ausschuß von fünf, später sieben seiner Angehörigen. Ihre Aufgabe war das Einziehen von Erkundigungen und das Verhör von Zeugen, weshalb sie auch als »Frager« bezeichnet wurden. Aber auch die Besichtigung von corpora delicti und die Leichenschau beim Verdacht auf eine Tötung gehörten zu ihren Obliegenheiten. Daher rührt für die Vornahme der Leichenbesichtigung bei zweifelhaften Todesfällen der damals neben St. Gallen auch in Freiburg i. Br. und Basel gebräuchliche Ausdruck des »Besiebnens«¹⁴. Ferner hatten die »Frager« auch »Frevle« und »Unzuchten« – also geringere Verstöße gegen die Rechtsordnung, worunter auch Körperverletzungen mit »blutrüns« (blutende Wunde) fielen, zu untersuchen.

Schon die ältesten Satzungen der Stadt aus dem 14. Jahrhundert, geboten dem Rate peinlich zu richtende Verbrechen – Raub, Mord, Totschlag, Kindstötung – ex officio zu verfolgen »dem soll man nachgehen auf den Eid, und soll es richten als ob es geklagt sei«¹⁵. Hier ist also noch ein Nachklang des alten Privatklageverfahrens zu vernehmen. Obwohl mit dieser Entwicklung des Stadtrechtes aus heutiger Sicht auch die Voraussetzungen gegeben gewesen wären, ähnlich wie dies für das Spätmittelalter in Basel, Freiburg i. Br., Würzburg, Nürnberg und Zürich bezeugt ist¹⁶, Ärzte als Sachverständige zu entsprechenden Fragen heranzuziehen, finden sich darüber in St. Gallen keine Aufzeichnungen. Man darf aber annehmen, daß auch in unserer Stadt gerichtsmmedizinische Funktionen von den Stadtärzten ausgeübt wurden, wie dies ja auch andernorts der Fall war. In St. Gallen liegen seit 1418 Aufzeichnungen über die Stadtärzte vor¹⁷.

Der Bekannteste aus ihrer Reihe, der Humanist, Reformator und Bürgermeister Dr. Joachim von Watt, der sich nach humanistischem Brauch Vadianus nannte, wurde zum Gegenstand umfangreicher Forschungen¹⁸. Vadian kam 1484 als Bürger von St. Gallen zur Welt, studierte an der Universität Wien, wurde deren Rektor und kehrte 1515 in die Heimat zurück, wo er als Stadtarzt wirkte. Seine Hauptaufgabe bestand in der

13 MOSER-NEF, Bd. 1, S. 367; Bd. 7, S. 14; Vadian Chr. 2, S. 6.

14 Dietegen GUGGENBÜHL, Gerichtliche Medizin in Basel von den Anfängen bis zur Helvetik, Basel, Stuttgart 1963, (Basler Veröffentlichungen zur Geschichte der Medizin und der Biologie), S. 49; Marianne BERNET, Der Beizug von gerichtlichen Sachverständigen im alten Zürich, Diss. Jur., Zürich 1967, S. 57, Fußnote 40.

15 Gustav SCHERRER, St. Gallische Handschriften, Das älteste Stadtbuch in Auszügen herausgegeben, St. Gallen 1859, S. 40ff.

16 Esther FISCHER-HOMBERGER, Medizin vor Gericht, Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung, Bern, Stuttgart, Wien 1983, S. 23.

17 HUNGERBÜHLER; PERROLA S 8).

18 Werner NÄF, Vadian und seine Stadt St. Gallen, 2 Bde., St. Gallen 1944 und 1957; Milt.

Abwehr und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, vor allem der so gefürchteten Pest und der ärztlichen Betreuung der armen und gebrechlichen Bürger. Ihm oblag auch die Besorgung der Insassen der öffentlichen Anstalten, nämlich der Spitäler, des Siechenhauses und des Fremdenspitals¹⁹. Dafür erhielt er jährlich 50 Gulden.

Ob Vadian auch gerichtlich-medizinisch tätig war, wissen wir nicht. Milt ist der Meinung, daß er als ärztlicher Sachverständiger – wenn überhaupt – nur sehr selten wirkte²⁰. Dies aber dürfte wohl im Rahmen des Blut- oder Hochgerichtes möglich gewesen sein, das seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts über »schädliche Leute« urteilte. Aufzeichnungen über die Mitwirkung von Ärzten bei der Untersuchung entsprechender Delikte, liegen aus der Zeit Vadians, der 1526 erstmals zum Bürgermeister gewählt worden war, zwar nicht vor. Da aber seit 1430 der Bürgermeister und der Rat der Stadt die Gerichtsbarkeit in »der Stadt und ihren Gerichten« bildeten, war Vadian von Amtes wegen Mitglied des Gerichtes. Er könnte also bei den Verhandlungen seine ärztlichen Sachkenntnisse eingebracht haben.

Geistes- und Gemütsstörungen und ihre rechtliche Beurteilung

Wie Carl Moser-Nef vermerkt, fällt auf, daß seit dem Wirken Vadians in den Ratsprotokollen wiederholt Straffälle aufscheinen, in welchen auf die gestörte geistige Verfassung der Delinquenten hingewiesen wird. Man muß aber wohl Zweifel an der Vorstellung anmelden, Vadian habe während seines Medizinstudiums auch Geistes- und Gemütsstörungen kennen gelernt. Psychisch Kranke wurden nämlich zu jener Zeit vielfach entweder als vom Teufel oder von Dämonen besessen oder auch als Verbrecher angesehen. Näher liegt die Erklärung, daß Vadian als Humanist im römischen Recht entsprechend bewandert war und die Bedeutung der Psychosen für die Rechtsfindung kannte – besonders die »Rechtssammlungen des Justinian«, die dazu bereits verschiedene Details enthalten – und von daher seine Einstellung gegenüber derartigen Problemen bezogen haben könnte.

Dies alles muß aber Spekulation bleiben, solange nicht konkrete schriftliche Unterlagen dazu vorliegen. Erwähnt seien hier noch Vadians Zeitgenossen Paracelsus' »Sibent buch Theophrasti Bombast von Hohenheim in der arznei« aus dem Jahre 1525 (?), in welchem er die »krankheiten, die der vernunft berauben« darstellt²¹; sowie die Anweisung an den Richter in Art. 150 der Constitutio Criminalis Carolina, wonach »Leuth tödten, die ihr sinn nicht haben« zu exkulpierten seien. Ob diese 1532 ergangene Vorschrift dem Rat allerdings bekannt war und angewendet wurde, mag dahingestellt bleiben. Daß aber Überlegungen im Sinne des modernen Begriffs der »Schuldfähigkeit« den Rat schon damals beschäftigten, geht aus verschiedenen Berichten über einschlägige Fälle hervor.

Im Jahre 1532, also zur Amtszeit Vadians, wurde ein Mann namens Andreas Küferlin inhaftiert, weil er dem Bürgermeister gedroht hatte, ihm »die kutlen (Eingeweide) vor die Füße zu legen«, eine Drohung und Insubordination, die strenge Strafe erheischte. (So wurde z. B. 1536 ein Bartlime Huser wegen verschiedener Drohungen zum Tod durch das Schwert verurteilt²². Der Rat beschloß jedqch, den Küferlin wegen seines »blöden Hauptes« auf freien Fuß zu setzen, vielleicht weil der Delinquent – der schon zehn Jahre zuvor wegen »überschwänglichen Schwörens« im Gefängnis gesessen hatte – bereits

19 PERROLA, S. 8.

20 MILT, S. 54.

21 ERWIN H. ACKERKNECHT, Kurze Geschichte der Psychiatrie, Stuttgart 1985, 3. Aufl., S. 22.

22 ERNST GERHARD RÜSCH, Politische Opposition in St. Gallen zur Zeit Vadians, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 104. Heft 1986, S. 89.

damals wegen »sinder töbi« (Taubheit = Verrücktheit) entlassen worden war. Dies ist der früheste Beweis der Annahme einer »Unzurechnungsfähigkeit« durch ein Gericht in St. Gallen²³ (Abb. 2).

Hump gab er den nachpuren ob vund jagtmanne genant
 off das ist er von der stat verbott 101 jar, vund damit off ain
 vnfes oblassen,

 off freitag vor petri vund
 pauli anno 1522

 andres hufelin ist von uberschwelliger dwerens vorgehen in
 vndt miss kamet aber vonwegen sinder töbi off gnaden vffge-
 lassen vund im zimbund j fart gen ain fildes vund im gefalt
 was er minder oder mehr tat das man mit im zimbund well
 was hies vraft vund ein abvragen by messer trag

 hugobalen nollin mering nollen deligen tochter ist in vnt
 miss kamet von das j hat amer besvoren den man vntzag
 des bantz die freindtschafft mit vorken gesmecht hat vund
 off 6 tag may vnder vff vndtmiss gelassen vund in die
 stat verbotten j jar,

 off freitag nach dem

Abb. 2 Ratsprotokoll 1522; Stadtarchiv St. Gallen

Bereits 1531 findet sich in einem Ratsprotokoll verzeichnet, daß einem Mann »wegen seiner ungeschickten tobenden Weise der Degen verboten« wurde, weil er offensichtlich alkoholisiert in einer Trinkstube randaliert hatte. Dieses Verbot bedeutete praktisch den Verlust der Ehrbarkeit. Der Rat untersagte ihm ferner das Betreten der Wirtshäuser und das Weintrinken, »es sei denn mit seiner Frau«²⁴. Wenn man diesen Entscheid de facto als Strafmilderung wegen seines Alkoholrausches ansieht, kann dies ebenso für eine recht modern anmutende Auffassung der Schuldfähigkeitsbeurteilung sprechen, wie die später zunehmend häufiger anzutreffenden Bemerkungen in den Ratsprotokollen über Geistesstörungen bei verschiedenen Tätern, die Anlaß zum Aussetzen oder zur Milderung einer Strafe gaben.

Zwischen den Jahren 1532 und 1624 wird mehrfach angeführt, daß Delinquenten wegen »toben menschen«, »touben wyss halber«, »torhait«, »Einfalt«, »doch wil er nitt bi im selbs und etwas an der Vernunft verletzt«, »zerrüttet im Kopf«, weil sie »verrückt« waren oder schlicht einen »blöden blossen Kopf« hatten, nicht bestraft wurden, auch wenn es sich um Delikte handelte, die peinlicher Strafe unterlagen²⁵. Moser-Nef zitiert

23 StadtASG, Malefiz(bey)buch Bd. 913, 1522, S. 18; 1532, S. 22.

24 StadtASG Ratsprotokoll (i. f. abgekürzt »RP«) 1532, S. 32.

25 MOSER-NEF, Bd. 5, S. 93–104; RP 1532, S. 229; RP 1560, S. 69; RP 1560, S. 162; RP 1567, S. 67; RP 1596, S. 98; RP 1609, S. 72; BERNET, S. 133ff. Anmerkung Nr. 422.

dazu A. Meier folgendermaßen: »In der Schweiz wurde die Zurechnungsfähigkeit mehr oder weniger berücksichtigt. Toren und Geisteskranke unterlagen keiner peinlichen Strafe, durften auch nicht gefoltert werden; dieser Satz hat von jeher gegolten«²⁶.

Wie der Rat die rechtliche Bedeutung solcher Zustände einschätzte, geht aus dem Malefizbuch von 1533 hervor. Demnach wurde der Wirt Lienhart Komer wegen Drohungen belangt, aber mit Rücksicht auf seine »elende Krankheit und Töbi (taub, töbe, töbi = dumpf, gestört, verrückt) freigelassen. Man betrachtete also schon damals gewisse psychische Störungen als krankhaft und deshalb auch als schuldausschließend²⁷.

Das erste Zeugnis eines ärztlichen Gutachtens über den Geisteszustand eines Gefangenen stammt aus dem Jahre 1627. Jakob Sauter (in den Ratsprotokollen auch als Säuterle, Seüterle, Sutor bezeichnet), wurde, weil er »je lenger Je mehr Verwirrt und mit Gotteslesterlichen Reden herausbricht« inhaftiert. Dort hat er, »auch jetzt in den 3 Tagen nichts Reden noch essen wollen«, weshalb man beschloß, ihn durch den Anblick des Scharfrichters zu erschrecken, in der Hoffnung daß »er(s?) sich doch mit Ihme endern wolle«²⁸. Der Sohn des Gefangenen wandte sich an den Rat mit der Bitte, den Vater »in Ansehung er mit einer schweren Krankheit in Verrückung seines Verstands behaftet« aus dem Gefängnis zu entlassen. Er werde ihn versorgen. Weiter heißt es: »Darauf und nach Anhörung der gestrigen Tags bey ihm gewesenen Verordneten Herren, was sie bey ihm funden, Da sich dann erscheint, dass er disser Zeit nit bey seinem rechten natürlichen Verstandt, sondern desselben beraubet seye«, beschloß der Rat, diesem Begehren zu entsprechen und den Kranken unter folgenden Bedingungen dem Sohne zu übergeben: »Erstlich, daß er von ihm usserhalb meiner herren Statt und Gerichten Versorgen und der gestalt Verwahren solle, dass er weder ihme selbst noch anderen Leüten keinen Schaden zufügen kann, (. . .)«. »Nota meine Herren haben gut funden, die glärten in ihrer mainung zuvor als zuverhören und (. . .)«²⁹. Nach diesem Wortlaut ist es naheliegend anzunehmen, daß die »glärten« (Gelehrten) Ärzte waren, die in dieser Sache als Gutachter wirkten, denn es heißt weiter, daß man die »Glerten wiederum zu ihm schicke und beneben den Verordneten (. . .) erkundigen solle, was ihm fehle und was man bei ihm gefunden habe«³⁰.

Interessant ist dabei unter den Bedingungen für die Freilassung der präventive Gedanke, den Kranken vor sich selbst, wie auch andere Personen vor ihm zu schützen. Also eine sehr moderne Auffassung. Er wurde somit, unserem heutigen Verständnis solcher Zustände entsprechend, als krank und hilfsbedürftig angesehen.

Diese Haltung des Rates geht auch aus anderen Eintragungen klar hervor. So besprach er sich »wegen Minikus Ammanns, der ganz Unrichtig im Kopff« und erkannte, »dass zwei Doctores zu ihm gehen sollen, umb zu sehen, ob sie ihm etwelchermassen widerumb helfen könnten (. . .)«³¹. 1645 wird vom Rate den »Zweyen Statt Medicis anbefohlen« dem Gefangenen Michel Burkhart »weil er ganz zerrütt, und mit einer schwären Melancholey behafft, dass sie ihm mit gebürendem Mitleid beyspringen sollen«³².

Wegen »hurey, wiederholtem Versuch der Sodomey« wurde der vermutlich schwachsinnige Daniel Schlumpf 1667 in Haft genommen, wozu das Ratsprotokoll vermerkt, er sei »ein elender ganz alberner und törichter Mensch, weiss nicht was er sagt, und hat fast keine Vernunft«. Im Verhör sagte er Dinge, »welche teils (als) Unmöglichkeit, teils anderer

26 MOSER-NEF, Bd. 5, S. 92, Fußnote 2.

27 StadtASG Malefizbuch Bd. 913, 1533, S. 24.

28 RP 1627, f. 37r.

29 RP 1627, f. 67.

30 RP 1627, f. 46r.

31 RP 1640, f. 58v.

32 RP 1645, f. 149v.

Umbstände halber für Phantastereien, Einbildung und Erdichtungen sind befunden«. Weil auch die Tortur, »als bei einem bekanntlich albernen Menschen abkeit (...)«, also nicht durchführbar war, beschloß der Rat: Obwohl er von rechtswegen vor den Reichsvogt und damit das Malefizgericht gehörte, wolle man ihn aus Gnaden verschonen »bey derselben sich befindenden bekanten albernen Einfalt« und wegen der Fürbitte der Verwandten sowie in Hinblick auf seine der Stadt geleisteten Dienste. »Damit dann die obrigkeitliche Gnade und Milde den strengen Rechten vorziehend«, wurde er dazu verurteilt, daß er »die tag seines Lebens (...) in Gefangenschaft bleiben solle«, wozu im Zuchthaus zu St. Leonhard »eine bequeme gelegenheit zu bauwen« war, daß er nicht ausbrechen könne³³.

Unter den Urteilsgründen steht die geistige Verfassung des Delinquenten an erster Stelle, und der Rat spricht hier ganz klar aus, daß er, entgegen den rein rechtlichen Gegebenheiten, dies auch besonders berücksichtigt hat. Das bestätigt wohl zweifelsfrei die eingangs dieses Abschnittes erwähnte Grundhaltung der Richter gegenüber geistesgestörten Tätern.

Sehr interessante Fragen wirft eine Eintragung im Examinationsbuch des Jahres 1686 im Zusammenhang mit einer möglichen Geistesstörung auf. Darin ist von einer 63 Jahre alten Frau die Rede, die sich im Zuchthaus zu erhängen versucht hatte, jedoch noch rechtzeitig gerettet wurde. Sie hatte mehrere Diebstähle begangen und verantwortete sich den Examinatoren gegenüber, bei diesen Taten öfters »voll«, also betrunken gewesen zu sein. Im Verhörprotokoll steht weiter, man habe sie »wegen verzweifelten Redens und dass sie selbsthand anschlagen (Selbstmord begehen) wollte, in Gefangenschaft gesetzt«. Den Examinatoren sagte sie »man wolle sie nirgends leiden, der Satan setze ihr aller Orten zu, sie habe nirgends Ruhe. Vor vielen Jahren habe ihr ein Beck, Gegenschatz geheissen, einen Trunk (...) gegeben, wovon sie ganz verderbt wurde (...) es sei ihr danach ein halb Jahr lang der böse Geist immer nachgegangen. Sie sei dann bisweilen in grosse Schwermut gestützt. Sie habe sich im Zuchthaus erhängen wollen, wurde aber abgenommen und habe es jetzt im Gefängnis wiedergetan, weil sie der böse Geist geheissen habe. Sie sehe ihn immer vor sich, man solle sie doch nicht allein lassen. Sie sei nicht recht im Haupt«³⁴.

Nun lassen diese wenig präzisen Schilderungen sicher verschiedene Deutungen zu. Aus der Sicht des Mediziners drängt sich indes der Verdacht auf eine geistige Störung der Delinquentin geradezu auf, worauf verschiedene Symptome hinweisen. Es ist unschwer zu erkennen, daß bei der Kranken sehr wahrscheinlich ein Beziehungswahn bestand, wobei sie ihren Zustand, zwar der Realität widersprechend, aber wahnhaft folgerichtig, auf einen »Trank« zurückführt. Daß dies aber wirklich die Ursache für die geschilderten Erlebnisse war, ist mit praktischer Gewißheit auszuschließen, da es weder Giftstoffe gab noch gibt, die nach einer einmaligen Einnahme jahrelange Geistesstörungen solcher Art hervorrufen könnten. Unter »Schwermut«, mit Ruhelosigkeit und Angstgefühlen, müssen wir heute wohl eine, wahrscheinlich endogene Depression verstehen und die Einflüsterungen des »bösen Geistes« weisen auf das Vorhandensein akustischer Halluzinationen hin, wobei die Kranke offenbar den imperativen »Befehl« unheimlicher Stimmen – eben des »bösen Geistes« – erhielt, sich zu erhängen. Alle diese Erscheinungen sind charakteristisch für das Vorliegen einer Geisteskrankheit, wobei sie am ehesten dem Bild einer paranoiden Schizophrenie zuzuordnen sind.

Schon aus dem Jahre 1647 ist im Stadtarchiv ein Vertrag mit einem »Taubarzt« in

33 StadtASG Gefangenenbuch, Bd. 905, 1662–1668, S. 445ff.; RP 1667, f. 4r., 10, v., 29, 30, 32.

34 StadtASG Examinationsbuch Bd. 909, S. 203, (1686).

Güttingen erhalten, der offenbar Geisteskranke stationär behandelte und betreute³⁵, also einem Vorläufer der Psychiater. 1725 finden die Begriffe »Melancholey und Taubsucht« Eingang in das Ratsprotokoll und 1733 erscheint erstmals der Begriff »Imbecillität« in den ärztlichen Aussagen³⁶. Bei der Beurteilung von Straftaten, die psychisch gestörte oder kranke Rechtsbrecher begangen hatten, fällte der Rat nahezu ausnahmslos milde Urteile oder sprach die Täter überhaupt frei. Gelegentlich aber ordnete er auch eine Verwahrung solcher Personen an, die damit allerdings oft für Jahre oder den Rest ihres Lebens eingesperrt wurden. Dennoch ist die Anerkennung geistiger Störungen als Krankheit, die von Schuld befreit, ein für die damalige Zeit unerhört mutiger, moderner Gedanke. Zumal solche Zustände häufig als Besessenheit durch den Teufel oder Dämonen, oder als Folge von Hexerei betrachtet wurden, die es galt, mit kirchlichen Mitteln zu bekämpfen. Umsomehr ist der Weitblick zu bewundern, der hinter solchen Urteilen stand, denn die Auffassung, derartige Erscheinungen als Zeichen von Krankheit zu betrachten, kam erst im 19. Jahrhundert zum allgemeinen Durchbruch³⁷.

Selbstmord

Selbstmord war nach dem Verständnis früherer Zeiten strafbar, und deshalb berichtet eine Urkunde aus dem Jahre 1472, daß der Bischof von Konstanz, dem das Kloster St. Gallen damals unterstand, angeordnet habe, auf dem Hemberg, einem zum Kloster gehörigen Ort im Toggenburg, die Leiche des durch Selbstmord geendeten Ulrich Kaufmann auf dem Friedhof auszugraben und »in ein fließendes Wasser zu werfen«³⁸. Ein Brauch, der vermutlich auf der Furcht beruhte, der Tote könnte als Widergänger erscheinen. Zugleich eine postmortale Form der Bestrafung durch Exhumierung aus der geweihten Erde, wohl als Nachklang des alamannischen Rechtes, in dessen Wirkungsbereich ein solches Vorgehen bis zum 17. Jahrhundert üblich war³⁹. Aber es findet sich in den städtischen Aufzeichnungen auch die Beschreibung einer anderen Methode, sich der Leichen von Selbstmördern zu entledigen, in einem Vermerk über einen Mann, der sich 1564 erschossen hatte. Man verbrannte ihn nämlich »mit Feuer wie andere mehr«⁴⁰.

Dies scheint in St. Gallen fürderhin die übliche Form des Vorgehens bei solchen Fällen gewesen zu sein, wie eine Eintragung im Ratsprotokoll von 1589 zeigt. Dieser Vermerk über den Selbstmord des Joachim Spengler durch Erschießen ist aber auch wegen der Beschreibung der Befunde an der Leiche und am Tatort gleichermaßen interessant. Er lautet folgendermaßen: »Hat sich zwischen dem Herzgrüebli und Nabel ein Schuss gefunden an seinem Leib der sei durchgegangen und noch dazu hinter ihm in die Wand, und habe ihnen (den Untersuchern) der Tochtermann (Schwiegersohn) gesagt, als er dazu kam sei die Büchse (Gewehr) auf dem Tisch gelegen [...], so wollen meine Herren rechtlich mit dem Feuer gegen den armen Körper die Exekution nach kaiserlichen Rechten prozedieren und verfahren lassen«⁴¹. In Zürich pflegte man zu jener Zeit, die Selbstentleibten zu verbrennen und die Asche anschließend in fließendes Wasser zu streuen⁴². In den

35 StadtASG, Tr. Q, No. 7d, 8.

36 RP 1725, S. 84, 351; RP 1733, S. 10, 21.

37 ACKERKNECHT, S. 41 ff.

38 MOSER-NEF, Bd. 5, S. 339.

39 Eduard OSENBRÜGGEN, Das Alamannische Strafrecht im Deutschen Mittelalter. Neudruck der Ausgabe Schaffhausen 1860, Aalen 1968, S. 225; BERNET, S. 91.

40 RP 1564, S. 101f.

41 RP 1589, S. 18.

42 BERNET, S. 91.

Ratsprotokollen finden sich aus der Zeit nach der Reformation aber auch Angaben über durch Selbstmord geendete Personen, die fast immer auf dem Friedhof bestattet wurden. So hatte sich 1638 ein Mann in selbstmörderischer Absicht einen Stich beigebracht (in welcher Körpergegend ist nicht angegeben), zeigte Reue über seine Tat und verstarb. Deshalb soll »dieser [...] in das Linsebühl geführt und daselbst an dem Ort, da man der justifizierten und hingerichteten Uebeltäter Körper vergrabt, durch den Totengräber ohne Geläute [...] begraben werden«⁴³.

Recht bemerkenswert erscheint dabei, daß der Rat auch bei der rechtlichen Beurteilung von Suicidfällen offenbar ähnlichen Überlegungen folgte, wie bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit. Möglicherweise steht dies mit den Vorschriften der »Carolina« in Verbindung, in deren Art. 135 streng zwischen einem, der sich aus Furcht »verschulter Straff«, oder aus anderen Gründen, nämlich »auss krankheyten des leibs Melancholey/ gebrechlichhey jirer sinn/oder ander dergleichen blödigkeyten selbs tödet« unterschieden wird.

Ganz klar wird die differenzierte Behandlung solcher Fälle in einer Eintragung von 1708. Ein Mann, Hans Joachim Haltmeyer, hatte sich erhängt. Weil er ein »Melancolicus« war, wurde von der nach Carl Moser-Nef auch zu dieser Zeit noch üblichen Verbrennung der Leiche abgesehen und der Verstorbene »in Ansehung der Freundschaft« – also nach Intervention der Angehörigen – »im Malefikantenfriedhof verloch«⁴⁴. Hier dürften sowohl der Geisteszustand als auch die guten Beziehungen für die Bewilligung der Begräbnismodalitäten maßgebend gewesen sein.

Schließlich folgt der Rat deutlich gewandelten Anschauungen, wenn 1776 gemeldet wird, daß ein Mann »aus Desparation« (im Original gesperrt) leider Mausgift zu sich genommen und ungeachtet aller angewandten Hilfe seinen Geist aufgegeben habe. Weil er Reue zeigte und die Verwandten um »Schonung wegen der Schande« gebeten hatten, wurde er »ohne Geläut und Begleit«, aber immerhin in den »ordinarii Kirchhoff am Linsibühl« getragen, dort aber an der Mauer des Malefikantenfriedhofs begraben⁴⁵. Auf diese Weise blieb der Makel des Selbstmordes zwar noch erkennbar, jedoch ruhte der Verstorbene auf dem gewöhnlichen Friedhof. (Daß der Sinneswandel, den der Rat bei der Festlegung der Art und Weise der Bestattung von Selbstmördern erkennen läßt, möglicherweise im Gefolge der geistigen Strömung der Aufklärung zustande kam, ist zwar zu vermuten, läßt sich jedoch mangels näherer Ausführungen dazu nicht beweisen).

Über Suicide durch Erhängen, Ertrinken und Erstechen liegen verschiedene Berichte vor, denn solche Vorkommnisse wurden genau registriert. Es scheint jedoch zweifelhaft, daß sie näher untersucht wurden, jedenfalls liegen mit Ausnahme des bereits oben erwähnten Falles von Selbstmord durch Erschießen im Jahre 1589, keine näheren Angaben über das Vorgehen bei der amtlichen Abklärung solcher Ereignisse vor. Welche Amtspersonen indessen in diesem konkreten Fall die Leiche besichtigt haben, ist nicht angegeben.

Erst rund zweihundert Jahre später, 1794, sind die Erwägungen, die der Rat bei der Untersuchung fraglicher Suicidfälle anstellte, etwas näher umschrieben. Eine Frau war tot in einem Brunnen neben ihrem Wohnhaus aufgefunden worden. Sie hatte einen ausgezeichneten Ruf genossen und von einer möglichen »Melancholie«, nach der man in diesem Zusammenhang forschte, war nichts bekannt. Dennoch »beliebet dem Herrn Amtsbürgermeister ein visum et repertum. Aus der Relation erhellet, dass zwar die eigentliche Ursach

43 RP 1638, S. 178 ff.

44 RP 1708, S. 149.

45 RP 1776, S. 222.

des Unglücks unmöglich bestimmt werden könne, dass ebenso wenig aber auch die mindesten Spuren von selbstbefürdertem Tod aufzufinden gewesen seyen«. Deshalb beschloß man, die Frau soll »mit allen bürgerlichen Begräbnissen gewöhnlichen Formalitäten beerdigt werden«⁴⁶. Damit liegt erstmals ein Zeugnis für die, oft auch heute noch schwierige Abgrenzung zwischen einem zufällig oder beabsichtigt eingetretenen Todesfall vor. Der Rat war also zum Schluß gekommen, daß es sich hier um ein zufälliges Ereignis und somit um einen Unfall handelte.

Zwischen 1706 und 1795 sind 33 Suicidfälle vermerkt, darunter zwei durch »Mausgift«. Ihr häufigeres Vorkommen veranlaßte den Rat 1779, ein »Mandat zur Verminderung der Selbstentleibung« zu erlassen, das allerdings nicht mehr auffindbar ist. Überdies scheint es, daß man später mit dem bisher geübten Vorgehen bei der Behandlung von Suicidfällen nicht mehr zufrieden war, weil 1795 in einem Dokument im Stadtarchiv St. Gallen erstmals zum *Procedere* Folgendes verordnet wurde: »*Visum et Repertum* gerichtlich einzunehmen – by Ermordeten, Selbstentleibten – Todgefundene etc. besorgen 2 Stadtärzte – 2 Wundärzte – 1 Ratsherr (jetzo Bürger Agent) und Gerichtsschreiber«⁴⁷ (Abb. 3). (Der bis in das 19. Jahrhundert übliche Ausdruck »*visum et repertum*«, bedeutet sinngemäß »Befund und Gutachten«. Nach L. J. C. Mende⁴⁸ findet sich erstmals 1584 bei Franz Casonus die Redewendung »*viso et reperto faciendo per peritos*«. Sie wurde später zu »*visum et repertum*« oder einfach »*visum repertum*« verkürzt). Zusätzlich enthält das Schriftstück noch weitere Details wie »der Leichnam soll des Abends oder Morgend früh ohne Geläutt beerdigt werden, in jedem Gemeinds Kirchhoff soll darzu Ein Eigner Plaz gewidmet werden. Das Vermögen aller criminel Verstorbenen wie auch der Entleibten wär Fiscal – fiel dem Staat heim, allein hiessiger Magistratt hatt die Beerbung dessen denen Verwandten dess Verstorbenen überlassen«⁴⁹. Damit ist erstmals das Vorgehen bei solchen Ereignissen klar umschrieben. Bis dahin wurden im alten St. Gallen »aussergewöhnliche Todesfälle« – wie wir sie heute bezeichnen, und damit also auch Selbstmorde – anscheinend überhaupt nicht oder nur oberflächlich amtlich untersucht.

Abtreibung und Kindestötung

Obwohl zu diesen Tatbeständen im Strafrecht der Stadt St. Gallen keine eigenen Vorschriften bestanden, hatte sich der Rat doch auch mit solchen Dingen zu befassen. Er verpflichtete die Hebammen, bei Fehl- und Frühgeburten den Sachverhalt genau zu untersuchen und das Ergebnis zu melden, also als amtliche Sachverständige zu wirken. Außerdem mußten sie schwören »keinen verdächtigen Personen, besonders denen so ledigen Standes sind, keinerley Treibtränker, noch irgend etwas anders, daraus einem Kind in Mutter Leib Nachtheil und Schaden entstehen möchte, weder geben noch rathen, sondern sol dieselbigen, so sie darum anreden, es seye unter was Schein es wolle, zu dem Stadtarzt weisen; und so es sich begäbe, dass Sie zu einer unverheuratheten Weibsperson berufen würde, die schwanger wäre, oder eines unehelichen Kinds niederkäme, solle sie dieselbe alsobald einem Herrn Amtsbürgermeister anzeigen [...]«⁵⁰.

Diese Bestimmung hatte den Zweck, der Abtreibung wie auch dem Kindesmord vorzubeugen, wobei allerdings bis ins 18. Jahrhundert hinein zwischen diesen – heute als

46 RP 1794, S. 70.

47 StadtASG, Tr. Q, No. 7d, 14.

48 MENDE, S. 239.

49 StadtASG, Tr. Q, No. 7d, 1.

50 StadtASG Aidt-Buch, Bd. 536, 1657, S. 181.

1795. Saben Kl. u. Br. Räte der Stadt St. Gallen wegen Befundigung
 des Söldnermords zu Landt, — 2 Stadtärzte — 3 Wundärzte. — 1 Ratbschre.
 u. Berichtschreiber fallen beyzufutleitern das visum & repertum einzuführen,
 in Ausspruchstittl der 3. Tüngen unfr. relationen. — In diefer Fall
 das Abwech ad Morgensd fünf oder Sechsst befundigt werden, in jedem
 Baum und Kindstoss fall dasu für figen Platz quidiert werden, —
 das Vermögen allen criminal Verlobenen wie auf den fuchlibten wär.
 Fiscal — für dem Staat sein, allein für figen Magstratt Satt die
 Befundigung doper dem Verwandten das Verlobenen überlassen, —

Abb. 3 Einzelblatt (Tr. Q. 7. d. 14); Stadtarchiv St. Gallen, 1795

getrennt betrachteten – Tatbeständen nicht unterschieden wurde. Vielfach wird in den Protokollen über die Untersuchung fraglicher Fälle denn auch lediglich von einem »Kind« gesprochen, jedoch meist ohne detaillierte Angaben über das Alter, das Geschlecht und weitere Besonderheiten der Leibesfrucht. Dies ist angesichts der damaligen Kenntnisse der Anatomie sowie der Physiologie und Pathologie der Zeugung, Schwangerschaft und Geburt nicht verwunderlich, stellte sich doch sogar noch im 16. Jahrhundert die Frage, ob eine abgetriebene Leibesfrucht überhaupt ein Mensch sei. Vordergründig entschied zwar die »Constitutio Criminalis Carolina«, daß ein menschlicher Fötus beseelt sein müsse – denn erst damit war er ein Mensch –, um zum Opfer eines Mordes werden zu können⁵¹. Über den Zeitpunkt der Beseelung aber gingen die Auffassungen weit auseinander und damit auch über die Frage, ob eine Abtreibung oder ein Mord vorliege. So findet man noch in einem gerichtsmedizinischen Lehrbuch des 18. Jahrhunderts die Abtreibung dem Tatbestand des Kindesmordes zugeordnet⁵². Mit dem Fortschreiten naturwissenschaftlicher Erkenntnisse gewann man nun aber geeignete Kriterien, um solche Unterscheidungen verlässlicher treffen zu können, und am Ende des 18. Jahrhunderts, 1791, dachte man darüber bereits ähnlich wie heute. Es dürfte sich aber dennoch in einzelnen Fällen noch ein Rest der alten Meinungen gehalten haben, was sich darin zeigt, daß das Alter des abgetriebenen Fötus bei der rechtlichen Beurteilung solcher Delikte durch den Rat eine Rolle gespielt zu haben scheint.

Die Ratsprotokolle enthalten zu diesem Thema verschiedene Eintragungen über

51 FISCHER-HOMBERGER, S. 273.

52 Ebenda.

Anzeige und Beurteilung von *Abtreibungen*. Schon 1514 wurde ein Fall registriert, bei dem allerdings Zweifel bestehen, worum es sich handelte. Ein Mann hatte seine Frau gebeten, daß sie »dem Endgasser das Kind auf die Scheitern leg oder wo sie könnt hab er zur Hausfrau geredet sie solls nicht tun man möcht sie fangen«. Sie könnte also ins Gefängnis kommen. Etwas später ist in diesem Bericht auch die Rede von »töthen«, sowie von einem »purgatz«. Vermutlich ist mit diesem Ausdruck ein »Purgans« gemeint, eine damals gebräuchliche Bezeichnung für stark wirkende Abführmittel. Da die Einnahme von Arzneistoffen solcher Art nicht nur auf die Muskulatur des Darmes, sondern auch auf jene der Gebärmutter erregend wirkt, kontrahiert sich diese, was zum Absterben und Ausstoßen der Leibesfrucht führen kann. In diesem Fall scheint es sich wohl am ehesten um eine Abtreibung gehandelt zu haben, denn es wird im Text auch noch erwähnt, daß ein Mann »fünf Gulden geben für das Kind«. Ob dies nun als Lohn für die Vornahme einer Abtreibung aufzufassen ist, oder eine andere Bedeutung hat, läßt sich nicht eindeutig ermitteln, zumal ein Urteil in diesem Fall nicht angeführt ist⁵³.

Wie streng damals schon die Abtreibung geahndet wurde, zeigt ein Vorkommnis von 1528, bei dem eine Frau Helene Kuchilin nur geraten hatte, »Wurzel oder Kraut« zur Abtreibung zu gebrauchen. Sie bekannte sich außerdem zu Hühnerdiebstählen und bösen Schwüren. »Aus Gnaden solle sie den Lasterstein tragen und mit demselben herausgeführt werden«, lautete das Urteil. Der Schwangeren aber, Ursul Hochrütinerin, der sie die Verwendung solcher Mittel empfohlen und die diese zwar gebraucht, aber gleich wieder weggeworfen habe, wurde als Strafe »mit der Rute schwingen durch die Stadt« zuerkannt⁵⁴.

1602 hatte sich das Gericht mit Ursula Meyerin zu befassen, die offensichtlich mit mehreren Männern geschlechtlichen Umgang hatte, und als sie befürchtete schwanger zu sein, habe sie »nach mitlen getrachtet, alles wider abzutreiben, desswegen dann ein starckes Triebtrankh gebraucht«. Später heißt es dazu noch: »etwas scharf abtreibendes /ab seve / getrunken«, also offenbar eine Abkochung des Sadebaumes, (*Juniperus Sabina*, welche selbst bis zur Mitte unseres Jahrhunderts noch als Abtreibungsmittel gebraucht wurde) »darüber solle sie nach ohngefähr 10 Tagen ein noch nicht vollkommen ausgetragenes lebendes Kind zur Welt gebracht, welches aber aus Mangel gehöriger Pflege und auch ander Versäumens nicht lange in Leben bleiben können«. Urteil: Sechs Jahre Zuchthaus⁵⁵.

In diesem Fall haben offensichtlich nähere Kenntnisse die Begründung des Urteils mit beeinflußt, weil nicht nur die Unreife des Neugeborenen, sondern auch ein Kausalzusammenhang zwischen mangelnder Pflege und anderen Versäumnissen mit dem Eintritt des Todes festgestellt wurde. Diese sehr modern anmutende Schlußfolgerungen lassen vermuten, daß den Richtern schon zu dieser Zeit medizinische Kenntnisse, vor allem solche aus der Anatomie nicht unbekannt waren.

Im gleichen Jahr gestand Maria Habersrütinerin vor Gericht, daß sie schwanger gewesen sei und von fünf verschiedenen Ärzten »Medicamenta und neben anderen auch treibende Sachen« erhalten habe. Es erfolgte an einem »heimlichen Ort« die Geburt, und sie habe gespürt, wie das Kind »hinuntergeschossen« sei. Es wurde gerettet, die Täterin aber zu Pranger und Verweisung aus der Stadt auf Lebenszeit verurteilt⁵⁶.

Barbara Riner, genannt Frickhin, sagte 1602 vor dem Rat aus, sie sei zwar schwanger gewesen, aber »zu früh genesen und ein kleines Geschöpflein ohne Leben geboren und dass

53 RP 1512–1518, f. 111r.

54 StadtASG Malefizbuch, Bd. Nr. 913, 1528, S. 41ff.

55 StadtASG Malefizbuch, Bd. 915, 1601–1787, S. 327, 328.

56 StadtASG Malefizbuch, Bd. 915, 1601–1787, S. 329.

sie bloss sehen konnte, dass es ein Knäblein geworden (...) sonst habe sie zur Austreibung dieser unzeitigen Geburt weder Tränke noch anderes eingenommen«⁵⁷. Ob sich daran rechtliche Konsequenzen knüpften, ist nicht angegeben.

Unter dem Datum des 24. Januar 1606 steht: »Barbara Spenglerin hab vor vielen Jahren, in ihrem ledigen Stand »mit einem Ehemann (...) lange Zeit Unkeuschheit getrieben, von dem sie 2 mal geschwängert worden sei, sie habe aber beidemal ihre Leibesfrucht durch eingenommene und ihr, von ihrem Buhlen selbst zugebrachte Tränke wieder ausgetrieben und verderbt«. Nähere Ausführungen sind dazu nicht vorhanden. Die Frau wurde mit dem Schwert hingerichtet⁵⁸.

Allmählich scheint die Untersuchung derartiger Vorkommnisse gründlicher erfolgt, jedenfalls auch protokolliert worden zu sein, wie ein Fall aus dem Jahre 1643 zeigt. Eine Maria Burklin hatte »sich vermischt« (geschlechtlich verkehrt) und geriet deshalb in den Ruf, schwanger gewesen zu sein, das Kind aber »verderbt« zu haben, zumal in ihrer Behausung das Abortrohr verlegt und bei der Räumung desselben mehrere verdachterregende »Dinge« gefunden wurden. Sie gab an, auch »Tränke und anderes gebraucht« zu haben und zeitweilig auch kränklich gewesen zu sein. Man brachte in Erfahrung, daß sie auch mit »der Gelbsucht heftig geplagt gewesen, und die eingenommenen Tränke aber zur Vertreibung derselben und zur Widerbringung Ihrer Gesundheit gebraucht habe«⁵⁹. Daß hier eine Gelbsucht erwähnt wird, kann zwar Ausdruck einer Erkrankung gewesen sein, weckt jedoch im Zusammenhang mit den anderen Angaben den Verdacht, daß wahrscheinlich doch eine Abtreibung unternommen worden war. Dabei weist das Auftreten der Gelbsucht – als Ausdruck einer Leberschädigung – auf die Einnahme einer Abkochung von Chinarinde oder sogar die Einbringung von Seifenlösung in die Gebärmutter hin, beides höchst gefährliche Methoden.

»Lorenz Studers Messerschmidts Frau, die Harzerin« wurde wegen des Verdachts einer Abtreibung 1644 gefangen gesetzt, denn es wurde über sie gesprochen, daß sie schwanger gewesen, aber bald »abkommen« sei, und daß sie etwas im Keller vergraben haben solle. Sie bekannte, einen Ausfluß gehabt, und diesen, »wie es andere Weiber auch machen im Keller vergraben« zu haben. Unter »Ausfluß« ist wohl eine krankhafte Absonderung aus der Scheide zu verstehen, die sehr verschiedene Ursachen haben kann, normalerweise jedoch bei Schwangeren nicht vorkommt. Diesen Einwand wertete man als Entlastung und die Frau wurde entlassen⁶⁰.

In den Aufzeichnungen über weitere derartige Delikte wird fast ausschließlich die Anwendung innerlich wirksamer Abreibungsmittel angeführt wie »Nägelin (Nelken) mit Saffran in Wein gesotten, starke Purgationes, (...), Gartenbenediktenkraut, Sadebaum und Farnwurzeln«, die wohl in Gestalt eines Absudes von Schwangeren eingenommen wurden⁶¹. Es finden sich hingegen keine Hinweise auf die Anwendung mechanischer Abreibungsmittel. Solche sind offenbar sehr selten gebraucht worden, wie dies auch bei Johann Daniel Metzger – einem deutschen Gerichtsmediziner – zum Ausdruck kommt, der 1793 schreibt: »Werkzeuge sind bei den teutschen Schönen zum Glück (...) wenig bekannt«⁶². Damit ist die Einführung stabförmiger Gegenstände in die schwangere Gebärmutter als Abreibungsmittel gemeint. Die oft verheerenden Folgen instrumenteller Abreibungen, vor allem Infektionen, die durch das Einbringen von Gegenständen und

57 RP 1602, S. 4ff.

58 StadtASG Malefizbuch, Bd. 915, 1601–1787, S. 75.

59 RP 1643, f. 115v.

60 RP 1644, f. 58v.

61 MOSER-NEF, Bd. 5, S. 317.

62 FISCHER-HOMBERGER, S. 276.

Flüssigkeiten in den Uterus zustande kamen und sehr häufig tödlich endeten, kannten die Ärzte auch damals schon.

1751 hatte sich der Rat wiederum mit dem Verdacht einer Abtreibung zu befassen. Diese Eintragung zeigt gegenüber dem früheren Vorgehen, daß die Untersuchung solcher Ereignisse nunmehr viel differenzierter erfolgte:

Die Eltern der jungen Elisabeth Zuberbühlerin, die gegen deren Willen geheiratet hatte und nach der Geburt einer »Leibesfrucht« mit ihrem Mann aus der Stadt geflohen war, wurden von den vom Rat bestimmten Examinatoren befragt. Dazu steht im Protokoll, die Tochter habe ihrer Mutter »ihr frebles Beginnen gestanden und dass sie vermeint, es seyen bey ihrer monatlichen reinigung braune Brocken von ihro gegangen, vorgegeben, auch auf Vernehmen, wie Herr Dr. Wegelin (...) vermeine, die ohnausgetragene Leibesfrucht seye mehr nicht als ohngefähr 16 Wochen alt gewesen«. Der Rat befahl, daß das Kind »alsobald Herrn Dr. Stadtarzt Hiller (...), überbracht und bey deme von den 3 Herren Stadtärzten der genaue Augenschein von dem Alter des Kindes eingenommen bestmöglichst verdauret und ihr Befinden zu dereinstiger Maasnehmung schriftlich eingegeben« werden solle. Fünf Tage später heißt es im Ratsprotokoll dazu weiterhin: »Das über ihren Abortum von den Herren Statt Arzten eingenommene visum et repertum ist verlesen und solle alsz zu ihrer künftigen Deffension dienend seiner Behorde wohl verwahrlich aufbehalten werden«⁶³. Es war also hier eindeutig ein ärztliches Gutachten erstattet worden.

Weitere Aufzeichnungen über den Beizug medizinischer Experten bei der Untersuchung von Abtreibungen liegen nicht vor. Es ist heute auch schwer vorstellbar, daß beim damaligen Stand der Kenntnisse auf diesem schwierigen Gebiet eine fachlich kompetente Stellungnahme möglich gewesen sein sollte, da klarere Vorstellungen über die Physiologie und Pathologie der Schwangerschaft, als auch deren krimineller Beendigung erst im 19. Jahrhundert erarbeitet wurden.

Der *Tötung des Neugeborenen* unmittelbar nach der Geburt durch die Mutter wurde von der Rechtsprechung von altersher eine besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht. Auch der st. gallische Rat hatte sich öfters mit Straftaten solcher Art zu befassen, die unter den in den Ratsprotokollen verzeichneten Tötungsdelikten die größte Gruppe bilden. Aber es sind dazu bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nur ganz vereinzelt nähere Ausführungen vorhanden. Meist bleibt es lediglich bei der Nennung solcher Ereignisse, gewöhnlich mit der Beifügung des Urteils, das meist auf Hinrichtung durch Enthauptung, in älterer Zeit auch auf das sogenannte »Säcken« lautete, also das Ertränken der Delinquentin in einem Sack. Dabei basierten die Gerichtsurteile offensichtlich nur auf den Angaben der vermeintlichen oder wahren Täterin und von Zeugen sowie dem Auffinden einer Kindesleiche, denn es gibt in den Quellen bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts keine Anhaltspunkte für die Erhebung objektiver Beweise durch medizinische Untersuchungen bei Kindestötungen.

Solche werden erstmals 1714, im Falle der Gefangenen Anna Tannerin, mit den folgenden Worten beschrieben: Auf der Herren Stadtärzte und Chirurgi Bericht, wie sie das Kind bei der Visitation befunden, sei der Rücken blau und mit Blut unterschossen gewesen. Am Kopf, Hals und sonst gab es keine Zeichen, daß eine Gewalt an das Kind gelegt worden sei. An dem Hintern und beiden Füßlein vorne sei die Haut etwas ab gewesen. Woher solches komme, überließen sie (die Sachverständigen) dem Rat, durch Fragen zu erkundigen. Wenn die Gefangene wiederum examiniert werde, solle ihr das tote Kind gezeigt, und sie angehalten werden, ihm die rechte Hand auf das Gesicht zu

63 RP 1751, S. 98.

legen, wobei ihre Gebärden und Bewegungen genau beobachtet und dem Rat darüber wieder berichtet werden solle⁶⁴.

Dies ist also beim Verdacht des Kindesmordes der erste Bericht über die gemeinsame äußere Besichtigung der Kindesleiche durch die Stadtärzte und Chirurgen, eines der frühen Zeugnisse für die Vornahme einer Legalinspektion in St. Gallen durch beamtete Medizinalpersonen. Von besonderem Interesse ist die Feststellung, daß der Rücken blau und mit Blut »unterschossen« gewesen sei, ein Befund aus dem sich mit Sicherheit ergibt, daß es sich bei diesen Veränderungen nicht um Verletzungen, sondern vielmehr um Totenflecken gehandelt hat. Das haben die damaligen Untersucher wohl auch vermutet oder sogar tatsächlich als solche angesehen, weil sie nämlich ausdrücklich feststellen, daß sonst keine sicheren Zeichen von Gewalteinwirkung zu finden waren. Wie vorsichtig und zurückhaltend ihre Schlußfolgerungen daraus aber waren, zeigt die Aufforderung an den Rat mit seinen eigenen, rechtlichen Mitteln zu klären, wie es zu den Abgängen der Oberhaut am Gesäß und den Füßen (Beinen?) kam. (Dabei dürfte es sich am ehesten um eine »Mazeration« gehandelt haben, eine großflächige Ablösung der Oberhaut, wie sie regelmäßig an den Leichen von Neugeborenen zu finden ist, die spontan noch innerhalb der Gebärmutter abgestorben sind). Von einer sehr bemerkenswerten Umsicht der medizinischen Sachverständigen kündigt in diesem Fall ihre Aufforderung an die »Frager« (Untersuchungsrichter), der Beschuldigten die Kindesleiche vorzuweisen und an ihr demonstrieren zu lassen, auf welche Weise sie ihre rechte Hand dem Kind auf das Gesicht gelegt habe und dabei ihre Handlungen und Bewegungen genau zu beobachten. Dies ist also eine präzise Anleitung zur Rekonstruktion des Herganges der zum Tode führenden Ereignisse. Sie wurde also in St. Gallen schon im 18. Jahrhundert in einzelnen Fällen vorgenommen, was damals indessen keineswegs allgemein üblich war und daher umso mehr erstaunt und alle Achtung vor dem Weitblick der damaligen Sachverständigen abnötigt. Auch heute noch stellt die Rekonstruktion eine unerläßliche Maßnahme bei der Untersuchung von Tötungsdelikten dar. In diesem Fall hat die Täterin sehr wahrscheinlich das Neugeborene durch Aufpressen der Hand auf Mund und Nase erstickt.

Obwohl nur ein Jahr danach über einen weiteren einschlägigen Fall verhandelt wurde, finden sich hier keine Angaben über eine Untersuchung durch Sachverständige. Dies liegt vermutlich darin begründet, daß das Neugeborene (ob lebend oder tot geboren, ist nicht ersichtlich) von der Kindesmutter Margareth Freyin auf Anraten ihrer Mutter Catharina Weyermännin in den Abort geworfen und anscheinend nicht mehr gefunden wurde. Die Mutter des Kindes wurde enthauptet, die Weyermännin nach einer halben Stunde am Pranger lebenslänglich ins Zuchthaus gesperrt. Dabei hätte eine Untersuchung der Kindesleiche vielleicht Hinweise auf eine Totgeburt ergeben können, denn die Freyin »hat die garstige Krankheit die sogenannten Franzosen bekommen«⁶⁵ – der damals gebräuchliche Ausdruck für die Syphilis – die zum Absterben noch in der Gebärmutter und somit zur Geburt eines toten Kindes führen kann.

1734 wird gemeldet, daß Elisabeth Wezlin, die »Ihres eigenen, vermuthlich den 27. erhohrenen, ohnehelich erhohrenen Kindts Ermördung in starckhem Verdacht ist (...)« flüchtig sei. Das Kind muß überlebt haben, denn der Besitz der Kindesmutter wurde ihren Eltern überlassen mit der Auflage ihn »nun allein zur Abführung Ihrer Tochter hier habender Schulden und zur Underhaltung des Kinds (...) zu verwenden«⁶⁶.

Ein Arzt und ein Chirurg hatten 1750 gemeinsam die Untersuchung eines toten Kindes

64 RP 1714, S. 69.

65 StadtASG Malefizbuch, Bd. 915, 1601–1787, S. 394.

66 RP 1734, S. 429.

durchzuführen. Maria Barbara Gräffin hatte ein uneheliches Kind geboren, »solches mit sich in der Schoss hinweg genommen, und bey denen Scheiben hinter der Holz Bigen versteckhet (...), welches acht Tage danach »bey vorgenommener Visitation von Ihro daselbst hervorgezogen wurde«⁶⁷. Dazu vermerkt das Protokoll der Verordneten Herren, daß »der Herr Doctor Stadtarzt Peter Hiller mit Anatomierung desselben grösste Bemühung gehabt. Für die Mühewaltung erhielt er 2 Gulden 24 Kreuzer, der Herr Bartholome Schlumpf Chirurg 1 Gulden 30 Kreuzer«⁶⁸.

Mit dieser Eintragung liegt der erste Beweis für eine gerichtliche Leichenöffnung im Rahmen der Untersuchung einer Kindestötung in St. Gallen vor. Daß nach achttägiger Liegedauer der Leiche die Obduzenten »grösste Mühe gehabt« haben, ist verständlich, denn es muß sehr schwierig gewesen sein, bei mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits bestehender Fäulnis, den anatomisch ja sehr kleinen Strukturen und ferner den pathologisch-anatomischen Kenntnissen jener Zeit mit freiem Auge noch brauchbare Befunde zu erheben. (Nähere Aufzeichnungen zu diesem Fall gibt es nicht.)

1768 berichtet das Malefizbuch, daß Anna Cunzin »allein gewesen, nicht um Hilfe und Beistand gerufen. Als sie das Kind zur Welt geboren, habe sie dasselbe weinen und in den Nacht-Stuhl (auf dem sie offenbar saß) herunterfallen gehört, darauf alsobald Sie eine Blödigkeit (Bewußtlosigkeit) überfallen. Hernach als Sie wieder und zu sich selber kommen, habe Sie das Kind abgelöst. Glaube, daß wenn sie das Kind früher aus dem Nachtstuhl genommen und es in Zeit abgelöst hätte, das Kind wäre bei dem Leben erhalten worden, weiln aber etwas Zeit bis zu der Ablösung angestanden, sei das Kind tot gewesen«. Unter »Ablösen« ist die Unterbindung und Durchtrennung der Nabelschnur zu verstehen. Erfolgt dies nach der Geburt nicht innerhalb eines kurzen Zeitraumes, tritt der Tod des Kindes durch Sauerstoffmangel ein, was offenbar auch hier der Fall war. Wichtig für die Begründung des Urteils sind die der Beweiswürdigung zugrunde liegenden Überlegungen, wozu es heißt: »Der vorsezliche Mord nicht erwiesen [...] und durch eine Ohnmacht an der Pflege desselben (des Kindes) gehindert worden, ebenermassen nach dem viso et reperto nichts gewalthätiges an dem Kind zu finden gewesen sey [...]«. Deshalb wurde die Cunzin auch nicht zum Tode, sondern zu 101 Gulden Buße und dazu verurteilt, mit »einer Ruthe in der Hand« eine Stunde am Pranger zu stehen und danach zwanzig Jahre lang im Prestenhaus als Gefangene zu verbleiben⁶⁹. Hier offenbart sich wiederum eine recht umsichtige und kritische Denkweise des Gerichtes, indem bereits damals die, von der Delinquentin geschilderte Ohnmacht als schuldeinschränkender und damit mildernder Umstand gewertet wurde. Auch heute noch behandeln die Strafgesetzbücher der europäischen Staaten das Delikt der Tötung des eigenen Kindes durch die Mutter als privilegierten Tatbestand, weil ein psychischer Ausnahmezustand angenommen wird, solange sie unter dem Einfluß des Geburtsvorganges steht. Es ist demnach recht denkwürdig, daß in St. Gallen also schon vor zweihundert Jahren die gleichen Umstände bei der Urteilsfindung eine wesentliche Rolle spielten.

Diese, auf die Persönlichkeit der Täterin eingehende Haltung kommt auch 1773 im Fall der Barbara Wildin zum Ausdruck, die, von ihrem Schwager geschwängert, ein Kind in dessen Gegenwart in einem Stadel gebar. Unter dem Vorwand, es in der Nacht vor eine Haustüre legen zu wollen, habe er das Neugeborene, das in der Folge anscheinend verstorben ist, mit Stroh bedeckt. Die Sache wurde erst ruchbar, als die

67 RP 1750, S. 183.

68 StadtASG Verordnetenprotokoll, 1750, S. 343.

69 StadtASG Malefizbuch, Bd. 915, 1601–1787, S. 497ff.

Frau »zu obrigkeitlichen Händen gezogen« wurde. Der Schwängerer war inzwischen aus der Stadt geflohen. Wegen Ehebruches mit dem Schwager und »damit verbundene Vermischung in den verbottenen Graden der Schwägerschaft sowie Weglegung eines Kindes und Verwehrlosung desselben« wurde die Kindesmutter zu einer lebenslangen Strafe im Prestenhaus verurteilt mit folgender Begründung: »Vor Augen liegt, daß ihr bei allen diesen Verbrechen, wie strafbar sie auch immer sein mag, [...] viel weniger [...] beigelegt werden kann, allermassen er der Verführer, sie hingegen die unglücklich Verführte und betrogene Person gewesen [...]«⁷⁰.

Dennoch aber waren die Urteile in der Regel hart, wenn eine Kindestötung begangen wurde, wie sich dies im Fall der Anna Catharina Kunklerin zeigte, die 1761 »ganz allein eines unehelichen Kindts niederkommen«. Zunächst gab sie an, nicht das geringste Lebenszeichen an dem Kind wahrgenommen zu haben, weshalb sie es in einen Bach geworfen habe. Später aber gestand sie, es »erdrückt und ersterbt und erst hinach in den Bach geworfen« zu haben. Sie wurde enthauptet⁷¹.

1784 vermerkt das Ratsprotokoll unter dem Titel »Ein vorgefundenes todtes Kind betreffend«, daß eine weibliche Kindsleiche im Sägenbach gefunden worden sei, weshalb »alsogleich die erforderliche Veranstaltung zu einem Viso et Reperto gemacht, und Kraft dessen selbiges als gewaltthätig ermordet erfunden worden seye«⁷². Weitere Ausführungen sind zu diesem Fall nicht vorhanden.

Auch 1796 fand man im gleichen Bach »bey Lämmlins-Brunnen« ein totes Kind und brachte es dem Amtsbürgermeister, der »hierauf gesezmässig ein visum repertum zu veranstalten beliebet«, wie das Protokoll der Verordneten Herren meldet. Darin steht der Befund, wonach »dasselbe ein unzeitige von 17 bis 18 Wochen, und zwar weiblichen Geschlechts gewesen seye; dass es noch kein Leben gehabt habe, auch dass kein Haar auf dem Haupt und keine Nägel an den Fingern sich an ihm gefunden. Ferner dass keine äussere Gewalt oder Verletzungen an demselben gewahrt worden und dass man endlich dasselbe weil es allbereits in eine Gährung oder Verwesung übergegangen war, allsobald habe begraben lassen«⁷³.

Bei der Untersuchung dieses Falles wird erstmals das Fehlen von Haaren und Fingernägeln beschrieben, deren volle Ausbildung ein Zeichen der erfolgten Reife eines Kindes ist. Daraus und aus der Altersschätzung, die damals bereits durch die Feststellung der Körperlänge eines Kindes möglich war, schlossen denn auch der oder die Gutachter, daß das Kind nicht gelebt habe. Daß keine Verletzungen vorhanden waren, genügte ihnen, um eine Gewalteinwirkung auszuschließen. Man hat in diesem Falle wohl wegen der Leichenfäulnis auf eine Obduktion verzichtet.

Leichter machte man es sich bei der Untersuchung eines toten Kindes, das 1797 aus der Abortgrube eines Wirtshauses geborgen wurde. Hier haben die zum »Viso et reperto Hochverordneten Herren von dem Erfolg soeben Relation gemacht, dass nämlich dieses Kind dem Ansehen nach schon ziemlich lange Zeit allda gelegen habe, in dem es schon grossenteils in Fäulnis übergegangen, so dass man nun nicht mehr Geschlechtskennzeichen habe wahrnehmen können«⁷⁴.

Deutlich spiegeln sich in den Schilderungen dieser Fälle die, vor allem im 18. Jahrhundert sich mehrenden Erkenntnisse auf dem Gebiet der normalen und pathologischen Anatomie sowie der Physiologie der Schwangerschaft und Geburt wider, die eine

70 StadtASG Malefizbuch, Bd. 915, 1601–1787, S. 503 ff.

71 StadtASG Malefizbuch, Bd. 915, 1601–1787, S. 491.

72 RP 1784, S. 164.

73 RP 1796, S. 221; Verordnetenprotokoll, 1792–1796, S. 329.

74 RP 1797, S. 97.

gerichtlich-medizinische Beurteilung durch den Arzt erheblich erleichterten und verbesserten.

Sexualdelikte

Allenthalben finden sich in den Malefizbüchern auch Eintragungen über verschiedene Verstöße gegen die Sittlichkeit. Unter diesen sollen besonders jene Delikte herausgegriffen werden, zu deren Abklärung heute auch die Rechtsmedizin eingeschaltet wird, weil sie nicht nur interessante Vergleiche erlauben, sondern auch zeigen, wie man im alten St. Gallen bei solchen Ereignissen vorging. Denn in den Urteilen über Straftaten in diesem besonders sensiblen Bereich des menschlichen Zusammenlebens spiegeln sich die damaligen Auffassungen und Vorstellungen des Rates und der Bevölkerung zu solchen Vorkommnissen wider. Hier waren wohl die religiös geprägten Begriffe von Sitte und Moral, Tugend und Sünde maßgebend und weniger rein juristische oder gesellschaftliche Überlegungen, wenngleich solche in einzelnen Fällen unverkennbar auch mit in den Tenor der Urteile bei solchen Delikten eingeflossen sind. Es genügt deshalb, von den verschiedenen Arten sexuell motivierter Verstöße jeweils nur einzelne Fälle exemplarisch herauszugreifen.

Schon 1527 betrachteten die Räte *Ehebruch, Hurerei und Kupplerei* als große Sünde und Laster, die zu strafen die Obrigkeit schuldig sei, wollte sie nicht selbst schwerer Strafe gewärtig sein. In den diesbezüglichen Bestimmungen befahl der Rat, daß nach diesen »stracks gelebt« werden solle⁷⁵. Dazu gab es recht differenzierte Vorschriften, je nach dem es sich bei den Delinquenten um Bürger der Stadt oder Fremde handelte und ob der Ehebruch erstmals oder als Wiederholungstat begangen wurde, wobei der Übergang zum Tatbestand der »Hurey« fließend und undeutlich war. Beispielsweise wurde ein Ehebruch, der durch die Geburt eines Kindes oder durch glaubhaftes Zeugnis nachgewiesen war, beim ersten Mal mit einer Gefangenschaft von drei Tagen und drei Nächten bei Wasser und Brot bestraft. Allein im Jahre 1529 sind acht Fälle von Ehebruch, nebst den deswegen ausgesprochenen Strafen vermerkt. Es gab Vorschriften gegen das Konkubinat, Kupplerei und das »Jungfrauen-Schänden«, also den Geschlechtsverkehr mit unverheirateten Frauen, die streng gehandhabt wurden⁷⁶.

Aber auch über andere Vorkommnisse im sexuellen Bereich berichten die Ratsprotokolle. Dabei ist es nicht immer einfach zu erkennen, welche konkreten Tatbestände die damaligen Bezeichnungen umschreiben, weil z. B. nach Carl Moser-Nef die gleichgeschlechtliche Betätigung im 14. und 15. Jahrhundert ebenso wie sexuell motivierte Handlungen mit Tieren gleichermaßen »Ketzerie« genannt wurden. Dieser Ausdruck steht aber gelegentlich auch noch für andere Formen unzuchtigen Verhaltens und kennzeichnet damit den moralischen Charakter solcher Vorkommnisse als Verstoß gegen die Gebote der Religion.

Dazu ein Beispiel: 1533 wurde Conrat Mülibach verurteilt, lebend verbrannt zu werden, weil er »mit etlichen Knaben dieweilen sie noch ledig sind gewesen und keine Eheweiber gehabt unziemlicher Weis gehandelt«. Das Ratsprotokoll führt dann zwölf junge Burschen namentlich an, mit welchen der Verurteilte homosexuelle

75 ERNST ZIEGLER, Zur Reformation als Reformation des Lebens und der Sitten, in: Rorschacher Neujahrsblatt 1984, 74. Jahrgang, S. 64.

76 ZIEGLER, Reformation, S. 64.

Handlungen begangen hatte, in dem »dem andern sein männlich Glied in die Hand genommen und also einander daran gemolken haben, bis ihnen die Natur entgangen sei«⁷⁷.

Wenn uns auch die Strafe in diesem Fall heute grausam erscheint, muß sie doch vor dem Hintergrund der damaligen kirchlichen Sittengebote gesehen werden. Denn sie bildeten ja auch die Grundlage eines geordneten Zusammenlebens der Bürgergemeinschaft und mußten daher beachtet und geschützt werden, worauf der Rat sehr streng sah. Er betrachtete sich selbst – und wurde auch in zahlreichen Eintragungen in den Protokollen so benannt – als christliche Obrigkeit, der es obliege, Gottes Gebote durchzusetzen.

1608 stand Bartholome Berto wegen verschiedener schwerer Verbrechen vor Gericht. Er hatte zwei Dörfer und verschiedene Häuser »angezündt und verbrennt«, zahlreiche Diebstähle, mehrere Morde und Raubmorde begangen, und zudem »etliche Maitlein nothgezwungen«, also gewaltsam und gegen ihren Willen mit ihnen geschlechtlich verkehrt. Das Urteil – nämlich Richten mit dem Rad, Strick, Zange und Feuer« – fiel dementsprechend aus⁷⁸, stand doch schon allein auf das Verbrechen der Notzucht nach dem ältesten st. gallischen Stadtbuch das gleiche Strafmaß wie für Mord⁷⁹ und nach der Carolina die Todesstrafe.

Der bereits im Abschnitt »forensische Psychiatrie« erwähnte »ellende, gantz albere und thörichte« Knecht Daniel Schlumpf hatte sich 1666 wegen zahlreicher sittenwidriger Handlungen vor dem Rate zu verantworten, wozu im Protokoll seiner ersten Vernehmung steht, daß »keüsch gemütheren« mit dem Inhalt seiner Aussagen »verschont« werden sollen⁸⁰. Neben homosexuellen Handlungen, hatte er »Hurey« mit einer Dienstmagd getrieben und die »abscheüliche sünd der *sodomey*« begangen⁸¹. Obwohl dieser Ausdruck damals – hergeleitet vom biblischen Sodom und Gomorrha – für verschiedenartige Verstöße gegen die Sittlichkeit gebraucht wurde, bezeichnet er in diesem Fall eindeutig den Versuch, mit Tieren einen Geschlechtsverkehr auszuüben. Dazu vermerkt das Ratsprotokoll, »mit den 2 Pferden im Reinthal und zu winterthur habe er im Sinn gehabt sich unchristlich und unmenschlich zu vergehen, seyen aber Hengste gewesen«, weshalb »nichts geschehen« sei⁸².

Ähnlich der Fall von 1627, in welchem Michel Stebner zur Verantwortung vor Gericht gezogen wurde, weil er »auss Anreizung seines fleischlichen Muthwillens mit vilen Weibsbilderen [...], sich mit Un-Zucht, Hurey und Ehebruch übersehen«. Schließlich hatte er noch »mit [...] Haupt Väch (Großvieh) etlich mahlen reverenter zu melden, unchristenliche vnd abscheüliche Sodomey getriben [...]«. Er wurde »mit dem Schwert und Feuer« hingerichtet⁸³.

Aufschlußreich sind die Eintragungen über verschiedene *Inzestfälle*, also Geschlechtsverkehr zwischen nahen Verwandten, weil in den zeitlich über mehr als ein Jahrhundert auseinander liegenden Gerichtsurteilen deutlich eine sich allmählich ändernde Auffassung zu diesem Tatbestand wahrnehmbar ist. Die erste diesbezügliche Gesetzesbestimmung findet sich im Stadtbuch aus dem Jahre 1673 mit folgendem Wortlaut: »Welche leut so verrucht weren und sich im 2. Grad der Blutsfreundschaft, anderthalb der Schwagschaft

77 StadtASG Malefizbuch, Bd. 912, 1533, S. 74, 75.

78 StadtASG Malefizbuch, Bd. 915, 1601–1787, S. 79ff.

79 SCHERRER, S. 42; W. E. v. GONZENBACH, Zwei Denkmäler des frühern Criminaljustizwesens in unserm Vaterlande, in: Mittheilungen zur Vaterländischen Geschichte, St. Gallen 1863, S. 114ff.

80 StadtASG Gefangenenbuch, Bd. 905, 1662–1668, S. 445ff.

81 StadtASG Malefizbuch, Bd. 915, 1601–1787, S. 79ff.

82 RP 1667, f. 10v.

83 StadtASG Malefizbuch, Bd. 915, 1601–1787, S. 191; reverenter = ehrerbietig.

oder mit noch näheren gesippen oder verschwägerten Personen in Unzucht, Hurey und Blutschand vertiefften, die sollen ohne alles Mittel vor den Vogt des Reichs gestellt und nach des Verbrechens Grösse gestraft werden«⁸⁴.

Während 1671 Blutschande (Inzest) zwischen Geschwistern »mit dem Schwert« bestraft wurde⁸⁵, zeigt ein Fall aus dem Jahre 1746 bereits andere Aspekte. Paul Müller und Anna Margareth Müllerin, »beide wirkliche Geschwister«, waren damals »aus Antrieb des wiedrigen Satans in unziemlicher Lust gegeneinander entbrannt«. Die Frau gebar ein gesundes Kind, hatte die Geburt jedoch verschwiegen und gab erst einige Zeit danach die Vaterschaft ihres Bruders zu. Urteil: Beide eine halbe Stunde Pranger, dann durch den Scharfrichter mit »Ruthen bis an die Gränzen bey dem Hochgericht vorbeys geschwungen, dem Paul Müller lebenslang die ganze Eidgenossenschaft verboten und in Urfehde gegeben«. Margareth Müllerin wurde lebenslänglich im Prestenhaus »versorget«⁸⁶.

Demgegenüber fällt man fünfzig Jahre später ein bedeutend milderes Urteil. Der Fall wurde nicht mehr vor dem peinlichen Halsgericht – dem »Vogt des Reiches« – verhandelt, sondern vom Rat als Stadtgericht, wobei die Eintragung im Ratsprotokoll von 1796 lautet: »Da Anna Barbara Künzlerin von St. Margrethen [...] wegen ihrem fleischlichen Vergehen mit dem in der Ehe stehenden Jos. Jakob von Joh. Alther in Verhör genommen und nach [...] erkannt, sie solle: 1.) Noch für 12 Tage und Nächte gefangen gehalten und nur mit Wasser und Brodt genehrt werden 2.) Entwederst 2 Gulden Busse ins löbliche StockenAmt während der Gefangenschaft erlegen oder in Ermangelung dessen die Geigen Strafe ausstehen (Tragen einer hölzernen Zwinge in der Form einer Geige um den Hals) 3.) Wird ihr 2 Jahre lang der Aufenthalt in hier verboten 4.) Hat sie vom Alther [...] Kindbett zu beziehen 5.) Auch ist letztlich eben er, Alther, zum Vater und Besorger ihres Kindes, weil sie ihm ihre Schwangerschaft in rechter zeit angezeigt hat, damit erklärt worden«⁸⁷.

Zahlreich sind auch Fälle von »Hurey« oder »Hury«, worunter man den unehelichen Beischlaf verstand, durch den Rat abgeurteilt worden, wobei auch bei solchen Vorkommnissen recht strenge Verdikte erfolgten. So wurde eine ledige Schwangere 1636 wegen eines solchen Deliktes bestraft mit »Pranger, Ruthen und Verbietung der Statt«⁸⁸, also mit Verbannung. Carl Moser-Nef berichtet noch über verschiedene weitere Verstöße solcher Art gegen die Rechtsordnung.

Offensichtlich basierte die Beurteilung von Sexualdelikten durch das Gericht allein auf den Aussagen der Opfer, von Zeugen oder der Täter selbst, denn in den Ratsprotokollen, Malefiz- und Verordnetenbüchern finden sich keinerlei Angaben über eine Mitwirkung von Hebammen oder Ärzten als Sachverständige bei der Untersuchung derartiger Vorkommnisse.

Strittige Vaterschaft

In enger Verbindung mit den Satzungen gegen Ehebruch, Hurerei und Kupplerei stehen auch die Vorschriften, welche die rechtlichen Beziehungen zwischen einem außerehelich gezeugten Kind und seinen Eltern regeln. Schon 1508 hatte der Rat dazu entsprechende Beschlüsse gefaßt, die interessante Einblicke in die Art des Vorgehens bei der Feststellung bzw. Zuerkennung der Vaterschaft eines bestimmten Mannes geben. Dabei konnten

84 StadtASG, Stadtbuch von 1673, Bd. 543, Tom. 1, S. 853, (Transskription von ERNST ZIEGLER).

85 StadtASG Malefizbuch, Bd. 915, 1601–1787, S. 303.

86 StadtASG Malefizbuch, Bd. 915, 1601–1787, S. 472.

87 RP 1796, S. 164.

88 RP 1636, S. 233f.

solche Fragen damals, mangels anderer Beweismöglichkeiten, ausschließlich mit prozesualen Mitteln gelöst werden. Erhob sich etwa der Verdacht eines Ehebruches, so ließ sich dieser neben Zeugenaussagen auch »mit einem Kind« beweisen, wobei der Ehebrecher vom Rat gleichzeitig auch zum Vater dieses Kindes erklärt wurde. Schwängerte dabei ein Ehemann eine Jungfrau – was man »schwächen und schänden« nannte – war er schuldig, es zu erziehen und der Kindesmutter »die Kindbett auszurichten«. Gleiches galt auch für »ledige Gesellen« nach der Stadt Recht⁸⁹. Diese Bestimmungen waren also ganz eindeutig auf den rein wirtschaftlichen Aspekt ausgerichtet – auf eine entsprechende Alimentation – um zu verhindern, daß der Stadt durch solche Vorkommnisse Belastungen entstehen. Diese Auffassung blieb auch noch über Jahrhunderte hinweg weiterhin unverändert der einzige Zweck der Vaterschaftsfeststellung.

Dies belegen die Eintragungen über verschiedene derartige Fälle recht klar, aus welchen, neben den im Laufe der Zeit sich wandelnden Anschauungen über den rechtlichen Charakter solcher Ereignisse auch das damalige Procedere bei der Vaterschaftsfeststellung klar hervorgeht.

Den ersten etwas näher umschriebenen Fall enthält das Ratsprotokoll von 1530 mit den Worten: »Jakob Techslin ist in meiner Herren Gefängnis gekommen, weil er mit einer Hure (vermutlich unverheirateten Frau) von jenseits des Sees ein Kind gezeugt und seiner Ehefrau gedroht hat, er wolle sie und die Kinder hier sitzen lassen. Er wurde aber auf eine Urfehde frei gelassen und dazu verurteilt, daß er Frau und Kindern helfe und das Haus nicht verlasse, ohne meiner Herren Bewilligung«⁹⁰.

1544 findet sich die Eintragung »Konrad Glatthor von Lindau ist in meiner Herren Gefängnis gekommen weil er mit der jungen Täbilin (?) ein Kind gezeugt. [...] Nach der Stadt Recht, wolle er es zu sich nehmen und erziehen [...]«⁹¹. Der Kindesvater war also nicht ein Bürger der Stadt, ebenso wie in dem drei Jahre später vermerkten Fall, wonach Wolfgang Vögeli, der Steinmetz »in meiner Herren Gefängnis kam, weil er [...] geschwächt und geschwängert hat« Weil er ein fremder Gesell ist, müsse er Tröstung oder Bürgschaft geben das Kind zu sich zu nehmen, sofern es ihm die Mutter gebe, und es »besorgen«, ohne Nachteil und Schaden für meine Herren⁹².

Wurden im 16. Jahrhundert Vaterschaftsstreitigkeiten vom Rat, ohne die Umstände im Einzelnen näher zu erläutern, einfach unter Berufung auf das Stadtrecht entschieden, so gehen aus den Ratsprotokollen des 17. bis 19. Jahrhunderts auch Details des rechtlichen Verfahrens bei der Beurteilung solcher Fälle hervor. Allmählich stützt sich die Rechtsprechung nicht nur mehr – wie früher – auf allgemein verbindliche Satzungen, sondern im Einzelfall auch auf den Eid als Beweismittel, dem eine entscheidende Bedeutung zukam. Bezeichnend für die Art der Ermittlung des Kindesvaters bei solchen Prozessen ist ein Bericht aus dem Jahre 1620. Demnach mußte »Catharina Beerlin mit Ufflegung der Linkhen handt uff ihre brust und uffgehebter Finger und gelehrten worten einen leiblichen Eidt zu Ghott, der hailigen dreyfaltigkeit, schweren und dardurch bezeugen, daß [...] sie allein mit dem Beklagten Sebastian Müller fleischlich vermischet und zu schaffen gehabt und dass desshalben er, Müller, aber einzig und allein dess Kindts Vatter seye, und dass alssdann er, Müller, solches Kindt zu sich nehmen und ihro für die Kindbett 6 Gulden zu erlegen schuldig sein solle«⁹³.

Ein noch weitschweifender, geradezu schwülstiger Text eines »schwären« Vaterschafts-

89 ZIEGLER, Reformation, S. 64ff.

90 RP 1530, S. 125.

91 RP 1544, S. 78.

92 RP 1547, S. 139.

93 RP 1620, S. 73.

eides füllt über vier Seiten des Ratsprotokolls von 1666, dessen einfache Quintessenz lautet, die Kindesmutter »soll bekennen, dass ihres kindts eigentlicher Vatter niemand anderer seye, dann Jacob Cuont der da gegenwärtig steht [...]«⁹⁴.

Solche beeideten Aussagen der Kindesmutter über den Vater ihres Kindes blieben über lange Zeit hinweg – noch bis Anfang der fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts, mangels anderer verlässlicher Möglichkeiten die tatsächliche Vaterschaft eines bestimmten Mannes zu beweisen – das wichtigste prozessuale Mittel, zumal dem Schwur in früheren Zeiten ja eine außerordentliche Bedeutung zugemessen wurde.

Um es einer außerehelichen Mutter – die in einem Protokoll von 1530 überdies recht derb und handfest als »Huren« bezeichnet wird⁹⁵ überhaupt zu ermöglichen, den Kindsvater dingfest zu machen, gab es entsprechende Vorschriften. Im Ratsprotokoll von 1760 steht, zugeordnet dem Titel »Straffe der Hurerey«: »Welcher aussert der Ehe eine schwängerte die sollen beide des Lasters wegen (soferne Er Sie nicht ehelicht) sechs Tage und Nächte in der Gefangenschaft allein mit Wasser und Brot büssen, Er ihro auch die Kindbeth auszuhalten und davor mehr nicht als sechs Gulden zu geben, auch das Kind seinen Kösten zu erziehen schuldig sein.« Dann aber das formal Wichtigste: »Würde aber die Weibsperson die Schwangerschaft über die Hälfte verschweigen, so dass sie zwanzig Wochen weder dem Vater selbst, noch [...] dem Herrn Amtsbürgermeister anzeigen würde, so solle ihro, wenn sie beide Burger sind, das Kind überlassen und zuerkennt werden [...] Indessen Ihrer [...] noch das Kind weder des Stocks, Spitals, Seelhauses noch anderer gemeiner Stadt Häusseren Gutthaten geniessen, auch Sie, wie sie eine fremde Person wäre, aus Stadt und Gerichten hinweg gewiesen werden«⁹⁶.

Um dem auch genügend Nachdruck zu verschaffen, heißt es in den selben Vorschriften weiters: »Es ist verordnet, dass kein Burger, Burgerin [...] kein in Unehren erzeugtes Kind aus der Stadt und Gerichten an ein ander Ort zu Tauffen Tragen, sondern solches allhier Tauffen lassen sollen, damit nicht andurch dessen leichtsinnige Eltern Anlass nehmen, ihre begangene Unzucht zu ver-Tütschen und sich der gebührenden Strafe zu entziehen«. Bürger und Hintersassen wurden mit diesen Bestimmungen verpflichtet, die Geburt unehelicher Kinder »in ihren Häusern ungesumt einem jeweiligen Herrn Amtsbürgermeister zu förderlichem Verkehr des angemessenen« anzuzeigen⁹⁷.

Die Eintragungen über einen bereits früher erwähnten Prozeß aus dem Jahre 1796 lassen erkennen, wie nach solchen Vorschriften vorgegangen wurde. Nachdem nämlich Anna Barbara Küenzlin wegen »fleischlichen Vergehens mit einem in der Ehe stehenden Mann« verhört worden war, bestimmte das Urteil neben anderen Punkten auch, daß der Schwängerer »zum Vater und Besorger ihres Kindes, weil sie ihm ihre Schwangerschaft in rechter Zeit angezeigt hat, damit erklärt worden«⁹⁸.

In der Stadt St. Gallen versuchte man, wie in anderen Städten, neben dem Eid auch Beweise für die Vaterschaft eines Mannes durch eine amtliche Befragung der nicht verheirateten Kindesmütter zu erlangen. Dies geschah durch Hebammen im Auftrag des Rates, und zwar während der Geburt, was man als »Geniessverhör« bezeichnete. Der mittelhochdeutsche Ausdruck »genist« bedeutet soviel wie »Geburt«. So befahl der Rat anno 1704, daß die Gefangene Magdalena Müllerin, die knapp vor der Geburt stand, zwar nach Hause entlassen, »nach der Kindbett aber wider beschickht, die sich mehrers untersucht, inzwüschen aber von der Hebamm in dem Kindstuhl, wer Vatter, ernstlich

94 RP 1666, f. 11vff.

95 RP 1530, f. 125.

96 RP 1760, S. 491, 493, 495.

97 RP 1760, S. 493.

98 RP 1796, S. 164.

befragt [...] werden solle⁹⁹. 1733 ist die Untersuchung über die Gefangene Eva Diethin »bis nach des Weibs Niederkunft und Kindbett« eingestellt worden, aber »es wird ihr befohlen, Herrn Jacob Sauters Ehefrau zur Endtbindung zu gebrauchen und (dieser auferlegt) bei anrückenden Geburtsschmerzen im KindsStuhl umb den rechten Vaterschaft zu examinieren«¹⁰⁰. (Der Ausdruck »Kindstuhl« leitet sich ab von der damals üblichen, sitzenden Haltung der Kreissenden auf dem Gebärstuhl.)

Das Verfahren beruhte auf der Meinung, daß die Betroffene unter dem Eindruck der Geburtsschmerzen besonders leicht auskunftbereit sei. Es scheint jedoch, daß dem nicht so war, obwohl sich über das Ergebnis solcher Befragungen, die uns heute roh und zudringlich erscheinen, in den st. gallischen Quellen keine Vermerke finden. Marianne Bernet berichtet aber aus dem alten Zürich, daß eine Hebamme im Jahre 1693 dem Rate meldete, die von ihr im »Gniessverhör« – wie man dieses Procedere dort nannte – einvernommene, uneheliche Mutter habe auch in »Kindsnöthen den Vatter zum Kind nit vermelden wollen«¹⁰¹. Wegen der Nähe dieses Vorgehens zur Tortur, wurde es sinnvollerweise 1799 von der helvetischen Republik verboten.

Neben solchen Beweismitteln prozessualer Art hat nur die Schätzung der Schwangerschaftsdauer in Beziehung zum Reifegrad der Frucht bzw. des Kindes im alten Zürich eine gewisse Bedeutung für die Beurteilung einer fraglichen Vaterschaft erlangt¹⁰². In St. Gallen hingegen finden sich – mit Ausnahme der oben angeführten Ausführungen des Stadtarztes Dr. Wegelin – keine Angaben über die Mitwirkung medizinischer Sachverständiger bei der Klärung der Vaterschaft, obwohl die Ratsprotokolle mehrfach über einschlägige Fälle berichten¹⁰³.

Was nun den Umfang der Alimentationspflichten anbelangte, so hat sich dafür in St. Gallen offenbar eine Art feststehender »Tarif« herausgebildet. Erstmals näher umschrieben erscheint er in einem Ratsprotokoll des Jahres 1664, in dem berichtet wird, daß Wolf Lemler und Anna Gimelin zwölf Tage bei Wasser und Brot wegen »ihres begangnen Ehebruchs« eingesperrt wurden, weil sie eine dafür ausgesprochene Buße von 25 Gulden nicht zu bezahlen vermochten. Dazu heißt es weiter: »Und soll der Lemler ihre Gimelin für die Kindbett 6 Gulden und für ihre verlorene Blume (Jungfernschaft) ein par schuh behalten und das unehelich Kind zu seinen Händen nemmen, alls nach disser Stattbruch und Satzungen«¹⁰⁴. Das Ausmaß der Verpflichtungen des Kindesvaters blieb auch im 18. Jahrhundert mit 6 Gulden und einem Paar Schuhe unverändert weiterbestehen, wie dies aus einem Bericht aus dem Jahre 1760 hervorgeht¹⁰⁵.

Vergiftungen

Vereinzelt finden sich in den Protokollen des Rates auch Eintragungen, die man mit gebotener Zurückhaltung als Berichte über Vergiftungen interpretieren kann. Dabei muß stets daran gedacht werden, daß dem heutigen, relativ klaren Begriff »Vergiftung« früher eine viel umfangreichere Bedeutung zukam. Mangels näheren Wissens um das Wesen von Giften und den Folgen ihrer Wirkungen auf den menschlichen und tierischen Organismus

⁹⁹ RP 1704, S. 113; MUHEIM, S. 38.

¹⁰⁰ RP 1733, S. 204.

¹⁰¹ BERNET, S. 159.

¹⁰² BERNET, S. 157ff.

¹⁰³ MOSER-NEF, Bd. 5, S. 451ff.

¹⁰⁴ RP 1664, S. 131ff.

¹⁰⁵ RP 1760, S. 493.

wurde die Bezeichnung zum Sammeltopf für eine Reihe recht unterschiedlicher körperlicher und geistiger Störungen. Sie reichten von den echten, chemisch verursachten Körperschäden – wie es unserem heutigen Verständnis der Vergiftungen entspricht – über eine Reihe von Krankheiten, besonders infektiöser Natur (kennzeichnend die Bezeichnung »Pestgift«, auch unserer heutiger Ausdruck »Virus« [= Gift] erinnert noch daran) bis hin zu anderen schädlichen, von außen kommenden Einflüssen, wozu sogar auch Zauberei und Hexerei zählten. Die beiden letzteren galten vor allem im 16. Jahrhundert, aber noch weit darüber hinaus, geradezu als identisch mit dem Begriff der »Vergiftung«. So gab der italienische Gerichtsmediziner Giovanni Battista Codronchi 1595 ein Werk mit dem Titel »De morbis veneficis ac veneficiis« heraus, wobei der Ausdruck »Veneficium« »Zauberei« bedeutet¹⁰⁶. Selbst noch 1652 hatte die medizinische Fakultät Giessen die Frage zu beantworten, ob eine Frau acht Säuglinge durch Zauberei und Gift (»Veneficium«) getötet habe oder ob sie eines natürlichen Todes gestorben seien¹⁰⁷. Obwohl zwar der so weitgefaßte Begriff allmählich eine Einengung erfuhr, blieb er dennoch bis zur Entdeckung chemischer Nachweismethoden für einzelne, bestimmte Gifte im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts unklar, schillernd und mit der Vorstellung des nicht Sicht- und Faßbaren und deshalb Bedrohlichen und Unheimlichen verbunden.

Ungeachtet dieser schwankenden Auffassungen erachtete es aber der Rat für notwendig, die damals als giftig bekannten Stoffe unter besondere gesetzliche Regelungen zu stellen, um Schäden zu verhüten. Er ermächtigte zum Umgang mit solchen Substanzen nur die Stadtärzte und Apotheker, wozu der Art. 12 des Eides der Letzteren von 1673 folgende Worte enthält: »Kein Gifft oder scharffe gifttge Arzney damit man Kinder verderben, oder sonst böses anrichten könnte, sol niemanden weder umb gelt noch umb sonst auss der Apotheek gegeben werden, ohne erlaubnus eines H. Burgermeisters oder Statt-Arzttes, es seye denn wohlbekannten Leüten, Alss da sind Balbierer, Goldschmidt, Huffschmidt [...]«¹⁰⁸. Das besondere Privileg des Goldschmiedes weist darauf hin, daß zu den damals gehandelten Giften auch das sehr gefährliche Kaliumzyanid (Zyankali) gehörte, das auch heute noch in der Schmuckherstellung und Galvanotechnik Verwendung findet. Auch haben vermutlich die Barbierere jener Zeit zum Zwecke des Haarfärbens Antimonverbindungen verwendet (die schon in der Antike zum Schwärzen des Haares gebraucht wurden), weshalb sie zum Bezug dieser giftigen Stoffe berechtigt waren, und die spezielle Anführung der Hufschmiede könnte damit zusammenhängen, daß sie Arsenik zum sogenannten »Schönen« der Pferde benutzt haben dürften, die durch wohlodosierte Gaben dieses Giftes ein besonders glänzendes Fell bekommen.

Trotz solcher Vorschriften sind aber offenbar Mißbräuche vorgekommen, die durch eine 1787 erlassene neue Ordnung beseitigt werden sollten, nach der einzig Apotheker und »Materialisten«, also die heutigen Drogisten, zum Verkauf giftiger Substanzen befugt waren. Sie hatten die strenge Weisung, »melancolischen oder sonst verdächtigen Personen« kein Gift abzugeben. Hier klingt wiederum der Gedanke der Verhütung von Selbstmorden, aber wohl auch zufälliger und böswilliger Vergiftungen an. Denn wahrscheinlich unter diesem Gesichtspunkt wurde den Erzeugern von »Mäuse-Zeltlein« auch gleichzeitig deren Verkauf verboten, und es wurde ein amtlicher Giftschein für den Bezug solcher Stoffe eingeführt. Als Gift galt dem Rate »nicht nur Mäuse-Gifft oder Arsenik, sondern auch alle Praeparaten aus dem Queck-Silber und von anderen scharfen ätzenden Sachen, sowohl aus dem Pflanzen als Mineral Reich. Zu den gefährlichen und wie Gifft

106 FISCHER-HOMBERGER, S. 357–375.

107 FISCHER-HOMBERGER, S. 369.

108 StadtASG Stadtbuch von 1673, Bd. 544, Tom. 2, S. 307 (Transskription von Ernst ZIEGLER).

anzusehenden Droguen einestheils die sogenannte Geblüt treibende Arzneyen, wenn sie vor oder auch für verdächtige Weibs Personen angebeht werden, mitgehören, und anderen theils auch das von Hebammen, Pfliegerinnen und anderen unwissenden Personen [...] verlangte Opium oder ander Schlafmachende oder stark purgierende Mittel, in die nemliche Erlass zu stellen sind«. Erlaubt war der Bezug solcher Stoffe nur, »wenn sie ein formlicher Medicus« verschrieb¹⁰⁹.

Will man versuchen, die in den Ratsprotokollen beschriebenen Befunde, Krankheits-symptome und -verläufe halbwegs zutreffend zu deuten, so ist der damalige Stand der allgemeinen und ärztlichen Kenntnisse im besonderen auf diesem – auch heute noch – sehr komplizierten Gebiet gebührend zu berücksichtigen. Die Schwierigkeit, Vergiftungen eindeutig als solche zu erkennen und darauf rechtliche Entscheidungen zu stützen, war offensichtlich auch schon in früheren Zeiten dem Gericht bewußt, wie die Protokolle ausweisen.

Carl Moser-Nef berichtet, daß 1530 ein früherer Stadtknecht namens Othmar Wiser gestanden habe, seine Ehefrau mittels »wurtzen und giff« getötet zu haben¹¹⁰. Von 1601 liegt die Schilderung eines Prozesses vor, der eine vermeintliche oder mögliche Vergiftung zum Gegenstand hatte, weshalb Othmer Riner und Barbara Schniderin anscheinend wegen gegenseitiger Beschuldigungen vor dem Rat standen. Aus den eher wirren Aufzeichnungen im Ratsprotokoll – die sich vorwiegend in der Schilderung verschiedener, für eine medizinische Beurteilung aber nebensächlicher Umstände ergehen – kommt die ganze Hilflosigkeit gegenüber der Problematik sehr deutlich zum Ausdruck. Nachdem nämlich Othmar Riner im Hause einer Frau Schellerin, auch als Schellin bezeichnet, einen »Schlaftrunk« getan hatte, sei er »bald hernach taub und gen Güttingen gfüeredt worden« und seine Mutter berichtete, daß auch ihr im gleichen Haus »so übel gangen« sei. Man habe »süessen win trunkhen, der inen mer Inn Rusch gemacht, also das sy Irer notdurft nach hinaus müesst. Ir Sohn sturb darauf. Die Schellin hete Inn durch ainen trunkh zu seiner Krankkheidt bracht«. Ein weiterer Zeuge wußte, daß der erste Ehemann der Schellin den »Prösten« (bedeutet wahrscheinlich »Krankheit«) zu Stain am Rin überkommen und da man imm herfüreren wollen Seye er uf der raiss gestorben. Was sein Sohn der dieser Schellinen anderer mann gewesen, der seye ain krankh mann gsin wie er sy genommen«. Diese Ausführungen könnten zwar auf eine vielleicht bestandene Vergiftung hinweisen, lassen aber ebenso auch andere ursächliche Deutungen zu. Bei dieser unklaren Situation erkannte der Rat, »dass diese Sach ain ganzen Monath lang Innerhalb des sich mine Herren bedenken wellind, ingestelt« werde. Man verbot lediglich den Kontrahenten, die »Eer« des anderen anzutasten¹¹¹.

Interessant ist in dieser Schilderung die Bemerkung, daß der Betroffene »taub« war und »gen Güttingen« geführt worden sei. Dies könnte mit dem Auftreten psychischer Störungen in Verbindung gebracht werden, wofür einmal der Ausdruck »taub« spricht, der aus dem Mittelhochdeutschen kommend »dumpf, tōricht, geistesgestört« bedeutet. Was indessen das »nach Güttingen Führen« bedeutet, scheint zunächst unverständlich. Doch gibt es im Stadtarchiv ein Dokument aus dem Jahre 1647, das den »Taubarzt« Meister Conrad Vogt erwähnt, dem ein St. Galler Patient wegen »ohnbesinter Sucht und verwirrten Hauptskrankheit« zur Behandlung »durch bequeme Arneymittlen« und zur Verwahrung und Versorgung überwiesen wurde. Conrad Vogt selbst wird darin als »Leibarzt zu Güttingen« bezeichnet¹¹². Es könnte sich also um ein schon sehr früh

109 StadtASG, Tr. Q, No. 7d, 12.

110 MOSER-NEF, Bd. 5, S. 328. Die Originaleintragung fand sich in den Protokollen nicht.

111 RP 1601, f. 16r ff.

112 Tr. Q, No. 7d, 8.

bestehendes Irrenhaus unter ärztlicher Aufsicht gehandelt haben. Wenn dem so wäre, verdiente dies höchste Beachtung, denn üblicherweise wurden zu jener Zeit Geisteskranke entweder als Hexen betrachtet oder wahllos mit Landstreichern und Verbrechern eingesperrt. Ob eine solche Institution auch schon 1602 in Güttingen bestand, bleibe dahingestellt.

Deutlich sind im Falle Otmar Riner die außerordentlichen Schwierigkeiten zu erkennen, die sich unseren Altvorderen bei der Beurteilung solcher Vorkommnisse entgegenstellten; denn sie konnten ja nur versuchen, sich aufgrund von Aussagen ein Bild zu machen und, nicht wie heute, anhand konkreter Befunde. Die pragmatische und sehr weise Entscheidung des Rates, in dieser Sache keine Verurteilung auszusprechen, könnte möglicherweise mit diesen Umständen zusammen hängen.

Besonders interessant sind Berichte über die Verwicklung von Ärzten und Apothekern in Vergiftungsfälle, weil gerade solche Geschehnisse deutlich zeigen, wie sehr die Obrigkeit bemüht war, die Bürger auch vor Schädigungen durch Medizinalpersonen zu bewahren. Deshalb war eine strenge Kontrolle ihrer Tätigkeit erforderlich, wozu der Rat schon 1585 die erste »Ordnung der Stadtärzte« erlassen hatte¹¹³. Ihr folgten solche für »Chirurgen, Barbieren und Bader insgesamt« am 29. April 1673 und für »Die Herren Apotheker« vom gleichen Datum sowie am 6. September 1791 »Eyd und Ordnung« für die Hebammen¹¹⁴.

Aber auch die beste gesetzliche Regelung vermag Zwischenfälle nicht sicher zu verhindern. So ist 1618 der Apotheker Christoph Senner »wegen seines elenden, liederlichen unnüchternen und unfleissigen Lebens und Wesens« eingesperrt worden, weil er »in praeparierung der medicamenten was versäumt und daher nicht ein geringe Ursach des tödlichen Ablebens« von zwei Patienten gewesen ist, die vermutlich an Vergiftungen starben. Dies wird allerdings nicht konkret erwähnt. Zu seiner Verteidigung berief sich Senner auf seinen früheren Gesellen, den allenfalls eine Schuld treffen könnte. Dieser war aber nicht greifbar, und so wurde dem Apotheker das von der Stadt geleistete »Salarium abgestrickt«. Er ging seiner Dienstwohnung verlustig und mußte sich weiterhin in der Stadt aufhalten, um für den Fall, daß der Geselle wiederkäme, »Red und Antwort« stehen zu können¹¹⁵.

Der Arzt Dr. Hans Heinrich Scheitlin, dessen Ehefrau 1623 »nicht ohne sondern argwohn« verstarb, wurde verhaftet, weil schon seine erste Gattin und deren Kind sowie eine Frau Base »so geschwindt todt verblichen«. Es erhob sich gegen ihn der Verdacht einer Tötung durch Gift, weshalb der Rat eine Kommission von Sachverständigen einsetzte, um die Leiche der eben verstorbenen zweiten Frau zu untersuchen. Sie setzte sich aus dem Unterburgermeister Lorenz Staiger, den Ärzten Dr. Sebastian Schobinger, Dr. Hector Zollikofer, Dr. Paravicini und den Ratsmitgliedern Meister? Jacob Maurer und Marx Haltmayer zusammen. Außerdem mußten die Herren noch »wegen der ersten Haussfrauen, der Rizinen auch noch sibnen«¹¹⁶. Das Ergebnis der Untersuchung bleibt unbekannt, weil die Verordnetenprotokolle von 1623 fehlen und auch in den Protokollen des Siebner-Gerichtes keine Angaben dazu vorhanden sind. Das Ratsprotokoll vermerkt lediglich, daß der Bruder von Dr. Scheitlin – der die Stadt verlassen hatte – dessen Gläubiger zusammenrufen mußte, um ihre Ansprüche entgegenzunehmen, und daß zu diesem Zwecke sein Haus beschlagnahmt wurde. Ferner wurde die ehemalige Magd des

113 PERROLA, S. 41.

114 PERROLA, S. 44.

115 RP 1618, f. 94rff.

116 RP 1623, f. 192r.

entflohenen Dr. Scheitlin eingesperrt, weil sie sich in »Unehren von ihme schwängern lassen«¹¹⁷.

Im Jahre 1691 verzeichnen das Examinations – wie auch Malefizbuch Einzelheiten zu einem Fall von »Hexerei und Vergiftung« (man beachte die Kombination der Tatbestände) mit den folgenden Worten: »Anna Hellerin hatte starken Widerwillen gegen Ihn (den Ehemann) gefaßt und wollte ihn mit Gift töten und ihm zur Nacht ein Ei zubereitet und in das Salz Büchlein, daraus er das Ei salzen sollen, Mausgift getan, sodass kurz darauf, als er das Ei also gesalzen und gegessen, ihn ein Unwillen angestossen, dass er sich übergeben und davon krank werden müssen. Als er aber so behend nicht sterben wollen, habe sie solch Gift ihm nochmals in einem Apfelmus beigebracht, worauf er bald gestorben. Danach habe sie auch noch Hexerei getrieben. Gericht: Hand abhauwen und lebendig zu Staub und Asche verbrennen«. Die einzelnen Zufügungen des Giftes scheinen sich nach dem Examinationsbuch im Zeitraum von etwa vierzehn Tagen abgespielt zu haben. Ferner habe die Hellerin noch Hexerei getrieben, worüber sie selbst-allerdings unter der Folter (Aufziehen mit »Anhenckung des mittleren Steins«) – geradezu phantastische Aussagen machte. Es findet sich noch der die Aufmerksamkeit des Arztes erregende Zusatz, in dem sie sich selbst als »alt und nicht mehr von guter Erinnerung« bezeichnet. Zum Zeitpunkt des Prozesses war sie 65 Jahre alt¹¹⁸.

Die in diesem Fall beschriebenen Krankheitserscheinungen weisen in Verbindung mit der Nennung von »Mausgift« deutlich auf einen Giftmord durch Arsenik (Arsentrioxid = Hüttenrauch) hin. Das schon im Altertum bekannte Gift¹¹⁹, fällt bei der Erzverhüttung an, kann bereits in sehr kleinen Mengen rasch tödlich wirken und weist weder eine auffallende Farbe, noch einen besonderen Geruch oder Geschmack auf, weshalb es besonders zu verbrecherischen Zwecken benutzt wurde. Weitverbreitet war es in früheren Zeiten auch zu Bekämpfung von schädlichen Nagern, und es kann als sicher gelten, daß das erwähnte Verbot des Verkaufs von »Mäusezeltlein« erlassen wurde, weil sie Arsenik enthielten. Wegen seiner schon früh bekannten Gefährlichkeit unterlag der Umgang mit diesem Gift auch meist sehr strengen Bestimmungen. So stellte z. B. der Rat von Nürnberg schon 1484 einen behördlichen Erlaubnisschein mit folgendem Text aus« »Item dem voigt zu Berolzheim Hanns Rauschen uf sein schriftlich beten an den apotecker bei den fleischbänken getan, ist vergönnt Hüttrauch zu kauffen zu vertreibung der ratzen under mewss«¹²⁰.

Mangels entsprechender Möglichkeiten, Gifte in Nahrungsmitteln oder gar im Körper lebender oder verstorbener Personen durch chemische Analysen sicher nachweisen zu können, konnte in früheren Zeiten das tatsächliche Bestehen einer Vergiftung meist nur vermutet werden, wenn nicht – wie im Fall der Anna Hellerin, allerdings unter der Folter – ein Geständnis des Beschuldigten vorlag. Zweifellos blieben deshalb auch früher tödlich endende Vergiftungen öfters unerkannt und diese besonderen Umstände bilden wohl den Hauptgrund für die nur sehr spärlichen Berichte über solche Vorkommnisse in den Ratsprotokollen.

117 RP 1623, f. 219r, 222r, 223v.

118 StadtASG Examinationsbuch, Bd. 910, 1691, S. 60ff. Malefizbuch Bd. 915, 1601–1787, S. 392ff.

119 Louis LEWIN, Die Gifte in der Weltgeschichte. 2. Auflage, Berlin, 1920, S. 157ff.

120 LEWIN, S. 164.

Medizinische Sachverständige und Vorschriften über ihre Tätigkeit

In den Ratsprotokollen und anderen Aufzeichnungen finden sich zahlreiche Berichte über Raubmorde, Morde, Fälle von Totschlag und Kindesmord mit teilweise sogar näheren Angaben über die Umstände und die Urteile der einzelnen Fälle. Auffallend ist aber, daß trotzdem bis in das 18. Jahrhundert hinein der Beizug medizinischer Sachverständiger bei der Klärung solcher Delikte nicht erwähnt wird¹²¹. Vielleicht hängt dies damit zusammen, daß in St. Gallen – im Vergleich mit anderen Städten – erst verhältnismäßig spät, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, genauer gefaßte, schriftliche Vorschriften über das Verfahren vor Gericht erlassen wurden¹²², obwohl schon das älteste Stadtbuch aus der Mitte des 14. Jahrhunderts zahlreiche Ausführungen über Mord, Notzucht, Körperverletzungen sowie über den Totschlag aufweist. Allerdings finden sich darin keine Definitionen von Tatbestandsmerkmalen, sondern lediglich Anweisungen über die bei solchen Ereignissen fälligen Bußen¹²³.

Nach Moser-Nef stammt vermutlich aus dem Jahre 1579 die erste »ordnung gerichtlichs process«, die Bestimmungen über die Aufteilung eines Gerichtsverfahrens in das Untersuchungsprocedere und die davon getrennte Verhandlung vor Schranken mit sehr zahlreichen Einzelheiten bei den verschiedenen Tatbeständen enthält¹²⁴. Aber auch darin wird die Mitwirkung ärztlicher Sachverständiger bei der Beweisaufnahme nicht erwähnt.

Hinweise darauf sind erst in den Gerichtssatzungen von 1628 zu finden, die im wesentlichen eine Zivilprozeßordnung sind, aber auch die Geschäftsverteilung auf die verschiedenen Gerichte enthalten. Dazu steht: »Vorbehalten Spänige Sachen über tode Leichnam, darüber hat ein Statt-Gricht nit zu richten, sondern werden dieselben Spän für einen Ersamen Raht gewisen« (»Span« bedeutet soviel wie »Zank« oder »strittige Situation«). Wichtiger aber für die Frage, ab wann in St. Gallen medizinische Sachverständige wirksam waren, ist der folgende Text in diesem Buch: »wann aber der ein oder ander theil in ihrem Streith sich auf Kundschaftt referiert, so henckht man der Urteil an, dass alssdann [...] auf das nechste Gricht jeder theil, mit Kundschaftten, Leüth und brieffen [...] erscheinen und auf verhörung derselben geschehen solle, war Recht ist [...] Und wirt alssdann die Kundschaftt zu beschlossner thür verhört.« Dies war dann besonders erforderlich, wenn »solche zwyträchtige sachen dem Richter zu schwer oder bedenklich were, an offenen Schranken zu urtheilen«¹²⁵.

Diese Formulierung legt die Annahme nahe, daß unter dem Begriff »Kundschaftt« auch Experten verstanden wurden. Obgleich zwar die Bezeichnung »Sachverständiger« bereits seit 1532 in der Carolina verankert war, findet man in den Ratsprotokollen und anderen amtlichen Aufzeichnungen im alten St. Gallen keine wörtliche Erwähnung solcher Funktionsträger.

Im Stadtbuch von 1673 liegen nun klare Vorschriften zum Strafprozeß vor, in welchem es heißt: »Alle wichtige, schwere Malefiz sachen, so das Bludt berühren möchten, sollend für Klein und Grosse rath gebracht, und durch derselben sammendthafft berathschlagung für einen Vogt des Heiligen Reichs gewissen, oder sonsten nach gestaltsamme der

121 MOSER-NEF, Bd. 5, S. 323–338.

122 Buch der Statt Sant Gallen Gerichts Satzungen Erneüwert anno 1628 (Transskription von Hermann KÄSTLI), StadtASG, Bd. 554c, S. 13; Stadtbuch 1673 (Transskription von Ernst ZIEGLER) StadtASG, Bd. 543, Tomus 1, S. 798ff.

123 SCHERRER, S. 40ff.; GONZENBACH, S. 8ff.

124 MOSER-NEF, Bd. 5, S. 84.

125 Gerichts-Satzungen 1628 (Transskription KÄSTLI 1987), S. 13.

sachen hierinnen gehandelt werden«¹²⁶. Auch in diesem Text werden Sachverständige nicht erwähnt. Dennoch aber gibt es auch schon früher Zeugnisse für das tatsächlich erfolgte Wirken von Fachleuten, die bei Strafverfahren herangezogen wurden.

Nun zu den Zeugnissen ihrer Tätigkeit. Auch in St. Gallen waren, wie in anderen Städten, Hebammen die frühesten »geschworenen«, also amtlichen Expertinnen, wenn es um Fragen der Jungfräulichkeit, Schwangerschaft, Abtreibung, Geburt, Kindstötung und Vaterschaft ging. Sie standen unter der Aufsicht der Stadtärzte und mußten sich vor Aufnahme ihrer Berufstätigkeit einer Prüfung unterziehen, wofür zum Beispiel im Jahre 1611 der Stadtarzt Dr. Bartholome Thunes und seine Gehilfen für ihre Mühe und Arbeit 3 Gulden 20 Kreuzer extra erhielten, weil sie »zwei Hebamen brobiert, ob sy tugentlich zum Ampt seyend«¹²⁷. Über die Mitwirkung von Hebammen bei der Aufklärung von Abtreibungs- und Kindstötungsdelikten, sowie bei strittiger Vaterschaft wurde bereits oben berichtet.

Daß sie aber auch zu anderen einschlägigen Fragen fachliche Auskünfte zu erteilen hatten, zeigt sich in einer Eintragung des Ratsprotokolls von 1640. Es bestanden Zweifel an der möglichen Schwangerschaft einer Delinquentin zu deren Klärung der Rat befahl:

»Zur Gefangenen Veronica Spatin sol ein Hebam oder zwei besichckt und von ihr erkundiget werden, ob Sie eigentlich schwanger seye oder nit [...]«¹²⁸. Dazu findet sich wenig später die Anmerkung »Frau Spätin betreffend«, daß der Schlüssel zu ihrer Stube im Seelhaus – wo sie untergebracht war – dem Hauptmann übergeben werde, da sie »ihrem Fürgeben nach schwanger und nit vil übrige Zeit mehr zu ihrer Entbindung« sei. Um rechtzeitige Hilfe zu gewährleisten, soll eben der Schlüssel zu ihrem Gewahrsam »bey der Hand« sein¹²⁹.

Auch 1731 mußte noch eine »geschworene« Hebamme im Auftrag des Gerichtes eine Frau untersuchen, die im Verdacht stand, die Geburt verheimlicht und das Kind weggelegt zu haben, das man tot auffand. Sie hat die Frau auftragsgemäß »visitiert und gefunden, dass sie [...] dieses Kinds halber aber eben nicht starkher Verdacht auf Ihro hafte [...]«¹³⁰.

Neben den »Stadtärzten«, die in St. Gallen im Gegensatz zu vielen anderen Städten, fast ausnahmslos promovierte Doktoren der Medizin waren, zog man auch die handwerklich ausgebildeten »Wundärzte«, die »Chirurgen« mit zur Klärung entsprechender Fragen heran. Die letzteren durften, ebenso wie die Hebammen, nur unter der Aufsicht der Stadtärzte wirken, wie dies aus dem »Eid und Ordnung der Chirurgen, Barbierern und Badmeistern insgemein« von 1673 hervorgeht¹³¹.

Bereits früher aber wurden schon Heilkundige aus diesem letzteren Kreis von Medizinalpersonen, die sich in der Beurteilung von Verletzungen meist bedeutend besser auskannten als die akademisch gebildeten Ärzte, zur Aussage als Sachverständige vor Gericht verpflichtet. Dies führte angesichts der damals oft erheblichen, standespolitischen Gegensätze und Spannungen zwischen Medizinern und Chirurgen mitunter auch zu Kompetenzstreitigkeiten in Bezug auf die Sachverständigen-Tätigkeit¹³². Darüber aber ging der Rat der Stadt ganz einfach hinweg, indem er schon 1649 – bei einem Notzuchtversuch mit schwerer Körperverletzung – pragmatisch verfügte, daß die »verord-

126 StadtASG Stadtbuch 1673 (Transskription ZIEGLER), Teil 1, Titel 11, S. 44.

127 Ernst ZIEGLER, Das Große Mandat der Stadt St. Gallen von 1611. St. Gallen 1983, S. 84.

128 RP 1640, f. 18r.

129 RP 1641, f. 32r.

130 StadtASG Verordnetenprotokoll 1731, S. 347.

131 StadtASG, Tr. Q. 7. a. V.

132 FISCHER-HOMBERGER, S. 53 ff.; BERNET, S. 47 ff.; MOSER-NEF, Bd. 7, S. 152 ff.; PERROLA, S. 44.

neten Stattarzt und Balbierer, so zur malteyschow schwerend hinauss gon und den schaden besichtigen und meinen Herren dann wieder berichten« sollen¹³³ (Abb. 4).

(Unter Maltei- oder Malzeischau verstand man die Untersuchung seuchen- insbesondere pestverdächtiger Personen durch vereidigte Ärzte und Wundärzte. Eine seuchenpolizeilich wichtige Maßnahme, um Erkrankte sofort isolieren oder vom Betreten der Stadt abhalten zu können). Es mußten also die vereidigten Stadtärzte und Chirurgen gemeinsam ein Gutachten erstatten. Dies ist der früheste sichere Nachweis einer gerichtsmmedizinischen Begutachtung bei Körperverletzung in St. Gallen.

unſer Herrn Dm. L. Pfleger befohlen
 ſiſs biß auf beſordring, gebührend ab-
 geachtet werden. Es ſollen auch die W-
 und vberan Stattarzt, und Balbierer, ſo
 für malteyschow ſchwend, ſich auf got,
 und Dm. ſchwer beſtehen, und weis
 ſam, daer eidw beſtehen: etos aber
 Dm. nutzriſſen tſüter außabſt, iſt
 Dm. geſampten Statt beſtehen und
 Bittalrögten befohlen worden auf iſt

Abb. 4 Ratsprotokoll 1649; Stadtarchiv St. Gallen

Vielleicht darf man in diesem Vorgehen einen Hinweis auf die prozessuale Auswirkung der Grundsätze der »Constitutio criminalis Carolina« erblicken, die in den Artikeln 147 bis 149 obligatorisch eine ärztliche Begutachtung bei tödlichen Körperverletzungen statuiert¹³⁴. Carl Moser-Nef ist allerdings der Auffassung, daß sich die Stadt St. Gallen bzw. deren Rat keineswegs an die peinliche Halsgerichtordnung Karls V gebunden fühlte, wie diese nach Eduard Osenbrüggen ja überhaupt in der Schweiz nie in der Weise wie in Deutschland rezipiert wurde¹³⁵. Jedenfalls steht nach Carl Moser-Nef fest, daß die Stadt nicht einmal ein Exemplar der »Carolina« besaß. Möglicherweise ist diese strafrechtliche Eigenständigkeit mit ein Grund, daß Aufzeichnungen über Vorkommnisse mit gerichtlich-medizinischem Einschlag und besonders über die medizinische Sachverständigentätigkeit

133 RP 1649, f. 127v.

134 Constitutio Criminalis Carolina, Frankfurt am Main 1571, S. 43.

135 OSENBRÜGGEN, S. 7.

in St. Gallen erst im 18. Jahrhundert häufiger werden, weil bis dahin eben noch weitgehend nach den stadt eigenen Vorschriften Recht gesprochen wurde. Dessen ungeachtet aber findet man nach 1532 – dem Jahr des Inkrafttretens der »Carolina« – in den Ratsprotokollen immer wieder auch den Hinweis, daß nach »kaiserlichem« Recht zu richten und – oft auch mit den Worten umschrieben – daß ein Delinquent »vor den Vogt des Reiches« zu stellen sei. Das galt jedenfalls bei »peinlichen« Verbrechen. Aber selbst bei hierhin gehörenden Straftaten gibt es keine Aufzeichnungen über das Auftreten medizinischer Sachverständiger bei Gerichtsverhandlungen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts.

Dafür aber bietet sich nun eine einfache Erklärung an. Da nämlich die Stadtärzte sehr oft auch Träger städtischer Ämter und Mitglieder des Rates und damit auch der städtischen Gerichte waren – besonders im 17. und 18. Jahrhundert – konnten sie in dieser Eigenschaft auch ihre fachlichen Kenntnisse bei der Verhandlung entsprechender Delikte einbringen, so daß sich der Beizug anderer, außenstehender Experten wohl erübrigte.

In Hinblick auf ihre gerichtlich-medizinische Tätigkeit finden sich nähere Ausführungen erst in der Stadtärzteordnung aus dem Jahre 1764 in Artikel 13, der folgendes besagt: »Wenn auch Patienten zu ihnen (den Stadtärzten) kämen, die mit solchen Zuständen behaftet wären, dass ein Wundarzt erfordert würde, sollen sie erstens und ohne Anstand darüber eines wohlweisen Raths Bewilligung einholen lassen und den Zustand in ihren verschlossenen Attestis beschreiben, was er seye und ob er langdauernd, mühsam und kostlich (= Kosten verursachend) seyn könnte anzeigen (...)«¹³⁶. Damit wurde also eine Anzeigepflicht der Stadtärzte bei Verwundungen eingeführt. Man scheint es aber damit nicht so genau genommen zu haben, jedenfalls soweit dies aus den Ratsprotokollen ersichtlich ist, denn es finden sich nur ganz vereinzelt Berichte über solche Vorgänge. Hingegen liegen zahlreiche Eintragungen über Körperverletzungen, die Vorschriften zu ihrer rechtlichen Beurteilung und auch Angaben über die ausgesprochenen Bußen in abgeurteilten Fällen vor¹³⁷.

Verletzungsanzeigen und die Überprüfung des Sachverhaltes bei Körperverletzungen durch Ärzte sind indessen anscheinend recht selten erfolgt; eine davon ist unter dem Datum des 23. Juni 1732 verzeichnet: »Johannes Zeller, Knecht [...], hat gestern abend [...] Händel gehabt und einen gefährlichen Tegen-Stich (Degen) in Leib bekommen« [...] und dass der Patient bey dem Scharfrichter in der Schmalzgrub liege. [...] Der Täter wurde um fünf Uhr Frühe gefasst und der Blessierte in ein anderes Haus gebracht und durch Medicos und Chirurgo etwan auch von Seiten der Stadt besichtigt«¹³⁸. Amtlich bestellte Sachverständige traten hier also auf. Der Scharfrichter, der bereits schon früher wegen Kurpfuscherei gerügt worden war, hatte sich hier wohl unbefugt als »Heilkundiger« betätigt. Ob der Verletzte überlebte, ist ebenso wenig feststellbar, wie eine mögliche Strafverfolgung des Täters.

Eine weitere Verletztenmeldung von 1766 interessiert wegen der bemerkenswerten Klärung des Falles. Der Schuster Laurenz Abbenzeller machte Anzeige »dass sein Knecht fast auf den Tod geschlagen, alss dass, weilen er zwey Löcher im Kopf habe und an seinem Aufkommen zu zweyfeldn seye. Ist auf Herrn Dr. Ratsherr Wegelin Anzeige, dass er diesen Schuhknecht in Augenschein genommen, seine Wunden aber nicht gefährlich befunden habe, erkennt dass [...]«¹³⁹. Damit trug das Gutachten des Sachverständigen Dr. Wegelin sicher zur Entlastung des Täters bei. Das scheint aber keinen besonderen Eindruck hinterlassen zu haben, denn auch später wurden derartige Begutachtungen nur sehr selten

136 PERROLA, S. 14.

137 MOSER-NEF, Bd. 5, S. 305ff.

138 RP 1732, S. 227.

139 RP 1766, S. 157.

vom Gericht verlangt. Erst im Jahre 1773 findet sich unter dem Titel »Wundarzt-Conto« der nächste Vermerk, wonach »10 Gulden an Herrn Georg Steiner, Chyrurgus, Ulrich Engwillers Knaben Zustand betreffend soll bezalt werden«¹⁴⁰. Was diesem fehlte, läßt sich nicht sicher ermitteln.

Interessant sind die damaligen, rechtlichen Kriterien für die Beurteilung eines Kausalzusammenhanges bei tödlich endenden Körperverletzungen, wonach der Täter für den Eintritt des Todes nicht verantwortlich gemacht werden konnte, wenn der Verletzte zwischen Tat und Tod »zu Markt, Kirche oder Wein gegangen ist«, wie Moser-Nef nach A. Meier zitiert¹⁴¹.

Die Ratsprotokolle enthalten im übrigen so gut wie nichts über denkbare Begutachtungen von leichten Körperverletzungen. Man dürfte damals, so wie wohl gelegentlich auch heute noch, der Meinung gewesen sein, daß man nur dann, wenn dies unumgänglich ist, die Obrigkeit und diese ihrerseits den medizinischen Sachverständigen einschalten solle. (Es scheint, daß man sich mit der Regelung der finanziellen Folgen körperlicher Schädigungen begnügte; vor allem zu Gunsten der Stadt, die entsprechende Bußgelder erhielt.) Zweifellos wäre mancher der Stadtärzte von der Sache her durchaus fachlich befähigt gewesen, als gerichtsmedizinischer Gutachter aufzutreten, denn auf diesem Gebiet waren sie sehr wohl erfahren, wie dies aus ihren Dissertationen und Publikationen hervorgeht. So haben sich Dr. Tobias Baumgartner und Dr. Sylvester Samuel Anhorn wissenschaftlich mit Problemen bei Kopfverletzungen, Dr. Jeremias Schobinger mit dem Tod durch Erstickung und Dr. Paul Wegelin mit der Frage der Überfruchtung (Superfetatio) auseinandergesetzt¹⁴² (Abb. 5 u. 6).

Gerichtliche Leichenschau und Leichenöffnung

Seit jeher bildet die ärztliche Untersuchung gewaltsam Verstorbener das Kernstück einer juristischen Beurteilung der zum Tode führenden Ereignisse. Können nämlich bei der äußeren und inneren Besichtigung eines Verstorbenen Schädigungen erkannt werden, die einer bestimmten Ursache zuzuschreiben sind, welche von einer bestimmten Person ihren Ausgang genommen hat, trifft diese die Verantwortung für den Eintritt des Todes. Die gerichtliche Leichenschau ist deshalb von großer Bedeutung, und seit langer Zeit gibt es dazu auch gesetzliche Bestimmungen. Solche kennt man schon aus dem Sachsenspiegel und den normannischen Gesetzen aus dem 13. Jahrhundert. Die Letzteren enthalten bereits detaillierte Vorschriften, wann und wie eine solche stattzufinden hat und worauf zu achten ist, wie der folgende Passus daraus zeigt: »Wenn ein (gewaltsam) Getöteter begraben wird, ehe er besichtigt ist, kann keine Folge aus der Tat genommen werden, wenn er nicht dem Richter vor dem Begräbnis gezeigt worden«¹⁴³. Dieser mußte sich also persönlich vom Tod überzeugt haben, bevor weitere rechtliche Schritte unternommen wurden. Wohl aus diesem, später zur Tradition gewordenen Grund war damals die gerichtliche Leichenschau eine rein richterliche Angelegenheit und blieb es für Jahrhunderte. De jure ist sie es

140 RP 1773, S. 316.

141 MOSER-NEF, Bd. 5, S. 339; siehe auch MENDE, S. 248ff.

142 TOBIAS BAUMGARTNER, *De vulneribus capitis*, Diss. Basel, 1660, KBSG.; SYLVESTER SAMUEL ANHORN, *Insecuto ictero ex attacku cadaveris*, Perrola, S. 20; JEREMIAS SCHOBINGER, *De Morto Strangulatorio seu maligno Faucium Carbunculo [...]* 1650, KBSG.; PAUL WEGELIN, *De Superfetatione*, Diss. Basel 1746, KBSG.

143 REUBOLD, S. 16.

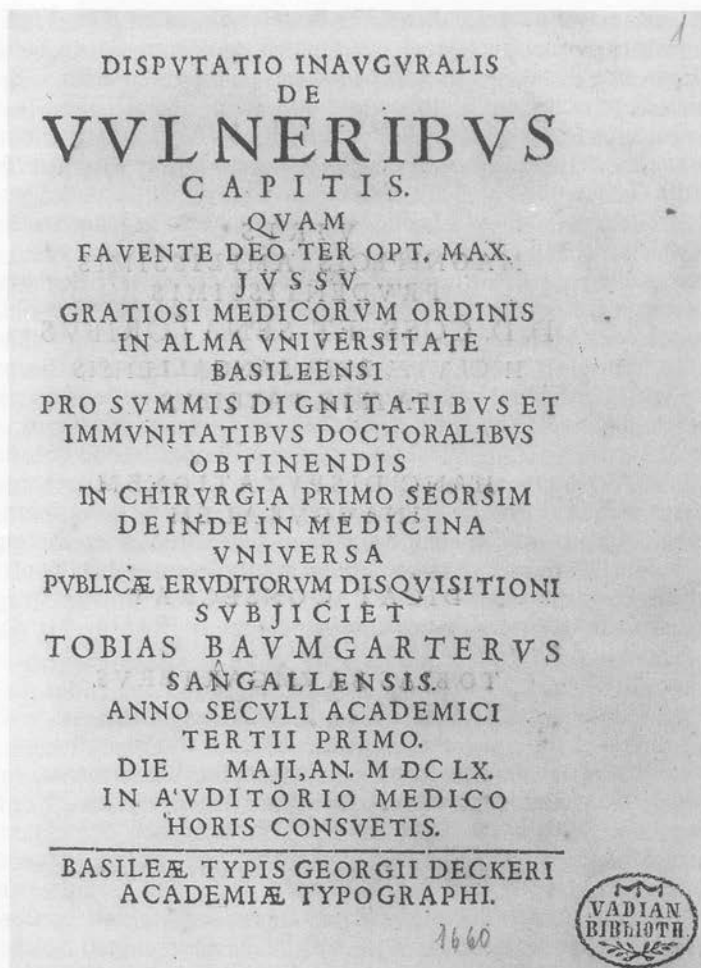


Abb. 5 St. Gallen. Dissertation von Dr. Tobias Baumgartner 1660. Kantonsbibliothek (Vadiana)

zwar auch heute noch, de facto aber ist sie längst in die Hände des sachkundigen Arztes übergegangen.

Davon zeugt schon der Text des 1508 erlassenen »Correctorium« zur bambergischen Halsgerichtsordnung, der den Pflichtenkreis der zur gerichtlichen Leichenschau bestellten Wundärzte genau umschreibt. Ihre Aufgabe war es »alle wunden, streich, stich, schuss oder wurff mit vleis zu besichtigen und vermerken« und zu sagen, welche davon nach »ires versteens oder versehens des entleibten tods Vrsach gewest sein mogen«¹⁴⁴.

Ab welchem Zeitpunkt in St. Gallen solche oder ähnliche Untersuchungen stattfanden, läßt sich nicht sicher feststellen, obwohl die ältesten Vorschriften über den Totschlag und seine rechtlichen Folgen schon im Stadtbuch von 1426 enthalten sind, jedoch ohne nähere

¹⁴⁴ OTTO OESTERLEN, Über die früheste Entwicklung der gerichtlichen Medicin, in: Schmidt's Jahrbücher der In- und Ausländischen gesammten Medicin, Jg. 1877, S. 166.

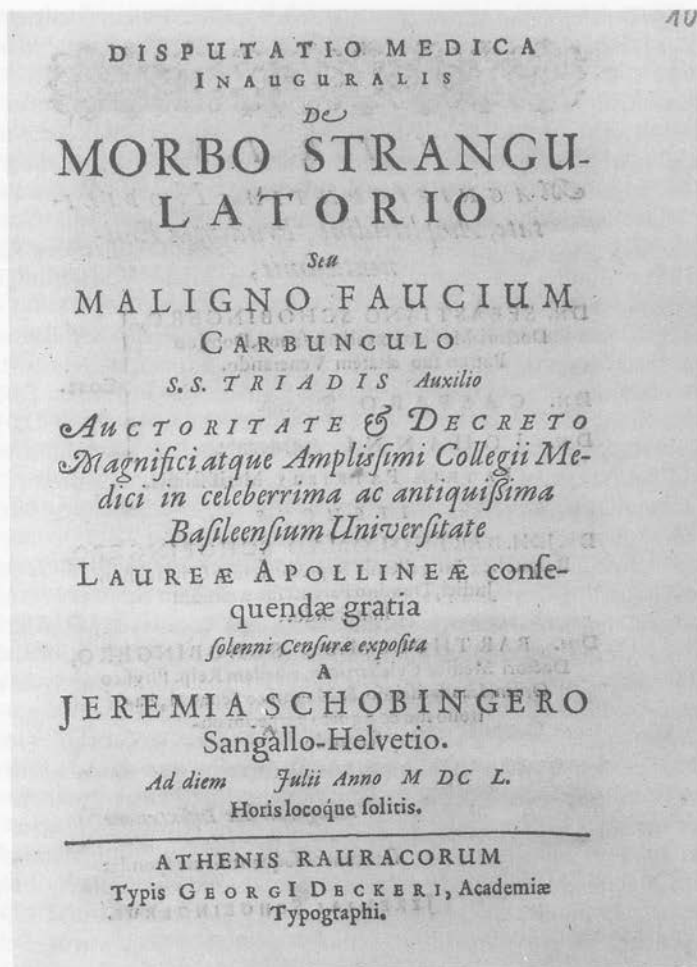


Abb. 6 St. Gallen, Dissertation von Dr. Jeremia Schobinger 1650; Kantonsbibliothek (Vadiana)

Einzelheiten dazu anzuführen. Aus dieser Zeit und den folgenden Jahrhunderten sind im Stadtarchiv an einschlägigen Dokumenten lediglich mehrere »Todesscheine« erhalten geblieben, die man jedoch nicht mit den heutigen Totenscheinen vergleichen darf, denn sie hatten offenbar nur den Zweck zu erfüllen, den tatsächlich erfolgten Tod eines Bürgers an einem fremden Ort zu bestätigen. Anscheinend waren sie für Erbverhandlungen notwendig, wie der älteste von ihnen aus dem Jahre 1457 ausweist: »[...] wie das her Hans Senn, der üwers burgers kind und unser capplan gewäsen ist, zum Alten Dorf leider abgestorben und bestatnot worden ist und ouch sin muter [...] irn Fründen und erben ze verkünden, das sy wüssend zu den sachen und dem sinen verlassen gutt zu sächen und tun als sich in das gebürt [...] Lichtmess 1457«¹⁴⁵. Aus dem Zeitraum von 1520 bis 1790 stammen

mehrere derartige Bescheinigungen von französischen, militärischen Dienststellen; aus der Zeit als das »Reislaufen«, der Dienst von Schweizern in fremden Armeen, keine Seltenheit war.

Die erste Vorschrift zu einer offiziellen Untersuchung gewaltsamer Todesfälle enthält das Ratsprotokoll des Jahres 1601: »Klinrath. Dem Stattgericht haben mine Herren zugelassen, das si über spen dodte Lichnam betreffen, auch richten mögend«¹⁴⁶. Die gerichtliche Leichenschau lag somit in der Kompetenz des Gerichtes, denn in St. Gallen bestand das »Spangericht« aus drei Ratsherren, deren Aufgabe die Vornahme von Augenscheinen bei gewissen Rechtsfällen war¹⁴⁷. In den Protokollen des Rates und der verordneten Herren finden sich mehrere Berichte über solche Verrichtungen, die man später als »Besiebnen« bezeichnete.

Dazu ein Beispiel aus dem Jahre 1709, als Susanna Obertüferin dem Rat meldete, daß ihr Sohn »zwei Wunden empfangen daran er einige Stunden hernach gestorben sei. [...] Ist nach eingekommener Kundtschaft erkent, daß Forderst 2 von Herren Doctores und 2 von Herren Barbierer als Herr Dr. Sylvester Samuel Anhorn, Herr Dr. Hieronimus Zollicoffer, Herr Ratsherr Sebastian Müller und Herr Hans Jacob Kirchhoffer den toden Knaben besichtigen, dass befunden E. E. Rath sodann hinderbracht und [...]«¹⁴⁸. Hier hat also eine Kommission aus Ratsherren und Ärzten die Untersuchung vorgenommen, deren Ergebnisse (»befunden«) sie dem Rate mitzuteilen hatte.

Aus dem 18. Jahrhundert liegen dazu mehrere Vermerke vor, die zeigen, daß die »oberkeitliche Visitierung Todter Leichnam« – unter welchem Stichwort solche Fälle im Ratsregister verzeichnet sind – keineswegs nur eine Angelegenheit der Stadtärzte, sondern je nach Lage des Einzelfalles auch anderer Amtspersonen war. So haben 1735 die Verordneten Herren »Herr Zunftmeister Schlumpf, Herr Zunftmeister Wild und Jemand von der Canzley«, die Leiche des aus dem »Wasser-Sämblen auf Mühlegg« geborgenen Leonhard Bruderer untersucht und »an dem toten Körper gar nichts widriges gefunden«¹⁴⁹. Die hier genannten Herren Schlumpf und Wild waren damals sehr angesehene Chirurgen. 1739 nahmen der Stadtarzt Dr. Wegelin und »der Ratsherr Substitutus Inspectionem Corporis« bei dem durch eigene Hand umgekommenen David Wetter vor. Nach ihrem Gutachten hatte er sich »in Verstands Verwirrung und Melancholie« einen Halsschnitt mit einem Messer durch »die Blutstränge und die Gurgel« beigebracht¹⁵⁰. Weitere Eintragungen ähnlichen Inhalts liegen aus den Jahren 1781 und 1794 vor, ohne daß daraus ersichtlich ist, von wem die Untersuchung durchgeführt wurde. Schließlich hat der Amtsbürgermeister selbst im Jahre 1790 persönlich eine auf der Ringmauer gefundene Kindesleiche »besichtigt« von der nur mehr »das Squelet zu sehen gewesen«¹⁵¹.

Da durch solche äußeren Besichtigungen eines Leichnams die Todesursache nur in ganz besonderen Fällen erkannt werden kann, von der Klärung weiterer, mit dem Todeseintritt zusammenhängender Rechtsfragen ganz zu schweigen, wurde gerade bei gewaltsamen Körperschäden mit späterer Todesfolge eine Verbesserung der Untersuchungstechnik zwingend notwendig.

Mit dem Aufkommen des Studiums der Rechte an den mittelalterlichen Universitäten Italiens und der daraus resultierenden, differenzierteren Rechtsprechung ergab sich deshalb das Bedürfnis zu versuchen, solche Probleme auch mit Hilfe der inneren

146 RP 1601, f. 21r.

147 MOSER-NEF, Bd. 1, S. 337.

148 RP 1709, S. 7f.

149 RP 1735, S. 104.

150 RP 1739, S. 176.

151 RP 1790, S. 155.

Leichenschau, der Leichenöffnung (Obduktion, Autopsie, Sektion), zu klären. Die erste, ausführlich dokumentierte gerichtliche Leichenöffnung wurde im Jahre 1302 in Bologna durch Bartolomeo de Varignana beim Verdacht auf eine Vergiftung zur Feststellung der Todesursache vorgenommen¹⁵². Auch aus den folgenden Jahrhunderten liegen zahlreiche Zeugnisse über Obduktionen in amtlichem Auftrag vor¹⁵³. Mit der Zunahme der Sektionstätigkeit im 16. Jahrhundert entstanden an allen Universitäten und in den großen Städten »anatomische Theater«, in welchen, jedermann zugänglich, öffentliche Obduktionen menschlicher Leichen abgehalten wurden. Solche Veranstaltungen bezeichnete man als »Anatomie«, wovon der in alten Texten für die Leichenöffnung gebrauchte Ausdruck »anatomieren« herrührt.

Meister Frantz, der Scharfrichter von Nürnberg, hat in seinen Eintragungen über mehrere Hingerichtete zwischen 1578 und 1590 in seiner speziellen Orthographie vermerkt »den hab ich Adonamirt«, bei anderen auch »adonomirt«, sowie »Anadomirt« und »geschnitten«¹⁵⁴. Man wird kaum annehmen dürfen, daß solche Verrichtungen zu den Amtspflichten eines Nachrichters gehörten; vielmehr ist zu vermuten, daß diese Handlungen Erwerbszwecken dienten, die uns heute doch recht makaber anmuten. Dies wird auch bei einem einschlägigen Fall aus St. Gallen klar, der hier wegen seiner Kuriosität, aber auch merkwürdigen Beurteilung durch das Gericht angeführt sei.

Im Gefangenen- oder Examinationsbuch von 1671 ist vermerkt, daß der Totengräber Heinrich Schirmer im Beisein zweier weiterer Männer den nächtlich justifizierten J. T. »auf dem Kichhof im Linsebühl geschunden, die Haut bis auf den Nabel abgelöst und solche samt dem Schmalz von dem toten Körper genommen«¹⁵⁵. Seine genaue Vernehmung ergab, daß er ohne Handanlegung der beiden anderen dem T. die Haut abzog, einem weiteren Manne zum Gerben übergab, das Fett aber einschmolz und »in zwei Guttern getan« habe. Das habe er aber nicht aus bösem Vorsatz gemacht, sondern weil er »vorher den Scharfrichter auch gesehen den enthaupteten [...] schinden« und habe deshalb gemeint, daß dies »bei dergleichen maleficanten« nichts zu bedeuten habe. Zumal seine Frau »damit sie desto leichter und baldier gebären möchte, nachdem sie vorher etwa 3 Tage in Kindsnöthen gelegen und warum alsdann eine solche Haut über sie gelegt die Geburt alsbald befördert worden. Das Schmalz hat er teils für sich in seinem Haus behalten, teil anderen verkauft und als in etwas seiner Dürftigkeit und Mangel zuhulfe kommen wollen«¹⁵⁶.

Er bat für dieses Vergehen demütig um Verzeihung und daß man ihn um seiner Kinder willen nicht aus dem Dienst jage. Nur »weil er ohne obrigkeitliches Vorwissen und Bewilligung« handelte, und nicht etwa wegen der »Störung des Totenfriedens«, wie ein solcher Straftatbestand heute lauten würde, verurteilte ihn der Rat »obwohl er verdient hätte in ungnaden entfernt zu werden, in Ansehung seiner schwangeren Frau und seiner acht Kinder, zu zehn Tagen Gefangenschaft«¹⁵⁷. Solche und ähnliche Praktiken dürften nicht so selten gewesen sein, denn damals herrschte in breiten Kreisen des Volkes die Meinung, den Körperbestandteilen Hingerichteter wohnten magische Kräfte inne. Selbst noch vor wenigen Jahrzehnten konnte man in der Schweiz von alten Leuten erfahren, wozu »Armsünderfett« gut sei und welche Gebäresten man damit behandeln könne.

152 Claudia Maria BRUGGER und Hermann KÜHN, Sektion der menschlichen Leiche, Stuttgart 1979, S. 61.

153 Ebenda, S. 61 ff.

154 REUBOLD, S. 18.

155 StadtASG, Gefangenenbuch, Bd. 906, 1669–1674, S. 232.

156 RP 1671, S. 215.

157 RP 1671, S. 212.

Infolgedessen war derartige zu jener Zeit sehr begehrt und wurde geradezu zu einem Handelsobjekt. Grund genug für schlecht bezahlte und zudem »unehrliche« Scharfrichter und Totengräber sich diesen Umstand zu Nutze zu machen und einen Nebenverdienst zu erschließen.

Die früheste Meldung über eine von Ärzten ausgeführte gerichtliche Leichenöffnung in St. Gallen steht im Ratsprotokoll des Jahres 1664, die wegen ihrer Bedeutung hier vollständig wiedergegeben sei: »Wegen der jüngst verstorbenen kranken Tochter Katharina Hugentoblerin wurde dem ehrsamem Rat durch ihren Stadtarzt, Herrn Dr. Bartholome Schobinger berichtet, was ihrer bisher bestandenen wunderlichen Krankheit zugrunde lag (als hätte sie viel Griessteine [Nierengrieß] ausgeschieden, die man den Leuten [um sie zu Mitleid und Guttätigkeit zu bewegen]) vorwies. Bei der Leichenöffnung zeigte sich, daß die Blase, die Nieren und Harnwege ganz und gar unversehrt, frisch und ohne Schaden waren. Es müsse ein grosser Betrug von ihren Angehörigen begangen worden sein, indem sie Steine aus einem Bach nahmen, womit man die Leute irreführte, um sie zu veranlassen, der Kranken Almosen, Essen und Trinken zu bringen. Daraufhin wurde erkannt, auf den nächsten Ratstag alle Aerzte, Chirurgen und Bruchschneider, die der Anatomey (Leichenöffnung) beiwohnten und halfen sie zu verrichten, vorgeladen und verhört werden sollen; nach welchen Aussagen sich dann der Rat über sein Vorgehen gegen die Hugentoblerischen entscheiden werde«¹⁵⁸.

Zwei Tage nach der Sektion steht dazu »wegen Jörg Hugendoblers abgelebten ellenden Tochter, die man durch die Docotores, Balbierer und Bruchschneider vor ihrer begrebnus aufschneiden lassen«¹⁵⁹. Da die Obduzenten weder Nierensteine, noch eine andere Erkrankung der Nieren oder Harnwege fanden, stand also fest, daß die »Krankheit« vorgetäuscht worden war. Woran aber die Verstorbene wirklich gelitten hatte und weshalb sie starb, geht aus dem Protokoll der Leichenöffnung nicht hervor.

Die Selbstverständlichkeit, mit der hier über eine Sektion berichtet wird, läßt darauf schließen, daß solche Verrichtungen anscheinend nicht so selten waren, sondern vermutlich doch hie und da auch schon früher vorgenommen worden sein könnten. Wie dem auch sei, ist der frühe Zeitpunkt einer Obduktion höchst bemerkenswert, weil damals ja eben erst die ältesten Abhandlungen über die gerichtliche Leichenöffnung im deutschen Sprachraum erschienen sind, wie die berühmte Publikation von Gottfried Welsch aus dem Jahre 1660¹⁶⁰. Offenbar haben die damaligen Stadtärzte die Neuerscheinungen der Fachliteratur also sehr rasch und genau verfolgt. Aber auch Lehrveranstaltungen, wie die regelmäßig seit 1668 im Zürcher »Collegium Anatomicum« durch Dr. Johannes von Muralt abgehaltenen Sektionen, blieben nicht ohne Einfluß auf ihre Tätigkeit. Über das Vorgehen bei der Leichenöffnung schrieb Johann Conrad Peyer, der in Schaffhausen arbeitete und lehrte, 1678 in seinem »Methodus Historiarum Anatomico-Medicarum«: »Demjenigen Teil oder derjenigen Körperhöhle, soll sich Messer und Hand nach unserem Dafürhalten zuerst zuwenden, wo wir den leidenden Teil versteckt glauben«¹⁶¹. Bei den damaligen, sehr regen und engen Verbindungen der Ärzte untereinander und mit ihren Kollegen an den Universitäten und Medizinschulen wäre es sehr ungewöhnlich, daß die St. Galler Stadtärzte die enge Nachbarschaft zu Zürich und Schaffhausen nicht auch für ihre beruflichen Interessen genützt hätten.

Im 17. und 18. Jahrhundert war es üblich, dem Grundsatz Peyer's folgend, nur Teilsektionen auszuführen, während die vollständige Untersuchung aller Körperhöhlen

158 RP 1664, f. 133r.

159 RP 1664, f. 135r.

160 FISCHER-HOMBERGER, S. 311.

161 BRUGGER-KÜHN, S. 75.

und ihrer Organe erst ab etwa 1700 von Johannes Bohn und auch Hermann Friedrich Teichmeyer gefordert, aber meist erst seit dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts auch ausgeführt worden ist¹⁶².

Die nächste Meldung über die Teilsektion eines Leichnams stammt zwar nicht aus der Stadt St. Gallen, aber aus ihrer nächsten Umgebung. Der Reliquienkult des 17. und 18. Jahrhunderts erforderte die Mitwirkung des Arztes, wie Paul Staerke schreibt, weshalb der Dekan Leodegar Bürgisser 1692 berichtet, er habe »im Kloster Notkersegg mit P. Gregor in Gegenwart der beiden Aerzte (Vater und Sohn Dr. Sailer) das Haupt des Hl. Notker öffnen lassen und ohne jeglichen Defekt befunden«¹⁶³.

Vom bereits genannten Dr. Sylvester Samuel Anhorn, der von 1679 bis 1735 Stadtarzt war, stammt eine sehr beziehungsreiche Publikation mit dem Titel »Insecuto ictero ex actu cadaveris«; also die Beschreibung einer Leberentzündung mit einhergehender Gelbsucht, die durch Kontakt mit einem Leichnam zustanden gekommen war¹⁶⁴. Sehr wahrscheinlich handelte es sich dabei um eine Infektion mit dem Hepatitisvirus, die bei einer näheren Beschäftigung mit der Leiche eines daran Verstorbenen erfolgt ist. Ob dies nun eine Leichenöffnung war, ist allerdings nicht zu beweisen, jedoch höchst wahrscheinlich, weil uns derartige Infektionen auch heute noch als typische und gefürchtete Berufskrankheit eines Obduzenten bekannt sind. Sicher ist jedenfalls, daß Anhorn gute Kenntnisse über Obduktionen besaß. Hatte er doch neben seiner Universitätsausbildung auch bei dem schon genannten Dr. von Muralt in Zürich studiert, der dort als Vorkämpfer der Leichenöffnung galt, deswegen auch in Schwierigkeiten geriet, dennoch aber seit 1686 öffentliche Vorlesungen über Anatomie abhalten durfte¹⁶⁵.

Es ist daher zu vermuten, daß Anhorn entsprechende Kenntnisse mit nach St. Gallen brachte. Ob er sie allerdings auch im Sinne der Durchführung gerichtlicher Sektionen anwenden konnte, ist zwar nicht dokumentiert, doch geht aus dem Ratsprotokoll von 1730, also noch zur Amtszeit Anhorns hervor, daß für »eine Sektion ein Chirurg 1 Gulden 30 Kreuzer, der Stadtarzt aber 2 Gulden 24 Kreuzer erhielt«¹⁶⁶, was also beweist, daß der Stadtarzt auch obduzierte. Wahrscheinlich aber verfügten auch schon die zwischen 1611 und 1741 tätigen Stadtärzte, nämlich Sebastian Schobinger, David Schobinger, Heinrich Schobinger, Bartholomäus Schobinger (alle 1611 bis 1644), sodann Jacob Högger (1667), Hieronimus Zollikofer (1683) und Johann Caspar Schobinger (1741) über Autopsiekenntnisse, denn sie hatten in Basel studiert, wo seit dem Jahre 1599 die regelmäßige Vornahme von Leichenöffnungen bezeugt ist¹⁶⁷. Johann Caspar Schobinger war außerdem ein Studienfreund Albrecht von Hallers, des später so hochberühmten Professors in Göttingen, der in Paris anatomischen und physiologischen Studien oblag und darüber mit Schobinger, der zu dieser Zeit ebenfalls in Paris studierte, in engem Gedankenaustausch stand¹⁶⁸.

In St. Gallen sind in den Protokollen des Rates wie auch der Verordneten Herren erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wiederum Eintragungen über gerichtliche Obduktionen vorhanden. Allerdings finden die dabei erhobenen Befunde nur eine sehr knappe Erwähnung und komplette Sektionsprotokolle gibt es nicht. Vermutlich ist dies auf das

162 FISCHER-HOMBERGER, S. 312ff; BERNET, S. 75.

163 Paul STAERKE, Die Leibärzte der Fürststäbe von St. Gallen, in: Roschacher Neujahrsblatt 1967, 57. Jg., S. 75.

164 PERROLA, S. 20; Das Original konnte nicht aufgefunden werden.

165 BERNET, S. 76.

166 PERROLA, S. 28.

167 GUGGENBÜHL, S. 57ff.

168 UTS BOSCHUNG, Johannes Gessners Pariser Tagebuch 1727, Bern; Stuttgart; Toronto 1985, S. 162ff.

Fehlen entsprechender Vorschriften zu diesen Verrichtungen in der Stadt St. Gallen zurückzuführen, obwohl solche zur gleichen Zeit für die österreichischen Erblande in nächster Nachbarschaft bereits maßgebend waren, wie dies aus entsprechenden Dokumenten im Stadtarchiv von Konstanz zu ersehen ist¹⁶⁹.

Fest steht, daß dessen ungeachtet in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in St. Gallen öfters gerichtliche Obduktionen gemeinsam von akademischen Medizinern und Wundärzten vorgenommen wurden. Man setzte also die seit mindestens einem Jahrhundert bestehende Tradition auf diesem Gebiete fort, wobei der Rat in einer unterschiedlichen Höhe des Obduzenten-Honorars erkennen ließ, wie er deren fachliche Qualifikation einschätzte. Dies ist aus dem Protokoll der Verordneten Herren von 1750 ersichtlich, in dem es heißt: »Die Maria Barabara Gräffin [...] hat vor ungefähr acht Tagen ein Kind geboren, versteckt und [...] auch der Herr Stadtarzt Peter Hiller mit Anatomierung desselben grösste Bemühung gehabt. Für die Mühewaltung erhielt er 2 Gulden 24 Kreuzer, der Herr Bartholome Schlumpf Chirurg 1 Gulden 30 Kreuzer«¹⁷⁰. Die Honorardifferenz ist neben den Standesunterschieden wohl auch damit zu erklären, daß es bis in die erste Hälfte des letzten Jahrhunderts üblich war, bei Leichenöffnungen den handwerklichen Teil dem Chirurgen zu überlassen, während sich der Arzt auf die Befunderhebung und -deutung beschränkte. Man darf deshalb zu Recht annehmen, daß auch in St. Gallen im 18. Jahrhundert so verfahren wurde. Im Jahre 1752 findet sich im Verordnetenbuch dazu ein weiterer Vermerk, der zudem zeigt, wie sich zuzeiten die Obduzenten für ihr Honorar auch zur Wehr setzen mußten: »Den Herren Statt Ärzten und Cirurgy, welche die Section des letzthin verstorbenen Caspar Bartholomeus Zollikofers verrichtet, hat Herr Stattschreiber jedem per ihr Müh 30 Kreuzer bezahlet. Da sie sich aber darüber beschwährt und bey ehevorigen solchen Anlässen 2,24 Gulden empfangen zu haben vorgewandt, ward beliebt, sie auf dem alten Fuss durch Herrn Stattschreiber zu befriedigen«¹⁷¹.

Ob damals die Ergebnisse gerichtlicher Sektionen für die Rechtsfindung maßgebend waren, ist zwar anzunehmen, jedoch gibt es dafür nur einen einzigen Beleg aus dem Jahre 1768. Er verdient Beachtung, weil er das damalige Vorgehen der Justiz bei einem Leichenfund dokumentiert und zugleich den einzigen vollständigen Sektionsbefund enthält. Man hatte die Leiche eines neugeborenen Kindes gefunden, und der Amtsbürgermeister ordnete die »Einnahme eines Visi et Reperti« an, das nachstehend wiedergegeben wird:

Der Text lautet: »Visum et Repertum, Sonntag, den 31. Juli 1768. Auf hohen Befehl unseres [...] Herrn Amtsbürgermeisters haben wir Endsunterschriebene Medici und Chirurgi uns auf den Guggersberg mit hochdarzu Verordneten Herrn Ratsherr Niclaus Fehr und Herrn Stadtschreiber Wegelin begeben, um allda ein gefunden Todts Kind, so in dem Gut von Herrn Hans Jacob Hausknecht hinten an dem Haag, oben an dem Fussweg ohnweit der Stiegelen ? ligend gesehen, aufgehoben und ins Seelhaus Tragen lassen, allwo wir es kunstmässig visitirt und folgender Maassen befunden: Es war in einem alten zwilchenen Hödlin eingewickelt, mit einem alten zerrissnen Strumpf Bendel von blauer Farbe mit rothen Streifgen von unten und einem anderen alten Bendel von oben über die Brust also unwicklet gewesen, daß das Köpflein und füsslein bloss geblieben. Nachdem wir es ausgewickelt befunden wir, ein nicht gaar völlig doch bis auf 14 Tage ausgetragenen Maigdlin, welches in seinem s. v. Unrath lag. Die Nabelschnur etwan 8 Finger lang war unverbunden und von Geblüt ganz lehr, klein und am Ausgang ganz dürr. An der einten

169 Bernhard Kiss, Gerichtliche Medizin in Konstanz im 17. und 18. Jahrhundert, Med. Diss. Konstanz, 1986.

170 StadtASG Verordnetenprotokoll, 1750, S. 343.

171 StadtASG Verordnetenprotokoll, 1752, S. 98.

1768. 199.

1. In dem Jahr 1768. am 31. Jul. 1768

Actum St. Gallen

= Doctor Hektor Wegelin, Stadtarzt
 = Doctor Hector Zollikofer, Stadtarzt
 = Bartolomeo Tanner, Chir. juratus
 = Abraham Tanner, Chir. juratus.

Erhöret, das in Ueberlassung Gott und der Zeit die an Tag Bringung der Person, so diese Unthat begangen, dieses Kind gelegentlich durch Veranstaltung Herrn Zunftmeister Seelhs Pfleger Georg Wartmanns ordentlich beerdiget werden solle.

Sanitätsr. Caeseri. epidemi. 7.

1. In dem Umgebungs zu Salzbrunn, Grafschaft Aargau, am 31. Jul. 1768. in dem Abends um 10. Uhr.

Auf dem Kopf der Leiche wurde d. d. 31. Jul. 1768. ein Wundli durch die Haut am Kopf geöffnet, so ein Beweis, dass das Kind unter der Geburt oder nach derselben eine Gewaltthätigkeit erlitten. Nach Eröffnung der Brust fanden wir die Lungen ganz aufgeblasen, und nachdem wir die Probe im Wasser damit gemacht, sahen wir sie oben auf dem Wasser schwimmend, obschon das Herz noch daran gehangen, deswegen wir daraus, sowohl als von dem aussert dem Kind an noch gefundenen Unrath den wolbegründeten Schluss machen müssen, dass das Kind auf der Welt Athem geholt und gelebt habe. Es war auch weder in dem Herze noch Lunge, noch Puls oder Blut Adern kein Geblüt mehr vorhanden, so abermahl ein Zeichen der Verwahrlosung und dass es sich zu Tode geblutet haben müsse. Actum St. Gallen 31. Jul. 1768. Doctor Wegelin Stadtarzt, Doctor Hector Zollikofer Stadtarzt, Bartolomeo Schlumpf Chirurgus juratus Abraham Tanner Chirurgus juratus.

Abb. 8 Ratsprotokoll 1768 (Schluß des Obduktionsprotokolls v. Abb. 7); Stadtarchiv St. Gallen

Seite des Kopfs war ein kleines Wündli, so nicht Tiefer als nur durch die Haut und nicht in das CRANIUM ginge. Nach Eröffnung der Haut am Kopf fand sich sehr viel gestocktes Geblüt zwischen dem Hirnschädel und der Haut liegend, so ein Beweis, dass das Kind unter der Geburt oder nach derselben eine Gewaltthätigkeit erlitten. Nach Eröffnung der Brust fanden wir die Lungen ganz aufgeblasen, und nachdem wir die Probe im Wasser damit gemacht, sahen wir sie oben auf dem Wasser schwimmend, obschon das Herz noch daran gehangen, deswegen wir daraus, sowohl als von dem aussert dem Kind an noch gefundenen Unrath den wolbegründeten Schluss machen müssen, dass das Kind auf der Welt Athem geholt und gelebt habe. Es war auch weder in dem Herze noch Lunge, noch Puls oder Blut Adern kein Geblüt mehr vorhanden, so abermahl ein Zeichen der Verwahrlosung und dass es sich zu Tode geblutet haben müsse. Actum St. Gallen 31. Jul. 1768. Doctor Wegelin Stadtarzt, Doctor Hector Zollikofer Stadtarzt, Bartolomeo Schlumpf Chirurgus juratus Abraham Tanner Chirurgus juratus.»

Im Anschluß an das Obduktionsprotokoll folgt die Bemerkung, daß »in Ueberlassung Gott und der Zeit die an Tag Bringung der Person, so diese Unthat begangen, dieses Kind gelegentlich durch Veranstaltung Herrn Zunftmeister Seelhs Pfleger Georg Wartmanns ordentlich beerdiget werden solle«¹⁷² (Abb. 7 u. 8).

Damit liegt ein Dokument vor, aus dem hervorgeht, daß schon damals im Prinzip alle wichtigen Gesichtspunkte bei der Untersuchung der Leichen von Neugeborenen durch die

Sachverständigen berücksichtigt wurden. Zwar war es im 17. und 18. Jahrhundert nicht üblich, die bei einer Leichenöffnung erhobenen Befunde in Form unserer heutigen Obduktionsprotokolle festzuhalten, wenn auch der Jurist Samuel Stryk schon 1692 verlangte, daß bei der Untersuchung einer Leiche »alles Gefundene wohl aufgezeichnet und vermerkt werde, dass die Medicinalpersonen zuhaus alles wohl erwägen und beurtheilen können«¹⁷³. Im allgemeinen begnügte man sich jedoch mit einer kurzen Mitteilung der Ergebnisse und deren Interpretation für die Rechtspflege. Deshalb finden wir auch in St. Gallen keine gesonderten Dokumente solcher Art, ausgenommen die erwähnte Eintragung im Ratsprotokoll von 1786. Sie enthält bereits alle wesentlichen Elemente des Protokolls einer gerichtlichen Obduktion.

Darin ist die Umhüllung der Kindesleiche unter kriminalistischen Gesichtspunkten ebenso genau und klar beschrieben, wie alle wichtigen Befunde an der Körperoberfläche und den inneren Organen. Die daraus abgeleiteten Schlußfolgerungen entsprechen im Grunde durchaus den heutigen, wobei sie trotz ihrer sehr knappen Fassung als ein eindeutiges Gutachten zu qualifizieren sind. Darin wird die, bei Kindesmordfällen entscheidende Frage exakt beantwortet, wonach das Kind gelebt und eine Gewalteinwirkung erlitten habe. Welcher Art sie war, ist allerdings nicht näher ausgeführt.

Imponierend ist die Sicherheit, mit der die Obduzenten ihre Aussagen begründen, obwohl gerade die Lungenschwimmprobe – seit ihrer ersten Anwendung im Jahre 1668 durch den Physikus Johann Schreyer¹⁷⁴ – immer wieder Anlaß zu Zweifeln an ihrem Beweiswert gab. Unsere Experten stützten sich aber nicht allein auf diesen Befund, sondern auch auf andere, von ihnen festgestellte Zeichen vitaler Reaktion, wie die Blutansammlung zwischen Kopfhaut und dem Hirnschädel. Sicher waren ihnen die damals schon zahlreich vorhandenen gerichtlich-medizinischen Publikationen zum Thema des Kindesmordes¹⁷⁵ eine wesentliche Hilfe für die klaren und wissenschaftlich einwandfreien Schlußfolgerungen.

Dieses Dokument ist ein eindrucksvolles Zeugnis der zu Ende des 18. Jahrhunderts bereits weitgediehenen Wandlung des medizinischen Denkens von der früheren Vermischung von Realität und Spekulation zum naturwissenschaftlich geprägten Handeln; eine zukunftsweisende Entwicklung und zugleich ein Beweis dafür, daß dieser Vorgang nicht nur auf die Universitäten beschränkt blieb, sondern auch die Grundlage der gerichtlich-medizinischen Arbeit der Praktiker in der Stadt St. Gallen zu jener Zeit bildete.

Betrachtet man zusammenfassend den behandelten Zeitraum, so zeigt sich in St. Gallen ungefähr der gleiche Verlauf der allmählichen Entwicklung einer gerichtlich-medizinischen Untersuchungstätigkeit wie er auch in anderen Städten – sofern sie nicht Sitz einer Universität waren – vor sich ging. Sie blieb im wesentlichen auf den Versuch der Klärung einzelner Fragestellungen beschränkt und wurde nur sehr selten in Anspruch genommen. Dabei waren die Ärzte, Hebammen und Chirurgen bei der Funktion als Sachverständige auf ihr medizinisches Allgemeinwissen und ihre Erfahrung angewiesen, da ihnen – wenn überhaupt – spezielle gerichtlich-medizinische Kenntnisse wohl nicht oder in nur geringem Umfang zur Verfügung standen. Umsomehr beeindruckten daher im Einzelfall ihre Überlegungen, die im Hinblick auf den damaligen Wissensstand in der Medizin, eine im allgemeinen beträchtliche Umsicht und ein kritisches Denken offenbaren.

Die Hauptschwierigkeit lag, aus heutiger Sicht betrachtet, darin, dem kausal ausgerich-

173 MENDE, S. 274.

174 FISCHER-HOMBERGER, S. 281; MENDE, S. 177.

175 Ebenda, S. 280ff.

teten Denken der Juristen eine adäquate, medizinisch begründbare Abhängigkeit bestimmter körperlicher Schäden von ebenso bestimmten rechtswidrigen Handlungen zur Seite stellen zu können. Zwar sind Bemühungen, Zusammenhänge zwischen Ursache und Wirkung zu ergründen, schon seit den frühesten Zeiten ein zentrales Thema der Medizin gewesen und sind es bis heute geblieben. Über zwei Jahrtausende hinweg konnten die alten Ärzte – dem Stand des Wissens entsprechend – manches nur errahnen oder vermuten, und echte Erkenntnisse vermischten sich mit oft uferlosen Spekulationen. Erst als die naturwissenschaftliche Forschung des 19. Jahrhunderts das Experiment zur Überprüfung von Hypothesen und Theorien einführte, wurde eine ursächliche Verknüpfung zwischen einem schädigenden Ereignis und dessen Folgen am und im menschlichen Körper auch beweisbar. Umsomehr nötigt uns die Urteilskraft und das kritische Denken dieser frühen St. Galler »Gerichtsmediziner« in manchen Fällen alle Achtung ab, zumal sie ja gar nicht anders konnten, als den Kenntnissen und Meinungen ihrer Zeit zu folgen¹⁷⁶.

Mit dem Ende der alten Stadtrepublik St. Gallen und dem Anbruch einer neuen Zeit nach der Helvetischen Revolution im Jahre 1798 entstand bald danach der Kanton St. Gallen, der sich innerhalb weniger Jahre eine sehr gut ausgebaute Rechtsordnung und Rechtspflege, ebenso wie eine effektiv arbeitende Verwaltung schuf. Damit aber war der bis dahin nur sehr locker schriftlich fixierte, rechtliche Rahmen gegeben, innerhalb dessen nunmehr die gerichtlich-medizinische Arbeit den ihr gebührenden Platz erhalten sollte.

VON DER HELVETIK ZUR GEGENWART

Gerichtliche Medizin in der Helvetik

Mit der Neuordnung des öffentlichen Lebens nach der helvetischen Revolution 1798 änderten sich auch die gesetzlichen Grundlagen für die Ausübung der gerichtlichen Arzneykunde und damit auch die althergebrachten Verfahrens- und Untersuchungsmethoden. Mit dem neugeschaffenen Kanton Säntis entstand ein Gemeinwesen, das im Hinblick auf den geographischen Raum, die Einwohnerzahl und die sozialen Gegebenheiten anderer rechtlicher Strukturen bedurfte als der kleine, alte Stadtstaat. Unter den rasch gebildeten kantonalen Behörden beansprucht die »Sanitätskommission« für unsere Untersuchung ein besonderes Interesse. Sie bestand aus fünf Ärzten und einem Chirurgen und hatte sehr umfangreiche Aufgaben zu bewältigen. Neben dem öffentlichen Sanitätsdienst – der die Seuchenvorbeugung und -bekämpfung bei Mensch und Tier, Überwachung der Ärzte, Apotheker, Hebammen und Chirurgen, sowie die Bekämpfung der »Afterärzte, Charlatane und Quacksalber« umfaßte – oblag ihr auch die Prüfung und Zulassung der Bewerber zu den Heilberufen.

Für die ärztliche Tätigkeit in forensischer Beziehung, war sie sowohl für den Erlaß entsprechender Vorschriften zuständig, erstattete aber auch selbst Gutachten als Kollegialorgan. Erstmals in St. Gallen statuierte sie den obligatorischen Beizug eines Arztes bei der Untersuchung außergewöhnlicher Todesfälle; ein Schritt von erheblicher praktischer Bedeutung für die Rechtspflege, wie dies aus ihrem Rundschreiben vom 10. Oktober 1798 hervorgeht:

»Die Unterstatthalter und Agenten sind aufgefordert in allen Fällen, die keinen Aufschub leiden könnten, oder wo Gefahr in Verzug wäre, wie bey Besichtigungen

176 Charles LICHTENTHAELER, Geschichte der Medizin. Deutscher Ärzteverlag 3. Aufl. 1982.

totdgefundenener, entleibter, ermordeter Menschen, bey Leichenöffnungen etc. den nächsten, durch seine Kenntnis und Erfahrung bewährten Arzt zu Hülfe zu nehmen und in Verbindung mit diesem einen Bericht an uns einzusenden«¹⁷⁷.

Diese Berichte wurden von der Sanitätskommission gewissenhaft geprüft und ihre Verfasser – je nach Inhalt der Ausführungen – belobigt oder zu größerer Sorgfalt ermahnt, wobei das letztere überwog. Anscheinend hatte es nicht nur Probleme mit der Qualität der gerichtlich-medizinischen Untersuchungen, sondern auch Unklarheiten über die Frage gegeben, welche Ärzte nun zu solchen Verrichtungen heranzuziehen seien, denn am 7. Dezember 1798 stellte der Präsident der Sanitätskommission Dr. Adrian Wegelin, der frühere Stadtarzt, den Antrag: »die Sanitätskommission möge bestimmen, wer in Zukunft in der Gemeinde St. Gallen die visa et reperta aufnehmen und überhaupt die Fälle aus dem Gebiet der gerichtlichen Arzneykunde zu besorgen hätte«. Es wurde beschlossen, daß dies durch zwei Ärzte und einen Wundarzt – alle drei waren Mitglieder der Sanitätskommission – zu erfolgen habe. Ernannt wurden die Ärzte: Dr. Adrian Wegelin und Dr. Alex Aepple (Später auch als Aeple oder Aepli bezeichnet), sowie der Wundarzt Bernhard Wild. Um auch im ganzen Kantonsgebiet eine bessere Qualität bei *forensischen Leichenuntersuchungen* zu erreichen, verfügte man, »eine ähnliche Einrichtung auch für jeden Distrikt des Kantons« zu schaffen, wobei in dieser Verordnung die Namen der in den einzelnen Bezirken ernannten Ärzte angeführt werden. In diesem Text erscheint erstmals auch in der kantonalen Gesetzgebung die Fachbezeichnung »gerichtliche Arzneykunde«¹⁷⁸.

In den Sitzungsprotokollen der Sanitätskommission und in ihrem »Copierbuch« finden sich in bunter Folge verschiedene Berichte, die sich zum größten Teil auf veterinärmedizinische Fragen beziehen. Der gerichtlich-medizinische Anteil ist dagegen verhältnismäßig klein; darin wird aber gegenüber den Ausführungen in den Ratsprotokollen, Malefiz- und Verordnetenbüchern der Stadt meist viel genauer auf Details eingegangen. Recht fortschrittlich für die damalige Zeit muten die, sowohl von der Sanitätskommission als auch den Bezirksbehörden wiederholten Hinweise auf die Zweckmäßigkeit von Leichenöffnungen an. Dieses besondere, bis dahin nie so klar geäußerte Interesse, steht wohl am ehesten mit dem neuen Prinzip der Gewaltentrennung in Verbindung, das ja eine besser begründete und objektive Rechtsprechung ermöglichen sollte. Anscheinend sind aber Untersuchungen solcher Art nur selten erfolgt.

Die erste Aufzeichnung über eine gerichtliche Leichenöffnung im neuen Kanton stammt vom 18. Dezember 1799, als die Sanitätskommission ihr Mitglied, den Chirurgen Bernhard Wild in die Gemeinde Niederwang (Niederwil) entsandte, wo sich ein Mann »melancholischen Temperaments« erhängt hatte. Wild begab sich dahin und »unternahm, nachdem er vorher dem Unglücklichen den Strick abgeschnitten [...], die gerichtliche Untersuchung und Sektion«¹⁷⁹. Darüber ist kein Befundbericht vorhanden. Erst ein Jahr später findet sich ein solcher mit folgendem Wortlaut: »An einem Erhängten wurde die Sectio cadaveris ausgeführt, die aber nichts als Zeichen von gehindertem Rückfluss der Säften aus dem Kopf, einigen Polypen im orificio arterioso ventriculi cordis sinistro, die wahrscheinlich erst im letzten Augenblick seines unglücklichen Lebens entstanden sind, ergab«¹⁸⁰. (Die Blutstauung im Kopfbereich wurde richtig als Folge einer Strangulation gedeutet, während sich die Obduzenten über die Entstehung der »Polypen« nicht ganz im

177 Protocoll der Verhandlungen der Sanitätskommission des Kantons Säntis. StASG H A B V Bd. 1, S. 9.

178 Wie Anm. 177, Bd. 1, S. 12.

179 Copierbuch der Sanitätskommission des Kantons Säntis. StASG H A B V Bd. 3, S. 20.

180 Prot. Verh. San. Komm. Kt. Säntis StASG H A B V Bd. 1, S. 69.

Klaren waren. Mit hoher Wahrscheinlichkeit waren dies postmortal entstandene Blutgerinnsel, die an den Wänden der Ausflubbahn der linken Herzkammer hafteten).

Wenn uns dieses Sektionsprotokoll auch heute höchst rudimentär erscheinen mag, zeugt es immerhin vom Interesse, das die untersuchenden Behörden auch der genauen Abklärung von Suizidfällen entgegenbrachten, bei welchen früher ausschliesslich, wenn überhaupt, die »Besiebnung« erfolgte. Die neuen, geänderten Anschauungen über den Selbstmord und die Beurteilung seiner Hindergründe, offenbaren sich besonders klar in einem Schreiben des Ministers des Inneren der helvetischen Republik an die Sanitätskommission, in welchem er ausführt, daß »eine Selbstmordhandlung mehrheitlich die Folge von Krankheit« sei¹⁸¹. Eine sehr moderne Ansicht, die auch von der Sanitätskommission geteilt wurde; man hatte ihr nämlich gemeldet, daß die Leiche des oben genannten Selbstmörders (s. Anm. 179) in einen Sack gesteckt und auf dem Schindanger verscharrt worden sei, wogegen die Gesundheitsbehörde »wegen dem Vorurtheil, das über die Vernunft und Menschlichkeit triumphierte« energisch protestierte¹⁸². Solche »modernen« Anschauungen mußten allerdings später wiederum althergebrachten Meinungen weichen.

Im Kanton Säntis durften Leichenöffnungen bis zum Jahre 1800 von jedem beliebigen Arzt durchgeführt werden, wie aus einem ermunternden Schreiben der Sanitätskommission an den Statthalter des Distriktes Gossau zu ersehen ist: »Mit Vergnügen sehen wir zu dero Eifer und erwarten, Sie werden in künftigen Fällen jedem Arzt die Gelegenheit verschaffen, bey penallen Todesfällen sowohl, als bey besonderen Krankheiten die Oefnung vornehmen zu können«¹⁸³. Sie hatte also neben der rechtlichen Zielsetzung auch die so unerhört wichtige der ärztlichen Fortbildung damit im Auge. Bald aber wurde diese Freizügigkeit eingeschränkt, weil offensichtlich Mißbräuche vorkamen.

Ein Fall ist dafür besonders charakteristisch und illustriert die damaligen Verhältnisse auf dem Gebiet der Heilkunde mit aller Deutlichkeit. Schon seit dem Jahre 1798 hatte sich die Sanitätskommission wiederholt mit einem aus Würzburg zugezogenen »Praktikanten der Medizin« namens Johannes Löhlein zu beschäftigen, der mehrmals zur Fachprüfung durch die Kommission entweder überhaupt nicht erschien, oder so schlechte Kenntnisse bewies, daß ihm die Praxisbewilligung versagt wurde. Dessen ungeachtet blieb er weiterhin tätig. Die Sanitätskommission forderte dementsprechend ein Jahr später vom Distriktsstatthalter »diesem Pfuscher die Ausübung der Arzneykunde im ganzen Kanton zu untersagen [...]«¹⁸⁴. Anno 1800 machte sich »der ungehorsamb Charlatan« erneut unbeliebt und 1802 überwies ihn die Sanitätskommission dem Kreisgericht »Flohwyll« (Flawil) zur Aburteilung wegen eines Kunstfehlers. Er hatte einen Kranken behandelt, der »an einem Bauch« starb, wie das Protokoll der Sanitätskommission vermerkt. Aus der Schilderung ist zu entnehmen, daß der Verstorbene an einem eingeklemmten Leistenbruch gelitten hatte, der eine tödlich endende Bauchfellentzündung nach sich zog. Löhlein behauptete nun, der Arzt Dr. Baldegger habe diesen Patienten falsch behandelt und damit den Tod verursacht, wie er, Löhlein, bei der von ihm durchgeführten Leichenöffnung festgestellt habe. Daraufhin schrieb die Sanitätskommission dem Kreisgericht Folgendes: »Der Praktikant Löhlein hat:

1. versäumt, dem Verstorbenen Mittel zu geben, die dem erfolgten Brande (des Darmes) zu widerstehen imstande gewesen wären. Er wandte statt dessen erweiternde, erschlaffende Mittel an.
2. Stellte er die Leichenöffnung in Gegenwart zweyer unkundiger Zeugen an und

181 Wie Anm. 180, Bd. 1, S. 39.

182 Cop. Buch San. Komm. Kt. Säntis StASG HA BV Bd. 3, S. 20.

183 Wie Anm. 182, Bd. 3, S. 117.

184 Wie Anm. 182, Bd. 3, S. 8.

behauptete danach, Dr. Baldegger habe dem Verstorbenen bei Zurückbringen des Darmes (Reposition des vorgefallenen Leistenbruches) ein zwey Zoll langes Loch in diesen gemacht, welches nur von der angewandten heftigen Gewalt herkommen könne, da der verletzte Darm neben dem von natürlicher weisser Farbe war.

Das Vorgehen des Löhlein ist strafbar weil:

- a) Die Obduction von ihm als Mitinteressierten nicht vorgenommen werden durfte, sondern vom Distriktsarzt im Beyseyn beyder Interessenten hätte vorgenommen werden sollen.
- b) Das Zeugnis der beyden Männer (die bei der Leichenöffnung anwesend waren) ist ungültig, da beyde nicht Aerzte waren. Ausserdem ist die Verleumdung des Löhlein gegen Dr. Baldegger ganz falsch, weil wenn auch wirklich bey der Section sich ein Loch im Darm gezeigt hätte, solches eher eine Folge des erfolgten Brandes als bey der Zurückbringung angewandten Gewalt durch Dr. Baldegger, denn ein zwey Zoll langes Loch in einem natürlich aussehenden Darne liesse sich nicht anders denken, als der Zergliederer Löhlein habe aus Unvorsichtigkeit bei der Eröffnung des Unterleibes dasselbe mit seinem Bistouri (Skalpell) in eigener Person verursacht.«

Ferner stellte die Sanitätskommission den Antrag, »es möge Ihme auch seine Frechheit geahndet werden, vermöge welcher er in einem unterm 5. Merz 1801 ausgestellten Conto als approbirter und beeydigter Landarzt in Commissione Sanitatis sich unterzeichnet und folglich die Autorithät des Sanitätscollegiums missbraucht hat«¹⁸⁵. Ein Urteil war in diesem Fall nicht aufzufinden.

Man sieht aber aus diesen Akten, daß die Befugnis zu amtlichen Leichenöffnungen offensichtlich auf die Bezirks- bzw. Distriktsärzte beschränkt worden war, zudem formale Fehler Strafe nach sich zogen und die Sanitätskommission der, in diesem Fall sehr wichtigen Frage der vitalen Reaktion große Aufmerksamkeit schenkte; was angesichts der damaligen Kenntnisse auf dem Gebiet der pathologischen Anatomie keineswegs selbstverständlich war. Hatte doch John Hunter seine berühmte Abhandlung über die Entzündung erst wenige Jahre zuvor, 1794, publiziert¹⁸⁶. (In der gerichtlichen Medizin bezeichnet man alle Antworten des lebenden Organismus auf eine von außen kommende Schädigung als »vitale Reaktion«, wie z. B. Entzündung, Einatmung von Fremdkörpern, Verschleppung von Fremdstoffen mit dem Blutstrom u. a. m.). Da in diesem Fall die Umgebung der Lücke in der Darmwand nicht entzündet und daher auch nicht gerötet war, schloß die Sanitätskommission zu Recht, die Darmverletzung sei erst postmortal erfolgt und habe somit mit dem zum Tode führenden Grundleiden (dem Brand der Darmwand) nichts zu tun. Diese kluge und fachlich einwandfreie Beweisführung der Sanitätskommission läßt darauf schließen, daß man sich gründlich unter Verwertung der neuesten Literatur mit diesem Problem beschäftigt hatte.

An der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert muß der Zustand des Gesundheitswesens im Kanton Säntis alles andere als befriedigend gewesen sein, was den Präsidenten der Sanitätskommission, Dr. Adrian Wegelin veranlaßte, diesen Umstand in seiner Rede bei der ersten Sitzung dieses Gremiums am 10. Oktober 1798 mit den folgenden Worten zu geisseln« »Mancherley Gefahren drohen unserem Leben und unserer Gesundheit [...]. Aber vielleicht sind die Gefahren, die von unwissenden Pfuschern, Afterärzten, Charlataunen, Hebammen und der ganzen Truppe der sogenannten practischen Zunft unter die

185 Prot. Verh. San. Komm. Kt. Säntis StASG HA BV Bd. 2, S. 56ff.

186 DIEPGEN, Bd. 1, 1. Hälfte, S. 22.

menschliche Gesellschaft verbreitet werden [...] häufiger und ausgedehnter als alle übrigen schädlichen Einflüsse, die uns umgeben«¹⁸⁷.

Tatsächlich hatte die Sanitätsbehörde auch in zahlreichen Fällen mit Ermahnungen und Berufsverboten gegen Hebammen, Chirurgen und »Afterärzte« (Kurpfuscher) einzuschreiten. Obwohl zwar in der Stadt St. Gallen schon seit dem späten Mittelalter Vorschriften über die Ausbildung der Hebammen wie auch der Chirurgen bestanden, war offenbar im Kanton die Qualität dieser Ausbildung oder der Ausgebildeten keineswegs immer zufriedenstellend. Die Sanitätskommission, die solche Medizinalpersonen zu prüfen hatte, mußte wiederholt die Zulassung zur Berufsausübung versagen, bis ausreichende Kenntnisse, mehrmals erst in einem zweiten oder sogar dritten Prüfungstermin, dargetan wurden. Mit Recht legte sie dabei einen strengen Maßstab an; mußte doch auch jeder akademisch gebildete Arzt, der eine Praxis eröffnen wollte, ihr sein »diploma doctorale« vorlegen, bevor er zugelassen wurde. Trotz dieser Maßnahmen und Vorkehrungen gab es aber immer wieder Klagen über Behandlungsfehler, die offensichtlich von der Sanitätskommission ex officio untersucht werden mußten. Ein solcher Fall aus dem Jahre 1800 ist diesbezüglich in mancher Hinsicht recht aufschlußreich:

Ein »Wahnsinniger« wurde über Weisung des Chirurgen Hungerbühler in Wittenbach von einem Krankenwärter zur »Behandlung« seines Leidens »gebunden und mit Ruthen gepeitscht« und fast zu Tode geprügelt. Die Gemeinde zeigte den Vorfall der Sanitätskommission an, welche den »Patienten den Händen seines Arztes und boshafter Krankenwärters entriß« und ihn sofort durch ihr Mitglied, Dr. Wegelin untersuchen ließ. Er fand ihn »ausgemergelt, Puls kaum fühlbar, ganzer Körper voller Peitschenstreichel. Zunge trocken. Schwache gebrochene Stimme, jedoch volle Gegenwart des Geistes, erkannte mich und redete vernünftig. Nicht die geringsten Spuren eines Wahnsinns, sondern seine Krankheit scheint ein febris nervosa lenta zu sein«¹⁸⁸. Der Mann verstarb anscheinend am folgenden Tage und bei der Obduktion durch Dr. Wegelin und den Chirurgen Bernhard Wild, fanden sie »nichts widernatürliches als die häufigen Spuren von Ruthenhieben; Anwachsen beyder Lungenflügel an die innere Rippenwand, die ungewöhnliche Kleinheit der Milz und einige Tuberkeln der rechten Niere«. Der zu seiner Verantwortung vor die Kommission zitierte Chirurg verteidigte sich damit, nicht gewußt zu haben, wie intensiv die von ihm angeordnete Auspeitschung gewesen sei und bezweifelte außerdem das Obduktionsergebnis mit der geschickten Begründung »warum man die Hirnhöhle des Verblich'nen, da er doch als CRANIACUS angesehen wurde, nicht geöffnet hat«¹⁸⁹. Er wurde von der Sanitätskommission zu größerer Sorgfalt ermahnt und seine Behandlungsbefugnisse eingeschränkt.

(Zwar hätte die anatomische Untersuchung des Gehirns sicher keinen Aufschluß ergeben, wenn es sich – wie in diesem Fall zu vermuten ist – um eine Geisteskrankheit gehandelt hatte). Der Beschuldigte verwies aber zu Recht auf die, schon seit mehr als 100 Jahren zuvor immer wieder erhobene Forderung, daß bei gerichtlichen Leichenöffnungen alle drei großen Höhlen des Körpers zu untersuchen seien. Daß dies im genannten Fall unterblieben ist, stellte also zumindest formal einen Fehler dar, der anscheinend auch von der Sanitätskommission als solcher gewertet wurde.

Die Mitwirkung von Ärzten bei der *Untersuchung unklarer und gewaltsamer Todesfälle* blieb – trotz aller Wünsche der Sanitätskommission wie auch der Bezirksverwaltungsbehörden, öfters Leichenöffnungen durchzuführen – weiterhin sehr eingeschränkt. Mehr-

187 Prot. Verh. San. Komm. Kt. Sänstis StASG HABV Bd. 1, S. 2.

188 Wie Anm. 187, Bd. 1, S. 74.

189 Wie Anm. 187, Bd. 1, S. 80.

mals gab es denn auch Klagen über die ungenügende Klärung zweifelhafter Fälle. So übersandte der Unterstatthalter Messmer im März 1799 der Sanitätskommission ein »Visum et repertum« über eine »Todt gefundene Weibsperson, die Fallsucht hatte«. Da man bei der äußerlichen Untersuchung der Leiche keine Zeichen von Gewaltanwendung fand, blieb die Frage nach der Todesursache offen und der Beamte schreibt dazu: »Es ist der Wunsch, dass in Zukunft in ähnlichen Fällen an dem Cadaver die Sektion vorgenommen werden möchte«¹⁹⁰. In gleichem Sinne vermerkt das Protokoll der Sanitätskommission unter dem Datum des 21. Juni 1802, daß in zwei Fällen Mutter und Kind umkamen, weil die Hebamme sich geweigert hatte, den Arzt zur Geburt zuzuziehen. Dr. Wegelin verlangte daraufhin, daß im Kindbett verstorbene Wöchnerinnen »der Sektion besonders in streitigen Fällen übergeben werden möchten«¹⁹¹. Also eine geradezu typisch gerichtsmmedizinische Forderung, schon vor nahezu 200 Jahren, die sich vollständig auch mit unserer heutigen Auffassung zu diesem Problem deckt. Denn nur durch eine solche Maßnahme kann ein exakter Befund erhoben werden, der dann erst eine präzise rechtliche Beurteilung gestattet.

Wenn auch im Kanton Säntis nur vereinzelt gerichtliche Leichenöffnungen stattfanden, wurden indes ihre Resultate gegenüber früheren Zeiten doch bedeutend genauer protokolliert und erlangten damit einen höheren Beweiswert. Welche praktische Bedeutung dies hatte, zeigt ein Fall vom 5. Dezember 1798, als man vermutete, eine mißhandelte Frau sei an einer »Darmentzündung mit eingetretener Gangrän« (Brand des Darmes) als Folge von Gewalteinwirkung gestorben. Die Obduktion ließ dies indessen ausschließen und ergab eine Krebserkrankung als Todesursache¹⁹².

So sehr solche Berichte bereits an unsere heutigen Verhältnisse erinnern mögen, darf man sich aber über die wissenschaftlichen und auch damals schon bürokratischen Hindernisse, welchen sich die Rechtsprechung, ebenso wie die ärztlichen Gutachter gegenüber sahen, nicht täuschen, wie ein Bericht im Protokollbuch der Sanitätskommission aus dem Jahre 1803 zeigt.

Sie wurde vor der »Criminalcommission« – der damaligen kantonalen Untersuchungsbehörde in Straffällen – aufgefordert, die Fragen zu beantworten ob, wie es in ihrem Protokoll heißt: »a) Die Verwundung des N. N. den Ausfluss des Geblüts ins Gehirn nothwendig bewirkt, oder ob b) nicht Nebenumstände denselben veranlasst oder erleichtert haben möchten? Die Criminalcommission, ohne uns die nothwendig zu einer solchen Bestimmung gehörigen Aktenstücke mitzuthemen, bemerkt uns nur im Auszug: 1.) Dass der Entseelte sehr berauscht 2.) dass der Thäter den Streit damit endigte, dass er den N. N. aufhob, und ihn vor sich auf den Boden hinaus warf, worauf sich dieser nicht mehr bewegte, und von einigen für tod, von andern für ohnmächtig gehalten wurde. Man trug ihn hernach in ein Haus, fand aber, dass sein Geist bereits verschieden, und daher jede Besorgung unnötig seye.«

Die Stellungnahme der Sanitätskommission dazu lautete folgendermaßen: »Ad lit. a) Um nun genau bestimmen zu können, ob die Verwundung des N. N. den Ausgang des Geblüts in die Hirnschädelhöhle absolut nothwendig bewirkt, wäre der Verbalprozess, in sofern die Art und Weise der Gewaltthätigkeit darinn aufgeführt wäre, einzusehen erforderlich, in dem die Bemerkung Nr. 2 nur einen Theil der Misshandlung nämlich das Hinauswerfen enthält; da aber die Criminalcommission

190 Wie Anm. 187, Bd. 1, S. 38.

191 Wie Anm. 187, Bd. 1, S. 108.

192 Wie Anm. 187, Bd. 1, S. 17.

ihre Frage nur allein auf die Beurtheilung der Wunden und ihre nächsten Folgen einschränkt, so kann das Visum et Repertum einzig zur Basis unseres Resultats angewandt werden.

Aus demselben erhellt nun: Imo) Dass ein starke Ecchymosis (zarte Hautblutungen) und mehrere Sugillationen (Blutunterlaufungen) an dem Körper des Entseelten vorhanden gewesen seyen, und dass auch die stärkste Wunde am Hinterhaupt nicht auf den Knochen drang. 2do) dass zwar an ein paar Stellen des Hirnschädels einige kleine Fissuren (zarte Sprünge im Knochen) vorhanden waren, wovon aber keine durch den Knochen drang, mit Versplitterung oder Eindrücken verbunden war, oder mehr als die äussere Knochentafel verletzte, so dass kaum ein etwas erfahrener Wundarzt seyn wird, der nicht bedeutendere äussere Verletzungen des Hirnschädels behandelt und zuweilen geheilt haben wird, als diese waren; ja jeder Arzt wird eingestehen müssen, dass schwerlich eine solche allgemeine Ergiessung des Blutes, wie es hier der Fall war, von diesen Verletzungen allein herzuleiten seye, sondern dass noch andere Umstände mitgewirkt haben müssen, um dieselbe zu verursachen«. Daran schliessen sich nun die sachverständigen Erläuterungen im Stile der Zeit: »dass Trunkenheit einen sehr heftigen Andrang des Blutes nach dem Kopf verursache, dass durch den vermehrten Andrang des Blutes das Austreten und die Ergiessung desselben ungemein begünstigt werde, wird jeder Arzt und Physiolog eingestehen müssen, und der berühmte Tübinger Professor Plouquet sagt ausdrücklich in seiner Abhandlung über die gewaltsamen Todesursachen, über die Bestimmung zur nothwendig individuellen Tödlichkeit: Pag. 101 »Auch werden die Gefässe in dem Hirn durch Trunkenheit leichter zerreißen u. s. w.« Ebenso unzweifelhaft ist es zweytens, dass das gewaltsame Aufheben und Wegwerffen sowohl die Erschütterung vermehrt, als auch eine Ergiessung des Geblüts befördert habe. Aus der genauen Erwägung dieser Umstände erhellt also: Dass das Extravasat (der Blutaustritt in das Gehirn) nicht allein von den äusseren am Kopf erlittenen, und im Viso et Reperto bemerkten Verletzungen herzuleiten seye, sondern dass sowohl die Trunkenheit, als die erschütternden Gewaltthätigkeiten zu der Ergiessung des Geblüts in die Hirnschädelhöhle mit beygetragen haben. Diess ist, was wir pflichtgemäss erachten und mit unserer Unterschrift bekräftigen wollen. St. Gallen 2. Obriß 1803 – Signé – Dr. Wägelin, Aepli und Wild«¹⁹³.

Der in diesem Fall von der Sanitätskommission zitierte Zeitgenosse, Wilhelm Gottfried Plouquet, war Professor der gerichtlichen Medizin an der Universität Tübingen und hatte mehrere Werke veröffentlicht, wobei seine »Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten, nebst einem Anhang von dem geflissentlichen Missgebühren« im Jahre 1788 erschienen war¹⁹⁴. Er galt den St. Galler Ärzten der damaligen Zeit als bevorzugte Autorität auf diesem Gebiet, denn auch bei der Begutachtung von Abtreibungs- und Kindesmordfällen beriefen sich die Experten immer wieder auf ihn.

In einem anderen Teilgebiet der gerichtlichen Medizin, der Klärung der *umstrittenen Vaterschaft*, setzte die Sanitätskommission einen wichtigen Meilenstein auf dem Wege zu den naturwissenschaftlich begründeten Verfahren, indem sie das bis dahin übliche »Geniessverhör« verbot, und dies in einem Schreiben an die Bezirksstatthalter folgendermaßen begründete: »Die Abschaffung des gegen alle Menschlichkeit streitenden Quälens der unehelich Gebährenden bey der Geburt zum Bekännntnis des Vaters (sei) sehr zweckmässig, denn wie leicht könnten diese bis anhin in unserem Kanton ziemlich häufigen Gebräuche, die oft mit den schrecklichsten Drohungen begleitet waren, von den

193 Cop. Buch San. Komm. Kt. Sântis StASG H A B V Bd. 1, Nr. 804.

194 Wilhelm Gottfried PLOUQUET, Abhandlung über die gewaltsamen Todesarten, nebst einem Anhang von dem geflissentlichen Missgebühren. Als ein Beytrag zu der medizinischen Rechtsgelahrtheit. 2. Aufl. Tübingen 1788.

gefährlichsten Folgen für die Kreissende und das Kind seyn [...]«¹⁹⁵. Damit erscheint die Vorstellung einer scheinbaren Harmlosigkeit des »Geniessverhörs« in einem ganz anderen Lichte. Mit dieser Verfügung war nun auch von Seiten des Gesetzgebers die Voraussetzung geschaffen worden, nach besseren Beweismöglichkeiten für die Erkennung des wahren Vaters oder den Ausschluß eines, zu Unrecht als Vater Beschuldigten suchen zu können.

Aus den Aufzeichnungen während der Helvetik erhält man insgesamt den Eindruck, daß in manchen Bereichen und in Einzelfällen zwar sehr gute fachliche Leistungen erbracht wurden. Gleichzeitig ist aber auch eine stärkere Zurückhaltung bei der Erteilung von gerichtsmedizinischen Untersuchungsaufträgen an die Ärzte, und von Seiten der Gesundheits- wie auch der Justizbehörden manchmal nur ein geringes Interesse oder gar Resignation zu spüren. Ob die Gründe dafür judizieller Art waren, oder ob Zweifel an der Qualität der Gutachter dazu Anlaß gaben, muß wohl offen bleiben. Die Erklärung liegt indessen nahe, daß den damaligen Vertretern der Rechtspflege die so vielfältigen Möglichkeiten, mit gerichtlich-medizinischen Methoden rechtlich relevante Beweise zu sichern, weitgehend unbekannt waren. Dies verwundert keineswegs, denn erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde ja die gerichtliche Medizin an einzelnen Universitäten zum selbstständigen Lehrfach, und damit auch für die Juristen besser zugänglich.

Gerichtliche Medizin im Kanton St. Gallen

Mit der Gründung des Kantons durch die Mediationsakte Napoleons im Jahre 1803 entstanden nun in kurzer Zeit eine effiziente Organisation der Staatsverwaltung und damit auch schon recht modern anmutende Regelungen der rechtsmedizinischen Tätigkeit. Waren die Hebammen bereits während des 18. Jahrhunderts als gerichtliche Expertinnen ausgeschieden, Wundärzte aber noch während der Helvetik als solche tätig, so wurde nunmehr die forensisch-medizinische Gutachtertätigkeit ausschließlich zur Aufgabe der akademisch gebildeten Ärzte. Ihre gesetzliche Verankerung fand diese Reform im »Gesetz über die Organisation des Gerichtswesens« aus dem Jahre 1803. Darin wurde dem »Friedensrichter« – ihm entspricht zum Teil heute der Untersuchungsrichter – aufgetragen »neben den bürgerlichen Vergehen auch peinliche Verbrechen zu erforschen, wozu er vorläufige Untersuchungen anstellen und erforderlichenfalls [...] das visum repertum aufnehmen soll«¹⁹⁶. Bei dieser Tätigkeit wird der Friedensrichter vom »gerichtlichen Arzt«, dem jeweiligen Amtsarzt des politischen Bezirkes, unterstützt. Aufgabe dieser Ärzte war es, »die von den Untersuchungsbeamten oder von den Gerichtsbehörden aufgestellten Fragen über die untersuchten Gegenstände in Rechtsfällen, über welche man Aufschluß und Richtschnur aus Grundsätzen der Medizin und der Naturwissenschaft bedarf« zu beantworten¹⁹⁷. Der Ausdruck »Naturwissenschaft« wird hier erstmals in einem st. gallischen Gesetzestext konkret erwähnt. Dieses Datum markiert somit den Anfang der »Legalinspektion« im Kanton St. Gallen, also der gemeinsamen Untersuchung unklarer und verdächtiger Todesfälle durch den Amtsarzt, den Untersuchungsrichter und die Polizei.

Dazu erschienen im »Gesetz über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen vom 26. April 1820« detaillierte Vorschriften über die Aufgaben der ärztlichen Sachverständi-

195 Cop. Buch San. Komm. Kt. Säntis StASG HAB V Bd. 3, S. 10.

196 St. Gallisches Kantonsblatt [...] 1803, S. 209.

197 StASG R. 119, F 1.

gen »bei Tödung, bei Vergiftung und bei Kindesmord«. Darin wird die »Leichen-Beschau« angeordnet, wenn »Anzeigen gewaltsamen Todes obwalten«, wozu auch »allfällig schon Beerdigte zu dem Ende wieder ausgegraben werden«. Dies ist die früheste Bestimmung über die Exhumierung Verstorbener im Kanton St. Gallen¹⁹⁸.

Die »Instruktion für Bezirksärzte und deren Adjunkten« vom 31. Januar 1834 enthält nähere Ausführungen, wobei die Artikel 20 und 21 besonders interessieren: »Art. 20) Als bestellte gerichtliche Aerzte ihres Bezirks, haben die Bezirksärzte die polizeilich – und gerichtlich-medizinischen Untersuchungen vorzunehmen [...]«. Artikel 21 schreibt vor: »Bei polizeilich- und gerichtlich-medizinischen Untersuchungen und bei Abfassung der darauf gestützten Befundscheine und Gutachten, haben sich die gerichtlichen Aerzte zu halten: an die Regeln der Wissenschaft und Kunst, wie ihnen solche der erhaltene Unterricht und das Nachlesen anerkannt guter, gerichtlich-polizeilich-medizinischer Werke an die Hand giebt; ferner an die gesetzlichen Vorschriften unseres Kantons, wie solche in den Gesetzbüchern über das rechtliche Verfahren beim Vergehen und Verbrechen enthalten sind, und endlich an die besonderen Anleitungen, welche ihnen hierüber die Sanitätskommission erteilt«¹⁹⁹.

Würde man allein nur diese Bestimmungen betrachten, könnte dies die Vorstellung wecken, daß damals die gerichtlich-medizinische Tätigkeit eine der wichtigsten Aufgaben der Sanitätskommission und der Bezirksärzte gewesen wäre. Davon kann jedoch keine Rede sein, wie die Jahresberichte der Sanitätskommission ausweisen. Ganz im Vordergrund der amtsärztlichen Obliegenheiten stand nämlich, vor allem anderen, die Seuchenbekämpfung bei Mensch und Tier und zahlreiche weitere Verrichtungen – angefangen von der Ausstellung von Gesundheitszeugnissen beim Hornvieh, bis zur Begutachtung der »Aechtheit des Weines« – unter welchen die forensischen nur einen sehr untergeordneten Teil bildeten. So erhielt die Sanitätskommission im Jahre 1807 aus dem ganzen Kanton nur die Abschriften von zwanzig *visa et reperta* über »14 Tode, die übrigen lebende Subjecte« und beklagt dabei, »dass nur zwey der eingesandten Befundscheine mit vollständigen Sectionsberichten versehen waren, bei den übrigen setzten sich Zeit und Umstände der Leichenöffnung entgegen«²⁰⁰.

Eine beträchtliche Aufgabe erwuchs der Sanitätskommission ferner in der Bekämpfung von »Pfuscherey und medizinischem Charlatanismus«, wobei sie nicht nur gegen diese Leute selbst, sondern auch noch gegen unerwünschte Förderer ihrer Tätigkeit zu streiten hatte, wenn sie 1809 feststellt: »Unsre Ermahnungen (an die Kurpfuscher) werden noch weniger vermögen, besonders wenn Unterbeamte in Unterstützung unbefugter Praktikanten sich thätig beweisen, wie dieses zu unserm grössten Missvergnügen im Laufe des verwich'nen Jahres geschah«²⁰¹. Klagen über solche Zustände wiederholen sich in den Jahresberichten der Sanitätskommission bis gegen Ende des Jahrhunderts immer wieder, wenn auch der Unfug der Kurpfuscherei, der eine ernste Gefahr für die Kranken darstellte, ab etwa 1880 zwar erheblich zurückgedrängt, aber nicht vollkommen beseitigt werden konnte. Aber auch gegen andere Mißstände hatte die Sanitätskommission einzuschreiten, wie gegen einen »niedrigsten Chirurgen, der auf eine gefährliche Art seine Kompetenz weit überschritt«, oder gegen einen Chirurgen weil er »sich beygehen liess, eine ungereimte, tollfreche, lebensgefährliche Operation unternehmen zu wollen«²⁰². Es handelte sich also

198 Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen [...] 1817–1818, S. 846.

199 Gesetzessammlung des Kantons St. Gallen, 1. Bd., S. 1054.

200 Jahresberichte über die Verwaltung des Sanitätswesens und über die öffentliche Gesundheitspflege. Herausgegeben von der Sanitätskommission des Kantons St. Gallen 1807, S. 14.

201 Jahresber. Verw. Ges. Wesen [...] San. Komm. 1809, S. 11.

202 Wie Anm. 201, 1821, S. 13.

um Vorkommnisse, die wir heute in das Sachgebiet »medizinische Kunstfehler« einordnen würden, zu deren Abklärung der Gerichtsmediziner ja immer herangezogen wird.

Diese Vielfalt der von der Sanitätskommission – die ja aus praktisch tätigen Ärzten im Nebenamt bestand – zu bewältigenden Probleme macht verständlich, daß die forensisch-medizinischen Aspekte damals nicht immer in wünschenswerter Weise wahrgenommen werden konnten, wenngleich von ihrer Seite immer wieder neue Anstöße in dieser Richtung ausgingen. Dies wird am Beispiel der gesetzlichen Bestimmungen zur *gerichtlichen Leichenöffnung* und deren Umsetzung in die Praxis deutlich. Obwohl eine diesbezügliche Vorschrift erst 1834 erschienen war, findet diese schon ein Jahr danach eine deutliche Einschränkung in einer Verordnung »wegen visa et reperta bei Todesfällen«, die eine unverkennbar bürokratisch gefärbte Begründung dafür enthält, wenn es heißt: »Infolge wiederholt gemachter Erfahrung, dass bei Todesfällen, wo visa et reperta ganz überflüssig erscheinen, dergleichen dennoch von Amtswegen angeordnet werden, ergeht an sämtliche Bezirks- und Gemeindeammänner die Aufforderung, bei solchen Todesarten, bei denen durchaus keine Vermuthung eines gewaltsamen Todes oder einer Selbstentleibung vorhanden ist, in Zukunft kein visum et repertum aufnehmen zu lassen, in dem Konti für derlei ärztliche Befunde von der Sanitätskommission nicht anerkannt würden«²⁰³. Ahnungslos glaubte man also noch immer, daß bei allen gewaltsamen Todesfällen obligat auch äußerlich erkennbare Zeichen vorhanden sein müßten, was z. B. bei Vergiftungen nur sehr selten und auch bei bestimmten Formen des Erstickungstodes, Tod nach längere Zeit überlebten Verletzungen u. a. m., überhaupt nicht der Fall ist. Nach den Ausführungen des oben genannten Art. 21 der »Instruktion« überrascht diese Wendung, und sicher war eine solche Haltung der Sanitätsbehörde der Rechtssicherheit nicht gerade zuträglich, auch wenn sie ihr vielleicht einen gewissen Stolz über bescheidene Einsparungen beschert haben mochte.

Trotz solcher Ungereimtheiten war man sich aber damals über die nur beschränkte Leistungsfähigkeit der einfachen Leichenschau im Klaren, wenn es um »aussergewöhnliche Todesfälle« ging, wie wir sie heute nennen (Alle plötzlich und unerwartet eintretenden, sowie alle gewaltsamen und auf Gewalteinwirkung verdächtigen, werden als »aussergewöhnlich« bezeichnet.) Deshalb waren die Bezirksärzte und ihre Adjunkten gehalten, jeweils eine Abschrift der von ihnen erhobenen Befunde und der Schlußfolgerung daraus, an das »Sanitätskollegium« einzusenden.

Dieses aus einem Präsidenten und 16 Ärzten bestehende Gremium führte die Aufsicht über die »Ausübung der gerichtlichen Arzneykunde«. Seine Mitglieder waren wohl bis zu einem gewissen Grade mit dem gerichtlich-medizinischen Denken und Vorgehen vertraut, weil mehrere von ihnen an Universitäten studiert hatten, deren Lehrer der Gerichtsmedizin einen großen Ruf besaßen, wie Michael Alberti in Halle oder Georg Röderer in Straßburg. Von dort dürften sie Manches mitgebracht haben, das sich später in ihren Ratschlägen zur Sanitätsgesetzgebung und in ihrer Arbeit als forensische Sachverständige niederschlug.

Eine Kontrolle der »gerichtlichen Ärzte« durch das Sanitätskollegium war sicher zweckmäßig, denn sie hatten ja keinerlei spezielle Ausbildung auf diesem Gebiet genossen, sondern waren Praktiker, denen solche Aufgaben ganz einfach übertragen wurden. Man hegte wohl die zwar ehrende, aber naive Meinung, diese könnten von ihnen ebenso gut wie auch andere ärztliche Verrichtungen besorgt werden. Damit aber waren sie schlechthin überfordert, wenn man daran denkt, daß sie auch so schwierige und diffizile Aufgaben, wie gerichtliche Leichenöffnungen zu bewältigen hatten. So mußte denn das Aufsichtsor-

203 Ges. Sammlung Kt. St. Gallen 1835, S. 1081.

gan auch schon im Jahre 1805 rügen, »dass mehrere dieser gerichtlichen Untersuchungsakte ohne die vollständige Sektion des Leichnams vorgenommen wurden und deshalb solche Leichenöffnungen vollständig zu verrichten sind, um dadurch theils das Gebieth der pathologischen Anatomie zu bereichern, theils jeden Vorwand der Nachlässigkeit von sich abzulehnen«²⁰⁴. Eine sicher berechtigte Mahnung, die sogar noch heute mancherorts nicht unangebracht erscheinen mag.

Ein »Circulare« des Sanitätskollegiums von 3. März 1831 läßt erkennen, daß man auch in der Folge mit den fachlichen Leistungen der Bezirksärzte in ihrer Eigenschaft als Sachverständige nicht immer zufrieden war. Eindringlich wird darin auf die Vorschriften des »rechtlichen Verfahrens bey Verbrechen« verwiesen und speziell auf die bei »Verwundungen, bei Tötung, bei Vergiftung und bei Kindsmord« zu beachtenden Besonderheiten aufmerksam gemacht und dies noch durch den folgenden Text unterstrichen: »Diesen angeführten Artikeln [...] wird noch die Bemerkung beigefügt, dass in allen Fällen, wo Anzeigen gewaltsamen Todes obwalten, bey der Leichenschau alle drey grossen Höhlen des Leichnams zu öffnen und genau zu untersuchen sind und zwar eines Theils um den Untersuch so zu vervollständigen, dass er zu keinen gegründeten und seine Beweiskraft schwächenden Einwendungen Anlass geben kann und anderen Theils um alle ursächlichen Momente des erfolgten Todes zu erforschen«²⁰⁵. (Diese Ausführungen erinnern sehr an die von Hermann Friedrich Teichmeyer in seinem Lehrbuch von 1723 im Kapitel »de necessaria cadaverum inspectione« aufgestellte Forderung, daß bei gerichtlichen Leichenöffnungen prinzipiell »alle Höhlen des Körpers eröffnet und ihre Eingeweide untersucht werden müssen«. Hatte doch schon Gottfried Welsch in seiner Abhandlung »rationale vulnerum lethaliū iudicium« aus dem Jahre 1660 verlangt, daß die Leiche »ganz« sezirt werden müsse, auch wenn man von außen keine Spur einer Verletzung sieht²⁰⁶).

Da im st. gallischen Kantonsgebiet nun öfters gerichtliche Obduktionen vorzunehmen waren, veranlaßte dies das Sanitätskollegium 1834, der Regierung die Anschaffung »gerichtlich-medizinischer Untersuchungsapparate« – für jeden der 15 Physikatsbezirke einen – mit der Begründung zu empfehlen, daß es »der Ausübung der gerichtlichen Medizin förderlich sein möchte«²⁰⁷. Dies wurde jedoch zunächst – vermutlich aus Gründen der Sparsamkeit – abgelehnt mit der Feststellung, daß die Ursache der mangelhaften *visa et reperta* nicht im Fehlen solcher »Apparate«, die nichts anderes waren als Sektionsbestecke, sondern »tiefer« liege. Man hatte aber höheren Orts doch ein Einsehen denn in einer Verordnung des Sanitätskollegiums vom 29.10.1834 wird mitgeteilt, daß nunmehr jeder Bezirksarzt mit solchen Instrumenten auf Kosten des Staates ausgerüstet werde und für die Aufbewahrung und Pflege derselben verantwortlich sei. Darin wurden die Bezirksärzte auch verpflichtet, den »Apparat« nur zu gerichtlichen und polizeilichen Zwecken zu gebrauchen²⁰⁸! Die Argumentation der Regierung, daß die Ursache der unzulänglichen Gutachterstattung nicht an der Ausrüstung der Obduzenten sondern »tiefer« – also an deren Kenntnissen und Fähigkeiten – liege, war wohl berechtigt gewesen, denn es waren wiederholt Beschwerden der Kriminalkommission des Kantons an die Regierung eingegangen, die auf diesen Umstand Bezug nahmen. Diese Behörde, die in sich kriminalpolizeiliche und untersuchungsrichterliche Aufgaben vereinigte, stellte 1842 fest, daß die Bezirksphysikate mit wenigen Ausnahmen bei Befundberichten und Obduktionen »a) den Befund verspätet aufgenommen haben, b) den Befund so

204 St. Gallisches Kantonsblatt [...] 1805, 2. Hälfte, S. 265.

205 StASG R 119, F1.

206 FISCHER-HOMBERGER, S. 312.

207 StASG R 119, F2.

208 StASG R 119, F2.

aufnehmen, daß »er nicht intakt bleibt sondern beliebigen Veränderungen unterworfen werden kann, c) Formfehler und wesentliche Lücken in wissenschaftlicher Beziehung zurücklassen, d) Schlussfolgerungen ziehen, welche sie (die Bezirksärzte) nicht aus dem Befund selbst, sondern aus Erzählungen von Verwundeten ableiten, e) wenn sie die zureichende Ursache des Todes eines Menschen bei der Oeffnung einer Haupthöhle gefunden zu haben glauben, die Oeffnung der übrigen zwei Haupthöhlen unterlassen«. An diese Ausführungen der Kriminalkommission schließt sich der bittere Kommentar, daß »auf solche Weise es dann nicht selten geschieht, dass der objektive Thatbestand von schweren Körperverletzungen und Tödtungen an formellen und materiellen Gebrechen leidet, die nicht mehr aufgehoben werden können, so dass dem Vertheidiger ein unendlicher Spielraum geöffnet ist [...]«²⁰⁹. Auf solche Klagen reagierte das Sanitätskollegium im folgenden Jahr mit einer »Anweisung an die Bezirksärzte über die Aufnahme der visa et reperta«, die den Zweck der medizinisch-amtlichen Befunde und Gutachten kurz umschreibt, und die Kantonsregierung sah sich veranlaßt, am 24. Januar 1846 eine diesbezügliche Verordnung »über die Aufnahme der ärztlichen Befunde und Gutachten und der bezüglichen Augenscheinsprotokolle in kriminellen Strafsachen« zu erlassen. Wegen ihrer, für die damalige Zeit sehr modernen Gesichtspunkte sollen deshalb einige Ausschnitte aus der »Instruktion für die Bezirksärzte und ihre Adjunkten oder Stellvertreter« wörtlich wiedergegeben werden:

»Art. 1 Zweck der medizinisch-amtlichen Befunde und Gutachten ist: Ausmittlung des abnormen physischen oder psychischen Zustandes eines Menschen, inwiefern die persönliche Existenz in ihrer Integrität oder in einzelnen Teilen der Funktionen aufgehoben oder verletzt, zerstört oder für die Zukunft gefährdet, und der abnorme Zustand Folge menschlicher Handlungen oder Unterlassungen ist.

Art. 2 Die Mittel, diesen Zweck zu erreichen sind: der genaue Untersuch des in Frage liegenden Objectes, die genaue Angabe oder Mitteilung von dem, was mit demselben vorgegangen ist, soweit es auf die Verletzung selbst Bezug hat, und die hierauf mittelst Anwendung der Erfahrung und Lehrsätze der gerichtlichen Medizin gezogenen Schlussfolgerungen oder Gutachten.

Art. 4 Ueber den Untersuch ist ein Protokoll zu führen.

Art. 7 [...] Was dagegen das Geschichtliche des Falls, nach Zeugenaussagen, Geständnissen u. s. f. bildet, muss dem ärztlichen Protokoll durchaus fremd bleiben.

Art. 8 Der Untersuch selbst ist sodann möglichst genau, umfassend und vollständig vorzunehmen und hierbei stets zu berücksichtigen: dass er in den allermeisten Fällen nicht wiederholt und Uebersesehenes nicht nachgetragen werden kann, dass er die Hauptbasis des Gutachtens ausmacht, und dass Lücken in demselben den Zweck der ganzen Aufgabe der Aerzte gar zu leicht vereiteln.

Art. 10 [...] Namentlich darf bei Sektionen wenigstens der Untersuch der 3 Haupthöhlen nie unterlassen werden.

Art. 14 Das Gutachten soll mittelst arzneiwissenschaftlichen Schlussfolgerungen [...] alle Punkte ausmitteln [...] die auf die Annahme oder Nichtannahme des objektiven Thatbestandes einer strafbaren Handlung [...] Bezug haben.

Art. 15 Diese Punkte sind: a) die ganze Bedeutung (Umfang, Grösse, gegenwärtige und künftige Folgen) der Verletzung; b) die Art und Weise der Beibringung, sowie Zeit und Ort wo sie stattfand, und die Mittel und Werkzeuge, welche dazu gebraucht wurden; c) die äusseren Ursachen derselben (menschliche Tat oder Zufall und Tat eines Anderen oder des Verletzten selbst); d) die inneren Ursachen derselben (Urteilkraft und Absicht des Täters).

Art. 16 Die Schlüsse des Gutachtens sollen [...] nach den Lehrsätzen der gerichtlichen Medizin begründet sein«²¹⁰.

In Bezug auf die gerichtsärztlich zu untersuchenden Personen bestand – wie bereits erwähnt – seit dem Jahre 1818 die Vorschrift, Totaufgefundene und Selbstmörder einer amtlichen Besichtigung des Leichnams zu unterziehen, auch wenn dies 1835 eine Einschränkung erfahren hatte. Dennoch schlug der Bezirksammann von St. Gallen folgerichtig in einem Schreiben vom 15. August 1846 an das Polizeidepartement des Kantons zusätzlich vor »diesem Gesetz auch allfällige Selbstmordfälle in den hiesigen beiden Strafanstalten zu unterwerfen. Anlass gibt der Selbstmord eines Sträflings zu St. Jakob, wobei ich die Ansicht gewinnen musste, dass bei Fällen dieser Art künftig amtliche Kunde an den Bezirksammann zu geben und die übliche Untersuchung jederzeit zu pflegen sey«²¹¹. Ein sehr berechtigtes Begehren, denn gerade Todesfälle in Haftanstalten müssen genau untersucht werden, um eventuelle Vorwürfe gegen die Anstaltsleitung objektiv überprüfen zu können.

Mit der genauen Anweisung des Vorgehens bei der Untersuchung außergewöhnlicher Todesfälle scheinen sich die Verhältnisse endlich gebessert zu haben, denn in der Folgezeit wurden keine Beschwerden mehr in dieser Hinsicht erhoben, jedenfalls nicht schriftlich. Es gibt vielmehr einzelnen Belege, die zeigen, daß die obduzierenden Ärzte nach Erlaß dieser Vorschriften sorgfältiger vorgingen, wie dies aus einem Autopsieprotokoll aus dem Jahre 1853 hervorgeht, von dem hier nur ein kurzer Ausschnitt angeführt sei. Ein Mann war aus der Höhe abgestürzt und verstorben. Über das Vorgehen bei der Untersuchung findet sich im Protokoll folgender Passus: »Hierauf wurde die Leiche entkleidet, das Kopfhaar abgescheert und zur Besichtigung geschritten«²¹². Damit steht ein sachkundiges und gründliches Verhalten der untersuchenden Ärzte außer Zweifel. Wenn auch die Qualität der Befunderhebung bei der Abklärung außergewöhnlicher Todesfälle also deutlich angehoben worden war, so scheinen solche Untersuchungen indes doch eher selten gewesen zu sein. Jedenfalls gibt es darüber nur sehr spärliche Berichte.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts ereigneten sich die markantesten Fortschritte der Gerichtlichen Medizin auf dem Gebiet der *forensischen Toxikologie*, der Lehre von den Giften und Vergiftungen in rechtlicher Beziehung. Zwar gibt es über solche Fälle in den st. gallischen Quellen nur wenige Aufzeichnungen, die aber gegenüber den früheren Zuständen immerhin doch sehr bedeutende Verbesserungen erkennen lassen. Sie sind gekennzeichnet durch die nunmehr entdeckten Möglichkeiten, Giftstoffe qualitativ und quantitativ auch im Körper eines Verstorbenen durch die chemische Analyse nachweisen zu können. War früher von »Vergiftung« fast immer nur mehr oder minder unverbindlich die Rede gewesen, kommt nunmehr der chemischen Untersuchung für den exakten Beweis einer solchen die entscheidende Bedeutung zu, wie ein Bericht aus dem Jahre 1815 zeigt.

Mehrere Personen hatten damals »vergiftetes« Mehl zu sich genommen, das bei ihnen ein heftiges Erbrechen auslöste und zum Tod eines elfjährigen Mädchens führte. Der bei der Leichenöffnung sichergestellte Teil des Mageninhalts wurde »Herrn Assessor Meyer zur chemischen Prüfung überbracht. Die Analyse mit Schwefelwasserstoff, kochendem Kalkwasser, Kupferammonium und schliesslich die Prüfung vermittelt der Voltaschen Säule ergab ohne Zweifeln weisses Arsenik (mehrere Loth)«²¹³. (Erstmals war 1775 ein Verfahren zum Nachweis von Arsenik im Körper Verstorbenen beschrieben worden. Die

210 Ges. Sammlung Kt. St. Gallen 1846, S. 20ff.

211 StASG R 119, F 1.

212 StASG R 119, F 1.

213 Protokoll des Sanitätskollegiums und der Sanitätskommission des Kantons St. Gallen 1812–1817, S. 285, 300.

im hiesigen Fall angewandten Methoden stammen von Metzger (1787), Hahnemann (1786) und Rose (1806)²¹⁴.

Demnach war also die Diagnose »Vergiftung« exakt gestellt worden, jedoch ist in dem Bericht nicht angegeben, ob eine zufällige oder beabsichtigte Verunreinigung des Mehls erfolgt, und wer dafür verantwortlich war. Im Anschluß an diese Untersuchung verlangte der Chemiker, daß in künftigen Fällen nicht nur Reste des Mageninhaltes, sondern der Magen »komplett« also mit Inhalt einzusenden sei, weil sonst die Nachweisgrenze evtl. unterschritten würde, wie dies in einem anderen Fall möglicherweise zutraf. Es scheint überdies, daß die Verlässlichkeit der chemischen Analysenergebnisse gelegentlich bezweifelt worden ist, weil die Sanitätskommission 1847 an die Regierung geschrieben und nachgefragt hatte, ob »künftig wie bisher, bei Vergiftungsverdachtsfällen die chemische Untersuchung durch unseren Herrn Assessor pharmaceuticus oder gemeinsam mit einem zweiten Pharmazeuten gemacht werden soll²¹⁵. Ob darauf eingetreten wurde, ist unbekannt, denn es liegen keine weiteren Angaben dazu vor.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erstattete die Sanitätskommission selbst auch Gutachten auf dem Gebiet der forensischen Toxikologie, über welche meist nur sehr knapp berichtet wird. Im Jahre 1813 »ertheilte sie der hochlöbl. Regierung ein Gutachten über die Vergiftung zweyer Personen durch die Wurzel des Aconiti, welche ein Wurzelgräber des Kantons Appenzell, der nebenbey den Afterarzt (Kurfuscher) macht, als Reinigungsmittel, mit dem Erfolg verordnete, dass die eine Person eine Stunde nach dem Genuss verschied, die andere aber mit einer vorübergehenden Lähmung der Extremitäten davon kam«²¹⁶. (Das die Atmung und das Zentralnervensystem lähmende Gift ist in der Blauen Sturm- oder Eisenhutpflanze enthalten, die im Gebirge wächst). 1816 wird von einem Fall »arseniakalischer Selbstvergiftung« ohne nähere Angaben dazu berichtet.

Genauere Ausführungen über Vergiftungen finden sich – meist allerdings nur summarisch – erst in den Jahresberichten des kantonalen chemischen Laboratoriums, das die Untersuchung von Giftstoffen und Vergiftungen durchzuführen hatte. Diese Aufgabe mag dem Gerichtsmediziner und -chemiker heute als alltäglich und unproblematisch erscheinen. Welche Schwierigkeiten dem aber damals entgegen standen, offenbart der Bericht des Kantonschemikers aus dem Jahre 1878. Die Staatsanwaltschaft hatte ihn beauftragt, den Magen- und Harnblaseninhalte einer Frau auf Arsenik, und den Magen-Darminhalt eines Mädchens auf die Anwesenheit von Phosphor zu untersuchen, wozu er ausführt: »Negative Resultate. Allein die Beschaffung und methodische Prüfung der Reagentien auf ihre Reinheit hat fünf ganze Arbeitstage in Anspruch genommen«²¹⁷. 1880 hatte er zu melden: »Mit negativem Befunde endigte die Untersuchung der Eingeweide des durch eigene Hand geendeten N. N., obwohl eine neben dem Leichnam aufgefundene Flasche mit Phosphorzündhölzchen und einem Rest Branntwein über die Art des Todes kaum Zweifel liess«²¹⁸.

Bis in die zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts hatte sich der Kantonschemiker immer wieder mit dem Nachweis der bis dahin bevorzugt angewendeten Gifte Strychnin, Phosphor und Arsen – meist in Form des Arséniks – zu befassen. Die beiden letztgenannten Stoffe wurden sowohl als lebensgefährliche Abtreibungsmittel, wie auch zu Mordzwecken gebraucht. In diesem Zusammenhang interessiert ein Bericht aus dem Jahre 1897,

214 Hans Joachim WAGNER, Der Giftmord und sein Nachweis in der Zeit vom letzten Drittel des 18. bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Med. Diss. Mainz 1951.

215 StASG R 119, F 1.

216 Jahresb. Verw. Ges. Wesen [...] San. Komm. 1813, S. 5.

217 Wie Anm. 216, 1878, S. 20.

218 Wie Anm. 216, 1880, S. 13.

als der Kantonschemiker gleich »dreimal die Untersuchung des Materials von exhumierten Leichen« durchzuführen hatte, »was in 19. Jahren niemals von uns verlangt wurde«. Einer dieser Fälle diente der Kontrolle und es ergab sich, daß »in alten gebrauchten Kautschukpfropfen (vermutlich der Reagenzienflaschen) Arsen nachgewiesen wurde. Es lieferte diese Erfahrung einen neuen Beweis zu der übrigens stets anerkannten und befolgten Regel, vor der Aufsuchung des Arsens den sogenannten blinden Versuch in alle Details genau durchzuführen«²¹⁹. (»Blindprobe« ist die Untersuchung sicher arsenfreien Materials, bevor die Analyse der fraglichen Probe begonnen wird.)

Auch andere forensische Untersuchungen hatte der Kantonschemiker im Auftrag der Staatsanwaltschaft vorzunehmen, wie 1878, als sie in zwei Fällen »toxikologische« Untersuchungen verlangte, welche »in Gemeinschaft mit Dr. Rheiner, San. Rat Rehsteiner und Dr. Kaiser« (alle Drei waren Mitglieder der Sanitätskommission) ausgeführt wurden. Im ersten Fall konnte in Hose und Hemd eines wegen Mordverdacht inhaftierten Blutflecken nachgewiesen werden²²⁰. Wie bei der Untersuchung vorgegangen wurde, ist nicht angegeben. Auch 1894 stand eine ähnliche Aufgabe an, worüber der Kantonschemiker berichtet: »Aus Blutflecken an einem Rock konnten durch Aufweichen mit konzentrierter Kalilauge messbare runde Blutzellen erhalten werden, mit einem Durchmesser von 3,6 bis 6,3 Mikromillimetern, welche Messung es wahrscheinlich machte, dass nicht Menschenblut, sondern Tierblut, vielleicht Schweineblut vorlag«²²¹. Obwohl ein solches Vorgehen damals eine gängige Methode zum Blutnachweis war, verfälschte die geradezu brachiale Anwendung konzentrierter Kalilauge die Gestalt der einzelnen Blutzellen sicherlich, und auch die Interpretation der Ergebnisse ging wohl etwas euphorisch über das tatsächlich Beweisbare hinaus.

Ähnlich dürftig wie im Gebiet der Toxikologie sieht es auch auf dem Sektor der *forensischen Psychiatrie* aus, was eher überrascht, wenn man sich an die Haltung des Rates der Stadt erinnert, die er schon im 16. Jahrhundert gegenüber geistesgestörten Rechtsbrechern einnahm. Zur Zeit der Helvetik waren von der Sanitätskommission nur vereinzelt forensisch-psychiatrische Gutachten in Strafsachen erstattet worden. Die erste psychiatrische Expertise nach der Kantonsgründung stammt aus dem Jahre 1818, als eine Frau in Grabsberg ihre drei Kinder mit einem Beil erschlagen hatte. Die Sanitätskommission stellte dazu fest, daß die Täterin »seit langem melancholisch« sei; auch seien Personen mit einem solchen Leiden in ihrer Familie bekannt, weshalb die Gutachter schlossen: »Die Tat wurde in einem vollkommen sinn- und bewussten, aller moralischen Freiheit beraubten Gemütszustande begangen«²²², was also unserem heutigen Begriff der »Unzurechnungsfähigkeit« entspricht. Weitere Hinweise auf Gutachten über zweifelhafte Geisteszustände enthalten die Jahresberichte der Sanitätskommission, allerdings ohne nähere Ausführungen dazu. Es scheint aber, daß solche nicht so selten durch die Bezirksärzte zu erstatten waren.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden durch die Sanitätskommission erstmals auch Fachspezialisten zur Klärung bestimmter Fragen aufgeboten. Der Sanitätsrat sollte im Jahre 1861 auf Wunsch der Kriminalkommission ein Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines Brandstifters abgeben, lehnte dies aber mit dem Vermerk ab: »Es sei der Insultant der Beobachtung der Herren Irrenärzte zu St. Pirminsberg zu unterstellen, damit zu unseren Händen durch dieselben der gesamte geistige Gesundheits-

219 Wie Anm. 216, 1897, S. 15.

220 Wie Anm. 216, 1878, S. 20.

221 Wie Anm. 216, 1894, S. 14.

222 Prot. San. Kollegium u. San. Komm. Kt. St. Gallen 1818, S. 5.

zustand oder allfällige Störungen desselben festgestellt werde«²²³. Die Untersuchung erfolgte also durch den Psychiater, das Gutachten erstellte aber der Sanitätsrat.

Ein gewisses Interesse beansprucht noch die Rechtslage bei der Beurteilung der *strittigen Vaterschaft* am Anfang des 19. Jahrhunderts, weil hier zum ersten Mal in St. Gallen anscheinend versucht wurde, medizinische Kriterien zur Grundlage der Beurteilung zu machen. Die Sanitätskommission des Kantons Säntis hatte nämlich im Jahre 1800 in Verbindung mit der Paternitätsklage eines Bürgers an das Bezirksgericht Appenzell geschrieben: »[...] ersuchen wir sie, ihr Zeugnis seiner Unfähigkeit welches ihnen Distriktsarzt Dr. Vetter zu ertheilen sich erboth, sogleich vorzulegen [...]«²²⁴.

Sicher handelte es sich bei der »Unfähigkeit« in diesem Zusammenhang um die Frage der Zeugungsfähigkeit eines bestimmten Mannes, der als Vater in Anspruch genommen worden war. Ließ sich nämlich durch die ärztliche Untersuchung beweisen, daß er zur Zeugung nicht in der Lage war, so war damit auch die Vaterschaft ausgeschlossen; ein Verfahren, das selbst noch bis zur Mitte unseres Jahrhunderts mangels besserer Möglichkeiten angewandt wurde. Der hier angeführte Fall dürfte damals in St. Gallen der einzige geblieben sein; jedenfalls sind über andere Untersuchungen solcher Art keine Berichte vorhanden.

Obwohl also versucht worden war, zur Klärung einer umstrittenen Vaterschaft auch medizinische Beweismöglichkeiten einzusetzen, mußte man sich in der Regel dennoch weiterhin mit prozessualen Mitteln behelfen, unter welchem das Gesetz vom 12. Mai 1806 festlegt: »Jede Weibsperson, die sich in einer unehelichen Schwangerschaft befindet, ist gehalten, vor Umlauf der ersten Hälfte des siebenten Monats dieser Schwangerschaft dem Friedensrichter des Kreises ihres Aufenthaltsortes dieselbe zu eröffnen oder eröffnen zu lassen, und denjenigen namentlich anzuzeigen, den sie der Vaterschaft zu beklagen hat«. Diese Bestimmung hatte den Zweck »die nöthige Einleitung zur gerichtlichen Verfolgung oder der Sicherung des bürgerlichen und Heimathrechtes des unehelichen Kindes treffen zu können, wenn der Beklagte Bürger eines anderen Kantons oder sonst ein Fremder ist.« Unterließ die Kindesmutter diese Meldung, so ging sie »der Alimentation für das Kind sowie ihrer persönlichen Entschädigung verlustig, und soll nebenbey wegen dieser Verheimlichung noch angemessen bestraft werden«²²⁵. Man kann sich des Eindruckes nicht ganz erwehren, hier sei noch eine Ideenverbindung zum »Geniessverhör« vorhanden, das ja erst wenige Jahre zuvor verboten worden war.

Bei dieser Art der Vaterschaftsfeststellung also stand – wie schon in früheren Zeiten – ganz offensichtlich der rein finanzielle Aspekt im Vordergrund. Noch mehr als 150 Jahre sollte es dauern, bis auch das außerehelich geborene Kind rechtlich den anderen gleichgestellt wurde.

Von der Sanitätskommission zum Institut für gerichtliche Medizin

Seit der Helvetik war die Sanitätskommission sowohl rechtsetzende Behörde auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, als auch ein Gutachtergremium in gerichtlich-medizinischen Fragen gewesen, bis das »Gesetz über die Organisation der Sanitätsbehörden« vom 7. Juni 1832 hier eine klare Trennung der Aufgaben statuierte. Das »Sanitätskollégium« setzte sich aus 23 Mitgliedern zusammen (5 Mitglieder der Sanitätskommission,

223 StASG R 119, F 2.

224 Prot. Verh. San. Komm. Kt. Säntis Bd. 1, S. 128.

225 Kantonsblatt d. Kt. St. Gallen 1806, S. 120.

15 Bezirksärzte und 3 Assessoren), wobei dessen Präsident zugleich auch den Vorsitz in der Sanitätskommission führte. Diese Letztere bestand neben ihm aus 4 Sanitätsräten und 2 Suppleanten und hatte nach Art. 23 des genannten Gesetzes »die von den Bezirksärzten und deren Adjunkten aufgenommenen gerichtlichen Befundscheine und Gutachten« entgegen zu nehmen und »auf Einladung der betreffenden Behörden, Gutachten in nicht genugsam erörterten oder besonders wichtigen Fällen« zu erstatten²²⁶. Demnach war die, von ihr durch Jahrzehnte hindurch wahrgenommene Funktion der gerichtlich-medizinischen Gutachtertätigkeit, bereits teilweise an die Bezirksärzte übergegangen und sollte im Laufe des 19. Jahrhunderts vollständig zu deren Aufgabe werden. Dieser Vorgang läßt sich anhand der amtlichen Veröffentlichungen der Sanitätskommission aus dieser Zeit deutlich verfolgen. Sie spiegeln die schrittweise Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Bezirksärzte wider und enthalten auch verschiedene Mitteilungen über Untersuchungen, die diese von Amtes wegen als Gerichtsärzte ihres Bezirks vorzunehmen hatten.

Die »Instruktion für die Bezirksärzte und deren Adjunkten« vom 23. Mai 1857, enthält in Art. 12 eine klare Dienstanweisung, die besagt, daß sie, »auf amtliche Aufforderung hin, wo es vorgeschrieben ist, mit Zuzug eines ihrer ärztlichen Adjunkten, polizeilich- oder gerichtlich-medizinische Untersuchungen vorzunehmen und die Gutachten darüber auszustellen haben, beides sowohl nach den bestehenden Vorschriften, als mit Berücksichtigung der in der Arzneiwissenschaft geltenden Regeln und Grundsätze«²²⁷. Bedenklich stimmt den Fachmann in dieser Neuauflage der Verordnung von 1846 der letzte Satz. Hier ist nicht mehr, wie bis dahin von der »Anwendung der Erfahrungen und der Lehrsätze der gerichtlichen Medizin«, sondern nur mehr vage und unverbindlich von der »Arzneiwissenschaft« die Rede. Dies läßt wohl annehmen, daß diese Ersteren nicht, oder nicht mehr ausreichend bei den Ärzten vorhanden waren. Aber auch von Seiten der Behörden scheint das Interesse abgenommen zu haben, denn 1853 bemerkte die Sanitätskommission: »Von Seiten der Kriminalkommission blieb die sonst alljährlich in manchen Jahren mehrmals erfolgende Einladung an die Sanitätskommission zur Berathung eines gerichtlich-medizinischen Gegenstandes gänzlich aus«²²⁸; und im Sanitätsgesetz von 1854 wird die gerichtliche Medizin überhaupt nicht mehr erwähnt²²⁹. Es scheint geradezu als ob der frühere fachliche Eifer und die sehr guten Vorschriften auf diesem Gebiet einer Laissez-Faire-Haltung gewichen wäre, was sich auch darin ausdrückt, daß im Zeitraum zwischen 1852 und 1860 im gesamten Kantonsgebiet lediglich 21 Legalinspektionen stattgefunden haben. Und daß diese keinesfalls immer regulär erfolgten, geht aus einer Beschwerde des Bezirksammans von Sargans aus dem Jahre 1854 über eine Pflichtverletzung des Bezirksarztes an die Sanitätskommission via Polizeidepartement hervor. Der Arzt war zur Leichenschau eines überraschend verstorbenen Knaben nicht sofort, sondern erst am folgenden Tag erschienen. Die Sanitätskommission schrieb dazu dem Departement: »Dem Herrn Bezirksarzte werden wir übrigens Befremden und Missfallen darüber ausdrücken, dass er in einem derartigen Falle solcher Saumseligkeit in Abgabe des Visum et Repertums sich schuldig machte und auch hierorts nicht wenigstens sofort eine Abschrift des letzteren einsandte. An Hr. Arzt Jäger in Ragatz werden wir die Mahnung erlassen, in Fällen, in denen er den Kranken nicht selbst gesehen und behandelt hatte, künftig bei Ausstellung des Todtscheins genauer und vorsichtiger zu verfahren«²³⁰.

226 Ges. Sammlung Kt. St. Gallen 1832, S. 1049 ff.

227 Ges. Sammlung Kt. St. Gallen 1857, S. 5.

228 Jahresb. Verw. San. Wesen [...] San. Komm. 1863, S. 12.

229 Ges. Sammlung Kt. St. Gallen, 1855–1857, S. 6.

230 StASG R 119, F 2.

Solche Verhaltensweisen weisen deutlich auf einen Niedergang des Interesses der Amtsärzte an solchen Aufgaben und auch ihrer diesbezüglichen Kenntnisse hin, und diese üble Tendenz hat sich auch in anderen Gebieten der Heilkunde gezeigt, wozu Theodor Wartmann bemerkt, daß im Jahre 1867 das Sanitätswesen im Kanton St. Gallen auf einer »sehr niedrigen Stufe stand«. Selbst ein Mann wie Dr. Jakob Laurenz Sonderegger – der unermüdlige Streiter für ein besseres Gesundheitswesen – vermochte daran nur wenig zu ändern, obwohl er sich als Mitglied der Sanitätskommission und des Sanitätsrates auch für dieses Anliegen sehr energisch einsetzte. Während vieler Jahre war er Examinator bei den medizinischen Konkordats- und später eidgenössischen Staatsexamen, und prüfte selbst – bemerkenswerter Weise – das, »was niemand wollte: Heilmittellehre und gerichtliche Medizin und dann das, was niemand wußte: Hygiene«²³¹. Dieser Satz Wartmanns kennzeichnet die damalige Situation zur Genüge.

In der Folge ist aber offensichtlich in der forensisch-medizinischen Arbeit wieder eine Wendung zum Besseren eingetreten, wie der Jahresbericht der Sanitätskommission von 1883 ausweist. Denn unter dem Titel »Gerichtliche Medizin und Medizinalpolizei« finden sich nähere Anweisungen zur Aufnahme von amtsärztlichen Befunden und Gutachten bei Verletzten, die im Kantonsspital in Behandlung stehen. Der Regierungsrat hatte dazu Folgendes bestimmt: »Die Untersuchung des Krankheitszustandes von im Kantonsspital untergebrachten Vulneraten, bezüglich welcher wegen eines in Frage liegenden Deliktes ein Befund gefordert wird, ist wie bisher durch die zuständigen Physikatsärzte vorzunehmen, aber nur im Einverständnis mit dem behandelnden Spitalarzt unter seiner Mitwirkung«²³². Eine sicher sehr zweckmäßige Regelung, weil solche Beurteilungen eben nicht nur aus der Sicht des behandelnden Arztes sinnvoll sind, sondern auch unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Grundlagen erfolgen müssen, die der Therapeut meist zu wenig kennt.

Nach dem gleichen Bericht mußte aber die Sanitätskommission auch ein Gutachten über die »Notwendigkeit der Exhumierung eines angeblich durch Zufall Ertrunkenen zum Zwecke der Sektion« erstatten. Dazu führt sie aus: »Das Physikatsgutachten hatte, allzu vertrauensvoll auf Aussagen bauend, Verunglückung angenommen und an dieser Ansicht unter Umständen festgehalten, welche selbst die Ausgrabung rechtfertigten. Die nachträgliche Sektion lieferte Beweise für stattgefundenen Totschlag und konnte dem Staatsanwalte die Mittel in die Hand geben, ein Geständnis zu erhalten.« Die Sanitätskommission betonte bei diesem Anlasse aufs Neue »die so oft als überflüssig betrachtete Forderung, in allen zweifelhaften Todesfällen auf der Section durchaus zu bestehen«²³³. Eine wichtige Feststellung und zugleich sachlich begründete Forderung, die auch heute noch, 100 Jahre später, ungebrochen aktuell geblieben ist.

Wie selten aber damals, trotz allem, Legalinspektionen im Kanton St. Gallen waren, zeigt eben dieser Bericht der Sanitätskommission mit aller Deutlichkeit: »24 Legalinspektionsberichte über Todgefundene oder plötzlich Verstorbene gelangten an die Sanitätskommission, wovon 12 Fälle von Selbstmord, 11 Fälle von zufälliger und 2 Fälle von zweifelhafter Todesart«²³⁴. Erstaunlich ist dabei, daß man es auch bei den letztgenannten Fällen bewenden ließ, obwohl vielfältige Möglichkeiten einer genauen Abklärung durch die gerichtliche Leichenöffnung auch damals schon ausreichend zur Verfügung standen. Hatte doch die gerichtliche Medizin, gerade in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts,

231 Theodor WARTMANN, *Leben und Wirken von Dr. Laurenz Sonderegger*. Jahresbericht der St. Gallischen Naturwissenschaftlichen Gesellschaft 1897/98. S. 63.

232 Jahresber. Verw. Ges. Wesen [...] San. Komm. 1883, S. 34.

233 Wie Anm. 232.

234 Wie Anm. 232.

durch den Einbezug naturwissenschaftlicher Erkenntnisse, einen außerordentlichen Aufschwung genommen und diese Fortschritte auch den Ärzten im Unterricht vermittelt. Es mag aber in St. Gallen der, für eine qualitativ hochstehende Arbeit der Gerichtsärzte wichtige Umstand mitgespielt haben, daß medizinische Sachverständige – trotz vorhandener gesetzlicher Möglichkeiten – von den Untersuchungsbehörden zu wenig herangezogen und gefordert wurden. Damit aber ging ihnen die praktisch so wichtige, ständige Übung und damit auch die qualitätsfördernde, scharfe Kritik ihrer Leistungen durch die Juristen verloren.

Diese Umstände waren auch der Sanitätskommission nicht verborgen geblieben. Sie stellte deshalb 1884 fest, daß die »Gerichtliche Medizin, wie vieles Andere, in neuerer Zeit spitziger und schwieriger geworden ist und an die Amtsärzte so grosse Aufgaben stellt, dass zu deren Erfüllung ernstes Studium und viel Vorsicht nöthig ist; auch die öftere Berathung mit Kollegen erscheint immer mehr wünschenswerth«²³⁵. Gleichzeitig schreibt sie in Beantwortung einer Anfrage, daß »die Legalinspektion nicht nur in den Fällen stattfinden muss, in welchen der gefundene Leichnam ein unbekannter sei, sondern dass sie bei jedem todtgefundenen Menschen ohne Ausnahme stattzufinden habe, sei derselbe bekannt oder unbekannt, durch äussere Gewalt oder durch Selbstmord gestorben«²³⁶. Damit wird klar, welche Bedeutung die Sanitätskommission der amtlichen Leichenschau für die Abklärung außergewöhnlicher Todesfälle beimaß; hängt doch das weitere Vorgehen im Einzelfall weitgehend von deren Ergebnissen ab. Damit entscheidet sich nämlich, ob eine oft umfangreiche gerichtliche Untersuchung erforderlich, oder eine einfache Erledigung möglich ist.

Wie ernst es der Sanitätskommission mit der Pflege der gerichtlich-medizinischen Arbeit war, ist ihrem Jahresbericht von 1888 zu entnehmen. Offenbar unter dem Eindruck des allgemeinen Aufschwunges in der Medizin und den Naturwissenschaften schrieb ihr Aktuar dazu: »Auch auf einem anderen Gebiete unserer Thätigkeit stellt die Neuzeit andere Forderungen an uns, auf demjenigen der forensischen Medizin. Unter Umständen sind wir Alle Gerichtsärzte und zu sehr schwerwiegenden, oft genug auch sehr schwierigen Meinungsabgaben verpflichtet; wir alle müssen uns in die gegenwärtigen Zivil- und Kriminalgesetze und ebenso sehr in die fortschreitende gerichtliche Medizin unserer Zeit hinein arbeiten und auf dem Laufenden bleiben, um unserm Gewissen zu genügen und unsern Beruf vor unnöthigen Schwierigkeiten und Niederlagen zu bewahren. Es ist eine Lebensfrage für die Physikate, jedes Gutachten als eine Examenarbeit im strengsten Sinne des Wortes zu behandeln. Dabei müssen wir auch an dem Grundsatz festhalten, uns nicht mehr fragen zu lassen, als wir überhaupt beantworten können, unzukömmliche Aufträge abzulehnen und bei den wirklich in unser Gebiet einschlagenden der Fragestellung die grösste Aufmerksamkeit zuzuwenden«²³⁷. Und nur ein Jahr später doppelt sie nach: »die forensische Medizin stellt heutzutage viel schärfere Forderungen an uns als ehemals und jeder einzelne zu begutachtende Fall ist thatsächlich eine Examenarbeit, für welche der Aussteller persönlich und ebenso sein ganzer Beruf haftbar gemacht wird.«²³⁸.

Offenbar von solchen Überlegungen geleitet kam 1895 die »Instruktion betreffend der gerichtsärztlichen Funktionen« heraus. Darin bestimmt Art. 4, daß »Untersuchungen in polizeilichen und korrekationellen Fällen und die Legalinspektion totgefundener Menschen in der Regel von einem einzelnen Arzte vorgenommen werden. Zwei Sachverständige hinzugehen sind notwendig, wenn ein Kriminalfall vorliegt, oder eine Begutachtung des

235 Wie Anm. 232, 1884, S. 11.

236 Wie Anm. 232, 1884, S. 12.

237 Wie Anm. 232, 1888, S. 8.

238 Wie Anm. 232, 1889, S. 9.

Geisteszustandes erforderlich ist.« In der gleichen Instruktion wird noch auf Einzelheiten der Befunderhebung und -dokumentation recht genau eingegangen. Skepsis ruft aber darin die Redewendung hervor: »Sektionen sollen, wenn sie überhaupt als nötig erscheinen, wegen vorgeschrittener Fäulnis nicht unerlassen werden«²³⁹. So sehr der zweite Teil dieses Satzes zu unterstreichen ist, so sehr stellt der erste eine Verwässerung und Abwertung der bis dahin gültigen Vorschriften dar. Sie hat sich leider auch auf die zukünftige Haltung dieser Frage gegenüber nachteilig ausgewirkt. (Die Erfahrungen der gerichtlichen Medizin zeigen nämlich das Gegenteil. Gerichtliche Obduktionen werden nie zu oft vorgenommen, sicher aber zu oft zum Nachteil der Rechtssicherheit unterlassen.)

Die oben genannte Vorschrift enthält aber auch wichtige, positive Anweisungen, wenn es in Art. 11 heißt, daß das Gutachten »bestimmt bejahend oder verneinend lauten soll, wo die Ergebnisse der Untersuchung die Sache ganz klar stellen; wo dies nicht der Fall ist [...] empfehlen sich die Ausdrücke [...]. Es ist verwerflich, einfach von Wahrscheinlichkeit zu sprechen, welche ein äusserst dehnbarer Begriff ist und in der Rechtspflege meist anders aufgefasst wird, als in den Naturwissenschaften«. Schließlich wird verlangt, »Befund und Gutachten so zu redigieren, dass sie für jeden Gebildeten verständlich sind. Wo Kunstausdrücke nicht zu umgehen sind, ist denselben die deutsche Übersetzung oder Umschreibung beizufügen«²⁴⁰. Grundsätze also und an sich selbstverständliche Forderungen, welchen jedoch auch heute noch von manchen Gutachtern zu wenig Beachtung geschenkt wird.

Lagen somit zwar moderne gesetzliche Bestimmungen vor, so bestand indessen nur selten Gelegenheit sie auch praktisch anzuwenden und die Situation der gerichtlichen Medizin in St. Gallen wie sie sich am Ende des 19. Jahrhunderts präsentierte, änderte sich in groben Zügen auch weiterhin kaum bis in die ersten drei Dekaden unseres Jahrhunderts. Jährlich gingen bei der Sanitätskommission etwa 20–30 Abschriften, der von den Bezirksärzten erstatteten Gutachten ein und die Anzahl der Legalinspektionen blieb über Jahrzehnte mit etwa 40–50 Fällen pro Jahr ungefähr gleich. Nach wie vor wurden die wenigen gerichtlichen Leichenöffnungen von den Bezirksärzten ausgeführt und noch im Jahre 1922 galt die Bestimmung, wonach »dem St.-Galler Bezirksphysikat das Recht zur Benützung des Sektionslokals im Kantonsspital und zur Beiziehung des Sektionswärters zusteht«²⁴¹, obwohl bereits seit 1906 am Kantonsspital eine Prosektur bestand. Der Pathologe führte die Autopsien der im Kantonsspital Verstorbenen durch, jedoch keine gerichtlichen Sektionen. Daß er bei letzteren aber mitwirkte, ist ab dem Jahre 1917 verbürgt, als die damalige Leiterin der Prosektur, Frl. Dr. Getzowa – die den kriegsbedingt abwesenden Dr. v. Saltykow vertrat – das Protokoll einer gerichtlichen Leichenöffnung, gemeinsam mit dem Bezirksarzt von St. Gallen und dessen Adjunkten unterzeichnete. Die Gutachten über solche Obduktionen wurden aber noch bis mindestens 1924 ausschließlich durch den Bezirksarzt erstattet²⁴².

1918 übernahm Professor Konrad Helly die Leitung der Prosektur bis zum Jahre 1940. In diesem Zeitraum wurden nun vom Pathologen öfters auch gerichtliche Obduktionen ausgeführt. Wie Carl Wegelin schreibt, beschäftigte sich Helly neben anderen wissen-

239 Gesetzessammlung (eidgenössische und kantonale Erlasse) betreffend das Sanitätswesen (Öffentliche Gesundheitspflege und Medizinalwesen) im Kanton St. Gallen. Buchdruckerei der Ostschweiz 1903, S. 19ff.

240 Wie Anm. 239, S. 4.

241 Carl WEGELIN, Geschichte des Kantonsspitals St. Gallen Fehr'sche Buchhandlung St. Gallen 1953, S. 115.

242 StASG R 119, F 2.

schaftlichen Fragen auch mit gerichtlich-medizinischen Problemen, jedoch gelang es nicht, diesbezügliche Publikationen aufzufinden.

Mit dem Amtsantritt von Professor Erwin Uehlinger, der 1940 zum Chefarzt der Prosektur gewählt wurde, begann nun auch die Ära der gerichtlichen Leichenöffnungen durch den Pathologen im Kanton St. Gallen und zum Teil weit darüber hinaus. So wurden während des zweiten Weltkrieges, wie mir der damalige Pathologieoberwärter Alois Schuler berichtete, solche Obduktionen von St. Gallen aus sogar auch im Tessin vorgenommen. Später pflegte man in St. Gallen bei Todesfällen, die von vornherein als gewaltsam verursacht und auf die Einwirkung anderer Personen zurückzuführen waren – vor allem bei Tötungsdelikten – Ärzte des gerichtlich-medizinischen Institutes der Universität Zürich mit der Leichenöffnung und den ergänzenden Untersuchungen zu betrauen.

Ab dem Jahre 1949 hatte der St. Galler Pathologe auch Gutachten über Blutalkoholfragen zu erstatten, während die chemische Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vom kantonalen chemischen Laboratorium vorgenommen wurde. Diese Regelung blieb weiterhin auch unter den nachfolgenden Leitern der nunmehr zum »Pathologischen Institut« umbenannten Prosektur, den Professoren Hans-Ulrich Zollinger (1953 bis 1963) und Rudolf Siebenmann (1963 bis 1970) unverändert bestehen. Ergab sich das Erfordernis, chemische Untersuchungen in Verbindung mit gerichtlichen Leichenöffnungen vorzunehmen, was eher selten vorkam, wurden diese vom Kantonsapotheker oder dem kantonalen chemischen Laboratorium und meist von den chemischen Abteilungen auswärtiger gerichtlich-medizinischer Institute besorgt. Der Leiter des kantonalen Institutes für Bakteriologie, Professor Dr. Ernst Wiesmann erstattete im Rahmen von Vaterschaftsprozessen und Blutgruppengutachten in bescheidenem Rahmen.

Als der Große Rat den Bericht des Regierungsrates über die Gründung einer Medizinischen Akademie St. Gallen (Hochschule für klinische Medizin) vom 23. April 1968 guthieß und diesen mit den weiteren Vorarbeiten betraute, wurde die Stelle eines Gerichtsmediziners neu geschaffen, da die gerichtliche Medizin ein obligatorisches Prüfungsfach des eidgenössischen Staatsexamens ist und deshalb gelehrt werden mußte²⁴³. Im Juni 1968 wählte der Regierungsrat Professor Dr. Hubert Patscheider als künftigen Leiter der »gerichtsmedizinischen Abteilung am pathologischen Institut« mit Amtsantritt am 1. April 1969.

Standen zwar dem künftigen Institut für gerichtliche Medizin im um- und ausgebauten Dachgeschoß des Pathologiegebäudes des Kantonsspitals, 4 kleine Büros und zwei ebensolche Laborräume zur Verfügung, so waren weder Geräte, noch Apparate auch nur für einfache chemische Untersuchungen vorhanden. Dank dem stets erwiesenen Verständnis der vorgesetzten Behörden konnten die erforderlichen Einrichtungen im Laufe der Zeit beschafft, entsprechendes Personal eingestellt und damit die vorherige Zersplitterung der gerichtlich-medizinischen Arbeit behoben und in einem Institut vereinigt werden. War bereits ab dem 1. Januar 1970 ein Assistenzarzt des pathologischen Instituts halbtätig auch in der Gerichtsmedizin tätig, so wurde dafür am 1. 1. 1971 eine volle Stelle geschaffen. Gleichzeitig wurde die »gerichtsmedizinische Abteilung am pathologischen Institut« zum selbständigen »Institut für gerichtliche Medizin«. Es begann nun der schrittweise Ausbau der chemisch-toxikologischen Analytik mit der Übernahme der Blutalkoholbestimmungen vom kantonalen chemischen Laboratorium, gefolgt von den modernen Methoden der Dünnschicht- und Gaschromatographie sowie der Spektralphotometrie.

243 Amtsblatt des Kantons St. Gallen 1968, S. 589ff.

In diesen ersten Jahren bestand das Institutspersonal aus dem Chef- und einem Assistenzarzt, einer Laborantin und einer Sekretärin. Der räumliche Ausbau des heutigen Hauses 11 des Kantonsspitals im Jahre 1975 brachte nun, durch die gestiegenen Anforderungen an das Institut dringend benötigte, weitere Räumlichkeiten, die bisher dem Institut für Pathologie zur Verfügung standen, sowie zwei kleine Büros und ein Labor, in dem nunmehr die forensisch-serologischen Untersuchungen aufgenommen werden konnten. Sie wurden zunächst von einer, später von zwei Laborantinnen ausgeführt. Dank diesem Raumzuwachs und vor allem aber wegen der ständig steigenden Arbeitsbelastung der Ärzte, die auch Nachts und an Sonn- und Feiertagen zur Verfügung stehen mußten, konnte im Jahre 1977 ein weiterer Assistenzarzt eingestellt werden.

Jetzt waren die Voraussetzungen gegeben, daß das Institut in vollem Umfang seinen Aufgaben für die Kantone St. Gallen, Appenzell Inner- und Außerrhoden sowie den Ostteil des Kantons Thurgau und das Fürstentum Liechtenstein mit insgesamt ca. 700000 Einwohnern gerecht werden konnte. Rasch nahm die Anzahl der gerichtlichen Leichenöffnungen ebenso wie jene der chemisch-toxikologischen Analysen, sowie der blutgruppenserologischen Untersuchungen zur Abklärung der fraglichen Vaterschaft und der Herkunft biologischer Spuren zu, so daß sich der Ausbau des Hauses 11 bald als zu eng erwies, zumal sich auch für das Institut für Pathologie dringende Raumbedürfnisse einstellten. In dieser Zwangslage wurde nun ein Ausweg durch den Umbau und die Renovation des sogenannten Kirchhofer-Hauses an der Rorschacherstraße, einer unter Denkmalschutz stehenden, alten Villa gefunden. Dieses, im Areal des Kantonsspitals liegende Haus, konnte nun den sachlichen Erfordernissen entsprechend gestaltet werden.

Es umfaßt auf drei Stockwerken eine Arbeitsfläche von 360 m², wobei im Parterre die Laborräume für die chemisch-toxikologische Analytik, im Mittelgeschoß jene für die Blutgruppenserologie mit Vaterschafts- und Spurendiagnostik und im Obergeschoß die Büroräume untergebracht sind. Das neue Institut wurde am 15. 11. 1983 bezogen. Endlich bestand nach jahrelangen räumlich bedingten Engpässen auch die Möglichkeit einer personellen Anpassung des ärztlichen Dienstes ebenso wie im Bereich des Sekretariates. Derzeit sind neben dem Chefarzt zwei Oberärzte und ein Assistenzarzt, 2 Sekretärinnen und 6 Laboranten tätig. Das neue Institutsgebäude konnte im November des Jahres 1983 in Betrieb genommen werden. Es ist nun eine würdige Arbeitsstätte für die St. Galler Gerichtsmedizin.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. med. Hubert Patscheider, Tutilostrasse 15, CH-9011 St. Gallen

Frühe Musica sacra im Bodenseeraum

VON ERICH SCHNEIDER

In seinem Buch ›Musik der deutschen Stämme‹ schreibt Hans Joachim Moser, »daß sich wichtige Frühkapitel der gesamtdeutschen Musikgeschichte in Alemannien abgespielt haben«. Er verweist dabei im besonderen auf den Bodenseeraum und die Funktion Alemanniens als »Straßenland«. Hier vereinigten sich die musikalischen Ströme aus dem Osten, Süden und Westen zu einer christlich-europäischen Kultursynthese¹.

Zunächst sei auf das Grundsätzliche dieser Entwicklung hingewiesen: Das Bedürfnis der Urchristen war es, ihren Gesang deutlich von dem der Heiden abzugrenzen und es war streng verboten, Instrumente zu verwenden, die als heidnisch galten, ebenso solche, welche die Juden im Tempel verwendeten. Eine weitere Maßnahme war das Ausscheiden volkstümlicher Melodien, die an heidnische Texte erinnerten. Dafür wurde orientalisch-jüdischen Melismen ein breiter Raum eingeräumt. Schließlich wurde der Chorgesang zurückgedrängt, das Singen bestellten Sängern, zumeist Priestern anvertraut, der Gemeindegang auf ein Minimum beschränkt. Aus einer Verschmelzung griechisch-syrisch-palästinensischen Musiziergutes entstand somit eine liturgische Gebrauchsmusik. Dieser Kirchengesang erhielt die Bezeichnung ›Gregorianik‹, weil Papst Gregor dem Großen (590–604) seit dem 8. Jahrhundert die Melodien dieser Maßgesänge zugeschrieben wurden. Inzwischen haben genauere Untersuchungen diese Ansicht verworfen, obwohl die Aktivität Papst Gregors auf dem Gebiet der Liturgie als erwiesen gilt. Gemäß dieser Legende zeigen ihn mittelalterliche Bildwerke oft mit einem Monochord oder mit einer Taube am Ohr zur Darstellung göttlicher Inspiration (Abb. 1). Die bereits vor seinem Pontifikat bestehende römische *Schola cantorum* hat durch Papst Gregor als Ausbildungsstätte für Kirchensänger unter dem Namen *Orphanotrophium* eine gesicherte wirtschaftliche Basis erhalten².

Die Sendboten aus Rom trugen die römische Liturgie und den römischen Kirchengesang in alle Provinzen, wo sie sich allerdings mit den bodenständigen musikalischen Gegebenheiten auseinandersetzen mußten. Damit hob sich der römische Kirchengesang aus dem Rahmen jeder Musik heraus und verlieh ihm eine rein spirituelle Funktion. Die Kirche tendierte auf eine Vereinheitlichung des christlichen Kultus hin, brachte aber auf der anderen Seite die Einheit und Gleichförmigkeit des gregorianischen Gesanges in Gefahr.

Der Frankenkönig Pippin III., der Jüngere (um 715–768) erkannte die Kraft, die der Gregorianik innewohnt, und war bestrebt, an Stelle der nebeneinander bestehenden gallikanischen, mailändischen und römischen eine Einheitsliturgie zu schaffen und dem gregorianischen *Cantus romanus* die Wege zu ebnen. Aber erst die ›Admonitio generalis‹ Karls des Großen vom Jahre 789, die vom gesamten Klerus des fränkischen Reiches die

¹ Hans Joachim MOSER, Die Musik der deutschen Stämme. Wien/Stuttgart 1957, S. 637.

² Alfred BAUMGARTNER, Alte Musik. Von den Anfängen abendländischer Musik bis zur Vollendung der Renaissance. Salzburg 1981 (Der große Musikführer, 1), S. 43f.



Abb. 1 *Papst Gregor der Große, diktierend, mit einem Monochord auf dem Schoß*

Beherrschung des *Cantus romanus*, des *Officiums nocturnale* und *graduale* gebieterisch forderte und die Bemühungen Pippins nochmals nachdrücklich unterstrich, vermochte die auf die Eigenart ihrer Liturgiezentren pochenden Bischöfe dazu zu bewegen, das Werk Gregors des Großen tatsächlich anzuerkennen³.

Anders in den Klöstern! Die Melismatik, diese ausgedehnten Zierformen und Formeln, die hauptsächlich in den Alleluja-Kompositionen wucherten, die anders geartete Musikalität drängte die Mönche zu einer Auseinandersetzung. Gerade die Klöster des Bodenseeraumes sind Musterbeispiele dafür, denn es kam dort zu Neuschöpfungen, zu einem Ausbrechen aus der Tradition, die wir heute vielleicht mit künstlerischen Motiven deuten würden, weil es unter den Mönchen Künstler gab, die sich in ihrer Freiheit nicht einschränken ließen. Auch neu eingeführte christliche Feste, für die neue Melodien nötig wurden, brachten insgesamt neue Züge. Alle Bemühungen um die Erhaltung der Tradition konnten das Auftreten von Sequenzen und Tropen nicht verhindern. Die Sequenz entstand durch Textunterlegung unter die weiten Melismen, die zu dem Schluß- des Alleluja gesungen wurden. Die Melodien der meisten Ordinariusstücke sind Tropen, Einschübe in oder Anhängsel an die gregorianische Weise⁴. Vom Kloster Reichenau aus verbreitete sich der sogenannte alemannische Choraldialekt, der den römischen Pontifi-

³ Handbuch der Musikgeschichte. Unter Mitwirkung von Fachgenossen verfaßt von Guido ADLER. Nachdruck der 2. Auflage, Tutzing 1961, S. 85f.

⁴ BAUMGARTNER, Alte Musik (wie Anm. 2), S. 46.

kalritus vereinfacht und dem Psalmodieren in engstufiger Melismatik die Neigung zu größeren Intervallschritten entgegengesetzt, wie sie auch in Handschriften der Benediktinerklöster Weingarten und Mehrerau festzustellen sind⁵. Erst im 9. Jahrhundert entstand ein Notationssystem der Gregorianik, die sogenannten Neumen, Zeichen, die über den Wörtern angebracht wurden, die Heben und Senken der Stimme angeben, später auch Längen und Kürzen andeuten. Allerdings gibt dieses System die Größe der Intervalle nur ungenau wieder.

Weitgehend stimmen die Neumen der Bodenseeklöster mit der St. Galler Notation überein. Johannes Duft schreibt dazu: »Unsere ältesten Musiknoten offenbaren oberitalienische, aber auch insular-angelsächsische und nicht zuletzt byzantinische Einflüsse.« Damit beweist Duft auch die christlich-europäische Kultursynthese, die bereits erwähnt wurde⁶. Wir wissen nicht, wie der gregorianische Choral in seiner Entstehungszeit und im Mittelalter gesungen wurde. Sicher ist aber, daß der Choral Musik ist, die eine gesunde Stimme voraussetzt und die nicht in erster Linie für das Volk da war, sondern für die Schola oder die Mönchsgemeinschaft bestimmt war. Für die frühe Musica sacra im Bodenseeraum haben natürlich nur die im 8. Jahrhundert gegründeten Klöster Bedeutung, St. Gallen und die Reichenau. Die schriftliche Tradition sowie die praktische Ausübung führten spätere Klostergründungen weiter, wie Weingarten und Mehrerau.

Die Benediktinerklöster rings um den Bodensee entfalteten auf dem Gebiet der Kirchenmusik deshalb eine so segensreiche Wirksamkeit, weil der Orden die *Musica sacra* als *Opus Dei* förderte. Unter Karl dem Großen wurde das Inselkloster Reichenau zum Mittelpunkt klösterlicher Bildung. Dort dichtete Walafrid Strabo, seit 838 Abt des Klosters, in Hexametern sein Lehrgedicht vom Gartenbau, »Hortulus« oder »Liber de cultura hortarum«. Damals waren Lehrer und Ärzte des Klosters überall begehrt. Musikinstrumente wurden dort gebaut. Karl der Große, welcher der Reform des Gottesdienstes und der Pflege des Kirchengesanges größtes Interesse entgegenbrachte, bat Papst Hadrian I. um eine Abschrift der gregorianischen Antiphonare. Der Papst schickte zwei erfahrene Mönche mit Schriften nach Deutschland. Romanus, einer der Mönche erkrankte und blieb in St. Gallen zurück. Nach seiner Genesung erhielt er die Erlaubnis, dort zu bleiben. Seither wurde in der Benediktinerabtei St. Gallen der Choralgesang und die geistliche Musik gepflegt, und dort entstanden damals auch die frühesten Notenhandschriften⁷. Hans Joachim Moser hat St. Gallen als den »ehrwürdigsten Musikboden des Abendlandes« bezeichnet. Johannes Duft, der langjährige Betreuer der St. Galler Stiftsbibliothek, nennt das »Galluskloster eine klassische Stätte der Kirchennotation«. An den Büchern und Schriften, so meint Duft, läßt sich mit den Händen fassen und mit den Augen sehen, wie die drei Elemente Europas – Antike, Deutschtum und Christentum – zur kulturellen Einheit verwoben wurden.

In Metz lehrte Petrus, ein Freund des Romanus, und von dort wurden auch die Kompositionen anderer Klöster nach St. Gallen gebracht. Vor allem war es der Alemanne Iso und der Ire Moengal, die hier als Musiklehrer wirkten. Ihre drei Musterschüler, die St. Galler Mönche Ratpert, Notker und Tutilo, übertrafen noch ihre Lehrer. Der Züricher Ratpert (gest. um 884) hat ein Gallus-Lied gedichtet und komponiert. Die St. Galler Handschrift Nr. 393, Seite 274, berichtet: *Ratpertus monachus, Notkeri, quem in sequentia*

5 Erich SCHNEIDER, Musikgeschichte, in: Landes- und Volkskunde, Geschichte, Wirtschaft und Kunst Vorarlbergs, hg. von Karl Ilg, Innsbruck/München 1967, Bd. 4, S. 305–358.

6 Johannes DUFT, Aus der stift-st. gallischen Musikgeschichte, in: Programmheft. St. Galler Domkonzert 1958.

7 Anselm SCHUBIGER, Die Sängerschule St. Gallens vom achten bis zwölften Jahrhundert. Ein Beitrag zur Gesangs-geschichte des Mittelalters. Einsiedeln 1858.

miramus, condiscipulus, fecit carmen barbaricum in laudem sancti Galli canendum. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß Ratpertus in deutscher Sprache ein Prozessionslied geschrieben hat, das für den Volksgesang bestimmt war und sicher auch vom Volk gesungen wurde. Leider ist der deutsche Text verlorengegangen. Der Inhalt ist uns aber dadurch erhalten geblieben, daß der Mönch Ekkehard IV. zu Beginn des 11. Jahrhunderts das Lied wegen seiner *dulcis melodia* ins Lateinische übersetzt hat. Ratpert hat mit seinem Gallus-Lied versucht, die südliche Melodien-sprache des gregorianischen Gesangs dem Volk nahezubringen, wobei er zweifellos eine Verbindung zur volksmusikalischen Überlieferung gesucht hat. Ludwig Erk und Franz Böhme haben das lateinische Gallus-Lied in den ›Deutschen Liederhort‹ aufgenommen und dazu eine frei Übersetzung gegeben⁸.

Für die Zeit vom 9. bis 12. Jahrhundert verzeichnen die Annalen der Benediktinerabtei St. Gallen eine Reihe von Mönchen namens Notker. Unter ihnen ragt Notker Balbulus hervor. Geboren um 840 in Jonschwil, westlich von St. Gallen, gestorben 912 in St. Gallen, war Notker Balbulus bereits vor seinem Ordenseintritt Klosterschüler in St. Gallen, wo er von den Mönchen Iso und Moengal in den Sieben freien Künsten und in der Poesie unterwiesen wurde. Notker war Bibliothekar des Klosters und später auch Leiter der Klosterschule. Er ist gleichermaßen als Geschichtsschreiber, Übersetzer (Aristoteles), Dichter und Musiker hervorgetreten. Das musikhistorisch bedeutendste Werk ist der ›Liber hymnorum‹, Luitward, dem Kanzler Kaiser Karls III. (des Dicken), gewidmet. Er enthält vierzig Sequenzen in *De tempore*-Ordnung (d. h. nach den Zeiten des Kirchenjahres geordnet). Die Texte sind teils älteren Melodien unterlegt, teils dürfte der Dichter selbst neue Weisen erfunden haben. Notker Balbulus wurde vor allem durch Anselm Schubingers Buch ›Die Sängerschule St. Gallens‹ als Urheber und Erfinder der Sequenz überhaupt hingestellt, bis dann Scherrer und Peter Wagner in ihren Untersuchungen diese Ansicht widerlegen konnten. Gewiß war jedoch Notker Balbulus einer ihrer bedeutendsten Vertreter.

Im Prooemium zum ›Liber hymnorum‹ heißt es, daß Notker die erste Anregung zu Gesängen dieser Art von einigen Sequenzen erhalten habe, die in einem Antiphonar aufgezeichnet waren, das ein Priester um 850 aus der an der Seinemündung gelegenen Abtei Jumiège nach St. Gallen mitgebracht habe. Fälschlicherweise wurde vermutlich die Antiphon ›Media vita in morte summus‹ Notker Balbulus zugeschrieben. Auf jeden Fall ist sie jedoch im St. Galler Codex 388 aus dem 12. Jahrhundert mit Neumen überliefert. Einer Legende zufolge wird Notker Balbulus mit einem Mühlrad abgebildet, weil ihn das Rauschen des Wassers bei der Mühle einst an das Brausen des Heiligen Geistes erinnerte, woraus seine Heilig-Geist-Sequenz entstand⁹.

Confrater von Notker Balbulus war der Mönch Tutilo, gestorben 915 in St. Gallen. Er war eine vielseitig begabte Persönlichkeit, gleichermaßen geschätzt als Maler, Bildhauer, Architekt, Lehrer, Dichter und Komponist. Tutilo baute den Tropus textlich und musikalisch üppig aus. Unter den Tropensammlungen enthalten besonders die frühen

⁸ Peter WAGNER, St. Gallen in der Musikgeschichte, in: Samuel SINGER, Die Dichterschule von St. Gallen, Frauenfeld 1922, S. 8f. Erich SCHNEIDER, Materialien zur Geschichte der Volksmusik im Bodenseeraum, in: Beiträge zur Volksmusik in Vorarlberg und im Bodenseeraum. Hg. von Walter Deutsch und Erich Schneider. Wien 1983, S. 33–34. – Deutscher Liederhort. Auswahl der vorzüglicheren deutschen Volkslieder, nach Wort und Weise aus der Vorzeit und Gegenwart gesammelt und erläutert von Ludwig ERK, neubearbeitet und fortgesetzt von Franz M. BÖHME, Leipzig 1925, Bd. 3, S. 784–785. Benjamin RAJECZKY, Gregorianik und Volksgesang. Handbuch des Volksliedes, Bd. II, München 1975, S. 391–405.

⁹ Jakob WERNER, Notkers Sequenzen. Beiträge zur Geschichte der lateinischen Sequenzliteratur. Aarau 1901. – Albert Karl HENSCHEL, Zehn Sequenzen des Notker Balbulus nach den ältesten Quellen übertragen und mit der Überlieferung verglichen. Diss. phil., Erlangen 1925 (Masch.).

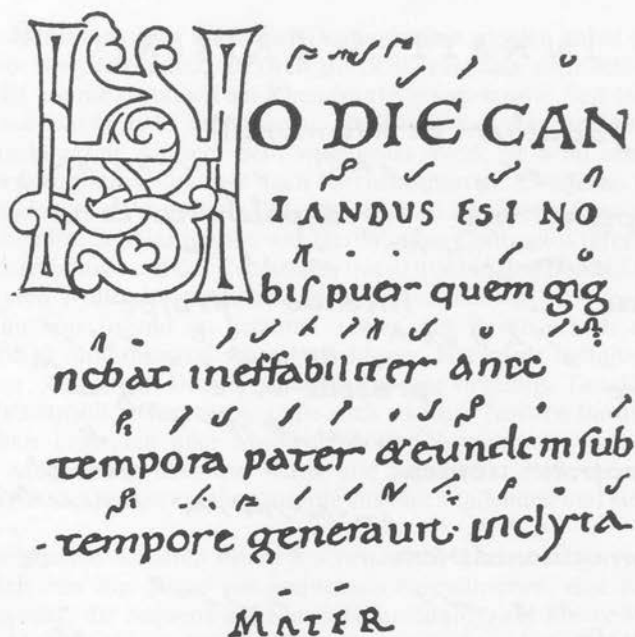


Abb. 2 Handschriftliches »Hodie cantandus est« von Tutilo

St. Galler Handschriften reiches Material an melismatischen Interpolationen. Tutilos Weihnachtstropus »Hodie cantandus est« (Abb. 2) zählt zu den schönsten Weihnachtsdichtungen. Die Bedeutung des Tropus liegt darin, daß aus diesen Gesängen literarisch das geistliche Spiel und musikalisch die Mehrstimmigkeit und die Motette erblühten. Angeblich sang Tutilo das Lob des Herrn zur Chrotta (Rotte), einem alten keltischen Instrument, auf dessen sieben Saiten sich die Sänger begleiteten. Wahrscheinlich ließ sich Tutilo von volkstümlichen Gesängen inspirieren, die sich von streng römischer, vom Orient her geformter Gregorianik unterschieden haben. Ekkehard IV. meint in den »Casus Monasterii S. Galli«, Tutilo könnte auch ein Psalterium beim Komponieren benutzt haben, also ebenfalls ein zitherartiges Zupfinstrument verschiedener Bauart, wie aus Abbildungen ersichtlich ist. Ekkehard bezeichnet Tutilo auch als Schöpfer des Ostertropus, für den die älteste Quelle die St. Martial-Handschrift in Paris ist¹⁰.

Schließlich darf bei einer Betrachtung der frühen *Musica sacra* des Bodenseeraumes auch das St. Galler »Cantatorium« der dortigen Stiftsbibliothek (Cod. 359) aus dem 10. Jahrhundert genannt werden, ein Buch, in dem die von einem oder mehreren Solosängern ausgeführten Meßgesänge aufgezeichnet sind (Abb. 3). Der gregorianische Kern der Sammlung stammt aus dem 7. Jahrhundert, dazu kommen, nach dem Kirchenjahr geordnet, die Bestände an Tropen, Sequenzen, Ordinariusliedern, Prozessionsgesängen und ähnliches¹¹.

Aus einem thurgauischen Adelsgeschlecht stammt Notker Labeo, auch Teutonicus

10 SCHUBIGER, Sängerschule (wie Anm. 7), S. 25f. Gerold MEYER VON KONAU, Die Ekkeharte von St. Gallen (öffentliche Vorträge, gehalten in der Schweiz) Basel 1876.

11 Bruno STÄBLEIN, Cantatorium, in: Musik in Geschichte und Gegenwart, Bd. 2. Kassel 1952, Sp. 760f.

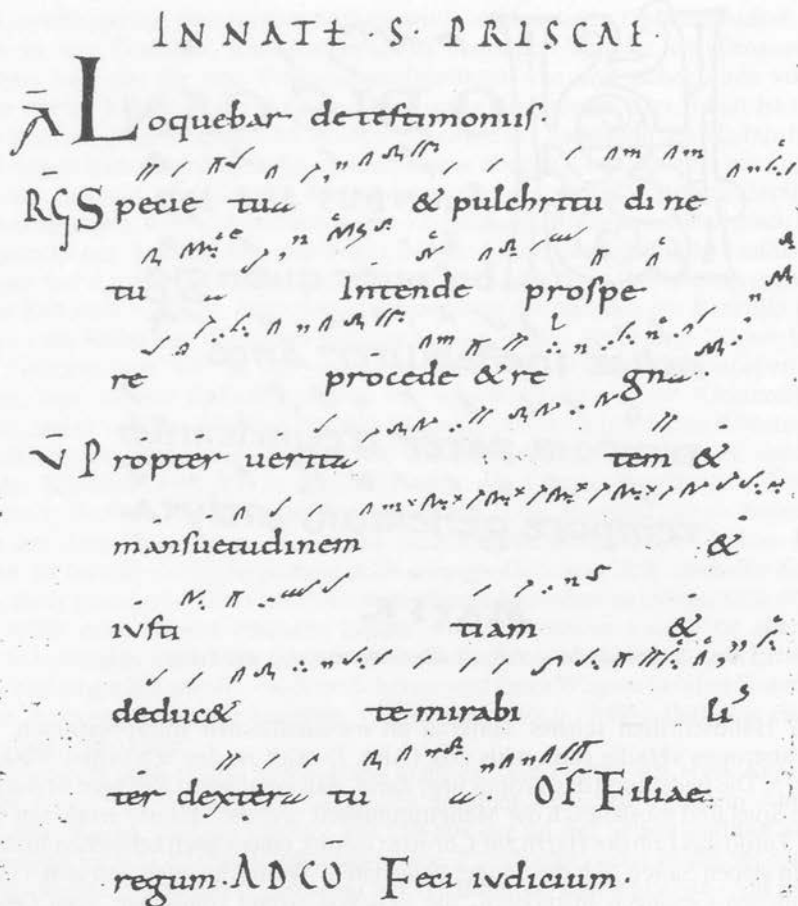


Abb. 3 Aus Cod. 359 (Cantatorium), Stiftsbibliothek St. Gallen

genannt, weil er sich in seinen Schriften der Muttersprache bediente. Unbekannten Orts 950 geboren, starb er 1022 in St. Gallen an der Pest, die durch das aus Italien zurückkehrende Heer Kaiser Heinrichs II. dort eingeschleppt worden war. Schon in jungen Jahren Mönch in St. Gallen, wirkte Notker Labeo jahrzehntelang als Lehrer und Leiter der Klosterschule. Sein Schüler Ekkehard IV. setzte ihm im ›Liber benedictionum‹ ein ehrendes Denkmal. Notker verfaßte Abhandlungen über Rhetorik, Arithmetik und Musik. Sein Musiktraktat gilt als die älteste Musikabhandlung in deutscher Sprache. Die Schrift gliedert sich in vier Kapitel über die Tonskala, die Tetrachorde, die Kirchentonarten und die Mensur der Orgelpfeifen. Dabei erscheint bemerkenswert, daß Notker Labeo nicht wie andere zeitgenössische Musiktheoretiker von der kleinsten, sondern von der größten als Maßpfeife ausgeht¹².

Die Musikpflege in der Benediktinerabtei Reichenau erreicht in den Persönlichkeiten

¹² Heinrich HÜSCHEN, Notker Labeo, in: Musik in Geschichte und Gegenwart, Bd. 9, Kassel 1961, Sp. 1699.

Bernos und Hermanns, wie auch die Klosterchronik meldet, ihren glanzvollen Höhepunkt. Berno von Reichenau, geboren um 970, kam aus dem Kloster Prüm auf die Reichenau. Er könnte demnach ein Rheinfranke gewesen sein. Seit 1008 war Berno Abt von Reichenau, wo er 1048 starb. Berno von Reichenau war ein Musiktheoretiker, der mehrere Musiktraktate schrieb. Sein wichtigstes Werk ist wohl sein ›Tonarius‹, eine Ordnung der liturgischen Gesänge nach Kirchentonarten. Zweifellos hat der ›Tonarius‹ des Abtes Regino von Prüm (892–899, gestorben 915 in Trier) dazu angeregt¹³.

Der bedeutendste Schüler Bernos war Herimannus Contractus (Hermann der Lahme), seit 1020 Klosterschüler auf der Reichenau, trat er 1043 in den Benediktinerorden ein. Als Sohn des Grafen Wolfrad von Altshausen (Saulgau) geboren, 1054 im Kloster gestorben, war Hermann von Jugend an gelähmt. Unter Abt Berno erhielt er eine gründliche wissenschaftliche und musikalische Ausbildung. Hermann entfaltete als Historiker, Mathematiker, Astronom, Dichter und Musiker eine vielseitige Tätigkeit. Er schrieb eine wertvolle Weltchronik (›Chronicon‹), die auch wichtige Notizen für die Musikgeschichte enthält. Neben Traktaten über Mathematik und Astronomie verfaßte Hermann eine bedeutende Abhandlung über die Musik und behandelte darin die neue Notenschrift, welche nach Art der byzantinischen nur die einzelnen fallenden und steigenden Intervalle anzeigte.

Vom dichterischen Schaffen dieses Reichenauer Mönches zeugen zwei Lehrgedichte. Ferner werden ihm eine Reihe von Sequenzen zugeschrieben, eine Karfreitagssequenz, eine Ostersequenz, die Sequenz auf Mariä Himmelfahrt, auf Maria Magdalena und auf die Heilige Dreifaltigkeit. Auch die drei marianischen Antiphonen sollen von ihm stammen: ›Alma redemptoris mater‹, ›Salve regina misericordiae‹ und ›O florens rosa, Domini mater speciosa‹ und schließlich ein Responsorium auf die hl. Afra, die Patronin von Augsburg, die auch im Bodenseeraum verehrt wurde: ›Matyr sancta Dei, quae flagrans igne fidei‹ (Hinweis auf den Feuertod).

Herimannus Contractus gehörte zu den namhaftesten Gelehrten seiner Zeit, zu den bedeutendsten Musikschriftstellern und Musikern. Seine Musikabhandlungen haben zum Unterschied von vielen früheren und zeitgenössischen Traktaten eine betont praktisch-didaktische Zweckbestimmung und sind als Lehrbücher zur Unterweisung der Reichenauer Mönche im Choralgesang gedacht¹⁴.

Zum Abschluß darf noch auf den St. Galler Benediktinermönch Hartker hingewiesen werden, der um 986 das vielfach nach ihm benannte Antiphonar Cod. 390/91 schrieb, das die Stiftsbibliothek St. Gallen aufbewahrt und das eines der ältesten Denkmäler der St. Galler Neumen ist. Hartkers Werk erlangte neuerdings dokumentarische Bedeutung, weil es die Benediktiner von Solesmes der Neuausgabe des gregorianischen Gesanges zugrunde legten. In der Mitte des 19. Jahrhunderts begannen die Benediktiner von Solesmes unter der Führung ihres Abtes, Dom Prosper Louis Pascal Guéranger (1805–1875), eine umfassende Ausgabe des gesamten Melodiengutes¹⁵. Es dürfen daher die musikalischen Leistungen und Großtaten der Benediktiner rund um den Bodensee für alle Zeiten eine abendländische Bedeutung beanspruchen. Der selbstbewußten Darstellung des Mönches Ekkehard V. aus St. Gallen darf man heute noch zustimmen, wenn er 1210 in

13 Raphael MOLITOR, Die Musik in der Reichenau, in: Die Kultur der Abtei Reichenau, Bd. 2, hg. von Konrad Beyerle, München 1925, S. 802f.

14 Wilhelm BRAMBACH, Die Musikliteratur des Mittelalters bis zur Blüte der Reichenauer Sängerschule. Karlsruhe 1883. Hans OESCH, Berno und Hermann von Reichenau als Musiktheoretiker (im Druck = Publikationen der Schweizerischen Musikforschenden Gesellschaft II, 9, Bern und Stuttgart 1961).

15 BAUMGARTNER, Alte Musik (wie Anm. 2), S. 47.

seiner Biographie über Notker Labeo von diesen Mönchen sagte: »Sie haben die Kirche Gottes von einem Meer zum anderen durch ihre Hymnen und Sequenzen, Tropen und Litanen, durch ihre verschiedenartigen Lieder und Melodien mit Glanz und Freude erfüllt¹⁶«.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Erich Schneider, Rheinstraße 37, A-6900 Bregenz

Das Dominikanerinnen-Kloster Rugacker im oberen Linzgau (1438/39–1673)

*Mit Ausblicken auf St. Nikolaus in Konstanz, Heiligkreuz in Meersburg
und die überlingische Herrschaft Ittendorf*

VON HERMANN SCHMID

Das Gotteshaus Rugacker im Lichte neuer Fakten

Nur wenige Schritt von einem der erhabensten Punkte des Linzgaus, dem Höchsten (rund 830 m über dem Meeresspiegel), entfernt befand sich etwa 240 Jahre lang eine Frauenklause, an die den heutigen Besucher kein Stein, kein Denkmal, kurzum: rein gar nichts erinnert. Von ihrer Existenz künden lediglich einige Archivalien¹ und etwas Literatur, voran zwei kleine Aufsätze aus dem letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts. Insbesondere dem ebenso emsigen wie findigen Konstanzer Literaten Franz Xaver Staiger (* 1807, † 1883) gebührt das Verdienst, sich als erster auf die Spuren dieser Nonnen begeben zu haben, welches auch einige Irrtümer nicht zu schmälern vermögen². Staigers Ansatz ließ offensichtlich dem aus Altheim im Salemer Tal gebürtigen Minoriten Benvenut Stengele (* 1842, † 1904)³ keine Ruhe. Nicht zuletzt unter Beizug des mittlerweile erschienenen Fürstenbergischen Urkundenbuchs⁴ publizierte er etliche Jahre später einen fundierten Artikel über den Pfarrensprengel Homberg und auch etwas über das zugehörige Klösterchen selbst⁵.

1 Die wichtigsten ruhen im badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe (GLA) in den Abteilungen 5 (Urkunden Konstanz-Reichenau), 66 (Beraine) und 229 (Spezialakten der kleineren Ämter, Städte und der Landgemeinden), einige auch im fürstlich-fürstenbergischen Archiv in Donaueschingen (FFA) in den Abteilungen Eccl. (Ecclesiastica) und Urbare. Auf Bruchstückhaftes an anderen Orten wird im Text eingegangen.

2 Das Klösterlein Rugacker, in: FDA 12/1878, S. 303 ff.

3 Der Verfasser dieser Zeilen, beiden Männern vom Anliegen wie der Methode her bis zu einem gewissen Grad verwandt, möchte die Gelegenheit nicht versäumen, deren Kärnerarbeit für die Bodensee-Geschichtsschreibung zu gedenken: STAIGER, Sohn eines Schusters, wurde in den 1840er Jahren wegen »freimütigen« Äußerungen aus dem Schuldienst verdrängt und widmete sich fortan der Beschreibung historischer Stätten am westlichen Bodensee, aber auch anderen Gegenständen. Von besonderem Wert sind seine Mitteilungen über die Reichenau, Überlingen und die einstigen Ämter Meersburg, Markdorf und Salem. STENGELE, dessen Vater als Wagner ebenfalls den Kleinständlern zuzurechnen ist, entschied sich verhältnismäßig spät für den Ordensstand. Er lebte und starb im Minoriten-Kloster Würzburg. Seine besonderen Leistungen liegen auf dem Gebiet der kirchlichen Historiographie des Linzgaus. – Vgl. die betreffenden Artikel von J. KÖNIG und H. D. SIEBERT in den Badischen Biographien, hg. v. F. v. WEECH u. a., Bd. 3, Karlsruhe 1881, S. 450 ff., u. Bd. 6, Heidelberg 1935, S. 662 f.

4 Bde. 5–7, Tübingen 1885–91 (= FUB).

5 1. Beiträge zur Geschichte des Ortes und der Pfarrei Oberhomberg im Linzgau, in: FDA 21/1890, S. 285 ff.; 2. Das ehemalige Dominikaner-Frauenkloster Rugacker im Linzgau, in: DAS 12/1894, S. 34 ff.; in seiner Linzgovia Sacra, Beiträge zur Geschichte der ehemaligen Klöster und Wallfahrtsorte des jetzigen Landkapitels Linzgau, Überlingen 1887, vermißt man allerdings einen entsprechenden Abschnitt.

Bei beiden Autoren kam der besitz- und ordnungsgeschichtliche Aspekt entschieden zu kurz, was an der Dürftigkeit des seinerzeit verfügbaren Materials gelegen sein dürfte. Während sich Staiger auf nicht näher gekennzeichnete »Überlinger und Ittendorfer Urkunden und Schriften« stützte, schöpfte Stengele aus den Quellen des erzbischöflichen Archivs in Freiburg und der Pfarrei Homberg. Letzterem war zwar bekannt, daß das ehemalige Kloster Rugacker 1696 an die Meersburger Dominikanerinnen zum hl. Kreuz übergegangen war, doch zog er daraus nicht die nötigen Schlüsse. Möglicherweise war aber auch der betreffende Bestand gar nicht zugänglich. Jedenfalls stieß der Verfasser dieser Zeilen bei seinen Studien über diesen Konvent⁶ auf wichtigste Unterlagen, die die Säkularisationsepoche überstanden hatten⁷ und die zu den nachgenannten Urkunden und Urbaren hinführten.

Nach den bisherigen Untersuchungen und Veröffentlichungen scheint die Ortsbezeichnung Rugacker erstmals in einem Kaufbrief von 1294/1301 belegt zu sein⁸. Die damalige, im wesentlichen bis ins 15. Jahrhundert hinein beibehaltene Schreibung war: »Rugakker/Rugacker«. Erst ab dieser Zeit taucht hin und wieder »Rubacker« auf⁹.

Wann es am Ort zur Bildung eines geistlichen Vereins gekommen ist, kann nicht genau gesagt werden. Einiges spricht für die 1430er Jahre, eigentlich nichts für das von Staiger und Stengele genannte, aber nicht begründete Datum 1414. Folgende urkundliche Nachrichten stehen in einem mehr oder weniger engen Zusammenhang mit diesem Vorgang:

Am 20. Juni 1421 trat der Konstanzer Bischof Otto III. von Hachberg (1410–1433) mit Zustimmung des Domkapitels der Klara von Braitenstein, geborene von »Honburg«, den Hof Rugacker gegen einen halben Hof zu Deggenhausen ab¹⁰.

1424, am 31. Januar, überließ besagte Klara diesen Hof ihrer Schwester Elisabeth von »Homburg«, verwitwete von Ellerbach, um 150 rheinische Gulden.

Am 18. April 1436 teilte der Generalvikar des Bischofs Friedrich II. von Zollern (1434–1436) die bei der »neulich« erbauten Kapelle im Rugacker wohnenden Leute, um ihnen den beschwerlichen Weg nach Deggenhausen im Tal zu ersparen, der Pfarrei Homberg zu mit Einwilligung des Chorstifts Betenbrunn, dem die Deggenhauser Kirche einverleibt war. – Von einer klösterlichen Niederlassung ist in diesem wichtigen Dokument nicht die Rede, doch kann sehr wohl auf eine Sammlung frommer Jungfern angespielt sein.

Zufolge einer Vorladung des Bischofs Heinrich IV. von Hewen (1436–1462) vom

6 Vorläufige Ergebnisse sind publiziert in der ZGO 136/1988, S. 63ff., unter dem Titel: Das Meersburger Frauenkloster zum hl. Kreuz in der Neuzeit (1498–1808), und in der Dokumentation »Neues Leben in alten Klostermauern – ein Angebot für Bürger und Gäste, Dominikanerinnen-Kloster Meersburg«, (Meersburg 1988), S. 8ff.

7 GLA 229/66313, I–V.

8 FUB, Bd. 5, Nr. 268. Hingegen kommt laut Nr. 153 Homberg (»Hohenberc«) schon wesentlich früher vor, so um 1250. Laut Nr. 518 gehörte um 1353 der Kirchensatz am Ort den Schenken von Ittendorf. S. auch Codex Diplomaticus Salemitanus, Urkundenbuch der Cisterzienserabtei Salem, hg. v. F. v. WEECH, Bd. 3, Karlsruhe 1895, S. 12f.

9 In den spätmittelalterlichen Urkunden heißt es ausschließlich »Rugacker«, die Schreibung »Rubacker« in neueren Schriftstücken ist die weniger gebräuchliche. STAIGER und STENGELE meinten, die Bezeichnung käme von Ding- oder Ruggericht, während A. KRIEGER einen »Acker auf dem (Berg-) Rücken« vermuten zu müssen glaubte und sich für die jüngere Lautung entschied: Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden, Bd. 2, Heidelberg² 1905, Sp. 687. Daß vielleicht auch eine Person namengebend gewesen sein könnte, wurde von keiner Seite in Betracht gezogen. Nach Durchsicht der betreffenden Urkunden in den Abteilungen 2, 4, und 5 des GLAs revidiert der Verfasser seine in der ZGO 136/1988, S. 79, vorgetragene Auffassung, daß KRIEGER zu folgen sei und zieht es vor, es bei der vorherrschenden älteren Schreibweise zu belassen.

10 Die Originale fast aller hier genannten Urkunden befinden sich in GLA 5/Konvv. 237, 253 u. 548, die Regesten im FUB, Bd. 6, Nr. 211.

18. Januar 1438 an eine Klarissin aus Paradies bei Schaffhausen, die sich zuerst ins Dominikanerinnen-Kloster Töss bei Winterthur, dann zu den Schwestern im Rugacker abgesetzt hatte, hielten sich letztere an keine bestimmte Regel¹¹.

Am 28. November 1439 erlaubte ihnen (»subdata regula de poenitentia Sancti Domini«) der Konstanzer Generalvikar, das Skapulier zu tragen und soviel Aspirantinnen aufzunehmen, wie sie verkraften konnten.

Aus dem Jahr 1442 ist überliefert, daß eine austreten wollte¹².

1443, am 28. Januar, versprachen Bürgermeister und Rat der Stadt Überlingen, welche vom Ritter Burkhard von Ellerbach die Vogtei über das Kloster und die Kirche zu Homberg erhalten hatten, beide um ein festes jährliches Entgelt zu schützen und zu schirmen sowie Burkhard im ruhigen Besitz der Kirchenlehenschaft zu lassen.

Laut einem am 12. März 1445, 8. Indiktion, in Konstanz ausgestellten Revers des Generalvikars wurde dem Verlangen der »sub poenitentia Sancti Dominici« lebenden Frauen stattgegeben, die Augustinus-Regel in Verbindung mit dem Habit der Prediger-Brüder »cum omnibus privilegiis, concessionibus, ordinationibus, observationibus, statutis et constitutionibus a Sede Apostolica approbatis« anzunehmen, unter der Voraussetzung, daß sie sich diese Regel von selbigen in aller Form übertragen ließen¹³.

Nach einer weiteren Verfügung desselben vom 15. November 1447, 10. Indiktion, klagten Priorin und Konvent des »inclusorii seu domus in Rugacker ordinis praedicatorum dioecesis Constantiensis« über die Beschwerlichkeit des Weges zum Friedhof bei der Homberger Kirche, den sie als Pfarrkinder in Anspruch zu nehmen hatten. Da Burkhard von Ellerbach als Kirchen- und Berthold Brunner als Pfarrer nichts dagegen hatten, wurde ihnen, damit sie ihren abgelebten Mitschwestern ohne Unbequemlichkeiten nahe sein konnten, erlaubt, unmittelbar beim Klösterchen und der Kapelle B. M. V. (»intra septa inclusorii«) ein Begräbnis zu unterhalten, dieses mit einer Mauer zu umgeben und im Bethaus selbst zwei Altäre zu errichten, auch wenn für diese noch kein (Pfründ-) Stifter gefunden, solches aber für die nähere Zukunft zu erhoffen sei¹⁴.

Am 23. Januar 1448 bestätigte der Bischof die Vereinbarung zwischen dem Leutpriester Brunner und den Nonnen vom 13. des Monats, wonach jener und dessen Nachfolger für die Übereignung des sogenannten Kollisguts in der Klosterkapelle wöchentlich zwei sowie jeden dritten Samstag eine Messe zu lesen, Beicht zu hören und die Sakramente zu spenden verpflichtet waren¹⁵.

Wenig später, am 4. November 1448, übergab der vorgenannte Ritter Burkhard dem Konvent das Patronatsrecht an der Homberger Kirche mit dem Beisatz, daß dieser wie auch der Pfarrer die Überlinger bei Vernachlässigung ihrer Schutzpflichten der Vogtei

11 Vgl. *Regesta Episcoporum Constantiensium*, bearb. v. K. RIEDER, Bd. 4, Innsbruck 1941, Nr. 10100 (= REC).

12 Ebd., Nr. 10610.

13 Ebd., Nr. 11025. Diese Urkunde ist nicht im Original erhalten, sie dürfte nach der Säkularisation verloren gegangen sein. Einen schwer lesbaren Auszug enthält der Liber Conceptorum B (1441–1464) im erzbischöflichen Archiv in Freiburg, den RIEDER auswertete. Eine vollständige Abschrift entdeckte der Verfasser in den vorerwähnten Meersburger Akten (GLA 229/66313, I). Sie wurde mit größter Sicherheit von einem Konstanzer Dominikaner in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts angefertigt. Von einer Übertragung mußte wie im nachfolgenden Fall wegen Fehlerhaftigkeit und altersbedingten Leerstellen abgesehen werden.

14 Dieses Dokument war bislang nicht bekannt und dürfte ebenfalls nach 1808 abhanden gekommen sein. Der obengenannte Kopist setzte die Bemerkung hinzu, daß in Rugacker ungeachtet des Ordinariatserlasses weder ein Friedhof noch eine Mauer hergestellt worden sei.

15 Diesen Sachverhalt bekräftigten, möglicherweise auf Grund von Differenzen, 1553 »Priorin und gemain Convent des Gotzhuß und Clusels Rugackher«. Pergamenturkunde, als Umschlag des noch zu beschreibenden Anniversars von 1634ff. verwendet – GLA 229/66313, IV.

entsetzen konnte. Burkhard begleitete diese wohl letzte namhafte Schenkung seiner Familie an das Gotteshaus Rugacker mit der Feststellung, daß er und seine Vorfahren dieses errichtet und emporgebracht hätten.

Am 15. April 1517 schlichtete Bischof Hugo von Hohenlandenberg (1496–1529/32) einen Streit zwischen den Kirchenpflegern und Pfarrkindern von Homberg einer- und den Klosterfrauen andererseits dahingehend, daß letztere zwecks ungestörter Andacht die Kirchenempore allein benutzen und zur jährlichen Abhör der Kirchenrechnung beigezogen werden sollten¹⁶.

Desgleichen suchte Hugos Nachfolger Johann V. von Lupfen (1532–1537) einen nicht näher erläuterten Zwist zwischen dem Konvent (»Mutter und Schwestern«) und der eigenmächtig ausgetretenen »Clusnerin Margaretha Schlosserin« am 16. August 1532 zu beenden und diese zur Rückkehr zu bewegen.

Die Gründungs- und Aufbauphase des Klosters ist mit etlichen Unklarheiten behaftet, die sich nicht gänzlich beseitigen lassen. So sind die spätmittelalterlichen Eigentumsverhältnisse im Bereich der Weiler Rugacker und Oberhomberg, wo bekanntlich die Pfarrkirche stand und noch steht, kaum zu rekonstruieren. Nach den erfaßten Urkunden waren hier auf jeden Fall die Stifter Salem, Weingarten und Lindau begütert. Der vom Bischof oder Domkapitel zu Konstanz an die Schwestern Klara und Elsbeth, letztere Witwe des Ritters Heinrich von Ellerbach¹⁷ und Mutter des 1458 verstorbenen Burkhard, gekommene Hof bildete vielleicht den Grundstock des Klostervermögens, vielleicht aber auch nicht. Daß es von einem Übertragungsinstrument keine Spur gibt, spricht nicht unbedingt dagegen, aber eben auch nicht dafür. Gesichert erscheint auf Grund mehrerer Aktennotizen, daß der Konvent 1625 dieses Anwesen von einem verschuldeten Bauern kaufte, die Erblehenschaft ablöste und fortan »auf den Leib« vergab¹⁸. Auch ist verschiedenen Güterbeschrieben des 17. und 18. Jahrhunderts zu entnehmen, daß Hof und Klösterchen zwar dicht beieinander standen, aber keine Einheit bildeten.

Ohne Frage hatte Burkhard ganz wesentlich zum Gedeihen der Klausen beigetragen, als ihr Gründer kann er aber, wie er selbst andeutete, nicht gelten. Diesen Part dürfte doch eher seine Mutter, vielleicht im Verein mit der Tante Klara und anderen Verwandten, gespielt haben. Merkwürdigerweise nennt ihn vorerwähntes, in den Heiligkreuz-Akten befindliches Anniversar von 1634ff. (»Jahrtäg, so in dem Rubacker gehalten werden«)¹⁹ nicht, sondern nur die Elsbeth von Ellerbach und den durch keines der einschlägigen Dokumente bestätigten Klaus von Braitenstein, möglicherweise ein Schwagerbruder: »November. Gedenken umb Gottes willen Claußen von Braitenstein und Elsa von Ellerbach. Dißer Jahrtag sol gehalten werden uff S. Elisabethentag mit ainer gesprochen Selmeß«. Burkhard wurde wohl wie anderer, nicht näher bezeichneter Wohltäter an einem Tag im September gedacht. Bedauerlicherweise sind aus den insgesamt recht

¹⁶ Dieses Dokument scheint nur STAIGER, S. 304f., bekannt geworden zu sein.

¹⁷ Diesem Geschlecht, damals wohl auf der Reinsensburg bei Günzburg gesessen und durch Reichsdienste zu Ämtern und Gütern gekommen, widmete J. KINDLER v. KNOBLOCH eine recht ausführliche Darstellung: Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. 1, Heidelberg 1898, S. 292f.

¹⁸ Nach Aktenstücken GLA 229/66313, II, hieß der Bauer Clemens Hüglin und fand der Handel am 29. Dezember 1625 statt. Einmal ist von 900 fl. die Rede, ein andermal von 1260 fl., was sich wohl daraus erklärt, daß noch Schulden, so bei den Pfullendorfer Dominikanerinnen, abzutragen waren. – Noch ein Wort zu den Lehenarten: Das Erblehen ging, wie aus dem Namen zu schließen, nach dem Tod des Inhabers an die Person seines Willens über, worauf der sogenannte Ehrschatz fällig war; das im schwäbisch-alemannischen Raum nicht weniger verbreitete Schupf- oder Leiblehen hingegen konnte vom Lehenherr anderweitig vergeben werden.

¹⁹ 32seitiges Papierlibell, Oktav, in Pergament eingeschlagen, mit Eintragungen von verschiedenen Händen, 1634 begonnen, 1653 wohl geschlossen – GLA 229/66313, IV. S. auch Anm. 15.

dürftigen Einträgen in dieser Richtung keine weiteren Aufschlüsse zu erlangen. Immerhin ist hinsichtlich der Stiftungen zu erfahren, daß die meisten auf Pfarrer aus der näheren und weiteren Umgebung zurückgingen, die letzte 1653 erfolgte und die diesbezüglichen jährlichen Verpflichtungen mit der Totenmesse für den Betenbrunner Stiftspropst Georg Mayer (1509–1516)²⁰ acht Tage vor oder nach Martini (11. November) erfüllt waren, sieht man einmal von besagtem Elsbethentag (19. November) ab.

Auch die Beurteilung der damaligen Territorialverhältnisse bereitet große Schwierigkeiten. Nicht von ungefähr schweigen sich alle namhaften schwäbischen und badischen historisch-topographischen Ortslexika aus. Nach einer Landesordnung aus dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts hatte die Reichsgrafschaft Heiligenberg folgende Ämter: Beuren, Deggenhausen, Frickingen, Homberg oder Limpach, Illwangen, Immenstaad, Riedheim, Ruschweiler, Unteruhldingen, Wintersulgen, Wittenhofen sowie Aach, Schwäblishausen, Sentenhardt und Wangen, diese letzteren zum ehemaligen badischen Bezirksamt Pfullendorf gehörig²¹. Zweifellos besaßen damals die 1664 in den Reichsfürstenstand erhobenen Grafen von Fürstenberg als Inhaber Heiligenbergs die Hochobrigkeit und wesentliche niedere Hoheitsrechte in Homberg und Rugacker, worauf auch das Ittendorfer Urbar von 1603 anspielt²². Ob das auch zu Zeiten der alten, 1277 ausgestorbenen Grafen vom Heiligenberg, vor allem aber ihrer Nachfolger, der 1534 abgegangenen Werdenberger, so war, ist eine andere Frage. Durchaus möglich, daß der Stamm derer von Homberg, dem auch vorgenannte Herrschaft Aach zugeschrieben wird²³ und der mit der Klara und Elisabeth erloschen sein könnte²⁴, grundherrliche Rechte am Platz behauptete und solche der Familie von Ellerbach vererbte, welche ihrerseits, vermutlich durch Heirat, an die Herrschaft Ittendorf²⁵ kam.

Am 11. Oktober 1434 veräußerte Burkhard von Ellerbach letztere, genauer gesagt Burg und Dorf Ittendorf, und die Vogtei Ahausen für 10250 fl. rheinisch an die Reichsstadt Überlingen²⁶. Rund acht Jahre später mußte er sich auch von der Kastenvogtei über Rugacker und die Kirche zu Homberg getrennt haben, denn die Überlinger versprachen unterm 28. Januar 1443 die pflichtgemäße Handhabung derselben um das jährliche

20 Dieses Kollegiatstift folgte 1398/99 einem kurzlebigen Minoriten-Kloster nach; zu seiner Ausstattung gehörte die vorerwähnte Pfarrei Deggenhausen. Der nachgenannte Propst Johann Steib amte von 1650 bis 1669. Vgl. E. BERENBACH, Betenbrunn, Ein Beitrag zur Geschichte der fürstenbergischen Patronatspfarre, Überlingen 1935, S. 10ff. u. 20f.

21 Vgl. F. L. BAUMANN, G. TUMBÜLT, Mitteilungen aus dem F. Fürstenbergischen Archive, Bd. 2 (1560–1617), Tübingen 1902, Nr. 1.

22 S. Beil. I.

23 So von J. B. KOLB, Historisch-statistisch-topographisches Lexicon von dem Großherzogthum Baden, Bd. 1, Karlsruhe 1813, S. 1.

24 Im Gegensatz zu den Homburgern in der Landgrafschaft Nellenburg, die bisweilen leicht mit den Hombergern verwechselt werden können. Ob der Überlinger Bürger Heinrich von Honberg, erwähnt 1340, auch dazugehörte, sei dahingestellt – vgl. G. HAHN, Überlinger Geschlechterbuch 1225–1595, (Überlingen 1889), S. 29. Sein Wappen, zwei goldene Schrägbalken auf rotem Grund, spricht dafür.

25 Zur Geschichte derselben vgl. F. X. STAIGER, Meersburg am Bodensee, ehemalige fürstbischöfliche konstanzer Residenz-Stadt, dann die Stadt Markdorf, ferner die Ortschaften Baitenhausen, Daisendorf, Hagnau, Immenstaad, Ittendorf, Kippenhausen, Stetten und die Pfarreien Berkheim, Hepbach und Kluftern sowie die Schlösser Helmsdorf, Herrschberg und Kirchberg, Konstanz 1861, S. 328ff.

26 GLA 5/Konv. 253. Von Rechten und Gütern zu Homberg und Rugacker ist in diesem Instrument nicht die Rede.

»Vogtrecht«²⁷ und Nichteinmischung bei der Besetzung der Pfarrei²⁸, was ab 1448 bekanntlich allein den Nonnen zustand. Besagte Vogtgült betrug 5 Scheffel Hafer Ravensburger Maß und einen Hahn oder Henne. Das Einzugsbuch der Herrschaft Ittendorf auf das Jahr 1680/81²⁹ dokumentiert mit dem Eintrag »Daß Gotteshauß Rugackher am Homberg soll jährlich wegen deß Schürmbns an Haber Ravensburger Maß geben 1 Malt. 14 Vl.« (= Malter, Vierling) eine Verringerung dieser Abgabe, welche sich wohl daraus erklärt, daß das Klösterchen damals de facto nicht mehr bestand und es damit außer der Pfarrkirche nichts mehr zu schirmen gab.

Während diese Naturalabgabe allem Anschein nach Jahr für Jahr ohne Widerred geleistet wurde, kam es im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts zwischen den Religiosinnen und der Stadt Überlingen einer- und dieser und dem Grafen Joachim I. von Fürstenberg (1559–1598), dem Begründer der heiligenbergischen Linie, andererseits zu Streitigkeiten wegen der Abhör der Homberger Heiligenrechnung. Näheres ist jedoch nur über den Zwist der beiden Reichsstände bekannt, der im übrigen vor dem Hintergrund der Unteruhldinger Unternehmungen des Grafen und der Verhinderung des dortigen Gredbaus 1582/83 durch Überlingen und Meersburg gesehen werden muß³⁰. Laut einer Nachbemerkung zu dem im Anhang mitgeteilten Auszug aus dem Ittendorfer Urbar von 1603 versuchte im Januar 1583 ein Heiligenberger Beamter an der vom Überlinger »Außvogt« zu Ittendorf, dem Junker Onuphrius Steubenhaber, und zwei weiteren Kommissaren veranstalteten Rechnungsrevision teilzunehmen, was selbige verweigerten. Die hieraus entstandenen Irrungen wurden nebst einer Reihe anderer am 29. April 1585 in Frickingen verglichen³¹. Im § 7 heißt es dazu: Obwohl das Gotteshaus Rugacker mit Zugehörden in den heiligenbergischen oberen und niederen Gerichten gelegen sei, hätten es die Überlinger als Kastenvögte oder Schirmherren nie für nötig befunden, den Grafen Joachim auf die Abhör der Homberger Kirchenrechnung hinzuweisen, die zu veranlassen Sache der Nonnen als Inhaberinnen des Kirchenlehens sei. Fortan habe Fürstenberg-Heiligenberg das Recht der Teilnahme, doch, wie bisher, keinerlei Eingriffsmöglichkeiten.

Bei dieser Übung blieb auch die Fürstabei Einsiedeln, an welche Überlingen 1650 Ittendorf aus kriegsbedingter Finanznot verkaufen mußte. 1693 folgte das Reichsstift Weingarten nach, um noch im selben Jahr die bedeutenderen Teile dieser Herrschaft an das Hochstift Konstanz abzutreten, wobei es bis zur großen Säkularisation blieb. Im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts brach Fürstenberg erneut einen – überaus langwierigen – Streit vom Zaun, indem es in Verfolgung einer zunehmend territorialistischen Politik den Meersburger Dominikanerinnen als den nunmehrigen Patronatsherrinnen nicht nur die Kontrolle der Kirchenrechnungen, sondern auch die Bestellung der Heiligenpfleger und Mesmer auf dem Homberg absprechen wollte.

Aus den heute noch verfügbaren Urkunden ist zu schließen, daß das Kloster Rugacker nicht von den Dominikanern errichtet wurde, sondern aus einer Vereinigung frommer Jungfern hervorgegangen ist. Wann genau, ist nicht mehr festzustellen. Offen bleiben muß auch, ob die Bemerkung des Verfassers des Ittendorfer Urbars von 1603, es hätte sich schon einmal an dieser Stelle ein Gotteshaus befunden, einen ernsthaften Hintergrund hat.

27 Diese Bezeichnung ist in vielen zeitgenössischen Unterlagen doppeldeutig: Es kann der von den Karolingern für Kirchen und Klöster eingeführte Vogtzwang gemeint sein oder das Entgelt, das dem Vogt für seine Tätigkeit zustand.

28 GLA 5/Konv. 548. S. auch Beil. I.

29 GLA 66/10978.

30 Vgl. hierzu H. SCHMID, Das Unteruhldinger Markt- und Schiffahrtsrecht (1179–1872), in: Schrr. VG Bodensee 105/1987, S. 43.

31 Mitgeteilt von F. GEIER, Oberrheinische Stadtrechte, 2. Abt.: Schwäbische Rechte, Bd. 2: Überlingen, Heidelberg 1908, S. 594ff.

Man wird nicht fehl gehen in der Annahme, daß die Trennung Rugackers von der Pfarrei Deggenhausen im April 1436 weniger in Rücksicht auf die dortigen Bauersleute, sondern mehr auf diese Frauen erfolgte, die sich zwar in besagtem Kapellenneubau Andachtsübungen unterziehen konnten, gleichwohl auf den regelmäßigen Besuch der Pfarrkirche verwiesen waren. Während sie Anfang 1438 noch keine Regel beobachteten, treten sie uns Ende 1439 als Dominikanerinnen vom III. Institut entgegen, wobei die Annahme des Skapuliers (über Brust und Rücken herabfallender Tuchstreifen, gilt als Unterpfand des Heils seitens der Muttergottes für alle, die mit ihm sterben) als Zeichen der Hinwendung zu einer strengeren Lebensweise gedeutet werden kann.

Diese wenigen bekannten Fakten stehen voll und ganz im Einklang mit denen der Geschichte des Ordens³². Die Prediger – so wurden die Söhne des hl. Dominiks (*um 1170, † 1221) früher gemeinhin wegen ihrer Haupttätigkeit genannt – hatten anfänglich nur einen weiblichen Zweig, dessen Zweck von vorneherein ein beschaulicher war: die Unterstützung der Männer durch beispielhaftes Opfer- und Tugendleben, durch Andacht und Gebet bei bewußtem Verzicht auf äußere Tätigkeiten, mit anderen Worten: in strenger Klausur, in welcher unentwegt mit Hilfe von freiwilligen und auferlegten Bußwerken wie der Abstinenz vom Fleisch, des Fastens überhaupt, Stillschweigens, Wachens und der Geißelung nach christlicher Vollkommenheit gestrebt werden sollte. Dieser II. Orden barg jedoch nicht alle dominikanischen Weiber. Im Verlauf des 13. Jahrhunderts gesellte sich ihm eine weitere monastische Genossenschaft zu, denn die große religiöse Frauenbewegung jener Tage, die nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines starken Kontingents nichtzuverheiratender Mädchen gesehen werden muß, ließ sich nicht allein von den strengen Häusern fassen. Aus Beginen- und Terziarinnensammlungen entstanden mit der Zeit klösterliche Gemeinden – und das nicht selten auf kirchlichen Druck hin, weil die Kirche das damals umsichgreifende Inklusen- und Beginenwesen – mitunter zutreffender als Unwesen bezeichnet – zu kanalisieren und regulieren suchte, wogegen des öfteren hartnäckig Widerstand geleistet wurde. Wenn die Betroffenen sich nicht den Franziskanern zuwandten, entschieden sie sich in der Regel für die Prediger, in seltensten Fällen auch für die Augustiner-Eremiten, und nannten sich in Anlehnung an den im Schwinden begriffenen, möglicherweise vom Ordensvater selbst noch zur Bekämpfung der Ketzerei in Frankreich und Italien ins Leben gerufenen Bund der Ritterschaft Christi »von der Buße des hl. Dominiks/de poenitentia Sancti Dominici« und richteten sich nach den vom siebten Generalmeister, dem Spanier Munio de Zamora (1285–1291), in dessen erstem Amtsjahr entworfenen und auf das Beispiel und die Einflußnahme der hl. Katharina von Siena (* 1347, † 1380) hin von Innozenz VII. (1404–1406) und Eugen V. (1431–1447) bestätigten Satzungen.

Das Erscheinungsbild dieser Schwestern bestimmten der weiße Leibrock und schwarze Mantel, welche gewöhnlich aus Wolle waren, während Kopfbinde, Schleier und Über-tuch, meist »Weihele« genannt, aus weißem Leinen sein konnten. Gewand, Ledergürtel, Schuhe oder Sandalen durften keinerlei Zierat aufweisen. Während den kanonischen Stunden war vor allem das Vaterunser zu beten, Fleisch am Sonntag, Dienstag und Donnerstag erlaubt, die Teilnahme an öffentlichen Lustbarkeiten hingegen und überhaupt der Ausgang ohne Absprache mit der Oberin und ohne Begleitperson untersagt. Gefastet wurde im Advent, an jedem Freitag und allen sonstigen von der Kirche gebotenen Tagen. Als vorrangige Obliegenheiten galten der häufige Besuch der Pfarrkirche unter Stillschwei-gen – die frühen Sammlungen hatten gewöhnlich weder ein eigenes Bethaus noch einen Kaplan –, die Beicht und Kommunion zumindest an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und

32 Ausgiebige Literaturangaben zu selbiger bei SCHMID, Meersburger Frauenkloster, S. 67f.

Mariä Himmelfahrt, die Krankenpflege und Anwesenheit bei Leichenbegängnissen und Totenmessen – was ein wenig an die südländisch-orientalische Einrichtung des Klageweibs erinnert.

Es versteht sich fast von selbst, daß der männliche Zweig allzeit bestrebt war, Terziarinnen der Observanz zuzuführen und damit in geistlicher wie ökonomischer Hinsicht unter seine Botmäßigkeit zu bringen, vom frühen Grundsatzstreit um die Betreuung von Nonnen einmal abgesehen. Häufig schaffte er das trotz päpstlichen Zutuns nicht. Im Falle Rugackers aber scheint es, zumindest bedingt, geklappt zu haben. Denn nichts anderes meint die 1445 den bisherigen Pönitentinnen erteilte Erlaubnis des Bischofs von Konstanz, die Augustinus-Regel mit dem Habit des II. Ordens, der sich vor allem durch den schwarzen Weibel abhob, und den dominikanischen Privilegien und Gebräuchen anzunehmen. Ohne Zweifel stand das Kloster fortan nicht mehr unter der Aufsicht des Diözesanbischofs, sondern unter der des deutschen Provinzials, wie auch das mehrgenannte Ittendorfer Urbar betont. Die Einführung der strengen Klausur allerdings, die einen satzungsgemäßen Neubau, die Vergrößerung des Konvents, die Annahme von Laienschwestern und Anstellung eines Beichtvaters erfordert hätte, ging über die materiellen Kräfte dieser kleinen Gemeinschaft, der es im übrigen wie anderen, auch wenn vom Kirchenrecht den Bettelorden zugerechnet, verwehrt war, regelmäßige Almosensammlungen durchzuführen. Sie mußte mit dem zurechtkommen, was Aspirantinnen und Wohltäter eingebracht hatten und was die kleine Landwirtschaft, möglicherweise auch die Textilarbeiten abwarfen – und das war nicht viel. Wie aus dem 1447 geplanten Begräbnisplatz nichts wurde, so blieb nach allem, was bekannt ist, auch der volle Anschluß an das strenge dominikanische Institut ein frommer Wunsch. Denkbar im übrigen, daß sich das Konstanzer als das nächstgelegene Mannskloster gar nicht in der Lage sah, in diese abgelegene Gegend einen Mann abzustellen, denkbar auch, daß unter den Frauen selbst keineswegs Einigkeit bestand. Sie besuchten also weiterhin die nicht allzu ferne Pfarrkirche, wie der Händel mit der Gemeinde von 1516/17 zeigt, und verschafften sich durch den Vertrag vom 13. Januar 1448 eine Art Teilzeitkaplan in Gestalt des Ortspfarrers. Da die Augustinus-Regel mit ihren drei Forderungen an den Mönch, in unserem Fall an die Nonne, nämlich kein eigenes Gut zu begehren, für die Gemeinschaft Sorge zu tragen und den Oberen widerspruchslos zu gehorchen, auch das Fundament des III. Ordens war, kommt man der Sache wohl am nächsten, wenn man Rugacker als diesem zugehörig betrachtet, zumal es sich am Abend seiner Existenz ausdrücklich selbst so bezeichnete³³. Im Gegensatz zu manch anderer Sammlung unterstand es jedoch, wie gesagt, der Ordensleitung und folgte, von dieser mit Sicherheit hierzu angehalten, in dieser und jener Beziehung den Bräuchen der strengen Richtung. Man kann also hier ohne Bedenken von Inkorporation reden³⁴, und wenn der dominikanische Historiograph Friedrich Steill († 1704) für das Jahr 1477 eine Reform konstatierte, so ist das etwas wahrscheinlicher als im Falle der Meersburger Kommunität³⁵.

In Ermangelung entsprechender Quellen kann hierzu weiter nichts gesagt werden. Lediglich das Seelbuch von 1634ff. liefert noch den Hinweis, daß in Rugacker bei der Berufung der Oberin nicht nach Art des II. Ordens verfahren wurde, der dieser zwar

33 S. auch Beil. II.

34 Vgl. H. SCHMID, Statistisches über die oberdeutschen Dominikaner aus dem Jahr 1787, in: ZWLG 47/1988, S. 288f.

35 Vgl. SCHMID, Meersburger Frauenkloster, S. 66.

nahezu unbeschränkte Gewalt gab, ihre Abwahl aber nach drei Jahren ermöglichte³⁶. Die Handschrift nennt für einen Zeitraum von etwa 240 Jahren zwölf Priorinnen, was auf langjährige oder auch lebenslängliche Bestallung schließen läßt:

»Priorin, so in dem Gotteshauß Ruggackher geweßen:
 Erstlichen Fraw Margretha von Hoff. Urßula Bohnderin.
 Prima huius domus Magistra. Margretha H –³⁹.
 Fraw Dorothea von Hoff. Anna Bristlin.
 Fraw Elßbeth von Hoff³⁷. Catharina Aiglerin, geweßte Priorin⁴⁰.
 Adelheit Wangnerin³⁸. Salomea Schmalzin.
 Urßula Kerge. Catharina Wähin, geweßte Priorin, die
 Magdalena Hemme. letzte under allen Frawen deß Gottes-
 haußes.«

Das Anniversar enthält auch eine Liste (ebenfalls von mehreren Händen) der wohl im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts verstorbenen Schwestern, deren Weglassung in diesem Zusammenhang bestimmt ein Versäumnis wäre:

»ConventsFrawen:
 Gertrutta⁴¹ Hemme. Margaretha –.
 Elßbeth Mörin. Catharina –.
 Elßbeth Einerin. Affra –.
 Catharina Bodnerin. Christina –.
 Agneß Striglinin⁴². Martha Slayweggin.
 Elßbeth Zieglerin. Christina Hailigin.
 Hilgartha Mörin. Ursula Rettenhaberin.
 Lucie Gartnerin. Agatha Wiggenhaußerin.
 Dorothea Fixin. Agnesa Möhrin.
 Anna Zieglerin. S. Catharina Berwein.
 Anna Bohnderin. Schw. M. Salome Freibergerin⁴³«.

Über die endlichen Schicksale des Klosters kann nichts Genaueres gesagt werden. Verschiedenen Nachrichten zufolge wurde es in der Schlußphase des Schwedenkriegs (1618–1648) hart mitgenommen. Der im Anhang wiedergegebene Schuldschein aus dem

36 Laut § 23 des II. Instituts in der nachtridentinischen Fassung. S. H. SCHMID, Aus dem Leben der Freiburger Dominikanerinnen im 18. und 19. Jahrhundert, Von den Ordensstatuten zum Staatsregulativ, in: FDA 107/1987, S. 133.

37 Obwohl »von Homberg« nicht überraschen würde, heißt es bei allen dreien unzweideutig »von Hoff«. Eine Verschreibung ist nicht auszuschließen.

38 Erscheint am 13. November 1443 bei einem Realitätenhandel als Priorin »Adelheit Wagnerin und der Sammlungsfrauen zu Rugacker Predier Ordens«: FUB, Bd. 6, Nr. 238. – Bis zur Einführung des Code Napoléon in Baden 1809 machte nicht nur die Umgangssprache, sondern auch das Amtsdeutsch die Frau außer durch den Vornamen durch das Suffix »in« kenntlich – für den Alemannen im übrigen bis heute nichts Außergewöhnliches.

39 Es kann sich bei selbiger eigentlich nur um die 1523 als Kollatorin tätig gewesene Margaretha Riedlin gehandelt haben. Vgl. STENGELE, Rugacker, S. 35.

40 Ebd., im selben Sachverhalt 1576 als »Aignerin« erwähnt.

41 Anstelle von »Berta (?)« eingesetzt.

42 Unter den Jahrtagen ist der einer Agnes Striglin von Batzenweiler (im ehemaligen württembergischen Oberamt Tettngang?).

43 † am 20. Dezember 1661 laut dem Totenbuch I der Pfarrei Homberg, wie das Taufbuch begonnen am Fest Johannes des Täufers (24. Juni) 1658 vom Vikar Dominicus Hindelang. Es trägt den teilweise verdorbenen Titel: Liber Mortuorum ex parochia S. Joannis Baptistae i. . . . Humberg sub patre fratre A. . . . Waltherr ordinis fratrum pra. . . . con.tus Constantiensis pro nunc parochio ibidem. Anno Dni. MDCLV.

Jahr 1663⁴⁴, das letzte greifbare unmittelbare Lebenszeichen des auf zwei Personen zusammengeschrumpften Konvents, erweckt den Eindruck, als hätte es in erster Linie den benachbarten Hof getroffen. Wie dem auch sei, der von den Rechtsnachfolgern gepflogene Schriftverkehr läßt keinen Zweifel daran, daß die Sammlung schließlich an ihrer Schuldenlast, die nur durch zahlungskräftige Aspirantinnen hätte abgebaut werden können, gescheitert ist. Ob allein Kriegsergebnisse die Ursache waren oder auch Mißwirtschaft, sei ebenfalls dahingestellt.

Rugacker in den Händen der Konstanzer Dominikaner

Als abzusehen war, daß die Tage der Klausur gezählt waren, legten die Konstanzer Prediger zu St. Nikolaus um 1655/56 mit Billigung des Hl. Stuhls die Hand auf das Vermögen, jedoch unter der Bedingung, dessen Erträgnisse ihren philosophischen und theologischen Studien zu widmen⁴⁵. Es galt, vor dem Ableben der letzten Frau Vorkehrungen gegen mögliche Ansprüche Dritter, insbesondere Fürstenberg-Heiligenbergs, zu treffen. Die Nonne Agnes Würmbsin starb zwar vor der Priorin, aber wohl nicht am Ort. Es könnte sein, daß sie irgendwann nach 1663 in ein anderes Haus des Ordens überwechselte. Mit dem Hintritt der Weyin 1673 schließlich galt der Konvent nach dem Kirchenrecht als erloschen. Vorgenanntes Mortuarium weist auf der S. 5 folgenden Eintrag des Pfarrers Karl Gre(t)ter (1666–1682) auf: »Ao. 1673 17. Junii Dm. Rda. Priorissa Catharina Wychin in Chro. mortua et fuit ultima Monasterii Ruckar.« Wäre dieses Zeugnis, das Stengele unbegreiflicherweise nicht berücksichtigte, nicht mehr verfügbar, so legten dennoch die Formulierungen eines zwischen dem Prior und dem Prokurator des Inselklosters einer- und dem Rugackerer Lehenbauern Michel Großhardt andererseits am 12. Oktober 1675 zu Heiligenberg geschlossenen Vertrags und sonstige, wenn auch bruchstückhafte Mitteilungen diesen Sachverhalt nahe⁴⁶, z. B. die, daß P. Godefridus Anzinger († 1704)⁴⁷ am 4. März 1676 die wenigen Paramente aus der Kirche sowie das alles in allem minderwertige Klosterinventar in die Obhut vermutlich eben dieses Bauern gab, wie dieser auch nachweislich das Vieh übernahm.

Den überkommenen Unterlagen nach entfalteten die Söhne Dominiks folgende Tätigkeiten in Rugacker/Homberg:

1. Sie kontrollierten bis zum Tod der Priorin die Ökonomie und befriedigten danach hin und wieder Gläubiger, so die Stadt Überlingen, als diese 1677 dem aus Meersburg gebürtigen Prior Reginald Mayr († 1704) einen Schuldschein der »Sammlung St. Ottilia« über 50 fl. und Zinsen präsentierte.

2. Sie fungierten am Ort nachweislich um 1655 und zwischen 1682 und 1687 als Seelsorger. Für 1683 macht ein Aktenstück den P. Ludovicus de Santa Rosa als Pfarrer oder Verweser namhaft, des weiteren Stengele die PP. Andreas Walther und Dominicus Stehlin († 1738)⁴⁸.

3. Laut Vertrag vom 10. November 1683 zwischen dem Prior Johannes Triesch,

44 S. Beil. II.

45 S. Beil. III. u. IV.

46 GLA 229/66313, IV.

47 M. Brigitta HILBERLING (OP), *Das Dominikanerkloster St. Nikolaus auf der Insel vor Konstanz. Geschichte und Bedeutung*, Sigmaringen 1969, weiß von all dem nichts zu berichten, wie überhaupt ihre Schrift allenfalls als Versuch einer Geschichte der Konstanzer Dominikaner bezeichnet zu werden verdient. Immerhin bestätigt sie die Existenz verschiedener, hier genannter Religiosen: S. 81f.

48 Oberhomberg, S. 294.

P. Ludovicus und einem Heiligenberger Maurermeister wurde die Kapelle abgerissen und neu erbaut, desgleichen der Hoch- und beide Seitenaltäre renoviert⁴⁹.

4. Besagten Pfarrer Gre(t)ter schließlich wird noch Katharina Weyin dem Bischof präsentiert haben, den 1704 verstorbenen Jakob Vogel 1687 aber das Insekloster als nunmehriger Kollator. Es kann als sicher gelten, daß eine fortdauernde Besetzung der Pfarrei Homberg mit Ordensleuten am Widerstand des Konstanzer Ordinariats scheiterte.

Rugacker in den Händen der Meersburger Dominikanerinnen

Die wichtigste aller Handlungen der Konstanzer Prediger in jenen Jahren in Bezug auf Rugacker aber war fraglos die Veräußerung am 29. Februar 1696 an das Meersburger Frauenkloster zum hl. Kreuz. Die näheren Umstände dieser Transaktion sind nicht bekannt. Die im Anhang wiedergegebene Bewilligung des Bischofs Markwart Rudolf von Rodt (1689–1704) vom selben Tag⁵⁰ spricht etwas nebulös vom größeren Nutzen, den die Meersburgerinnen wegen der geringeren Entfernung aus den Gütern ziehen könnten. In Wirklichkeit wird es so gewesen sein, daß der Konvent zu St. Nikolaus die Zeichen der Zeit erkannt hatte und der Prior Dominicus Stehlin und sein Prokurator Pius Keßler († 1708) froh waren, in der Priorin Barbara Goldtbachin († 1713) und Konvent einen Dummen gefunden zu haben, der ihnen für gutes Geld allerhand Ärger abnahm. 3000 Gulden erhielten sie in Gestalt eines beim Reichsstift Petershausen liegenden Kapitals mit der Auflage, dasselbe auf keinen Fall zu verkonsumieren oder zu verbauen. Aus den 1730er Jahren wird berichtet, daß sie in der Tat mit dem Ertrag einen Lektor unterhielten, der vier Fratern Theologie dozierte. Alles in allem zahlte Heiligkreuz aber wesentlich mehr, indem alsbald alte Schulden einschließlich der aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 566 fl. abzudecken waren⁵¹.

Vielleicht waren aber die Meersburger Religiosinnen gar nicht so dumm, wie es auf den ersten Blick scheinen mochte, und sich der Problematik dieses Kaufs wohl bewußt. Denn es deutet einiges darauf hin, daß sie Rugacker nur als Spekulationsobjekt betrachteten, damit dann allerdings auf die Nase fielen: 1698 kam es zur Unterzeichnung eines Vertrags mit Johann Christoph Haas, Hauptmann beim badischen Regiment des Schwäbischen Kreises und Bruder der Meersburger Nonne Constantia († 1723), gemäß dem Rugacker, wie von den Konstanzer Dominikanern übernommen, für rund 4123 fl. den Eigentümer wechseln sollte. Doch erlangte dieses Dokument keine Rechtsgültigkeit, und auch das 1699 geschaffene lebenslängliche Pachtverhältnis scheiterte schon im Jahr darauf: Nach Meinungsverschiedenheiten mit dem benachbarten Lehenbauern und dem fürstenbergischen Oberamt Heiligenberg zog es Haas vor, von der ehemaligen Klausen für alle Mal die Finger zu lassen. Gleichwohl scheint dies das Verhältnis zu den Meersburger Klosterfrauen nicht nennenswert getrübt zu haben. Zwecks Anschaffung zweier Seitenaltäre und einer silbernen Ampel vermachte er ihnen ein erkleckliches Sümmechen sowie sein Haus und einige Felder in Markdorf, woraus nach seinem Tod am 27. Dezember 1712 ein Prozeß entstand. Hier war Heiligkreuz allerdings glücklicher: Die Ansprüche der Verwandtschaft konnten abgewehrt und besagte Liegenschaften drei Jahre später veräußert werden.

Der Kaufvertrag von 1696 ist das einzige Dokument, aus dem zuverlässig hervorgeht,

49 GLA 229/66313, IV. Als Entgelt waren 190 fl. und etwas Naturalien vereinbart. Wann die Kirchweih stattgefunden hat, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

50 S. Beil. IV.

51 Aktenstücke GLA 229/45839a. Das folgende nach Aktenstücken GLA 229/66313, IV.

was das Gotteshaus Rugacker eigentlich an auswärtigen Gütern besessen hatte: den Klein- und Großzehnten im benachbarten Weiler Glashütten, den ganzen Hof Magetsweiler und den halben zu Azenweiler, beide wohl 1443/53 erworben⁵², Reben zu Bermatingen (1726 für 402 fl. 30 xr. einem dortigen Bürger überlassen) und Bodenzinsen zu Immenstaad (1715 ebenfalls verkauft um 300 fl. an einen Geistlichen bzw. eine nicht näher bezeichnete geistliche Korporation).

Zu Rugacker im engeren Sinne gehörten etliche Felder, etwas Wald und die Hälfte des Groß- und Kleinzehntens am Platz – die andere bezog das Chorstift Betenbrunn. Das Anwesen selbst bestand neben der Schwesternbehausung und Kapelle aus einer freistehenden Ofenküche und dem Halbtteil einer Scheuer⁵³. Soweit feststellbar, war es während des gesamten 18. Jahrhunderts mit Ausnahme der Kultstätte an besagten Lehenbauern bzw. dessen Nachfolger vergeben.

Alles in allem hatte Heiligkreuz an diesem Besitz nicht viel Freude⁵⁴. Als bald entstanden zähleibige Streitigkeiten mit Fürstenberg-Heiligenberg um die Abhör der Homberger Kirchenrechnung, in die, wie schon angesprochen, auch das Bistum verwickelt war, ferner um die Ernennung des Mesmers und der Heiligenpfleger, um eine alte, mittlerweile vergessene Schuld der Rugackerinnen, die 1708 dann doch noch beglichen werden mußte, und schließlich um das Besteuerungsgebaren der Heiligenberger Räte, die nach 1696 – nicht zu Unrecht – die Behandlung Rugackers als geistliches Corpus ablehnten, dessen Immunität bestritten und im folgenden recht ordentlich zulangten (bis zu 200 fl. im Jahr). Auch mit dem Ortspfarrer Joseph von Sandhaas (1704–1730) gab es Verdruß, weil dieser, durch den Pfarrhofneubau in Schulden geraten, dem Kloster ein Darlehen nicht zurückzahlte. Des weiteren dürfte das langjährige Gezerre in dieser und anderen Angelegenheiten mit den Homberger Kondezimatoren kein Vergnügen gewesen sein, zu denen das Domkapitel und die Dompropstei zu Konstanz, die Deutschordens-Kommende Altshausen, das Überlinger Minoriten-Kloster, das Kollegiatstift Betenbrunn, die Pfarrer von Deggenhausen, Roggenbeuren und des ehemals weingartischen, dann württembergischen Dorfs Hasenweiler zählten.

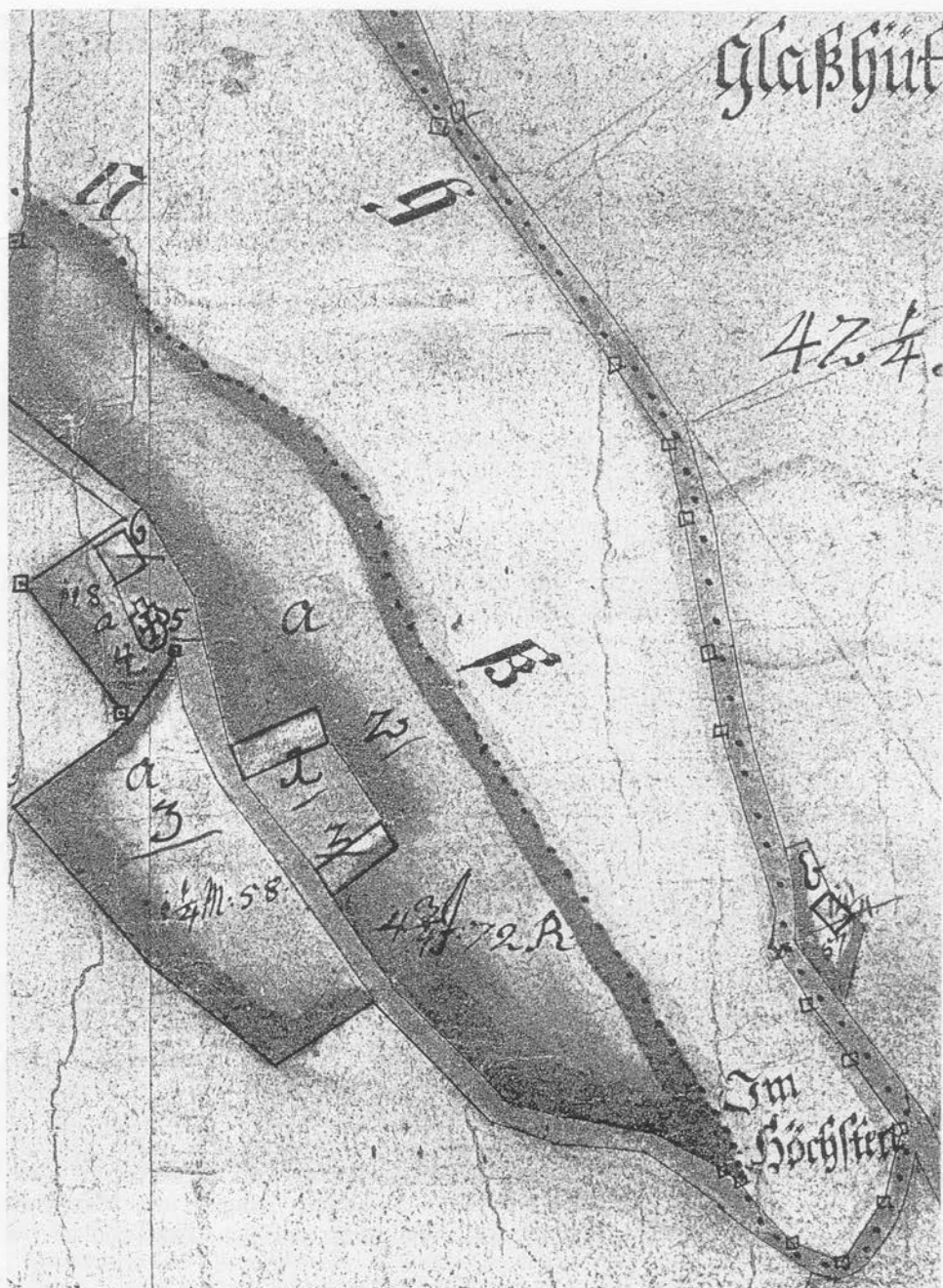
Besondere Tiefenwirkung war den staatskirchlichen Bestrebungen Fürstenberg-Heiligenbergs beschieden, wie aus zwei Protokollen der Jahre 1743 und 1752 erhellt. Das eine berichtet von einer auf Veranlassung des Bischofs Damian Hugo von Schönborn (1740–1743) am 8./9. Mai 1743 im Meersburger Kloster abgehaltenen Konferenz⁵⁵, an der der Konstanzer Offizial Dr. theol. Franz Rettich, der Meersburger Hofrat Benignus Baur von Heppenstein und der Heiligenberger Oberamtmann Ignatius Cattani teilnahmen. Hauptgegenstände: die Verhinderung der Kirchenrechnungsrevision, sodann die Bestellung eines Kirchenpflegers zu Homberg 1711 durch Heiligenberg wider alles Herkommen, wogegen Heiligkreuz allerdings erst 1736 protestiert haben soll! Das Bistum zeigte sich

52 S. Anm. 38.

53 Nach einem Urbar im FFA von 1680 (»Renovation aller ligend Güetern im Homberger Amt«), S. 337 ff., hatten sich die Schwestern außer den genannten Baulichkeiten eine Wiese, zwei Äcker und ein Buchenwäldchen vorbehalten und vom Pächter Großhardt jährlich in der Hauptsache bezogen: 3 $\frac{1}{2}$ Pfennig, 12 Scheffel Fesen, 10 Scheffel Hafer, 2 Streich (kleines Hohlmaß, eigentlich Streich-/gestrichenes Maß) Gerste, 5 Hühner und 100 Eier. Im Protokoll einer Ortsbegehung am 16. Juni 1733 (GLA 229/66313, II) heißt es u. a.: »Item die Closterhofstadt, allwo dermahlen ein 3kähriges Hauß, ein Kirchle und ein halber Stadel stehet, eine Hofraithe und Krautgarten, alles beieinander, halten $\frac{1}{2}$ Jauchert«. – Mit Kar bezeichnete man früher in der Gegend die horizontale Einteilung eines Stockwerks, z. B. in Gang, Tenne und Stall.

54 Das folgende nach Aktenstücken GLA 229/45828, I, 45831, I–II, u. 45835–36.

55 FFA Eccl. 68/6,2.



Ausschnitt aus einer Baukarte »Ruebackhers«, 1752 »copirt« vom Geometer und Renovator Josephus Meyerhoffer. Kolorierte Federzeichnung (Gemeindearchiv Homberg, heute Deggenhausertal). a = Besitz des Hansjörg Müller. »Baur zue Ruebackher«; b = Besitz des Stephan Fischer. 1 u. 2 = Hofstatt mit Wohn- und Ökonomiegebäuden; 3 = Wiese; 4 = ehem. Klosterhofstatt (?); 5 = Kapelle; 6 = ehem. Schwesternhaus (?). Gepunktete Linie = Grenze des Glashütter Banns.

kompromißbereit, die Gegenseite scherte sich aber nicht darum. Nach dem anderen befaßte sich auf Betreiben der Oberin Juliana Schmidlin (1733–1764) am 12. Oktober 1752 das Meersburger Hofratskollegium⁵⁶ eingehend mit dem seit dem Tod Schönborns unbehandelt gebliebenen Fragenkomplex und traf folgende Feststellungen:

1. Dem Vertrag von 1585, der Heiligenberg einzig und allein das Recht der Anwesenheit einräume, sei bis in neuere Zeiten nachgelebt worden, so 1694, 1696, 1705, 1712 und 1725, wobei die Abhör zum Teil sogar in Ittendorf stattgefunden habe.

2. Die Heiligenpfleger und Mesmer habe seit Menschengedenken das Kloster Rugacker bestellt, ihre Entlohnung der jeweilige Inhaber der Herrschaft Ittendorf festgelegt.

3. In keinem Punkte solle nachgegeben werden, auch nicht in der Frage, ob die Anmaßung des Pfarrlehenbauern Markus Weißenrieder, nach Belieben Holz der Ortskirche zu schlagen, vor einem geistlichen oder weltlichen Richter zu verhandeln sei. – Konstanz hatte diese Sache bis vor den päpstlichen Nuntius in Luzern getragen, Fürstenberg für seinen Untertanen hingegen am 6. Oktober 1749 ein kaiserliches Mandat erwirkt.

Über den Ausgang dieser Händeleien konnte nichts in Erfahrung gebracht werden. Möglicherweise schiefen sie endgültig ein, möglicherweise lebten sie auch irgendwann noch einmal auf. Fest steht nur, daß die Schmidlin die Nase von Rugacker so voll hatte, daß sie einen Tausch gegen ein anderes Objekt im Heiligenbergischen ins Auge faßte⁵⁷. Mit der Begründung, das in einem Wetterloch gelegene Anwesen verursache mitsamt dem Hof, dessen Schupfleheeneigenschaft zu allem hin auch noch bestritten würde, nur Unkosten und das Kirchenpatronat, wie sattsam bekannt, in erster Linie Verdruß, unterbreitete sie der hochstiftischen Regierung einen entsprechenden Vorschlag, welche sich im Januar 1753 insbesondere mit der Frage befaßte, ob die Kapelle gegebenenfalls beibehalten werden müßte.

Daß aus der Sache nichts wurde, verwundert weiter nicht: Rugacker blieb beim Meersburger Kloster und gelangte mit diesem 1805/08 an das Haus Baden, das sich Stück um Stück davon trennte, so vom Patronatsrecht zugunsten Fürstenbergs – von Heiligkreuz 1796 ein letztes Mal ausgeübt⁵⁸.

Wann die mittlerweile in ein Bauernhaus umgewandelte Klause niedergelegt oder bis zur Unkenntlichkeit verbaut wurde, ist nicht bekannt. Hingegen weiß man von der Kapelle, daß sie auf Betreiben des Konstanzer Generalvikars Ignaz Heinrich von Wessenberg (1802–1827) und der Standesherrschaft 1811 geschlossen und dann abgebrochen wurde – womit auch der Ottilienwallfahrt ein Ende bereitet war.

Diese dürfte keinesfalls »seit undenklicher Zeit« bestanden haben, wie Stengele meinte⁵⁹, denn die elsässische Heilige Odilia (* um 660, † 720, Fest am 13. Dezember), der man vor allem im süd- und westdeutschen Raum auf Anhöhen und an Quellen Andachtsstätten baute, ist in keiner der vorgannnten Urkunden genannt, merkwürdigerweise auch nicht im Anniversar von 1634ff. im Gegensatz zur vorerwähnten Elisabeth von Thüringen und der sizilianischen Jungfer und Martyrerin Agatha (Fest am 2. Februar). So liegt der Schluß nahe, daß die Rugackerinnen erst

56 GLA 229/45837.

57 Aktenstücke GLA 229/66172.

58 Aktenstücke GLA 229/45832.

59 Oberhomberg, S. 298.

spät zu einer entsprechenden Reliquie gekommen sind⁶⁰. Wie die Geschichte zeigt, konnten weder sie noch ihre Nachfolger einen nennenswerten materiellen Nutzen aus deren Kult ziehen.

BEILAGEN

I

Auszug aus dem »Beschrieb der Herrschaft Ittendorf und ihrer Zugehörungen de A. 1603«, S. 64f.⁶¹:

Die Vogtey Rugackher, deß Closters, wie auch die Pfarr auff dem Honberg betreffend.

Diß Closter sampt auch der Kürchen auff dem Honberg seyendt von Herrn Burkhart von Ellerbach in Anno 1443 gemainer Statt Überlingen vermög aines Revers umb gebürendes Vogtrecht in Schutz und Schürm übergeben worden und ime damalen die pfärrlichen Gerechtigkhaiten auff dem Honberg selbst en vorbehalten. Hernach aber in Anno 1448 hat Wolvermelter von Ellerbach angedeutete pfärrliche Gerechtigkhait dem Closter und Gotteshauß Rugackher vermög einer Übergaab, auch auff ainem Revers, frey übergeben etc.

Wann nun ehegedachtem Gotteshauß und Pfarr auff dem Honberg in begebenen Fällen nicht gebürend Schutz und Schürm gelaistet würde, mögen Frau Priorin und Convent mehrgedachten Schürm sampt dem Vogtrecht auffkünden und ihrer Gelegenheit nach sich in anderen Schürm begeben.

Diß Closter ist vor vill Jaren verprennt worden und in ainen eden Ord gelegt, aber hernach durch die von Ellerbach widerumb geöffnet. Ist derzeit allainig ain Behaußung sampt ainem Kürchle darbey, mehr ainem Schwesternhauß denn ainem Closter zu vergleichen. Ist Prediger Ordens. Hat ain Priorin sampt vier oder fünff Frauen, dem Herrn Provincial Prediger Ordens alß ihrer gaistlichen Obrighkheit zugewandt etc.

Diß Gotteshauß gibt jārlichen für den Schürm und Vogtrecht an das Schloß Yttendorff Haber Ravenspurger fünff Scheffel und ain Hannen. Dißer Haber würdt jārlichen durch ainen ihrer Pauern auff dem Honberg, zue mainer Zeit Vincentz Ordlieb, nacher Yttendorff geliefert. Wenn nun vorgedachte Vogtgült nacher Yttendorff geliefert würdt, soll dem Pauren zue essend wie dann den Rossen widerumb ain Viertel Haber zue der Fütterung geben werden.

Die Hailigenpfleger auff dem Honberg werden durch die Frauen zue Rugackher mit Zuethun und Beywesen in der Zeit von mainen Herren hiezue Abgeordneten der Kürch zuegesetzt, auch gemainlich in drittem oder viertem Jar von selbigen Pflegern in Gegenwärtigkhait deß Herrn Pfarrers gebürende Rechnung erfordert, und würdt selbiges in dem Closter Rugackher fūrgenommen.

Dißer Hailigenrechnung hat von altem biß auff Herrn Ambrosi Kanten allainig den mehreren Tail außer Befelch mainer Herren ain Vogt zue Yttendorff beygewont. Demnach aber ermelter Herr Kant und die Frauen zue Rugackher in Weiterung und

⁶⁰ Trotz eingehender Nachsuche war kein älterer Beleg aufzufinden als eine »Designatio praediorum spectantium ad Congregationem S. Ottiliae sororum ordinis 3ae regulae in Rugackher« (GLA 229/66313, II), die insofern gut zu datieren ist, als sie den Hinweis enthält, die »bayerische Armee« habe im Vorjahr 12000, den Nonnen gehörige Rebstecken zu Bermatingen verheizt. Gemeint kann nur ein Kontingent der bayrischen Reichsarmee gewesen sein, das zwischen 1643 und 1647 im Raum Überlingen sein Unwesen trieb.

⁶¹ Original, Pergament. GLA 66/10300. Weitere Exemplare: GLA 66/4163 u. 4162 – letzteres stark gekürzt.

Rechtfertigung kommen und geraten, werden seithero zue begebender Zeit Herr Außvogt der Vogtey Yttendorff, Herr Stattschreiber und Vogt zue Yttendorff, diße Rechnung, und was mehr notwendig, auff dem Honberg oder im Rugackher zue errichten abgeordnet.

Weil dann auch daselbsten zue Rugackher Hoch- und Niederobrigkhait Hailigenberg zuständig, gibt Herr Graff daselbsten zue der Zeit, wann obgedachte Hailigenrechnung eingenommen würdt, ainen Zusatz von ihren Gnaden Amptleuten, wöllicher der Rechnung gleichwol abzuwarten und beyzuewonen, aber nicht Ordnung zue geben Fueg hat, vermög Vertrags in Anno 1585 zue Frückhingen auffgericht.

II

*Schuld- und Pfandverschreibung der beiden letzten Nonnen im Rugacker vom 7. Mai 1663*⁶²:

Wir zu Endt Unterschribene der weißen Samblung der dritten Regul Prediger Ordens, in dem Ruebacher genandt, bekennen undt thuen kundt hiemit meniglich mit dißem Schein, daß wir von dem wolehrwürdigen hochgelehrten Herrn Mgro. Joanne Steib, wolwürdigen Herren Probsten zu Bettenbrunn, zu unßerm hechsten Noturfft undt Auferbauung unßers ruinirten Meierhoffs und Scheiren endtlehendt undt an parem Geldt empfangen haben fünfzig Gilden. Versprechen undt geloben also, solche fünfzig Gilden, so baldt nur möglich sein würdt, obgemeldtem Herrn Probsten oder rechtmäßigem Inhaber dißes Scheins widerum mit großem Danckh zu erlegen undt zu bezahlen.

Darum wir nun hiezwischen zur besseren Versicherung alle unßere eigenthümbliche ligende undt zu dißer weißen Samblung gehehrende Gielter im Ruebacher zu einem wahren Underpfandt verschreiben undt verpfenden.

Zu mehrerer Bekrefftigung haben wir unßern wolehrwürdigen Patrem Priorem zu Costantz ersucht undt erbetten, in unßerem Nammen sein gewöhnliches Prioratsinsigell zu undertruckhen, undt haben unß unterschriben, so geschehen den 7ten Maien Anno 1663. (L. S.)

Ich Swöster Catharina Weyin, Priorin der
Samblung bey unßrer lieben Frauen im
Ruebacher
undt ich Swöster Agnes n. n. bekennen wie
ob steht.

III

*Abtretungsinstrument der Konstanzer Dominikaner für die Meersburger Dominikanerinnen vom 29. Februar 1696, das ehemalige Kloster Rugacker betreffend*⁶³:

Wir N. N. Prior undt Convent St. Nicolai Gottshauß Prediger undt St. Dominici Ordens in Costanz bekennen öffentlich undt thuen khundt männiglichen mit dißem Brief, daß mit Vorwissen undt Bewilligung des Päßtlichen Stuhls, absonderlich der Hayl. Congregation Concillii Tridentini Interpretum, Wir auß wohlbedachtem Sinn undt Mueth, gueten freyen Willens, undt vornämlich umb gemeinen Unnßers Gottshaußes besseren Nuzen undt Fromben wegen Unnß für Unnß undt Unnßere Nachkhommen zue einem aufrechten, redlichen, ewig- undt ohnwiderruefflichen Tausch undt Verwechslung eingelassen.

62 Original, Papier. GLA 229/66313, IV. Nachsatz: Der Subprior von St. Nikolaus habe am 11. Juli 1678 das Kapital zurückgezahlt und dafür diesen Schein bekommen. – »Mgro.« = Magistro.

63 Original, Pergament, ein Siegel. GLA 5/Konv. 548. Ein weiteres Exemplar mit kleineren Abweichungen im Text, Siegel abgefallen, ebd.

Wir vertauschen, verwechseln undt überlassen auch hiemit in Craft diß Briefs denen Frawen N. Priorin undt Convent des Gottshaußes zum Hayl. Creuz, auch St. Dominici Ordens, in Mörspurg das Unnßerem eingangs gedachten St. Nicolai Gottshauß zue Costanz von vierzig Jahren hero incorporiert geweste Clösterlin undt Gueth sambt dem Hof dabey, zum Rugackher genandt, mit allen An- undt Zugehörden, mit Äckhern, Wißen, Holz undt Veldt, Wunn, Waydt, Trib, Tradt, Wasser undt Wasserlaithinen, auch allen anderen Rechten undt Gerechtigkeiten, nichts darvon außgenommen noch hindangesezt; item das Jus Patronatus undt Lehenschaft über die Pfarrey zue Homberg, undt was derselben weithers anhängig; item den Klein- undt Großzehnden in der Glabhütten, wie solcher in Anno 1589 mittelst eines eingenommenen Augenscheins außgeschaiden undt erkennt worden; item einen Hof zue Magetschweyler mit allen Zuegehörungen, auch Rechten undt Gerechtigkeiten; mehr einen halben Hof zue Azenweyler sambt An- undt Zuegehörde; mehr neun Stuckh mit Reeben an zerschiedenen Orthen zue Bermatingen gelegen; mehr gewisse Bodenzünß zue Immenstaad; undt das alles undt jedes in der Maaß undt Formb, auch mit allem dem Nuzen undt zuemahliger Beschwärde, wie Wir undt mehrgemelt Unnßer St. Nicolai Gottshauß in Costanz solche Stuckh undt Guether biß anhero ruehiglichen besessen undt innehabt.

Dargegen undt hinwiderumb Unnß wohlhermelte Fraw Priorin undt Convent des Gottshaußes zum Hayl. Creuz in Mörspurg vermittelst brieflicher Gewährsambe ein bey dem Löbl. Reichsgottshauß Petershaußen negst Costanz verzünßlich ligendtes, ganz liquides Capital per dreytaußendt Gulden Reichswehrgung angewißen, außgewechselt undt übergeben, wie dann Wir Prior undt Convent solch Capital der dreytaußendt Gulden zue Unnßerem vollkhommenen gueten Vergnüegen undt Unnßers Gottshauß kundtbarem Nuzen angenommen undt empfangen, zuemahlen auch sothane Cedier-, Tausch- undt Abwechslung ex speciali Commissione Sacrae Congregationis Concilii Tridentini (vermög eines unterm Dato Rom den sechsundtzwanzigsten Novembris Anno sechszehnhundertneunzig undt fünfe ergangenen undt von des Herrn Cardinals Marescotti Eminenz subscribierten Decrets) von dem Hochwürdigsten des Hayl. Röm. Reichs Fürsten undt Herrn, Herrn Marquard Rudolph Bischoffen zue Costanz, Herrn der Reichenaw undt Öhningen etc. alß Herrn Ordinario, wie auß einem absonderlichen ertheilten Brief zue ersehen, behörig undt gnädigst confirmieret undt bestätigt worden, dannenhero die Fraw Priorin undt Convent oftbesagten Gottshaußes zum Hayl. Creuz in Mörspurg hiemit in bester undt beständigster Formb, alß es immer sein soll, kann oder mag, quittierendt, frey, ledig undt loßzählendte.

Dißem nach so sollen undt mögen nun erstwohlermelte Fraw Priorin undt Convent obangeregte Stuckh undt Güether mit all derselben Weithinen, Begreifung, Ehehaftinen, Nuzungen, Gerechtigkeiten undt Zuegehörungen, wie obermelt, auch solche immer Nammen haben mögen undt von altersher geweißen, geruehiglich innhaben, bawen, brauchen, nuzen, nießen, verleyhen, besetzen undt enteuzen, auch gänzlich darmit handeln, schaffen, werben, thuen undt lassen, alß mit andern ihres Gottshaußes eigenen undt an sich erkhaufften Haab undt Güetheren, ohnverhindert Unnßer, Priors undt Convents St. Nicolai Gottshauß zue Costanz, Unnßerer Nachkhommen, auch sonsten männiglichs von Unnßertwegen, dann Wir aller Ansprach undt Forderung, so Wir undt Unnßer Gottshauß biß anhero zue mehrgemelten Stuckh undt Güetheren zum Rugackher gehabt, auch fürderhin haben undt gewinnen köndten, Unnß hiemit für Unnß undt Unnßer Gottshauß gar undt gänzlich verzigten undt begeben haben, alles getrew undt ohngefährlich.

Dessen allem zue wahren Urkhundt haben Wir Prior undt Convent Unnßers Gottshaußes gewöhnliches Innsigel an dißen Brief gehängt. So geben undt geschehen den

neunundtzwainzigsten Monathstag Februarii, nach Christi Unnßers Erlöbers undt Seelig-machers gnadenreicher Geburth gezehlt sechszeihenundertneunzig undt sechs Jahre.

IV

*Bestätigungsschreiben Markwart Rudolfs, Bischofs von Konstanz, vom 29. Februar 1696, den Verkauf des ehemaligen Klosters Rugacker betreffend*⁶⁴:

Nos Marquardus Rudolphus Dei et Apostolicae Sedis Gratia Episcopus Constantiensis, Dominus Augiae Maioris et Oeningae etc., omnibus praesentes literas lecturis vel legi audituris gratiam Nostram et omne bonum etc.

Pro parte venerabilium Nobis in Christo dilectorum Prioris et Conventus ordinis Praedicatorum ad S. Nicolaum Constantiae et Religiosarum Sororum Priorissae et Conventus Inclusorii ad S. Crucem Marispurgi eiusdem ordinis et professionis humillime Nobis expositum est, quod ante quadraginta circiter annos sibi PP. Dominicanis Constantiae autoritate Sedis Apostolicae Monasteriolum Rugacker vulgarizatum cum omnibus suis iuribus, redditibus, praediis et adpertiis ad studia philosophica et theologica commodius fovenda ac conservanda fuerit pleno iure incorporatum. Cum autem partim ob loci distantiam, partim alias ob causas tractu temporis memorati Patres adverterint, se plus damni quam commodi exinde hausisse, ideo decreverint supradictum Monasteriolum cum suis adpertiis alienare Sororibus Tertiariis S. Dominici in dicto Moerspurge, quae ob vicinitatem loci longe maius ex illius bonis emolumentum recipere valeant, pretio ter mille florenorum monetae imperialis in liquidissima sorte capitali iam in loco tuto et quidem in Monasterio Petridomus Constantiae pro annuo censu elocata Nobis devotissime supplicantes quatenus hunc contractum permutationis et respective alienationis utpote in utilitatem Prioris et Conventus Constantiensis cedentem non tam autoritate Apostolica Nobis a Sacra Congregatione Concilii Tridentini interpretum vigore specialis decreti de dato Romae vigesima sexta Novembris anno millesimo sexcentesimo nonagesimo quinto ad nos directi et apud reliqua acta depositi, propterea specialiter concessa, quam Nostra ordinaria confirmare et rati habere clementissime dignaremur. Postquam igitur per unum ex consiliariis Nostris ecclesiasticis de totius negotii statu secundum omnes circumstantias causae decenter Nobis relatum est, quod nimirum preces veritate nitantur et res ita sese habeat sicuti refertur, Nos in Dei nomine praefatum contractum permutationis cum omnibus articulis, clausulis et reservationibus prout latius in ipso instrumento Germanico desuper confecto continetur autoritate ordinaria et delegata rati habemus et confirmamus supplentes omnes defectus iuris et facti, si qui forte in praemissis imprissent, his tamen expressis adiectis duabus et inviolabiliter observandis conditionibus, primo: ut nimirum piis foundationibus praesertim anniversariis in speciali libello designatis exacte satisfiat, et secundo: casu quo suo tempore capitale trium mille florenorum a Monasterio Petrusiano ordinis S. Benedicti Constantiae ubi nunc elocatum est, redimeretur denuo securo in loco pro annuo censu in meliorem sustentationem et subsistentiam Patrum et Fratrum de Conventu elocetur, nullo modo autem vel in

⁶⁴ Original, Pergament, ein Siegel. GLA 5/Konv. 548. Eine Abschrift in GLA 229/66016. Zu dieser Urkunde ist folgendes anzumerken: 1. Nach J. H. ZEDLER's Großem Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 19, Halle/Leipzig 1739, Sp. 1336f., war Galeatius Marescotti (* 1627, † 1728) etwa ab 1675 Kardinal und Mitglied der wichtigsten vatikanischen Kongregationen, im übrigen Protektor des Prediger-Ordens. 2. Das von Markwart Rudolf ausdrücklich zur Nachachtung empfohlene Seelbüchlein dürfte mit dem von 1634ff. identisch sein. 3. »m.ia.« = manu propria.

oeconomiam vel in aedificia impendatur. Conscientia illorum propterea gravata et Nostra exonerata. In quorum omnium maiorem fidem ac robur praesens instrumentum confirmationis propria manu subscripsimus ac sigillo Nostro pontificali communiri curavimus.

Marisपुरgi in residentia Nostra die vigesima nona Februarii anno Incarnationis Dominicae millesimo sexcentesimo nonagesimo sexto.

Marquardus Rudolphus Eps. Const. m. ia.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Hermann Schmid, Obertor 3, D-7770 Überlingen

Das Hospiz des heiligen Konrad und die Gründung des Chorherrenstiftes St. Ulrich und Afra zu Konstanz/Kreuzlingen

VON ANTON HOPP

Vorbemerkungen

Zu den Quellen: Für das Hospiz ist die erste Quelle die *vita prior* Bischof Konrads, verfaßt in Konstanz vom Augsburger Mönch Udalschalk¹. Über das Hospiz und die Entstehung des Chorherrenstiftes geben Auskunft: Die Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom 7. Januar 1125², die Urkunde Papst Honorius' II. vom 27. November 1125³, sowie jene von Bischof Ulrich I. von Konstanz aus dem Jahr 1127⁴. Diese Urkunden sind, was den Zusammenhang von Hospiz und Stift betrifft, primäre Quellen. Eine sekundäre Quelle ist die *vita altera*, eine Überarbeitung der *vita prior*; sie ist erst nach etwa 1150 entstanden⁵.

Zur Literatur⁶: Die vorliegende Arbeit setzt sich auch mit der bisher erschienenen Literatur auseinander. Die Quellen sind verschieden interpretiert worden, und das hat zu zum Teil gegensätzlichen Ansichten geführt. Über die Kritik an manchen geäußerten Meinungen hinaus möchte die Arbeit auf Grund der Quellen ein Bild der Vorgänge erstellen, das der damaligen Wirklichkeit am besten zu entsprechen scheint.

Das Hospiz des heiligen Konrad

Zu Beginn des 12. Jahrhunderts war in Konstanz die Überlieferung noch lebendig, daß Bischof Konrad (934–75) ein Hospiz gegründet hat: *domus hospitalis a beato Konrado facta*⁷. Udalschalk schildert Konrad als Vater der Armen und gibt den Zweck des Hospizes

1 MG SS IV, S. 430–36. Der erst kürzlich wieder aufgefundene Teil III (*translatio*) in FDA 95, Freiburg 1975, S. 95–106. Die Zitate aus MG SS IV finden sich auch im TUB II, S. 48f.

2 TUB II, Nr. 19.

3 TUB II, Nr. 20.

4 TUB II, Nr. 21.

5 MG SS IV, S. 436–45.

6 Konrad KUHN, *Thurgovia sacra*, Bd. 2, Frauenfeld 1879, S. 241–375. – Siegfried REICKE, *Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter*, Stuttgart 1931. – Josef SIEGWART, *Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jahrhundert bis 1160*, *Studia Friburgensia* NF 30, Freiburg/Schweiz 1962. – Ernst LEISI, *Das Siechenhaus zu Kreuzlingen im hohen Mittelalter*, in: *Beiträge zur Ortsgeschichte von Kreuzlingen XV*, Kreuzlingen 1962, S. 3–8. – Hermann STRAUSS, *Die Kreuzlinger Vorstadt Stadelhofen*, ebd. S. 41–65. – Bruno MEYER, *Das Totenbuch von Wagenhausen*, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung*, 86/1968, S. 87–187. – Elisabeth MEYER-MARTHALER, *Zur ältesten Geschichte des Klosters Münsterlingen*, *ZSGK* 64/1970, S. 153–172. – Helmut MAURER, *Konstanz als ottonischer Bischofssitz*, Göttingen 1973 [zit. H. MAURER, *Konstanz*]. – Helmut MAURER, *Bischof Konrad in seiner ottonischen Umwelt*, in: FDA 95, *Der heilige Konrad, Bischof von Konstanz*, Freiburg 1975, S. 41–44 [zit. H. MAURER, *Konrad*]. – Renate NEUMÜLLERS-KLAUSER, *Zur Kanonisation Konrads von Konstanz*, ebd. S. 67–81. – Arno BORST, *Mönche am Bodensee*, Sigmaringen 1978, S. 154–172.

7 *Vita prior* III 7. Vgl. Urkunde Heinrichs *Beatus enim Conradus idem hospitale construxerat*.

an: Es soll zwölf Arme nebst anderen, die vorbeikommen, aufnehmen⁸. Das Hospiz war also nicht ein Krankenhaus, sondern eine Armen- und Pilgerherberge. Die Lage des Hospizes war innerhalb der Stadt: *in ipsa civitate*⁹. Die genauere Lage muß innerhalb des damaligen Mauerringes gesucht werden; da das Hospiz auch Durchreisende aufzunehmen hatte, dürfte es an der heutigen Wessenbergstraße in Müsternähe gelegen haben.

Die Urkunde Kaiser Heinrichs überliefert auch den Namen des Hospizes: *Crucelin*, so habe es im Volksmund geheißen¹⁰. Crucelin, Kreuzlein: das läßt darauf schließen, daß es sich um ein Heiligkreuz-Hospiz gehandelt hat, und das paßt auch in das »Jerusalemprogramm« Konrads¹¹: Neben der Mauritiusrotunde mit der Kopie des Heiligen Grabes zu Jerusalem ein Heiligkreuz-Hospiz. Von daher kann auch auf die Frage, wem die Betreuung des Hospizes anvertraut war, eine wahrscheinliche Antwort gegeben werden: der Chorherrengemeinschaft von St. Mauritius, die sich aus 12 Klerikern – auch hier wie beim Hospiz die Zwölfzahl – zusammensetzte und die später im Domkapitel aufging. Ein Hinweis auf diese Verbindung könnte auch sein, daß Papst Honorius dem neugegründeten und mit dem Hospiz verbundenen Chorherrenstift die Verpflichtung auferlegte, dem Bischof alljährlich am Gründonnerstag 12 Konstanzer Denare zur Fußwaschung der Armen zu geben, auch wenn diese Pflicht als eine Folge der dem Stift übergebenen Benefizien angegeben ist¹². Eine spätere Überlieferung führt den Namen »Crucelin« auf eine Kreuzreliquie zurück, die Bischof Konrad dem Hospiz geschenkt habe. Diese Überlieferung ist glaubwürdig¹³. Nirgends wird sonst berichtet, daß die Reliquie ins Stift gekommen sei, und auch die volkstümliche Verkleinerungsform »Crucelin« spricht dafür.

Das Schicksal des Hospizes

Udalschalk nennt das Hospiz *vetustate collaps*, durchs Alter baufällig¹⁴; die Urkunde des Kaisers meint gar, das Hospiz sei *ex magna parte destructum*, zum großen Teil zerstört; sie gibt auch den Grund dafür an: *ex negligentia quorundam successorum*, wegen der Nachlässigkeit einiger Nachfolger des heiligen Konrads¹⁵.

8 Vita prior I 5: ... *domum... in qua sacratum principum ecclesiae numero duodecim pauperes praeter alios omni hora supervenientes iugiter disposuit pascendos*. Vgl. Urkunde Bischof Ulrichs: *elemosina quae erat in civitate nostra ad suscipiendos XII pauperes*.

9 Vita prior I 5, vgl. Urkunde Bischof Ulrich in Anm. 8. Gegen K. KUHN [S. 245] und H. STRAUSS [S. 43], welche das Hospiz bei der Kapelle St. Jodok in der späteren Vorstadt Stadelhofen ansiedeln; Strauss meint noch dazu, es sei dort bereits eine Afra-Kapelle gestanden.

10 ... *hospitale quod ab incolis illius terrae Crucelin vocatur*. Die Einleitung zur Urkunde Kaiser Heinrichs in TUB II [S. 43] spricht von dem »Ort, den die Bewohner jener Gegend »Kruzlin« nennen« und wo Bischof Ulrich das »zerfallene Hospiz« wiederherzustellen gedente. Dieses falsche Lesen der Urkunde verführt dann bis heute zum Irrtum, der Ort, an dem das Chorherrenstift später entstand, habe Crucelin geheißen: So E. LEISI [S. 3], Albert KNOEPLI im Kunstführer der Pfarrkirche Kreuzlingen, München/Zürich 1979³ [S. 2], B. MEYER [S. 115, Anm. 123] und im Kunstführer Kreuzlingen, Bern 1986 [S. 6]. Die Urkunde spricht aber eindeutig davon, daß das von Konrad gegründete Hospiz »Crucelin« hieß.

11 Vgl. MAURER, Konrad [S. 45f., 55]. Auch der heilige Ulrich, Freund Konrads, errichtete in Augsburg ein Hospital zu Ehren des heiligen Kreuzes für 12 Arme (S. REICKE [S. 32]).

12 S. REICKE [S. 87] nennt das Hospiz ein »domstiftisches Spital«. Auch A. BORST [S. 157] nimmt diese Verbindung an.

13 So auch H. MAURER, Konrad [S. 55] und A. BORST [S. 157]. Die Kreuzreliquie befindet sich heute noch in der ehemaligen Klosterkirche Kreuzlingen.

14 Vita prior III. 7.

15 K. KUHN [S. 247] schreibt, das Hospiz sei 1093 durch die Mannschaft des Abtes von St. Gallen zerstört worden; auch J. SIEGWART [S. 272] nennt das Hospiz »im Krieg schwer heruntergekommen«. Die Annahme einer kriegerischen Einwirkung auf das Hospiz geht von der Belagerung der

Nun heißt es aber in der kaiserlichen Urkunde, Bischof Gebhard seligen Gedenkens habe nach dem weisen Rat seiner Kirche das Hospiz an einen andern Ort verlegt, den die Bewohner *Munsterlin* nennen, wo heute nach der kanonischen Regel lebende Frauen dem Herrn dienen¹⁶.

Was hier von Bischof Gebhard III. (1084–1110) berichtet wird, gibt ein Rätsel auf, das wohl nie ganz gelöst werden kann; diese Nachricht ist denn auch verschieden interpretiert worden.

So wird etwa angenommen, es seien im Hospiz dienende Frauen nach Münsterlingen umgesiedelt worden¹⁷. Näher begründet werden kann diese Meinung nicht; es wäre zwar möglich, daß Frauen, die im Dienst des Hospizes standen, nach dessen Auflösung nach Münsterlingen versetzt wurden, aber eine Verlegung des Hospizes wäre das nicht. Zudem gibt es keine Nachricht, daß im alten Hospiz Frauen dienten. Auch spricht die Urkunde von »heute« (nicht: »heute noch«) dem Herrn dienenden Frauen; woher diese Frauen kamen, ist damit nicht gesagt. Eigens wird erwähnt, daß sie »heute« nach der Regel leben; damit dürfte die Augustinus-Regel gemeint sein, die vielleicht von Bischof Ulrich eingeführt wurde¹⁸.

Eine andere Meinung nimmt an, Gebhard III. habe tatsächlich das Hospiz nach Münsterlingen verlegt, wo es aber bald wieder eingegangen sei¹⁹. Aber ein Hospiz in dieser Entfernung von der Stadt (etwa 7 km) hätte unmöglich den von Bischof Konrad gegebenen Zweck erfüllen können. Eine Erklärung für eine Verlegung könnten die unsicheren und kriegerischen Verhältnisse unter Bischof Gebhard bieten, während dessen Regierungszeit die Stadt unter Belagerungen litt; so wäre es möglich, daß Gebhard ein Hospiz für Pilger an einem etwas abgelegenen Ort eröffnete als eine Lösung nur auf Zeit. Da aber nicht anzunehmen ist, Gebhard habe ein Hospiz auf freies Feld gestellt, müßte in Münsterlingen bereits eine Frauengemeinschaft ansäßig gewesen sein. Auch der volkstümliche Name »Munsterlin« läßt vermuten, daß das Klösterchen nicht erst vor kurzer Zeit gegründet wurde. Wenn die in der kaiserlichen Urkunde erwähnte – wenn auch nur vorübergehende – Verlegung so zu verstehen ist, dann könnte damit auch eine Übertragung von Gütern verbunden gewesen sein, was erklärte, warum es zur Wiederherstellung des Hospizes neuer Schenkungen bedurfte.

Noch eine andere Stelle der kaiserlichen Urkunde hat zu verschiedenen Interpretationen Anlaß gegeben: Unmittelbar nach der Nachricht von der Verlegung nach Münsterlingen heißt es, der vorgenannte Bischof (Ulrich I.) wolle den zerstörten Ort wiederherstellen zu Ehren der heiligen Ulrich und Afra und das von seinem Vorgänger Errichtete bewahren²⁰. Nur vom Text her könnte man den *destructum locum*, den zerstörten Ort, auf den »Munsterlin« genannten *locum* beziehen: daß also das nach Münsterlingen verlegte Hospiz auch wieder zerstört sei. Eine Version freilich, die von niemandem behauptet wird.

Stadt 1092/93 aus, widerspricht aber sowohl der Bemerkung Udalschalks über die Altersbaufähigkeit wie auch der in der kaiserlichen Urkunde angegebenen Begründung. Eine Zerstörung wäre zudem nur möglich gewesen, wenn das Hospiz außerhalb der Stadt gelegen wäre.

16 *Gebehardus . . . in alium transtulit locum, quem etiam homines terrae illius vulgari nomine Munsterlin vocant.*

17 So K. KUHN [S. 246], J. SIEGWART [S. 272f.], B. MEYER [S. 115, Anm. 123]; E. MEYER-MARTHALER [S. 158, Anm. 1] nennt dies die »Annahme der älteren Literatur«.

18 K. KUHN [S. 244] spricht – und nach ihm andere – im Zusammenhang mit der Gründung des Hospizes von »Mönchen aus dem Orden des heiligen Augustinus« und von »Augustinerinnen«. Zur Zeit des heiligen Konrad gab es aber weder das eine noch das andere.

19 E. MEYER-MARTHALER [S. 155], E. LEISI [S. 3].

20 *Volens itaque predictus episcopus destructum iam restaurare locum in honore sanctorum ODALRICI confessoris et AFRE martyris, constructum vero a predecessore suo conservare.*

Aber das »von seinem Vorgänger Errichtete«, das Bischof Ulrich wiederherstellen wolle, wird bezogen auf eine Ulrichskirche, die von Bischof Gebhard gebaut worden sei und zwar am selben Ort, an dem später das Chorherrenstift stand²¹. Die Urkunde des Kaisers spricht aber nirgends von einer Kirche, sondern nur vom Hospiz. Ein anderer Weg aus der Schwierigkeit wird versucht mit der Ansicht, Bischof Gebhard hätte zusätzlich zu Münsterlingen vor den Toren der Stadt ein zweites Hospiz gegründet; dieses habe 1125 den Namen »Crucelin« getragen²². Es geht aber in der Urkunde von 1125 eindeutig um das von Konrad gegründete Hospiz, das nach dem Augenzeugen Udalschalk in der Stadt lag. Daß das Hospiz in der Stadt nicht völlig untergegangen ist, zeigt auch der noch im Jahre 1125 volkstümliche Name.

Auf Bischof Gebhard und auf Münsterlingen bezieht sich nur der eine Satz, der von einer Verlegung nach Münsterlingen berichtet. Alles weitere hat wieder einen Bezug zum Hospiz in der Stadt und dessen Wiederherstellung.

Aus dem Totenbuch von Wagenhausen ist uns auch der letzte Vorsteher des altersschwachen Hospizes in der Stadt bekannt: *Henricus prepositus de Crucilino*, gestorben am 25. Februar zwischen 1105 und 1119²³. Er war wohl Zeuge des mit Münsterlingen zusammenhängenden Vorganges. Dieser Heinrich wird in Wagenhausen, das damals in enger Beziehung zum Kloster Petershausen und zum Bischof stand, ein bekannter Mann gewesen sein oder ist gar dort eingetreten.

Der Entschluß, das Hospiz zu erneuern

Die von Udalschalk verfaßte *vita* des Bischofs Konrad genügte als Unterlage für die Heiligsprechung am 28. März 1123 auf dem ersten Laterankonzil. In Konstanz wurde die Kanonisation am Todestag Konrads, am 26. November 1123, in feierlicher Weise begangen. Im dritten Teil seiner *vita* berichtet Udalschalk von den Feierlichkeiten, an denen auch drei *duces* teilnahmen. Diese brachten Gaben dar für die Armen und für die

21 So A. BORST [S. 155], der auch das vorangehende *destructum iam restaurare locum* auf eine Ulrichskirche bezieht: »sie galt 1125 als fast ganz zerstört«; wenn dem so wäre, hätte es 1124 kaum eine Prozession zur Ulrichskirche gegeben (vgl. unten Abschnitt 4, und Anm. 31). H. MAURER, Konstanz [S. 63, Anm. 211] läßt die Urkunde so sprechen: . . . *locum in honore sanctorum Odalrici confessoris et Afre martyris constructum vero a praedecessore suo* (d. h. Ulrich I. = Gebhard III.)«. Das Adjektiv zu *locum* ist aber nicht *constructum*, sondern das vorangehende *destructum*: das zerfallene Hospiz; der *predecessor* (»vorvorgänger«) ist nicht Gebhard III., sondern Bischof Konrad. Das *constructum*, das »Errichtete«, »Gestiftete« kann sich nur auf das Hospiz beziehen, das Bischof Ulrich wirklich (*vero*) wiederherstellen will. Von Gebhard III. handelt nur der eine Satz, der von einer Verlegung nach Münsterlingen berichtet; alles Folgende bezieht sich wieder auf das Hospiz in Konstanz und dessen Erneuerung.

22 E. MEYER-MARTHALER [S. 156f.]: Das kaiserliche Diplom weise darauf hin, »daß dieses Hospitium (nämlich Crucelin) durch Bischof Gebhard errichtet worden sei«; vgl. dazu H. MAURER, Konstanz [S. 62, Anm. 210]; diese Angabe sei »freilich unverständlich«.

23 B. MEYER [S. 114f., 167]. Für A. BORST [S. 160] ist dieser Heinrich der erste Leiter der »Ulrichszelle« (vgl. unten Abschnitt 4), bereits vor 1120 habe diese Zelle vor der Stadt den Namen Crucelin getragen; dieser Name liegt aber zu dieser Zeit noch eindeutig auf dem Hospiz in der Stadt. B. MEYER [S. 114, Anm. 123] nennt diesen Heinrich einen wichtigen Zeugen für die ältere Geschichte des Hospizes, macht ihn aber zum Propst einer »Zelle bei der Kirche St. Ulrich . . . in dem Gebiet von Kreuzlingen vor der Stadt Konstanz . . . die für das Hospitium in der Stadt verantwortlich war«. Ein Widerspruch ist offensichtlich: Das Hospiz in der Stadt hieß Crucelin und gleichzeitig soll es das »Gebiet von Kreuzlingen« gegeben haben (vgl. dazu oben Anm. 10; zur Entwicklung des Namens »Crucelin-Kreuzlingen« unten Anm. 50; zur »Ulrichszelle« unten Abschnitt 4). Der zwischen 1105 und 1119 verstorbene *Henricus de Crucilino* läßt sich daher nur dem noch in der Stadt bestehenden Hospiz zuordnen.

Pilger. Nichts erschien nun richtiger, schreibt Udalschalk, als damit das vom heiligen Konrad gegründete, aber altersschwache Hospiz zu erneuern²⁴. Die Heiligsprechung Konrads muß das Hospiz ins Blickfeld geführt haben und es erscheint als folgerichtig, das von Konrad Gegründete zu erneuern. Udalschalk nennt die drei Fürsten nicht. Sie gehen aber aus der Urkunde Kaiser Heinrichs hervor: der Staufer Friedrich, Herzog von Schwaben, der Welfe Heinrich der Schwarze, Herzog von Bayern und der Zähringerherzog Konrad.

Die Gründung des Chorherrenstiftes St. Ulrich und Afra

Bischof Ulrich von Konstanz war eng mit den Augustiner-Chorherren verbunden, zusammen mit seinen Eltern und Brüdern hatte er schon 1095 an der Gründung des Stiftes Neresheim mitgewirkt²⁵. So war es für ihn naheliegend, auch bei seiner Bischofsstadt ein Stift zu gründen. Ulrich wurde 1111 mitten im Streit zwischen Papst Paschalis II. (1099–1118) und Kaiser Heinrich V. (1106–1125) Bischof von Konstanz; Paschalis anerkannte ihn nicht; erst 1118 gab dessen Nachfolger Gelasius II. (1118–19) Ulrich die Erlaubnis, sich zum Bischof weihen zu lassen. Da das Stift auch der päpstlichen Bestätigung bedurfte, konnte Ulrich wohl erst nach 1118 mit der Verwirklichung seines Planes beginnen.

Die *vita prior*²⁶ erwähnt eine Prozession mit den Konradreliquien *ad beati Odalrici basilicam foris murum positam*, damit sich die beiden befreundeten Heiligen begrüßen. Diese Prozession nach St. Ulrich vor den Mauern war nicht in zeitlichem Zusammenhang mit dem Konradsfest von 1123. Kapitel 10 im dritten Teil der *vita prior* ist ein Nachtrag²⁷; die Prozession fand später, vielleicht Christi Himmelfahrt 1124, statt, da bis zur Reformationszeit an diesem Fest eine Reliquienprozession von Konstanz zum Stift war²⁸. Es ist eigenartig, daß diese Prozession nicht schon am Konradstag 1123 gemacht wurde, stand doch die Kanonisation Konrads in engem Zusammenhang mit dem heiligen Ulrich; das hätte sich auch mit den Interessen Bischof Ulrichs und Udalschalks gedeckt. Das winterliche Wetter im November taugt nicht als Begründung dieser Verschiebung²⁹. Am besten erklärt sich der späte Termin der Prozession damit, daß die Ulrichskirche im November 1123 noch im Bau war.

Die spätere Konrads-Vita schreibt, daß – im Jahre 1123 – der Viztum Heinrich, *qui et ipse cellae SOodalrici secus Constantiam sitae praepositus extitit*, also Propst der Ulrichszelle war, mit Udalschalk nach Rom gezogen sei³⁰. Daraus kann aber nicht geschlossen

24 *Vita prior* III 10.

25 Vgl. SIEGWART [S. 275].

26 *Vita prior* III 7.

27 Vgl. R. NEUMÜLLERS-KLAUSER [S. 77, Anm. 43].

28 Vgl. R. NEUMÜLLERS-KLAUSER [S. 78].

29 R. NEUMÜLLERS-KLAUSER [S. 78]: »Der Konradstag war für einen längeren Weg wegen winterlichen Temperaturen ohnehin ungeeignet.« Wenn auch winterliche Temperatur und die Kirche voll von Atemdunst war (*Vita prior* III 7), so hielt das die *innumerabilis hominum multitudo* (*Vita prior* III 3) keineswegs ab, von überall her in die Stadt zu kommen, zumal an jenem Konradstag auch die Sonne schien; denn so berichtet Udalschalk: Häuser und Gassen hätten die Leute nicht zu fassen vermocht, sie seien daher gezwungen gewesen, das Freie mit den von der Sonne beschienenen Feldern aufzusuchen.

30 *Vita altera* III. 2. Udalschalk erwähnt Heinrich nicht; erst die *vita altera*, eine Überarbeitung der *vita prior*, hebt die Rolle des ersten Vorstehers des Stiftes bei der Kanonisation Konrads hervor; wahrscheinlich ist sie im Chorherrenstift entstanden: vgl. dazu Walter BERSCHIN FDA 95, S. 95 Anm. 46. Zu Propst Heinrich siehe unten Abschnitt 6.

werden, daß schon vor der Gründung des Stiftes und unabhängig von ihr eine Zelle am Ort des späteren Stiftes bestanden habe³¹. Abgesehen von der Möglichkeit, daß die *vita altera* für Heinrich das spätere Amt des Propstes auf eine frühere Zeit übertragen hat, ist doch anzunehmen, daß schon 1123 die Chorherrengemeinschaft unter ihrem Propst beieinander war: 1125 wurde das Stift von Papst Honorius II. bestätigt, Bau und Einrichtung des Stiftes brauchte seine Zeit, und die Chorherren sind sicher nicht erst 1125 in ein »schlüsselfertiges« Stift eingezogen, wenn auch das Jahr 1125 kraft päpstlicher Bestätigung das eigentliche Gründungsjahr oder das Jahr der Vollendung der Gründung ist. Daß der Bau des Stiftes einige Zeit brauchte, rechtfertigt auch die oben geäußerte Meinung, die Kirche sei erst 1124 vollendet worden. Auch der Begriff »cella« läßt nicht auf eine schon vor der Gründung des Stiftes bestehende Institution schließen. Eine Propstei konnte auch *cella* genannt werden, wie das zum Beispiel für Wagenhausen der Fall war³², auch die Tochterstifte des Chorherrenstiftes Murbach wurden Zellen genannt³³.

Das Chorherrenstift wurde in ziemlicher Entfernung von der Stadt, noch außerhalb des bischöflichen Fronhofes Stadelhofen, errichtet. Dieses Abseits erklärt sich aus dem eremitischen Einfluß, der in der strengeren Form der Augustinus-Regel, dem *ordo novus*, wirksam war³⁴.

Auf die Herkunft der ersten Chorherren kann eine Notiz in der päpstlichen Urkunde hinweisen: Papst Honorius bestätigt einen Gütertausch mit den Kanonikern der Kathedrale und mit jenen von St. Stefan: daß also die ersten Chorherren aus den weltlichen Stiften der Kathedrale und von St. Stefan kamen³⁵.

Bischof Ulrich gab seinem Stift das Doppelpatronat Ulrich und Afra, ein typisches Augsburger Patronat. Diese Wahl ist leicht erklärbar: Bischof Ulrich von Konstanz entstammte derselben Familie wie der heilige Ulrich von Augsburg: aus dem Haus der Grafen von Dillingen. Auch das von der Familie Ulrichs von Konstanz gegründete Stift in Neresheim wurde Ulrich und Afra geweiht. Noch einen Zweiten gab es, der alles Interesse an diesem Patronat hatte: Udalschalk, der Mönch des Klosters St. Ulrich und Afra in Augsburg war.

Die Vereinigung von Stift und Hospiz

Die Urkunde Kaiser Heinrichs, ein gutes Jahr nach den Schenkungen der Herzöge ausgestellt, nennt nur das Hospiz. Nur indirekt läßt sich ein Zusammenhang mit dem Stift erschließen: das Hospiz soll erneuert werden zu Ehren der beiden Heiligen Ulrich und Afra. Die Verlegung des Hospizes und seine Verbindung mit dem Stift war also anfangs

31 Gegen A. BORST [S. 160]: Schon unter Bischof Gebhard habe sich in einer Zelle bei der Kirche St. Ulrich eine kleine Priestergemeinschaft niedergelassen und gegen B. MEYER [S. 115, Anm. 123], vgl. dazu oben Anm. 21.

32 Vgl. TUB II. Nr. 12, Nr. 18.

33 Vgl. J. SIEGWART [S. 267].

34 Vgl. J. SIEGWART [S. 254, 294f.]. Das Stift stand bis 1633 (Zerstörung im 30jährigen Krieg, nachdem es bereits einmal 1499 zerstört wurde) nahe der heutigen Landesgrenze auf später eidgenössischem Boden, etwa 100 m vom Haupt- oder Kreuzlingerzoll entfernt.

35 Die Augustiner-Chorherrenstifte entstanden im Gefolge der »Gregorianischen Reform« (11./12. Jahrhundert). Zum Teil nahmen Domkapitel und weltliche Stifte insgesamt die Augustinus-Regel an. Wo eine solche Umwandlung nicht möglich war, ergab es sich auch, daß reformwillige Kleriker auszogen und ein reguliertes Stift gründeten. J. SIEGWART [S. 283, 286] nimmt das auch – ohne nähere Begründung – für Konstanz/Kreuzlingen an. Wahrscheinlich hat auch die *vita altera* (III 7) diesen Vorgang vor Augen, wenn sie schreibt, Bischof Ulrich habe zu St. Ulrich nach der Regel leben wollende Kleriker versammelt. Vgl. auch LThK II. Sp. 1083f.

1125 bereits geplant. Kaiser Heinrich gibt den Weg zur Erneuerung frei; bei der Aufzählung der Schenkungen werden zuerst jene des Bischofs genannt, die sich aber wohl eher auf das Stift beziehen, und erst danach die fürstlichen Vergabungen, von denen wir durch Udalschalk wissen.

Ende 1125, in der Urkunde des Papstes an den Propst Heinrich, sind bereits Hospiz und Stift angesprochen; der Papst bestätigt das kanonische Leben nach der Regel des heiligen Augustinus, die Bischof Ulrich *in vestra ecclesia et xenodochio*, in Stift und Fremdenherberge eingeführt hat. Ende 1125 ist also das Stift vollendet und das Hospiz mit diesem verbunden. 1127 verliert Bischof Ulrich, wie er in seiner Urkunde darlegt, das päpstliche und das kaiserliche Dokument (in dieser Reihenfolge!) vor der Synode, bezieht aber beide zuerst auf das Stift, und er erwähnt dann, er habe eine Armenstiftung, *elemosina ad suscipiendos XII pauperes*, welche in der Stadt war, auf das Stift übertragen. Im Stift habe er das kanonische Leben nach der Regel des heiligen Augustinus eingeführt unter Propst Heinrich³⁶.

Mit der Eingliederung des Hospizes kam auch die Kreuzreliquie in das Stift und mit ihr der Name »Crucelin«. Sowohl die Übertragung des Namens wie auch das für Hospiz und Stift geltende Patronat »Ulrich und Afra« sprechen dafür, daß der Ort des erneuerten Hospizes im Stiftsbereich war.

Auch die *vita altera* berichtet über die Vorgänge bei der Zusammenlegung von Hospiz und Stift: Bischof Ulrich habe zuerst die Gaben der Fürsten, die sie zur Erneuerung des Hospizes schenkten, auf die Art verwenden wollen, daß er ein Haus gebaut habe. Dann aber habe er, besser beraten (*saniori usus consilio*), nach der Regel (des heiligen Augustinus) leben wollende Kleriker vor den Mauern der Stadt Konstanz bei der Kirche St. Ulrich versammelt, denen er von den erwähnten Gaben und von den Besitzungen seiner Kirche einiges zum Unterhalt gab³⁷. Eigenartig ist, daß hier von einer Vereinigung von Stift und Hospiz nichts zu vernehmen ist, sondern nur, daß einiges von den fürstlichen, für das Hospiz bestimmten Gaben auf das Stift übertragen worden sei. Die Notiz über den zuerst errichteten Bau des Hospizes ist unklar, ebenso die Nachricht, erst nach diesem Bau habe der Bischof die Kleriker um St. Ulrich versammelt. Für eine solche Reihenfolge ist der aus den primären Quellen bekannte Zeitraum viel zu kurz. Der Text der *vita altera* zeigt weniger die Vorgänge um 1123/25 auf genaue Weise, er gibt aber einen Einblick in die Verhältnisse um 1150³⁸. Eine Erinnerung hat wahrscheinlich die *vita altera* festgehalten, die vielleicht um 1150 eine neue Aktualität erfuhr: Die Vereinigung von Hospiz und Stift scheint nicht überall auf Gegenliebe gestoßen zu sein; manche hätten das erneuerte Hospiz lieber am alten Ort gesehen. Da das Chorherrenstift im Zuge der »Gregorianischen Reform« entstanden ist, mag es auch Widerstand von Reformgegnern gegeben haben. Auch die Urkunde Bischof Ulrichs von 1127 weist in diese Richtung: Der Bischof mahnt unter Bannandrohung, daß niemand das Stift schädigen dürfe und gibt bekannt, daß er ein Gut verkauft habe, um das zu ersetzen, was er aus dem Bischofsgut dem Stift übergeben habe.

36 Nach der Aussage, die *elemosina* sei durch die Freigebigkeit des Königs und anderer Fürsten vermehrt worden, heißt es: *canonicam inibi vitam secundum regulam s. Augustini sub Henrico preposito ordinavi*. Dieser Satz bezieht sich wiederum auf das Stift; das Stift ist die primäre Institution. Er bedeutet daher nicht, daß Bischof Ulrich erst nach der Verbindung des Hospizes mit dem Stift die Augustinus-Regel eingeführt hat.

37 *Vita altera* III 7.

38 Siehe unten Abschnitt 7.

Propst Heinrich

Heinrich war der erste Propst des neugegründeten Stiftes und des mit ihm verbundenen Hospizes. Näheres über ihn erfahren wir aus der *vita altera*. Sie berichtet, daß Bischof Gebhard, nachdem er Rat eingeholt habe bei *beatæ recordationis Henrico præposito ac vicedomno*, den Leib Bischof Konrads in die Kathedrale übertragen habe; ebenso hatte Heinrich die Nikolauskapelle erneuert³⁹. Das *beatæ recordationis* (seligen Angedenks) weist darauf hin, daß zur Zeit der Abfassung der *vita altera* Heinrich nicht mehr am Leben war. Der *Vicedominus* (Viztum) war Ökonom des Bistums; daß Heinrich auch Propst genannt wird, ist wahrscheinlich die Übertragung seiner späteren Aufgabe auf frühere Zeiten: Für die Chorherren um 1150 war er einfach der »Propst«. Heinrich hatte also bereits unter Bischof Gebhard eine bedeutende Rolle gespielt. Die *Translatio* Konrads und die Erneuerung der Nikolauskapelle sind in die Zeit nach 1105 anzusiedeln; in diesem Jahr konnte Bischof Gebhard nach seiner Vertreibung im Jahre 1103 wieder seinen Sitz in Konstanz einnehmen⁴⁰. Heinrich war wohl auch ein eifriger Förderer der Heiligsprechung Konrads, und in ihm fand Bischof Ulrich den geeigneten Mann, seinen Plan, ein reguliertes Chorherrenstift zu gründen, auszuführen. Die Stellung, die er bereits unter Bischof Gebhard einnahm, weist ihn aus als einen Mann der Reform. Zum letzten Mal wird Heinrich in einer Urkunde aus dem Jahre 1146 erwähnt⁴¹ in der er zugleich als Abt angesprochen wird. Die *vita altera* hat ihm ein ehrendes Andenken bewahrt.

Zum weiteren Schicksal von Hospiz und Stift

Bis zum Jahr 1145 stand in den Adressen der Urkunden immer ... *in hospitali et ecclesia*...⁴². Wie aber Heinrich 1146 als Abt angesprochen wird, ist die Anrede: *Abbati Sancti Odalirici confessoris et Sanctæ Afrae martiris*⁴³. 1151 wird das Stift als Kloster bezeichnet und in der Adresse auch die heilige Afra weggelassen: *Manegoldi abbati monasterii Sancti Odalirici*⁴⁴.

Mit dem Übergang von der Propstei zur Abtei wird das Hospiz nicht mehr genannt. Das steht im Zusammenhang mit dem Übergang des Stiftes vom strengeren *ordo novus* zum milderen *ordo antiquus*⁴⁵. Der *ordo antiquus* schrieb keine körperliche Betätigung mehr vor. Damit verbunden war wohl auch die Übernahme der pfarreilichen Seelsorge. Das

39 *Vita altera* II 1.

40 R. NEUMÜLLER-KLAUSER [S. 73] setzt die *Translatio* ins Jahr 1089; zur Kritik an diesem Jahr vgl. REC I 81, Nr. 656. A. BORST [S. 158]: nach 1105; J. SIEGWART [S. 285, Anm. 5] für den Bau der Nikolauskapelle: zwischen 1105 und 1122. Nach A. BORST [S. 161] verbietet sich die Gleichsetzung dieses Heinrichs mit dem Propst von St. Ulrich und Afra »aus Altersgründen«; er bezieht daher das *beatæ recordationis* nicht auf den Propst Heinrich des Chorherrenstiftes und läßt die *vita altera* »bald nach 1127 abgefaßt« sein [S. 164]. »Altersgründe« sprechen aber nicht gegen eine Gleichsetzung: Wenn Heinrich 1105 etwa 25–30jährig war – ein Alter, das damals für ein hohes Amt keine Seltenheit war –, erreichte er ein Alter von etwa 65–70 Jahren. Daß die *vita altera* bei der ersten Erwähnung Heinrichs *beatæ recordationis* schreibt, zeigt an, daß sie die Verdienste ihres ersten Propstes hervorheben will. Diese Notiz ist nur sinnvoll, wenn Personengleichheit besteht; auch J. SIEGWART [S. 285] und W. BERSCHIN [a. a. O., S. 95, Anm. 46] setzen diese voraus. Damit ist auch die Abfassungszeit der *vita altera* gegeben: nach dem Tode Heinrichs († nach 1146).

41 TUB II Nr. 26.

42 TUB II Nr. 25.

43 TUB II Nr. 26.

44 TUB II Nr. 31.

45 Vgl. dazu J. SIEGWART (S. 286, 289).

Hospiz wurde aber zu einer Nebensache; ein weiterer Grund, warum es an Bedeutung verlor, mag auch gewesen sein, daß es außerhalb der Stadt lag. Wann es völlig unterging, ist nicht mehr sicher nachzuweisen. Die *vita altera* ist in dieser Zeit entstanden und sieht streckenweise wie eine Verteidigung des neuen Zustandes aus.

Zwar wird im Jahre 1196 ein *Rudolfus hospitalarius* genannt⁴⁶, doch gab es dieses Amt auch in Klöstern, mit denen kein Hospiz verbunden war. 1253 ist in einer päpstlichen Urkunde – im Zusammenhang mit Klagen des Stiftes – von schweren Schädigungen die Rede: Soldaten des Bischofs Eberhard (1248–74) hätten im Kloster wohnende Arme, Gebrechliche und Kranke aus dem Hospital des Klosters geworfen und darin einen Pferdestall eingerichtet⁴⁷. Wenn hier zwar ausdrücklich vom Hospital des Klosters die Rede ist, so ist doch zu bedenken, daß die Urkunde aus Rom stammt und örtliche Gegebenheiten nicht so genau genommen sind. Die Beschreibung der Insassen paßt weit eher auf das 1259 erstmals genannte Siechenhaus auf dem Hörnli, das auf dem Kloster gehörenden Boden stand und dessen Bewohner auch »Arme«, *pauperes*, genannt wurden⁴⁸. 1293 wird erstmals erwähnt, daß das Stift zusammen mit St. Stefan, St. Johann und St. Paul zu den vier »Raiti«, den Armenpflegen der Stadt, gehört; von einem Hospiz zu St. Ulrich ist nicht die Rede⁴⁹.

Was vom Hospiz beim Stift blieb, ist einzig der Name »Crucelin – Kreuzlingen« und die Kreuzreliquie⁵⁰.

Anschrift des Verfassers:

Pfarrer Anton Hopp, Hauptstr. 96, CH-8280 Kreuzlingen

46 TUB II. Nr. 66.

47 TUB III. Nr. 289.

48 TUB III Nr. 419. Das Siechenhaus wurde gegen Ende des 13. Jahrhunderts verlegt an die Straße, die von Konstanz dem See aufwärts führt; die Kapelle stand auf dem heutigen Hirschenplatz in Kreuzlingen. Eine kleine Siedlung bildete sich, die den Namen »Hofstatt« trug. Unterstellt war das Siechenhaus dem Spital in Konstanz. In der Nachbarschaft wurde nach dem 30jährigen Krieg das Chorherrenstift neu errichtet. Das Leprosenhaus wurde also nicht, wie B. MEYER meint [S. 115, Anm. 123], in die Nähe des Stiftes verlegt, sondern gerade umgekehrt. Auch die Seelsorge wurde von den Augustiner-Eremiten aus Konstanz besorgt.

49 TUB III Nr. 853.

50 1152 kommt dieser Name – in der falschen ingen-Form – zum ersten Mal seit 1125 wieder vor: *in loco, qui dicitur Crucilingen* (TUB II Nr. 34). Die alte Form war aber nicht untergegangen, so 1154 *abbatia crucelin* (TUB II Nr. 37); Die Benennung nach »Crucelin« konnte sogar »St. Ulrich« verdrängen. Der Name »Kreuzlingen« war ursprünglich nur mit dem Stift und seinen Besitzungen verbunden; siedlungsgeschichtlich ist das Stift sowohl am alten wie am neuen Ort ohne jede Bedeutung. Das Stift wurde 1848 aufgehoben. Sein Name übertrug sich auf die Häuser in der Nähe. Erst 1874 ging der Name »Kreuzlingen« auf die damalige Gemeinde Egelshofen über, mit der Eingemeindung 1927 auf Kurzrickenbach und 1929 auf Emmishofen. – Bei der Aufhebung des Klosters wurde auch – nebst anderen Kunstschatzen – das 1555 geschaffene kostbare Kreuz eingezogen und versteigert, die in Glas gefaßte Kreuzreliquie aber herausgenommen; sie befindet sich heute in einem andern, nicht so kostbaren Kreuz auf dem Hochaltar der Kirche.

Humanisten und Humanismus am Bodensee in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Die Humanistenkreise in Konstanz und Lindau

VON JOACHIM FUGMANN

EINLEITUNG

Als sich Erasmus von Rotterdam im September 1522 einige Wochen in Konstanz aufhielt, war sein Besuch nicht nur für den Kreis von Humanisten um den Domherrn Johann von Botzheim und den Generalvikar Dr. Johann Fabri ein besonderer Höhepunkt, sondern sein Aufenthalt in der Konzilsstadt verlieh den Vertretern der ›studia humanitatis‹ auch überregionale Anerkennung. Wenngleich die Humanisten in Konstanz nicht zu den führenden Gestalten des deutschen Renaissance-Humanismus zu rechnen sind, gehörten sie dennoch, wie der Besuch des Erasmus zeigt, zu der damaligen ›res publica eruditorum‹. Ihr persönlicher wie brieflicher Gedankenaustausch betraf sowohl wissenschaftliche Probleme als auch aktuelle Tagesfragen, insbesondere die Diskussion um Luther und dessen reformatorisches Anliegen – eine Frage, die für den Kreis um den Lindauer Lateinschulmeister Caspar Heldelin in der Mitte des Jahrhunderts durch den Übertritt zum Protestantismus entschieden war.

Im Mittelpunkt der folgenden Untersuchung stehen die Humanistenkreise in Konstanz und Lindau¹. In einem ersten Schritt (Teil A) werden die einzelnen Humanisten kurz biographisch vorgestellt². Hieran schließt sich ein zweiter Teil (B) an, in dem das Thema unter einem stärker systematischen Blickwinkel angegangen wird, mit dem Ziel, einerseits die Charakteristika der beiden Humanistenkreise herauszuarbeiten, andererseits die humanistische Bewegung am Bodensee in den Rahmen des deutschen Humanismus zu stellen³. Schwerpunkte bilden: die soziale Stellung der einzelnen Humanisten (Herkunft,

1 Der vorliegende Beitrag stellt die gekürzte Fassung meiner Magisterarbeit im Fach Geschichte (Konstanz 1982) dar. Die Beschränkung auf Konstanz und Lindau ist durch das für beide Städte vorhandene Quellenmaterial (im wesentlichen die Briefe der einzelnen Humanisten) bestimmt. Auf die Auswertung unpublizierten Materials wurde verzichtet; Nachforschungen im Stadtarchiv Konstanz waren negativ, für Lindau ist im wesentlichen heranzuziehen: K. WOLFART, Geschichte der Stadt Lindau, 3 Bde., Lindau 1909.

Die Bezeichnung ›Kreis‹ wird verwendet, zum einen um eine lockere Verbindung von einzelnen Humanisten (sowohl durch persönliche als auch briefliche Kontakte) innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu bezeichnen (Konstanz), zum anderen um im Fall Lindaus die Gruppe der humanistisch interessierten Personen von anderen städtischen Vereinigungen abzugrenzen.

2 Moderne biographische Darstellungen gibt es nur für einige wenige Humanisten (Achilles P. Gasser, Urbanus Rhegius und [beschränkt auf einzelne Lebensabschnitte] Johann Fabri).

3 Einen guten Überblick über das Wesen und den Verlauf des deutschen Humanismus, zusammen mit einer Darstellung der wichtigsten Forschungsprobleme und den Desideraten der deutschen Humanismusforschung, gibt L. W. SPITZ, *The Course of German Humanism*, in: H. A. OBERMAN/Th. A. BRADY Jr. (Hgg.), *Itinerarium Italicum. The Profile of the Italian Renaissance in the Mirror of Its European Transformations. Dedicated to P. O. Kristeller on the Occasion of His 70th Birthday*, Leiden 1975, S. 371–436. Vgl. auch O. HERDING, *Über einige Richtungen in der Forschung des deutschen Humanismus seit etwa 1950*, in: *Humanismusforschung seit 1945. Ein Bericht aus interdisziplinärer Sicht* (DFG, Mitteilungen der Kommission für Humanismusfor-

Bildungsweg, sozialer Status), das Verhältnis der Humanisten zur Reformation sowie ihre Position im zeitgenössischen Bildungs- und Wissenschaftsbetrieb. Schließlich rundet die Erstellung chronologischer Briefregister zur Korrespondenz einzelner Humanisten (Anhang III) den Beitrag ab⁴.

Bevor jedoch die Humanistenkreise in Konstanz und Lindau vorgestellt werden, erscheint es sinnvoll, einen kurzen Überblick über die ›studia humanitatis‹ rings um den Bodensee, soweit sich Spuren erhalten haben, zu geben und die wichtigsten Zentren des deutschen Humanismus in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die für die Bodenseeregion wichtig waren, knapp zu skizzieren.

HUMANISTEN UND HUMANISTISCHE BEWEGUNG AM BODENSEE

Humanistisches Bildungsstreben am Bodensee (1500–1550). Ein Überblick

Dominierendes Zentrum am schweizerischen Teil des Bodenseeufer war St. Gallen⁵. Hier ist der Name Joachim von Watts, genannt Vadianus, zu nennen. Geboren 1484 in St. Gallen, studierte und lehrte er bis 1518 an der Universität von Wien, dann kehrte er in seine Heimatstadt zurück, wo er vor allem als Arzt und Reformator bis zu seinem Tod 1551 wirkte⁶.

Ein ganz anderes Bild bietet Vorarlberg: Von hier stammten viele bekannte Humanisten, und Feldkirch kann als ein Zentrum des Humanismus bezeichnet werden⁷. Studenten

schung II), Bonn-Bad Godesberg 1975, S. 59–110; ferner die verschiedenen Beiträge in Heft 1 der Wolfenbütteler Renaissance Mitteilungen 1977, S. 4–63 zum Stand der Forschung in einzelnen Disziplinen der deutschen wie italienischen Humanismusforschung.

4 Dies kann selbstverständlich nur ein erster Schritt sein, um einen ersten Überblick über das vorhandene und bereits (weitverstreut) publizierte Quellenmaterial zu gewinnen.

5 Der Frage, inwieweit man von einem spezifischen ›Schweizer Humanismus‹ oder nur von ›Humanismus in der Schweiz‹ sprechen kann, geht W. NÄF in seinem Beitrag ›Schweizerischer Humanismus – Zu Glareans *Helvetiae Descriptio* (Schweiz. Beiträge zur Allg. Geschichte 5 [1947] S. 186–198) nach: Am Beispiel der *Helvetiae Descriptio* Glareans (Heinrich Loriti aus Glarus) zeigt NÄF, daß in der Tat »die eidgenössischen Orte alle als eine geistige Gesamtheit, als eine vom Ausland verschiedene Geistesprovinz empfunden wurden« (S. 186).

6 Vadian, wie Jakob Locher (Philomusus) und Johannes Turmair (Aventinus) Schüler von Celtis in Wien, wurde 1514 von Maximilian I. in Linz zum ›poeta laureatus‹ gekrönt und 1516 der dritte Nachfolger von Celtis auf dem Lehrstuhl für Poetik an der Wiener Universität. Seine Hauptwerke erschienen zwischen 1510 und 1520: *De poetica et carminis ratione* – eine systematische Untersuchung der Poetik und ihrer Position in den Wissenschaften (1518) sowie die Scholien zu Pomponius Mela (1518). Vgl. W. NÄF, Vadian und seine Stadt St. Gallen, 2 Bde., St. Gallen 1944–57; ferner C. BONORAND, Vadians Weg vom Humanismus zur Reformation und seine Vorträge über die Apostelgeschichte (1523), St. Gallen 1962; DERS., Aus Vadians Freundes- und Schülerkreis in Wien, St. Gallen 1965; speziell zu seiner Korrespondenz außerdem DERS., Alphabetischer Personenkommentar zum Vadianischen Briefverkehr I–III (= Vadian-Studien Bd. 10, S. 135–244; 11, S. 213–417; 13, S. 93–215), St. Gallen 1980–88.

7 Humanisten aus Vorarlberg waren: Jakob Mennel (gest. 1526) aus Bregenz, der Hofhistoriograph Maximilian I.; Jakob Jonas (gest. 1558) aus Götzis, der Vizekanzler Ferdinands I.; Hieronymus Huser (gest. 1540) aus Bludenz, Reichskammergerichtsanwalt; Johann Pedioneus (gest. 1550) aus Triesen, Professor der Rhetorik und Poesie in Ingolstadt, sowie Jakob Bedrot aus Bludenz, Professor für griechische Literatur in Straßburg (vgl. C. BONORAND, Jacobus Bedrotus Pludentinus. Beiträge zur Biographie eines Vorarlberger Humanisten, Jb. d. Vorarlberger Landesmuseumvereins 1962 [1963], S. 75–113).

Diese Beispiele zeigen aber auch, daß in der Forschung die Tendenz besteht, Humanisten, die in Vorarlberg geboren sind, aber ihren Wirkungskreis außerhalb dieser Region hatten, als Vorarlberger ›Humanisten‹ zu vereinnahmen. Zum Detail vgl. K. H. BURMEISTER, Glanzzeit des Humanismus in Vorarlberg, Montfort 25 (1973), S. 208–214; DERS., Geschichte Vorarlbergs. Ein Über-

aus Feldkirch bevorzugten zu Beginn des 16. Jahrhunderts die Universitätsstädte Freiburg, Basel, Tübingen und Ingolstadt, dann aber vor allem auch Wittenberg⁸. Eine große Zahl Vorarlberger Humanisten schloß sich der Reformation an; hier sind etwa zu nennen: Johannes Dölsch (gest. 1523) aus Feldkirch, der 1520 mit Luther auf der Bannandrohungsbulle genannt wird, Johann Bernhardi (gest. 1534), Professor der Rhetorik und Physik in Wittenberg, und Jodok Mörlin aus Feldkirch, der 1520 Vorlesungen über Metaphysik in Wittenberg hielt⁹. Als 1529 die Gegenreformation in Vorarlberg einsetzte und die Einfuhr lutherischer Schriften sowie der Besuch der Universität von Wittenberg untersagt wurde, konzentrierte sich das Interesse der Vorarlberger Studenten, sofern sie sich nicht der Reformation anschlossen, auf die katholischen Universitäten von Wien, Freiburg und Ingolstadt¹⁰.

Mittelpunkt des Humanismus in Vorarlberg war Feldkirch mit seiner städtischen Lateinschule; hier wirkten neben anderen Hieronymus Münzer (gest. 1508), Georg Iserin (gest. 1528), Gabriel Hummelberg (gest. 1544), Achilles Pirmin Gasser und Georg Joachim Rhetikus (gest. 1574) – Ärzte und Naturwissenschaftler, die auch dem Humanismus nahestanden¹¹. Bereits am Ende des 15. Jahrhunderts war es in der Stadt durch den Feldkircher Johann Koch (genannt Meister) zur Eröffnung einer Druckerei gekommen, die ihre Druckwerke nach Chur, St. Gallen und Straßburg lieferte¹².

Von den Reichsstädten am Bodensee wurden Lindau, Buchhorn, Überlingen und Konstanz untersucht. Buchhorn, das heutige Friedrichshafen, gehörte damals zu den kleinsten Reichsstädten¹³. Die Lokalgeschichtsforschung nennt als einzigen möglichen Vertreter der »studia humanitatis« innerhalb der Mauern der Stadt einen gewissen David Rotmund¹⁴; wahrscheinlich ist er mit *David Rotmund ex Buchhorn* identisch, der sich am 11. Mai 1512 zusammen mit Urbanus Rhegius aus Langenargen an der Universität von Ingolstadt immatrikulierte¹⁵.

Besser informiert sind wir über die Verhältnisse in Überlingen¹⁶. Hier gab es bereits zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine städtische Lateinschule. Wann dort genau der Humanismus seinen Einzug gehalten hat, ist unbekannt, doch sprechen zwei Indizien für die frühe erste Hälfte des 16. Jahrhunderts: (1) die Einstellung eines gewissen Dionysius Avunculus

blick, München ²1983, S. 107ff.; L. WELTI, Humanistisches Bildungsstreben in Vorarlberg. Neue Beiträge zur Charakteristik und zur Wirksamkeit führender Persönlichkeiten auf diesem Gebiete in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Montfort 17 (1965), S. 126–162.

8 Zwischen 1501–1524 studierten von 150 Studenten aus Feldkirch rund ein Drittel in Wittenberg. Vgl. BURMEISTER, Geschichte (wie Anm. 7), S. 108.

9 BURMEISTER, Geschichte (wie Anm. 7), S. 110.

10 BURMEISTER, Geschichte (wie Anm. 7), S. 112.

11 BURMEISTER, Geschichte (wie Anm. 7), S. 107f. Zu Rhetikus vgl. DENS., Georg Joachim Rhetikus. Eine Bio-Bibliographie, 3 Bde., Wiesbaden 1967–68.

12 BURMEISTER, Geschichte (wie Anm. 7), S. 107f.

13 Genaue Daten fehlen: 1353 gab es 85 Familien, 1752 wohnten in der Reichsstadt erst 75 Bürger, 19 Witwen und 12 Waisen. Vgl. O. HUTTER, Buchhorn–Friedrichshafen. Das Werden einer Stadt, Friedrichshafen 1939, hier S. 86f.

14 HUTTER (wie Anm. 13), S. 88.

15 G. WOLFF (Hg.), Die Matrikel der Universität Ingolstadt 1472–1550, Bd. 1, München 1906, S. 352. Sonst ist über seine Person nichts bekannt; Wahrscheinlich ist er mit Michael Rotmund verwandt, der zwischen 1502 und 1519 mindestens zweimal das Amt des Bürgermeisters bekleidete. Vgl. F. A. RIEF, Buchhorn'sche Urkunden und Regesten, Schrrt VG Bodensee 18 (1889), Anhang XX, S. 1–104, hier S. 38. 40.

16 Einen Überblick über die Überlinger Stadtgeschichtsforschung gibt D. STOLZ im Jb. f. Geschichte d. oberdt. Reichsstädte 13/13 (1966/67), S. 239–247. Zu Humanismus und Reformation knapp informierend: W. BÜHLER, Ein Gang durch die Geschichte. Von den Anfängen bis zum Ende der Reichsfreiheit (1802), in: Überlingen. Bild einer Stadt (Fs. 1200 Jahre Überlingen), Weißenhorn 1970, hier S. 29ff.

(die Namensform ist in humanistischer Manier latinisiert) im Jahre 1522 und (2) die erhaltenen lateinischen und griechischen Druckwerke in der Stadtbibliothek, die in diese Zeit zu datieren sind¹⁷. Die Überlinger Lateinschulmeister besaßen zudem fast alle den Magistergrad und blieben meist für längere Zeit an der Schule¹⁸. Anlässlich der Schulreform vom 1. März 1571 hören wir, daß die Aufgabe des Lateinschulmeisters im Unterricht der Dialektik, Rhetorik, Arithmetik, Poesie und des Griechischen sowie selbstverständlich des Lateinischen bestand¹⁹. Ihre »Blütezeit« erreichte die Schule unter Magister Johannes Offner aus Stockach (Lateinschulmeister von 1545–1575)²⁰. Ein weiterer bedeutender Schulvorstand war der Magister Johann Georg Schinbain (genannt Tibianus), der zunächst in Biberach, dann von 1593 bis 1603 in Überlingen das Amt des Lateinschulmeisters ausübte²¹. Mit dem Beginn des 30-jährigen Krieges setzte schließlich der Verfall der Schule ein.

Nach diesem kurzen Überblick über die humanistische Bewegung am Bodensee bedarf es noch eines kurzen Blickes auf die »studia humanitatis« und deren Vertreter im übrigen Reich, vor allem im süddeutschen Raum²². Humanistische Zentren waren: (1) Basel – hier sind vor allem Erasmus von Rotterdam, Beatus Rhenanus²³, der Drucker Johann Froben und die Familie Amerbach, der Rechtsgelehrte Claude Chansonette (genannt Cantioncula)²⁴ zu nennen; (2) Freiburg, wo der aus Konstanz gebürtige Jurist Ulrich Zasius²⁵ lebte und wirkte – sein Haus war ein beliebter Treffpunkt vieler Humanisten und ist auch für den Konstanzer Humanistenkreis von Bedeutung gewesen; (3) Tübingen mit dem Kreis um Heinrich Bebel²⁶; (4) der elsässische Humanistenkreis, der sich in Straßburg und Schlettstadt konzentrierte (Jakob Wimpfeling, Beatus Rhenanus, Johann Sapidus, Johann Gailer

17 B. ZIEGLER, Zur Geschichte des Schulwesens in der ehemals freien Reichsstadt Überlingen (Beilage zum Jahresbericht der höheren Bürgerschule Überlingen 1890/91), Überlingen 1891, hier S. 9.

18 Vorstände der Lateinschule waren Veit Lingg aus Leipheim (1485), Dionysius Avunculus (1522), Marcus Avunculus, ein Verwandter des Dionysius Avunculus (um 1538) und von 1545–1575 Johannes Offner. Vgl. ZIEGLER (wie Anm. 17), S. 7. 22.

19 ZIEGLER (wie Anm. 17), S. 9.

20 Offner erhielt 1560 wegen seiner Verdienste das Bürgerrecht; 1575 wurde er ehrenvoll mit 20 fl. Pension entlassen; 1582 ist er gestorben. Vgl. ZIEGLER (wie Anm. 17), S. 11.

21 ZIEGLER (wie Anm. 17), S. 10, Anm. 2. Von ihm ist u. a. eine Beschreibung Überlingens (1597) erhalten; Vgl. H. BAIER, ZGON. F. 37 (1922), S. 457–478, ferner A. BOELL, Das große historische Sammelwerk von Reutlinger in der Leopold-Sophien Bibliothek in Ueberlingen, ZGO 34 (1882), S. 31–65. 342–392.

22 Einen guten Überblick über den damaligen deutschen Humanismus gibt G. ELLINGER, in: Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte, Bd. 1, Berlin² 1958, S. 693–727.

23 Erasmus hielt sich von 1514–1516 und 1521–1529 in Basel auf. Rhenanus hieß eigentlich Beat Bild und stammte aus Rheinau (1485–1547); 1527 siedelte er von Basel nach Schlettstadt über.

24 Vgl. A. HORAWITZ, Briefe des Claudius Cantioncula und Ulrich Zasius. Von 1521–1533, in: Sitzberichte d. kaiserl. Akad. d. Wiss. Wien, philos.-hist. Cl. 93 (1879), S. 425–462.

25 Er lebte von 1461–1535 und war seit 1506 Professor für römisches Recht in Freiburg.

26 Bebel war ein Bauernsohn aus Justingen auf der schwäbischen Alb (1472–1518). Nach einem Studium in Krakau, Basel und Tübingen erhielt er 1496 die Professur für Poesie und Beredsamkeit in Tübingen; er war ein erfolgreicher Dichter in lateinischer Sprache und pflegte besonders Dialog, Schwank und Satire (*Triumphus Veneris, Proverbia Germaniae, Facetiae*).

Zum Tübinger Kreis sind weiterhin zu zählen: Johann Reuchlin (1455–1522), der maßgebliche Förderer des Griechischen und Hebräischen in Deutschland (*Rudimenta linguae hebraicae*, 1506), Johann Stöffler (gest. 1531), Astronom, Mathematiker und Geograph, sowie Philipp Melancthon (1497–1560), der Neffe Reuchlins; 1518 gab er in Tübingen seine griechische Grammatik heraus, die es bis 1544 auf 17 Auflagen brachte; im gleichen Jahr (1518) wechselte er nach Wittenberg.

von Kaisersberg u. a.)²⁷; (5) im bayerisch-fränkischen Raum die Städte Augsburg und Nürnberg – in Augsburg sind neben anderen Konrad Peutinger (1465–1547) sowie der Domherr Bernhard Adelmann von Adelmansfelden (1457–1523)²⁸, in Nürnberg Willibald Pirckheimer²⁹ zu erwähnen. Über diese Zentren hinaus müssen ferner die Humanistenkreise in Wittenberg³⁰, Erfurt und Gotha³¹ sowie in Wien genannt werden. In der Donaustadt standen die ›studia humanitatis‹ und ihre Vertreter (Vadian, Cuspinian u. a.)³² in der Nachfolge von Conrad Celtis.

Mit dem Aufkommen der Reformation wurden die genannten Zentren des Humanismus von der neuen Bewegung teils überlagert, teils abgelöst. Eine gewisse Kontinuität ergab sich jedoch insofern, als viele der Reformatoren eine Ausbildung im Zeichen der ›studia humanitatis‹ genossen und sich meist ihr Interesse an diesen bewahrt hatten. Zu den neuen Zentren sind für den Bodenseeraum St. Gallen (Vadian) und Zürich (Zwingli) zu zählen, für das süddeutsche Gebiet Straßburg (Bucer, Capito u. a.) und – alle genannten Orte überstrahlend – Wittenberg (Luther, Melancthon). Die angedeutete Schwerpunktverlagerung von den humanistischen Zentren weg, hin zu den reformatorischen läßt sich gut an den beiden Humanistenkreisen von Konstanz und Lindau zeigen, die im Mittelpunkt der folgenden Untersuchung stehen³³.

27 Zu den einzelnen Humanisten vgl. ELLINGER (wie Anm. 22), S. 701 ff. Charakteristisch für den elsässischen Humanismus sind die feste Anlehnung an die Kirche, das pädagogische Interesse sowie das nationale Element (gegen Frankreich).

28 Vgl. knapp ELLINGER (wie Anm. 22), S. 715 ff.

29 Pirckheimer (1470–1530) gehörte dem Nürnberger Patriziat an; er hatte in Padua Jura studiert, ohne jedoch einen Abschluß zu erwerben, da dies einem Nürnberger Ratsherr verwehrt war; neben dem Engagement für seine Vaterstadt widmete er sich seinen literarischen Interessen (1499 verfaßte er die *Historia belli Suetensis* über die Schweizer Kriege Maximilians I., 1521 erschien seine *Laus podagrae*, ein Seitenstück zur *Laus stultitiae* des Erasmus); Pirckheimer pflegte eine ausgedehnte Korrespondenz und hatte ein reges Interesse an pädagogischen Fragen. Der Heidelberger Humanistenkreis um Philipp den Aufrichtigen (1476–1508) kommt dagegen für den behandelten Zeitraum nicht in Betracht; vgl. jedoch ELLINGER (wie Anm. 22), S. 703 f.

30 In Wittenberg gab es zwei Sodalitäten, die ›Sodalitas Polychiana‹ (nach Martin Pollich v. Meilerstadt, dem ersten Rektor der Universität Wittenberg benannt) und die ›Sodalitas Leucopolitana‹ (= Wittenberg); in Wittenberg wirkten etwa Matthäus Lupinus (der Lehrer Cuspinians), Hermann Buschius, Christoph Scheurl, Spalatin u. a. Zum Humanismus in Wittenberg: M. GROSSMANN, *Humanism in Wittenberg* (1485–1517), Nieuwkoop 1975.

31 Hier ist vor allem der Kreis um Konrad Mut (Mutianus) zu erwähnen, dem (neben anderen) die beiden Dichter Eoban Hesse und Euricius Cordus, ferner Georg Spalatinus (Burkhardt aus Spalt), Justus Jonas, Joachim Camerarius, Petreius Aperiachius (Eberbach) und Crotus Rubeanus (Johann Jäger aus Dornheim) angehörten. Zum Detail vgl. ELLINGER (wie Anm. 22), S. 706 f.

32 Cuspinian (Johann Spiessheim, 1473–1529) ist der wichtigste Repräsentant der Hofgeschichtsschreibung um Maximilian I.; er war Schüler und Freund von Celtis (gest 1508) und wurde dann dessen Nachfolger in der Professur für Poetik. Cuspinian war ein vielseitiges Talent (Arzt, Redner, Staatsmann, Philologe, Historiker); von seinen historischen Schriften sind seine *Caesares* hervorzuheben, eine Biographiensammlung der Kaiser bis zu Friedrich III.

33 Lohnenswert wäre es vermutlich, einmal den Beziehungen zwischen einzelnen Ärzten und Naturwissenschaftlern im Bodenseegebiet nachzugehen; zu diesem ›naturwissenschaftlichen Kreis‹ – viele der Ärzte und Wissenschaftler waren humanistisch gesinnt – sind zu zählen: Georg Vögeli (Konstanz), Vadian (St. Gallen), Konrad Gessner (Zürich), Gabriel Hummelberg, Georg Joachim Rhetikus (Feldkirch), Achilles Pirmin Gasser (Lindau, Feldkirch) und Matthias Uelin (Ravensburg).

Die freie Reichsstadt Konstanz

Bildung und Wissenschaft in Konstanz zu Beginn des 16. Jahrhunderts

Obwohl es gewiß einen beträchtlichen Prozentsatz von Laien gab, die lesen, schreiben und rechnen konnten, die sicher auch einige Sprachkenntnisse, sogar des Lateinischen, besaßen, fehlen doch zuverlässige Angaben, die über das Bildungsniveau dieser Leute Auskunft geben können³⁴. Ein etwas anderes Bild ergibt sich bei der Betrachtung der Geistlichkeit, vor allem des Domkapitels³⁵: Neben den ›doctores‹, Juristen und Theologen scholastischer Prägung finden sich einige literarisch interessierte Männer³⁶. Zu diesem Personenkreis sind – abgesehen von dem eigentlichen Humanistenkreis – zu zählen: die Domherren Johann von Lupfen, der spätere Bischof von Konstanz³⁷, und Georg Nauclerus³⁸, der Propst Johann Matthäus Schad³⁹ sowie der Kanonicus Ambrosius Yphoffer von Yphofferstal⁴⁰. An der Spitze des Domkapitels und des Konstanzer Klerus stand mit Bischof Hugo von Hohenlandenberg ein Mann, der zwar kein Humanist war, aber doch gerne mit Gelehrten verkehrte⁴¹; so zählte zu seinen Bekannten und Freunden etwa der Tübinger Professor für Astronomie und Mathematik Johannes Stöffler von Justingen⁴².

An dieser Stelle sind auch die Brüder Ambrosius und Thomas Blarer zu nennen. Beide werden im folgenden nicht behandelt, da sie stärker der Reformation verbunden waren und da sie sich während der ›Blütezeit‹ des Humanistenkreises nicht in Konstanz aufhielten⁴³. Thomas Blarer hatte zunächst bei Ulrich Zasius in Freiburg Jura studiert

34 O. FEGER, Konstanz am Vorabend der Reformation, in: B. MOELLER (Hg.), Der Konstanzer Reformator Ambrosius Blarer (1592–1564). Gedenkschrift zu seinem 400. Todestag, Konstanz/Stuttgart 1964, S. 39–56, hier S. 51.

35 Das Domkapitel verfügte auch über eine eigene Bibliothek; vgl. dazu H. BAIER, Aus Konstanzer Domkapitelsprotokollen (1487–1524), ZGO N. F. 27 (1912), S. 197–233, hier S. 219ff.

36 Vgl. K. GRÖBER, Die Reformation in Konstanz von ihrem Anfang bis zum Tode Hugos von Hohenlandenberg (1517–1532), FDA N. F. 18,2 (1917), S. 120–322, hier S. 132f.

37 Zur Person Johann von Lupfens vgl. A. WILLBURGER, Die Konstanzer Bischöfe Hugo von Landenberg, Balthasar Merklin, Johann von Lupfen (1496–1537) und die Glaubensspaltung, Münster 1917.

38 Er hieß eigentlich Georg Verge(nhans) und war der Neffe von Johannes Nauclerus, dessen *Memorabilium omnis aetatis et omnium gentium chronici commentarii (...) digesti in annum salutis MD* er posthum bei dem Tübinger Drucker Thomas Anshelmus Badensis drucken ließ (1516). Vgl. K. HARTFELDER, Der humanistische Freundeskreis des Desiderius Erasmus in Konstanz, ZGO N. F. 8 (1893), S. 1–33, hier S. 2f. sowie LIER, Johannes Nauclerus, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 23, Leipzig 1886, S. 296–298.

39 Von ihm ist ein Schreiben an Erasmus v. 19. 11. 1525 erhalten (ALLEN 6, S. 230f., Nr. 1648); Schad war damals Student in Padua und preist die Leistungen des Erasmus (S. 230): *cuius singulari doctrina nostra Germania, antea rudis ac omnium literarum expertis, ita illustratur ac revirescit ut propediem cum Italicis Musis in arenam descensura videatur* (...).

40 Yphoffer, der spätere Propst von Brixen in Tirol wurde, hatte zusammen mit Botzheim in Bologna studiert; wahrscheinlich hat ihm Botzheim das Kanonikat beschafft. Vgl. HARTFELDER (wie Anm. 38), S. 3f.; zu seinem Leben ferner: G. C. KNOD, Deutsche Studenten in Bologna (1289–1562). Biographischer Index zu den ›Acta Nationis Germanicae universitatis Bononiensis‹, Berlin 1899, S. 650, Nr. 4326. Zwei Briefe an Beatus Rhenanus sind bei HORAWITZ/HARTFELDER (S. 149ff., Nr. 102, 104) abgedruckt.

41 Zu seiner Person vgl. etwa E. EGLI, Hugo von Landenberg, Bischof von Konstanz, Zwingliana 1 (1897–1904), S. 185–191; vgl. auch Anm. 37.

42 Eine Biographie Stöfflers gibt A. MOLL, Johannes Stöffler von Justingen. Ein Charakterbild aus dem ersten Halbjahrhundert der Universität Tübingen, Schrr VG Bodensee 8 (1877), S. 1–79; vgl. auch HARTFELDER (wie Anm. 38), S. 4f.

43 Zur Familie der Bla(u)rer vgl. die kurzen biographischen Skizzen von O. FEGER, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 2, Berlin 1955, S. 287–289 sowie SCHIESS 1, XV–XLVIII.

(1514–1519), 1520 ging er nach Wittenberg, wo er sich Luther anschloß. Durch seine Korrespondenz mit Michael Hummelberg und (zum Teil auch) Johann von Botzheim stellte er eine wichtige Informationsquelle für den Konstanzer Humanistenkreis über die Ereignisse in Wittenberg dar. Die literarisch humanistischen Ambitionen Blarers fanden ihren Niederschlag in dilettierenden Gelegenheitsgedichten, etwa in seinen Versen über eine lästige Fliege oder den neugefallenen Schnee⁴⁴.

Mit den Namen von Ambrosius und Thomas Blarer wurde bereits das Kapitel ›Reformation‹ angeschnitten. Ab 1518 verbreiteten sich die Schriften Luthers und Nachrichten über ihn im Gebiet des Oberrheins und der Nordschweiz. Seit Mitte 1519 trat der Pfarrer Jakob Windner in Konstanz mit Predigten im reformatorischen Sinn auf, doch blieb er bis Dezember 1521 der einzige offene Vertreter der Reformation in der Stadt. Die Auseinandersetzung mit der lutherischen Lehre war bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht entbrannt⁴⁵.

DER KONSTANZER HUMANISTENKREIS (TEIL A)

Vor diesem skizzenhaft angedeuteten Hintergrund hebt sich der eigentliche Konstanzer Humanistenkreis um den Domherrn Johann von Botzheim und den bischöflichen Generalvikar Johann Fabri ab. Es handelt sich dabei um eine Gruppe von Männern, deren gemeinsames Band das Interesse an den ›studia humanitatis‹ bildete und die sich zwischen 1518 und 1522 ab und zu in Konstanz trafen (zum Teil wohnten sie auch in der Stadt), um Erfahrungen, Nachrichten und Kenntnisse gegenseitig auszutauschen. Gleichzeitig standen sie (teilweise auch über den genannten Zeitraum hinaus) in brieflichem Kontakt miteinander, so daß es legitim ist, sie als eine eigene Gruppe, als eine Art ›sodalitas‹ zu bezeichnen.

Johann von Botzheim

Johann von Botzheim war die ›Seele‹ des Konstanzer Humanistenkreises; er verkörperte den Typ des Humanisten, der, ohne selbst zu der führenden humanistischen Elite zu zählen, dennoch mit vielen bedeutenden Humanisten (Erasmus, Beatus Rhenanus u. a.) in Verbindung stand. Hierin ist er mit Michael Hummelberg aus Ravensburg vergleichbar (s. unten). Im Gegensatz zu Hummelberg hat Johann von Botzheim in Karl Walchner bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts einen Biographen gefunden, dessen Werk auch heute noch für das Leben Botzheims die grundlegende Darstellung ist⁴⁶. Daher kann an dieser Stelle auf eine detaillierte Lebensbeschreibung verzichtet werden; stattdessen sollen im Mittelpunkt der folgenden wie auch der anderen Biographie(n) Herkunft und Bildungsweg des

44 Vgl. seinen Brief an seinen Bruder Ambrosius v. 4. 12. (1517) aus Freiburg (SCHIESS I, S. 12ff., Nr. 12).

45 Vgl. H.-Ch. RUBLACK, Die Einführung der Reformation in Konstanz von den Anfängen bis zum Abschluß 1531, Karlsruhe 1971, S. 16f.; zum Buchdruck in Konstanz im Zeitalter der Reformation: B. MOELLER, Die Konstanzer Reformationsdrucker, Archiv f. Geschichte des Buchwesens 2 (1960), S. 729–741.

46 Johann von Botzheim, Domherr zu Konstanz und seine Freunde, Schaffhausen 1836; vgl. ferner HARTFELDER (wie Anm. 38), S. 1ff.; KNOD (wie Anm. 40), S. 58, Nr. 393; M. KREBS, Notizen zur Biographie des Humanisten Johann von Botzheim, ZGO N.F. 61 (1952), S. 749–752, vor allem S. 5ff.; sowie knapp zusammenfassend DERS., Johannes von Botzheim, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 2, Berlin 1955, S. 490.

Johann von Botzheim sowie sein Verhältnis zur Reformation und anderen Humanisten stehen.

Johann von Botzheim wurde um 1480 als Sohn der Eheleute Michael und Anna von Botzheim in Sasbach bei Achern (Baden) geboren. Die von Botzheim waren ein unterelsässisches Adelsgeschlecht, das seit dem 13. Jahrhundert in jener Gegend nachweisbar ist. Der Vater, Michael von Botzheim, hatte es zum ›baccalaureus artium‹ gebracht und bekleidete das Amt des bischöflich straßburgischen Amtmanns zu Sasbach und österreichischen Amtmanns zu Ortenberg. Er war dreimal verheiratet, in zweiter Ehe mit Anna Eycher von Bieringen aus Rottenburg (Neckar), der Mutter Johanns. Von den Stiefbrüdern Johann von Botzheims machte Hans Karriere als bischöflicher Rat und Amtmann zu Sasbach, Vogt zu Ortenberg, während ein anderer, Bernhard, es zum Pfalz-Simmernschen Kanzler brachte⁴⁷.

Den ersten Unterricht erhielt Botzheim in Straßburg. Anschließend ging er nach Heidelberg, wo Jakob Wimpfeling sein Lehrer wurde. Seine Immatrikulation an der Universität Heidelberg erfolgte am 26. Okt. 1496⁴⁸. Aus der Zeit bei Wimpfeling sind einige Verse Botzheims in dessen *Adolescentia* erhalten; sie sind von einer ernsten Grundstimmung getragen und ermahnen, nicht der sinnlichen Lust (*voluptas*) zu folgen, sondern sich den Kunderinnen des Lobes, den Musen, zu widmen⁴⁹.

Nach dem Studium in Heidelberg – über einen Abschluß ist nichts bekannt – wandte er sich nach Italien an die traditionsreiche Universität von Bologna. Diese war wegen ihrer juristischen Fakultät berühmt und wurde von den Studenten nördlich der Alpen am stärksten von allen italienischen Universitäten frequentiert. Botzheim immatrikulierte sich 1500 als *Johannes Botzheim de Sasbach, vicarius cathedralis ecclesiae Argentinensis*⁵⁰. Einer seiner Kommilitonen war Ambrosius Yphoffer von Yphofferstal aus Innsbruck, der spätere Propst von Brixen und Domherr zu Konstanz⁵¹. Der Matrikeleintrag zeigt, daß Botzheim damals bereits Pfründe am Straßburger Domstift besaß. Nach einem vierjährigen Studium und der Erlangung der Würde eines *Doctor utriusque iuris* kehrte er Ende 1504, Anfang 1505 nach Straßburg zurück. In seinem Reisegepäck befanden sich die Kaiserviten des Aurelius Victor (*Caesares*) und das gleichlautende Werk Benvenuto da Imola; Ausgaben, die dadurch erstmals nördlich der Alpen bekannt wurden⁵².

Während seiner Zeit in Straßburg stand Botzheim in Verbindung mit den elsässischen Humanisten, so mit seinem Lehrer Wimpfeling, dem Straßburger Ottmar Nachtigall (genannt Luscinus), Gailer von Kaisersberg, auf dessen Tod er ein noch erhaltenes

47 Zur Herkunft Botzheims vgl. KREBS, Botzheim (wie Anm. 46), S. 490 sowie WALCHNER (wie Anm. 46), S. 1f.

48 Für den 23. 10. 1496 findet sich unter dem Rektorat des Theologieprofessors Daniel Zanggenried aus Memmingen folgender Eintrag: *Johannes Botzheim de Sasbach, dyoc. Argentinensis* (G. TOEPKE, Die Matrikel der Universität Heidelberg 1386–1870, Bd. 1, Heidelberg 1884, S. 422).

49 Das Epigramm ist bei WALCHNER (wie Anm. 46), S. 102f. abgedruckt:

*Quid iuvat ista brevis Veneris male sana voluptas,
cum dolor aeternus concomitetur eam?
Non te spurca Venus capiat, sed delige musas,
quae laudis meritum sidera ad usque vehent.*

50 KNOD (wie Anm. 40), S. 58, Nr. 393.

51 KNOD (wie Anm. 40), S. 650, Nr. 4326.

52 Vgl. die Notiz bei Th. Wolff iun. (1505): *Jo. Botzhemus, homo ingenii amoeni et elegantis, nuper ex Italia advexit Aurelium et Benvenutum de Caesarum vitis* (zit. nach KNOD [wie Anm. 40], S. 58, Nr. 393). Nach KNOD wird Botzheim in Straßburg für den 29. 6. 1509 und 23. 1. 1510 als *U(triusque) I(uris) Doctor et vicarius chori maioris eccl(esi)ae Argentinensis* erwähnt; vgl. auch W. DOTZAUER, Deutsches Studium in Italien unter besonderer Berücksichtigung der Universität Bologna. Versuch einer vorläufigen zusammenstellenden Übersicht. Geschichtliche Landeskunde 14 (1976), S. 84–130, hier S. 107.

Grabepigramm verfaßte, und anderen literarisch-interessierten Persönlichkeiten⁵³. Zu seinem Freundeskreis gehörten ferner der Straßburger Dompropst von Dühna und Paul Burger, ein gelehrter Priester am Domstift. Diesem widmete Botzheim die von ihm zusammen mit Wimpfeling besorgte Edition des *Speculum vitae humanae* des Rodrigo Zamorra (gedruckt 1507 in Straßburg). Die didaktisch-moralische Zielsetzung, wie sie schon der Titel verrät und die für den Kreis um Wimpfeling charakteristisch ist, spiegelt sich auch in der in elegischen Distichen abgefaßten *Recommendatio* Botzheims wider, in der er heftig die Verkommenheit der Welt und das Verschwinden jeglicher Rechtsschaffenheit beklagt⁵⁴. In dieser Kritik an den damals herrschenden Zuständen sollten sich in den folgenden Jahren schließlich auch humanistisches und reformatorisches Anliegen treffen. Die Herausgabe des *Speculum vitae humanae* blieb Johann von Botzheims einzige editorische Leistung; danach widmete er sich ganz seinen Studien und der Pflege seiner Freundschaften und Korrespondenz.

Im Jahre 1510 erhielt er die Pfründe eines Domherrn in Konstanz und siedelte in die Konzilsstadt über⁵⁵. Dieser Wechsel bedeutete für Botzheim zunächst Abschied von seinen elsässischen Freunden und Umzug in die literarische Provinz. So lebte der neue Konstanzer Domherr in den nächsten Jahren zurückgezogen, »den Musen ergeben«⁵⁶. Erst ab 1517 fließen die Nachrichten über die humanistische Bewegung in Konstanz reicher.

Im Sommer des gleichen Jahres kam der Engländer Pace, ein Diplomat Heinrichs VIII. und Freund des Erasmus, nach Konstanz, wo er mit dem Italiener Paul Bombasius zusammentraf⁵⁷. Pace verfaßte während seines Aufenthaltes eine schnell aufs Blatt geworfene Schrift mit dem Titel *De fructu, qui ex doctrina percipitur*. Von Bombasius zum Druck gedrängt, ließ er sie Ende 1517 in Basel drucken. Da es ihm dabei nicht ganz wohl war, versuchte er seine literarische Mißgeburt im Vorwort mit dem Hinweis auf den Abfassungsort zu entschuldigen, dem jegliches literarisches Ambiente fehle⁵⁸. Das ganze Domkapitel und vor allem Botzheim waren brüskiert, es erschien anonym eine *Apologia in Pacaeum*. Dies brachte nun Erasmus in Verlegenheit, da er mit Pace befreundet war, und

53 Vgl. WALCHNER (wie Anm. 46), S. 6ff. Luscinius war ebenfalls ein Schüler Wimpfelings; 1487 in Straßburg geboren, studierte er wie Michael Hummelberg in Paris Griechisch bei Hieronymus Aleander; nach ausgedehnten Reisen ließ er sich schließlich in Straßburg als klassischer Philologe nieder. Vgl. knapp informierend HORAWITZ/HARTFELDER, S. 80. Das Epigramm auf den Tod Gailer von Kaiserbergs ist abgedruckt bei WALCHNER (wie Anm. 46), S. 155, Nr. 36.

54 Etwa in folgenden Versen (bei WALCHNER [wie Anm. 46]), S. 102):

*Livor edax, Christi blasphemia, fastus et aurum
ista regunt orbem, spreta iacet prohibitas.*

Ähnlich äußert sich Botzheim in der Dedikationsepistel an P. Burger: (...) *in quo (sc. libro) commoda et incommoda, laudes et pericula omnium statuum miro ingenii artificio describuntur, quo tamquam exemplari rerum omnium agendarum uteretur* (WALCHNER, S. 100f.).

55 Die »prima possessio« erfolgte am 28. 6. 1510, die »secunda possessio« am 17. 7. 1511 (vgl. M. KREBS, Die Protokolle des Konstanzers Domkapitels, 6. Lief. [Januar 1514–September 1526, Nr. 4841–9024], ZGO N. F. 67 [Beiheft], 1958, hier Nr. 3976. 4203; ferner DENS., Notizen (wie Anm. 46), S. 751f.).

56 *Est (sc. Botzheimus) natura simplici, omnis fuci ignarus* (...). *Vir est plane Musis et Gratiis natus*, so Erasmus über Botzheim in einem Brief an Sadolet v. 25. 2. 1525 (ALLEN 6, S. 38ff., Nr. 1555, hier S. 38f.).

57 Paul Bombasius war Lehrer für griechische Philologie an der Universität von Bologna; dort machte er 1507 die Bekanntschaft des Erasmus, dem er 1516 bei der Edition des Neuen Testaments half; ab 1520 hielt er sich in Rom auf, wo er schließlich die Kardinalswürde erlangte. Zum Folgenden ausführlich: WALCHNER (wie Anm. 46), S. 13ff.

58 *Librum (...) eo in loco compositum, ubi nec doctorum commercium nec ulli fuerunt libri, hoc est Constantiae, in publico hypocausto, ubi nihil minus quam de litteris agitur* (WALCHNER [wie Anm. 46], S. 15).

er wandte sich im Mai 1520 an Botzheim mit der Bitte, die Affäre zu beenden⁵⁹. Botzheim selbst hatte kurz zuvor auf Anraten von Ulrich Zasius und Urbanus Rhegius mit Erasmus Kontakt aufgenommen⁶⁰. Diese Episode macht deutlich, wie eine solche publizistische Fehde rasch weite Kreise ziehen konnte. 1518 war Johann Fabri von Basel nach Konstanz als bischöflicher Generalvikar gekommen. Mit diesem schloß Botzheim in der Folgezeit eine überaus enge Freundschaft⁶¹. Im Hause Fabris hatte Botzheim (gleichfalls 1518) die Bekanntschaft des Humanisten Urbanus Rhegius aus Langenargen gemacht, der seinerseits – wie bereits erwähnt – die Bekanntschaft mit Erasmus vermittelte. Weiterhin korrespondierte Botzheim mit dem Freiburger Rechtsgelehrten Ulrich Zasius, den er 1519 im Haus des Abtes von Schuttern kennengelernt hatte⁶².

Im Frühjahr 1520 kam es zu einem ersten Höhepunkt der humanistischen Studien in Konstanz: Botzheim, Fabri, Rhegius und vielleicht auch der Stadtarzt Dr. Johann Menlishofer, der ebenfalls dem Humanistenkreis angehörte, trafen sich von April bis Anfang Juni, um unter der Leitung Michael Hummelbergs aus Ravensburg, mit dem Botzheim kurz zuvor durch die Vermittlung Menlishofers in Verbindung getreten war, Griechisch zu lernen. Diese Monate standen ganz im Zeichen der ›studia humanitatis‹, doch hatte Martin Luther bereits 1517 seine Thesen veröffentlicht, und die Reformation entwickelte sich immer mehr zum Haupttagesthema. Auch der Konstanzer Humanistenkreis blieb davon nicht unberührt. Gerade die Gestalt Johann von Botzheims ist bestens geeignet, das Verhalten eines Humanisten der älteren Generation gegenüber der neuen Lehre zu verdeutlichen.

Bereits 1519 hatte Botzheim in einem Brief an Zasius das Auftreten Luthers begrüßt⁶³; doch beließ er es nicht bei dieser Sympathiekundgebung gegenüber Dritten, sondern wandte sich im März 1520 direkt an Martin Luther. Da dieses Schreiben für das Verhältnis der Humanisten zu Luther in jenen Jahren charakteristisch ist, sei es in einem längeren Auszug wiedergegeben:

*Quae scribis, ita mihi probantur, ut nulla proinde re gaudeam, ac fato meo propitio, quo factum, ut hoc tempore viverem, quo non humanae solum literae sed et divinae pristinum nitorem recuperant; nihil est in orbe doctrinarum, quod non coeperit his annis ruditatis squallorem abstergere. (...) Tu manum admoliris sauciae theologiae; pharmaca tua efficacissima sunt, sanant non literas solum sed animas eorum, qui opinionibus scholasticis nimium hactenus fuerunt valetudinarii*⁶⁴.

59 Erasmus an Pace, Louvain, den 22. 10. 1518: *Libellus tuus avide legitur apud Germanos, sed tamen offendit nonnullos Constantienses quod videaris illis adimere literas, tribuere temulentiam.* (ALLEN 3, S. 425f., Nr. 887, hier S. 425).

60 Erasmus an Botzheim, den 16. 5. (1520), gedruckt bei ALLEN 4, S. 261ff., Nr. 1103.

61 Botzheim an M. Hummelberg, den 26. 3. 1520: *Faber ille noster Constantiensis vicarius, qui me nescio qua fascinavit, amicitia et ita me fascinavit ut alter ab altero fere nunquam absit* (HORAWITZ, *Analecten* II, S. 134f., Nr. 29).

62 Siehe das Briefregister zur Korrespondenz Botzheims in Anhang III, insbesondere den Brief Botzheims an Zasius (1519) aus dem Haus des Abts von Schuttern, in dem Botzheim einen scherzhaften Vergleich zwischen Zasius und seiner Person zieht: (...) *cum viderem me, Joannem Botzheimum bonarum litterarum tyrunculum, tibi Zasio, illi nunquam satis laudato doctrinarum antistiti, acceptissimum, mecum ipse coniciens, comparisonem esse porci ad Minervam, anseris ad olorem, asini ad lyram* (WALCHNER [wie Anm. 46], S. 103ff., Nr. 2, hier S. 104).

63 (...) *Martino Lutherio, homini, si honestis creditur viris, ad omnem Christi legem ex amussim formato, exemplo et doctrina divino* (WALCHNER [wie Anm. 46], S. 103f., Nr. 2).

64 Abgedruckt in: LUTHER (WABr) 2, S. 60f., Nr. 264; der Bezug zur *Recommendatio zum Speculum vitae humanae* (s. Anm. 54) ist deutlich zu erkennen.

Grundlegende Positionen des deutschen Humanismus werden in diesen Zeilen angesprochen: die Frontstellung gegen die Scholastik, das Bewußtsein der eigenen Modernität (die Wissenschaften beginnen den Schmutz der *ruditas* abzustreifen), die enthusiastische Begrüßung Luthers als des »Heilbringers«, der sowohl die *litterae* als auch die Herzen der Menschen vom Joch der scholastischen Theologie befreie.

Diese positive Grundhaltung gegenüber Luther bleibt für Botzheim in den folgenden Jahren kennzeichnend, wenn er auch ab und zu die Schärfe der Attacken Luthers kritisiert⁶⁵: So wettet er gegen den Überlinger Pfarrer Schlupf, der energisch gegen die neue Lehre vorgeht⁶⁶; er setzt sich in Konstanz dafür ein, daß 1522 Johann Wanner gegen den Widerstand konservativer Kreise die Münsterprädikatur erhält⁶⁷. Zwingli lobt deshalb auch in einem Brief an Beatus Rhenanus vom 30. Juli 1522 seinen engagierten Einsatz für die christliche Lehre⁶⁸. Doch vermied es Botzheim, sich offen zur Reformation zu bekennen, zur neuen Lehre überzutreten, da er – ganz im Sinne des erasmianisch-humanistisch Gebildeten – keinen Anlaß für eine Störung des Friedens geben wollte⁶⁹. Wegen dieser Indifferenz nach außen hat er dann auch Kritik von Ambrosius Blarer erfahren, der in einem Schreiben an seinen Bruder Thomas (1523) klagt, Botzheim betreibe ein Doppelspiel, indem er einerseits dem Bischof Hugo von Hohenlandenberg schmeichele, andererseits aber für die neue Lehre eintrete⁷⁰.

Das bis dahin gute Verhältnis zum Bischof ging im folgenden Jahr (1524) in die Brüche⁷¹. Botzheim hatte Hugo von Hohenlandenberg auf die Diskrepanz zwischen dessen Versuch, die Sittlichkeit des Klerus zu heben, und dessen Verhältnis mit einer verheirateten Frau hingewiesen. Der Bischof hatte dies anscheinend der Betreffenden mitgeteilt, worauf diese darauf drang, Botzheim zum Schweigen zu bringen. Da Hugo den wahren Grund nicht nennen konnte, wurde Botzheim in Rom als Lutheraner denunziert und sollte sich dort im November 1524 verantworten. Die sich hieraus ergebenden Verhandlungen geben Aufschluß über die Beziehungen der Humanisten untereinander: Botzheim wandte sich an seine Freunde Bonifacius Amerbach und Erasmus in Basel, damit sie sich für ihn bei dem päpstlichen Geheimsekretär in Rom, Sadolet, einsetzten. Dies geschah, und die Entscheidung über den Prozeß gegen Botzheim wurde an Hugo zurückverwiesen. Für Botzheim war diese Entscheidung nicht günstig, da die ganze Affäre aus seinem Zwist mit dem Bischof entstanden war. Deshalb wandte er sich erneut an Amerbach und Erasmus, die ihrerseits wiederum bei Sadolet intervenierten. Schließlich scheint die ganze Angelegenheit im Sande verlaufen zu sein. Dieses Ereignis ließ Botzheim vorsichtiger werden. In seinen Briefen an Erasmus nahm er nun eine distanziertere Haltung gegenüber dem Reformator ein; hierzu trugen auch die Streitigkeiten in der Abendmahlsfrage bei, die von Botzheim abgelehnt wurden⁷², ferner der Bauernkrieg und der Fortgang der Reformation.

65 Vgl. den Brief Th. Blarers an Botzheim v. 15. 2. 1521 (WALCHNER [wie Anm. 46], S. 108f., Nr. 5).

66 Botzheim an Th. Blarer, den 14. 9. 1521 (SCHIESS 1, S. 39f., Nr. 35).

67 Vgl. RUBLACK (wie Anm. 45), S. 18f.

68 *Bozhemius, supra quam mihi de eo polliceri ausus essem, rem pro Christo strenue gerit, ex omni parte inter* (EGLI/FINSLER 7, S. 548f., Nr. 222, hier S. 549).

69 Seine Devise lautete: *nulli ero calcare seditionis, nulli occasio turbandae pacis*, so Botzheim in seinem Brief an Erasmus v. 7. 1. 1523 (ALLEN 5, S. 193ff., Nr. 1335, hier S. 194).

70 *Bozhemus utroque claudicat pede, blanditur episcopo et interim tamen plurimum favet vere christianis. Erasmicam modestiam nunquam non habet in ore, quam concionatori quoque identidem inculcat, si quando liberius invehitur in factitios istos sacerdotes; non loquitur nobis, nisi cum id potest secretis arbitris*, so Ambrosius Blarer an seinen Bruder Thomas im Feb. 1523 (SCHIESS 1, S. 71ff., Nr. 52, hier S. 74).

71 Zum Folgenden vgl. den Brief Botzheims an Bonifacius Amerbach v. 28. 12. 1524 (HARTMANN/JENNY 2, S. 522ff., Nr. 991) sowie ALLEN 5, S. 583ff., Nr. 1519.

72 Zur Abendmahlsfrage vgl. Botzheim an Erasmus v. 5. 5. 1525 (ALLEN 6, S. 74f., Nr. 1574).

Den Ausschlag zuungunsten Luthers gab aber wahrscheinlich der Streit (1524/25) zwischen Luther (*Diatribes de libero arbitrio*) und Erasmus (*De libero arbitrio*) in der Frage des freien Willens. In der Auseinandersetzung zwischen Luther und Erasmus konnte Botzheim jenem nicht mehr folgen, sondern er stellte sich entschieden hinter Erasmus und blieb dem Katholizismus treu⁷³.

Dieser kurze Überblick über das Verhältnis Johann von Botzheims zur Reformation zeigt ihn damit als einen Humanisten, der anfangs Luther gegenüber aufgeschlossen war, dann jedoch im Zuge der Verschärfung der religiösen und politischen Auseinandersetzung – auch zwischen Erasmus und Luther – sich für die ›studia humanitatis‹, für Erasmus, für den Katholizismus entschied; beigetragen zu dieser Entscheidung hat sicher auch die Denunziation Botzheims in Rom, die seine Person und seine materielle Stellung gefährdete, sowie seine enge Freundschaft mit Erasmus.

Die wissenschaftliche Tätigkeit Johann von Botzheims in den Jahren 1518 bis 1527 fand keinen Niederschlag in größeren Werken; stattdessen liegt die Bedeutung Botzheims als Humanist in seiner Korrespondenz sowie in seiner Rolle als Gastgeber und Vermittler zwischen den einzelnen Humanisten. Der Aufenthalt des Erasmus von Rotterdam im September 1522 verlieh Konstanz für einige Wochen besonderen Glanz⁷⁴. Botzheim versuchte später nochmals (vergeblich) Erasmus nach Konstanz einzuladen. Sein Haus blieb stets allen humanistisch Interessierten offen; so machten bei ihm neben anderen Johannes Gallinarius⁷⁵, Thomas Lupset⁷⁶ und Reginald Pole⁷⁷ Station. Pole war der letzte prominente Gast Botzheims, bevor er 1527 wegen der Reformation in Konstanz nach Überlingen ziehen mußte.

Im Mittelpunkt seines Briefwechsels stand der Kontakt mit Erasmus, zunächst in Basel, dann in Freiburg; mit ihm korrespondierte er über ein breitgefächertes Gebiet von Themen: Politik, Wissenschaft, Religion usw.⁷⁸. Zu seinen Basler Freunden gehörten Bonifacius Amerbach und Beatus Rhenanus, der später mit Botzheim auch aus Schlettstadt brieflich verkehrte. Gerade nach Basel waren die Kontakte Botzheims ausgezeichnet, und er ist öfters dorthin gereist. Neben den Mitgliedern des Konstanzer Humanistenkreises (Fabri, Hummelberg, Menlishofer, Rhegius), mit denen er teils persönlich, teils brieflich verkehrte, hielt Botzheim mit Vadian in St. Gallen Verbindung. Innerhalb dieses Korrespondentennetzes erfüllte er oft die Funktion eines Vermittlers. Zwei Beispiele

73 *Agnosco aliquam eruditionem theologiae in Luthero, sed et spiritum non eum, quem ipse sibi vendicat. Valeat cum suo spiritu, quem nobis obtrudit. Si diis placet, comprecor divinam maiestatem, ut justam victoriam tribuat patrono nostro, quam obventuram spero*, so Botzheim an Bonifacius Amerbach am 6. 4. 1526 (HARTMANN/JENNY 3, S. 144, Nr. 1109); vgl. auch den Brief Botzheims an Erasmus v. 2. 2. 1527 (ALLEN 6, S. 456f., Nr. 1782). Zum Problembereich zusammenfassend: B. HÄGLUND, Erasmus und die Reformation, in: A. BUCK (Hg.), Erasmus und Europa, Wiesbaden 1988, S. 139–147 (mit Kurzbibliographie).

74 In seinem Brief an Marcus Laurinus v. 1. 2. 1523 (ALLEN 5, S. 203ff., Nr. 1342, hier S. 212ff.) gibt Erasmus eine ausführliche Schilderung; vgl. auch WALCHNER (wie Anm. 46), S. 30ff. sowie den Abschnitt ›Die Stellung des Konstanzer Humanistenkreises innerhalb des zeitgenössischen Bildungs- und Wissenschaftsbetriebes‹, S. 149ff.

75 Johann Gallinarius an Vadian, den 22. 6. (1523) (ARBENZ/WARTMANN 3, S. 21ff., Nr. 350).

76 Lupset reiste im Frühjahr 1523 nach Innsbruck über Konstanz. Botzheim hatte ihm seinen Diener ausgeliehen. Vgl. den Brief Lupsets an Botzheim v. 27. 4. (1523) (ALLEN 5, S. 279f., Nr. 1361).

77 Pole war ein Verwandter Heinrichs VIII. und hatte sich von 1521–26 zu Studienzwecken in Italien aufgehalten; im Herbst 1526 besuchte er auf der Rückreise nach England zusammen mit Lupset Botzheim in Konstanz; vgl. den Brief Botzheims an Erasmus v. 22. 10. 1526 (ALLEN 6, S. 425f., Nr. 1761).

78 Der Freundschaft mit Botzheim verdanken wir auch den *Catalogus omnium Erasmi lucubrationum*, der Botzheim gewidmet ist und in dem Erasmus Auskunft über Anlaß und Inhalt seiner bis 1523 verfaßten Werke gibt (ALLEN 1, S. 1–46, Nr. 1).

mögen dies verdeutlichen: Während Botzheim an Michael Hummelberg Briefe des Erasmus in Abschriften sandte, übermittelte dieser an Botzheim Schreiben und Nachrichten aus Wittenberg⁷⁹. Ein ähnliches Bild bietet der Briefwechsel nach Rom; so wandte sich Bonifacius Amerbach ab und zu an Botzheim mit der Bitte, seine Briefe nach Rom bzw. Italien weiterzuleiten. Botzheim war dazu dank der Hilfe Fabris in der Lage⁸⁰. Weitere Kontakte bestanden nach Schlettstadt zu Wimpfeling, Phrygio, Sapidus, obwohl sich keine Briefe dieses Korrespondenzzweiges erhalten haben⁸¹.

Als 1527 das Konstanzer Domkapitel infolge der Spannungen zwischen Bischof und Rat Konstanz verließ und nach Überlingen zog, mußte auch Botzheim seinen Musenhof verlassen. Daß ihm dies nicht leichtgefallen ist, beweist ein von ihm verfaßtes Schmähdicht auf Konstanz, auf das Ambrosius Blarer eine giftige Replik verfaßt hat⁸². Die Korrespondenz mit Erasmus setzte er von seinem Überlinger Exil aus fort, ja besuchte diesen einmal in Freiburg (1530), doch wurde er nicht so gastfreundlich aufgenommen, wie er es erwartet hatte⁸³. Ansonsten bildeten Reisen im Auftrag des Domkapitels und seine Tätigkeit für dieses den Hauptinhalt jener Jahre⁸⁴. Ende März 1535 (genauer am 28./29. des Monats) ist Johann von Botzheim, der treueste Vertreter erasmianischen Gedankengutes am Bodensee, in Überlingen gestorben⁸⁵.

Johannes Alexander Brassicanus

Johannes Alexander Brassicanus kann nicht zum engeren Kreis um den Humanisten Johann von Botzheim gerechnet werden, doch ist er aufgrund seiner engen Freundschaft mit Michael Hummelberg und dem Generalvikar Johann Fabri, in dessen Haus er zwischen 1518 und 1523 ab und zu weilte, kurz vorzustellen⁸⁶.

Johannes Alexander wurde 1500 in Cannstatt geboren. Seine Mutter Dorothea Voglerin war die Tochter des Cannstatter Vogts Jos Vogler und der Margarete Faust von Cannstatt,

79 M. Hummelberg an Botzheim am 1. 8. 1525 (HORAWITZ, *Analekten* II, S. 171f., Nr. 62). Botzheim vermittelte auch die Korrespondenz zwischen Rhenanus in Basel und Hummelberg in Ravensburg; vgl. auch HARTFELDER, S. 10f.

Am Rande sei vermerkt, daß Botzheim selbst zu Beginn der 20er Jahre rege mit Thomas Blarer in Wittenberg korrespondierte. Vgl. das Briefregister im Anhang.

80 Bonifacius Amerbach an Botzheim sowie die Antwort Botzheims im Feb. 1526 (HARTMANN/JENNY 3, S. 128f., Nr. 1096f.).

81 Darauf scheint eine Bemerkung Botzheims in einem Brief an Erasmus v. (26. 5.) 1522 hinzudeuten (ALLEN 5, S. 65ff., Nr. 1285).

82 Abgedruckt bei WALCHNER (wie Anm. 46), S. 156ff.

83 Vgl. den Brief Botzheims an Erasmus v. 18. 5. 1530 (ALLEN 8, S. 436f., Nr. 2316).

84 1530 etwa bekleidete er das Amt des Domdekans. Vgl. ausführlich WALCHNER (wie Anm. 46), S. 87ff. KREBS, *Notizen* (wie Anm. 46), S. 751 negiert zwar aufgrund der Domkapitelprotokolle, daß Botzheim Domdekan gewesen sei, doch geht aus folgender Notiz in einem Brief an Erasmus v. 5. 8. 1531 klar hervor, daß Botzheim dieses Amt bekleidet hat: *Gaudeo te, Botzeme charissime, levatum et molestis et parum frugiferis laboribus, quibus decani vicem gerens dstringebaris.* (ALLEN 9, S. 309ff., Nr. 2516, hier S. 309).

85 Das Todesdatum Botzheims war in der Forschung lange Zeit umstritten, doch zutreffend zuletzt KREBS, *Notizen* (wie Anm. 46), S. 749f.

86 Die folgenden Mitteilungen betreffen daher nur die wesentlichsten Stationen seines Lebens. Die grundlegende Biographie stammt von W. HARTL/K. SCHRAUF, in: *Nachträge zum dritten Bande von Joseph Ritter von Aschbachs Geschichte der Wiener Universität*, Bd. 1.1: Die Wiener Universität und ihre Gelehrten 1520–1565, Wien 1898, S. 43–101. Die Tübinger Jahre Brassicanus' sind materialreich und detailliert behandelt von R. RAU, in: *Zs. f. württ. Landesgeschichte* 19 (1960), S. 89–127. Beide Publikationen enthalten zudem (passim) Hinweise auf noch nicht publizierte Briefe von Brassicanus.

sein Vater Johannes Brassicanus (dt. Köl) stammte aus Konstanz. Er hatte 1493 in Tübingen den Grad eines ›magister artium‹ erworben und leitete zur Zeit der Geburt seines Sohnes die Lateinschule in Cannstatt: 1509 übernahm er die Leitung der Tübinger Lateinschule, die er bis zu seinem Tod (1514) ausübte⁸⁷. Hieraus wird deutlich, daß Johannes Alexander wesentlich von seinem Vater auf die ›studia humanitatis‹ verwiesen worden ist.

Am 13. Jan. 1514 immatrikulierte sich Brassicanus im Alter von 14 Jahren an der Universität Tübingen. Mit fünfzehn wurde er ›baccalaureus artium‹ (am 13. 6. 1515), mit siebzehn erwarb er den Titel eines ›magister artium‹ (31. 7. 1517)⁸⁸. Zuvor war er bereits mit Gedichten an die Öffentlichkeit getreten; so ließ er 1515 die *Institutiones grammaticae* seines Vaters in einer Neuauflage drucken und versah sie mit einem einleitenden Distichon⁸⁹. Im November 1517 schreibt er Michael Hummelberg, seinem und seines Vaters Freund, daß er sieben Bücher Elegien fertiggestellt, aber noch nicht publiziert habe; gleichzeitig legte er dem Brief ein Gedicht in 20 Distichen bei⁹⁰. Zu Beginn des Jahres 1518 fand das Talent von Brassicanus seine Bestätigung: Kaiser Maximilian I. krönte ihn zum ›poeta laureatus‹⁹¹.

Wenig später, im März, finden wir ihn zum ersten Mal für kurze Zeit in Konstanz; er übermittelt Hummelberg die Grüße des Beatus Rhenanus aus Basel und nennt sich *poeta et orator laureatus*; der Brief enthält außerdem ein Epithalamium auf die Hochzeit Gabriel Hummelbergs sowie ein Epigramm an den Adressaten⁹². Wahrscheinlich wohnte Brassicanus bei Fabri, bei dem er später stets Quartier nahm; Fabri kannte Brassicanus schon als Kind und blieb stets dessen Förderer⁹³. Nach Erlangung der Magisterwürde bekleidete Brassicanus eine Dozentur für lateinische und griechische Philologie an der Universität Tübingen⁹⁴. Als 1518 Heinrich Bebel, der Lehrstuhlinhaber der ›studia humanitatis‹ verstarb, hoffte er dessen Nachfolge antreten zu können, doch wurde die Stelle anderweitig besetzt. Denn Brassicanus war inzwischen bei seinen Kollegen in Ungnade gefallen: Im Vorwort seines *Omnis*, eines Seitenstückes zum *Nemo* Hutzens, das im April 1519 im Druck erschienen war, hatte er die Juristen, Theologen und Mediziner der Universität scharf angegriffen⁹⁵.

Brassicanus sehnte sich nach seinem Mißerfolg bei der Stellenbesetzung danach, von

87 Ausführlich dazu RAU (wie Anm. 86), S. 90ff.

88 H. HERMELINK (Hg.), Die Matrikeln der Universität Tübingen (1477–1600), Bd. 1, Stuttgart 1902, S. 199, Nr. 83.

89 Vgl. RAU (wie Anm. 86), S. 95f.

90 Der Brief ist auf den 11. 11. 1517 datiert (HORAWITZ, *Analecten* I, S. 272ff., Nr. 39); Brassicanus erwähnt ferner ein *liber heroo pede* (d. h. in Hexametern) *De Barbariei et Facundiae bello* sowie weitere Gedichte.

91 Die Auszeichnung erfolgte wahrscheinlich Ende Februar während des Augsburger Reichstages (1518). Denn am 4. März führt Brassicanus in einem Brief an Michael Hummelberg (s. Anm. 92) erstmals seinen neuen Titel; vgl. auch HARTL/SCHRAUF (wie Anm. 86), S. 46f.; RAU (wie Anm. 86), S. 96.

92 Brassicanus an M. Hummelberg, den 4. 3. 1518 (HORAWITZ, *Analecten* II, S. 102ff., Nr. 1).

93 Vgl. HARTL/SCHRAUF (wie Anm. 86), S. 58; anders RAU (wie Anm. 86), S. 96, Anm. 35, dem jedoch anscheinend die Notiz bei HARTL/SCHRAUF entgangen ist. Fabri war stets der Gönner von Brassicanus, so behandeln nicht weniger als 17 Briefe aus der Korrespondenz der beiden zwischen 1519–31 die Geldnöte Brassicanus'; vgl. STAUB (wie Anm. 133) S. 81f.

94 RAU (wie Anm. 86), S. 100f.

95 RAU (wie Anm. 86), S. 104f.; bereits am 3. 7. 1518 hatte Brassicanus an M. Hummelberg geschrieben: *Amantissime pater, D. Michael, defendas me a latranti grege, nam (HORAWITZ: (num?) dentem dente iuvabit rodere* (HORAWITZ, *Analecten* II, S. 108ff., Nr. 6); zum *Omnis* vgl. G. ELLINGER, *Geschichte der neulateinischen Literatur Deutschlands im sechzehnten Jahrhundert*, Bd. 1, Berlin/Leipzig 1929, S. 441ff.

Tübingen fortzukommen. Er schloß sich daher Mitte 1519 Maximilian von Zevenbergen, dem Rat Karls V., an. Bereits im *Omnis* hatte Brassicanus für Karl Partei ergriffen und dadurch die Aufmerksamkeit der kaiserlichen Anhänger auf sich gezogen⁹⁶. Im Juli 1519 erschien seine Gedichtsammlung *Caesar* auf den verstorbenen Maximilian I.⁹⁷ Im Gefolge Zevenbergens unternahm er ausgedehnte Reisen, so nach Antwerpen, wo er mit Erasmus zusammentraf, nach Löwen und Köln⁹⁸.

Ende des Jahres 1520 kam Brassicanus erneut nach Konstanz⁹⁹; hier blieb er bis gegen Ende Februar 1521. In jene Zeit fällt ein reger Briefaustausch mit dem St. Galler Arzt und Humanisten Vadian; bereits im September 1520 hatte Brassicanus jenem von Antwerpen aus geschrieben¹⁰⁰. Nun versuchte er mit Vadian eine engere Freundschaft zu schließen: Er sandte ihm lateinische Epigramme mit der Bitte, ihm doch zu antworten; ob Vadian diesem Wunsch entsprochen hat, muß ungeklärt bleiben, da entsprechende Briefe Vadians an Brassicanus fehlen¹⁰¹. Sicher hat Johannes Alexander Brassicanus während seines Aufenthalts in Konstanz auch die übrigen Mitglieder des Humanistenkreises (Botzheim, Menlishofer usw.) kennengelernt, doch fehlen hierfür sichere Angaben in den Quellen.

Von Konstanz aus kehrte er nach Tübingen zurück, um sich an der Universität für eine Stelle zu bewerben. Den Dienst bei Zevenbergen hatte er inzwischen quittiert. Am 2. Juli 1521 erhielt Brassicanus einen Lehrauftrag für Poetik. Parallel begann er ein juristisches Studium und trat auch mit Claude Chansonette (Cantiuncula), Professor der Jurisprudenz in Basel, in Verbindung. Er hoffte durch diesen eine Stelle in Basel zu erhalten, doch scheiterte der Versuch¹⁰². Inzwischen war ein Ereignis eingetreten, das die Laufbahn Brassicanus' in eine andere Richtung lenkte: Am 30. 6. 1522 war Johannes Reuchlin in Ingolstadt gestorben. Brassicanus bewarb sich um die Nachfolge und erhielt den Lehrstuhl; im Wintersemester 1522/23 begann er seine Vorlesungen in griechischer und lateinischer Literatur. In Ingolstadt erhielt er wenig später auch die Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft¹⁰³.

Zu Beginn des Jahres 1523 kehrte Brassicanus zum letzten Mal bei seinem Mäzen Fabri in Konstanz ein, wie aus einem Brief an Zwingli hervorgeht. In diesem beklagt er sich über die Angriffe Zwinglis gegen Fabri und bittet ihn, davon abzulassen; andernfalls werde er sich auf die Seite seines Gönners stellen und ihn mit seinen ganzen Kräften gegen Zwingli unterstützen¹⁰⁴. Brassicanus blieb im Gegensatz zu vielen seiner humanistischen Zeit-

96 RAU (wie Anm. 86), S. 105.

97 Vgl. HARTL/SCHRAUF (wie Anm. 86), S. 85.

98 Zum Detail: RAU (wie Anm. 86), S. 111 ff.

99 Dies geht aus einem Brief an Beatus Rhenanus v. 23. 12. 1520 aus Konstanz hervor (HORAWITZ/HARIFELDER, S. 261, Nr. 189).

100 Vgl. seinen Brief vom 27. 9. 1520 (ARBENZ/WARTMANN 2, S. 312, Nr. 219).

101 Vier Briefe an Vadian vom 14. 1. 1521 bis zum 21. 2. 1521 sind erhalten (ARBENZ/WARTMANN 2, S. 330 f., Nr. 233; 2, S. 332, Nr. 235; 2, S. 335 f., Nr. 238; 2, S. 342, Nr. 243). Zwei weitere Briefe an diesen sind bei ARBENZ/WARTMANN 3, S. 192 f., Nr. 55 (Nachtrag) und 2, S. 268, Nr. 181 auf den Feb. 1520 datiert; diese Datierung auf 1520 wird von RAU (wie Anm. 86), S. 112, Anm. 69 mit dem Hinweis auf die inhaltliche Übereinstimmung mit den Briefen vom Jan./Feb. 1521 abgelehnt; letzte Sicherheit, ob diese zwei Briefe in das Jahr 1520 oder 1521 zu datieren sind, läßt sich nicht gewinnen, da der Brief Nr. 181 v. 7. 2. 1520 (bei ARBENZ/WARTMANN) sich durchaus nur auf den Brief Nr. 55 beziehen kann, ohne Bezug auf Nr. 238 v. 30. 1. 1521.

102 Vgl. RAU (wie Anm. 86), S. 119 ff. sowie die Briefe an und von Cantiuncula in den folgenden Jahren (bis 1531) im Briefregister zur Korrespondenz Brassicanus' (Anhang III).

103 Vgl. RAU (wie Anm. 86), S. 121 ff.

104 *Quodsi (...) in Fabro deturpando perrexeris, ego quidem, quod ad me pertinent, Fabro meo non deero (...)*, so an H. Zwingli am 20. 2. 1523 (EGLI/FINSLER 8, S. 32 f., Nr. 282, hier S. 33).

genossen dem Katholizismus treu, schon aus Furcht, seine neue Stellung zu verlieren¹⁰⁵.

Im Winter 1523/24 hatte er nämlich einen Ruf an die juristische Fakultät der Universität Wien erhalten – protegiert von Fabri, der inzwischen in die Dienste Ferdinands I. getreten war. Vor Ablauf des Wintersemesters immatrikulierte sich Brassicanus in Wien. Dies war jedoch nur eine Notlösung, da er eigentlich die *ordinaria lectio artis oratoriae* angestrebt hatte, die jedoch an Caspar Arsinus Velius vergeben wurde¹⁰⁶. Brassicanus bemühte sich deshalb in den folgenden Jahren um den Lehrstuhl für griechische Philologie. Durch Vermittlung Fabri erhielt er diesen schließlich im Januar 1528; nebenher hatte er aber weiterhin Vorlesungen an der juristischen Fakultät zu halten¹⁰⁷. In Ausübung seiner Lehrtätigkeit an der Universität Wien starb Johann Alexander Brassicanus nach langer schwerer Krankheit am 25. November 1539¹⁰⁸.

Philipp Engelbrecht (Engentinus)

Philipp Engelbrecht wurde nach seinem Geburtsort Engen im Hegau meist nur Engentinus genannt. Sein genaues Geburtsdatum ist unbekannt; er wurde zwischen 1492 und 1495 geboren. Seine Herkunft liegt im Dunkeln, doch müssen die Eltern wohlhabend gewesen sein, da auch der ältere Bruder Anton studierte und Philipp es sich später leisten konnte, in Freiburg ein Haus zu kaufen¹⁰⁹.

1508 ging Philipp Engelbrecht nach Wittenberg an die dortige Universität, an der bereits sein Bruder Anton 1504 das Baccalaureat in den freien Künsten erworben hatte¹¹⁰, und schrieb sich in der Artistenfakultät ein. Die Lehre in den ›humanae litterae‹ lag bei Balthasar Phacchus (Vergil, Valerius Maximus, Sallust), dem Juristen Christoph Scheurl (Sueton) und Georg Sibutus (Silius Italicus, sein eigenes Gedicht auf Wittenberg). Im Oktober 1510 erlangte Engentinus den akademischen Grad eines ›baccalaureus artium‹; nach weiteren 17 Monaten legte er das Examen für den ›magister artium‹ ab¹¹¹.

Ohne eine Anstellung an der Universität zu finden, hielt er sich die folgenden Jahre noch in Wittenberg auf. Er machte die Bekanntschaft Georg Burkhardts aus Spalt (Spalatinus) sowie Ulrich von Huttens, für dessen *De arte versificandi* er sein erstes öffentliches Gedicht verfaßte, in dem er sich als *Hutteni coniuratus* bezeichnet¹¹². Im Streit um Reuchlin, der noch in seine Wittenberger Zeit fiel, ergriff Engentinus, wenn auch nicht einer der

105 Vgl. den Brief Brassicanus' v. 3. 8. 1523 an Wolfgang Richard, im Auszug gedruckt von HARTL/SCHRAUF (wie Anm. 86), S. 56, Anm. 48. Fabri dürfte ebenfalls großen Einfluß auf die religiösen Anschauungen von Brassicanus und dessen Verbleib im katholischen Lager gehabt haben. In späteren Jahren hat er Brassicanus wiederholt bei seinem Kampf gegen den Protestantismus in Anspruch genommen. Zum Detail vgl. HARTL/SCHRAUF, S. 55f. 66.

106 Vgl. HARTL/SCHRAUF (wie Anm. 86), S. 58ff.

107 Fabri aus Gran an Brassicanus am 15. 1. 1528: *Tu lectionem graecam incipe; si rex tibi dignum honorarium non dederit, te indonatum non sinam* (zit. nach HARTL/SCHRAUF [wie Anm. 86], S. 62).

108 Vgl. HARTL/SCHRAUF (wie Anm. 86), S. 79; ein chronologisch angelegtes Verzeichnis der Werke von Brassicanus ebd., S. 84ff.

109 Zu seiner Biographie vgl. insbesondere J. NEFF, Philipp Engelbrecht (Engentinus). Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus am Oberrhein, 3 Tle., Donaueschingen/Tübingen 1897–99, hier 1, S. 6f.; ferner knapp H. GRIMM, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 4, Berlin, S. 529f.

110 Sein Bruder Anton wurde später Weihbischof von Speyer; vgl. GRIMM (wie Anm. 109), S. 529; NEFF (wie Anm. 109) 1, S. 6ff. Der Matrikeleintrag lautet: *Philippus engelbrecht de enge* (K. E. FÖRSTEMANN u. a. (Hgg.), Album Academiae Vitebergensis, ältere Reihe 1502–1602, 3 Bde., Leipzig/Halle 1841–1905, hier 1, S. 28, Z. 19).

111 NEFF (wie Anm. 109) 1, S. 9f.

112 GRIMM (wie Anm. 109), S. 529; vgl. auch NEFF (wie Anm. 109) 1, S. 10.

eifrigsten Apologeten Reuchlins, dessen Partei: Magister Schlauraff, eine der Figuren der Dunkelmännerbriefe, unternimmt eine Reise durch Deutschland; in Wittenberg trifft er Philipp Engentinus und – sucht sogleich das Weite¹¹³.

Von Wittenberg kam Engelbrecht nach Freiburg, wo er sich im Oktober 1514 an der Universität immatrikulierte¹¹⁴. Als es ihm zunächst nicht gelang, eine Anstellung an der Artistenfakultät zu bekommen, verfaßte er während der Wartezeit ein Gedicht auf Freiburg, die *Friburgica*, die zunächst bei Scholl in Straßburg (1515) erschien und ein halbes Jahr später in zweiter verbesserter Auflage bei Froben in Basel¹¹⁵. Einige Monate desselben Jahres 1515 verbrachte er als Mitarbeiter Frobens in Basel¹¹⁶, bis er im Herbst 1516 auf Empfehlung von Ulrich Zasius die Dozentur für Poetik an der Universität Freiburg erhielt, die er bis zu seinem Tod (1528) innehaben sollte¹¹⁷. Der Stellenwert, den die ›litterae‹ für den Humanisten Engentinus besaßen, wird an seinem *Carmen Paraenetikum* (im April 1517 bei Froben gedruckt) für den jüngeren Bruder des Pfalzgrafen Ottheinrich deutlich, der damals Vorlesungen bei ihm und Zasius besuchte: Nur die ›humanae litterae‹ sind, so Engentinus, in der Lage, dem Menschen zur Weisheit zu verhelfen und aus einem Fürsten eine wahren Fürsten zu machen¹¹⁸.

Als gegen Ende des Jahres 1518 die Pest in Freiburg ausbrach und viele die Stadt verließen, war unter ihnen auch Engentinus. Er wandte sich zu Beginn des Jahres 1519 nach Konstanz, wo er sich mit Unterbrechungen bis zum Januar 1520 aufhielt¹¹⁹. Während seines fast einjährigen Aufenthaltes machte er die Bekanntschaft aller bedeutenden Mitglieder des Konstanzer Humanistenkreises um Johann von Botzheim und den Generalvikar Johann Fabri, so daß er diesem Kreis zuzurechnen ist. Fabri hatte ihn aufgrund einer Empfehlung des Erasmus in sein Haus aufgenommen und vermittelte die meisten Kontakte. Engentinus preist seinen Gastgeber in den höchsten Tönen als einen *omnium litteratorum Maecenatem* und verfaßte für dessen *Declamationes divinae de humanae vitae miseria* ein Empfehlungsgedicht¹²⁰. Im Haus Fabris traf er auch mit den Humanisten Johannes Alexander Brassicanus und Urbanus Rhegius zusammen; leider sind keine näheren Angaben über diese Begegnung(en) bekannt¹²¹.

113 *Tunc Philippus Engentinus, qui non est vexator minus, / inceptit unam guerram; tunc qu(a)esivi aliam terram.* In: *Carmen Rithmicale magistri Philippi Schlauraff quod compilavit et comportavit, quando fuit Cursor in Theologia et ambulavit per totam Almaniam superiorem* (BÖCKING, Suppl. 1, S. 199, Z. 11f. = *Epistulae obscurorum virorum volumen alterum*, Nr. 9).

114 GRIMM (wie 109), S. 529.

115 Das Werk ist dem Rektor sowie der Universität Freiburg gewidmet; Abdruck der *Friburgica* bei J. NEFF, *Helius Eobanus Hessus, Norimberga illustrata und andere Städtegedichte*, Berlin 1896, S. 55–72; vgl. auch NEFF (wie Anm. 109) 1, S. 14ff.

116 Vgl. ALLEN 2, S. 123f., Nr. 344, 52.

117 NEFF (wie Anm. 109) 1, S. 18.

118 *Porro nulla alia re commodius principem illam virtutem omnium sapientiam nanciscimur quam litteris (...). Neque enim divitiae principem reddunt immodicae, non gemmae, aurum, purpura, non corporis pulchritudo ac robor, non imagines, cerae, stemmata non denique tota illa rerum imbecillum pompa, sed animus sapientia praemunitus, alioquin Samueli a deo consilium sciscitanti male esset divino oraculo responsum: non corporis pulchritudinem ac speciem, apicem regalem, sed veram sine dubio virtutem. Eam profecto non aliunde hauris luculentius quam ex autoribus, qui libere tecum loqui audeant (...), zit. nach NEFF (wie Anm. 109) 1, S. 18.*

119 In seinem Brief an Erasmus vom 24. 5. 1520 gibt Engentinus die Dauer seiner Abwesenheit von Freiburg mit zehn Monaten an (ALLEN 4, S. 264ff., Nr. 1105, hier S. 264). Am 31. 1. 1520 war er in Basel, wie der Brief von Albertus Burerius an Beatus Rhenanus belegt (HORAWITZ/HARTFELDER, S. 206, Nr. 149). Nach Freiburg kehrte Engelbrecht Anfang März 1520 zurück, vgl. seinen Brief an Zwingli v. 5. 3. 1520 (EGLI/FINSLER 7, S. 277f., Nr. 123).

120 Engentinus an Vadian, den 17. 6. 1519 aus Konstanz (ARBENZ/WARTMANN 2, S. 233, Nr. 155); vgl. auch STAUB (wie Anm. 133), S. 93f.

121 Vgl. NEFF (wie Anm. 109) 2, S. 4.

Von Konstanz aus knüpfte Engelbrecht weitere Verbindungen, so mit Michael Hummelberg, Vadian und Zwingli. Hummelberg, den er durch Beatus Rhenanus in Basel vom Hörensagen kannte, hat er vielleicht kurz in Konstanz kennengelernt. Sicher ist jedoch, daß er während seiner Zeit am Bodensee mit ihm in brieflichem Kontakt stand; bei einem Abstecher nach Feldkirch im Herbst 1519 besuchte er dort dessen Bruder Gabriel¹²². Von Vadian hatte Engentinus durch einen anderen Bekannten, einen ehemaligen Schüler Vadians in Wien (Hieronymus Huser), erfahren, und er hoffte nun, mit diesem persönlich zusammentreffen zu können. Als Dank für die Widmung eines Buches durch Vadian dedizierte Philipp seinerseits dem St. Galler Humanisten seine um diese Zeit gedruckte *Vita Lamberti*, eine Heiligenvita in Gedichtform¹²³. Auch mit dem späteren Reformator Zürichs, Zwingli, knüpfte er persönliche und briefliche Bande; er hatte diesen anlässlich einer Kur in Pfäfers getroffen – hierbei handelt es sich um die Reise, die Engelbrecht im Herbst 1519 auch nach Feldkirch führte –, war aber infolge seines Leidens nicht näher mit Zwingli ins Gespräch gekommen, doch entspann sich daraufhin ein Briefaustausch zwischen beiden¹²⁴.

Die Monate in Konstanz und am Bodensee zeigen Philipp Engelbrecht damit als ein engagiertes Mitglied des Humanistenkreises in der Konzilsstadt. Über weitere Aufenthalte in Konstanz ist nichts bekannt, abgesehen von einem kurzen Besuch anlässlich des Todes seines Bruders Wilhelm im November oder Dezember 1520¹²⁵.

Zu Beginn des Jahres 1520 kehrte Engentinus nach Freiburg zurück. Hier war das Haus des Juristen Zasius das kommunikative Zentrum. Bei Zasius verkehrten Bonifacius Amerbach, der den Kontakt Engelbrechts mit Beatus Rhenanus vermittelt hatte (Engentinus besuchte den Schlettstädter Humanisten auf seiner Rückreise von Konstanz in Basel), Urbanus Rhegius, Thomas Blarer, Jakob Locher (Philomusus), Johannes Zwick u. a.; bei Zasius hatte Engelbrecht im August 1518 auch Erasmus getroffen¹²⁶. Einen guten Einblick in seinen Freundeskreis gibt eine literarische Scherzschrift Huttens aus dem Jahre 1521; Anlaß war der Kauf eines Hauses durch Engentinus, der nun von seinen ›Anklägern‹ dazu verurteilt wurde, sein Haus innerhalb eines Monats zu veräußern und anzuzünden. Richter ist Ursinus Velius. Ankläger sind Thomas Aucuparius, Ulrich von Hutten, Hermann Buschius, Johannes Stabius, Vadian, Jakob Locher (Philomusus), Eobanus Hessus, Urbanus Rhegius, Heinrich Loriti (Glareanus), Bartholomäus Latomus und Johannes Alexander Brassicanus¹²⁷.

Im gleichen Jahr (1521) wurde Engentinus auf Vermittlung Spalatins von Kaiser Karl V.

122 Engentinus an M. Hummelberg am 21. 9. 1519 (der Brief ist von HORAWITZ [ebenso NEFF, wie Anm. 109] 2, S. 6) fälschlicherweise auf den 21. Okt. 1519 datiert; die Antwort Hummelbergs stammt v. 4. 10. 1519 (HORAWITZ, *Analecten* II, S. 129ff., Nr. 24f.).

Daß Engentinus in Konstanz Hummelberg getroffen hat, läßt sich dem Brief Hummelbergs an ihn nicht entnehmen (anders NEFF 2, S. 6); möglich ist es aber, da aus dem Brief Engelbrechts an Hummelberg v. 21. 9. 1519 hervorgeht, daß Hummelberg Philipp Engelbrecht bereits kannte – ob nur durch Dritte oder persönlich, muß dagegen offenbleiben. Von Feldkirch aus reiste Engentinus wiederum nach Konstanz, wie sein Brief an Zwingli beweist (s. Anm. 124).

123 Engentinus an Vadian, den 17. 6. 1519 (ARBENZ/WARTMANN 2, S. 233, Nr. 155); vgl. auch NEFF 2, S. 5. Mit Vadian korrespondierte er nochmals 1523 (vgl. Anm. 129).

124 Engentinus an Zwingli, den 5. 3. 1520 (EGLI/FINSLER 7, S. 277f., Nr. 123); Zwingli war im August zur Badekur in Pfäfers gewesen (vgl. EGLI/FINSLER 7, S. 211f., Nr. 97).

125 Vgl. den Brief Engelbrechts an Th. Blarer v. 17. 12. 1520 (SCHIESS 1, S. 41f., Nr. 37); der Brief ist von SCHIESS falsch auf den 17. 12. 1521 datiert, das Briefende gibt jedoch klar das Datum 1520 an (der Brief ist mit korrigiertem Datum im Briefregister [Anhang III] aufgenommen). Wilhelm Engelbrecht war Kleriker in Konstanz, vgl. GRIMM (wie Anm. 109), S. 529.

126 Zum Detail vgl. NEFF (wie Anm. 109) 2, S. 8ff.

127 Die Schrift ist datiert: Worms, im April 1521; nähere Angaben bei BÖCKING 2, S. 51f., Nr. 240 Anm.

mit der Würde eines ›poeta laureatus‹ ausgezeichnet, der höchsten Ehrung für einen Humanisten der damaligen Zeit; vom Reichstag in Worms brachte er dabei das Gedicht des Erfurter Humanisten Euricius Cordus auf den Einzug Luthers zum Druck nach Straßburg mit¹²⁸.

Engelbrecht ist zwar nicht zum Protestantismus übergetreten, sympathisierte aber mit der neuen Lehre. Hierdurch geriet er in Gegensatz zu seinem einstigen Gönner Fabri, dessen Eifer für das Papsttum er tief beklagte¹²⁹. Nachdem er wegen seiner Neigung zum Luthertum im Jahre 1523 an der Universität Freiburg in Schwierigkeiten geraten war und sich hatte verpflichten müssen, den Kontakt mit den Lutheranern abzubrechen, enthielt er sich daraufhin einer weiteren offenen Anteilnahme für die Reformation¹³⁰. Mit dem Jahr 1524 beginnen die Quellen über sein Leben sowie seine wissenschaftliche und literarische Tätigkeit zu versiegen; sein Gesundheitszustand verschlechterte sich zusehends und Ende September 1528 ist er in Straßburg seinem Leiden erlegen¹³¹.

Zum Schluß sei noch kurz auf die wissenschaftliche und schriftstellerische Tätigkeit Engelbrechts hingewiesen. Neben seinen Gedichten *Friburgica* und *Vita Lamberti* sind besonders zu erwähnen: (1) ein Horazkommentar zu den ersten beiden Odenbüchern, der 1580 zusammen mit den Horazkommentaren eines Erasmus und Ph. Beroaldus in der großen Horazausgabe in Basel erschien; (2) ein Kommentar zu den Satiren des Persius und (3) die Edition der *Argonautica* des römischen Epikers Valerius Flaccus¹³².

Johannes Heigerlin (Fabri)

Johannes Fabri ist neben Johann von Botzheim und Michael Hummelberg die bedeutendste Gestalt des Konstanzer Humanistenkreises. Doch stand nicht die Sache des Humanismus, sondern die des Glaubens im Mittelpunkt seines Wirkens. In seiner Funktion als Generalvikar von Konstanz und späterer Bischof von Wien hat er im Laufe der letzten 100 Jahre mehrere Biographen gefunden, zuletzt in Leo Helbling (1948), der einen kurzen Abriß seines ganzen Lebens gibt¹³³. Die folgende biographi-

128 NEFF (wie Anm. 109) 2, S. 6.

129 Vgl. seinen Brief an Th. Blarer v. 17. 12. 1520 (s. Anm. 125) sowie den an Vadian v. 18. 6. 1523 (ARBENZ/WARTMANN 3, S. 20f., Nr. 349).

130 NEFF (wie Anm. 109) 2, S. 19f.; vgl. auch den Brief Engelbrechts an Th. Blarer v. 10. 3. 1526 (SCHIESS 1, S. 131, Nr. 103). Ingeheim muß er aber weiterhin zur neuen Lehre tendiert haben, wie die Mitteilung von Zasius anläßlich des Todes des Engentinus nahelegt (s. Anm. 131).

131 *Philippus poeta cum tempora compluria intolerabiles cruciatus pertulisset, novissime Argentina lectica et navigio vectus se excindi vel secari passus est. Qua sectura in fata concessit. Domino sit laus, qui eum a tantis cruciatibus liberavit. Utinam meliore iam c(a)elo fruatur; Lutherorum enim nimium quam oluit.* Diese Mitteilung von Zasius ist wahrscheinlich ein Postscriptum zu seinem Brief an Bonifacius Amerbach v. 9. 9. 1928 (HARTMANN/JENNY 3, S. 356, Nr. 1288). Hiermit scheiden die Datierungen von GRIMM (wie Anm. 109), S. 529 (12. Sept.) und NEFF (wie Anm. 109) 2, S. 20 (April) aus.

132 Einen ausführlichen Überblick über die wissenschaftliche und literarische Leistung Engelbrechts gibt NEFF (wie Anm. 109) in seinem dritten Teil der Biographie des Engentinus.

133 Eine neue wissenschaftliche Gesamtbiographie über die Person Johann Fabris ist noch immer ein Desiderat der Forschung; die wichtigsten Biographien sind: L. HELBLING, Dr. Johann Fabri, Generalvikar von Konstanz und Bischof von Wien 1478–1541, Münster 1941; die Zeit Fabris als Generalvikar von Konstanz hat eingehend I. STAUB, Dr. Johann Fabri, Generalvikar von Konstanz (1518–1523) bis zum offenen Kampf gegen M. Luther (August 1522), Einsiedeln 1911 untersucht. Als hilfreich erweist sich noch immer A. HORAWITZ, Johann

sche Skizze, die sich hauptsächlich mit dem Humanisten Fabri beschäftigt, kann daher auf eine ausführliche Darstellung seiner Tätigkeit als Vorkämpfer des Katholizismus verzichten¹³⁴.

Der richtige Name Fabri lautet Johannes Heigerlin; er selbst nannte sich ab 1530 Fabri, abgeleitet von *filius fabri* (Sohn eines Schmiedes). Denn sein Vater Peter Heigerlin war Schmied in Leutkirch (gest. 1501), wo Johannes 1478 zur Welt kam¹³⁵. Über seine Mutter ist nichts bekannt. Fabri hatte zwei Brüder und zwei Schwestern; der eine Bruder lebte in Konstanz, während seine Schwester Birgitta 1515 den Lindauer Arzt Dr. Johann Mürgel ehelichte¹³⁶.

Johannes Fabri löste sich früh von seinem Elternhaus. Im Alter von 12 Jahren (um 1490) begannen seine Wanderjahre; eine Zeit, in der er oft keinen Kontakt mit seinen Eltern hatte. Bereits vor 1500 hielt er sich einmal für kurze Zeit in Konstanz auf, wo er den Dominikaner Anton Pyrata hörte¹³⁷. Nach einigen Jahren auf der Schule in Ulm, in der sein Interesse für die ›studia humanitatis‹ geweckt wurde¹³⁸, immatrikulierte sich Fabri 1505 an der Universität Tübingen¹³⁹. Er besuchte die Vorlesungen des Theologen und Juristen Jakob Lemp, mit dem er Freundschaft schloß; Johannes Reuchlin unterrichtete ihn im Hebräischen¹⁴⁰.

1508 erhielt Fabri eine Helferstelle an der St. Stephanskirche in Lindau¹⁴¹. 1509 setzte er sein Studium der Theologie und Jurisprudenz an der Universität von Freiburg fort, wo er den Kartäuserprior Gregor Reisch sowie den Theologen Johann Eck hörte; Reisch und auch Lemp in Tübingen gehörten als Anhänger des Scotus zu den Vertretern der ›via antiqua‹¹⁴². Fabri selbst mußte später in gegen seine Person gerichteten Polemiken oft den Vorwurf hören, er sei ein Scotist¹⁴³. Weitere Interessengebiete waren neben Theologie und Jurisprudenz die Philosophie, das Studium des Hebräischen, Kosmographie und Mathe-

Heigerlin (genannt Faber), Bischof von Wien, bis zum Regensburger Konvent, in: Sitzberichte d. kaiserl. Akad. d. Wiss. philosoph.-hist. Cl. 107 (1884), S. 83–220; knapp ferner noch T. TÜCHLE, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 4, Berlin 1959, S. 728f.

134 Hauptquellen für sein Leben sind seine Briefe und Schriften; von Fabri existiert eine handschriftliche, in sein Testament eingeschlossene Autobiographie, die zum Teil bei HORAWITZ (wie Anm. 133), S. 86, Anm. 1 abgedruckt ist.

Über seine Schriften bis 1533 gibt Fabri selbst in einem Brief an Clemens VII. v. 5. 8. 1533 Auskunft (gedruckt in: W. FRIEDENSBURG, Beiträge zum Briefwechsel der katholischen Gelehrten Deutschlands im Reformationszeitalter, ZKIG 20 (1920), S. 59–95, hier S. 71 ff., Nr. 156). Ein Verzeichnis seiner Briefe gibt HELBLING, S. 139ff.

135 Vgl. HELBLING, S. 2 (mit Anm. 3); TÜCHLE (wie Anm. 133), S. 728.

136 Sonst haben sich über die Geschwister Fabri keine Nachrichten erhalten; vgl. STAUB (wie Anm. 133), S. 15.

137 STAUB (wie Anm. 133), S. 15f.

138 Damals lernte er auch den späteren Reformator der Stadt, Konrad Sam, kennen. Vgl. HELBLING, S. 3; STAUB (wie Anm. 133), S. 15f.

139 Der Matrikeleintrag vom 22. 10. 1505 lautet: *Joannes Fabri ex Leukirch* (HERMELINK [wie Anm. 88], S. 150, Nr. 4); bereits am 17. 1. 1505 hatte sich sein späterer Widersacher Ambrosius Blarer immatrikuliert (HERMELINK [wie Anm. 88], S. 146, Nr. 38).

140 STAUB (wie Anm. 133), S. 16f.

141 STAUB (wie Anm. 133), S. 17f.

142 Fabri schrieb sich am 26. Juli ein; vgl. auch seinen Brief an Zasius vom 27. 10. 1527 (HORAWITZ, *Cantiuncula*, S. 460ff., Nr. 16). Zu seinen Dozenten Reisch und Lemp s. HELBLING, S. 4.

143 Vgl. den Brief des Beatus Rhenanus an Fabri v. 10. 1. 1519: (...) *quod in recentiori ista theologia per aetatem versatus nunc veterem ferventer amplecteris*, d. h. Fabri ist von der Scholastik zu den Kirchenvätern umgeschwenkt (HORAWITZ/HARTFELDER, S. 132, Nr. 85); vgl. aber auch den Brief des Rhenanus an Zwingli v. 13. 2. 1519, in dem er Fabri als Scotist bezeichnet (EGLI/FINSLER 7, S. 136f., Nr. 59, hier S. 137).

matik¹⁴⁴. Wichtig für seine Karriere (und auch seinen Freundeskreis) wurde die Begegnung mit dem Freiburger Juristen Ulrich Zasius. Bei diesem studierte Fabri Rechtswissenschaft, und wahrscheinlich war es auch Zasius, der den Anstoß zur Promotion zum *Doctor utriusque iuris* (und nicht zum Doktor der Theologie) im Wintersemester 1510/11 gab¹⁴⁵. Im Hause des Rechtswissenschaftlers lernte Fabri neben anderen Melchior Fattlin, den späteren Konstanzer Weihbischof, Urbanus Rhegius, Wolfgang Capito und Johannes Zwick kennen¹⁴⁶.

Bereits 1510 hatte er von Roland Göldlin, dem Stadtpfarrer von St. Stephan in Lindau, das stellvertretende Vikariat erhalten und dadurch seine Einkünfte etwas aufgebessert. Im Jahre 1513 stieg er auf der Leiter des Erfolges eine Sprosse höher: Fabri bekam die Stelle eines Offizials des Basler Bischofs Christoph von Uttenheim¹⁴⁷. Basel war damals ein Zentrum des Humanismus und der Buchdruckkunst; Namen wie Erasmus, Beatus Rhenanus, Bruno Amerbach und Froben verliehen der Stadt humanistischen Glanz. Fabri schloß sich der Sodalität um Erasmus an, der er von 1513 bis 1516 angehörte¹⁴⁸. Der Kontakt mit Basel sollte auch während seiner Jahre als Generalvikar in Konstanz stets eng bleiben. Durch Erasmus wurde Fabri auf das Studium der Kirchenväter und der Hl. Schrift verwiesen, auf das Studium der *veteres* im Gegensatz zu der *recens theologia*, d. h. der Scholastik¹⁴⁹. Mit wem er noch in diesen Jahren zusammentraf, läßt sich nicht sicher belegen, doch hielten sich damals in Basel Konrad Pellikan, Johannes Oecolampad, Heinrich Loriti (Glareanus), der Jurist Claude Chansonette (Claudius Cantiuncula) u. a. auf¹⁵⁰.

Zu Beginn des Jahres 1518 kehrte er endgültig nach Lindau zurück, wo er in der Zwischenzeit in den Besitz der St. Stephanspfarre gelangt war¹⁵¹. In dieser Zeit hielt er die Predigten, die 1520 in Augsburg unter dem Titel *Declamationes divinae de humanae vitae miseria* erschienen; ein Werk, das sich, wie bereits der Titel ankündigt, mit dem menschlichen Elend auseinandersetzt¹⁵². Wenige Monate später, Mitte 1518, erhielt er

144 Vgl. STAUB (wie Anm. 133), S. 16f.; HELBLING, S. 4.

145 Fabri nennt Zasius *praeceptor ille meus humanissimus Udalr. Zasius legum doctor latin(a)e linquae et iurium patronus Germanicae decus* (zit. nach HELBLING [wie Anm. 133], S. 4, Anm. 14). Der Kontakt mit Zasius blieb stets erhalten. Fabri leistete Zasius bei Hofe manchen Dienst; so wandte sich Zasius 1527, als die Universität Freiburg mit Villingen über Geldzuweisungen im Streit lag, hilfesuchend an Fabri; vgl. seinen Brief an Fabri v. 27. 10. 1527 (HORAWITZ, Cantiuncula, S. 460ff., Nr. 16, hier S. 461).

Im gleichen Brief lobt Zasius Fabri überschwenglich: *Fabri nomen multum in ore, multum in praeconis nostris versatur (...) qui unus labori nullo parcis, viarum discrimina, maris et terrae pericula velut alter Paulus subire non dubitas*; vgl. auch seine Charakteristik Fabris in seinem Brief an Fabri v. 30. 1. 1521: *Vale asylum litterarum, ornamentum doctrinarum omnisque et rarum et verum beneficentiae exemplum* (HORAWITZ, Cantiuncula, S. 458ff., Nr. 15, hier S. 459).

146 STAUB (wie Anm. 133), S. 17.

147 Vgl. STAUB (wie Anm. 133), S. 17ff.

148 STAUB (wie Anm. 133), S. 70f.

149 Fabri an Erasmus, den 26. 4. 1519: *Nam cum olim parum faustae institutioni me dederim recentiorique theologiae per aetatem nimis inhaeserim pertinaciter, tu flexanima suadela tua protinus effecisti, ut nulla iam lectione aequae delecter ac solida theologia. (...) eo tamen minus te eius instituti pudebit, quod non me solum sed alios haud parum multos ad veteris theologiae studium inflammasti* (ALLEN 3, S. 556ff., Nr. 953, hier S. 558).

150 Zum Detail vgl. STAUB (wie Anm. 133), S. 72.

151 Der Zeitpunkt der Rückkehr Fabris nach Lindau sowie das Datum, wann er Pfarrer von St. Stephan wurde, sind in der Forschung umstritten; STAUB (wie Anm. 133), S. 19 gibt als Datum für die Übernahme der Pfarrei 1516/7 an, während HELBLING, S. 8, das Jahr 1514 nennt; sicher ist, daß Fabri die Stelle durch einen Vikar versehen ließ.

152 Eine Beschreibung des Werkes gibt HORAWITZ (wie Anm. 133), S. 101ff.

einen Ruf als Generalvikar nach Konstanz¹⁵³. Über seine materielle Stellung in Konstanz sind wir gut unterrichtet: Fabris Einkünfte beliefen sich auf 400 rheinische Gulden, dazu kamen seine Einnahmen als Domherr in Konstanz und Basel sowie weitere Pfründe¹⁵⁴.

In Konstanz schloß sich Fabri dem gelehrten Domherrn Johann von Botzheim an. Zwischen beiden entwickelte sich eine überaus enge Freundschaft¹⁵⁵. Zusammen mit Botzheim, Urbanus Rhegius und möglicherweise Johannes Menlishofer nahm er an dem Griechischkurs teil, den der Ravensburger Humanist Michael Hummelberger gab. Der Unterricht war anscheinend auf die Initiative Fabris zustande gekommen und dauerte von Ostern 1520 bis Anfang Juni¹⁵⁶. Diese Monate zeigen den Generalvikar in engstem Kontakt mit den übrigen Mitgliedern des Konstanzer Humanistenkreises.

Obwohl Fabri durch seine offizielle Tätigkeit stark in Anspruch genommen wurde und dadurch nicht immer seinen wissenschaftlichen und literarischen Neigungen nachgehen konnte, machte er sich doch einen Namen in der Welt der Gelehrten durch sein Mäzenatentum und seine Gastfreundschaft, die er durchreisenden Humanisten und Persönlichkeiten erwies. Zu seinen Schützlingen zählten Urbanus Rhegius und Johannes Alexander Brassicanus, mit dem ihn eine lebenslange Freundschaft verband und den er wiederholt finanziell unterstützte¹⁵⁷. Rhegius und Brassicanus wohnten, sooft sie in der Konzilsstadt weilten, bei Fabri. Auch Philipp Engelbrecht, der Freiburger Humanist, konnte auf die Gastfreundschaft des Generalvikars rechnen¹⁵⁸, ebenso Caspar Ursinus Velius (1521)¹⁵⁹ und Konrad Pellikan¹⁶⁰. Fabri war nach den Aussagen seiner Zeitgenossen ein ausgezeichnete Gesellschafter, beschlagen auf den Gebieten der Theologie, Patristik und Jurisprudenz sowie in der klassischen Antike. Nicht unerwähnt unter seinen Bekannten dürfen Joachim von Watt (Vadian) in St. Gallen¹⁶¹ und Huldreich Zwingli in Zürich bleiben¹⁶².

Humanistischer Freundeskreis und die Anfänge der Reformation sind im Leben Johann Fabris eng verbunden. Es läßt sich anhand seines Briefwechsels zeigen, daß die Verbreitung der neuen Lehre, der sich viele Humanisten angeschlossen oder mit der sie zumindest sympathisierten, dazu führte, daß sich Fabri allmählich von seinen humanistischen Freunden (auch in Konstanz) löste bzw. durch sein Engagement für die katholische Sache in die Isolierung geriet.

153 Aufgabengebiete eines Generalvikars waren: die Führung von Prozessen, das Ausarbeiten von Gutachten, der Entwurf bischöflicher Aktenstücke, Visitationen usw.; in seinem neuen Amt kamen Fabri seine juristischen Kenntnisse zugute; vgl. auch HELBLING, S. 8f.

154 Vgl. seinen Brief an Hieronymus Aleander v. 14. 3. 1532 (FRIEDENSBURG [wie Anm. 134], S. 69f., Nr. 155).

155 Vgl. den Brief Botzheims an M. Hummelberg am 26. 3. 1520 (s. Anm. 61).

156 Vgl. den Brief Fabris an Vadian v. 12. 5. 1520: *Humelbergium nobis invides; nos vero interim plaudimus triumphamusque et tempus inter tot negotia parcissime expendimus, ne quibus nunquam non versetur ob oculos hoc τὸν σοφῶν χρόνου φιλίαν φύλαττε* (ARBENZ/WARTMANN 2, S. 277ff., Nr. 191, hier S. 279).

157 Vgl. den Brief Brassicanus' an Vadian v. 7. 2. 1520 aus dem Hause Fabris, in dem er Fabri als *vere philius doctorum Juppiter* bezeichnet (ARBENZ/WARTMANN 2, S. 268, Nr. 181); zu dem Verhältnis zwischen den beiden vgl. die Biographie Brassicanus'.

158 Engentinus preist Fabri gegenüber Vadian als *omnium literatorum Maecenatem, quem ob animi magnitudinem et singularem rerum omnium non satis commode tibi depingere possum* (ARBENZ/WARTMANN 2, S. 233, Nr. 155).

159 Vgl. den Brief des Velius an Vadian aus Konstanz v. 3. 8. 1521 (ARBENZ/WARTMANN 2, S. 378ff., Nr. 271).

160 Zu den Gastfreunden und dem Freundeskreis vgl. STAUB (wie Anm. 133), S. 73ff.

161 Der erste erhaltene Brief Fabris an Vadian datiert vom 7. 4. 1520, doch muß der Kontakt schon früher zustande gekommen sein, da Fabri Vadian eine Schrift Luthers mit Dank zurücksendet. Vgl. ARBENZ/WARTMANN 2, S. 270f., Nr. 184.

162 Am 7. 6. 1519 schreibt Fabri zum ersten Mal an Zwingli und bittet ihn um seine Freundschaft (EGLI/FINSLER 7, S. 183f., Nr. 83).

Anfangs stand er dem reformatorischen Wirken Luthers nicht abgeneigt gegenüber; so forderte im März 1519 Urbanus Rhegius im Namen Fabris Zwingli auf, gegen den Ablaßprediger Bernhard Sanson einzuschreiten¹⁶³. Noch im März 1520 schrieb Fabri an Vadian, daß er das meiste von Luther für wahr halte, doch nicht in der von diesem benutzten Form; doch innerlich hatte er sich bereits von Luther distanziert, wie derselbe Brief an Vadian zeigt: Er verschweigt, daß er schon an einer Schrift gegen Luther arbeitet und plaudert stattdessen über Bücher, Neuerwerbungen und literarische Themen¹⁶⁴. Deutlicher wird diese Entwicklung in seinem Briefwechsel mit Zwingli, mit dem er seit Juni 1519 korrespondierte. Hatte er sich noch im Dezember 1519 anlässlich der Erkrankung des Zür(i)chers an der Pest teilnahmsvoll nach dessen Genesung erkundigt¹⁶⁵, so bricht Ende 1520 seine Korrespondenz mit Zwingli ab; im Juli 1521 läßt er diesen zum letzten Mal durch Vadian grüßen¹⁶⁶.

Bereits im Juni des gleichen Jahres war der Bruch mit seinem Freund Urbanus Rhegius erfolgt, der jedoch aus einem Mißverständnis Fabris resultierte. Zu Unrecht vermutete er in Rhegius den Verfasser der Flugschrift *Ain schöner Dialog. Cuntz und Fritz*¹⁶⁷. Im Juli 1521 reiste Fabri im Auftrag Ferdinands nach Basel. Hier traf er mit den alten Bekannten aus seiner Basler Zeit (Rhenanus, Pellikan u. a.) zusammen und kümmerte sich um die Drucklegung von Werken Vadians, wie er diesem in seinem Schreiben vom 24. Juli 1521 berichtet; damit endete jedoch auch diese Freundschaft¹⁶⁸.

Parallel zur Loslösung von seinen humanistischen Freunden erfolgte die Kontaktaufnahme mit orthodoxen Katholiken (Hieronymus Aleander, Cajetan, Prierias u. a.)¹⁶⁹. Auch in Konstanz fühlte sich Fabri zusehends in die Isolation gedrängt: So beklagt er im

163 Vgl. LIEBMANN (wie Anm. 241), S. 129f.; zur anfänglichen Haltung Fabris gegenüber Luther und dem Wandel seiner Einstellung vgl. ausführlich STAUB (wie Anm. 133), S. 112ff.

164 Fabri an Vadian, den 12. 5. 1520; derselbe Brief macht das erasmianische Ideal Fabris deutlich: Nachdem er sich über die Polemik Luthers kritisch geäußert hat, fährt er fort: *Haec adeo non scribo male affecto animo, ut vehementer optarim, omnes homines esse vere Lutheranos, hoc est docte pios et pie doctos* (ARBENZ/WARTMANN 2, S. 277ff., Nr. 191, hier S. 278).

165 Zum ersten Brief vgl. Anm. 162. Im Gegensatz zu Zwingli, der Fabri gegenüber stets distanziert blieb, versuchte Fabri in jener Zeit, den Zür(i)cher für sich einzunehmen: *tanto enim te amore etiam sincero amplector, ut nichil durius accipere possem, quam dum tibi adversa, qu(a)e deus avertat, contingere audirem. (...) nam adeo propense in vinea domini desudas, ut etiam te periclitante non mediocre Christianae rei publicae iacturam imminere videam*, so Fabri an Zwingli am 17. 12. 1519 (EGLI/FINSLER 7, S. 240, Nr. 108).

166 Briefe Zwinglis an Fabri existieren nicht; Fabris letzter erhaltener Brief an Zwingli stammt vom 18. 10. 1520 (EGLI/FINSLER 7, S. 357, Nr. 158). Zur Grußübermittlung durch Vadian s. Anm. 168.

167 Vgl. die Biographie über Rhegius sowie LIEBMANN (wie Anm. 241), S. 172.

168 ARBENZ/WARTMANN 2, S. 371ff., Nr. 268; daß Fabris offenes Auftreten gegen die Lutheraner kurz bevorstand, macht folgende Stelle (S. 372) deutlich: *Siquidem in hanc horam nihil contra Lutherum egi nec quicquam emisi. (...) Quodsi nolit haec factio (sc. Lutheri) tranquillitati studere, forsitan Faber monstrabit orbi, et in veteres, quos hoc hominum genus deiicit ac spernit, pervenisse spiritum dei*. Zu Vadian und Fabri vgl. zuletzt BONORAND, Personenkommentar II (wie Anm. 6), S. 280–283.

169 Mit Aleander hatte er wahrscheinlich am 16. 5. 1521 Kontakt aufgenommen und ihm von seinem bevorstehenden Werk gegen Luther (s. Anm. 173) sowie anderen Schriften berichtet. Er habe dieses Werk verfaßt, da *diutius pati non potui nec tolerandum putavi, ut ita commoveatur ac totus turbetur orbis* (FRIEDENSBURG [wie Anm. 134], S. 61f., Nr. 149, hier S. 61); vgl. auch den Brief Hummelbergs an Rhenanus v. 23. 5. 1521, in dem er Rhenanus davon in Kenntnis setzt, daß Fabri eine Schrift gegen Luther schreibe (Hummelberg hatte die Information von Sapidus erhalten) und daß er, Hummelberg, Fabri geraten habe, diesen Plan aufzugeben (HORAWITZ/HARTFELDER, S. 279f., Nr. 204). Vgl. ferner RUBLACK (wie Anm. 45), S. 18.

August 1521 in einem Brief an Brassicanus das Mißtrauen Botzheims¹⁷⁰. Daher mag es für ihn eine willkommene Gelegenheit gewesen sein, im Oktober 1521 nach Rom abreisen zu können, wo er Ende November eintraf¹⁷¹. Neben seinen beruflichen Verpflichtungen hatte er dort die Möglichkeit, seinen humanistischen Ambitionen nachgehen zu können. Er durchstöberte die Bibliothek des Vatikans und machte reiche Bücherfunde: Er berichtet beispielsweise Beatus Rhenanus entzückt von Handschriften der griechischen Kirchenväter, den fünf Büchern des Irenäus gegen die Ebioniker und andere Ketzer¹⁷². Die Titel zeigen das vorwiegend theologische Interesse Fabris. Zugleich beweist sein Brief an Rhenanus, daß sich Fabri zwar von seinen humanistischen Freunden in Konstanz und am Bodensee distanziert hatte, daß er aber weiterhin den Kontakt nach Basel pflegte.

1522, während er noch in Rom weilte, erschien sein erstes Werk gegen Luther, mit dem Titel: *Opus adversus nova quaedam et a christiana religione prorsus aliena dogmata Martini Lutheri*¹⁷³. Die Schrift fand reißenden Absatz, der Kardinal Schiner schickte Ende August 1522 von Rom aus ein Exemplar an Herzog Georg von Sachsen, der es 1523 in Leipzig erneut drucken ließ; in Köln wurde es durch den Dominikaner Johann Romberch verbreitet und neu aufgelegt¹⁷⁴. Fabri hatte damit Position als Verfechter des Katholizismus gegen Luther und die Reformation bezogen. Im Spätherbst 1522 reiste er von Rom ab und kehrte nach Konstanz zurück¹⁷⁵, 1523 trat er gegen seinen ehemaligen Briefpartner Zwingli bei der Zür(i)cher Disputation auf¹⁷⁶.

Fabri machte nun rasch Karriere. Er trat in den Dienst Ferdinands von Habsburg und wurde 1524 Koadjutor von Wiener-Neustadt¹⁷⁷. Auf den Reichstagen von Speyer (1526 und 1529) sowie von Augsburg (1530) trat er entschieden für die katholische Sache ein. Zusammen mit Eck verfaßte er 1530 die Refutatio auf die Confessio Tetrapolitana der Städte Konstanz, Lindau, Memmingen und Straßburg¹⁷⁸. Im gleichen Jahr erhielt er die Würde eines Bischofs von Wien. In all diesen Jahren bis zu seinem Tod (1541) stand für Fabri der Kampf gegen die Reformation im Vordergrund, jedoch bewahrte er sich weiterhin ein Interesse für die ›studia humanitatis‹¹⁷⁹. Johann Heigerlin, genannt Fabri, verstarb am 21. Mai 1541¹⁸⁰.

170 Der Brief ist auszugsweise bei STAUB (wie Anm. 133), S. 144, Anm. 141 abgedruckt. Bereits am 10. 6. hatte Fabri an Aleander geschrieben: *herebo etenim inter sacrum et saxa, immo lupum auribus teneo. Circumdabunt me viri mendaces et dicacissimum rabularum genus* (FRIEDENSBURG [wie Anm. 134], S. 62f., Nr. 150, hier S. 63).

171 Vgl. STAUB (wie Anm. 133), S. 139. 158ff.

172 Fabri an Rhenanus am 7. 4. 1522, er fährt fort: *Selectissimos ac vetustissimos viginti quatuor autores e secretissimis armoriis bybliothecae secretioris excribendos obtinui, (...) inter quos hii sunt: (...) Ioannes Thessalonicensis de consensu evangelistarum, Theophilus Alexandrinus in quattuor evangelistas, Euthimius monachus in epistolas Pauli, (...) Esichius et quidam alii autores nominis non obscuri. Hos, ubi in patriam rediero, mecum portabo* (HORAWITZ/HARTFELDER, S. 304ff., Nr. 221, hier S. 306).

173 Das Werk erhielt in den späteren Auflagen den Titel *Malleus Joannis Fabri Doctoris (...) in haeresim Lutheranam*. Vgl. HELBLING, S. 139ff. (vor allem Nr. 2, 4, 8), der auch eine Charakteristik des Werkes gibt (S. 23f.).

174 HELBLING, S. 26.

175 Zum Romaufenthalt ausführlich: STAUB (wie Anm. 133), S. 158ff.

176 Vgl. TÜCHLE (wie Anm. 133), S. 728f.

177 Vgl. knapp die wichtigsten Stationen zusammenfassend: TÜCHLE (wie Anm. 133), S. 728f.

178 Vgl. etwa BURMEISTER (wie Anm. 362), S. 29.

179 Für das ungebrochene humanistische Interesse Fabris spricht auch seine Schrift über die Familie des päpstlichen Nuntius P. Vergerio (1535); vgl. dazu HELBLING, S. 11.

180 HELBLING, S. 136.

Michael Hummelberg

Michael Hummelberg wurde um 1487 in Ravensburg geboren; seine Eltern waren Michael und Anna Hummelberg, eine geb. Kupferschmied aus Bludenz¹⁸¹. Das Geschlecht der Hummelberg besaß seit 1448 das Bürgerrecht in Ravensburg. Der Vater Michael Hummelbergs war Kramer und lange Zeit Zunftmeister der Schneiderzunft; er saß für eine gewisse Zeit im Rat, gehörte aber anscheinend nicht dem Patriziat an¹⁸². Michael selbst hatte noch drei Brüder (Gabriel, Jakob, Raphael) sowie zwei Schwestern¹⁸³. Zu seinen Verwandten zählten Johannes Betz aus Überlingen, der Konstanzer Stadtarzt Dr. Johannes Menlishofer sowie Joachim Egellius in Ravensburg¹⁸⁴. Michael Hummelberg blieb unverheiratet; er verwaltete zusammen mit seinem Vater das Familienvermögen – die Familie besaß Grundbesitz vor den Mauern Ravensburgs¹⁸⁵.

Mit vierzehn Jahren verließ Michael Hummelberg seine Heimatstadt, nachdem er an der dortigen Lateinschule den ersten Unterricht erhalten hatte¹⁸⁶. Er wandte sich nach Heidelberg, wo er sich am 7. Sept. 1501 an der Universität immatrikulierte; knapp anderthalb Jahre später, am 9. Jan. 1503, erwarb er den Grad eines ›baccalaureus artium viae modernae‹¹⁸⁷. Daraufhin ging er nach Paris und trat in das Kollegium ein, in dem bereits Beatus Rhenanus, Johannes Kierher aus Schlettstadt, Bruno Amerbach aus Basel und vielleicht auch Johannes Turmair (Aventinus) wohnten¹⁸⁸. 1504 erlangte Hummelberg nochmals die Würde eines ›baccalaureus artium‹, 1505 die eines ›magisters artium‹¹⁸⁹. Gemeinsam mit Beatus Rhenanus studierte er Griechisch bei dem von seinen

181 Eine befriedigende Gesamtbiographie Hummelbergs existiert bis heute noch nicht; über den biographischen Versuch von A. HORAWITZ (Michael Hummelberger, Berlin 1875) ist die Forschung noch nicht wesentlich hinausgekommen; vgl. ferner H. BINDER, Die Brüder Hummelberg, Michael. Humanist und Theologe 1487–1527 und Hummelberg, Gabriel. Humanist, Arzt und Naturforscher, um 1490 bis um 1543, in: R. UHLAND (Hg.), Lebensbilder aus Schwaben und Franken, Bd. 12, Stuttgart 1972, S. 1–24; knapp informierend auch L. WELTI, Michael Hummelberg, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 10, Berlin 1974, S. 56f. Vgl. auch Anm. 205.

Eine systematische Aufnahme und Auswertung der Korrespondenz Hummelbergs steht noch aus; es existieren etwa 300 Briefe von und an ihn, die von seinem Bruder Gabriel gesammelt worden sind und die sich heute in der bayerischen Staatsbibliothek in München (Cod. Monac. 4007) befinden; daneben sind weitere Briefe vorhanden, verstreut in den Briefcorpora einzelner Personen. Das in Anhang III (vgl. auch Anhang I) zusammengestellte Briefregister umfaßt (im Rahmen der ausgewerteten Literatur) 276 Briefe von und an M. Hummelberg, d. h. etwa 90 % der Korrespondenz Hummelbergs.

182 Vgl. BINDER (wie Anm. 181), S. 3; WELTI (wie Anm. 7), S. 131. KAMMERER (wie Anm. 205), S. 28 geht davon aus, daß der Vater Hummelbergs dem Patriziat angehörte. Zum Geschlecht der Hummelberg vgl. auch A. DREHER, Das Patriziat der Reichsstadt Ravensburg. Von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1966, S. 258f.

183 Jakob und Raphael erscheinen in den Ravensburger Wehrlisten als Angehörige der Schneiderzunft; vgl. BINDER (wie Anm. 181), S. 3. Gabriel studierte zunächst in Paris, dann in Montpellier und schließlich in Bologna, wo er zum Dr. med. promovierte; 1517 ließ er sich als Stadtarzt in Feldkirch nieder und heiratete Veronika Imgraben (vgl. das Epithalamium von Johannes Alexander Brassicanus, gedruckt bei HORAWITZ, Analecten II, S. 103); später siedelte er nach Isny über, wo er 1544 verstarb. Vgl. WELTI (wie Anm. 7), S. 131; DERS. (wie Anm. 181), S. 56.

184 Betz ließ sich nach seinem Studium in Freiburg (Immatrikulation 1518), Ingolstadt (ab 1520) und Wittenberg (ab 1523) in Konstanz nieder, wo er 1538 Ratsherr wurde; vgl. Ch. RÖDER, Zur Lebensgeschichte des Pfarrers Dr. Johannes Schlupf in Überlingen, FDA N.F. 16 (1915), S. 257–289, hier S. 272.

185 Vgl. seinen Brief an Rhegius v. 23. 8. 1526 (HORAWITZ, Analecten II, S. 175f., Nr. 65).

186 KAMMERER (wie Anm. 205), S. 28.

187 TOEPKE (wie Anm. 48), S. 442: *Mihael Hummelberg de Rauenspurg, Constanc. dio.*

188 Vgl. BINDER (wie Anm. 181), S. 3f.

189 WELTI (wie Anm. 181), S. 56f.

Studenten nicht sehr geschätzten Hieronymus von Sparta; nach der Abreise von Rhenanus aus Paris hörte er Griechischvorlesungen bei Tissardus und Hieronymus Aleander, dem späteren päpstlichen Nuntius; mit diesem freundete er sich an und unterhielt später mit ihm einen engen Briefverkehr. Zu seinen Lehrern und Bekannten in Paris gehörten neben anderen auch die Theologen Lefebvre d'Étaples (Johannes Faber Stapulensis), Jodocus Clichtoveus sowie der Drucker Jodocus Badius Ascensius¹⁹⁰. In der Offizin des Ascensius arbeitete Hummelberg mit Rhenanus als Korrektor; 1510 erschien die Ausgabe des Hegesipp, eine freie lateinische Übersetzung des ›Jüdischen Kriegs‹ von Flavius Josephus; 1511 veranstaltete er eine Ausoniusausgabe. Ascensius brachte seinerseits seine Wertschätzung Hummelbergs durch die Widmung seiner *Adnotationes doctorum virorum* (1510) zum Ausdruck¹⁹¹.

Im Jahre 1511 kehrte Hummelberg von Paris in seine Heimat zurück, von wo er in den folgenden Jahren Beziehungen zu vielen bedeutenden Humanisten und Gelehrten anknüpfte (s. Anhang I). Konrad Peutinger in Nürnberg schätzte ihn so sehr, daß er 1512 versuchte, Hummelberg für das Amt des Kanzlers des Bischofs von Passau zu gewinnen, doch Hummelberg lehnte ab¹⁹². Er wollte nach Italien, an die Wiege des Humanismus; 1514 reiste er nach Rom ab¹⁹³. Hummelberg erhielt eine Stelle an der Rota, dem päpstlichen Gerichtshof¹⁹⁴. Seine Tätigkeit an der Kurie ließ ihm wenig Zeit für seine humanistischen Interessen, doch traf er trotzdem mit vielen Gelehrten zusammen; so verkehrte er in der ›Societas Coritiana‹, einem der gebildeten Zirkel Roms¹⁹⁵. Im übrigen stand Hummelberg dem römischen Lebensstil jedoch kritisch bis ablehnend gegenüber¹⁹⁶. In die Zeit seines Romaufenthalts fiel auch der Streit Reuchlins mit den Kölnern Dominikanern: Hummelberg ergriff für jenen Partei und setzte sich für Reuchlin erfolgreich an der römischen Kurie ein. Die Beziehung zu Reuchlin fand ihren Ausdruck in einem ausgedehnten Briefwechsel zwischen den beiden Humanisten, der innerhalb des Hummelbergischen Briefcorpus einen zentralen Platz einnimmt¹⁹⁷.

Am Ende des Jahres 1516 kehrte Michael Hummelberg aus Rom nach Hause zurück. 1518 empfing er in Konstanz die Priesterweihe, 1521 übernahm er die St. Andreaskaplanei zu St. Michael in Ravensburg, eine Pfründe, die ihm das Leben eines Privatgelehrten

190 Beatus Rhenanus gibt in seinem Vorwort zur posthumen Edition der *Epitome Grammaticae Graecae* Hummelbergs einen kurzen Abriss über ihre gemeinsame Zeit in Paris sowie über dessen Leben (gedruckt bei HORAWITZ, Hummelberger, S. 16ff.).

191 WELTI (wie Anm. 181), S. 57.

192 Vgl. den Brief Peutingers an Hummelberg v. 28. 4. 1512 (KÖNIG, S. 157f., Nr. 96).

193 Vgl. KAMMERER (wie Anm. 205), S. 28f.; WELTI (wie Anm. 181), S. 56f. gibt 4 Jahre für den Romaufenthalt an; wie aus dem Briefregister zur Korrespondenz Hummelbergs in Anhang III klar hervorgeht, dauerte er aber nur 3 Jahre, nämlich von 1514 bis 1516.

194 Es scheint, daß er von seinem Vater nach Rom geschickt worden war, um seine Kenntnisse im kirchlichem Recht zu vertiefen. Vgl. seinen Brief an Reuchlin v. 18. 12. 1516: *Ego tribunalis rotae occupationibus occupatissimus (...), distringor multis variisque negotiis me totum sibi vendicantibus* (HORAWITZ, Reuchlin, S. 151f., Nr. 19) sowie denjenigen an H. Bebel v. 25. 2. 1515: *Ceterum quum iam me Romae esse scias, ubi (ut obiter dicam) non ex animi sententia valeo neque politicioribus literis ullam operam navo, sed parentis instituto, cui necesse est obsequi, causarum patronis adhaereo, illorum barbariem, quem Romanae Curiae stilum vocant simul ediscens...* (HORAWITZ, Analecten I, S. 266f., Nr. 33).

195 So benannt nach ihrem Gründer Johannes Coritius aus Luxemburg; vgl. auch KAMMERER (wie Anm. 205), S. 29.

196 *Nae tu homo bellus, qui Italarum nullas urbes nec pectora nosti, consilium variosque dolos et artes ignoras, varios et inconstantes homines suas sententias ceu Proteus vultus ut lubet vortentes nusquam expertus es (...)*, in einem Brief an Bruno Amerbach v. 19. 11. 1518 nach seiner Rückkehr aus Rom (HARTMANN/JENNY 2, S. 139ff., Nr. 639). Vgl. auch den Brief an Johannes M. v. 13. 1. 1519 bei HORAWITZ, Analecten II, S. 117. Nr. 12.

197 Vgl. BINDER (wie Anm. 181), S. 9.

ermöglichte¹⁹⁸. Seinen Lebensinhalt bzw. sein Lebensziel sah er, wie er in einem Brief an Nicolaus Gerbellius ausführt, künftig darin, ein ruhiges und geordnetes Leben zu führen und niemandem außer Gott und seinen Freunden verpflichtet zu sein¹⁹⁹.

Der Pflege seiner Freundschaften diene sein umfangreicher Briefwechsel (vgl. Anhang I, III) sowie seine persönliche Teilnahme am Konstanzer Humanistenkreis. Höhepunkte waren der schon öfters genannte Griechischkurs unter seiner Leitung im Frühjahr 1520, bei dem Hummelberg Johann von Botzheim, den Generalvikar Fabri sowie Urbanus Rhegius aus Langenargen unterrichtete²⁰⁰ – anlässlich dieser Veranstaltung war auch der Kontakt mit Botzheim zustande gekommen –, sowie der Aufenthalt des Erasmus von Rotterdam in Konstanz im Herbst 1522²⁰¹. Im Zentrum seines Lebens stand aber die Pflege seines Briefwechsels. Er war Mittler und Übermittler; so vermittelte er beispielsweise den Briefwechsel zwischen Wittenberg und Basel oder Zürich oder zwischen Zürich und Augsburg²⁰². Seine Korrespondenten waren Mitglieder der Humanistenkreise in Augsburg, Tübingen, Basel, im Elsaß und an anderen Orten. Ausgezeichnete Kontakte unterhielt er nach Wittenberg, einerseits durch den damals dort studierenden Oswald Uelin, den Sohn des Ravensburger Stadtarztes Matthias Uelin, andererseits durch seinen Briefwechsel mit Melanchthon²⁰³. In seinen Briefen kommen die ganze Belesenheit Hummelbergs in der griechischen und lateinischen Literatur, seine Kenntnis der klassischen Antike sowie seine historischen, philologischen und antiquarischen Interessen deutlich zum Ausdruck. Größere Werke hat er dagegen mit Ausnahme einer griechischen Grammatik (*Epitome Grammaticae Graecae*), die 1533 von seinem Freund Beatus Rhena-

198 KAMMERER (wie Anm. 205), S. 29.

199 *Proinde nemini nisi deo et amicis obstrictus, illi cumprimis, dein mihi et amicis spiro et vivo. Sortem tranquillam amplector et quidquid mediocris mihi fortunae est, boni consulo*; der Brief ist auf den 14. 3. 1518 datiert (HORAWITZ, *Analecten* II, S. 104f., Nr. 2, hier S. 104).

Bereits am 24. 9. 1512 hatte Hummelberg an Bebel geschrieben: *Hunc meorum studiorum finem sancio pro Deo scilicet rerum omnium parente summaque bonitate ἐν παρθένῃ et omni munditia castissimo sacerdote fungi, mei ipsius purgationem illuminationem et perfectionem a Deo consequi, proximi aedificationem cum verbo tum facto curare, non autem curiositatem gloriamque illam umbratam, fluxam et vulgarem aut turpe lucrum, quod plus iusto est sequi* (HORAWITZ, *Analecten* I, S. 231ff., Nr. 4, hier S. 233).

200 Vgl. seinen Brief an Rhenanus v. 7. 6. (1520) (HORAWITZ/HARTFELDER, S. 231f., Nr. 169).

201 Erasmus berichtete am 1. 2. 1523 Marcus Laurinus über seinen Aufenthalt in Konstanz (ALLEN 5, S. 203ff., Nr. 1342, hier S. 212ff.). Über Hummelberg fällt er das schmeichelhafte Urteil (S. 214): *Michael Hymelbergius, quem ut tibi paucis depingam, pudore, modestia, doctrina, suavitate morum, alter Rhenanus est.*

202 Welchen Stellenwert die Briefe eines Freundes für Hummelberg einnahmen, zeigt eine Notiz in seinem Brief an Nicolaus Gerbellius v. 14. 3. 1518: *Nam eas (sc. literas) thesauri loco inter ceteras amicorum cedro dignas epistolas olim iam diligenter conservo frequentiusque sub oculis revoco et periuicunde lego, ne unquam tui, amici adeo nobilis obliviscar* (HORAWITZ, *Analecten* II, S. 104f., Nr. 2, hier S. 104). Die Kommunikation unter den Humanisten war gut, doch konnte es passieren, daß ein Brief verloren ging: *Etsi ad alia Germaniae loca satis frequentes sint tabellarii, non tamen secure his ipsis literae demandantur, quum plerumque perire soleant, quae per multas et varias manus transmittendae et reddendae sunt*, so Hummelberg in einem Brief an Bebel v. 25. 2. 1515 aus Rom (HORAWITZ, *Analecten* I, S. 266f., Nr. 33, hier S. 266).

203 Eine eingehendere Würdigung und Analyse der Hummelbergischen Korrespondenz ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich; einen detaillierten Überblick über seine Verbindungen gibt Anhang I, der auf der Basis des chronologischen Briefregisters in Anhang III erstellt ist. Während Tab. A eine Synopse des Briefwechsels Hummelbergs, soweit er erhalten ist, bietet (leider sind viele Briefe verloren), vermittelt die Karte (mit Tab. B) eine gewisse Vorstellung von der geographischen Ausdehnung der Korrespondenz Hummelbergs, wobei nur die wichtigeren Korrespondenten verzeichnet sind. Da sie sich meist nicht ständig am gleichen Ort aufhielten, kommt es zu Mehrfachnennungen; Rhenanus korrespondierte beispielsweise zunächst von Schlettstadt aus mit Hummelberg, dann von Straßburg und schließlich von Basel aus.

nus posthum ediert wurde, und zwei Büchern Epigrammen, die sich jedoch nur teilweise erhalten haben, nicht verfaßt²⁰⁴.

Wie Johann von Botzheim gehörte auch Michael Hummelberg zu dem Typ von Humanisten, die den Sittenverfall innerhalb der katholischen Kirche kritisch betrachteten und daher das Auftreten Luthers begrüßten²⁰⁵. Gleichzeitig konnte er sich aber wie viele seiner Gesinnungsgenossen nicht dazu entschließen, mit der alten Kirche zu brechen und sich der neuen Lehre anzuschließen. Ausdruck seiner Sympathie für die reformatorische Lehre ist der Briefwechsel mit Melanchthon²⁰⁶, Huldrych Zwingli²⁰⁷, Thomas Blarer²⁰⁸ und vor allem Vadian²⁰⁹ in St. Gallen. Gerade mit dem letzteren entspann sich in den Jahren von 1520 bis 1525 ein reger Briefaustausch, dessen beherrschendes Thema die religiöse Frage bildete; so lobt und würdigt er in einem Schreiben an Vadian (7. März 1521) nachdrücklich die Bildung (*eruditio*) und Urteilskraft (*iudicium*) Luthers, dessen Schriften die wahre christliche Lehre beinhalteten, und hofft, Luther und damit die Wahrheit werde triumphieren²¹⁰. 1522 begrüßte er den *Architeles* Zwingli enthusiastisch und sorgte für dessen Verbreitung nach Wittenberg zu Luther und Melanchthon sowie nach Augsburg zu Peutingen und dem Domherrn Conrad Adelman von Adelmansfelden²¹¹. 1523 beglückwünschte er Zwingli zu dessen Erfolg bei der Disputation von Zürich²¹². Er verflucht die *Romanenses*, die zwischen Luther und Erasmus einen Keil treiben wollen²¹³. Michael Hummelberg wirkte auf diese Weise im privaten Kreis für die neue Lehre, doch fühlte er sich nicht berufen, öffentlich für sie einzutreten²¹⁴. Der Bauernkrieg (1525) machte ihm

204 Die *Epitome Grammaticae Graecae* erschien 1533 bei Heerwagen in Basel; eine Charakteristik des Werkes gibt HORAWITZ, Hummelberger, S. 16ff.

Von den Epigrammen ist aus dem ersten Buch nur ein Gedicht an Beatus Rhenanus (HORAWITZ/HARTFELDER, S. 628, Nr. 2) erhalten, das zweite Buch dagegen findet sich ganz im Cod. Monac. 4007 (vgl. Anm. 181); es enthält u. a. ein *Canticum M. Virginis*, Gedichte auf ein Buch Zwinglis, an Pirckheimer, einen Epitaph auf Johann Kierher sowie einen Panegyricus auf Karl V. Vgl. knapp informierend HORAWITZ, Hummelberger, S. 21.

205 Zu diesem Thema vgl. den bereits mehrfach zitierten Aufsatz von I. KAMMERER, Die Stellung des Ravensburger Humanisten M. Hummelberg zur Reformation, Blätter f. württ. Kirchengeschichte 57/8 (1957/58), S. 26–43.

206 Hummelberg hatte den Kontakt über Reuchlin, den Onkel Melanchthons, gesucht; am 14. 10. 1520 antwortete Melanchthon schließlich Hummelberg (BRETSCHNEIDER 1, S. 266f., Nr. 91).

207 Der erste Brief Hummelbergs datiert v. 1. 5. 1522: (...) *quod te optimorum virorum relatu vere pium et Christianum, id est evangelicae veritatis fortissimum propugnatores, cognoscam. (...) ut te non possim non suscipere, non venerari, non toto corde diligere et subinde salutis tuae rationem non habere, quae ut propria aequae mihi chara est* (EGLI/FINSLER 7, S. 511ff., Nr. 205, hier S. 512). Der letzte erhaltene Brief an Zwingli ist v. 2. 11. 1522 (EGLI/FINSLER 7, S. 606ff., Nr. 246).

208 Das erste erhaltene Schreiben zwischen Hummelberg und Th. Blarer ist der Brief Blarers v. 18. 6. 1520 aus Konstanz (SCHIESS 1, S. 27f., Nr. 25); zur weiteren Korrespondenz vgl. das Briefregister in Anhang III.

209 Leider sind keine Briefe Vadians an Hummelberg erhalten; das erste Schreiben Hummelbergs stammt vom 3. 9. 1520 (ARBENZ/WARTMANN 2, S. 307, Nr. 214); vgl. Anhang I und III.

210 *Praestat ille (sc. Lutherus) vel mea opinione ingenio, eruditione et singulari iudicio. Scripta eius pleraque omnia evangelicam apostolicamque doctrinam et meram veritatem, id est Christum ipsum, spirant atque adeo vehementer, ut nemo sophista et impostor, nemo delicatus et mollis, nemo pharisaeus et iusticiarius, nemo papista et adulator aut velit aut possit ferre. (...) At faxit deus optimus et maximus, ut triumphet Lutherus et triumphabit veritas* (ARBENZ/WARTMANN 2, S. 344f., Nr. 246, hier S. 345).

211 Hummelberg an Zwingli, den 4. 9. 1522 (EGLI/FINSLER 7, S. 578f., Nr. 234).

212 Hummelberg an Vadian, den 23. 2. 1523 (ARBENZ/WARTMANN 3, S. 10f., Nr. 340).

213 *Non cedet Erasmo Martinus, quia spiritu superior est, nec vicissim Martino Erasmus, quia pari iudicio et eloquentia potentior est. Male pereant Romanenses, qui inter tantos heroes dissidium volunt*, so Hummelberg an Vadian am 23. 2. 1523 (s. Anm. 212).

214 Vgl. seinen Brief an Th. Blarer v. 23. 2. 1524 (SCHIESS 1, S. 94f., Nr. 67).

(wie auch Johann von Botzheim) die Brisanz der neuen Lehre deutlich; er verurteilte die Raserei und das Wüten der Bauern und Gotteslästerer, die sich unter dem Deckmantel der religiösen Frage persönliche Exzesse erlaubten²¹⁵. Gleichzeitig erfüllten Hummelberg, der in der Abendmahlsfrage auf der Seite Luthers stand, die Streitigkeiten innerhalb des reformatorischen Lagers mit Sorge²¹⁶. Vielleicht waren es auch diese Differenzen, die zu einem Abbruch der Korrespondenz mit Zwingli, Blarer und Vadian führten²¹⁷; letztlich ist diese Frage ebensowenig beantwortbar wie diejenige, welche Position M. Hummelberg im weiteren Verlauf der Reformation eingenommen hätte. Denn am 19. Mai 1527 wurde Michael Hummelberg, erst vierzigjährig, durch einen Herzinfarkt mitten aus seinem stillen Dasein als Privatgelehrter, aus der Pflege seiner persönlichen und brieflichen Freundschaften gerissen²¹⁸.

Johann(es) Menlishofer

Johann(es) Menlishofer²¹⁹, ein Verwandter Michael Hummelbergs²²⁰, stammte aus Sipplingen bei Überlingen, wohnte jedoch in Konstanz²²¹. Sein genaues Geburtsdatum ist unbekannt; wahrscheinlich wurde er im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts geboren²²². Am 26. Feb. 1506 immatriulierte er sich an der Universität Freiburg, wo er 1507 den akademischen Grad eines ›baccalaureus artium‹ und 1508/09 den eines ›magister artium‹ erwarb²²³. Aufschluß über seine weiteren Studien geben die Matrikeleinträge der Universitäten von Montpellier und Wien: Am 20. Mai 1511 schrieb sich an der medizinischen Fakultät von Montpellier ein gewisser *Joannes Manshofer* ein, der wahrscheinlich mit Johannes Menlishofer identisch ist²²⁴. Zum Wintersemester 1512 (am 13. Okt.) war

215 (...) *furibundi rustici, evangelii Christi blasphematores (...) qui evangelicae libertatis praetextu omnium victorum licentiam invehebant, nil aliud cogitantes quam utcumque per fas et nefas e sua sese vocatione eximerent, fierent domini, qui vocati sunt servi*, so Hummelberg an Rhenanus im Sept. 1525 (HORAWITZ/HARTFELDER, S. 338 f., Nr. 242, hier S. 338); vgl. auch seinen Brief an Botzheim v. 1. 8. 1525: *Quod in tanto Germania nostra versatur discrimine, temerarium quorundam concionatorum insaniae et stultitiae tribuo, qui nulla publicae tranquillitatis et pacis ratione habita passim evangelicas gemmas sine delectu porcis et canibus proiciunt conculcandas, hoc est profanae et efferae multitudini evangelium produnt, quae, in omne vitium natura sua praecepta et sua tamen quaerens, prius legibus ceu freno esset continenda coercendaque, quam donanda libertate* (HORAWITZ, *Analecten* II, S. 171 f., Nr. 62, hier S. 172).

216 Vgl. seinen Brief an Rhenanus v. 6. 4. 1526 (HORAWITZ/HARTFELDER, S. 364 ff., Nr. 256) sowie an W. Pirckheimer in Nürnberg v. 15. 3. 1527 (HORAWITZ, *Analecten* II, S. 180 ff., Nr. 71).

217 Vgl. ausführlich KAMMERER (wie Anm. 205), S. 42.

218 KAMMERER (wie Anm. 205), S. 29.

219 Über kein anderes Mitglied des Konstanzer Humanistenkreises sind die Angaben innerhalb der Forschung so kontrovers wie über die Person Johann Menlishofers, da er häufig mit seinem Sohn Johann Jakob (vgl. Anm. 229) verwechselt wird; bereits die Namensform läßt sich nicht genau ermitteln, so wird er Mannlishofer, Menlishoverus, Mendlishofer etc. genannt. Die wichtigsten biographischen Notizen finden sich bei HARTFELDER (wie Anm. 38), S. 11 f.; HARTMANN/JENNY 6, S. 258 ff.; B. MILT, Vadian als Arzt, St. Gallen 1959, S. 123. 125 f.; RUBLACK (wie Anm. 45), S. 211 f., Anm. 33.

220 Botzheim bezeichnet ihn in seinem Brief an M. Hummelberg v. 26. 3. 1520 als dessen *consobrinus* (HORAWITZ, *Analecten* II, S. 134 f., Nr. 29, hier S. 134).

221 C. BONORAND, Studierende in Straßburg zur Zeit der ersten Reformationsjahrzehnte im Lichte des Briefwechsels Jakob Bedrots aus Bludenz, Montfort 25 (1973), S. 215–240, hier S. 227.

222 Rechnet man von seiner Immatrikulation in Freiburg am 26. 2. 1506 (vgl. Anm. 223) zurück und nimmt für den Studienbeginn ein Alter von 16/17 Jahren an, so kommt man etwa in diese Zeit.

223 HARTMANN/JENNY 6, S. 259, Nr. 2806.

224 M. GOURON (Hg.), *Matricule de l'Université de médecine de Montpellier (1503–1599)*, Genève 1957, S. 20, Nr. 303; Professor war Barjons. Am Rande sei vermerkt, daß ein Jahr später die

Menlishofer dann an der medizinischen Fakultät der Universität Wien unter dem Rektorat Georg Tannstetters eingeschrieben²²⁵; wann und wo er den Titel eines Doktors der Medizin erworben hat, läßt sich nicht bestimmen, vielleicht in Wien. Wahrscheinlich hat er während seiner Wiener Zeit Bekanntschaft mit Vadian geschlossen, mit dem er später von Konstanz aus eine rege Korrespondenz über medizinische Sachfragen unterhalten hat²²⁶.

Nach Beendigung seiner Studien und einem kurzen Aufenthalt als Arzt in Überlingen (1515)²²⁷ bewarb sich Menlishofer am 2. April 1516 in Konstanz um die Stelle als Stadtarzt; hier leistete er am 16. 5. 1516 seinen Eid ab²²⁸. Er war mit einer Tochter des Konstanzer Bürgermeisters Jakob Gaisberg verheiratet – die Hochzeit fand kurz nach Ostern 1518 statt²²⁹.

In den folgenden Jahren schloß er sich dem Humanistenkreis um Johann von Botzheim an; so beherbergte er im Frühjahr 1520 seinen Verwandten Michael Hummelberg, als dieser Botzheim, Fabri und Urbanus Rhegius Unterricht im Griechischen erteilte; vielleicht hat er auch selbst daran teilgenommen²³⁰. Leider gibt es keinen Brief von ihm aus jener Zeit, wie überhaupt nur wenige seiner Briefe erhalten sind²³¹. Indes scheint er ein eifriger Briefschreiber gewesen zu sein²³². Daß Menlishofer am Besuch des Erasmus im Jahre 1522 regen Anteil nahm, bedarf keiner besonderen Erwähnung; Erasmus charakterisiert ihn als einen zwar jungen, gleichwohl sehr talentierten und gelehrten, ebenso besonnenen wie bescheidenen Mann²³³.

Immatrikulation Gabriel Hummelbergs, des Bruders von Michael Hummelberg, an derselben Universität erfolgte (vgl. GOURON, S. 21, Nr. 340).

225 W. SZAIVERT/F. GALL (Hgg.), Die Matrikel der Universität Wien, Bd. 2: 1451–1518/I: Text, Graz/Wien/Köln 1967, S. 392: *Joannes Meneshoffer, magister Friburgensis*; dies deutet daraufhin, daß er in Montpellier keinen akademischen Grad erworben hat.

226 Vgl. das Briefregister zur Korrespondenz Menlishofers in Anhang III.

227 MILT (wie Anm. 219), S. 125, Anm. 208.

228 RUBLACK (wie Anm. 45), S. 211f., Anm. 33.

229 Vgl. den Brief M. Hummelbergs an N. Gerbellius v. 14. 3. 1518 (HORAWITZ, *Analecten II*, S. 104f., Nr. 2) sowie RUBLACK (wie Anm. 45), S. 211f., Anm. 33. Dieser Ehe entstammten mehrere Kinder, deren ältestes Johann Jakob war. Dieser kam, nachdem er die Konstanzer Lateinschule unter Ludwig Haffa (Lopadius) besucht hatte, 1534 zu Jacob Bedrot nach Straßburg; als Lopadius sich negativ über die Fähigkeiten des Sohnes gegenüber Bedrot äußerte, schrieb der Vater Johann Menlishofer erbost an Bedrot (vgl. SCHIESS I, S. 478f., Nr. 404). Im übrigen widmete Bedrot Johann Menlishofer die Schrift *Sermo de fine praeceptorum*, vgl. BONORAND (wie Anm. 7), S. 105, Anm. 94. Nach einem sich anschließenden Studium in Basel und Tübingen sowie der Promotion zum Dr. med. – wahrscheinlich in Frankreich – ließ er sich 1540, wie sein Vater, als Arzt in Konstanz nieder, wo er beim Angriff der Spanier im Jahre 1548 gefallen ist. Seine Tätigkeit als Arzt und sein fast gleichlautender Vorname sind die Ursachen für die dauernde Verwechslung in der Forschung mit seinem Vater.

230 HARTFELDER (wie Anm. 38), S. 17.

231 Die meisten Briefe sind an Vadian gerichtet, vgl. das Briefregister zur Korrespondenz Menlishofers in Anhang III.

232 Vgl. M. Hummelberg an Th. Blarer am 23. 2. 1524: *Tametsi frequenti scriptione sua mihi affatim satisfaciat Menlishoferus meus*, (...) (HORAWITZ, *Analecten II*, S. 169f., Nr. 60, hier S. 169).

233 (...) *homo iuvenis quidem sed insigniter ingeniosus ac doctus, ac perinde sobrius et modestus*, so Erasmus an Marcus Laurinus am 1. 2. 1523 (ALLEN 5, S. 203ff., Nr. 1342); vgl. auch die Charakteristik Menlishofers durch Ambrosius Blarer in einem Brief an seinen Bruder Thomas v. Feb. 1523: *Menlishoferus, vir si quisquam sincerus et apertus* (SCHIESS I, S. 71ff., Nr. 52, hier S. 74).

Der angebliche Brief Menlishofers an Erasmus v. 7. März 1523, den HARTFELDER (wie Anm. 38), S. 32f., Nr. 2 mitteilt, stammt, so ALLEN (5, S. 193ff., Nr. 1335), in Wirklichkeit von Botzheim; dies wohl zu Recht, da die Schlußbemerkung *Medico tuo nomen est Joannes Menlishoferus* eher als Postscriptum, denn als Unterschrift zu werten ist. Vgl. auch den Brief des Erasmus an Botzheim v. 25. 12. 1522, in dem er sich nach dem Namen Menlishofers erkundigt (ALLEN 5, S. 158ff., Nr. 1331, hier S. 161). Nr. 1335 ist daher als Antwort Botzheims anzusehen.

Das in den folgenden Jahren stärker werdende Vordringen der Reformation in Konstanz führte auch bei Johann Menlishofer zu einer Umorientierung; er wandte sich dem neuen Kreis um Ambrosius Blarer zu, blieb jedoch weiterhin wie Johannes Wanner (s. unten) dem Humanistenkreis verbunden²³⁴. Ein erstes Zeugnis seiner reformatorischen Einstellung stellt ein Brief an Vadian vom Sept. 1523 dar, in dem er seine Hoffnung ausdrückt, daß der Rat die Widerstände der *pharisaei et monachi* überwinden werde²³⁵. In den nächsten Jahren gehörte er zu den engsten Freunden Ambrosius Blarers; so nahm er im Mai 1527 als Beistand der evangelischen Prädikanten an dem innerstädtischen Disputationsversuch teil. Von weiteren Aktivitäten Menlishofers während der Reformation ist jedoch außer der Übernahme der Bücherzensur (1527 und 1543–46) nichts bekannt²³⁶.

Seit 1540 scheint er an einer schweren Krankheit gelitten zu haben, zumindest entschuldigt damit sein Sohn Johann Jakob die Zusendung eines – anscheinend nicht sehr gelungenen – Werkes seines Vaters an Vadian; dies ist die einzige Notiz, aus der wir etwas über eine literarische Produktion Johann Menlishofers hören, vielleicht handelte es sich um eine medizinische Abhandlung²³⁷. Wie bereits erwähnt, ist von dem Briefwechsel Menlishofers kaum etwas erhalten; zu seinen Korrespondenten und Freunden gehörten neben den Angehörigen des Humanistenkreises Vadian, Johann Zwick, die Brüder Blarer sowie Zwingli²³⁸.

Im selben Jahr (1540) gab Menlishofer seinen Status als Hintersasse auf und trat in die Patriziergesellschaft ›Zur Katze‹ ein²³⁹; von 1543–1546 gehörte er als Mitglied aus den Geschlechtern dem ›Großen Rat‹ an. Da die Angaben über seine Mitgliedschaft in den Ratslisten nicht über das Jahr 1546 hinausgehen, ist anzunehmen, daß er um 1546/47 seiner Krankheit erlegen ist²⁴⁰.

234 RUBLACK (wie Anm. 45), S. 211f., Anm. 33. Wann der Anschluß an die neue Lehre erfolgte, ist unbekannt; vielleicht hat dabei sein protestantischer Schwiegervater Gaisberg eine Rolle gespielt (vgl. RUBLACK, S. 107).

235 ARBENZ/WARTMANN 3, S. 35f., Nr. 361, hier S. 35.

236 Vgl. RUBLACK (wie Anm. 45), S. 221f., Anm. 33.

237 Johann Jakob Menlishofer an Vadian, den 8. 3. 1540 (ARBENZ/WARTMANN 5, S. 613f., Nr. 1105); vgl. dazu den Brief A. Blarers an Heinrich Bullinger v. 7. 4. 1546 (SCHIESS 2, S. 434ff., Nr. 1277), in dem er berichtet, Menlishofer ›lebe noch‹.

238 Mit Zwingli hat Menlishofer anscheinend korrespondiert; vgl. den Brief M. Hummelbergs an Zwingli v. 26. 8. 1522: *Iuvenem de quo ad consobrinum meum Ioannem Menlishoferum honorificentissime nuper scripsisti* (...) (EGLI/FINSLER 7, S. 572ff., Nr. 232).

239 Rublack (wie Anm. 45), S. 211f., Anm. 33.

240 Die Notiz bei RUBLACK (wie Anm. 45), S. 212, Anm. 33, Johann M. (Vater) sei 1548 beim Spaniersturm gefallen, ist ein Irrtum, da es sich hierbei um den Sohn Johann Jakob handeln muß. Dies geht klar aus den Ratslisten (vgl. K. BEYERLE, Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters, Heidelberg 1898, S. 237ff.) hervor, in denen für 1547 keine Eintragung mehr zur Person Johann M. erfolgte, 1548 aber ein Dr. Hans (= Johann) Jakob Menlishofer genannt wird, also der Sohn Johann Menlishofers. Daß der Sohn Johann Jakob im August 1548 gefallen ist, beweist der Eintrag v. 23. 8. 1548, in dem nun ein Hans Caspar M. und ein Hans M. erwähnt werden, zwei andere Söhne Johann Menlishofers, während ein Dr. Hans (= Johann) Jakob M. nicht (mehr) genannt wird.

Urbanus Rhegius

Urban Riegger (Rhegius) kam zwischen dem 20. und 23. März 1489 in Langenargen am Bodensee als unehelicher Sohn des Conrad Riegger, Priester am St. Fridolins Altar der Spitalskirche, zur Welt²⁴¹. Der Name seiner Mutter ist unbekannt, den Vater erwähnt Rhegius in seinen Briefen überhaupt nicht²⁴². Wahrscheinlich hatte er einen jüngeren Bruder, von dem wir aber nur wissen, daß er im Frühjahr 1516 für Rhegius als Briefbote zu Fabri nach Basel fungierte²⁴³. Erst relativ spät, vermutlich in seinem 14. oder 15. Lebensjahr, besuchte Rhegius die Lateinschule in Lindau, an der er vier Jahre blieb²⁴⁴. Von hier wechselte er direkt an die Universität von Freiburg; seine Immatrikulation datiert vom 14. Juni 1508. Vorlesungen über die Philosophie und Ethik des Aristoteles hörte er bei Matthäus Zell, dem späteren Reformator Straßburgs. Bekannter als Zell war ein anderer Lehrer von Rhegius: Johann Eck; sowohl Eck wie Zell galten als Vertreter des Nominalismus (»via moderna«). Während seiner Freiburger Studienjahre wohnte Rhegius bei Ulrich Zasius, dem Gönner und Mäzen vieler Freiburger Studenten, so auch des bereits erwähnten Johann Fabri. Hier lernte der junge Student aus Langenargen sein Idol Eck näher kennen, dem er 1512 nach Ingolstadt folgen sollte. Am 5. Mai 1510 avancierte Rhegius zum »baccalaureus artium«. Im Herbst des gleichen Jahres sowie im Frühjahr 1511 besuchte er die Vorlesungen des Rhegius Aesticampus, der sein Interesse auf den hl. Hieronymus lenkte. Von seinen Freunden in Freiburg ist besonders Wolfgang Kloepfel (Fabritius Capito) hervorzuheben. Schließlich mußte auch Capito im Mai 1512, wie Eck von den Vertretern der Scholastik vertrieben, die Universität verlassen. Urbanus Rhegius erlitt ein ähnliches Schicksal und schloß sich Capito an, der zu Eck nach Ingolstadt ging²⁴⁵.

Unter dem Rektorat Ecks immatrikulierte sich Rhegius am 11. Mai 1512 an der Universität zu Ingolstadt; gleichzeitig nahm er das Cognomen »Philiranus« (von lat. *philyra* = Linde) an, ein Hinweis auf seinen Heimatort (Lindau), wohin er wahrscheinlich um diese Zeit von Langenargen übergesiedelt war²⁴⁶. Zu Beginn des Jahres 1516 erwarb er seinen »magister artium«, wie aus einem Brief an Fabri vom Februar desselben Jahres hervorgeht; Rhegius bittet diesen um Rat, wie man Erasmus für Ingolstadt gewinnen könne. Erasmus lehnte schließlich ab, doch kam dadurch der Kontakt mit Rhegius zustande²⁴⁷. In den folgenden zwei Jahren hielt Rhegius in Ingolstadt Vorlesungen über

241 Die neueste Biographie stammt von M. LIEBMANN (Urbanus Rhegius und die Anfänge der Reformation. Beiträge zu seinem Leben, seiner Lehre und seinem Wirken bis zum Augsburger Reichstag von 1530 mit einer Bibliographie seiner Schriften, Münster 1980), der die Entwicklung von Rhegius zum Reformator bis 1530 ausführlich untersucht; eine Kurzbiographie gibt WAGENMANN, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 28, Leipzig 1889, S. 374–378. Die Namensform »Rhegius« nahm er erst nach dem Abschluß des Magisterexamens an; vgl. LIEBMANN, S. 76ff.

242 Zum Detail: LIEBMANN (wie Anm. 241), S. 68ff.

243 Rhegius an Fabri im Feb. 1516 (ALLEN 2, S. 188ff., Nr. 386, hier S. 189); aus dem Brief geht hervor, daß dies nicht das erste Schreiben von Rhegius an Fabri war, vielleicht hat Rhegius Fabri bei Zasius kennengelernt, da beide bei diesem verkehrten.

244 Ausführlich dazu LIEBMANN (wie Anm. 241), S. 78ff.

245 Eine sorgfältige Darstellung der Freiburger Jahre sowie des wissenschaftlichen Werdegangs von Rhegius gibt LIEBMANN (wie Anm. 241), S. 80ff.

246 WOLFF (wie Anm. 15) I, S. 352: *Urbanus Riegger de Lindaw* (14. 5. 1512); vgl. auch LIEBMANN (wie Anm. 241), S. 86f.

247 Zum Brief des Rhegius an Fabri vgl. Anm. 243; er bezeichnet Fabri als seinen *patronus* und *praeceptor*. Erasmus antwortet in einem Schreiben vom 24. 2. 1516 aus Basel (ALLEN 2, S. 204f., Nr. 392); diesem Brief verdanken wir folgende Charakterisierung von Rhegius (S. 204): *Quibus hoc certe debeo, quod Urbanum coeperim cognoscere, virum, id, quod indicant literae, candidum, prudentem, facundum, eruditum, in summa omnibus omnium gratiarum ac musarum dotibus*

Werke von Aristoteles, Augustin, Thomas von Aquin, Erasmus, Faber Stapulensis und anderen; parallel verfaßte er Gedichte, so etwa auf seinen Förderer Johann Eck²⁴⁸. Als 1516 die ›Sodalitas litteraria‹ um Johannes Turmair (Aventinus) entstand, wurde auch Urbanus Rhegius aufgenommen²⁴⁹. Er war damals in der Welt der Gelehrten kein Unbekannter mehr, und offene Anerkennung fand diese Wertschätzung durch die Krönung zum ›poeta laureatus‹ durch Maximilian I. (Ende August 1517). Über die Krönung berichtet Rhegius in einem Brief an Vadian (8. Nov. 1517), in dem er ausführt, daß diese durch die Vermittlung des kaiserlichen Sekretärs Jakob Spiegel zustande gekommen sei²⁵⁰.

Ein Jahr später, im Sept. 1518, finden wir Rhegius in Konstanz, im Hause Johann Fabris. Hier verfaßte er sein erstes theologisches Werk, das *Opusculum de dignitate sacerdotum*, eine Verherrlichung des Priesterberufes²⁵¹. Ende Oktober befand er sich bereits wieder in Ingolstadt bzw. war auf dem Weg dorthin²⁵². Kurze Zeit später beendete er seine Tätigkeit an der dortigen Universität und ist am 18. Januar 1519 erneut in Konstanz, wo sich Rhegius in den folgenden zwei Jahren wiederholt und längere Zeit aufhalten sollte²⁵³.

Vor der Schilderung seines Wirkens in der Konzilsstadt (1519/20) erscheint es zweckmäßig, den Gang seiner Studien, wenn auch zeitlich vorausgreifend, darzustellen: Nach einem kurzzeitigen Aufenthalt an der Universität Tübingen im Sommer 1519²⁵⁴ immatrikulierte sich Rhegius im Juli 1520 in Basel an der theologischen Fakultät, wo er am 27. Sept. 1520 den akademischen Grad eines ›sententarius‹ der theologischen Fakultät erwarb²⁵⁵. Als ›sententarius‹ war er zum Lesen der Sentenzen zugelassen und konnte sich durch den Besuch theologischer Vorlesungen auf den Erwerb des Dokortitels vorbereiten; Rhegius brach jedoch sein Studium in Basel ab und reiste über Konstanz nach Augsburg²⁵⁶.

undique praeditum. Im übrigen empfahl Erasmus als Alternative Heinrich Loriti (Glareanus), vgl. seinen Brief vom 7. 3. 1516 (ALLEN 2, S. 208f., Nr. 394).

248 Vgl. LIEBMANN (wie Anm. 241), S. 92ff.

249 LIEBMANN (wie Anm. 241), S. 98f.

250 ARBENZ/WARTMANN I, S. 201f., Nr. 107. Rhegius hatte nach eigenen Angaben bereits 1514 mit Vadian korrespondiert, aber zwischen 1514 und 1517 keinen Kontakt mehr gehabt, vgl. sein Schreiben an Vadian vom 16. 5. 1517 (ARBENZ/WARTMANN I, S. 190f., Nr. 97). Zu Vadian und Rhegius knapp zuletzt BONORAND, Personenkommentar III (wie Anm. 6), S. 173–175.

251 Das Werk ist Bischof Hugo von Hohenlandenberg gewidmet; zu Titel und Inhalt vgl. LIEBMANN (wie Anm. 241), S. 103. 118ff. 363.

252 Denn am 30. des Monats wurden ihm in Abwesenheit die Kaplaneipfründe des St. Georg Altars in St. Stephan zu Konstanz verliehen; vgl. LIEBMANN (wie Anm. 241), S. 112.

253 Daß sich Rhegius am 11. Jan. wieder in Konstanz aufhielt, geht aus seinem Brief an Michael Hummelberg von diesem Tag hervor (HORAWITZ, Analecten II, S. 119, Nr. 14).

254 HERMELINK (wie Anm. 88), S. 226, Nr. 30: *Urbanus Rogius ex Lindaw, Mag. universitatis Ingolstadiensis* (20. Aug.). Über das Studium oder eine Lehrtätigkeit von Rhegius in Tübingen ist nichts bekannt.

255 H. G. WACKERNAGEL (Hg.), *Die Matrikel der Universität Basel*, Bd. 1, Basel 1951, S. 344, Nr. 19: *dominus Urbanus Rogius, artium liberalium magister, orator et poeta laureatus ex Lindaw, dioc. Const.*; die Immatrikulation erfolgte unter dem Rektorat von Ludwig Bär (1. 5.–17. 10. 1520). Zum genauen Datum vgl. LIEBMANN (wie Anm. 241), S. 105f.

256 Ob Rhegius schon in Basel die Doktorwürde erlangt hat, ist den Quellen nicht zu entnehmen. LIEBMANN (wie Anm. 241), S. 106ff. verneint dies, indem er auf einen Brief M. Hummelbergs an Beatus Rhenanus vom 12. 11. 1520 (HORAWITZ/HARTFELDER, S. 253f., Nr. 183) verweist, in dem Hummelberg berichtet, er habe Urbanus Rhegius in Konstanz getroffen und ihm zur *theologicam abollam a Basiliensibus nuper adeo adsecutam* (S. 254) gratuliert. Rhegius habe also, so LIEBMANN, gerade nicht den Doktorhut, d. h. das charakteristische Abzeichen der Doktorwürde, erhalten, sondern lediglich den Theologenmantel.

Seit Mitte Januar 1519 hielt sich Rhegius wieder in Konstanz auf. Ende Februar wurde er zum Priester geweiht, wie aus einem Schreiben Michael Hummelbergs hervorgeht, der Rhegius am 15. März zur Primiz gratuliert²⁵⁷. Rhegius bedankte sich bei diesem für die Glückwünsche und wies zugleich auf sein *Opusculum de dignitate sacerdotum* hin, das er bereits im Sept. 1518 geschrieben hatte, das aber erst im Februar 1519 gedruckt worden war und Mitte März in Konstanz ankam²⁵⁸. Das Werk fand bei Michael Hummelberg eine durchaus wohlwollende Aufnahme, doch wies dieser Rhegius auf mögliche Gegner hin²⁵⁹. In krassem Gegensatz zu dem positiven Urteil Hummelbergs steht die Kritik Zwinglis, mit dem Rhegius über Vermittlung Fabris und des Lindauer Predigers Sigismund Rötlin Anfang März in Verbindung getreten war, als er Zwingli aufforderte, gegen den Ablaßprediger Bernhardin Sanson vorzugehen²⁶⁰. Denn, als Rhegius Zwingli Mitte März seine Schrift übersandte, erntete er nur Spott und Hohn²⁶¹.

Andere auswärtige Freunde lassen Rhegius während seines Aufenthalts in Konstanz grüßen, so beispielsweise Ulrich Zasius durch Thomas Blarer am 2. Juni 1519²⁶². Um diese Zeit befand sich Rhegius noch in Konstanz, doch floh er am 18. Juli wegen der Pest aus der Stadt; an jenem Tag nämlich wurden ihm in Abwesenheit das Münsterplebanat sowie die Kaplaneipfründe von St. Konrad beim Hl. Grab verliehen²⁶³. Er hatte sich – wie erwähnt – an der Universität von Tübingen eingeschrieben.

Wann Rhegius wieder nach Konstanz zurückgekehrt ist, läßt sich nicht genau feststellen; erst für März 1520 haben wir wieder sichere Beweise für seine Anwesenheit in der Stadt. Botzheim bestellt in seinem Schreiben an Luther vom 3. März auch Grüße von Urbanus Rhegius²⁶⁴. Im gleichen Monat erschien die zweite theologische Schrift von Rhegius, die *Cura pastoralis*: Es handelt sich um ein Lehrbuch für angehende Priester, das bereits 1510 anonym erschienen war, nun aber von Rhegius in überarbeiteter Fassung und unter Einbeziehung moderner Autoren (Eck, Erasmus, Zasius, Faber Stapulensis u. a.) unter seinem Namen herausgegeben wurde²⁶⁵. An Ostern (8. April) begann auch der bereits mehrfach erwähnte Griechischkurs, an dem neben Urbanus Rhegius noch Fabri und Botzheim unter der Leitung Michael Hummelbergs teilnahmen und der bis Anfang Juni 1520 dauerte²⁶⁶. Diese Monate zeigen Rhegius als ein festes Mitglied des Konstanzer Humanistenkreises. Dies spiegelt sich auch in der Korrespondenz der anderen Mitglieder wider, so bestellt Fabri im Namen von Rhegius Grüße an Vadian, schildert Botzheim Ulrich Zasius die enge Zusammenarbeit zwischen Rhegius und Fabri, läßt Erasmus

257 HORAWITZ, *Analecten* II, S. 121 f., Nr. 17. Hummelberg hatte Rhegius durch seinen Ravensburger Freund, den Arzt Joachim Egellius kennengelernt, vgl. seinen ersten Brief an Rhegius vom 7. 1. 1519 (HORAWITZ, *Analecten* II, S. 115, Nr. 10). Rhegius diente auch durch seinen Kontakt zu Fabri als Mittelsmann für die Post Hummelbergs nach Rom, vgl. seinen Brief an Hummelberg vom 18. 1. 1519 (HORAWITZ, *Analecten* II, S. 119, Nr. 14).

258 Der Brief von Rhegius ist auf den 19. 3. 1519 datiert (HORAWITZ, *Analecten* II, S. 122, Nr. 18).

259 Vgl. den Brief Hummelbergs vom 5. 4. 1519 (HORAWITZ, *Analecten* II, S. 123, Nr. 19).

260 Rhegius an Zwingli, den 2. 3. 1519 (EGLI/FINSLER 7, S. 142 f., Nr. 62, hier S. 142).

261 Zwingli an Beatus Rhenanus, den 25. 3. 1519 (EGLI/FINSLER 7, S. 157., Nr. 70): *Misit hac hora Urbanus Rhegius, homo non ineloquens, ad nos libellum quandam a se editum de dignitate sacerdotum, hui quam eruditum, quam Christianum, etiam magnis nominibus refertum! (...) Liber est, ut tandem ad me redeam a risu, a Fabro factus, non fabrefactus.* Dennoch blieb der Kontakt zwischen ihm und Rhegius in den folgenden Jahren bestehen.

262 SCHIESS 1, S. 25 f., Nr. 23.

263 LIEBMANN (wie Anm. 241), S. 115; am 2. 5. 1521 verzichtete Rhegius auf das Münsterplebanat.

264 Luther (WABr) 2, S. 60 f., Nr. 264.

265 Vgl. detailliert LIEBMANN (wie Anm. 241), S. 123 ff.

266 Vgl. den Brief Hummelbergs an Beatus Rhenanus aus Konstanz vom 7. 6. (1520) (HORAWITZ/HARTFELDER, S. 231 f., Nr. 169).

Rhegius durch Botzheim grüßen²⁶⁷. Mitte Mai 1520 reiste Rhegius schließlich nach Ravensburg, um Michael Hummelberg einen Brief Thomas Blarers zu überbringen²⁶⁸. Der eigentliche Anlaß der Reise war jedoch seine Bewerbung um die vakante Domprädikatur zu Augsburg; damit war sein Aufenthalt in Konstanz und im Rahmen des Konstanzer Humanistenkreises beendet, obwohl er auch weiterhin Kontakt zu den einzelnen Humanisten hielt und etwa im November 1520 nochmals in der Stadt Station machte²⁶⁹.

Zeigen die Jahre bzw. Monate in Konstanz Urbanus Rhegius als einen Humanisten und Priester, der fest auf dem Boden der katholischen Kirche stand und dabei gleichzeitig versuchte, die Reform innerhalb der Kirche voranzutreiben, so begann mit seinem Weggang aus Konstanz und Auftreten als Domprediger in Augsburg (Nov. 1520–Sept. 1521) sein allmähliches Umschwenken in das reformatorische Lager.

Obgleich Rhegius zunächst noch im Augsburger Dom die Bannbulle gegen Luther verkündet hatte, wandte er sich bald danach gegen den Ablass. Dadurch geriet er in Konflikt mit dem Domkapitel und verließ deshalb im September 1521 Augsburg, um in die Heimat nach Langenargen zurückzukehren²⁷⁰. Von hier suchte er am 4. Jan. 1522 den (brieflichen) Kontakt mit Erasmus in Basel, der als erster den Blick der Theologen von den Irrtümern der Scholastik *ad fontem*, d. h. zur Hl. Schrift, zurückgelenkt habe²⁷¹. Daß diese Wertschätzung für Erasmus echt wahr, beweist die gleichzeitige Übersetzung von dessen Interpretation des Titusbriefes ins Deutsche²⁷². Während des Aufenthalts in seiner Heimat war Rhegius auch der Mentor des jungen Achilles Pirmin Gasser aus Lindau, der durch ihn für die neue Lehre gewonnen wurde und 1522 reformatorisches Schriftgut nach Lindau brachte²⁷³.

Mitte Juli 1522 nahm Rhegius erneut Kontakt mit Zwingli auf, dem er zu seinem reformatorischen Auftreten gratulierte²⁷⁴. Wenige Tage später, am 31. Juli, schreibt er an Vadian in St. Gallen, mit dem er zwei Jahre lang nicht korrespondiert hatte, in der irrigen

267 Fabri an Vadian, den 7. 4. 1520 (ARBENZ/WARTMANN 2, S. 271 f., Nr. 184); Botzheim an Zasius vom 3. März (RIEGGER, S. 494 ff., Nr. 5); ERASMUS an Botzheim am 16. 5. 1520 (ALLEN 4, S. 261 f., Nr. 1103).

268 Vgl. den Brief Th. Blarers an M. Hummelberg v. 18. 6. 1520 (HORAWITZ, Analecten II, S. 136 f., Nr. 31).

269 Der bisherige Domprediger Johannes Oecolampad verzichtete am 27. April 1520 auf die Domprädikatur; die Bestallung von Rhegius erfolgte am 21. 11. 1520; er wurde von dem Augsburger Humanisten und Domherrn Adelman von Adelmansfelden protegiert. Vgl. LIEBMANN (wie Anm. 241), S. 132 f. Michael Hummelberg etwa korrespondierte mit Rhegius bis kurz vor seinem Tod, vgl. seine Briefe an Rhegius v. 23. 8. 1526 und 1. 3. 1527 (HORAWITZ, Analecten II, S. 175 f., Nr. 65; S. 180, Nr. 70).

270 Zu seiner Stellung als Domprediger in Augsburg vgl. LIEBMANN (wie Anm. 241), S. 132 ff.

271 Der Brief an Erasmus ist nicht nur aufschlußreich für das Verhältnis von Humanismus und Reformation, sondern zeigt zugleich das Ringen von Rhegius um seinen theologischen Standort: *Haud secus enim te expectavimus ac solem quendam qui tenebras nostrae noctis sit discursurus, tenebras inquam internas eoque periculosissimas: nam te renascentis theologiae auctorem primum nostris temporibus qui non fatetur, et mendax est et ingratus. Primus tu a turbidiss(imis) scholasticorum lacunis ad fontem sacrarum litterarum revocasti theologos, (...). Primo omnium ad theologos veteres hortabaris, a quibus deinde ceu rivalis ad canonicas Scripturas, fontem limpiddiss(imum), nos perduxisti, denique effecisti tantum vigiliis tuis doctissimis ut nullum pene studiorum genus iam foeliciori pede procedat quam sacrosancta theologia. Rem sane admirabilem videmus, et litteras humaniores et sacras sic connecti ut simul citra tumultum condiscantur quae ante indoctorum machinationibus erant plusquam hostes* (ALLEN 5, S. 2 f., Nr. 1253).

272 Vgl. LIEBMANN (wie Anm. 241), S. 154.

273 Zu Urbanus Rhegius und Achilles P. Gasser vgl. auch BURMEISTER (wie Anm. 332) I, S. 16 ff.

274 Rhegius an Zwingli, den 16. 7. (1522) (EGLI/FINSLER 7, S. 537 f., Nr. 216).

Annahme, daß St. Gallen der reformatorischen Sache untreu geworden sei. Der Brief zeigt Rhegius inzwischen als einen entschiedenen Lutheraner²⁷⁵.

Im September des gleichen Jahres trat er eine neue Stellung an, die des Prinzipalkaplans der Heiltumskapelle in Hall (Tirol). Wegen seines Eintretens für die lutherische Sache mußte er jedoch auch dieses Amt aufgeben. Sein ehemaliger Freund und Lehrer Eck hatte ihn in einem Gutachten für den Papst hinter Karlstadt, Oecolampad und Melanchthon an vierter Stelle als Ketzer genannt²⁷⁶. Rhegius kehrte erneut nach Langenargen zurück. Er hoffte auf eine Vermittlung Fabris in Hall. Doch dieser hatte mit ihm gebrochen, verstimmt durch eine Flugschrift mit dem Titel *Ain schöner dialogus. Cuntz und Fritz*, als deren Autor er zu Unrecht Rhegius annahm²⁷⁷. Ab dem Frühjahr 1524 hielt sich Urbanus Rhegius wieder in Augsburg auf, als Prediger in der Karmeliterkirche zu St. Anna. Er brach nun offen mit dem Katholizismus. Im Juni 1525 heiratete er öffentlich in St. Anna, und am Weihnachtstag des gleichen Jahres teilte er demonstrativ das Abendmahl in beiderlei Gestalt aus²⁷⁸. Von Erasmus hatte er sich bereits beim Erscheinen von dessen *De libero arbitrio* (1524) distanziert, seine Sympathie für diesen war geschwunden²⁷⁹. Seine theologische Position in jenen Jahren war die eines kritischen Lutheraners und distanzier-ten Erasmusianers, der zudem für Zwingli aufgeschlossen war²⁸⁰. Als Karl V. 1530 nach Augsburg zum Reichstag kam und ein evangelisches Predigtverbot erließ, nahm Rhegius die Einladung des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg nach Norddeutschland an; er verließ im August Augsburg und traf Ende des Monats, nach einem Zusammentreffen mit Luther in Koburg, in Celle ein. In den folgenden Jahren bis zu seinem Tod im Jahre 1541 war er als Reformator in Norddeutschland (Celle, Lüneburg, Hannover) und als Vermittler zwischen Luther und Bucer (Wittenberger Konkordie 1536) tätig.

Johannes Wanner

Johannes Wanner zählt nicht zu den zentralen Gestalten des Konstanzer Humanistenkreises, doch gehörte er diesem an und war wegen seiner Art und Bildung geschätzt. Über die Herkunft Wanners wissen seine Biographen nur zu berichten, daß er aus einem Kaufbeurer Geschlecht stammte²⁸¹.

Bis zu seiner Immatrikulation an der Universität von Erfurt im Sommersemester 1506 schweigen die Quellen über Johann Wanner. Dort erwarb er im Herbst 1507 den akademischen Grad eines ›baccalaureus theologiae‹, 1510 den eines ›magister artium‹²⁸².

275 *Fama erat apud nos, cives tuos ab antichristo stare, theologum nostrum Martinum execrari, seivire in pios* (ARBENZ/WARTMANN 2, S. 443, Nr. 320).

276 Zur Tätigkeit von Rhegius in Hall vgl. LIEBMANN (wie Anm. 241), S. 153ff.

277 LIEBMANN (wie Anm. 241), S. 172.

278 Eine ausführliche Darstellung der Augsburger Jahre gibt LIEBMANN (wie Anm. 241), S. 174ff.

279 Vgl. seinen Brief an Oecolampad vom 21. 10. 1524 (in Auszügen zit. von LIEBMANN [wie Anm. 241], S. 190).

280 LIEBMANN (wie Anm. 241), S. 188. Vgl. auch den Brief Zwinglis an Rhegius vom 16. 10. 1526, in dem er glaubt, Rhegius stehe im Abendmahlstreit auf seiner Seite: *In eucharistiae re gratulor vobis, te nostrum esse factum* (EGLI/FINSLER 8, S. 73ff., Nr. 537, hier S. 739); tatsächlich aber hat sich Rhegius später für Luther entschieden.

281 Zu seinem Leben vgl. vor allem die Ausführungen RUBLACKS (wie Anm. 45), S. 213f., Anm. 50 (mit Bibl.). Gerade sein geselliges Wesen und seine musischen Interessen waren es, die man später als Vorwürfe gegen Wanner erhob; vgl. den Brief Botzheims an Vadian vom 28. 8. 1523 (s. Anm. 285).

282 E. KLEINEIDAM, *Universitas studii Erfordensis. Überblick über die Geschichte der Universität Erfurt im Mittelalter 1392–1521. Teil II: 1460–1521*, Leipzig 1969, S. 126f.

Weitere Nachrichten über ein Studium Wanners fehlen, und es läßt sich quellenmäßig nicht klar belegen, ob er in den folgenden Jahren den Dokortitel erworben hat oder nicht²⁸³.

Die Jahre von 1510 bis 1520 stellen in der Biographie Wanners eine Lücke dar; 1520/21 war er – dies steht fest – Leutpriester in Mindelheim. Im Verlauf des Jahres 1521 wird Wanner nach Konstanz gekommen sein. Er schloß sich hier dem Kreis um Johann von Botzheim an. Dieser war es auch, der zusammen mit Johann von Lupfen Wanner die Stelle des verstorbenen Dr. Macharius Leopardi als Münsterprädikant verschaffte. Da man bereits damals Bedenken gegen Wanners religiöse Treue zum Katholizismus hegte, wurde er bei seiner Einstellung verpflichtet, sich des Streites zwischen Protestanten und Katholiken zu enthalten. Am 1. März 1522 legte Wanner seinen Eid ab; wahrscheinlich predigte Wanner zunächst erasmianisch und entwickelte dann allmählich eine reformatorische Position²⁸⁴. Wenn Wanner sogleich im Sinne der neuen Lehre gelehrt hätte, wäre er von Bischof Hugo von Hohenlandenberg vermutlich nicht im April 1522 nach Zürich gesandt worden, um Zwingli wegen dessen Auftreten gegen das Fastengebot zur Rechenschaft zu ziehen. Die Begegnung mit dem Zür(i)cher Reformator war der Beginn einer Freundschaft – und eines Briefwechsels in den folgenden Jahren.

Nach Konstanz zurückgekehrt, begann Wanner öffentlich die neue Lehre zu verkünden. Dies führte zu dem Versuch seiner Gegner im Domkapitel (Fabri u. a.), ihn durch Bischof Hugo absetzen zu lassen, doch blieb er vorläufig dank der Fürsprache Botzheims und der Unterstützung durch den Rat im Amt²⁸⁵. Im Jan. 1524 kam es dann zu seiner Entlassung, die er freudig begrüßte; so schreibt er an Vadian, er sei niemals glücklicher gewesen als jetzt, befreit aus der babylonischen und mehr als teuflischen Gefangenschaft (*ex Babylonica et plus quam diabolica captivitate*)²⁸⁶. Vadian und Zwingli waren seine Freunde und Korrespondenten in der Schweiz; insbesondere mit Vadian korrespondierte er rege und besorgte ihm ab und zu Bücher (so Werke und Briefe Augustins)²⁸⁷. Einige literarische Arbeiten sind von Wanner nicht erhalten, jedoch war er Mitautor an drei Schriften: gegen Anton Pyrata, seinen Nachfolger am Münster, gegen den Weihbischof Melchior Fattlin und am Konstanzer Gutachten für den Ulmer Städtetag im Dez. des Jahres 1524²⁸⁸.

Nach seiner Entlassung widmete sich Wanner ganz der Verbreitung der Reformation. Anfang 1525 weilte er als Beistand der evangelischen Partei in Kaufbeuren beim dortigen

283 In den Domkapitelprotokollen (KREBS [wie Anm. 55], S. 218, Nr. 7062) wird Wanner bei seiner Einstellung als Münsterprädikant als *Joh. Wanner art. mag. sacre theol. baccalaureus* bezeichnet, und ihm die Verpflichtung auferlegt, die *insignia doctoralia* zu erwerben, d. h. zu diesem Zeitpunkt hatte er sie nicht. Für den Erwerb der Doktorwürde spricht sich EGLI aufgrund folgender Bemerkung Zwinglis gegenüber Oswald Myconius (Mai 1522) aus: *Miserat antistes Constantiensis suffraganeum suum, theologiae doctorem, et Ioannem Vannium eiusdem ordinis et professionis* (DERS./FINSLER 7, S. 517ff., Nr. 207, hier S. 517); dagegen schließt RUBLACK (wie Anm. 45), S. 213 den Dokortitel für Wanner²⁸³ aus.

284 RUBLACK (wie Anm. 45), S. 19, Anm. 50.

285 Daß Wanner nun offen für die Protestanten eintrat, geht aus einem Brief (v. 6. 8. 1522) Ambrosius Blarers an seinen Bruder Thomas hervor: *Vir (sc. Vannius) est satis eruditus, quanquam sero veram illam et defecatam theologiam attigit, sed nunc, quanto serius, tanto vehementius in illam incumbit* (SCHIESS 1, S. 50ff., Nr. 43, hier S. 51). Die Kritik richtet sich sowohl gegen die religiöse Gesinnung Wanners als auch gegen seinen Lebenswandel: *quod soleat (sc. Vannius) delectari bibendo vina temulenti(a)eque deditus esse gaudeatque frequentia sodalitorum, domi suae triumphet musica*, schreibt Botzheim an Vadian am 28. 8. 1523 (ARBENZ/WARTMANN 3, S. 33f., Nr. 360, hier S. 33).

286 Wanner an Vadian, dem 19. 2. 1524 (ARBENZ/WARTMANN 3, S. 56f., Nr. 381).

287 Vgl. Wanner an Vadian, am 19. 12. 1523 (ARBENZ/WARTMANN 3, S. 50f., Nr. 375) sowie Vadian an Wanner am 24. 11. 1526 (ARBENZ/WARTMANN 4, S. 44f., Nr. 473).

288 RUBLACK (wie Anm. 45), S. 214, Anm. 50.

Religionsgespräch²⁸⁹. In Konstanz predigte er in St. Stephan, zunächst von Privatpersonen, dann ab Feb. 1525 vom Rat besoldet²⁹⁰. Im gleichen Jahr heiratete Wanner die ehemalige Feldbacher Nonne Agathe Mangolt, eine Angehörige des bekannten Konstanzer Geschlechts, die nach seinem Tod (1527) wegen Hurerei aus der Stadt gewiesen wurde (1529). Ende 1525 folgte er, versehen mit einer Empfehlung seines Freundes Jörg von Frundsberg, dem Ruf nach Memmingen, um dort die Durchführung der Reformation zu leiten. In den folgenden zwei Jahren pendelte Wanner zwischen Memmingen und Konstanz im Dienst der neuen Lehre hin und her. Gegen Ende des Jahres 1527 ist er gestorben²⁹¹.

DER KONSTANZER HUMANISTENKREIS (TEIL B)

Nach der biographischen Vorstellung der einzelnen Mitglieder ergibt sich für die Struktur des Konstanzer Humanistenkreises folgendes Bild: Den Mittelpunkt bildeten der Domherr Johann von Botzheim und der Generalvikar Johann Fabri; um diese scharte sich ein engerer Kreis, der sich aus Johannes Menlishofer und Johannes Wanner, die beide in Konstanz wohnten, sowie aus den beiden Humanisten Michael Hummelberg (Ravensburg) und Urbanus Rhegius (Langenargen) zusammensetzte; die beiden letztgenannten hielten sich in den Jahren 1518 bis 1522 öfters in der Konzilsstadt auf. Mit dieser engeren Runde waren Johannes Alexander Brassicanus und Philipp Engentinus aus Tübingen bzw. Freiburg assoziiert, einerseits durch ihren mehrmaligen oder länger andauernden Aufenthalt in Konstanz, andererseits durch ihre teilweise engen (brieflichen) Kontakte zu einzelnen Mitgliedern des Kreises (Fabri, Hummelberg). Festzuhalten bleibt die lockere Struktur dieser ›sodalitas‹.

Herkunft, Bildungsgang und sozialer Status

Wolfgang Zorn²⁹² differenziert in seiner Studie über die soziale Stellung der Humanisten in Augsburg und Nürnberg drei Typen: (1) die »Gruppe der seßhaften vermögenden Humanisten, der ›bodenständigen Humanisten‹ (H. Baron), die teilweise als bloße Gönner und Förderer, teils als Gönner, Büchersammler und tätige Gelehrte zugleich auftraten« (S. 37f.), d. h. im wesentlichen patrizische oder patriziatsnahe Juristen (Pirckheimer, Peutingen); (2) die Gruppe der festangestellten Lehrer im städtischen Lateinschul-

289 Zu seiner Berufung vgl. den Brief Wanners an Vadian vom 12. 1. 1526 (ARBENZ/WARTMANN 4, S. 2f., Nr. 440).

290 Aus dem Jahr 1525 ist ein interessantes Zeugnis für die ablehnende Haltung Wanners gegenüber den Wiedertäufern erhalten: *Vellem baptizatores omnes esse extinctos: nihil enim agunt, nisi quod nos in sectas dilacerant, fidem et charitatem prorsus extinguunt* (Wanner an Vadian, 1525, in: ARBENZ/WARTMANN 3, S. 280f., Nr. 117 [Nachtrag], hier S. 281).

291 Wanner ist zuletzt am 13. Sept. in Memmingen bezeugt, vgl. RÜBLACK (wie Anm. 45), S. 213f., Anm. 50. Damit ergibt sich, daß der Brief Wanners an Vadian v. Sept. 1530 (ARBENZ/WARTMANN 4, S. 232f., Nr. 620) falsch datiert ist; eine Datierung auf 1530 läßt sich auch aufgrund des Inhalts nicht halten, da keineswegs klar hervorgeht, daß Wanner vom Reichstag in Augsburg zurückgekehrt ist und nun Vadian darüber berichtet. Der Brief ist daher eher auf Mitte 1526 zu datieren. Vgl. auch K. ALT, Reformation und Gegenreformation in der freien Reichsstadt Kaufbeuren, München 1932, S. 19ff.

292 W. ZORN, Die soziale Stellung der Humanisten in Nürnberg und Augsburg, in: O. HERDING/R. STUPPERICH (Hgg.), Die Humanisten in ihrer politischen und sozialen Umwelt (DFG, Mitt. d. Komm. f. Humanismusforschung III), Bonn-Bad Godesberg 1976, S. 35–49.

dienst, die finanziell knapp gestellt, sozial unzufrieden war und auf einen Ruf an eine Universität hoffte (Camerarius, Eobanus Hessus); (3) die Gruppe der »amtlosen, wandernden Gelehrten der humanistischen philologischen ›frei schwebenden Intelligenz‹, die sich ohne feste Bindung, wenn auch nicht geradezu als ›literarische Wegelagerer‹ (v. Bezold) in den Städten aufhielten« (S. 42). Was die schichtenspezifische Zuordnung der Humanisten betrifft, kommt Zorn zu dem Ergebnis, daß die Masse der deutschen Humanisten im allgemeinen aus der Mittelschicht stammte, während Kleinhandwerk, Unterschichten und Kleinbauerntum nur wenig vertreten waren; aber auch die Erhebung von Humanisten, die nicht dem Patriziat angehörten, in den Adelsstand war selten (S. 43, Anm. 22).

Dieses Bild findet eine direkte Bestätigung, soweit es den skizzierten Humanistenkreis in Konstanz betrifft: Mit Ausnahme des adligen Johann von Botzheim stammen (mit graduellen Abstufungen) alle Mitglieder aus der Mittelschicht. Das ›Spektrum‹ reicht vom Beruf des Schmiedes, den der Vater Fabris ausübte, bis zum Kramer und Zunftmeister im Falle des Vaters von Michael Hummelberg. Urbanus Rhegius bildet insofern eine Ausnahme, als er der uneheliche Sohn eines Priesters war. Es fällt auf, daß alle Mitglieder aus dem süddeutschen Raum stammen: Menlishofer, Hummelberg und Rhegius sind sogar im Bodenseeraum geboren.

Bei allen Angehörigen des Konstanzer Humanistenkreises ist ein Universitätsstudium nachweisbar, das meist in die beiden ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts fiel. Sie waren in der Regel an der Artistenfakultät eingeschrieben und schlossen mit dem akademischen Grad eines ›baccalaureus artium‹ bzw. ›magister artium‹ ab²⁹³. Für Engentinus, Hummelberg und Wanner bedeutete dieser Abschluß zugleich das Ende ihres Studiums – Wanner hatte jedoch bereits zuvor die Würde eines ›baccalaureus theologiae‹ erworben; Brassicanus, Botzheim, Fabri, Menlishofer und Rhegius setzten dagegen ihre Studien fort. Während sich Menlishofer dem Studium der Medizin zuwandte, immatrikulierten sich die übrigen meist für Jura oder Theologie (Rhegius). So beendeten Botzheim und Fabri ihr Studium als Doktoren ›utriusque iuris‹, Brassicanus als Doktor des römischen Rechtes. Rhegius wählte die Theologie und brachte es hierin zunächst zum ›sententarius‹, später (wahrscheinlich) zum Doktor der Theologie. Der Blick auf die Studiengänge der einzelnen Humanisten zeigt damit, daß sich deren Interesse nicht nur auf die ›humaniora‹ konzentrierte, sondern daß beispielsweise auch die Jurisprudenz sehr gefragt war.

Von den besuchten Universitäten stehen Freiburg und Tübingen an erster Stelle, gefolgt von Ingolstadt, Wittenberg, Heidelberg und Erfurt; der Schwerpunkt lag jedoch auf den Universitäten des süddeutschen Raums. Kommunikativer Mittelpunkt für die Freiburger Studenten war das Haus des Juristen Ulrich Zasius, bei dem auch Botzheim, Engentinus, Fabri, Rhegius und vielleicht auch Johann Menlishofer verkehrten bzw. zum Teil sogar wohnten. Botzheim, Hummelberg und Menlishofer besuchten darüber hinaus auch Universitäten im Ausland (Montpellier, Paris, Bologna) bzw. hielten sich zu Studienzwecken in Frankreich und Italien (Romaufenthalt Michael Hummelbergs) auf.

Mit Urbanus Rhegius, Philipp Engentinus und Johannes Alexander Brassicanus gehörten drei ›poetae laureati‹ dem Konstanzer Humanistenkreis an.

Betrachtet man die soziale Stellung der einzelnen Mitglieder, so fällt zunächst der hohe Prozentsatz an Geistlichen auf; fünf der acht vorgestellten Humanisten gehörten dem geistlichen Stand an (Bolzheim, Fabri, Hummelberg, Rhegius und Wanner). Dies mag nicht zuletzt auf das Bemühen der Einzelnen zurückzuführen sein, sich mittels Pfründen eine gesicherte Existenz aufzubauen, da sie überwiegend nicht aus allzu reichen Familien

293 Bei Botzheim und Fabri ist dies nicht exakt nachweisbar, doch spricht vieles dafür.

kamen. Mit Engentinus und Brassicanus waren zwei Mitglieder in einem traditionell humanistischen Beruf tätig: Beide waren als Universitätsprofessoren angestellt. Engentinus bekleidete die Professur für Poetik in Freiburg, während Brassicanus zunächst Professor für die gleiche Disziplin in Ingolstadt war, dann aber als Professor des römischen Rechts und für griechische Literatur an der Universität Wien lehrte.

Auf die Frage, ob und inwieweit sich das Studium der ›humaniora‹ auf die Karriere der einzelnen Humanisten ausgewirkt hat, ist im Falle Engelbrechts und Brassicanus' eine eindeutige Antwort möglich: Beide erreichten dadurch ihre Stellung als Universitätsprofessoren. Auch für Fabri bildete das Studium ein entscheidendes Mittel zum sozialen Aufstieg, doch dürfte bei ihm nicht die Beschäftigung mit den ›studia humanitatis‹ ausschlaggebend gewesen sein, sondern vielmehr seine theologischen und juristischen Studien; er ist es auch, der von allen Mitgliedern des Kreises die steilste Karriere gemacht hat: vom Sohn eines Schmiedes bis zum Bischof von Wien und Rat Ferdinands I.

Fassen wir unsere bisherigen Ergebnisse zusammen: Bei dem Konstanzer Humanistenkreis handelte es sich um eine lockere Verbindung von Humanisten und Gelehrten, die im genannten Zeitraum ab und zu in Konstanz zusammentrafen bzw. miteinander korrespondierten. Verbindendes Element war ihr gemeinsames Interesse an den humanistischen Studien und den Wissenschaften. Eine besondere Verknüpfung oder Beziehung zu Konstanz läßt sich nicht feststellen; dies war schon allein dadurch bedingt, daß mehrere Mitglieder nicht ständig in der Stadt weilten. Auffallend ist der hohe Anteil der Geistlichkeit. Unter Einbeziehung ihrer Studienfächer und ihrer danach ausgeübten Tätigkeit können Botzheim, Brassicanus, Engentinus und Hummelberg als Humanisten gelten²⁹⁴. Johann Fabri stand dem Humanismus sehr nahe, doch prägten der Dienst für die Kirche und der Einsatz für den katholischen Glauben sein Leben und Wirken. Johannes Menlishofer und Johannes Wanner sind eher der Schicht der Gebildeten als der der Humanisten zuzurechnen (Tätigkeit als Arzt bzw. Prediger). Einen Sonderfall stellt die Person des Urbanus Rhegius dar, der sich vom Humanisten zum Reformator entwickelte.

Der Konstanzer Humanistenkreis und die Reformation

Die ›Blütezeit‹ des Kreises fiel gerade in die Zeit der Anfänge der Reformation²⁹⁵. »Ohne Humanismus keine Reformation« – diese These Bernd Moellers kann heutzutage weitgehend als *communis opinio* angesehen werden²⁹⁶. Humanistisches und reformatorisches Anliegen trafen sich in der Kritik an den damaligen Zuständen der Papstkirche und in dem Rückgriff auf die Hl. Schrift. Sowohl die Humanisten als auch Luther betonten das

294 Das Problem einer sinnvollen Abgrenzung zwischen Humanisten (zum Begriff *humanista* vgl. A. CAMPANA, *Journal of the Warburg and Courtauld Institutes* 9 [1946], S. 60–73) und akademisch Gebildeten stellt sich stets; denn die Zahl der Gebildeten überstieg beträchtlich diejenige der Gelehrten, die allgemein als Humanisten bezeichnet werden. A. MARTINO (Barockpoesie, Publikum und Verbürgerlichung der literarischen Intelligenz, *Internat. Archiv f. Sozialgeschichte d. dt. Lit.* 1 [1976], S. 107–145) etwa definiert für das 16./17. Jh. die Gelehrten als »höchste Schicht des Bürgertums« mit der Elite der Doktoren (S. 125); vgl. dazu aber die Kritik ZORNS (wie Anm. 292), S. 44f., Anm. 26, der sich gegen diese zu enge Begriffsbestimmung wendet. Letztendlich muß eine allseits befriedigende Lösung offenbleiben, die Problematik ist vielmehr stets im Auge zu behalten. Zum Kanon der ›studia humanitatis‹ vgl. Anm. 301.

295 Die Vielschichtigkeit des Problemfeldes ›Humanismus und Reformation‹ schließt allerdings von vorneherein eine umfassende Erörterung aus. Den Stand der Forschung faßt etwa knapp zusammen: H. LUTZ, *Reformation und Gegenreformation*, München/Wien 1979, S. 128ff.

296 B. MOELLER, *Die deutschen Humanisten und die Anfänge der Reformation*, ZKIG 70 (1959), S. 46–61.

Schriftprinzip, doch bedeutete für jene dies »nicht ohne die Schrift«, für diesen dagegen »allein mit der Schrift«²⁹⁷. Für Luther waren die ›studia humanitatis‹ ein wesentliches Mittel, um die allgemeine Bildung zu heben und dadurch die Gläubigen in die Lage zu versetzen, die Hl. Schrift lesen zu können. Dem Engagement Luthers und der Reformatoren (vor allem Melanchthons) für eine Verbesserung des Bildungsstandes (Neugestaltung des Schulwesens) korrespondierte jedoch nur teilweise das Anliegen der Humanisten, die im Streben nach ›eruditio‹ insbesondere einen Weg zur Entfaltung der Persönlichkeit sahen.

Neben dieser partiellen »strukturellen Gleichgerichtetheit« (Greschat)²⁹⁸ hat Moeller zu Recht daraufhin gewiesen, daß es sich bei der Durchdringung von Humanismus und Reformation auch um ein Generationenproblem handelte: Die Mehrzahl der Humanisten, die sich der Reformation anschlossen, waren jünger als Luther²⁹⁹. Während unter dem Ansturm des reformatorischen Gedankens die humanistische Einheit zerbrach, kam es gleichwohl zu verschiedenartigen Symbiosen beider Bewegungen. Zur humanistischen Kontinuität im konfessionellen Zeitalter trug nicht zuletzt wesentlich das »pädagogische Erbe« bzw. die »bildungspolitische Entfaltung des Humanismus im Rahmen des Konfessionalismus« (Lutz) bei. Viele humanistische Ideen und Vorstellungen fanden Eingang in das reformatorische Erziehungsprogramm; dieser Prozeß der Tradierung, zugleich aber auch Transformierung und Modifizierung, führte dabei zu einer Erweiterung und Ausweitung des reformatorischen Programms über die rein religiöse Sphäre hinaus. Entscheidend trug dazu bei, daß viele der Reformatoren aus dem Humanismus (Melanchthon u. a.) kamen³⁰⁰.

Drei Aspekte sollen im folgenden näher betrachtet werden: (1) die persönliche Einstellung der einzelnen Humanisten zu Luther und dem reformatorischen Gedankengut; (2) die Auswirkungen der Reformation auf den Kreis und (3) der Einfluß der Humanisten auf diese, speziell in Konstanz.

(1) Daß es sich mithin um ein Generationenproblem handelte, läßt sich auch am Beispiel der ›Konstanzer‹ Humanisten zeigen. Alle hegten anfänglich Sympathien für Luther und sein reformatorisches Anliegen, doch traten schließlich nur Menlishofer, Rhegius und Wanner zur neuen Lehre über, der Rest blieb in der katholischen Kirche.

Brassicanus und Engentinus verhielten sich dem reformatorischen Gedankengut gegen-

297 MOELLER (wie Anm. 296), S. 54.

298 M. GRESCHAT, Humanistisches Selbstbewußtsein und reformatorische Theologie, in: L'Humanisme allemand (1480–1540). XVIII^e colloque internationale de Tours (1975), Limoges 1979, S. 371–385, hier S. 381. Diese Gleichgerichtetheit bestimmter Anliegen zwischen Humanismus und lutherischer Theologie, bot, so GRESCHAT, den Humanisten sowohl »die Möglichkeit tiefer in die Gedankenwelt des Reformators einzudringen« als auch »vom Humanismus zur Reformation hinüberzutreten und damit Träger einer bestimmten reformatorischen Theologie zu werden« (S. 381), d. h. Humanisten wie Luther repondierten auf damalige Grundbedürfnisse, allerdings mit verschiedenen Akzenten.

299 MOELLER (wie Anm. 296), S. 56f. Nach LUTZ (wie Anm. 295), S. 129f. lassen sich im Zeitalter der Reformation vier Gruppen von Humanisten unterscheiden: (a) »Humanisten, die zu aktiven Trägern des reformatorischen Gedankens« wurden (Melanchthon, Zwingli u. a.); (b) Humanisten, die bei Rom blieben bzw. auf dessen Seite traten; (c) Humanisten mit der Position einer ›via media‹, gekennzeichnet durch ein »selektives Verhalten« gegenüber den Werken Luthers; (d) Humanisten »jenseits einer kirchlichen Erneuerung« mit einer Neigung zu »spiritualistischen oder skeptischen Folgerungen« (Sebastian Franck u. a.).

300 Vgl. etwa W. KAEGI, Humanistische Kontinuität im konfessionellen Zeitalter, Basel 1954; H. LIEBING, Die Ausgänge des europäischen Humanismus, in: Geist und Geschichte der Reformation, Festgabe Hanns Rückert zum 65. Geburtstag, Berlin 1966, S. 357–376; B. MOELLER, Vom Mittelalter zur Neuzeit. Neue Meinungen und Einsichten zu Renaissance und Humanismus, Verkündigung und Forschung 21 (1976), S. 32–46.

über nicht ablehnend, doch stand für sie die religiöse Frage nicht im Zentrum ihrer Interessen; sie schlossen sich wahrscheinlich nicht zuletzt der neuen Lehre nicht an, weil sie ihre materielle Versorgung nicht einbüßen wollten. Denn beide waren Universitätsprofessoren in streng katholischen Städten (Freiburg, Ingolstadt und Wien).

Bei Botzheim und Hummelberg lag der Fall etwas anders: Beide gehörten der Geistlichkeit an, Hummelberg war sogar Priester. Sie sympathisierten zunächst mit dem Anliegen und den Ideen Luthers. Botzheim sah in Luther denjenigen, der die ›humanae‹ wie ›divinae litterae‹ wiederherstellen wollte. Daß er schließlich der katholischen Lehre treu blieb, ist neben seiner Stellung als Domherr wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß er einerseits infolge der Denunziation seiner Person in Rom seine eigene Position gefährdet sah, andererseits sich wegen seiner starken Sympathie für Erasmus nicht mehr Luther anschließen konnte, als es zwischen jenen beiden zum Bruch kam. Die Briefe Hummelbergs zeigen ihn als einen Mann, der innerlich den reformatorischen Zielen sehr nahestand, der aber aus persönlichen Gründen keine Veranlassung sah, sich der Lehre Luthers anzuschließen, obwohl er im Stillen für sie eintrat. Hummelberg hat denn auch nie seine Sympathie für Luther aufgegeben.

Johann Fabri und Urbanus Rhegius dagegen entwickelten sich zu Exponenten der beiden Konfessionen. Fabri, der sich schon während seiner Studienzeit besonders dem Studium der Theologie gewidmet hatte, stand zunächst Luther nicht ablehnend gegenüber, schwenkte aber relativ früh in das gegnerische Lager über. Er beließ es nicht bei diesem Umschwenken, sondern wurde in den folgenden Jahren zu einem der entschiedensten Verfechter des Katholizismus.

Urbanus Rhegius dagegen durchlief eine umgekehrte Entwicklung: Nach seiner Krönung zum ›poeta laureatus‹, der höchsten Auszeichnung für einen Humanisten, konzentrierte er sich immer mehr auf die Theologie und wurde Priester. Gleichzeitig begann er theologische Schriften zu verfassen (*Opusculum de dignitate sacerdotum*, *Cura pastoralis*) und versuchte dadurch die Reform innerhalb der katholischen Kirche voranzutreiben. Schrittweise näherte er sich reformatorischen Positionen an und wurde schließlich zu einem bedeutenden Reformator in Norddeutschland, d. h. Rhegius ist zu derjenigen Gruppe von Humanisten zu zählen, die zu aktiven Trägern der Reformation wurden.

(2) Welche Auswirkungen hatte das religiöse Auseinanderdriften der einzelnen Mitglieder auf den Konstanzer Humanistenkreis? Dies kann am besten an der Person Fabris erläutert werden, der sich nach 1520/21 immer stärker von seinen humanistischen Freunden distanzierte. 1520 brach Fabri den Kontakt mit Zwingli ab, 1521 erfolgte der Bruch mit Rhegius, Engentinus und Vadian, Humanisten, die entweder zur neuen Lehre übertraten oder mit ihr sympathisierten. Auch mit Hummelberg wechselte er nach 1521 keinen Brief mehr, einzig Brassicanus blieb seinem Mäzen treu. In Konstanz gingen Menlishofer und Wanner zur Reformation über und traten damit auf die Seite der Gegner Fabris. Mit seinem einstigen Alterego Botzheim verstand sich Fabri auch nicht mehr sehr gut, Mißtrauen hatte sich in ihre Freundschaft eingeschlichen. Zwar blieb Fabri noch eine Weile in Konstanz, aber als eine zentrale Figur des Humanistenkreises war er ausgeschieden.

Als Erasmus im Herbst 1522 Konstanz verließ, war das ›Zenit‹ des Kreises bereits überschritten; zwar versuchte Botzheim noch eine Zeitlang den Kontakt zu den anderen Mitgliedern aufrechtzuerhalten, doch die Stürme der folgenden Jahre zerstreuten die Mitglieder. Es zeigt sich also, daß mit Fabri ein wesentliches Mitglied des Kreises fehlte und daß die Reformation und ihre Folgen entscheidend zum Niedergang des Konstanzer Humanistenkreises beigetragen haben.

(3) Über den Einfluß der Humanisten auf das Eindringen der Reformation in Konstanz

ist nur wenig bekannt. Indem Hugo von Hohenlandenberg, Botzheim, Fabri und andere Mitglieder des Domkapitels sich zunächst gegenüber dem reformatorischen Gedankengut nicht ablehnend verhielten oder zumindest passiv blieben, haben sie die Ausbreitung der neuen Lehre sicher begünstigt. Konkret läßt sich der Einfluß der Humanisten nur 1521/22 nachweisen, als vor allem Botzheim, aber auch andere Angehörige des Domkapitels, sich für die Besetzung der Münsterprädikatur durch Wanner einsetzten. Damit war auf katholischer Seite für die folgenden zwei Jahre eine wichtige Position verloren bzw. auf reformatorischer gewonnen, da Wanner bald nach seiner Investitur die neue Lehre zu verkünden begann. Insofern kann man von einem nicht unwichtigen Beitrag der Humanistengruppe für das Eindringen der Reformation in die Stadt sprechen.

*Die Stellung des Konstanzer Humanistenkreises
innerhalb des zeitgenössischen Bildungs- und Wissenschaftsbetriebes*

Zwei Bereiche sind in diesem Zusammenhang zu behandeln: (1) Wie sieht es mit der literarischen und wissenschaftlichen Produktion der einzelnen Mitglieder im Vergleich zu derjenigen anderer zeitgenössischer Humanisten aus? (2) Wie war es mit der Ausstrahlung bzw. Integration des Konstanzer Kreises in die zeitgenössische humanistische Bewegung bestellt?

(1) Die literarischen, wissenschaftlichen und theologischen Arbeiten der einzelnen Humanisten wurden bereits im Rahmen der jeweiligen Biographien angesprochen, so daß es an dieser Stelle keiner weiteren ausführlichen Behandlung bedarf. Menlishofer und Wanner haben, soweit bekannt, keine schriftlichen Werke hinterlassen bzw. verfaßt (Wanner); auf die theologischen Schriften Fabris und Rhegius' sowie deren Verhältnis zum Humanismus wurde bereits hingewiesen. Von den fünf Fächern des humanistischen Kanons³⁰¹ behandelten Botzheim, Brassicanus, Engentinus und Hummelberg die Grammatik (Philologie), Geschichte und Poesie; doch ist zu betonen, daß die literarische Produktion Botzheims und Hummelbergs (vorwiegend Gelegenheitsgedichte sowie bei Hummelberg eine griechische Grammatik) gering war und nicht sehr hoch einzuschätzen ist. Von beiden sind hauptsächlich Briefe erhalten, die sie in regem Gedankenaustausch mit Gleichgesinnten zeigen.

301 Diese waren: Grammatik, Rhetorik, Geschichte, Dichtung und Ethik. Die Paradedisziplin der Humanisten war dagegen die (Klassische) Philologie, das Band, das alle Wissenschaften miteinander verband (BUCK [s. unten], S. 61 ff.); zu den Leistungen der Humanisten auf diesem Gebiet vgl. vor allem R. PFEIFFER, Die Klassische Philologie von Petrarca bis Mommsen, München 1982.

Dagegen gehörten die traditionellen Wissenschaften (Jurisprudenz, Theologie, Medizin, Philosophie usw.) zunächst nicht zu den Interessengebieten der Humanisten; allerdings änderte sich dies im Laufe des 16. Jahrhunderts. Einen Überblick über die Einstellung und das Verhältnis der Humanisten zu den einzelnen Wissenschaften geben etwa: A. BUCK, Der Wissenschaftsbegriff des Renaissance-Humanismus, Wolfenbütteler Beiträge 2 (1973), S. 45–63; E. MEUTHEN, Das 15. Jahrhundert, München 1980, S. 16 ff. Speziell zum Verhältnis der Humanisten zu den Naturwissenschaften vgl. noch J. GADOL, Die Einheit der Renaissance: Humanismus, Naturwissenschaft und Kunst, in: A. BUCK (Hg.), Zu Begriff und Problem der Renaissance, Darmstadt 1969, S. 395–426; A. BUCK, Der humanistische Beitrag zur Ausbildung des naturwissenschaftlichen Denkens, in: DERS., Die humanistische Tradition in der Romania, Bad Homburg u. a. 1968, S. 165–181; F. KRAFFT, Renaissance der Naturwissenschaften – Naturwissenschaften der Renaissance. Ein Überblick über die Nachkriegsliteratur, in: Humanismusforschung seit 1945. Ein Bericht aus interdisziplinärer Sicht (DFG, Mitt. d. Komm. f. Humanismusforschung II), Bonn-Bad Godesberg 1975, S. 111–183; E. KESSLER, Humanismus und Naturwissenschaft bei Rudolf Agricola, in: L'Humanisme allemand (wie Anm. 298), S. 141–157.

(2) Aufschluß über die Ausstrahlung bzw. Integration des Humanistenkreises in die zeitgenössische ›res publica eruditorum‹ läßt sich am ehesten durch die Betrachtung der Besuche einzelner Gelehrter und Humanisten in Konstanz sowie durch die Analyse der Korrespondenz der einzelnen Mitglieder des Humanistenkreises gewinnen; in diesem Zusammenhang sollen im folgenden nur diejenige der zentralen Figuren des Kreises (Botzheim, Fabri, Hummelberg) herangezogen werden³⁰².

Auf die Rolle Botzheims und Fabris als Gastgeber durchreisender Gelehrter und bei Besuchen einzelner auswärtiger Humanisten wurde bereits mehrfach hingewiesen: Zu den Besuchern zählten Thomas Lupset, Ottmar Luscinius, Richard Pace, Paul Bombasius und manche andere. Allgemein läßt sich sagen, daß Konstanz Station war für von und nach Italien und der Schweiz reisende Besucher.

Glanzvoller Höhepunkt dieser persönlichen Kontakte in den Mauern der Stadt war der Besuch des Erasmus von Rotterdam im September 1522; zusammen mit Beatus Rhenanus und dem sächsischen Adligen Heinrich von Eppendorf kam er von Basel und blieb drei Wochen in Konstanz, wo er bei Johann von Botzheim Quartier nahm. Zu seinen Gesprächspartnern in jenen Wochen zählten neben Botzheim der Bischof Hugo von Hohenlandenberg, der Dominikaner Anton Pyrata, der sich damals in der Stadt aufhaltende päpstliche Legat Ennius, Bischof von Verulam, Johannes Zwick sowie von den Mitgliedern des Humanistenkreises Michael Hummelberg, Johannes Menlishofer und Johannes Wanner. Man diskutierte außer über persönliche Angelegenheiten über die Geschichte des Bodensees und der angrenzenden Städte, holte zu einer antiquarischen Frage sogar das Urteil Konrad Peutingers in Augsburg ein. Als Erasmus und seine Begleiter Ende September Konstanz verließen, war die letzte ›Blüte‹ des Humanistenkreises vorbei³⁰³.

Eine Vorstellung von dem Umfang der Kommunikationsstränge des Humanistenkreises bzw. seiner Mitglieder (mit der genannten Einschränkung) vermittelt die Grafik in Anhang II, in der die wichtigsten Verbindungslinien zu anderen Humanisten und Humanistenkreisen eingezeichnet sind³⁰⁴.

Als wichtiger Knotenpunkt ist an erster Stelle Basel zu nennen, wo sich Erasmus und Beatus Rhenanus aufhielten; zugleich war Basel ein wichtiges Zentrum des Buchdrucks (Johann Froben, die Familie Amerbach); dann Freiburg, wo das Haus des Rechtsgelehrten Zasius eine wichtige Rolle für die Freiburger Studenten und die Vermittlung von Kontakten spielte (bei Zasius wohnten oder verkehrten Fabri, Botzheim, Rhegius, Thomas Blarer, Bonifacius Amerbach, Engentinus u. a.); an dritter Stelle ist auf Vadian in St. Gallen hinzuweisen, der sowohl als Humanist als auch Reformator geschätzt wurde. Mit dem Vordringen der Reformation kamen Wittenberg (vor allem Melanchthon) und Zürich (Zwingli) hinzu.

Jedes Mitglied hatte seine Schwerpunkte im Verkehr mit anderen Kreisen: So steht bei Botzheim der Kontakt zu Erasmus im Mittelpunkt seines Briefwechsels, während Michael Hummelberg, der über die ausgedehnteste Korrespondenz aller verfügte, insbesondere mit Beatus Rhenanus und Bruno Amerbach, beide ebenfalls in Basel, sowie Konrad

302 Den Kreis in dieser Frage als Einheit zu behandeln, scheint mir an dieser Stelle legitim, da davon auszugehen ist, daß die Humanisten bei ihren Zusammenkünften ihre Nachrichten untereinander austauschten; da viele Briefe nicht erhalten sind, ist es zudem nicht möglich, ein absolut präzises Bild zu vermitteln.

303 Vgl. den Brief des Erasmus an Marcus Laurinus v. 1. 2. 1523 (ALLEN 5, S. 203 ff., Nr. 1342, hier S. 212 ff.); vgl. auch HARTFELDER (wie Anm. 38), S. 24 ff.

304 Brassicanus und Engentinus wurden in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt, da sie nicht zum engeren Kreis zu zählen sind.

Peutinger in Augsburg und Johann Reuchlin verkehrte. Daneben sorgte er im Rahmen des Kreises für Nachrichten aus Wittenberg durch seinen Briefwechsel mit Melanchthon sowie seinem Ravensburger Freund Oswald Uelin und mit Thomas Blarer, der sich nach 1520 längere Zeit dort aufhielt. Der Fall Basel zeigt darüber hinaus, wie sich die Korrespondenzen einzelner Humanisten ergänzen konnten: Botzheim bezog seine Informationen aus Basel von Erasmus, Michael Hummelberg dagegen im wesentlichen von Beatus Rhenanus bzw. Bruno Amerbach³⁰⁵.

Auf den Briefwechsel Johann Fabris sowie die Änderungen, die durch die Lösung Fabris vom Humanistenkreis entstanden, wurde bereits in seiner Biographie hingewiesen. Während seiner Zeit in Konstanz unterhielt er ebenfalls enge Kontakte mit Basel. Fabri war ferner durch sein Amt als Generalvikar und die sich daraus ergebenden kirchlichen Verbindungen wichtig für die Vermittlung des Briefverkehrs der anderen Humanisten nach Italien bzw. Rom.

Diese knappen Bemerkungen sowie die Karte in Anhang II vermitteln einerseits einen Eindruck von den verschiedenen Strukturen der Korrespondenz der einzelnen Mitglieder und der Vielfalt der Kontakte, andererseits machen sie deutlich, daß der Konstanzer Humanistenkreis in seiner entscheidenden Phase als ein integraler Bestandteil der damaligen ›res publica eruditorum‹ angesehen werden kann.

305 Betrachtet man die Korrespondenz Melishofers und Wanners, so ergibt sich ein ähnliches Bild: Während Melishofer vorwiegend mit Vadian korrespondierte (dies ist darauf zurückzuführen, daß beide Ärzte waren und deshalb über medizinische Fragen miteinander brieflich disputierten), hielt Wanner vor allem mit Zwingli und auch Vadian Kontakt, da bei ihm religiöse Fragen im Mittelpunkt standen.

Die freie Reichsstadt Lindau

Lindau im Zeitalter der Reformation. Ein historischer Abriß

Die Geschichte der freien Reichsstadt Lindau, am östlichen Ufer des Bodensees gelegen, wurde in den Jahren 1517 bis 1555 im wesentlichen durch drei Faktoren bestimmt: (1) durch die geographische Nähe der Habsburger (Vorarlberg) und der Eidgenossenschaft (vor allem von Zürich), (2) durch die religiöse Frage ›Zwingli oder Luther‹ und (3) durch die politische Einbindung Lindaus in den Verband der oberdeutschen Reichsstädte. Gerade dieser Zeitraum zeigt exemplarisch die Verflechtung von Reichs- und innerstädtischer Politik; die Geschichte Lindaus läßt sich deshalb unter Berücksichtigung entscheidender Zäsuren der Reichspolitik in drei Phasen gliedern³⁰⁶.

(1) Die Jahre 1517–1530: Sie sind durch das relativ frühe Eindringen reformatorischen Gedankengutes (1522) in Lindau und den entscheidenden Einfluß Zwinglis gekennzeichnet, der im ganzen süddeutschen Raum wirksam war. Höhepunkt der süddeutschen Sonderentwicklung innerhalb des reformatorischen Lagers bildete die Überreichung eines eigenen Bekenntnisses auf dem Reichstag zu Augsburg 1530: der *Confessio Tetrapolitana* durch Straßburg, Konstanz, Memmingen und Lindau.

(2) Die zweite Phase (1531–1545/46) läßt sich durch den Tod Zwinglis bei Kappel (Okt. 1531) und den Beginn des Schmalkaldischen Krieges 1546 eingrenzen. Der Sieg der katholischen Urkantone und der sich anschließende Friedensschluß, der die Burgrechtsverträge der evangelischen Städte in der Schweiz mit Straßburg, Konstanz und anderen Kommunen beendete und die Schweizer auf sich selbst beschränkte, führte zu einer geistigen und politischen Schwerpunktverlagerung innerhalb Süddeutschlands. Auch Lindau blieb davon nicht verschont: Nach außen hin orientierte es sich nach Straßburg bzw. Wittenberg und näherte sich dem Luthertum an. Etappen waren 1532 der Beitritt zum Schmalkaldischen Bund und die Anerkennung der ›Confessio Augustana‹ sowie 1536 die Annahme der Wittenberger Konkordie. Nach innen waren diese Jahre durch den Ausbau der Reformation bestimmt, durchaus noch von Einflüssen aus Zürich und Basel geprägt.

(3) Die dritte Phase (1546–1555): Sie ist durch den Schmalkaldischen Krieg bzw. seine Auswirkungen gekennzeichnet. Nachdem Lindau den Krieg, an dem es auf protestantischer Seite teilnahm, glimpflich überstanden hatte, brachte der Reichstag zu Augsburg und das Interim 1548 einschneidende Veränderungen. Nach langwierigen Verhandlungen nahm Lindau das Interim an; dies führte jedoch zu innerstädtischen Spannungen, die sich durch die von Karl V. oktroyierte Verfassungsänderung von 1551 verstärkten, die auf eine Ausschaltung der Zünfte zielte. Die acht Zunftmeister verloren ihren Sitz im ›Kleinen Rat‹, der ›Große‹ wurde auf 20 Mitglieder beschränkt, die Zahl der Bürgermeister auf drei erhöht, jedoch mit der Auflage, daß die Kandidaten dem Patriziat entstammen mußten; die Sitze im Rat wurden jetzt auf Lebenszeit vergeben³⁰⁷. In den Jahren 1551–53 war diese

306 Grundlegend für diesen Zeitabschnitt sind noch immer die einschlägigen Kapitel bei WOLFFART I, I, S. 251–421; vgl. ferner K. BACHMANN, Lindauer Chronologie, Lindau 1878, S. 39ff.

307 Die Einwohnerzahl um 1540 betrug etwa 3000 Personen, ungefähr 450 Bürger und 50 Beisassen, also etwa 500 Familien. Die überwiegende Mehrheit der Vollbürger war korporativ organisiert, entweder in den insgesamt acht Zünften oder im Patriziat, in Lindau Sünfzen genannt. Die wirtschaftliche Basis beruhte auf dem Handel mit Salz, Holz, Korn, Fisch und Leinen sowie auf den Handwerksbetrieben in der Stadt und dem Anbau von Wein. Der Bedeutung der Zünfte entsprach ihr starker Einfluß auf die Leitung der Stadt vor der Reform von 1551: Eigentliches Regierungsorgan war der ›Kleine Rat‹, an dessen Spitze ein Ober- und Unterbürgermeister standen und der sich aus 14 Räten sowie den acht Zunftmeistern zusammensetzte; eine

Ordnung von 1551 ein beständiger Zankapfel zwischen Kaiser und Stadt. Schließlich wurde 1553 die Ordnung von 1551 in modifizierter Form – die Änderung betraf insbesondere die komplizierte Wahlordnung – angenommen und blieb die folgenden zweihundert Jahre in Kraft.

Konfessionell brachten diese Jahre den Sieg des Luthertums: Eine lutherische Kirchenordnung wurde eingeführt und 1557 unterzeichnete Lindau den Augsburger Religionsfrieden. In den folgenden Jahrzehnten standen Auseinandersetzungen im eigenen – protestantischen – Lager im Mittelpunkt des Geschehens.

DER LINDAUER HUMANISTENKREIS (TEIL A)

Wenn im folgenden der Begriff ›Kreis‹ verwendet wird, so geschieht dies, um die Lindauer Humanisten und Gebildeten von anderen städtischen Gruppierungen abzugrenzen. Inwieweit sie sich selbst als einen ›Kreis‹ verstanden haben oder man von einem solchen sprechen kann, läßt sich aufgrund der dürftigen Quellenlage nicht feststellen³⁰⁸. Sie lassen sich insofern als ›Kreis‹ bezeichnen, als alle zu dem Freundeskreis des städtischen Lateinschulmeisters und Humanisten Caspar Heldelin zählten, der im Mittelpunkt des Lindauer Humanismus steht³⁰⁹. Bei der Behandlung des Themas wird auch darauf zu achten sein, ob man die von der Lokalgeschichtsforschung³¹⁰ als ›Humanisten‹ apostrophierten Persönlichkeiten als solche bezeichnen kann oder nicht.

Johannes Bensberg

Das Geschlecht der Bensberg stammte vom Niederrhein, kam aber von Tirol nach Lindau, wahrscheinlich in den zwanziger oder dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts. Als erster wird Johannes (Hans) Bensberg in den Ratslisten erwähnt. Da die Familie zunächst einer Zunft angehörte, gelangten erst die Enkel Hans Bensbergs in das Patriziat, den Sünfzen; mit 23 Familienmitgliedern im Sünfzen in der Zeit von 1540–1830 waren die Bensberg eines der wichtigsten patrizischen Geschlechter³¹¹.

1532 sandte der Rat von Lindau Kaiser Karl V. 152 Knechte unter einem gewissen Hans Bensberg als Türkenhilfe; vermutlich ist dieser Hans Bensberg mit Johannes Bensberg identisch³¹². In den Jahren nach 1537 war Johannes Bensberg häufig der diplomatische

Minderheit der Ratsstellen war von Patriziern besetzt. Dem ›Kleinen Rat‹ zur Seite stand der ›Große Rat‹, auch Gemeinde genannt, der die Erweiterung des ›Kleinen Rats‹ um die 88 Elfer der Zünfte darstellte; er wirkte bei der Gesetzgebung mit und kontrollierte den ›Kleinen Rat‹. Die Ämter waren auf ein Jahr befristet und meist ehrenamtlich. Speziell zur Geschichte des Sünfzen: A. O. STOLZE, Der Sünfzen zu Lindau. Das Patriziat einer schwäbischen Reichsstadt, Lindau/Konstanz 1956.

308 Es existieren leider keine Briefe zwischen den im folgenden vorgestellten Personen. Eine Ausnahme bildet das Verhältnis zwischen Heldelin und Achilles Pirmin Gasser: Von ihnen ist bekannt, daß sie untereinander Epigramme austauschten (s. die Biographien zu Heldelin und Gasser).

309 So hat Heldelin auf fast alle im folgenden behandelten Humanisten und Gebildeten ein Epigramm verfaßt (vgl. Anm. 401); zudem sind einzelne bzw. mehrere Mitglieder an allen wichtigen kulturellen und politischen Entscheidungen in der Stadt beteiligt gewesen.

310 BURMEISTER (wie Anm. 362), S. 38.

311 Vgl. STOLZE (wie Anm. 307), S. 118f. 225ff.; ferner WOLFART 2, S. 108.

312 WOLFART 1,1, S. 291; vgl. auch D. WOLFGRUBER, Geschichte der Lindauer Stadtbibliothek, Bodensee Heimatschau 7 (1938), S. 24–27, hier S. 25.

Vertreter Lindaus: So nahm er 1537 am Tag von Schmalkalden teil³¹³, 1540 am Hagenauer Religionsgespräch³¹⁴; im Sommer 1546 war er der Vertreter der Stadt bei den Rüstungsverhandlungen des Schmalkaldischen Bundes in Ulm³¹⁵. Nach dem Schmalkaldischen Krieg vermittelte er zusammen mit Matthias Kurz, dessen Bruder Sebastian kaiserlicher Rat war, erfolgreich bei Karl V., so daß Lindau wieder in die Gunst des Kaisers aufgenommen wurde³¹⁶; weitere Missionen folgten in den folgenden Jahren³¹⁷. Die politische Tätigkeit Bensbergs beschränkte sich jedoch nicht auf die Vertretung Lindaus nach außen, sondern er nahm auch regen Anteil an der innerstädtischen Politik. Wie wir aus einem Epigramm des Lateinschulmeisters Heldelin an Bensberg erfahren, war er 1538 in den neugeschaffenen ›Geheimen Rat‹ gewählt worden; daneben bekleidete er das Amt eines Oberbaumeisters (*aedilis*) und eines Verwalters der städtischen Finanzen (*praefectus aerarii*), wie aus einem Epigramm Heldelins hervorgeht³¹⁸. Als im Jahre 1543 das städtische Ehegericht umbesetzt wurde, war Bensberg einer der ersten Beisitzer³¹⁹. Im gleichen Jahr wurde er schließlich zum Unterbürgermeister gewählt, ebenso 1551³²⁰. Die von Karl V. Lindau verordnete Verfassungsänderung von 1551, die 1553 endgültig, wenn auch in modifizierter Form durchgesetzt wurde, brachte für Bensberg keinen Einschnitt in seiner Karriere. 1553 wurde er anstelle Dr. Johannes Mürgels, der freiwillig auf sein Amt verzichtete, zu einem der drei Bürgermeister gewählt – ein Amt, das er auch 1554 und 1555 ausübte³²¹.

Wie fast alle führenden Persönlichkeiten Lindaus war Bensberg protestantisch³²². Über sein kulturelles Engagement wissen wir wenig; bei der Gründung der Stadtbibliothek (1538) gehörte er zu den Verantwortlichen. Im Gründungsbericht, verfaßt von dem

313 WOLFART 1,1, S. 295.

314 Zu seinem diesbezüglichen Bericht, der im Stadtarchiv Lindau liegt, vgl. WOLFART 2, S. 299 (Anm. zu 1,1, S. 355).

315 WOLFART 2, S. 313 (Anm. zu 1,1, S. 355).

316 Vgl. WOLFART 1,1, S. 359ff.

317 So 1552 im Anschluß an den Passauer Vertrag; vgl. WOLFART 1,1, S. 379.

318 Heldelin 1538 (wie Anm. 401), S. 201: *Ad Iohannem Bensbergum aerarii praefectum et silentarium senatorem, suum:*

*Singula quod veris mutant, Bensperge, Senatum
Tempora, vel Batto displicuisse potest.
Fundum ut mutatis quicumq(ue) subinde colonis
Elocat, hic fructus atterit ipse suos.
Sic detrimentum capiet Respublica saevum
Cuncta, Magistratus quae creat usq(ue) novos.
Quid Phaethon aliud: quid muscis obsita vulpes?
Mutandos fasces non temere esse monent.
Adde foras varians quod saepe eliminat ordo
Quae vel in ἄρχαίης sancta Senatus habet;
Seligit unde viros hodie Respublica fidos,
Perpetua norunt, qui tacuisse fide,
Quos inter, cum sis Aedilis, Quaestor et amplus,
Iam non postremo lectus es ipse loco.*

Anscheinend hatte Bensberg bei den Wahlen größere Hoffnungen gehegt (vielleicht auf das Amt eines Bürgermeisters), die sich jedoch nicht erfüllten. Mit dem Hinweis auf sein Amt als *quaestor* und *aedilis* sowie seine Mitgliedschaft im ›Geheimen Rat‹ versucht Heldelin ihn versöhnlich zu stimmen; durch diese Ämter gehöre Bensberg, so Heldelin, auch zur politischen Führungsschicht. Der ›Geheimen Rat‹ war 1538 als Ausschuß des ›Kleinen Rats‹ geschaffen worden; ihm gehörten die zwei Bürgermeister und fünf Räte an; seine Tätigkeit erstreckte sich vor allem auf die äußere Politik und die Repräsentation. Vgl. STOLZE (wie Anm. 307), S. 69; WOLFART 1,1, S. 317.

319 WOLFART 1,1, S. 309; vgl. auch WOLFGRUBER (wie Anm. 312), S. 25f.

320 WOLFART 2, S. 323.

321 WOLFART 1,1, S. 379f.; 2, S. 322.

322 Vgl. die Notiz Heldelins anläßlich der Gründung der Stadtbibliothek, abgedruckt bei WOLFART 1,1, S. 405.

Lateinschulmeister Caspar Heldelin, wird er zusammen mit Hieronymus Pappus, Heldelin und den anderen Gründern zu den Gebildeten gerechnet³²³. Für eine humanistisch geprägte Bildung spricht auch die Widmung des bereits zitierten lateinischen Epigramms an ihn durch Caspar Heldelin. Weitere Nachrichten zur Person Johannes Bensbergs fehlen.

Jakob Feurstein

Die Angaben zur Person Jakob Feursteins sind spärlich. Geburts- und Todesdatum sind unbekannt. Er hatte eine Tochter, Margarete (gest. 1558), die mit Martin Brem aus Isny verheiratet war, der Caspar Heldelin als Lateinschulmeister ablöste³²⁴. Von Beruf war er Metzger(meister)³²⁵.

Über seine politische Tätigkeit sind wir besser informiert. Jakob Feurstein gehörte in den dreißiger und vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts zu den führenden Persönlichkeiten Lindaus: 1537 wurde er, wie aus einem Epigramm Caspar Heldelins (s. unten) zu entnehmen ist, zum ›senator‹ (wahrscheinlich im ›Kleinen Rat‹) gewählt. 1543 gehörte er zu den Beisitzern des neu eingesetzten Ehegerichts³²⁶. Ferner übte Jakob Feurstein in der Zeit von 1536 bis 1548 zusammen mit Thomas Gassner und Hieronymus Pappus das Amt eines Scholarchen, d. h. Visitators der Lateinschule, aus³²⁷. Nach außen vertrat er mit Andreas Mürgel 1548 die Stadt Lindau bei den Verhandlungen über das Interim in Augsburg³²⁸. Über das Bildungsniveau Feursteins gibt am besten ein Gedicht Heldelins Aufschluß³²⁹. Jakob Feurstein wird wegen seines Verstandes (*prudencia, ingenium*), seiner charakterlichen Qualitäten (*probitas, iusticia* etc.) und seiner Religiosität³³⁰ (*pietas*) gerühmt. Ausdrücklich wird seine Vertrautheit mit der lateinischen Literatur und Sprache hervorgehoben (*Latiis [. . .] tincta est prudencia Musis*). Schließlich verrät die formale

323 Eine deutsche Übersetzung des lateinisch abgefaßten Gründungsberichts gibt WOLFART 1,1, S. 404f.; vgl. auch L. DORFMÜLLER, Die Geschichte der Lindauischen Stadtbibliothek, Schrft VG Bodensee 44 (1915), S. 111–128.

324 Vgl. F. ECKERT, Lateinschule und Lindauer Familien, Bodensee Heimatschau 12 (1928), S. 55–58, hier S. 57; WOLFART 2, S. 336 (Anm. zu 1,1, S. 408).

325 WOLFART 1,1, S. 317. 402; vgl. auch WOLFRUBER (wie Anm. 312), S. 25.

326 WOLFART 1,1, S. 309.

327 Vgl. WOLFART 1,1, S. 402; eine Liste der Visitatoren gibt ECKERT (wie Anm. 324), S. 58.

328 Zum Detail: WOLFART 1,1, S. 364ff.

329 *De Iacobo Furstainio novo Senatore suo, XXXVII:*

*Iustus Aristides cedat probitate Iacobo,
Cymon praecipua det pietate locum,
Longis iusticia stadijs praeverterit illum,
Non pietas huius vera Dei superet?
Cedat et Atrides linguae brevitate decentis.
Hic quoq(ue) παῦρα refert, ἄλλὰ μάλα λιπέως
Prudenti ingenio cedat πολὺμητις Ulyxes.
Vicerit et πικίνοις hic quoq(ue) consilijs.
Quin Latijs eadem tincta est prudencia Musis,
Dulcibus et cultis moribus unde vir est.
Nulla animi virtus praestanti corpore pollet,
Furstaini quae non pectore regna gerat.
Inde Senatorem, cupiens Respublica magno
Ingenio campum nunc aperire, legit.*

Das Epigramm ist gedruckt in: Heldelin 1538 (wie Anm. 401), S. 203f.

330 Er war wie die übrigen Mitglieder des Kreises um Heldelin protestantisch; vgl. WOLFART 1,1, S. 405.

Gestaltung des Epigramms als Encomium auf Feurstein, der sowohl mit historischen Persönlichkeiten Griechenlands des 5. Jahrhunderts v. Chr. (Aristides, Kimon) als auch – noch einen zeitlichen Schritt zurück – mit mythologischen Figuren aus Homer (Agamemnon, Odysseus) verglichen wird, das Interesse des Verfassers, aber auch des Adressaten an der griechisch-römischen Antike. In dieses Bild Jakob Feursteins als eines gebildeten Lindauer Bürgers paßt es, wenn wir von Caspar Heldelin erfahren, daß er an der Gründung der Stadtbibliothek 1538 beteiligt war³³¹.

Achilles Pirmin Gasser

Achilles Pirmin Gasser ist neben Caspar Heldelin die bedeutendste Gestalt des Lindauer Humanismus in jenen Jahren. Er wurde am 3. Nov. 1505 in Lindau geboren³³². Die Familie Gasser war um die Mitte des 15. Jahrhunderts aus Vorarlberg oder der Schweiz nach Lindau eingewandert; als erstes Familienmitglied ist der Großvater Achilles P. Gasser (gest. 1480) hier nachweisbar³³³. Sein Sohn Ulrich, der wie sein Vater den Beruf eines Scherers und Chirurgen ausübte, heiratete 1505 die adlige Ursula von Randegg; ihr Sohn war Achilles P. Gasser³³⁴.

Die Erziehung Gassers lag infolge der häufigen Abwesenheit und des frühen Todes seines Vaters (gest. 1517) in den Händen seiner Mutter und Johann Fabris (ab 1512), dem damaligen Vikar von St. Stephan und späteren Generalvikar von Konstanz³³⁵. Nachdem Gasser bei Leonhard Baier³³⁶ in Lindau die ersten Kenntnisse des Lateinischen erworben hatte, schickten ihn dieser und Johann Fabri auf die Lateinschule nach Schlettstadt, die damals von Johann Sapidus (1490–1561) geleitet wurde³³⁷. In jener Zeit beschäftigte er sich mit dem Studium der Rhetorik, der zweiten Stufe des Triviums, wie aus seinem ersten Bucherwerb, der bekannten lateinischen Exempelasammlung (*Facta et dicta memorabilia*) des Valerius Maximus aus dem ersten nachchristlichen Jahrhundert zu erschließen ist³³⁸. 1522 ist Gasser wieder in Lindau, genauer in Langenargen, wo er von Urbanus Rhegius Unterricht in Physik erhielt. Diese Monate bei Rhegius waren für Gassers späteres Leben mitentscheidend: Durch diesen wurde er nicht nur zum Studium der Naturwissenschaften

331 Vgl. DORFMÜLLER (wie Anm. 323), S. 111 ff.; vgl. auch WOLFART I, 1, S. 405.

332 Leben und Werk Gassers werden ausführlich behandelt durch K. H. BURMEISTER, Achilles Pirmin Gasser 1505–1577. Arzt und Naturforscher, Historiker und Humanist, 3 Bde., Wiesbaden 1970–75, hier I, S. 11 f.; eine knappe biographische Skizze gibt F. BLENDINGER, in: Neue deutsche Biographie, Bd. 6, Berlin 1964, S. 79 f.

333 BURMEISTER (wie Anm. 332) I, S. 11 f.

334 Vgl. BURMEISTER (wie Anm. 332) I, S. 7 ff.

335 Ulrich Gasser war 1512 zum Leibarzt Maximilians I. avanciert; vgl. BURMEISTER (wie Anm. 332) I, S. 11 f.

336 Leonhard Baier stammte aus Esslingen; zunächst Kaplan von St. Stephan, erhielt er 1520 die Stelle als Lateinschulmeister in Lindau; nach seiner Konversion zum Protestantismus war er als Spitalschreiber angestellt. Vgl. F. ECKERT, Geschichte der Lateinschule Lindau. Festschrift zum Gedächtnis der Gründung der Lateinschule vor 400 Jahren 1528–1928, Lindau 1928, S. 7; WOLFART I, 1 S. 299. 405; 2, S. 329 (Anm. zu I, 1, S. 397).

337 Die genaue Aufenthaltsdauer ist in der Forschung umstritten, doch war Gasser sicher in den Jahren von 1520–22 in Schlettstadt. Vgl. BURMEISTER (wie Anm. 332) I, S. 13 ff; 3, S. 2.

338 Aus der Bibliothek Gassers sind über 100 Titel erhalten. Die Buchvermerke sind eine wichtige Quelle für seinen Lebenslauf, da Gasser sorgfältig Ort und Datum des Kaufs, Buchbinderkosten, Schenkung etc. verzeichnete. Vgl. K. NIEBLER, Bücher aus der Bibliothek des Augsburger Humanisten Achilles Pirmin Gasser (1505–1577) in der Stadtbibliothek Mainz. Eine Untersuchung von Restbeständen der Bibliotheca Palatina, Köln 1973; ferner BURMEISTER (wie Anm. 332) 3, S. 1 ff.

(Physik, Astronomie und Geographie) angeregt, sondern konvertierte unter dessen Einfluß auch zum Protestantismus³³⁹. Zusammen mit Rhegius brachte er 1522 die ersten reformatorischen Schriften nach Lindau³⁴⁰.

Für die neue Lehre gewonnen, ging Gasser zu einem dreijährigen Studium nach Wittenberg (1522–1525), wo er mit Luther und Melanchthon Bekanntschaft schloß. Als erstes Hauptfach belegte Gasser die ›humaniora‹ mit dem Nebenfach Griechisch bei Melanchthon; zu den von Gasser durchgearbeiteten Autoren gehörten etwa Demosthenes, Platon, Lukian und Plutarch. Der zweite Studienschwerpunkt lag auf der Beschäftigung mit der Medizin, wie die Anschaffung der Werke des Hippokrates und anderer Fachautoren zeigt; seine Lehrer waren Augustin Schürpf, der Leibarzt Luthers, und Johann Magenbusch aus Blaubeuren. Nebenbei interessierte sich Gasser außerdem für Mathematik und Astronomie³⁴¹. Einer seiner Kommilitonen in Wittenberg war Caspar Heldelin, mit dem ihm später eine lebenslange Freundschaft verband³⁴². Nach einem kurzen Aufenthalt in Lindau 1525 immatrikulierte sich Gasser am 10. Juni 1525 an der Universität von Wien; er hörte dort Vorlesungen bei Simon Lazius, dem Dekan der medizinischen Fakultät, bei Johann Cuspinian und anderen³⁴³. Von Wien aus wechselte er nach Montpellier, um an der damals berühmtesten Universität für Medizin seine Studien fortzusetzen; Gassers Immatrikulation erfolgte am 12. Dez. 1527³⁴⁴. Zur gleichen Zeit studierte dort Michael Herr aus Speyer, der ein Studienkollege Gassers bereits in Wien gewesen war, und Georg Vögeli, der Sohn des Konstanzer Stadtschreibers Jörg Vögeli³⁴⁵. Zum Sommersemester ging Gasser nach Avignon, von dort nach Orange, wo er am 30. Sept. 1528 unter Nicolas de Villanova zum Doktor der Medizin promovierte³⁴⁶.

Nach Beendigung seiner Studien ließ sich Achilles P. Gasser im Herbst 1528 in Lindau als Arzt nieder³⁴⁷. Über seinen Aufenthalt in seiner Heimatstadt bis zu seinem Wechsel nach Feldkirch (1535/36) sind die Nachrichten gering. Bekannt ist, daß sich Gasser 1530 während des Reichstags in Augsburg aufhielt, wo er Gelegenheit hatte mit alten Bekannten wie Fabri und Melanchthon zusammenzutreffen³⁴⁸; mit dem letzteren unterhielt er anscheinend in jenen Jahren einen regen Briefwechsel³⁴⁹. Aus dem wissenschaftlichen Schaffen dieser Zeit sind hervorzuheben: (1) die *Historiarum et chronicorum mundi epitome*

339 Zum Detail: BURMEISTER (wie Anm. 332) 1, S. 16ff.

340 Hierüber berichtet Gasser in einem Brief an den Bürgermeister und Rat von Lindau v. 8. 2. 1576: (...) nach dem Ich der ersten ainer gewesen, so daß Evangelium Christi von sancto Luthero wider aller menschen Leer unnd sätzungen widerum an tag gebracht, zuo Lindaw In meinem lieben Vatterland bekant und unnder die bürger offenbar gemacht (Burmeister [wie Anm. 332] 2, S. 505ff., Nr. 157, hier S. 507).

341 Sein Interesse an den ›studia humanitatis‹ zeigt beispielsweise auch die Anschaffung der Schrift des Erasmus von Rotterdam *De conscribendis epistolis* in dieser Zeit (1524). Zu den Studien Gassers detailliert: BURMEISTER (wie Anm. 332) 1, S. 21ff.

342 Zwischen den beiden scheinen öfters Verse hin und her gegangen zu sein; so existierte noch im 18. Jh. eine Sammlung von *varias schedas epistolia carminaque manuscripta ad Casparum Heldelinum* von der Hand Gassers (BURMEISTER [wie Anm. 332] 1, S. 101).

343 Vgl. BURMEISTER (wie Anm. 332) 1, S. 24ff.

344 GOURON (wie Anm. 224), S. 53, Nr. 878: *Achilles Pyrminius Cassarus Lindaviensis, dioc. Constantiensis (Schyron), 12. décembre. Germanus.*

Aus seinem Bekanntenkreis haben Joachim Egellius, Gabriel Hummelberg und Oswald Uelin (alle aus Ravensburg), ferner Kaspar Wolf, Hieronymus Martius und Konrad Gessner (später Arzt in Zürich) ebenfalls in Montpellier studiert. Vgl. BURMEISTER (wie Anm. 332) 1, S. 29.

345 BURMEISTER (wie Anm. 332) 1, S. 30.

346 Der Grund für den Wechsel an die unbedeutende Universität von Orange ist bislang noch unbekannt. Vgl. Burmeister (wie Anm. 332) 1, S. 31f. (Avignon); S. 1, 32ff. (Orange).

347 Zu seinem Aufenthalt in Lindau: BURMEISTER (wie Anm. 332) 1, S. 35ff.

348 BURMEISTER (wie Anm. 332) 1, S. 36f.

349 Vgl. den Brief an Melanchthon vom Dez. 1533 (BURMEISTER [wie Anm. 332] 3, S. 19f., Nr. 3).

(1532), die seinem ehemaligen Lehrer Leonhard Baier gewidmet ist; (2) eine Beschreibung Lindaus und die Allgäukarte (1534) als Beiträge für die Kosmographie Sebastian Münsters (1544); (3) mehrere astronomische Schriften über Kometen; daneben verfaßte er auch das Widmungsgedicht für das *Ciconiae encomium* seines Freundes Caspar Heldelin³⁵⁰.

Nach dem Tod seiner Mutter (1535) siedelte Achilles P. Gasser nach Feldkirch über, wo er die Stelle des Stadtarztes übernahm³⁵¹; als Patienten behandelte er neben anderen auch Hugo von Montfort, Wolf Dietrich von Hohenems sowie den späteren Bischof von Chur, Lucius Yter³⁵². Mit Vadian in St. Gallen korrespondierte er 1545 über medizinische Fragen³⁵³. Des weiteren zählten zu seinen Briefpartnern und Bekannten Georg Vögeli, den er im Juni 1540 in Konstanz besuchte³⁵⁴, Joachim Rhetikus³⁵⁵, Sebastian Münster³⁵⁶, die Brüder Ambrosius und Thomas Blarer, Johann Jakob Fugger sowie Thomas Venatorius, der dem mathematischen Kreis um den Nürnberger Drucker Petreius angehörte³⁵⁷. Gasser war die ›Seele‹ des Feldkircher Humanismus; als er 1546 nach Augsburg zog, hinterließ er eine nicht zu schließende Lücke³⁵⁸.

Augsburg markiert die letzte Etappe des Wirkens von Achilles P. Gasser³⁵⁹. Durch seine Heirat (1546) mit Anna Maria Tucher, einer geb. Ehem, und die Aufnahme in die ›Herrenstube‹ erhielt er Zugang zur führenden Schicht Augsburgs. Neben einer florierenden Arztpraxis – zu seinen Patienten gehörten etwa Herzog Johann Wilhelm von Sachsen und andere hochgestellte Persönlichkeiten – widmete sich Gasser seinen wissenschaftlichen Studien. Erwähnenswert sind seine Augsburger Apothekenordnung, seine Pestschrift sowie seine *Annales Augustanae*, deren Druck vom Augsburger Rat 1576 wegen der Parteinahme Gassers für den Flacianismus verboten wurde, so daß sie erst 1595 in Basel erschienen³⁶⁰. Gleichzeitig pflegte er in diesen Jahren eine ausgedehnte Korrespondenz, so mit Konrad Gessner, dem Züricher Arzt (insgesamt 40 Briefe), aber auch mit seiner Vaterstadt Lindau³⁶¹. Am 4. Dez. 1577 ist Achilles Pirmin Gasser in Augsburg gestorben.

350 Die *Historiarum et chronicorum mundi epitome* wurde 1532 bei Heinrich Peter in Basel gedruckt; das Werk behandelt auf der Grundlage von Jahreszahlen die Weltgeschichte von der Schöpfung bis zur Erhebung Ferdinands I. zum König (12. 1. 1531). Da es aus reformatorischer Sicht geschrieben war, wurde es auf den Index gesetzt. Für den Erfolg des Werkes sprechen die 17 Auflagen in mehreren Sprachen.

Das Epigramm steht auf dem ersten Blatt des Sammelbandes von 1534 (s. Anm. 401). Zu seinen Werken im Detail: BURMEISTER (wie Anm. 332) 1, S. 52ff. 62ff. 157ff.; knapp referierend BLENDINGER (wie Anm. 332), S. 80. 161ff. und passim.

351 Zu den Jahren in Feldkirch vgl. umfassend BURMEISTER (wie Anm. 332) 1, S. 38ff.

352 Vgl. den Briefwechsel Gassers (BURMEISTER [wie Anm. 332] 3, S. 19ff., Nr. 6–8; 3, S. 44, Nr. 11; 3, S. 49f., Nr. 13; 3, S. 57, Nr. 16; ferner DERS., 1, S. 46ff.).

353 ARBENZ/WARTMANN 6, S. 400ff., Nr. 1386 (13. März): 6, S. 409f., Nr. 1390 (7. April); 6, S. 417f., Nr. 1396 (23. Mai).

354 BURMEISTER (wie Anm. 332) 1, S. 44.

355 Er gehörte zusammen mit Gasser und Vögeli zu den ersten Anhängern des kopernikanischen Systems.

356 Sebastian Münster unterrichtete Gasser wahrscheinlich 1529 für kurze Zeit im Hebräischen, jedenfalls lagen dem Hebräischstudium Gassers die Bücher Münsters zugrunde. Vgl. BURMEISTER (wie Anm. 332) 1, S. 103.

357 Zum Freundeskreis vgl. ausführlich BURMEISTER (wie Anm. 332) 1, S. 94ff.

358 BURMEISTER (wie Anm. 332) 3, S. 4f.

359 Zu den Jahren in Augsburg materialreich: BURMEISTER (wie Anm. 332) 1, S. 107ff.

360 BLENDINGER (wie Anm. 332), S. 80.

361 Die Briefe Gassers sind ediert durch BURMEISTER im dritten Band seiner Bibliographie (vgl. Anm. 332).

Thomas Gassner

Über den Werdegang Thomas Gassners, geboren um 1500 in Bludenz; ist man weitgehend auf Vermutungen und Rückschlüsse angewiesen³⁶². In Bludenz existierte seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts eine Landschule, in der die Kinder Rechnen, Schreiben und Lesen lernten; Lateinschulen gab es nur in Feldkirch und Chur. Wahrscheinlich hat Gassner die Feldkircher Lateinschule besucht, die von Ulrich Züricher und Johannes Vetter geleitet wurde³⁶³. In dieser Zeit eignete er sich die für ein Hochschulstudium erforderlichen Kenntnisse an; hierzu gehörte auch die Beherrschung der lateinischen Sprache; ein Ziel, das Gassner erreichte, wie seine lateinischen Briefe beweisen, doch bediente er sich im Zweifelsfall lieber der deutschen Muttersprache³⁶⁴. Leider fehlen genaue Angaben über ein Studium Gassners; die Forschung nimmt Wien als Studienort an³⁶⁵. Studenten aus Bludenz bevorzugten damals die Universitäten von Basel, Freiburg, Wien und Wittenberg. So absolvierten aus dem späteren Freundeskreis Gassners ein Hochschulstudium: Lucius Matt (Wien, Wittenberg), der Reformator von Regensburg; Wolfgang Wolf (Wien) und Otto Viner (Basel); der Jurist Hieronymus Huser (Wien, Wittenberg, Freiburg) sowie der spätere Professor für griechische Literatur in Straßburg, Jakob Bedrot (Wien, Freiburg). Wenn Gassner studiert hat (und dies ist wahrscheinlich), dann fiel seine Studienzeit in die Anfänge der Reformation; auffallend ist, daß alle genannten Bludener sich der neuen Lehre anschlossen, und es ist anzunehmen, daß durch sie auch Thomas Gassner für die Reformation gewonnen wurde³⁶⁶.

Die erste Anstellung erhielt Gassner als Kaplan zu St. Peter in Bludenz. Zusammen mit Lucius Matt, der 1524 ebenfalls in Bludenz eintraf, sorgte er für die rasche Verbreitung der neuen Lehre. Die oberösterreichische Regierung erließ deshalb im August 1524 Haftbefehl gegen beide; sie wurden arrestiert, doch konnte Gassner entfliehen und kam im November 1524 nach Lindau³⁶⁷.

Hier wurde er der Reformator der Stadt. Die Reformation hatte in Lindau bereits 1522 Fuß gefaßt, und Michael Hugo sowie Sigmund Rötlin (gest. 1525), der Vikar von St. Stephan, kümmerten sich um ihre Verbreitung³⁶⁸. Unter dem Einfluß des Zwinglianers Rötlin näherte sich Gassner Zwingli an, wohl nicht zuletzt auch aus geographischen und politischen Gründen. Die Sympathie für den Zür(i)cher Reformator wird erstmals in einem Brief vom Mai 1527 an Vadian deutlich, in dem Gassner eine eigene Position im Abendmahlstreit zwischen Luther und Zwingli ablehnt³⁶⁹. Inzwischen hatte er 1525 die

362 Zu seiner Biographie ist vor allem heranzuziehen: K. H. BURMEISTER, Thomas Gassner. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation und des Humanismus in Lindau, Lindau 1971; ferner W. DOBRAS, Vorarlberger als Lindauer Reformatoren, Montfort 36 (1984), S. 42–45, hier S. 42 ff.

Die Eltern Gassners lassen sich nicht sicher bestimmen, doch gehörten sie wahrscheinlich dem gehobenen Bürgertum an; vgl. BURMEISTER, S. 9 ff.

363 Züricher stammte wie Gassner aus Bludenz; nach seinem Studium in Basel und Erfurt (1473 Magister Artium) bekleidete er von 1497 bis zu seinem Tod 1518 das Amt des Lateinschulmeisters in Feldkirch; J. Vetter war sein Nachfolger. Vgl. BURMEISTER (wie Anm. 362), S. 12.

364 Dies geht aus einem Brief an Vadian v. 22. 12. 1537 hervor: *Nil aliud hodie habui scitu dignum, quod Prudenti(a) e tu(a) scriberem, quam h(a)ec nostra consuetudini lingua narrare volui, ut planius intelligat, quod, precor, boni, consule* (ARBENZ/WARTMAN *S.*, S. 460, Nr. 984).

365 BURMEISTER (wie Anm. 362), S. 13.

366 Vgl. BURMEISTER (wie Anm. 362), S. 14 ff.

367 Vgl. BURMEISTER (wie Anm. 362), S. 16 ff.

368 Vgl. WOLFART 1, 1, S. 251 ff.

369 Gassner an Vadian, den 14. 5. 1527 (ARBENZ/WARTMAN *A.*, S. 56 ff., Nr. 484); Gassner begründet seine Neutralität im Abendmahlstreit lakonisch (S. *S*): *et quae apud me incerta erant, populum docere nolui*. Gassners Anlehnung an Zwingli wurde auch 1530 deutlich, als er befahl

Stelle Johann Fabris als Pfarrer von St. Stephan erhalten; dieser erhob daraufhin Klage beim Reichskammergericht in Esslingen³⁷⁰.

Die Teilnahme an der Berner Disputation (1. Jan. 1528) ließ Gassner mit Vadian, Capito und Bucer, Ambrosius Blarer, Konrad Sam aus Ulm und anderen zusammentreffen. Auf der Rückreise nach Lindau kehrte er einige Tage bei Vadian in St. Gallen ein und reiste dann über Konstanz nach Hause, wahrscheinlich in Begleitung Konrad Sams³⁷¹.

1530 heiratete er die adelige Katharina von Ramschwag, eine Angehörige des Lindauer Damenstiftes; die Ehe blieb kinderlos³⁷². In den folgenden Jahren konzentrierte sich die Tätigkeit Gassners auf die Durchführung der Reformation in Lindau; 1533 wurde eine Zuchtordnung, die sich an derjenigen von Konstanz aus dem Jahre 1531 orientierte und deren Verfasser Thomas Gassner war, vom Rat erlassen; 1534 folgte die Anlage eines Taufbuches, 1535 die Schaffung eines Ehegerichts, das zunächst aus zwei geistlichen (Gassner und einem seiner Helfer) und zwei weltlichen Richtern bestand, 1543 aber in ein kkperein weltliches Gericht umgewandelt wurde³⁷³. Dieser kurze Hinweis auf das seelsorgerliche Wirken Gassners mag genügen; es wird deutlich, daß für ihn das reformatorische Anliegen im Mittelpunkt stand.

Dies zeigt sich auch in seinen Beziehungen nach außen, die – nach den vorhandenen Quellen – im wesentlichen in drei Richtungen verliefen³⁷⁴: nach St. Gallen (Vadian), Konstanz (Ambrosius und Thomas Blarer, Johannes Zwick) und Straßburg (Bedrot, Bucer, Capito). Im Dez. 1534 beispielsweise weilte Gassner anlässlich eines Treffens der oberdeutschen Reformatoren in Konstanz³⁷⁵, Jacob Bedrot während einer Badereise 1538 in Lindau. Allgemein läßt sich feststellen, daß Lindau (Gassner) als »Schaltstelle« für den Briefverkehr zwischen Vadian und Straßburg diente, während Konstanz anscheinend die »Vermittlerrolle« zwischen Lindau und Straßburg erfüllte³⁷⁶.

Mit den Genannten sind wir bereits beim Freundes- und näheren Bekanntenkreis Gassners angelangt; zu ihm gehörten des weiteren Jeremias Lins und Hürenbach, seine Mitarbeiter in Lindau, Andreas Hünlin, Caspar Heldelin und Hieronymus Pappus³⁷⁷. Von seinen Gegnern sei nur Dr. Johann Mürgel, der Schwager Fabris, erwähnt, der Gassner heftig attackierte³⁷⁸.

Über eine wissenschaftliche Tätigkeit Gassners ist nichts bekannt; wie aus seinem

die Altäre, Bilder usw. der Heiligen aus der St. Stephanskirche zu entfernen; vgl. BURMEISTER (wie Anm. 362), S. 25ff.

370 BURMEISTER (wie Anm. 362), S. 22; gleichzeitig trat er die Nachfolge Rötllins bei der Verbreitung der neuen Lehre an.

371 Vgl. den Brief Gassners an Vadian v. 22. 2. 1528 (ARBENZ/WARTMANN 5, S. 670f., Nr. 7); vgl. auch BURMEISTER (wie Anm. 362), S. 24.

372 BURMEISTER (wie Anm. 362), S. 26.

373 Zur Durchführung der Reformation in Lindau vgl. WOLFART I, 1, S. 263ff.; BURMEISTER (wie Anm. 362), S. 32ff.

374 Vgl. das Briefregister zur Korrespondenz Gassners in Anhang III.

375 Ein Bericht darüber liegt in dem Brief Joh. Zwicks an Vadian v. 22. 12. 1534 vor (ARBENZ/WARTMANN 5, S. 203f., Nr. 803). Teilnehmer waren: Bucer, D. Sebastianus aus Augsburg, Cunrad und Fagius aus Isny, Mag. Gervasius aus Memmingen, Martin Frecht aus Ulm, *quidam ex Campeduro*; nur die Zür(i)cher und Ambrosius Blarer fehlten.

376 Vgl. SCHIESS I, S. 208, Nr. 160; I, S. 169ff., Nr. 127; ARBENZ/WARTMANN 5, S. 497f., Nr. 1017. Zum Briefwechsel zwischen Gassner und Bedrot in Straßburg s. ARBENZ/WARTMANN 5, S. 275, Nr. 862; 5, S. 344f., Nr. 902; 5, S. 361f., Nr. 912; 5, S. 479f., Nr. 1001; 5, S. 497f., Nr. 1017.

377 Vgl. BURMEISTER (wie Anm. 362), S. 40ff.

378 So beklagt sich Gassner in einem Brief an Vadian v. 26. 4. 1539: *Is doctor (sc. Mürgel) (...) sororius est episcopi (sc. Fabri) et ex professo hostis evangelii, quem nescio quibus ob causis magistratus noster suffert atque sinit sic impune nobis adversari* (ARBENZ/WARTMANN 5, S. 552f., Nr. 1056, hier S. 553).

Briefwechsel mit Vadian zu entnehmen ist, interessierte er sich besonders für Geographie und die Naturwissenschaften; so bedankte er sich 1534 für die Zusendung der *Epitome descriptionis terrae* Vadians und sandte seinerseits 1538 eine Kometenschrift seines Lindauer Freundes Achilles P. Gasser an Vadian³⁷⁹.

Diese knappen Bemerkungen über den Freundes- und Bekanntenkreis sowie über die Interessen Gassners zeigen ihn als einen Mann, der, ohne selbst Humanist zu sein, doch mit führenden Humanisten seiner Zeit verkehrte und an den wissenschaftlichen und literarischen Strömungen jener Jahre Anteil nahm. In dieses Bild fügt sich auch seine Tätigkeit als Schulherr und sein Engagement bei der Gründung der Stadtbibliothek³⁸⁰. Am 13. Feb. 1548 starb Thomas Gassner, wenige Monate vor der Annahme des Interims durch Lindau³⁸¹.

Caspar Heldelin

Caspar Held(elin) wurde um 1500 in Lindau geboren. Sein Vater war entweder Konrad Held, 1520 bis 1522 Ratsherr sowie ›Spendemeister der armen Leute‹, oder Hans Held (Zunftmeister)³⁸². Caspar Heldelin war mit Margareta Sauter, einer Lindauer Bürgerstochter verheiratet. Von ihren Kindern studierte ein gleichnamiger Sohn, Caspar (gest. 1575), 1568 in Straßburg und 1570 in Jena, der sich dann dem Flacianismus zuwandte und Pfarrer in Cronenberg (Franken) wurde; ein anderer, Jakob oder Jonas, hatte ein Stipendium für Straßburg erhalten, wo er 1552 an der Pest starb; ein dritter Sohn, Ulrich, hielt sich 1568 ebenfalls zu Studienzwecken in Straßburg auf³⁸³. Neben diesen Söhnen hatte Heldelin noch (mindestens) eine Tochter mit Namen Sophia, die am 18. Oktober 1542 von dem Lindauer Prediger Jeremias Lins getauft wurde; Pate war der Feldkircher Humanist Joachim Rhetikus³⁸⁴.

Heldelin studierte zunächst, im Sommersemester 1520, an der Universität Basel³⁸⁵. In den Jahren 1522 bis 1525 besuchte er zusammen mit dem Lindauer Humanisten und Arzt Achilles P. Gasser sowie seinem Bruder Jacob die Universität von Wittenberg. Sowohl

379 Gasser an Vadian, den 7. 11. 1534 (ARBENZ/WARTMANN 5, S. 195f., Nr. 796) und den 2. 3. 1538 (5, S. 479f., Nr. 1001).

380 Ausführlich dazu BURMEISTER (wie Anm. 362), S. 36ff.

381 Caspar Heldelin hat auf seinen Tod ein lateinisches Epigramm verfaßt (in: DERS., 1538 [s. Anm. 401], S. 201):

Quis tam sancta tuae non laudet flumina linguae.

Gassnere, o patriae gloria magna meae?

Quis non praedulcem dicendi laude tenorem

Efferat? Et studii tempora prompta iugis?

Tu Christum nobis purum sapienter Iesum,

Commendas, Regem tu Dominumq(ue) facis,

Inq(ue) alijs oculos populi quod saepe retorquet,

Respondet linguae per pia vita tuae.

Mille tuum Christus producat tempus in annos,

Quem plena inculcas non sine fruge tuba.

382 Vgl. A. WENINGER, Zur Geschichte des Lindauer Schulwesens im XVI. Jahrhundert. Schr. VG Bodensee 19 (1890), S. 97–113, hier: S. 101. 112 bzw. ECKERT (wie Anm. 324), S. 55.

383 Vgl. ECKERT (wie Anm. 336), S. 40; WOLFART 2, S. 330 (Anm. zu 1,1, S. 398). ECKERT nennt einen Jakob, Wolfart (mit Details zum Briefwechsel Heldelins im Stadtarchiv Lindau wegen seiner Söhne) einen Jonas als Stipendiaten 1552 in Straßburg.

384 BURMEISTER (wie Anm. 362), S. 38.

385 WACKERNAGEL (wie Anm. 225), S. 344, Nr. 13: *Caspar Heldelinus de Lindow dioc. Const.* Vielleicht kam es damals zu einem Kontakt mit Urbanus Rhegius, der sich 1520 gleichfalls in Basel aufhielt.

Caspar wie auch sein Bruder Jacob, ein ehemaliger Barfüßermönch, erhielten während ihres Studiums von Peter Bufler in Isny finanzielle Unterstützung. Als Studienfächer belegte Heldelin die ›litterae elegantiores‹, insbesondere das Griechische; zu seinen Lehrern gehörte auch Melanchthon³⁸⁶, doch scheint es zwischen ihnen zu keinem engeren Kontakt gekommen zu sein³⁸⁷.

1526 ließ sich Heldelin in Lindau nieder, wo er bis zu seinem Tod blieb. Zunächst eröffnete er eine Privatschule, in der er Unterricht in Latein und Griechisch erteilte; 1528 wurde er dann vom Lindauer Rat zum ›Ludimoderator‹, d. h. zum Lateinschulmeister der städtischen Lateinschule ernannt³⁸⁸. Die Nachrichten über seinen weiteren Lebenslauf sind spärlich. Im Jahre 1530 wurde er wegen Mißhandlung eines Schülers angeklagt, da der Sohn eines gewissen Adam Haug nach der Züchtigung gestorben war; Heldelin erhielt jedoch einen Freispruch, wie aus einem Brief an seinen Verteidiger, den Juristen Jakob Kroel aus Isny, hervorgeht³⁸⁹. Ein ähnlicher Fall führte wahrscheinlich am 26. Jan. 1546 zu seiner vorübergehenden Entlassung aus dem Schuldienst; die Gründe für diesen Vorgang sind allerdings nicht mehr eindeutig feststellbar³⁹⁰: Vielleicht hatte Heldelin durch seine *Declamatiuncula contra eos parentes, qui ingeniosos adolescentes suos a literis ad Negociationem pertrahunt*, in der er das Gewinnstreben der Kaufleute scharf angriff, diese gegen sich aufgebracht, vielleicht trugen auch seine religiösen Anschauungen dazu bei, die anscheinend von denen seiner Vorgesetzten manchmal divergierten³⁹¹. Sein Nachfolger im Amt des Lateinschulmeisters wurde der Egerländer Humanist Caspar Bruschius, der jedoch nur knapp ein Jahr (1546/47) in Lindau blieb. So kam es, daß am 16. Dez. 1547 Heldelin wieder eingestellt wurde, zunächst für ein Jahr, doch wurde seine Amtszeit Jahr für Jahr verlängert. Am 7. Juni 1555 erhielt er schließlich mit allen Ehren und vollem Gehalt seine Emeritierung³⁹².

Von seinen Lindauer Mitbürgern sind als Freunde und Bekannte Caspar Heldelins vor allem Hieronymus Pappus, Johann Bensberg, Andreas Mürgel, Jacob Feurstein und Thomas Gassner sowie seine beiden Schüler Nikolaus Varnbüler und Johannes Marbach zu nennen. Ferner verkehrte er mit einem gewissen Blasius Fabricius in Bregenz, dem er ein kurzes Epigramm sandte, das uns erhalten ist³⁹³. Engen Kontakt pflegte er zeit seines

386 Vgl. die Dedikationsepistel zum *Iuppiter tragoedus* an Achilles P. Gasser sowie zum *Ciconiae encomium* an Peter Bufler, in: Heldelin 1534 (s. Anm. 401), S. 114ff. bzw. 3ff.; vgl. auch WENINGER (wie Anm. 382), S. 101; ECKERT (wie Anm. 336), S. 39.

387 Diese Vermutung legt zumindest ein Brief Melanchthons an Heldelin v. 28. 9. 1539 nahe, in dem Melanchthon schreibt: *Quare etsi non est inter nos familiaritas, tamen benevolentiam mutuam esse volo* (BRETSCHNEIDER 3, S. 785f., Nr. 1857, hier S. 785).

388 ECKERT (WIE ANM. 336), S. 39.

389 Eine Anspielung findet sich in dem Widmungsschreiben zum *Plutarchi sermo symposiacion primus* an Jakob Kroel (in: Heldelin 1534 [s. Anm. 401], S. 94ff.); vgl. auch WENINGER (wie Anm. 382), S. 105.

390 WENINGER (wie Anm. 382), S. 105.

391 Die Forschung ist geteilter Meinung über die religiösen Ansichten Heldelins: Er scheint zunächst zwinglianisch orientiert gewesen zu sein, sich dann aber dem Luthertum angenähert zu haben; ebenfalls umstritten ist, inwieweit diese Differenzen zu seiner Entlassung beigetragen haben. Vgl. WENINGER (wie Anm. 382), S. 111f.; ECKERT (wie Anm. 336), S. 40; ferner WOLFART 2, S. 330 (Anm. zu I, 1, S. 398).

392 Vgl. ECKERT (wie Anm. 336), S. 40; WENINGER (wie Anm. 382), S. 112.

393 Gedruckt in: Heldelin 1538 (s. Anm. 401), S. 205:

*Vicisti fateor, viridem porreximus herbam,
Sed palmae desunt munera pacta tuae.
Caseolum en igitur tibi mittimus ἄθλον ἀγώνος
Formatum sylva, sic reor, Hercynia.
Verum heus fert animus certamen inire secundum.
Vincor? at est ἀγάθη docta βροτοῖσιν ἔρις.*

Lebens mit seinem Wittenberger Studienkollegen, dem Humanisten Achilles P. Gasser, mit dem er des öfteren in lateinischen Versen korrespondierte³⁹⁴. Zu seinen Briefpartnern zählten ferner neben Jacob Bedrot und Martin Bucer in Straßburg sein Mäzen Peter Bufler und der Jurist Jakob Kroel, beide in Isny; auch ein Brief Melanchthons an Heldelin aus dem Jahre 1539 ist erhalten³⁹⁵.

Das kulturelle Engagement und literarische Schaffen Heldelins standen im Zeichen der Schule und der ›studia humanitatis‹. Bereits 1527 führte Heldelin, damals noch Privatschullehrer, mit seinen Schülern in der Kirche zu St. Stephan öffentlich deutsche Psalmen auf, die er teils selbst vertiert, teils komponiert hatte³⁹⁶. Als 1538 die Lindauer Stadtbibliothek gegründet wurde, nahm Heldelin selbstverständlich daran teil und wurde zusammen mit Jeremias Lins zum ersten Bibliotheksdirektor bestellt³⁹⁷.

Sein literarisches Schaffen umfaßt sowohl Poesie wie Prosaschriften; neben Epigrammen auf seine bereits genannten Freunde³⁹⁸ verfaßte Heldelin wiederholt Gelegenheitsgedichte, etwa anlässlich der Unterwerfung Lindaus unter Karl V. nach dem Schmalkaldischen Krieg³⁹⁹.

*Caesaris ante pedes supplex Lindavia pacem
Bensbergi verbis expetit atque capit.*

(Vor den Füßen des Kaisers demütig bittend, sucht Lindau durch die Worte Bensbergs den Frieden und erhält ihn). Seine Prosaschriften sind teils für den Schulgebrauch konzipiert, teils behandeln sie Erziehungsfragen; die Werke im einzelnen sind:

(1) Eine Schulgrammatik *Syzeteses Grammaticae X*, (gedruckt 1543 in Straßburg bei Mylius). Zehn grammatische Erörterungen im Frage- und Antwortstil zur Erlernung der elementaren Grammatikregeln, eine Art Konversationsgrammatik; das Werk ist leider nicht erhalten⁴⁰⁰.

(2) Das *Ciconiae encomium, utilis adcommodataque ratio exercendi iuventutem declamando* (dt. ›Lob auf den Storch‹), sein Hauptwerk (1534 bei Heinrich Peter in Basel gedruckt). Das Leben des Storchs soll den Schülern als Vorbild aller Tugend dienen⁴⁰¹. So werden die Abstammung des Storches, seine Gestalt und Ankunft im Frühling sowie sein

Die Verwendung griechischer Vokabeln sowie der Anklang der zweitletzten Zeile an den Beginn der Metamorphosen Ovids (1,1: *nova fert animus mutatas dicere formas*) zeigen Heldelins Belesenheit in den klassischen Sprachen.

394 ECKERT (wie Anm. 336), S. 40. Zum poetischen Preis Gassers auf das *Ciconiae encomium* s. Anm. 403.

395 Zu den Briefen Heldelins s. auch Anhang III.

396 Vgl. WENINGER (wie Anm. 382), S. 106; WOLFART 1,1, S. 397.

397 WENINGER (wie Anm. 382), S. 109.

398 Vgl. Anm. 401.

399 Gedruckt bei WOLFART 2, S. 317 (Anm. zu 1,1, S. 360).

400 WENINGER (wie Anm. 382), S. 108; ECKERT (wie Anm. 336), S. 42.

401 Neben dieser moralischen Zielsetzung des Werkes ist aber auch, wie der Untertitel zeigt, sein anderer Zweck zu betonen, nämlich den Schülern ein Hilfsmittel zu sein, die Kunst der Rede zu lernen bzw. üben.

Zur Überlieferung der Schriften Heldelins ist zu bemerken: Das Stadtarchiv Lindau besitzt einen Sammelband, der seinerseits zwei Sammelbände von Werken Heldelins umfaßt. Der erste Sammelband, 1534 in Basel bei Heinrich Peter gedruckt, enthält das *Ciconiae encomium*, den *Plutarchi sermo symposiacion primus* sowie den *Iupiter tragoedus Luciani*, dazu zwei Epigramme Achilles P. Gassers und eines von Heldelin; der Sammelband ist eigenhändig durch Heldelin dem Siechenpfleger Andreas Mürzel gewidmet. Der zweite Sammelband ist 1538 bei Mylius in Straßburg erschienen und beinhaltet: die *Paraphrasis in XVI orationes Vergilii*, die *Declamatiuncula contra eos parentes, qui ingeniosos adolescentes suos a literis ad negociationem pertrahunt*, *Alia* (sc. *declamatiuncula*), *contra adolescentum ebrietatem*, ferner die zweite Auflage des *Ciconiae encomium*, *Plutarchi sermo symposiacion* und des *Iupiter tragoedus* sowie im Anhang *Carmina ad amicos suos*.

Liebes- und Familienleben behandelt: Die Klugheit, Genügsamkeit und der ganze ›Lebenswandel‹ des Storches werden gepriesen und zur Nachahmung empfohlen. Die Schrift ist Heldelins Mäzen, Peter Bufler, gewidmet. Der Verfasser begründet in der Dedikationsepistel die Abfassung des Werkes damit, daß die *bonae literae* das beste Mittel seien, tüchtige Menschen für den Staat heranzubilden⁴⁰². Eingeleitet ist das Werk durch ein Widmungsepigramm Gassers, in dem er die Schrift Heldelins preist⁴⁰³.

(3) Eine *Declamatio contra eos parentes, qui ingeniosos adolescentes suos a literis ad negociationem pertrahunt* (Straßburg 1538). Die Schrift, die unter den Betroffenen vermutlich keine Begeisterung ausgelöst hat, bezieht sich auf eine Predigt Luthers von 1530, in der dieser die Forderung erhoben hatte, die Eltern sollten ihre Kinder nicht aus Profitstreben von der Schule fernhalten⁴⁰⁴.

(4) Eine weitere Schrift Heldelins trägt den bezeichnenden Titel *Alia declamatiuncula contra adolescentum ebrietatem* (Straßburg 1538).

(5) *Paraphrasis in XVI orationes Vergilii quae quidem primo Aeneidos libro continentur* (erschieden 1538 bei Mylius in Straßburg). Die Schrift ist Jacob Bedrot in Straßburg dediziert, mit der Empfehlung, die Schrift durchzusehen und nach eventuellen Korrekturen an Mylius weiterzuleiten. Das Werk ist für den Schulgebrauch bestimmt und enthält 16 Prosaparaphrasen zu 16 (kommentierten) Reden in Vergils erstem Buch der *Aeneis*. Ziel dieser Arbeit war es, den *latinum Homerum* breiteren Kreisen zugänglich zu machen⁴⁰⁵.

Weiterhin stammen von der Hand Heldelins zwei Übersetzungen aus dem Griechischen in das Lateinische:

(1) *Plutarchi sermo symposiaco primus, an in convivio philosophari conveniat* (Basel 1534). Wie der Werktitel bereits anzeigt, geht es um die Frage, ob man beim Wein(ge)lage philosophieren soll oder nicht. Die Dedikationsepistel an Jacob Kroel zeigt, daß Heldelin in der griechischen Philosophie belesen war. Seine Vertrautheit mit der griechischen Literatur beweist auch seine andere Übersetzung aus dem Griechischen.

(2) der *Iuppiter tragoedus Luciani contempta religione dialogus*, der wahrscheinlich 1532 erstmals publiziert wurde⁴⁰⁶. Die Schrift ist Achilles P. Gasser gewidmet, der das Werk prüfen und bei Nichtgefallen im Bodensee versenken sollte⁴⁰⁷. Lukian schildert in seinem Stück eine Götterversammlung im Olymp, in deren Mittelpunkt ein Streitgespräch zwischen dem Epikureer Damis und dem Stoiker Timokles über die Vorsehung steht und in welchem schließlich Damis mit seiner Meinung, daß es keine Vorsehung gebe, den Sieg davonträgt.

Wie aus diesem kurzen Überblick über das literarische Schaffen Heldelins deutlich

402 Gedruckt in: Heldelin 1534 (s. Anm. 401), S. 3 ff.

403 Von der Hand Gassers auf der Rückseite des ersten Blattes in dem Sammelband von 1534 (s. Anm. 401) ist vermerkt:

*Si quantum placeat laudata ciconia, quaeris,
perplacet, o Gaspar, perplacet, illa nimis.*

*Quare age doctiloquas fac glotterare Camoenas,
extera ut hoc etiam terra videre queat.*

404 Vgl. WENINGER (wie Anm. 382), S. 110; ECKERT (wie Anm. 336), S. 42.

405 Vgl. die Dedikationsepistel, gedruckt in: Heldelin 1538 (s. Anm. 401), S. 3 f.

406 Entgegen der Ansicht der Lokalgeschichtsforschung (ECKERT, WENINGER, WOLFART), die als Jahr der Erstausgabe 1534 annimmt (vgl. Anm. 401), ist das Werk bereits 1532 erstmals erschienen: *Jupiter tragoedus, dialogus Luciani, quo deorum concilium de contempta religione describitur*, G. Heldelino. H. Petrus. Basileae 1532 (zit. nach British Museum, General Catalogue of Printed Books, vol. 145, London 1962, S. 889).

407 Vgl. die Dedikationsepistel an Gasser, gedruckt bei BURMEISTER (wie Anm. 332) 3, S. 20 ff., Nr. 4.

wird, kann er zu Recht als Humanist gelten. In den Jahren nach 1560, wahrscheinlich zwischen 1560 und 1568 ist Caspar Heldelin gestorben⁴⁰⁸; sein Grabepigramm ist erhalten⁴⁰⁹:

*Caspar Held, ludi pius fidusque magister
Hic jacet, hac tegitur, c(h)are viator, humo,
Teutonicos primus templo qui psallere psalmos
Coepit et in ludo graeca docere. Vale!*

(Caspar Held[elin], der fromme und treue Schulmeister liegt hier, von dieser Erde bedeckt, teurer Wanderer. Er, der als erster begann, in der Kirche deutsche Psalmen zu singen und in der Schule Griechisch zu lehren. Lebe wohl!)

Andreas Hünlin

Die Hünlins oder Hienlins waren ein patrizisches Kaufmannsgeschlecht, das im 14. Jahrhundert aus St. Gallen nach Lindau eingewandert war und das in Lindau von 1395 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nachweisbar ist⁴¹⁰. Die Familie war in den Lindauer Zünften weit verzweigt, doch traten bereits im 15. Jahrhundert einzelne Angehörige des Geschlechts in den Sünfzen ein⁴¹¹. Mehrere Familienmitglieder nahmen an der Stadtpolitik regen Anteil: Zu Beginn des 16. Jahrhunderts war der Vater von Andreas, Calixt Hünlin, Stadtamann und in den Jahren 1525, 1532 und 1534 Oberbürgermeister⁴¹². Ein anderes Mitglied, Jakob Hünlin, bekleidete in der Zeit von 1548 bis 1551 ebenfalls mehrere Male das Amt eines Bürgermeisters⁴¹³.

Andreas Hünlin selbst war zunächst Kaplan von St. Stephan. Nach seinem Wechsel zum Protestantismus trat er in den bürgerlichen Stand eines Kirchenpflegers zurück⁴¹⁴. Hinweise, die Aufschluß über sein Bildungsniveau geben könnten, sind spärlich: Auf ein Studium an einer Universität weisen zwei Indizien hin; zum einen nahm er an der Gründung der Lindauer Stadtbibliothek 1538 teil und wird dabei in der Liste der Gründungsmitglieder als ›Magister‹ neben den anderen Gebildeten Lindaus wie dem Patrizier Hieronymus Pappus und dem Lateinschulmeister Caspar Heldelin genannt⁴¹⁵, zum anderen existiert ein lateinisches Epigramm an ihn aus der Feder Heldelins, aus dem ersichtlich ist, daß Andreas Hünlin Almosenpfleger, d. h. Verwalter des konfiszierten katholischen Kirchengutes, war, das für den Unterhalt der Schulen sowie die Besoldung des Lateinschulmeisters Heldelin verwendet wurde; daß die Bezahlung nicht gerade üppig war, macht das Epigramm deutlich⁴¹⁶: *Ad M. Andream Hienlin, Ecclesiasticorum opum Praefectum,*

408 WOLFART 2, S. 330 (Anm. zu 1,1, S. 398).

409 Gedruckt bei WOLFART 1,1, S. 399; ECKERT (wie Anm. 336), S. 40.

410 Eine ausführliche Beschreibung des Geschlechts findet sich in der Handschrift Wolfgang Bensbergs im Stadtarchiv Lindau. Wahrscheinlich gehörte die Familie schon vor 1540 dem Sünfzen an, ganz sicher aber nach 1540 und später mit Unterbrechungen. Vgl. STOLZE (wie Anm. 307), S. 50, Nr. 26; S. 118f.; ferner WOLFART 2, S. 103ff. (= G. REINWALD/J. RIEBER, Beitrag zur Geschichte der Geschlechter und des Bürgertums in Lindau); B. ZELLER, Reichsstädtisches Bürgertum am Bodensee, Lindau 1964, S. 12f.

411 WOLFART 1,1, S. 334; 2, S. 113. 116.

412 WOLFART 1,1, S. 334; 2, S. 323.

413 1548 Unterbürgermeister, 1549 und 1551 Oberbürgermeister; vgl. WOLFART 2, S. 323.

414 Vgl. WOLFGRUBER (wie Anm. 312), S. 25; WOLFART 1,1, S. 299; 2, S. 300 (Anm. zu 1,1, S. 299); sein genaues Geburts- und Sterbedatum lassen sich nicht ermitteln.

415 DORFMÜLLER (wie Anm. 323), S. 111ff. gibt im Auszug eine deutsche Übersetzung des lateinischen Berichts von Heldelin.

416 Gedruckt in: Heldelin 1538 (s. Anm. 401), S. 203.

*Impia quae pietas sacris quondam peragendis
 Donavit, numeras atque recondis opes;
 Nemo negat, quin sit praestantior usus earum,
 Quem patriae dudum servat habetque manus.
 Est tamen ista manus, si verum dicere fas est,
 Parcior et Musis usque maligna piis.*

(Die Reichtümer, die einst falsche Frömmigkeit gespendet hat, um Opfer [Messen] abzuhalten, zählst und verwaltest du. Niemand leugnet, daß ihre Verwendung, über die jetzt die Hand der Vaterstadt [d. h. der Rat] entscheidet, [nun] trefflicher ist. Doch ist diese Hand, wenn es gestattet ist, die Wahrheit zu sagen, allzu knauserig und den frommen Musen bisher wenig gesonnen). Weitere Nachrichten über Andreas Hünlin fehlen; es läßt sich daher nur festhalten, daß Andreas der gebildeten Oberschicht Lindaus zuzurechnen ist, daß er aber sicher nicht die Bezeichnung ›Humanist‹ verdient⁴¹⁷.

Andreas Mürgel

Die Familie Mürgel ist in Lindau von 1396 bis 1652 nachweisbar⁴¹⁸. Sie gehörte den Zünften an, stieg jedoch im Laufe des 15. Jahrhunderts auf und wandte sich dem Großhandel zu, ohne aber in den Sünfzen einzutreten⁴¹⁹. Im 15. und 16. Jahrhundert finden sich mehrere Mitglieder in den Ratslisten; so kennen wir einen Stefan Mürgel in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, der Zunftmeister war und mehrere Male das Amt eines Bürgermeisters innehatte⁴²⁰. Im Gegensatz zu vielen Familien in Lindau blieb die Mehrzahl der Familienmitglieder während der Reformation dem katholischen Glauben treu oder stand ihm zumindest nahe⁴²¹. Exponent dieser katholischen Linie war der Schwager Johann Fabris, der Stadtarzt Dr. Johann Mürgel⁴²², der trotz seines Glaubens und der ihm daraus erwachsenden Anfeindungen aktiv an der Stadtpolitik teilnahm: 1543 war er Beisitzer im Ehegericht, 1551 fungierte er als Gesandter Lindaus in Augsburg bei den Verhandlungen über die neue Verfassung; schließlich wurde er von Karl V. als einer der drei Bürgermeister – nach der neuen Ordnung – eingesetzt. Dieses Amt gab er aber bereits 1553 wegen persönlicher Diffamierungen auf, die ihm aus seinem Festhalten am Katholizismus erwachsen; 1561 starb er als treuer Katholik⁴²³.

Andreas Mürgel dagegen gehörte zum protestantischen Zweig der Familie⁴²⁴. Wie Johann Mürgel war er Arzt; daß er den Dokortitel trug, ist jedoch nicht überliefert⁴²⁵. In einem Epigramm Heldelins wird er auch als *praefectus vinarium rationum* bezeichnet⁴²⁶. 1547/48 gehörte er dem ›Kleinen Rat‹ an und diente zusammen mit Jacob Feurstein im

417 Anders BURMEISTER (wie Anm. 362), S. 38.

418 STOLZE (wie Anm. 307), S. 53, Nr. 8.

419 STOLZE (wie Anm. 307), S. 71. 174.

420 WOLFART 2, S. 266 (Anm. zu 1,1, S. 165).

421 STOLZE (wie Anm. 307), S. 73.

422 Johann Mürgel hatte am 18. Sept. 1515 Birgitta, eine Schwester Fabris geheiratet; seinen beiden Söhnen Christophorus und Abraham finanzierte Fabri ihr Studium in Wien; beide kehrten nach dem Tod Fabris nach Lindau zurück (1541); vgl. STAUB (wie Anm. 133), S. 15. 23, Anm. 7. Zur Kritik Mürgels an Thomas Gassner vgl. Anm. 378.

423 Vgl. WOLFART 1,1, S. 309. 371 ff. (passim). 395.

424 Dies ist dem Gründungsprotokoll der Stadtbibliothek zu entnehmen, vgl. WOLFART I, S. 1404f.; seine genauen Lebensdaten sind nicht zu ermitteln.

425 In dem Protokoll zur Gründung der Stadtbibliothek (vgl. Anm. 424) wird sein Beruf mit Siechenpfleger geführt.

426 Gedruckt in: Heldelin 1538 (s. Anm. 401), S. 204.

Juli/August 1548 seiner Vaterstadt als Gesandter bei den Verhandlungen über das Interim; wahrscheinlich sandte der Rat von Lindau damals Mürgel, weil am kaiserlichen Hof bekannt war, daß das Geschlecht der Mürgel dem katholischen Glauben nahestand oder angehörte. Denn die Gesandtschaft Mürgels war bereits die vierte; am 16. Aug. 1548 schließlich meldete er dem Kaiser die Annahme des Interims durch Lindau⁴²⁷.

Um feststellen zu können, inwieweit Andreas Mürgel Humanist oder zumindest humanistisch gebildet war, ist man insbesondere auf zwei Indizien angewiesen: Zum einen gehörte er 1538 zu den Gründungsmitgliedern der Stadtbibliothek, zum anderen war er mit dem Lateinschulmeister Caspar Heldelin befreundet. Dieser dedizierte ihm den 1534 in Basel erschienenen Band seiner Werke. Gleichfalls von der Hand Heldelins ist ein griechisches Epigramm an Andreas Mürgel erhalten⁴²⁸. Gerade die beiden letztgenannten Punkte deuten darauf hin, daß Mürgel eine humanistisch geprägte Bildung besaß. Denn während die anderen Epigramme Heldelins auf seine Freunde in lateinischer Sprache abgefaßt sind (mit eingestreuten griechischen Vokabeln), ist das Gedicht für Andreas Mürgel durchgehend auf griechisch geschrieben, und es ist anzunehmen, daß der Adressat in der Lage war, die Verse zu verstehen. Für eine Belesenheit und Kenntnis der klassischen Studien durch Mürgel spricht zudem die Widmung des Sammelbandes, der neben dem ›Lob auf den Storch‹ (*Ciconiae incomium*) noch eine Übersetzung des *Iupiter tragoedus* des Lukian aus dem Griechischen ins Lateinische sowie eine lateinische Übersetzung eines Werkes von Plutarch enthält. Andreas Mürgel ist daher zur Schicht der humanistisch Gebildeten in Lindau zu rechnen.

Hieronymus Pappus

Hieronymus Pappus – geboren um 1494 in Feldkirch, gestorben 1566 in Lindau im Alter von 72 Jahren – ist der Begründer der Lindauischen Linie der Pappus oder Bappus von Tratzberg aus Feldkirch⁴²⁹. In dritter Ehe war er seit dem 25. Okt. 1545 mit Barbara Funck (gest. 1596), der Tochter des Bürgermeisters von Memmingen, verheiratet⁴³⁰. Von seinen Söhnen blieben Zacharias, Joseph und Andreas in Lindau und kamen hier zu Ehren; ein anderer, Daniel, wurde Advokat⁴³¹. Die größte Karriere machte sein vierter Sohn aus der Ehe mit Barbara Funck, Johann (1549–1610), der es zum Münsterprediger, Professor der Theologie und Präsident des Kirchenkonvents in Straßburg brachte⁴³². Mit der dritten Generation erlosch das Geschlecht der Pappus in Lindau (1616)⁴³³.

Hieronymus Pappus immatrikulierte sich im Jahre 1512 an der Universität von Wittenberg, an der er am 28. März 1514 den akademischen Grad eines ›baccalaureus artium‹ erwarb⁴³⁴. Wahrscheinlich hat Pappus weiterstudiert; für Jura als zusätzliches

427 Vgl. WOLFART I,1, S. 364f.; 2, S. 319f. (Anm. 1,1, S. 364f.); WOLFRUBER (wie Anm. 312), S. 25.

428 Die Widmung durch Heldelin befindet sich auf dem Titelblatt: *Andrea Mirgellio suo Heldelino*. Zum Inhalt des Sammelbandes s. Anm. 401.

429 Vgl. HORNING (wie Anm. 432), S. 132; WOLFART I,1, S. 335f. Zum Geschlecht der Pappus vgl. O. VASELLA, Ergänzungen zu Ludewigs Verzeichnis der Vorarlberger Studenten, Montfort 3 (1948), S. 100–131, hier S. 125f., Nr. 184; STOLZE (wie Anm. 307), S. 109f.; zur bayerischen Linie ferner A. SCHMID, Bilder aus dem Allgäu, Bd. 6: Die Freiherrn v. Pappus zu Rauhenzell, Kempten 1905.

430 HORNING (wie Anm. 432), S. 6.

431 WOLFART I,1, S. 336; nähere Angaben bei STOLZE (wie Anm. 307), S. 240.

432 Vgl. die Biographie von W. HORNING, Dr. Johann Pappus von Lindau 1549–1610. Münsterprediger, Universitätsprofessor und Präsident des Kirchenkonvents zu Straßburg, Straßburg 1891.

433 Vgl. WOLFART I,1, S. 336; STOLZE (wie Anm. 307), S. 109f.

434 VASELLA (wie Anm. 429), S. 125, Nr. 184.

Studienfach spricht eine Notiz in einem Epigramm Heldelins (s. unten), in dem Pappus als *Scaevola* bezeichnet wird – ›Scaevola‹ aber ist das Cognomen führender Juristen der Gens Mucia in der römischen Republik. Inwieweit er auch bei Luther und Melanchthon studiert hat⁴³⁵, ist unklar. Sicher ist jedoch, daß Pappus zur neuen Lehre übertrat und nach Lindau zog, wo er 1532 das Bürgerrecht erwarb und die protestantische Linie der Pappus begründete⁴³⁶. Um 1542 wurde er in das städtische Patriziat aufgenommen⁴³⁷. In den folgenden Jahrzehnten engagierte er sich für seine neue Heimatstadt auf kirchlichem, kulturellem und politischem Gebiet: 1543 wurde Pappus zum Offizial des städtischen Ehegerichts ernannt⁴³⁸, 1546/47 kommandierte er die Verteidigungstruppen der Stadt im Schmalkaldischen Krieg⁴³⁹, 1548 gehörte er zur Gesandtschaft Lindaus auf dem geharnischten Reichstag zu Augsburg⁴⁴⁰.

Bei der Abstimmung über die Annahme des Interims durch Lindau im August 1548 entschied sich der ›Kleine Rat‹ für die Annahme, mit vier Gegenstimmen, unter denen sich auch die Stimme von Hieronymus Pappus befand⁴⁴¹. Aus jener Zeit ist ein Brief Pappus' vom 20. April 1549 an Vadian erhalten, der seine Situation widerspiegelt: Er weiß nicht, ob er Lindau verlassen oder in der Stadt bleiben soll; für einen Verbleib sprechen die Familie und das Vermögen; Vadian möge ihn in dieser schwierigen Lage beraten⁴⁴². Hieronymus Pappus entschied sich für den Verbleib in der Stadt. Er gehörte in den folgenden Jahren bis zu seinem Tod (1566) zu den bedeutendsten und einflußreichsten Persönlichkeiten in Lindau: Von 1551 bis 1566 bekleidete er ununterbrochen das Amt eines der zwei bzw. drei Bürgermeister⁴⁴³.

Pappus, der einer der entschiedensten Verfechter der neuen Lehre in Lindau und Anhänger Luthers war, wie seine Haltung anlässlich der Abstimmung über das Interim beweist, hat sicherlich, abgesehen von den politischen Umständen, mit dazu beigetragen, daß sich Lindau nach dem Tod Zwinglis (1531) dem Luthertum annäherte und sich schließlich zu Beginn der 50er Jahre endgültig für die lutherische Kirchenordnung entschied⁴⁴⁴. Am 25. Sept. 1557 unterschrieb er in seiner Funktion als Bürgermeister zusammen mit Kaspar von Kirchen den Augsburger Religionsfrieden⁴⁴⁵.

Aus dem kulturellen Engagement von Hieronymus Pappus sind seine Mitwirkung bei der Bibliotheksgründung 1538⁴⁴⁶ und seine Tätigkeit als Scholarch hervorzuheben; ein Amt, das er von 1536 bis 1548 gemeinsam mit Thomas Gassner und Jacob Feurstein ausübte⁴⁴⁷.

435 So HORNING (wie Anm. 432), S. 5f.; WOLFART 1,1, S. 335. 383; VASELLA (wie Anm. 429), S. 125, Nr. 184 weiß dagegen nichts von einem Studium bei Luther.

436 Vgl. VASELLA (wie Anm. 429), S. 125, Nr. 184; das Datum seiner Ankunft kann nicht das Jahr 1542 gewesen sein (falsch HORNING [wie Anm. 432], S. 5f.), da das Epigramm Heldelins auf den Neubürger Pappus in das Jahr 1533 gehört (vgl. Anm. 450); richtig daher STOLZE (wie Anm. 307), S. 109 (1532).

437 STOLZE (wie Anm. 307), S. 240; anders HORNING (wie Anm. 432), S. 5f. (1543).

438 Vgl. WOLFART 1,1, S. 309; WOLFGRUBER (wie Anm. 312), S. 25.

439 WOLFART 1,1, S. 355.

440 Vgl. HORNING (wie Anm. 432), S. 6; WOLFART 1,1, S. 364.

441 Vgl. G. REINWALD, Beiträge zur Geschichte der Stadt Lindau, Blätter f. bay. Kirchengeschichte 2 (1889), S. 97–103. 121–128. 137–144. 154–157, hier S. 139f.; ferner WOLFART 1,1, S. 366.

442 ARBENZ/WARTMANN 6, S. 792f., Nr. 1654.

443 Vgl. die Tabelle bei WOLFART 2, S. 323; über die Ereignisse zwischen 1551–1553 und die Rolle des Hieronymus Pappus vgl. DENS., 1,1, S. 375ff.

444 WOLFART 1,1, S. 383f.

445 BACHMANN (wie Anm. 306), S. 46.

446 Vgl. DORFMÜLLER (wie Anm. 323), S. 111; WOLFART 1,1, S. 404ff.

447 Vgl. ECKERT (wie Anm. 324), S. 58; WOLFART 1,1, S. 402.

Zu seinem Freundes- und Bekanntenkreis zählten neben Heldelin, Feurstein und anderen Lindauer Mitbürgern der Literat und Arzt Johann Cornarius (Haynbul) aus Zwickau, der sich 1528 an Pappus wandte, als er sich um die Stelle als Stadtarzt in Feldkirch bewarb; beide hatten gemeinsam in Wittenberg studiert⁴⁴⁸. Mit dem Humanisten Vadian in St. Gallen stand er in brieflichem Kontakt. Caspar Bruschius, der Egerländer Humanist und vorübergehende Nachfolger Heldelins an der Lindauer Lateinschule (1547/48), widmete Pappus eine Reisebeschreibung, das *Iter Rheticum*, das fragmentarisch erhalten ist⁴⁴⁹.

Dieser kurze Überblick über das Leben und Wirken von Hieronymus Pappus berechtigt abschließend zu der Feststellung, daß er zu dem Kreis Lindauer Bürger gehörte, die entweder Humanisten waren oder doch zumindest durch eine humanistische Ausbildung gegangen waren und die sich ein Interesse für die Antike bewahrt hatten⁴⁵⁰.

DER LINDAUER HUMANISTENKREIS (Teil B)

Wurde in Abschnitt A der jeweilige Lebenslauf der einzelnen Humanisten kurz skizziert, so steht in dem sich anschließenden Teil wiederum (wie bei dem Konstanzer Kreis) die ganze Gruppe im Mittelpunkt der Betrachtung. Vorab sind zwei Bemerkungen zu machen: (1) Aufgrund der teilweise sehr unbefriedigenden Quellenlage lassen sich oft keine allzu detaillierten Aussagen machen. (2) Es gilt stets den beherrschenden Einfluß der Reformation und deren Auswirkungen auf alle Gebiete des städtischen Lebens im Auge zu behalten.

448 VASELLA (wie Anm. 429), S. 126. Vgl. die Briefe des Cornarius an Zwingli v. 10. 11. und 28. 12. 1528 (EGLI/FINSLER 9, S. 598f., Nr. 776; 9, S. 628, Nr. 790). Die biographischen Angaben bei EGLI in der Anmerkung zu Nr. 776 sind unzutreffend (vgl. VASELLA, S. 125). Zwei Briefe von Pappus an Vadian sind erhalten; der eine stammt vom 13. 4. 1541 (ARBENZ/WARTMANN 6, S. 15f., Nr. 1161), der andere von 1549 (vgl. Anm. 442).

449 HORAWITZ (wie Anm. 462), S. 259.

450 Der Lateinschulmeister Heldelin hat die geistigen und beruflichen Qualitäten Hieronymus Pappus' in einem kurzen Gedicht in elegischen Distichen festgehalten (in: Heldelin 1538 [s. Anm. 401], S. 202f.):

*O minor optatam Patriae nunc Bappe salutem,
Postquam te civem coepit habere novum.
Nec dubium, eximio quin mentis acumine possis
Aequare et veteres et superare novos.
Musarum tibi parta fluit facundia fonte:
Hinc calamus Latii, Lingua(ue) docta styli,
Hinc pietas, hinc verba ducem celebrantia Christum
Commendant vitae munera cuncta tuae.
Rerum e gestarum libris prudentia foelix
Accessit solidis dotibus ingenii.
Quid? quod inexplicitis iuris quoq(ue) solvere nodos,
Didiceris? bene habet, Scaevola noster eris.
Officium ergo bonifac civis Bappe, subinde
Nostris ut rebus commoda magna pares.*

Herkunft, Bildungsgang und sozialer Status

Von den acht genannten und vorgestellten Persönlichkeiten ist keiner der Unterschicht zuzurechnen; bis auf den Patrizier Hieronymus Pappus – eine Sonderstellung nimmt Achilles P. Gasser ein, dessen Mutter eine Adlige war und dessen Vater in kaiserlichen Dienst stand – gehörten sie alle der (zum Teil) gehobenen Mittelschicht an. Das Geschlecht der Mürgel war im Großhandel tätig, ohne aber dem Patriziat anzugehören; von den Hünlins saßen einige Familienangehörige im Sünfzen, einige in den Zünften; das Geschlecht der Bensberg gelangte erst nach Johannes Bensberg in das Patriziat. Im untersuchten Zeitraum jedoch waren die Familien der einzelnen Mitglieder des ›Humanistenkreises‹ mit Ausnahme des Hieronymus Pappus in den Zünften vertreten, die damals das politische, soziale und kulturelle Leben Lindaus entscheidend mitgestalteten.

Betrachtet man den Bildungsgang und das Bildungsniveau der Genannten, so ergeben sich innerhalb des Kreises verschiedene Gruppierungen. Infolge der spärlichen Nachrichten sind zu diesem Punkt für Johannes Bensberg, Jakob Feurstein und Andreas Mürgel keine präzisen Aussagen zu machen; ihre Vertrautheit mit der lateinischen Sprache – bei Feurstein und Mürgel kommen noch Kenntnisse des Griechischen hinzu – lassen den Schluß zu, daß sie zumindest eine humanistisch geprägte Schulbildung genossen haben; hierfür spricht bei Feurstein sein Wissen in alter Geschichte und antiker Mythologie, im Falle Mürgels ist darauf hinzuweisen, daß ihm der Lateinschulmeister Heldelin einen Sammelband gewidmet hat, der das *Ciconiae encomium* und andere Werke in lateinischer Sprache enthält; ein weiteres Indiz ist die Widmung eines griechischen Epigramms an Mürgel durch Heldelin.

Eine Mittelstellung nehmen der Reformator Lindaus, Thomas Gassner, und Andreas Hünlin ein. Bei Gassner geht die Forschung davon aus, daß er studiert hat (vielleicht in Wien), ohne dies aber genau belegen zu können; über Andreas Hünlin hören wir anläßlich der Gründung der Stadtbibliothek, daß er den akademischen Grad eines ›Magisters‹ besaß; diese Notiz legt ein Universitätsstudium zumindest sehr nahe, wenn auch vorläufig offenbleiben muß, in welchem Fach und an welcher Universität Andreas Mürgel studiert hat.

Was Gasser, Heldelin und Pappus betrifft, so sind wir dank der besseren Quellenlage imstande, genauere Aussagen über ihren Bildungsgang machen zu können. Alle drei absolvierten die ›studia humanitatis‹ bzw. ›litterae elegantiores‹, zu denen bei Gasser und Heldelin noch das Studium des Griechischen hinzukam. Der letztere begnügte sich mit dem Studium der ›humaniora‹ und ging danach von der Universität ab. Für Pappus und Gasser dagegen bildeten die ›studia humanitatis‹ nur eine Stufe ihrer Studien: Pappus hat wahrscheinlich, nachdem er den Grad eines ›baccalaureus artium‹ erworben hatte, im Anschluß noch Jura studiert, während sich Gasser auf das Studium der Medizin und der Naturwissenschaften konzentrierte und sich an die Universitäten von Wien, Montpellier, Avignon und Orange wandte.

Bei allen drei fällt die Wahl des Studienortes auf: Wittenberg. Während sich Hieronymus Pappus bereits von 1512 bis 1514 ganz sicher an dieser Universität aufhielt, fällt die gemeinsame Studienzeit Gassers und Heldelins, der zuvor (im Sommersemester 1519) in Basel studiert hatte, in den Beginn der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts, also in die Zeit der Anfänge der Reformation. Sowohl Pappus, der anscheinend über 1514 hinaus noch in Wittenberg geblieben ist, wie auch Heldelin und Gasser kamen in Kontakt mit Luther und Melanchthon (Heldelin/Gasser). Im Gegensatz zu den Angehörigen des Konstanzer Humanistenkreises ist für kein Mitglied des Lindauer Zirkels

ein (Studien)Aufenthalt in Italien belegt oder nachweisbar; der Grund dürfte in ihrer protestantischen Konfessionszugehörigkeit zu suchen sein.

Die Frage des sozialen Status wurde bereits in den einzelnen Biographien angeschnitten. Es wurde gezeigt, daß alle (wie bereits ihre Väter) der gehobenen Mittel- bzw. Oberschicht (Pappus) zuzurechnen sind. Dieses Ergebnis wird durch das Wirken der einzelnen Mitglieder für die Stadt unterstrichen: Alle (mit Ausnahme Gassers) bekleideten städtische Ämter oder Ehrenämter, waren als Bürgermeister, Oberbaumeister, Beisitzer in den Gerichten, als Schulvisitatoren usw. tätig. Sie gehörten zur damaligen Führungsschicht Lindaus. Bei keinem ist festzustellen, daß er durch das Studium der ›studia humanitatis‹ eine besondere Karriere gemacht hat; Heldelin übte zwar das Amt des Schulmeisters aus und war dadurch angesehen, doch gelangte er nicht über den sozialen Status seines Vaters hinaus. Achilles P. Gasser verdankte seinen sozialen Aufstieg in Augsburg seiner adligen Abkunft mütterlicherseits sowie seinen Fähigkeiten als Arzt.

Fassen wir unsere Ausführungen zusammen: Der ›Humanistenkreis‹ in Lindau setzte sich aus Mitgliedern zusammen, die nicht der Unterschicht entstammten, aber überwiegend auch nicht dem Patriziat angehörten. Aufgrund der teilweise dürftigen Quellenlage bezüglich ihrer Studien und ihres Lebens können nur Heldelin und Gasser als Humanisten im eigentlichen Sinn bezeichnet werden, während Bensberg, Feurstein, Hünlin und Mürgel eher der Schicht der Gebildeten zuzuzählen sind⁴⁵¹. Thomas Gassner und Hieronymus Pappus nehmen eine gewisse Mittelstellung ein. Mit Ausnahme Gassers, der nur einige Jahre in Lindau blieb, handelt es sich also bei dem ›Kreis‹ um eine recht homogene Gruppe, die sich auf den städtischen Rahmen beschränkte und das Schicksal Lindaus in jener Zeit maßgeblich mitbestimmte.

Der Einfluß der Reformation

Im Fall der Lindauer Humanisten geht es nicht darum zu untersuchen, ob und welche Humanisten sich der Reformation anschlossen, sondern es ist eher nach der Art des reformatorischen Bekenntnisses zu fragen, ob Lutheraner oder Zwinglianer; denn alle Mitglieder des Kreises waren protestantisch. Für Achilles P. Gasser, Caspar Heldelin und Hieronymus Pappus sind präzisere Aussagen möglich: Wurde Gasser durch Urbanus Rhegius, den Angehörigen des Konstanzer Humanistenkreises, für die reformatorische Lehre gewonnen, so erhielten Heldelin und Pappus wahrscheinlich während ihres Wittenberger Aufenthaltes entscheidende Impulse. Bei Thomas Gassner, dem eigentlichen Reformator Lindaus, geht die Forschung davon aus, daß er vielleicht durch seinen Bludenzer Bekanntenkreis für das reformatorische Anliegen gewonnen wurde. Detailliertere Aussagen über die anderen Mitglieder des Kreises (Bensberg, Feurstein, Hünlin, Mürgel) sind leider nicht möglich.

Die Verbindung von humanistischem und reformatorischem Anliegen bzw. die Frage nach der humanistischen Kontinuität im Zeitalter der Reformation läßt sich auch am Beispiel der Lindauer Lateinschule verdeutlichen⁴⁵². Nach dem wechselvollen Schicksal der Lateinschule zu Beginn des 16. Jahrhunderts brachte der Aufruf Luthers *An die Ratsherren aller Städte deutschen Lands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten*

451 Zum Problem einer genauen Unterscheidung zwischen Humanisten und Gebildeten vgl. Anm. 294. Im Gegensatz zu den Humanisten fehlt bei den Genannten eine literarisch philologische Tätigkeit.

452 Zur partiellen strukturellen Gleichgerichtetheit, gerade in dem Bemühen um (die) Bildung, vgl. Anm. 298.

sollen (1524) auch in Lindau einen Wandel⁴⁵³. 1528 wurde vom Rat die erste Schulordnung erlassen, als neuer Lateinschulmeister wurde der Humanist Caspar Heldelin eingestellt. Gerade Heldelin, für den die Beschäftigung mit den ›humaniora‹ Lebensinhalt war, kann als Garant für den Einfluß des Humanismus bezeichnet werden. 1536 erfolgte eine Umorganisation der Schule: Die Schüler wurden in vier Klassen statt wie bisher in drei eingeteilt⁴⁵⁴. Unterrichtsziel für die erste Klasse war der Erwerb eines sicheren, wenn auch kleinen Wort- und Sprachschatzes. In der zweiten Klasse stand die Lektüre der Grammatik des Donat (4. Jh. n. Chr.) im Zentrum des Unterrichts. Die Schüler der dritten Klasse übten das Deklinieren und Konjugieren anhand der Fabeln Aesops; gleichzeitig lernten sie die Sprüche Salomons. Die vierte Klasse schließlich unterrichtete der Lateinschulmeister selbst, manchmal mit der dritten zusammen; auf dem Stundenplan stand die Lektüre ausgewählter Autoren und Schriften. Man las das Neue Testament in lateinischer Übersetzung, die antiken Autoren Cicero, Vergil, Horaz und Terenz, aber auch neulateinische Werke wie den *Acolastus* des Humanisten Gnapheus, der die Geschichte vom verlorenen Sohn in dramatisierter Version behandelt; wiederum war es das Ziel, dem Schüler sichere Syntax- und Wortschatzkenntnisse beizubringen⁴⁵⁵. Manche Schüler erhielten auf dieser Klassenstufe auch den ersten Griechischunterricht; Lehrmittel bildete in dieser Klasse im wesentlichen die lateinische Grammatik Melanchthons. Freitag war Prüfungstag; daneben sang man die Psalmen und Oden des Horaz. Der letzte Schultag jeder Woche war der Samstag, doch war an diesem Tag die Schulzeit auf eine Stunde begrenzt; Gegenstand des Unterrichtes waren die *Colloquia* des Erasmus⁴⁵⁶.

Außerhalb des reinen Schulbetriebes veranstaltete der Lateinschulmeister dramatische Aufführungen, so wissen wir von der Aufführung der *Judith* – wahrscheinlich derjenigen Jacob Bedrots – im Jahre 1541. Eine weitere Möglichkeit für die Schüler, ihr Wissen und ihre Beredsamkeit einem größeren Publikum vorzustellen, boten die Declamationen anlässlich des jährlichen Festmahls der Ratsherren⁴⁵⁷.

Diese knappen Bemerkungen zeigen, daß im Mittelpunkt des Unterrichts das Ziel stand, den Schülern gute lateinische Sprachkenntnisse zu vermitteln⁴⁵⁸. Hierbei handelte es sich um ein wichtiges Anliegen der reformatorischen Bewegung: Der Einzelne sollte sowohl eine gute Bildung erhalten als auch die Hl. Schrift interpretieren können. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden die antiken Autoren als Übungsmaterial herangezogen. Daß dabei die ›humaniora‹ nicht zu kurz kamen, beweisen nicht nur die Namen der antiken Autoren, sondern auch die Verwendung der *Colloquia* des Erasmus und anderer Schriften von Humanisten als Teil des Schulpensums.

Ein anderes Beispiel für die Parallelität von humanistischem und reformatorischem Anliegen bei dem Ziel, das Bildungsniveau in der Stadt zu heben, bietet die Gründung der Stadtbibliothek im Jahre 1538⁴⁵⁹. An ihr waren alle genannten Humanisten und Gebilde-

453 Gedruckt in: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, Bd. 15, Weimar 1899, S. 9–53.

454 Die Schulordnung von 1528, 1534 und 1536 sind bei WOLFART (2, S. 331 ff.) abgedruckt; zur Ordnung von 1536 vgl. S. 333 f.

455 Zum Lektürekanon vgl. auch den Brief von Caspar Bruschius an Camerarius v. 1546: *lego iam quintum Aeneidos, Heautontimorumenon Terentij, tertium fastorum, secundum librum epistolarum Ciceronis; hos auctores omnes ab initio auspicatus* (HORAWITZ [wie Anm. 462], S. 212 ff., hier S. 216).

456 Am Sonntag vor dem Gottesdienst las man die *Similia* des Erasmus.

457 ECKERT (wie Anm. 336), S. 10.

458 Vorbild der Lindauer Ordnung war die Schulordnung Melanchthons von 1528; die Schule stand nur Protestanten offen, Katholiken war der Zutritt verwehrt; vgl. ECKERT (wie Anm. 336), S. 10.

459 Zum folgenden vgl. ausführlich G. REINWALD, Das Barfüßerkloster und die Stadtbibliothek in Lindau, Schrr VG Bodensee 2 (1870), S. 39–49; ferner WOLFART 1, 1, S. 404 ff.

ten bis auf Achilles P. Gasser beteiligt, der 1536 nach Feldkirch übersiedelt war: Thomas Gassner hielt die Festansprache, Heldelin wurde der erste Bibliotheksdirektor. Als erstes beschloß man die Anschaffung der Werke des hl. Augustin, für den sich Humanisten wie Reformatoren, wenn auch mit unterschiedlichen Interessen, interessierten. Ein Blick auf die Bestände der Bibliothek in dieser Zeit (16. Jh.) zeigt, daß neben der Theologie auch die Klassische Philologie gut repräsentiert war; ein Umstand, der sicherlich der Tätigkeit des ersten Bibliotheksdirektors und Lateinschulmeisters Heldelin zuzuschreiben ist.

Bibliotheksgründung und Neugestaltung des städtischen Schulwesens sind damit zwei Beispiele für die humanistische Kontinuität im Zeitalter der Reformation und des Konfessionalismus.

*Die Stellung des Lindauer Humanistenkreises
innerhalb des zeitgenössischen Bildungs- und Wissenschaftsbetriebes*

Abgesehen von Achilles P. Gasser und Caspar Heldelin sind von den übrigen Mitgliedern des Kreises keine literarischen Arbeiten bekannt oder haben sich erhalten⁴⁶⁰. In den Schriften Gassers spiegeln sich seine weitgespannten und mannigfaltigen Interessen wider. Von den fünf Fächern der ›studia humanitatis‹ pflegte er besonders die Poesie und Geschichtsschreibung (Austausch von Epigrammen mit Heldelin, *Historiarum et chronicarum mundi Epitome*, Augsburger Annalen). Eine zentrale Bedeutung kommt weiterhin seinen medizinischen und naturwissenschaftlichen Arbeiten (Pest-, Kometenschriften) zu. Bei Gasser wird damit eine völlige Verschmelzung humanistischer und naturwissenschaftlicher Interessen sichtbar. Charakteristisch für seine Arbeiten ist der Einfluß der Reformation; so war die *Historiarum et chronicarum mundi Epitome* aus protestantischer Sicht geschrieben – zum Jahr 1519 hatte Gasser vermerkt, daß durch Luther und Melanchthon der christliche Glaube gereinigt und wiederhergestellt worden sei – und wurde deshalb auch auf den Index gesetzt⁴⁶¹.

Caspar Heldelin war mit ›Leib und Seele‹ Humanist und Lateinschulmeister. Deshalb stehen bei ihm die Schule und Fragen der Pädagogik im Zentrum seines Schaffens. Seine philologischen Arbeiten (Übersetzungen aus dem Griechischen ins Lateinische) sowie seine diversen epigrammatischen Versuche zeigen den Humanisten in ihm. Gleichfalls im Zeichen des Humanismus stehen seine *Declamatiunculæ* sowie sein *Ciconiæ encomium*; in diesen Schriften verfolgte er sowohl das Ziel, den Schülern rhetorische Muster an die Hand zu geben als auch diese zu Tugend und Moral anzuhalten. Beide Tendenzen (Betonung der Rhetorik wie sittliche Erziehung) finden sich bei Humanisten und Reformatoren.

Für den Schulgebrauch waren auch seine Prosaparaphrasen zu sechszehn Reden im ersten Buch der *Aeneis* Vergils bestimmt. Reformatorische Einflüsse lassen sich vielleicht am ehesten im Inhalt und in der Stoffauswahl feststellen; so ist es interessant, daß Heldelin aus den vielen Werken Lukians gerade den *Iupiter tragoedus* übersetzt hat. Eine mögliche Erklärung mag darin liegen, daß dieser Dialog ein religiöses Problem – die Diskussion um die Existenz bzw. Nichtexistenz der Vorsehung, die schließlich von dem Epikureer siegreich negiert wird – behandelt und damit in die religiösen Strömungen der damaligen Zeit einzubetten ist. Das Beispiel Heldelins zeigt, daß auch in den Städten, die sich der

460 Das reformatorische Schrifttum Gassners kann in diesem Zusammenhang unberücksichtigt bleiben.

461 Vgl. ausführlich BURMEISTER (wie Anm. 332) 1, S. 86ff.; zum Verhältnis von Humanismus und Reformation vgl. auch den Abschnitt zum Konstanzer Humanistenkreis.

reformatorischen Lehre verpflichtet fühlten, die ›studia humanitatis‹ und ihre Vertreter weiterlebten.

Betrachtet man die Beziehungen der Lindauer Humanisten und Gebildeten nach außen, so ist man auf ihre Korrespondenz angewiesen. Leider ist es damit schlecht bestellt: Von Pappus, Heldelin und Achilles P. Gasser (während seiner Zeit in Lindau) sind jeweils weniger als ein Dutzend Briefe erhalten, nur von Thomas Gassner existieren 25 Briefe, von denen die meisten an Vadian in St. Gallen gerichtet sind und meist religiöse Fragen behandeln. Des weiteren ist der Kontakt mit Straßburg (Bedrot, Bucer) und Konstanz zu nennen. Daß es sich bei Vadian und Bucer um Reformatoren handelt, die Humanisten oder zumindest humanistisch interessiert waren, dürfte von sekundärer Bedeutung gewesen sein; im Vordergrund standen Probleme und Fragen der Reformation.

Besuche und längere Aufenthalte auswärtiger Humanisten, wie dies bei dem Konstanzer Humanistenkreis der Fall war, lassen sich für Lindau nur in sehr geringem Maß feststellen. Der einzige namhafte(re) Humanist, der für längere Zeit in der Stadt weilte, war der Egerländer Caspar Bruschius, der vorübergehend Heldelin als Lateinschulmeister ablöste (1546), aber bereits 1547 Lindau wieder verließ⁴⁶². Aus der städtischen Lateinschule sind dann eine Reihe von Persönlichkeiten hervorgegangen, die dem Humanismus nahestanden; zu nennen sind: Johannes Marbach⁴⁶³, Nikolaus Varnbüler⁴⁶⁴, Valentin Rot (Erythraeus)⁴⁶⁵, Johannes Pappus⁴⁶⁶. Marbach, Rot und Varnbüler wurden schließlich 1555 nach Lindau berufen, um das Schul- und Kirchenwesen im Sinne Luthers zu gestalten. Marbach und Rot kamen damals aus Straßburg⁴⁶⁷: Ihre Person zeigt nochmals die enge Beziehung zwischen Lindau und Straßburg. Diese reformatorische und kulturelle Kooperation und Verflechtung war nicht zufällig. Mitverantwortlich war hierfür in nicht geringem Maß die ›Büflersche Studienstiftung‹, ein Stipendienvertrag zwischen Biberach, Isny, Konstanz, Lindau und dem Isnyer Bürger Peter Bufler, mit dem Ziel, fähige protestantische Theologen auszubilden⁴⁶⁸. Fast alle Stipendiaten aber gingen zu ihrer Ausbildung nach Straßburg, so auch die genannten Lindauer Bürgersöhne. Spezielle Kontakte zu anderen humanistischen Zentren lassen sich für die Lindauer Humanisten und Gebildeten nicht feststellen. Entscheidend waren hierfür zwei Faktoren: einerseits die Tatsache, daß Zweidrittel der Mitglieder eher der Schicht der Gebildeten zuzurechnen sind, also keine eigentlichen Humanisten waren; andererseits die Reformation, die in allen Bereichen einen dominierenden Einfluß ausübte.

462 Zu seiner Person vgl. die Biographie von A. HORAWITZ, Caspar Bruschius. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus und der Reformation, Prag/Wien 1874.

463 Geb. 1521 in Lindau, gest. 1581 in Straßburg; er stand in engem Kontakt mit Jakob Bedrot und Johann Sturm in Straßburg sowie mit Luther und Melanchthon in Wittenberg. Marbach war Pfarrer, Theologieprofessor und Präsident des Straßburger Kirchenkonvents. Vgl. ECKERT (wie Anm. 336), S. 43.

464 Geb. am 5. 12. 1519 in Lindau, gest. am 20. 8. 1604 in Tübingen; Studium in Straßburg, Löwen, Köln und Tübingen, wo er 1544 zum Dr. jur. promovierte; im gleichen Jahr wurde er auch Professor der Pandektenwissenschaft. Zu seinem Leben und seiner Karriere vgl. den knappen Artikel von F. WINTERLIN, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 39, Leipzig 1895, S. 498f. Marbach wie Varnbüler waren Schüler und Freunde Heldelins, der an beide ein Epigramm adressiert hat (gedruckt in: Heldelin 1538 [s. Anm. 401], S. 205).

465 Zu seiner Person knapp ECKERT (wie Anm. 336), S. 43.

466 Vgl. Anm. 432.

467 ECKERT (wie Anm. 336), S. 11.

468 Der Stiftungsbrief vom 14. 4. 1534 ist abgedruckt bei R. STUPPERICH, Martin Bucers deutsche Schriften, Bd. 7 (= Martini Buceri opera omnia Series I, 7), S. 536ff.

ZUSAMMENFASSUNG

Abschließend seien nochmals einige wesentliche Ergebnisse kurz rekapituliert:

Die dominierende Gestalt im eidgenössischen Bodenseeraum ist Joachim von Watt (Vadian) in St. Gallen. Als wichtiges Zentrum des Humanismus in Vorarlberg ist Feldkirch zu nennen.

Von den freien Reichsstädten am Bodensee scheiden im Gegensatz zu Konstanz und Lindau die Städte Überlingen und Buchhorn (Friedrichshafen) für den untersuchten Zeitraum aus.

In Konstanz bildet sich um den Domherrn Johann von Botzheim und den Generalvikar Johann Fabri ein Kreis von Humanisten, die sich in den Jahren 1518–1522 ab und zu in der Stadt treffen bzw. miteinander korrespondieren. Auffällig ist der hohe Anteil an Humanisten, die der Geistlichkeit angehören.

Die zentrale Gestalt des Lindauer Humanismus im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts ist der städtische Lateinschulmeister Caspar Heldelin; neben ihm ist eine Reihe von literarisch interessierten Gebildeten zu nennen, die mit ihm befreundet sind, so daß auch in diesem Fall von einer Art ›Kreis‹ gesprochen werden kann.

Beiden Kreisen ist gemeinsam, daß ihre Mitglieder in der überwiegenden Mehrheit der Mittelschicht angehören, Unterschichten sind nicht, die Oberschicht ist nur gering repräsentiert.

Die Auswirkungen der Reformation sind infolge der zeitlichen Differenz zwischen den beiden Kreisen unterschiedlich. In Konstanz bietet sich das bekannte Bild, daß alle Mitglieder zunächst das Auftreten Luthers begrüßen; in der Folge geht ein Teil der Humanisten in das reformatorische Lager über, während der andere in der katholischen Kirche verbleibt. Der Kreis selbst zerbricht allmählich unter den Auswirkungen der Reformation.

Die Lindauer Humanisten und Gebildeten sind dagegen alle protestantisch. In Lindau ist die durch die Reformation initiierte neue Blüte der städtischen Lateinschule als konkretes Beispiel für die humanistische Kontinuität im konfessionellen Zeitalter zu nennen.

Von dem Fünf-Fächer-Kanon der ›studia humanitatis‹ werden von den Konstanzer und Lindauer Humanisten vorwiegend (Gelegenheits)Poesie, Grammatik, Rhetorik und Historie gepflegt. Die Person Achilles P. Gassers zeigt die nunmehr unproblematische Verknüpfung von humanistischem und naturwissenschaftlichem Interesse.

Der Konstanzer Humanistenkreis ist voll in die zeitgenössische ›res publica eruditorum‹ integriert; die wichtigsten Kontakte gehen nach Basel, Freiburg und St. Gallen. Mit dem Vordringen der Reformation kommen Wittenberg und Zürich hinzu.

Der Lindauer Humanismus bietet dagegen ein anderes Bild: Die Gruppe der Gebildeten und Humanisten ist im wesentlichen auf den städtischen Rahmen beschränkt, Kontakte zu anderen Humanisten fehlen weitgehend. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß es sich in Lindau überwiegend um gebildete Bürger handelt, deren Tätigkeit primär auf das Wohl der Stadt gerichtet ist und die erst in zweiter Linie an den ›studia humanitatis‹ interessiert sind; hinzu kommt der beherrschende Einfluß der Reformation, der sich auch in den Beziehungen nach außen zeigt: Die Kontakte gehen vor allem nach Straßburg, Wittenberg und in geringerem Umfang nach St. Gallen.

ANHANG I:

Zur Korrespondenz Michael Hummelbergs: Tabelle A

Korrespondenten	Zeitraum	Anzahl der Briefe
Konrad Adelman v. Adelmansfelden	1525	1
Hieronimus Aleander	1511–1519	13
Bruno Amerbach	1509–1518	11
Johannes Amerbach	1512	1
Thomas Anselm(us) Badensis	1512–1513	4
Jacob Apocellus Phorcensis	1519	1
Jodocus Badius Ascensius	1511–1516	9
Heinrich Bebel	1511–1517	18
Jacob Bedrot	1521	2
Johannes Betz	1519–1522	3
Ambrosius Blarer	1523	1
Thomas Blarer	1520–1525	8
Johann von Botzheim	1520–1526	4
Johannes Brassicanus	1513	2
Johannes Alexander Brassicanus	1517–1525?	11
Peter Eberbach (Aperbacchius)	1515–1516	2
Joachim Egellius	1520	2
Philipp Engelbrecht (Engentinus)	1519	2
Johann Faber Stapulensis	1513–1514	2
Johann Fabri	1519–1521	2
Johannes Froben	1516	1
Nicolaus Gerbellius	1514–1518	5
Ernest Hess	1518	1
Konrad Hirtzbach	1522	2
Gabriel Hummelberg	1519	1
Johannes Kierher	1511–1520	5
Johann Lanius Brigantinus	1521	1
Jacob Locher (Philomusus)	1520	1
Johann M.	1519	1
Philipp Melanchthon	1520–1526	12
Johann(es) Menlishofer	1526?	1
Konrad Mut (Mutianus)	1514	1
Konrad Peutinger	1512–1525	24
Jacob Philonius	1521	1
Paulus Phrygio	1513	1
Willibald Pirckheimer	1526–1527	4
Johannes Reuchlin	1514–1522	26
Urbanus Rhegius	1518–1527	9
Beatus Rhenanus	1508–1526	36
Stephanus Rosinus	1515–1519	4
Johann Sapidus	1515–1525	4
Christoph zu Schwarzenberg	1511–1512	3
Christoph Schappeler (Sertorius)	1512	2
Jacob Sturm	1511	1
Albrecht Truchsess	1520	1
Thomas Truchsess	1520	2
Matthias Uelin (Ulianus)	1519	1
Oswald Uelin (Ulianus)	1520–1523	7
Dietrich Ungelter	1518	1
Caspar Ursinus Velius	1514–1515	4
Joachim von Watt (Vadian)	1520–1525	9
Huldrych Zwingli	1522	5



Abb. 1 Zur Korrespondenz Michael Hummelbergs

Tabelle B

Augsburg	Konrad Peutinger
Basel	Bruno Amerbach, Beatus Rhenanus
Ingolstadt	Johannes Alexander Brassicanus, Johannes Reuchlin
Konstanz	Johann von Botzheim, Johann Fabri, Johann(es) Menlishofer, Urbanus Rhegius
Nürnberg	Willibald Pirckheimer
Paris	Hieronymus Aleander, Jodocus Badius Ascensius, Johannes Kierher
Rom	Hieronymus Aleander
St. Gallen	Joachim von Watt (Vadian)
Tübingen	Johannes Alexander Brassicanus, Heinrich Bebel
Wittenberg	Thomas Blarer, Philipp Melanchthon, Oswald Uelin
Zürich	Huldrych Zwingli

ANHANG II:

Zum Korrespondentennetz des Konstanzer Humanistenkreises

Augsburg	Konrad Peutinger
Basel	Erasmus von Rotterdam, Bonifacius und Bruno Amerbach, Beatus Rhenanus
Freiburg	Ulrich Zasius
Ingolstadt	Johannes Reuchlin
Rom	Hieronimus Aleander
St. Gallen	Joachim von Watt (Vadian)
Tübingen	Heinrich Bebel, Johannes Reuchlin
Wittenberg	Melanchthon, Thomas Blarer, Oswald Uelin
Zürich	Huldrych Zwingli

Abb. 2 *Zum Korrespondentennetz des Konstanzer Humanistenkreises*

ANHANG III

Die im folgenden mitgeteilten Brieflisten zur Korrespondenz einzelner Humanisten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sind vielmehr nur ein erster Schritt, um einen Überblick über den Briefverkehr dieser Personen zu gewinnen. Deshalb werden nur Datum, Ort, Absender bzw. Adressat und die betreffende bibliographische Fundstelle angegeben; Details sind den einzelnen Quellenpublikationen zu entnehmen, bei denen in der Regel die jeweils modernste Publikation ausgewertet ist.

Dedikationsepisteln sind nicht, unpublizierte Briefe nur dann verzeichnet, wenn ein Regest existiert. Auf die Erstellung eines Briefregisters wurde für Johann Fabri, Achilles P. Gasser und Urbanus Rhegius verzeichnet, da bereits Briefeditionen oder entsprechende Vorarbeiten bestehen⁴⁶⁹.

Siglum: >R< (Regest und/oder Hinweis auf einen noch unpublizierten Brief).

Briefe an und von Johann von Botzheim

Datum	Ort	Absender/Adressat	Fundstelle
1519	Freiburg	an Ulrich Zasius	Riegger, S. 492–494, Nr. 4
(1520, März)	(Konstanz)	an Ulrich Zasius	Riegger, S. 494–497, Nr. 5 (Schluß fehlt)
1520, 3. März	Konstanz	an Martin Luther	Luther, WABr 2, S. 60f., Nr. 264
1520, 26. März	Konstanz	an Michael Hummelberg	Horawitz, Analecten II, S. 134f., Nr. 29
1520, 5. April	Ravensburg	von Michael Hummelberg	Horawitz, Analecten II, S. 135f., Nr. 30
(1520), 16. Mai	Louvain	von Erasmus	Allen 4, S. 261f., Nr. 1103
1521, 15. Feb.	Wittenberg	von Thomas Blarer	Schieß 1, S. 34f., Nr. 31
1521, 14. Sept.	Konstanz	an Thomas Blarer	Schieß 1, S. 39f., Nr. 35
1521, 11. Nov.	Konstanz	an Thomas Blarer	Schieß 1, S. 41, Nr. 36
1522, 26. Mai?	Konstanz	an Erasmus	Allen 5, S. 65–67, Nr. 1285
1522, 8. Juli	Konstanz	an Vadian	Arbenz/Wartmann 2, S. 437f., Nr. 317
1522, 20. Juli	Konstanz	an Vadian	Arbenz/Wartmann 2, S. 442f., Nr. 319
1522, 11. Okt.	Konstanz	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 312, Nr. 227
1522, 25. Dez.	Basel	von Erasmus	Allen 5, S. 158–161, Nr. 1335
1523, 7. Jan.	Konstanz	an Erasmus	Allen 5, S. 193–195, Nr. 1335
1523, 30. Jan.	Basel	von Erasmus	Allen 1, S. 1–46, Nr. 1
1523, 11. April	Konstanz	an Vadian	Arbenz/Wartmann 3, S. 16, Nr. 344
(1523), 27. April	Innsbruck	von Thomas Lupset	Allen 5, S. 279f., Nr. 1361
1523, 24. Aug.	Konstanz	an Erasmus	Allen 5, S. 322–325, Nr. 1382
1523, 28. Aug.	Konstanz	an Vadian	Arbenz/Wartmann 3, S. 33f., Nr. 360
1523, 3. Dez.	Konstanz	an Erasmus	Allen 5, S. 361–363, Nr. 1401
(1524/5)	(Basel)	von (Bonifacius Amerbach)	Hartmann/Jenny 2, S. 524f., Nr. 992
ca. 1524	(Konstanz)	an Thomas Blarer	Schieß 2, S. 775, Nr. 18 (Anhang)
(1524, Feb.?)	(Konstanz)	an Vadian	Arbenz/Wartmann 3, S. 60f., Nr. 385
1524, 6. Juni	Konstanz	an Erasmus	Allen 5, S. 473f., Nr. 1454
1524, 26. Nov.	Konstanz	an Erasmus	Allen 5, S. 583–587, Nr. 1519
1524, 20. Dez.	(Konstanz)	an Erasmus	Allen 5, S. 611, Nr. 1530
1524, 28. Dez.	Konstanz	an Bonifacius Amerbach	Hartmann/Jenny 2, S. 522–524, Nr. 991
1525, 25. Jan.	Konstanz	an Erasmus	Allen 6, S. 11f., Nr. 1540
1525, 5. Mai	Konstanz	an Erasmus	Allen 6, S. 74f., Nr. 1574
1525, 1. Aug.	Ravensburg	von Michael Hummelberg	Horawitz, Analecten II, S. 171f., Nr. 62
(1526, vor Feb.)	(Basel)	von Bonifacius Amerbach	Hartmann/Jenny 3, S. 128, Nr. 1096 (R)
1526, 14. Feb.	Konstanz	an Bonifacius Amerbach	Hartmann/Jenny 3, S. 128f., Nr. 1097
1526, 27. März	Basel	von Bonifacius Amerbach	Hartmann/Jenny 3, S. 139, Nr. 1103
1526, 6. April	Konstanz	an Bonifacius Amerbach	Hartmann/Jenny 3, S. 144, Nr. 1109
1526, 9. Okt.	Ravensburg	von Michael Hummelberg	Horawitz, Analecten II, S. 176–178, Nr. 66
1526, 22. Okt.	Konstanz	an Erasmus	Allen 6, S. 425f., Nr. 1761

469 Zu Achilles P. Gasser: BURMEISTER (wie Anm. 332); zu Johann Fabri: FRIEDENSBURG (wie Anm. 134); HELBLING, S. 150–208 (Regesten); zu Urbanus Rhegius: LIEBMANN (wie Anm. 241), der eine Bibliographie der handschriftlichen Briefe von Rhegius zusammengestellt hat (Appendix C).

Datum	Ort	Adressat	Fundstelle
1527, 2. Feb.	Konstanz	an Erasmus	Allen 6, S. 456f., Nr. 1782
1528, 1. Feb.	Basel	von Erasmus	Allen 7, S. 297–310, Nr. 1934
1529 oder			
1530, 3. März	Freiburg	von Erasmus	Allen 8, S. 367f., Nr. 2277
1529, 8. März	Überlingen	an Erasmus	Allen 8, S. 78f., Nr. 2117
1529, 13. Aug.	Freiburg	von Erasmus	Allen 8, S. 252–258, Nr. 2205
1529, 19. Aug.	Freiburg	von Erasmus	Allen 8, S. 258–261, Nr. 2206
1529, 20. Aug.	Überlingen	an Erasmus	Allen 8, S. 261f., Nr. 2207
1530, 13. April	Überlingen	an Erasmus	Allen 8, S. 421f., Nr. 2310
1530, 18. Mai	Überlingen	an Erasmus	Allen 8, S. 436f., Nr. 2316
1531, 1. März	Überlingen	an Erasmus	Allen 9, S. 145f., Nr. 2436
1531, 2. Aug.	Überlingen	an Johann Fabri	Helbling, S. 177, Nr. 253 (R)
1531, 5. Aug.	Freiburg	von Erasmus	Allen 9, S. 309–312, Nr. 2516
153(2), 6. April	Überlingen	an Erasmus	Allen 10, S. 10, Nr. 2640
1532, 11. Okt.	Überlingen	an Beatus Rhenanus	Stenzel, S. 127f.
1534, 20. Nov.	Überlingen	an Erasmus	Allen 11, S. 50, Nr. 2977
1535, 8. April	Schlettstadt	von Beatus Rhenanus	Stenzel, S. 128f.

Briefe an und von Johannes Alexander Brassicanus

Datum	Ort	Absender/Adressat	Fundstelle
1517, 11. Nov.	Tübingen	an Michael Hummelberg	Horawitz, Analecten I, S. 272–275, Nr. 39
1517, 13. Nov.	Ravensburg	von Michael Hummelberg	Horawitz, Analecten I, S. 275–277, Nr. 40
1517, 18. Dez.	Konstanz	von Johann Fabri	Helbling, S. 151, Nr. 5 (R)
1518, 4. März	Konstanz	an Michael Hummelberg	Horawitz, Analecten II, S. 102–104, Nr. 1
1518, 20. März	–	von Michael Hummelberg	Horawitz, Analecten II, S. 105f., Nr. 3
1518, 3. Juli	Tübingen	an Michael Hummelberg	Horawitz, Analecten II, S. 108–110, Nr. 6
1518, 15. Okt.	–	von Michael Hummelberg	Horawitz, Analecten II, S. 113f., Nr. 8
1519, 14. März	Tübingen	an Ernestus Bamfus	Böcking I, S. 253, Nr. 111
1519, 20. März	Konstanz	von Johann Fabri	Helbling, S. 151, Nr. 10 (R)
1519, 9. April	Konstanz	von Johann Fabri	Helbling, S. 151, Nr. 11 (R)
1519, 2. Aug.	Augsburg	an Michael Hummelberg	Horawitz, Analecten II, S. 125–127, Nr. 22
1519, 19. Aug.	Ravensburg	von Michael Hummelberg	Horawitz, Analecten II, S. 127–129, Nr. 23
1520, vor dem 7. Feb.	–	an Vadian	Arbenz/Wartmann 3, S. 192f., Nr. 55 (Nachtrag)
1520, 7. Feb.	Konstanz	an Vadian	Arbenz/Wartmann 2, S. 268, Nr. 181
1520, 26. Sept.	Antwerpen	von Erasmus	Allen 4, S. 351f., Nr. 1146
1520, 27. Sept.	Antwerpen	an Vadian	Arbenz/Wartmann 2, S. 312, Nr. 219
1520, 10. Dez.	Dornstadt	an Johann Fabri	Helbling, S. 153, Nr. 26 (R)
1520, 23. Dez.	Konstanz	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 261, Nr. 189
1521, 7. Jan.	Konstanz	an Huldrych Zwingli	Egli/Finsler 7, S. 412f., Nr. 167
1521, 14. Jan.	Konstanz	an Vadian	Arbenz/Wartmann 2, S. 330f., Nr. 233
1521, 25. Jan.	Konstanz	an Vadian	Arbenz/Wartmann 2, S. 332, Nr. 235
1521, 30. Jan.	Konstanz	an Vadian	Arbenz/Wartmann 2, S. 335f., Nr. 238
1521, 31. Jan.	Konstanz	an Huldrych Zwingli	Egli/Finsler 7, S. 435, Nr. 171
1521, 21. Feb.	Konstanz	an Vadian	Arbenz/Wartmann 2, S. 342, Nr. 243
1521, 30. März	Konstanz	von Johann Fabri	Helbling, S. 153, Nr. 29 (R)
1521, 23. Mai	Basel	von Claudius Cantiuncula	Horawitz, Cantiuncula, S. 435f., Nr. 1
1521, 11. Juni	Basel	von Claudius Cantiuncula	Horawitz, Cantiuncula, S. 436–438, Nr. 2
1521, 18. Juli	Konstanz	von Johann Fabri	Helbling, S. 154, Nr. 33 (R)
1521, 25. Juli	Konstanz	von Johann Fabri	Helbling, S. 155, Nr. 43 (R)
1521, 30. Juli	Tübingen	an Vadian	Arbenz/Wartmann 2, S. 376f., Nr. 269
1521, 11. Sept.	Konstanz	von Johann Fabri	Helbling, S. 155, Nr. 46 (R)
1521, 11. Nov.	Basel	von Claudius Cantiuncula	Horawitz, Cantiuncula, S. 438f., Nr. 3
1521, Nov.	Basel	von Claudius Cantiuncula	Horawitz, Cantiuncula, S. 439f., Nr. 4
1522, 24. Jan.	Basel	von Claudius Cantiuncula	Horawitz, Cantiuncula, S. 440–443, Nr. 5
1522, 28. Juni	Basel	von Claudius Cantiuncula	Horawitz, Cantiuncula, S. 443–445, Nr. 6

Datum	Ort	Absender/Adressat	Fundstelle
1522, 3. Sept.	Ulm	an Philipp Melanchthon	Scheible I, S. 131, Nr. 235 (R)
1522, 6. Nov.	Ingolstadt	an Michael Hummelberg	Horawitz, Analecten II, S. 160f., Nr. 54
1522, 13. Dez.	Ravensburg	von Michael Hummelberg	Horawitz, Analecten II, S. 161f., Nr. 55
1523, 20. Feb.	Konstanz	an Huldrych Zwingli	Egli/Finsler 8, S. 32f., Nr. 282
1523, März	Ingolstadt	an Johann Fabri	Helbling, S. 155, Nr. 53 (R)
1523, 16. Mai	Konstanz	von Johann Fabri	Helbling, S. 156, Nr. 55 (R)
1524, 17. Jan.	–	an Johann Fabri	Helbling, S. 158, Nr. 77 (R)
1524, 28. Feb.	Nürnberg	an Johann Fabri	Helbling, S. 159, Nr. 79 (R)
1525?	–	an Michael Hummelberg	Horawitz, Analecten II, S. 174f., Nr. 64
1525	Wiener-Neustadt	von Johann Fabri	Helbling, S. 164, Nr. 125 (R)
1525, 1. Juni	Wiener-Neustadt	von Johann Fabri	Helbling, S. 161, Nr. 97 (R)
1525, 18. Juni	Graz	von Johann Fabri	Helbling, S. 161, Nr. 100 (R)
1525, 9. Dez.	Konstanz	von Johann Fabri	Helbling, S. 164, Nr. 123 (R)
1526, 12. Nov.	Honburg	von Johann Fabri	Allen 6, S. 443f., Nr. 1771
1527, 7. Dez.	Gran	von Johann Fabri	Helbling, S. 168, Nr. 163 (R)
1527, 14. Dez.	Gran	von Johann Fabri	Helbling, S. 168, Nr. 165 (R)
1528, 15. Jan.	Gran	von Johann Fabri	Helbling, S. 168, Nr. 168 (R)
1528, 15. Aug.	Prag	von Johann Fabri	Helbling, S. 170, Nr. 184 (R)
1529, 2. Okt.	München	von Johann Fabri	Helbling, S. 172, Nr. 204 (R)
1529, 30. Dez.	Linz	von Johann Fabri	Helbling, S. 172, Nr. 209 (R)
1530, 21. Feb.	Prag	von Johann Fabri	Helbling, S. 172, Nr. 210 (R)
1530, 3. März	Prag	von Johann Fabri	Helbling, S. 173, Nr. 212 (R)
(1530), 11. März	Prag	von Johann Fabri	Helbling, S. 173, Nr. 213 (R)
1530, 4. April	Freiburg	von Erasmus	Allen 8, S. 414–416, Nr. 2305
(1530), 21. Juni	Augsburg	von Johann Fabri	Helbling, S. 173, Nr. 217 (R)
1531, 11. Jan.	Homburg	von Claudius Cantiuncula	Horawitz, Cantiuncula, S. 447f., Nr. 10
1531, 15. Feb.	Linz	von Johann Fabri	Helbling, S. 175, Nr. 235 (R)
1531, 11. Mai	Prag	von Johann Fabri	Helbling, S. 176, Nr. 243 (R)
1531, 20. Juni	–	von Claudius Cantiuncula	Horawitz, Cantiuncula, S. 449f., Nr. 9
1532, 16. Feb.	Innsbruck	von Johann Fabri	Helbling, S. 179, Nr. 268 (R)

Briefe an und von Philipp Engelbrecht (Engentinus)

Datum	Ort	Absender/Adressat	Fundstelle
(1514–1528)	–	an Bonifacius Amerbach	Hartmann/Jenny 2, S. 9, Nr. 495 (R)
1519, 17. Juni	Konstanz	an Vadian	Arbenz/Wartmann 2, S. 233, Nr. 155
1519, 1. Sept.	Freiburg	von Ulrich Zasius	Riegger, S. 371–373, Nr. 231
1519, 21. Sept.	Feldkirch	an Michael Hummelberg	Horawitz, Analecten II, S. 130f., Nr. 25
1519, 4. Okt.	Altdorf	von Michael Hummelberg	Horawitz, Analecten II, S. 129, Nr. 24
1520, 5. März	Freiburg	an Huldrych Zwingli	Egli/Finsler 7, S. 277f., Nr. 123
1520, 24. Mai	Freiburg	an Erasmus	Allen 4, S. 264–266, Nr. 1105
1520, 17. Dez.	Freiburg	an Thomas Blarer	Schieß 1, S. 41f., Nr. 37
1523, 18. Juni	Freiburg	an Vadian	Arbenz/Wartmann 3, S. 20f., Nr. 349
1526, 10. März	Freiburg	an Thomas Blarer	Schieß 1, S. 131, Nr. 103
1526, 11. Dez.	Freiburg	an Bonifacius Amerbach	Hartmann/Jenny 3, S. 225, Nr. 1167

Briefe an und von Thomas Gassner

Datum	Ort	Absender/Adressat	Fundstelle
1527, 14. Mai	Lindau	an Vadian	Arbenz/Wartmann 4, S. 56–59, Nr. 484
1528, 22. Feb.	Lindau	an Vadian	Arbenz/Wartmann 5, S. 670f., Nr. 7 (Nachtrag)
1528, 12. Juni	Lindau	an Vadian	Arbenz/Wartmann 4, S. 118–120, Nr. 526
1532, 29. Aug.	–	an Martin Bucer	s. Rott S. 34
1532, 14. Dez.	–	an Martin Bucer	s. Rott S. 34
1534, 20. April	Lindau	an Vadian	Arbenz/Wartmann 5, S. 162f., Nr. 765

Datum	Ort	Absender/Adressat	Fundstelle
1534, 7. Nov.	Lindau	an Vadian	Arbenz/Wartmann 5, S. 195f., Nr. 796
1534, 22. Nov.	–	von Martin Bucer	s. Rott S. 34
1535, 30. Jan.	Lindau	an Vadian	Arbenz/Wartmann 5, S. 209–211, Nr. 808
1535, 27. März	Lindau	an Thomas Blarer	Schießl 1, S. 676, Nr. 559
1535, 10. April	Lindau	an Vadian	Arbenz/Wartmann 5, S. 214f., Nr. 812
1535, 10. Juli	Lindau	an Vadian	Arbenz/Wartmann 5, S. 229–231, Nr. 825
1536, 9. Jan.	Lindau	an Vadian	Arbenz/Wartmann 5, S. 275, Nr. 862
1536, 12. Aug.	(Lindau)	an Vadian	Arbenz/Wartmann 5, S. 344f., Nr. 902
1536, 2. Sept.	(Lindau)	an Vadian	Arbenz/Wartmann 5, S. 361f., Nr. 912
1536, 13. Sept.	–	von Jacob Bedrot	Wolfart 2, S. 298 (Anfang fehlt)
1537, 17. Jan.	Lindau	an Vadian	Arbenz/Wartmann 5, S. 403f., Nr. 940
1537, 17. März	Lindau	an Vadian	Arbenz/Wartmann 5, S. 418–420, Nr. 953
(1537, Ende Sept.)	–	von Martin Bucer	s. Rott S. 34
1537, 22. Dez.	Lindau	an Vadian	Arbenz/Wartmann 5, S. 460, Nr. 984
1538, 24. Jan.	Lindau	an Vadian	Arbenz/Wartmann 5, S. 470f., Nr. 992
1538, 2. März	Lindau	an Vadian	Arbenz/Wartmann 5, S. 479f., Nr. 1001
1539, 26. April	Lindau	an Vadian	Arbenz/Wartmann 5, S. 552f., Nr. 1056
1541, 16. Feb.	Lindau	an Vadian	Arbenz/Wartmann 6, S. 6f., Nr. 1153
1545, 14. Nov.	(Lindau)	an Vadian	Arbenz/Wartmann 6, S. 468f., Nr. 1427

Briefe von Caspar Heldelin

Datum	Ort	Adressat	Fundstelle
1531, 22. April	–	an Martin Bucer	s. Rott S. 41
1538, 28. Sept.	(Wittenberg)	an Philipp Melanchthon	Bretschneider 3, S. 785f., Nr. 1857 Scheible 2, S. 466, Nr. 2284 (R)

Briefe an und von Michael Hummelberg

Datum	Ort	Absender/Adressat	Fundstelle
1508, 15. Mai	Schlettstadt	von Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 16f., Nr. 3
1509, 9. Jan.	(Paris)	an Bruno Amerbach	Hartmann/Jenny 1, S. 371–373, Nr. 407
1509, 2. April	Paris	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 20f., Nr. 7
1509, 30. Juli	–	von Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 22f., Nr. 9
1509, 27. Sept.	Straßburg	von Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 23, Nr. 10
1510, 20. Aug.	Basel	von Bruno Amerbach	Hartmann/Jenny 1, S. 409, Nr. 441
1510, 23. Sept.	Ravensburg	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 36f., Nr. 18
1511, 8. März	Orléans	von Hieronymus Aleander	Horawitz, Hummelberger, S. 26, Nr. 2
1511, 27. März	Orléans	von Hieronymus Aleander	Horawitz, Hummelberger, S. 27f., Nr. 3
1511, 20. Mai	Orléans	von Hieronymus Aleander	Horawitz, Hummelberger, S. 28f., Nr. 4
–	–	von Hieronymus Aleander	Horawitz, Hummelberger, S. 29, Nr. 5
1511, 1. Aug.	Basel	von Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 38f., Nr. 21
1511, 4. Aug.	Paris	von Johannes Kierher	Horawitz, Hummelberger, S. 30f., Nr. 6
1511, 4. Aug.	–	von Hieronymus Aleander	Horawitz, Hummelberger, S. 32–34, Nr. 9
1511, 14. Aug.	Paris	von Jodocus Badius Ascensius	Horawitz, Hummelberger, S. 39, Nr. 16
1511, 20. Aug.	Freiburg	von Jacob Sturm	Horawitz, Hummelberger, S. 32, Nr. 8
(1511), 6. Nov.	Paris	von Johannes Kierher	Horawitz, Hummelberger, S. 34f., Nr. 10
1511, 13. Dez.	Ravensburg	an Christoph zu Schwarzenberg	Horawitz, Hummelberger, S. 36f., Nr. 12
1511, 13. Dez.	Tübingen	von Heinrich Bebel	Horawitz, Hummelberger, S. 35f., Nr. 11
1511, 20. Dez.	Tettngang	von Christoph zu Schwarzenberg	Horawitz, Hummelberger, S. 37, Nr. 13
1512, 11. Jan.	Ravensburg	an Jodocus Badius Ascensius	Horawitz, Hummelberger, S. 37f., Nr. 14
1512, 14. Feb.	Ravensburg	an Christoph Schappeler	Horawitz, Hummelberger, S. 39–41, Nr. 17
1512, 21. Feb.	Ravensburg	an Christoph Schappeler	Horawitz, Hummelberger, S. 41–43, Nr. 18
1512, 28. Feb.	Tübingen	von Heinrich Bebel	Horawitz, Hummelberger, S. 43f., Nr. 19
1512, 29. März	Augsburg	von Konrad Peutinger	König, S. 153f., Nr. 94
1512, 13. April	Ravensburg	an Konrad Peutinger	König, S. 154–157, Nr. 95

Datum	Ort	Absender/Adressat	Fundstelle
1512, 28. April	Augsburg	von Konrad Peutinger	König, S. 157f., Nr. 96
1512, 8. Mai	Tübingen	von Heinrich Bebel	Horawitz, Hummelberger, S. 44f., Nr. 20
1512, 24. Mai	Ravensburg	an Bruno Amerbach	Hartmann/Jenny 1, S. 431f., Nr. 463
1512, 30. Mai	Ravensburg	an Heinrich Bebel	Horawitz, Hummelberger, S. 45–47, Nr. 21
1512, 1. Juni	Ravensburg	an Konrad Peutinger	König, S. 159–161, Nr. 98
1512, 5. Juni	Paris	von Johannes Kierher	Horawitz, Analecten I, S. 227–229, Nr. 1
1512, 3. Juli	Paris	von Hieronymus Aleander	Horawitz, Hummelberger, S. 47f., Nr. 22
1512, 7. Juli	Paris	von Jodocus Badius Ascensius	Horawitz, Hummelberger, S. 38f., Nr. 15
1512, 8. Juli	Paris	von Johannes Kierher	Horawitz, Analecten I, S. 229f., Nr. 2
1512, 27. Aug.	Tübingen	von Heinrich Bebel	Horawitz, Analecten I, S. 230f., Nr. 3
1512, 29. Aug.	Ravensburg	an Bruno Amerbach	Hartmann/Jenny 1, S. 435–437, Nr. 467
1512, 29. Aug.	Ravensburg	an Johannes Amerbach	Hartmann/Jenny 1, S. 437, Nr. 468
1512, 31. Aug.	(Ravensburg)	an Christoph zu Schwarzenberg	Neff, S. 16ff., Nr. 8
1512, 24. Sept.	Ravensburg	an Heinrich Bebel	Horawitz, Analecten I, S. 231–233, Nr. 4
1512, 24. Sept.	Paris	von Jodocus Badius Ascensius	Horawitz, Analecten I, S. 233f., Nr. 5
1512, 3. Okt.	Ravensburg	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 54, Nr. 29
1512, 10. Okt.	Ravensburg	an Konrad Peutinger	König, S. 170–172, Nr. 101
1512, 31. Okt.	Ravensburg	an Jodocus Badius Ascensius	Horawitz, Analecten I, S. 234f., Nr. 6
1512, 31. Okt.	Ravensburg	an Hieronymus Aleander	Horawitz, Hummelberger, S. 48–50, Nr. 23
1512, 11. Nov.	Ravensburg	an Thomas Anselmus Badensis	Horawitz, Analecten I, S. 235–237, Nr. 7
1512, (Dez.?)	Tübingen	von Thomas Anselmus Badensis	Horawitz, Analecten I, S. 237f., Nr. 8
1513, 1. Jan.	Ravensburg	an Konrad Peutinger	König, S. 178–180, Nr. 105
1513, 23. Jan.	Tübingen	von Heinrich Bebel	Horawitz, Analecten I, S. 238f., Nr. 9
1513, 11. März	Ravensburg	an Thomas Anselmus Badensis	Horawitz, Analecten I, S. 239f., Nr. 10
1513, 5. April	Ravensburg	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 56, Nr. 32
1513, 8. April	Augsburg	von Konrad Peutinger	König, S. 192f., Nr. 115
1513, 10. April	Ravensburg	an Konrad Peutinger	König, S. 193–195, Nr. 116
1513, 1. Mai	Ravensburg	an Jacobus Faber Stapulensis	Horawitz, Analecten I, S. 240–245, Nr. 11
1513, 5. Mai	Augsburg	von Konrad Peutinger	König, S. 201f., Nr. 119
(1513, Mai)	(Ravensburg)	an Konrad Peutinger	König, S. 202–204, Nr. 120
1513, 27. Mai	Tübingen	von Heinrich Bebel	Horawitz, Analecten I, S. 245, Nr. 12
1513, 30. Mai	Ravensburg	an Heinrich Bebel	Horawitz, Analecten I, S. 245f., Nr. 13
1513, 16. Juni	Ravensburg	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 58f., Nr. 34
1513, 30. Juni	Ravensburg	an Thomas Anselmus Badensis	Horawitz, Analecten I, S. 246–248, Nr. 14
1513, 1. Aug.	Ravensburg	an Hieronymus Aleander	Horawitz, Analecten I, S. 248f., Nr. 15
1513, 9. Aug.	(Ravensburg)	an Heinrich Bebel	Horawitz, Analecten I, S. 249, Nr. 16
1513, 12. Aug.	Ravensburg	an Paulus Phrygio	Horawitz, Analecten I, S. 250, Nr. 17
1513, 12. Aug.	Ravensburg	an Bruno Amerbach	Hartmann/Jenny 1, S. 455, Nr. 482
1513, Ende Aug.	Ravensburg	an Bruno Amerbach	Hartmann/Jenny 1, S. 458, Nr. 484
1513, 12. Sept.	Ravensburg	an Heinrich Bebel	Horawitz, Analecten I, S. 251f., Nr. 19
1513, 22. Sept.	Tübingen	von Heinrich Bebel	Horawitz, Analecten I, S. 252f., Nr. 20
1513, 30. Sept.	Augsburg	von Konrad Peutinger	König, S. 224f., Nr. 132
1513, Okt.	Tübingen	von Johannes Brassicanus	Horawitz, Analecten I, S. 253–255, Nr. 21
1513, 7. Okt.	Ravensburg	an Johannes Brassicanus	Horawitz, Analecten I, S. 257, Nr. 23
1513, 7. Okt.	Ravensburg	an Heinrich Bebel	Horawitz, Analecten I, S. 255–257, Nr. 22
1513, 10. Okt.	Paris	von Jodocus Badius Ascensius	Horawitz, Analecten I, S. 258, Nr. 24
1513, 11. Okt.	Paris	von Hieronymus Aleander	Horawitz, Analecten I, S. 258f., Nr. 25
1513, 28. Okt.	(Ravensburg)	an Konrad Peutinger	König, S. 228–230, Nr. 135
1513, 21. Nov.	Ravensburg	an Konrad Peutinger	König, S. 231–233, Nr. 137
1513, 27. Nov.	Ravensburg	an Konrad Peutinger	König, S. 233f., Nr. 138
1513, 8. Dez.	Ravensburg	an Konrad Peutinger	König, S. 235–237, Nr. 139
1514, 18. Feb.	Rom	an Caspar Ursinus Velius	Neff, S. 19, Nr. 9
1514, 25. März	Ravensburg	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 63–66, Nr. 39
1514, 26. März	Ravensburg	an Hieronymus Aleander	Horawitz, Analecten I, S. 259f., Nr. 26
1514, 26. März	Ravensburg	an Jacobus Faber Stapulensis	Horawitz, Analecten I, S. 260f., Nr. 27
1514, 26. März	Ravensburg	an Jodocus Badius Ascensius	Horawitz, Analecten I, S. 261f., Nr. 28
1514, 28. März	Salmannsweiler	an Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 125–127, Nr. 1
1514, 19. April	Tübingen	von Heinrich Bebel	Horawitz, Analecten I, S. 262, Nr. 29
1514, 1. Sept.	Rom	an Konrad Mut	Horawitz, Reuchlin, S. 127, Nr. 2
1514, 2. Sept.	Basel	von Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 66f., Nr. 40

Datum	Ort	Absender/Adressat	Fundstelle
1514, 14. Okt.	Bologna	von Nicolaus Gerbellius	Horawitz, Analecten I, S. 263, Nr. 30
1514, 18. Nov.	Rom	an Nicolaus Gerbellius	Horawitz, Analecten I, S. 263–265, Nr. 31
1514, 11. Dez.	Rom	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 68f., Nr. 42
1515, 20. Jan.	Rom	an Caspar Ursinus Velius	Neff, S. 19f., Nr. 10
1515, 27. Jan.	Rom	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 69f., Nr. 43
1515, 28. Jan.	Rom	an Bruno Amerbach	Horawitz, Analecten I, S. 265f., Nr. 32
1515, 9. Feb.	Augsburg	von Caspar Ursinus Velius	Horawitz, Reuchlin, S. 129f., Nr. 5
1515, 25. Feb.	Rom	an Heinrich Bebel	Horawitz, Analecten I, S. 266f., Nr. 33
1515, (März?)	Rom	an Johannes Sapidus	Horawitz, Analecten I, S. 267f., Nr. 34
1515, 10. März	Rom	an Heinrich Bebel	Horawitz, Reuchlin, S. 130–132, Nr. 6
1515, 29. Mai	Rom	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 78, Nr. 51
1515, 1. Aug.	Rom	an Caspar Ursinus Velius	Horawitz, Reuchlin, S. 132f., Nr. 7
1515, 17. Aug.	Rom	an Heinrich Bebel	Horawitz, Reuchlin, S. 133–135, Nr. 8
(1515, v. d. 25. Aug.)	(Rom)	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 77f., Nr. 50
1515, 28. Aug.	Rom	an Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 135f., Nr. 9
(1515, n. d. 2. Sept.)	Rom	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 81f., Nr. 55
1515, 16. Sept.	Rom	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 78f., Nr. 52
1515, 18. Okt.	Stuttgart	von Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 137, Nr. 11
1515, 23. Okt.	Paris	von Jodocus Badius Ascensius	Horawitz, Analecten I, S. 268f., Nr. 35
1515, 7. Nov.	Rom	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 79f., Nr. 53
1515, 26. Nov.	Rom	an Stephanus Rosinus	Horawitz, Reuchlin, S. 138–140, Nr. 13
1515, 26. Nov.	Erfurt	von Peter Eberbach	Horawitz, Reuchlin, S. 140–143, Nr. 14
1515, 7. Dez.	Rom	an Stephanus Rosinus	Horawitz, Reuchlin, S. 143f., Nr. 15
1515, 21. Dez.	Straßburg	von Nicolaus Gerbellius	Horawitz, Analecten I, S. 269f., Nr. 36
1516, 13. Jan.	Rom	an Stephanus Rosinus	Horawitz, Reuchlin, S. 144, Nr. 16
1516, 24. Jan.	Rom	an Peter Eberbach	Horawitz, Reuchlin, S. 145–148, Nr. 17
1516, 24. Jan.	Rom	an Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 149–151, Nr. 18
1516, 18. Feb.	Rom	an Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 151f., Nr. 19
1516, 19. Feb.	Rom	an Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 153, Nr. 20
1516, 14. März	Rom	an Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 154f., Nr. 21
1516, 24. März	Rom	an Nicolaus Gerbellius	Horawitz, Reuchlin, S. 155–158, Nr. 22
1516, 6. Juni	Paris	von Jodocus Badius Ascensius	Horawitz, Analecten I, S. 270f., Nr. 37
1516, 4. Aug.	Stuttgart	von Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 158f., Nr. 23
1516, 30. Aug.	Rom	an Johannes Froben	Horawitz, Analecten I, S. 271f., Nr. 38
1516, 16. Sept.	Rom	an Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 160–162, Nr. 24
1517, 20. Feb.	Ravensburg	an Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 164f., Nr. 26
1517, 1. Mai	Ravensburg	an Bruno Amerbach	Hartmann/Jenny 2, S. 87, Nr. 582 (R)
1517, 7. Sept.	Ravensburg	an Bruno Amerbach	Hartmann/Jenny 2, S. 93, Nr. 589 (R)
1517, 11. Nov.	Tübingen	von Johannes Alexander Brassicanus	Horawitz, Analecten I, S. 272–275, Nr. 39
1517, 13. Nov.	Ravensburg	an Johannes Alexander Brassicanus	Horawitz, Analecten I, S. 275–277, Nr. 40
1517, 13. Nov.	Ravensburg	an Heinrich Bebel	Horawitz, Analecten I, S. 277f., Nr. 41
1518, 4. März	Konstanz	von Johannes Alexander Brassicanus	Horawitz, Analecten II, S. 102–104, Nr. 1
1518, 7. März	–	an Ernest Hess	Horawitz, Reuchlin, S. 166, Nr. 27
1518, 14. März	–	an Nicolaus Gerbellius	Horawitz, Analecten II, S. 104f., Nr. 2
1518, 20. März	–	an Johannes Alexander Brassicanus	Horawitz, Analecten II, S. 105f., Nr. 3
1518, 5. April	Rom	von Hieronymus Aleander	Horawitz, Analecten II, S. 106f., Nr. 4
1518, 29. Mai	(Augsburg)	von Konrad Peutinger	König, S. 303f., Nr. 190
1518, 19. Juni	Ravensburg	an Dietrich Ungelter	Horawitz, Analecten II, S. 107f., Nr. 5
1518, 24. Juni	Ravensburg	an Johannes Reuchlin	Geiger, S. 301, Nr. 262
1518, 2. Juli	–	von Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 167, Nr. 28
1518, 3. Juli	Tübingen	von Johannes Alexander Brassicanus	Horawitz, Analecten II, S. 108–110, Nr. 6
1518, 16. Sept.	Ravensburg	an Bruno Amerbach	Horawitz, Analecten II, S. 110–113, Nr. 7

Datum	Ort	Absender/Adressat	Fundstelle
1518, 15. Okt.	–	an Johannes Alexander Brassicanus	Horawitz, Analecten II, S. 113f., Nr. 8
1518, 2. Nov.	Ingolstadt	von Urbanus Rhegius	Horawitz, Analecten II, S. 114, Nr. 9
1518, 19. Nov.	Ravensburg	an Bruno Amerbach	Hartmann/Jenny 2, S. 139–142, Nr. 639
1519, 7. Jan.	Ravensburg	an Urbanus Rhegius	Horawitz, Analecten II, S. 115, Nr. 10
1519, 13. Jan.	Ravensburg	an Stephanus Rosinus	Horawitz, Analecten II, S. 118, Nr. 13
1519, 13. Jan.	(Ravensburg)	an Konrad Peutinger	König, S. 307, Nr. 194
1519, 13. Jan.	Ravensburg	an Jacobus Apocellus Phorcensis	Horawitz, Analecten II, S. 116f., Nr. 11
1519, 13. Jan.	Ravensburg	an Johannes M.	Horawitz, Analecten II, S. 117, Nr. 12
1519, 18. Jan.	Konstanz	von Urbanus Rhegius	Horawitz, Analecten II, S. 119, Nr. 14
1519, Feb.	Ravensburg	an Johannes Fabri	Horawitz, Analecten II, S. 120, Nr. 16
1519, 14. Feb.	Ravensburg	an Urbanus Rhegius	Horawitz, Analecten II, S. 119f., Nr. 15
1519, 15. März	Ravensburg	an Urbanus Rhegius	Horawitz, Analecten II, S. 121f., Nr. 17
1519, 19. März	Konstanz	von Urbanus Rhegius	Horawitz, Analecten II, S. 122, Nr. 18
1519, 5. April	Ravensburg	an Urbanus Rhegius	Horawitz, Analecten II, S. 123, Nr. 19
1519, 5. April	Ravensburg	an Hieronymus Aleander	Horawitz, Analecten II, S. 123f., Nr. 20
1519, 9. Juni	Ravensburg	an Konrad Peutinger	König, S. 316–318, Nr. 198
1519, 12. Juni	(Augsburg)	von Konrad Peutinger	König, S. 318, Nr. 199
1519, 26. Juni	Ravensburg	an Konrad Peutinger	König, S. 318f., Nr. 200
1519, 29. Juni	Stuttgart	von Johannes Reuchlin	Geier, S. 314–316, Nr. 282
1519, 14. Juli	Ravensburg	an Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 167–169, Nr. 29
1519, 19. Juli	Ravensburg	an Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 169–171, Nr. 30
1519, 21. Juli	Rom	von Hieronymus Aleander	Horawitz, Analecten II, S. 124f., Nr. 21
1519, 2. Aug.	Augsburg	von Johannes Alexander Brassicanus	Horawitz, Analecten II, S. 125–127, Nr. 22
1519, 13. Aug.	Stuttgart	von Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 171f., Nr. 31
1519, 19. Aug.	Ravensburg	an Johannes Alexander Brassicanus	Horawitz, Analecten II, S. 127–129, Nr. 23
1519, 21. Sept.	Feldkirch	von Philipp Engentinus	Horawitz, Analecten II, S. 130f., Nr. 25
1519, 4. Okt.	Altdorf	an Philipp Engentinus	Horawitz, Analecten II, S. 129, Nr. 24
1519, 28. Okt.	–	an Gabriel Hummelberg	Horawitz, Analecten II, S. 131, Nr. 26
1519, 16. Nov.	Weingarten	an Matthias Uelin	Horawitz, Analecten II, S. 131–133, Nr. 27
1519, 30. Nov.	Weingarten	an Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 172–174, Nr. 32
1519, 30. Nov.	Weingarten	an Johannes Betz	Horawitz, Reuchlin, S. 174f., Nr. 33
(1520, Jan./Feb.?)	–	an Joachim Egellius	Horawitz, Reuchlin, S. 176f., Nr. 35
1520, 3. Jan.	Ingolstadt	von Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 175f., Nr. 34
1520, 22. Jan.	Weingarten	an Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 177–179, Nr. 36
1520, 5. Feb.	Ingolstadt	von Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 179f., Nr. 37
1520, 20. Feb.	Weingarten	an Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 180f., Nr. 38
1520, 14. März	Ingolstadt	von Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 181f., Nr. 39
1520, 23. März	Ravensburg	an Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 182f., Nr. 40
1520, 23. März	Ravensburg	an Jacobus Locher Philomusus	Horawitz, Analecten II, S. 133f., Nr. 28
1520, 23. März	Ravensburg	an Johannes Betz	Horawitz, Reuchlin, S. 184f., Nr. 41
1520, 26. März	Konstanz	von Johann v. Bötzhheim	Horawitz, Analecten II, S. 134f., Nr. 29
1520, 5. Mai	Ravensburg	an Johann v. Bötzhheim	Horawitz, Analecten II, S. 135f., Nr. 30
(1520), 7. Juni	Konstanz	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 231f., Nr. 169
1520, 18. Juni	Konstanz	von Thomas Blarer	Schieß I, S. 27f., Nr. 25
1520, 27. Juni	Ravensburg	an Thomas Blarer	Schieß I, S. 28, Nr. 27
1520, 3. Sept.	Ravensburg	an Vadian	Arbenz/Wartmann 2, S. 307, Nr. 214
1520, 9. Sept.	–	an Johannes Kierher	Horawitz, Analecten II, S. 138f., Nr. 33
1520, 18. Sept.	Speyer	von Thomas Truchsess	Horawitz, Analecten II, S. 139f., Nr. 34
1520, 14. Okt.	Wittenberg	von Philipp Melanchthon	Bretschneider I, S. 266f., Nr. 91 Scheible I, S. 82, Nr. 108 (R)
1520, 16. Okt.	–	von Oswald Uelin	Horawitz, Analecten II, S. 140f., Nr. 35
1520, 17. Okt.	Schwarzwald	an Joachim Egellius	Horawitz, Analecten II, S. 141f., Nr. 36
1520, 12. Nov.	Konstanz	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 253f., Nr. 183
1520, 22. Nov.	Überlingen	an Albert Truchsess	Horawitz, Analecten II, S. 143f., Nr. 39

Datum	Ort	Absender/Adressat	Fundstelle
1520, 22. Nov. 1521	Überlingen –	an Thomas Truchsess an Oswald Uelin	Horawitz, Analecten II, S. 143, Nr. 38 Horawitz, Analecten II, S. 153f., Nr. 47
1521, 8. Feb.	Ravensburg	an Oswald Uelin	Horawitz, Analecten II, S. 144–147, Nr. 40
(1521), 10. Feb.	Ravensburg	an Thomas Blarer	Schieß 1, S. 31f., Nr. 29
1521, 10. Feb.	Ravensburg	an Philipp Melanchthon	Clemen 6,1, S. 126f., Nr. 130 Scheible 1, S. 87, Nr. 123 (R)
1521, 7. März	Ravensburg	an Vadian	Arbenz/Wartmann 2, S. 344f., Nr. 246
1521, 12. April	Ravensburg	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 273f., Nr. 201
1521, 22. April	Ravensburg	an Vadian	Arbenz/Wartmann 2, S. 358f., Nr. 257
1521, 28. April	Wittenberg	von Oswald Uelin	Horawitz, Analecten II, S. 148f., Nr. 42
1521, 23. Mai	Ravensburg	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 279f., Nr. 204
1521, 6. Juni	Ravensburg	an Oswald Uelin	Horawitz, Analecten II, S. 149f., Nr. 43
(1521), 14. Juni	Ravensburg	an Thomas Blarer	Schieß 1, S. 36–38, Nr. 33
1521, 1. Aug.	Ravensburg	an Johann Fabri	Horawitz, Analecten II, S. 151f., Nr. 44
1521, 6. Aug.	Ravensburg	an Johannes Philonius	Horawitz, Analecten II, S. 152, Nr. 45
1521, 10. Aug.	Wittenberg	von Philipp Melanchthon	Bretschneider 1, S. 447f., Nr. 126 Scheible 1, S. 102, Nr. 159 (R)
1521, 10. Aug. (1521), 5. Sept.	– Ravensburg	von Oswald Uelin an Philipp Melanchthon	Horawitz, Analecten II, S. 153, Nr. 46 Clemen 6,1, S. 156f., Nr. 171 Scheible 1, S. 103, Nr. 164 (R)
1521, 19. Sept.	Ravensburg	an Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 185f., Nr. 42
1521, 15. Okt.	Freiburg	von Jacob Bedrot	Horawitz, Analecten II, S. 154f., Nr. 48
1521, 22. Okt.	Ravensburg	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 295f., Nr. 213
1521, 31. Okt.	Ravensburg	an Jacob Bedrot	Horawitz, Analecten II, S. 155f., Nr. 49
1521, 11. Dez.	–	an Johannes Lanius	Horawitz, Analecten II, S. 156f., Nr. 50
1522, 1. Jan.	Ravensburg	an Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 186f., Nr. 43
1522, 5. Feb.	Ravensburg	an Thomas Blarer	Schieß 1, S. 45–47, Nr. 40
1522, 20. Feb.	Tübingen	von Johannes Reuchlin	Horawitz, Reuchlin, S. 187f., Nr. 44
1522, 12. März	Wittenberg	von Philipp Melanchthon	Bretschneider 1, S. 565f., Nr. 205 Scheible 1, S. 126, Nr. 220 (R)
1522, 15. März	Freiburg	von Konrad Hirtzbach	Horawitz, Analecten II, S. 157f., Nr. 51
1522, 23. März	Ravensburg	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 299f., Nr. 217
1522, 12. April	–	an Konrad Hirtzbach	Horawitz, Analecten II, S. 158f., Nr. 52
1522, 1. Mai	(Ravensburg)	an Huldrych Zwingli	Egli/Finsler 7, S. 511–513, Nr. 205
1522, 27. Mai	Konstanz	an Huldrych Zwingli	Egli/Finsler 7, S. 524f., Nr. 210
1522, 16. Juli	Wittenberg	von Philipp Melanchthon	Bretschneider 1, S. 576f., Nr. 217 Scheible 1, S. 129f., Nr. 229 (R)
1522, 16. Aug.	Ravensburg	an Philipp Melanchthon	Clemen 6,1, S. 192f., Nr. 259 Scheible 1, S. 130, Nr. 232 (R)
(1522), 26. Aug.	Konstanz	an Huldrych Zwingli	Egli/Finsler 7, S. 572–574, Nr. 232
(1522), 4. Sept.	Ravensburg	an Huldrych Zwingli	Egli/Finsler 7, S. 578f., Nr. 234
1522, 19. Sept.	Ravensburg	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 311, Nr. 226
1522, 30. Sept.	(Ravensburg)	an Konrad Peutinger	König, S. 365–267, Nr. 225
1522, (Okt.)	Ravensburg	an Johannes Betz	Horawitz, Analecten II, S. 159f., Nr. 53
1522, 2. Nov.	Ravensburg	an Huldrych Zwingli	Egli/Finsler 7, S. 606–608, Nr. 246
1522, 6. Nov.	Ingolstadt	von Johannes Alexander Brassicanus	Horawitz, Analecten II, S. 160f., Nr. 54
1522, 12. Dez.	Ravensburg	an Vadian	Arbenz/Wartmann 2, S. 453–455, Nr. 328
1522, 13. Dez.	Ravensburg	an Johannes Alexander Brassicanus	Horawitz, Analecten II, S. 161f., Nr. 55
(1523)	(Basel)	von Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 320f., Nr. 233
1523	–	von Johannes Sapidus	Horawitz, Analecten II, S. 162f., Nr. 56
1523	Ravensburg	an Johannes Sapidus	Horawitz, Analecten II, S. 163f., Nr. 57
1523, 24. Jan.	Ravensburg	an Vadian	Arbenz/Wartmann 3, S. 4, Nr. 336
1523, 23. Feb.	Ravensburg	an Vadian	Arbenz/Wartmann 3, S. 10f., Nr. 340
1523, 19. April	Ravensburg	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 314–317, Nr. 230
1523, 29. April	(Wittenberg)	von Philipp Melanchthon	Bretschneider 1, S. 614f., Nr. 243 Scheible 1, S. 146, Nr. 276 (R)
1523, 15. Juli	Ravensburg	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 321f., Nr. 233bis
(1523), 17. Juli	Ravensburg	an Vadian	Arbenz/Wartmann 3, S. 27f., Nr. 354

Datum	Ort	Absender/Adressat	Fundstelle
1523, 18. Sept.	Konstanz	von Ambrosius Blarer	Schieß 1, S. 85, Nr. 60
1523, 30. Nov.	Ravensburg	an Philipp Melanchthon	Clemen 6, I, S. 227f., Nr. 320 Scheible 1, S. 153, Nr. 279 (R)
1523, 30. Nov. (1523, 2. Hälfte/Dez.)	Ravensburg (Wittenberg)	an Oswald Uelin von Philipp Melanchthon	Horawitz, Analecten II, S. 166–68, Nr. 59 Bretschneider 1, S. 649, Nr. 267 Scheible 1, S. 154, Nr. 300 (R)
1524, 21. Jan.	Ravensburg	an Konrad Peutinger	König, S. 381f., Nr. 239
1524, 23. Feb.	Ravensburg	an Thomas Blarer	Schieß 1, S. 94f., Nr. 67
1524, 27. Feb.	Ravensburg	an Vadian	Arbenz/Wartmann 3, S. 59f., Nr. 384
(1524), 2. Nov.	Überlingen	an Thomas Blarer	Schieß 1, S. 113, Nr. 85
1525?	–	von Johannes Alexander Braccianus	Horawitz, Analecten II, S. 174f., Nr. 64
1525, 23. Jan.	(Ravensburg)	an Vadian	Arbenz/Wartmann 3, S. 108, Nr. 423
1525, 8. Mai	Ravensburg	an Johannes Sapidus	Horawitz, Analecten II, S. 170f., Nr. 61
1525, 8. Mai	(Ravensburg)	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 329f., Nr. 238
1525, 15. Mai	(Torgau)	von Philipp Melanchthon	Bretschneider 1, S. 740, Nr. 332 Scheible 1, S. 192, Nr. 400 (R)
1525, 1. Aug.	Ravensburg	an Johann v. Botzheim	Horawitz, Analecten II, S. 171f., Nr. 62
1525, Sept.	Überlingen	an Konrad Peutinger	König, S. 405, Nr. 254
1525, Sept.	Überlingen	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 338f., Nr. 242
1525, 1. Sept.	Basel	von Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 334f., Nr. 240
1525, 4. Sept.	Ravensburg	an Konrad Adelman v. Adelmannsfelden	Horawitz, Analecten II, S. 173f., Nr. 63
1525, 2. Nov.	Ravensburg	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 341f., Nr. 244
1525, 5. Nov.	Ravensburg	an Thomas Blarer	Schieß 1, S. 123f., Nr. 97
(1525, Nov./Dez.)	–	an Konrad Peutinger	König, S. 408f., Nr. 257 (Fragment)
1526, 13. Jan.	Ravensburg	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 352–354, Nr. 250
1526, 6. April	Ravensburg	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 364–366, Nr. 256
1526, 20. Mai	Ravensburg	an Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 366f., Nr. 257
1526, 23. Aug.	Ravensburg	an Urbanus Rhegius	Horawitz, Analecten II, S. 175f., Nr. 65
(1526?, Okt.?)	–	an Johannes Menlishofer	Horawitz, Analecten II, S. 178f., Nr. 67
1526, 9. Okt.	Ravensburg	an Johann v. Botzheim	Horawitz, Analecten II, S. 176–178, Nr. 66
1526, 14. Nov.	Ravensburg	an Philipp Melanchthon	Clemen 6, I, S. 345f., Nr. 515 Scheible 1, S. 232, Nr. 509 (R)
1526	–	an Willibald Pirckheimer	Horawitz, Analecten II, S. 179, Nr. 68
1526, 15. Dez. (vor 1527)	Nürnberg	von Willibald Pirckheimer	Horawitz, Analecten II, S. 179f., Nr. 69
1527, 1. März	Ravensburg	von Beatus Rhenanus	Horawitz/Hartfelder, S. 371f., Nr. 262
1527, 15. März (1527?)	Ravensburg (Nürnberg?)	an Urbanus Rhegius an Willibald Pirckheimer von Willibald Pirckheimer	Horawitz, Analecten II, S. 180, Nr. 70 Horawitz, Analecten II, S. 180–183, Nr. 71 Horawitz, Analecten II, S. 183f., Nr. 72

Briefe an und von Johann(es) Menlishofer

Datum	Ort	Absender/Adressat	Fundstelle
1523, 23. Sept. (1526, Okt.?)	Konstanz	an Vadian	Arbenz/Wartmann 3, S. 34–36, Nr. 361
1534, 14. Juli	–	von Michael Hummelberg	Horawitz, Analecten II, S. 178f., Nr. 67
1534, 15. Dez.	Konstanz	an Vadian	Arbenz/Wartmann 5, S. 173f., Nr. 775
1536, Sonntag	(Konstanz)	an Vadian	Arbenz/Wartmann 5, S. 201f., Nr. 801
(1542)	–	an Johannes Zwick	Arbenz/Wartmann 5, S. 691, Nr. 22 (Nachtrag) Hartmann/Jenny 6, S. 259, Nr. 2806 (R)

Briefe von Hieronymus Pappus

Datum	Ort	Adressat	Fundstelle
1541, 13. April	Regensburg	an Vadian	Arbenz/Wartmann 6, S. 15f., Nr. 1161
1549, 20. April	Lindau	an Vadian	Arbenz/Wartmann 6, S. 792f., Nr. 1654

Briefe an und von Johannes Wanner

Datum	Ort	Absender/Adressat	Fundstelle
1522 , 22. Mai	Konstanz	an Huldrych Zwingli	Egli/Finsler 7, S. 521–523, Nr. 209
1523 , 12. März	Konstanz	an Thomas Blarer	Schieß 1, S. 77f., Nr. 54
(1523), 26. Mai	Konstanz	an Vadian	Arbenz/Wartmann 3, S. 235f., Nr. 88 (Nachtrag)
(1523), 25. Juni	Konstanz	an Thomas Blarer	Schieß 1, S. 78f., Nr. 55
(1523, Mitte d. J.?)	(Konstanz)	an Vadian	Arbenz/Wartmann 4, S. 245, Nr. 5 (Nachtrag)
(1523), 4. Dez.	–	an Vadian	Arbenz/Wartmann 3, S. 237f., Nr. 90 (Nachtrag)
1523, 19. Dez.	Konstanz	an Vadian	Arbenz/Wartmann 3, S. 50f., Nr. 375
1524 , 19. Feb.	Konstanz	an Vadian	Arbenz/Wartmann 3, S. 56f., Nr. 381
(1524), 5. Juli	–	an Vadian	Arbenz/Wartmann 3, S. 241, Nr. 93 (Nachtrag)
(1525)	(Konstanz)	an Vadian	Arbenz/Wartmann 3, S. 280f., Nr. 117 (Nachtrag)
(1525), 13. März	Konstanz	an Vadian	Arbenz/Wartmann 3, S. 108f., Nr. 424
(ca. 1525, 4. April)	(Konstanz)	an Huldrych Zwingli	Egli/Finsler 8, S. 416, Nr. 403
1526 , 12. Jan.	(Memmingen)	an Vadian	Arbenz/Wartmann 4, S. 2f., Nr. 440
(1526), 26. Juli	(Konstanz)	an Vadian	Arbenz/Wartmann 4, S. 33f., Nr. 465
1526, 16. Aug.	(Konstanz)	an Vadian	Arbenz/Wartmann 4, S. 41, Nr. 470
1526, 29. Okt.	Zürich	von Huldrych Zwingli	Egli/Finsler 8, S. 768f., Nr. 549
1526, 12. Nov.	Zürich	von Huldrych Zwingli	Egli/Finsler 8, S. 770, Nr. 549bis
1526, 24. Nov.	St. Gallen	von Vadian	Arbenz/Wartmann 4, S. 44f., Nr. 473
(1530, Sept.?)	(Konstanz)	an Vadian	Arbenz/Wartmann 4, S. 232f., Nr. 620

ABGEKÜRZT ZITIERTE LITERATUR

- ALLEN ALLEN, P. S./ALLEN, H. M. (Hgg.), *Opus Epistolarum Des. Erasmi Roterodami*. 11 Bde., Oxford ²1906–1947; Bd. 12 (Indices) v. B. FLOWER/E. ROSENBAUM, Oxford 1958
- ARBENZ/WARTMANN ARBENZ, E./WARTMANN, H. (Hgg.), *Die Vadianische Briefsammlung der Stadtbibliothek St. Gallen*, Bd. 1–7, St. Gallen 1891–1913 (= Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte 3. F. 4 [1891], S. 81–270; 3. F. 5 [1894], S. 193–482; 3. F. 7 [1900], S. 1–313; 3. F. 8 [1902], S. 1–274; 3. F. 9 [1903]; 3. F. 10 [1908]; 3. F. 10a [1913])
- BÖCKING BÖCKING, E. (Hg.): *Ulrichi Hutteni equitis Germani Opera, quae reperiri potuerunt omnia*, 5 voll., Leipzig 1859–1861; dazu 2 Suppl. bde *Epistulae obscurorum virorum*, Leipzig 1864–1869
- BRETSCHNEIDER BRETSCHNEIDER, C. G. (Hg.), *Philippi Melancthonis opera, quae supersunt omnia*, vol. 1–10: *Epistulae* (= C[orpus] R[eformatorum] vol. 1–10), Halle 1834–1842
- CLEMEN CLEMEN, O., *Melancthon's Briefwechsel*, Bd. 1: 1510–1528 (= *Supplementa Melancthoniana. Werke Melancthon's, die im Corpus Reformatorum vermißt werden*, 6. Abt.), Leipzig 1926
- EGLI/FINSLER EGLI, E./FINSLER, G. u. a. (Hgg.), *Huldreich Zwingli's sämtliche Werke*, Bd. 7–11: *Briefwechsel* (= CR vol. 94–98), Leipzig 1911–1935
- GEIGER GEIGER, L. (Hg.), *Johann Reuchlin's Briefwechsel*, Tübingen 1875
- HARTMANN/JENNY HARTMANN, A./JENNY, B. R. (Hgg.), *Die Amerbachkorrespondenz*, 8 Bde., Basel 1942–1974
- HELBLING HELBLING, L., *Dr. Johann Fabri. Generalvikar von Konstanz und Bischof von Wien 1478–1541. Beiträge zu seiner Lebensgeschichte*, Münster 1941
- HORAWITZ, Analecten I HORAWITZ, A., *Analecten zur Geschichte des Humanismus in Schwaben (1512–1518)*, in: *Sitz.berichte d. kaiserl. Akad. d. Wiss. Wien, philos.-hist. Cl. 86* (1877), S. 217–278
- HORAWITZ, Analecten II HORAWITZ, A., *Analecten zur Geschichte der Reformation und des Humanismus in Schwaben (1518–1527)*, in: *Sitz.berichte d. kaiserl. Akad. d. Wiss. Wien, philos.-hist. Cl. 89* (1878), S. 95–186
- HORAWITZ, *Cantiuncula* HORAWITZ, A. (Hg.), *Briefe des Claudius Cantiuncula und Ulrich Zasius. Von 1521–1533*, in: *Sitz.berichte d. kaiserl. Akad. d. Wiss. Wien, philos.-hist. Cl. 93* (1879), S. 425–462
- HORAWITZ, *Hummelberger* HORAWITZ, A., *Michael Hummelberger. Eine biographische Skizze*, Berlin 1875
- HORAWITZ, *Reuchlin* HORAWITZ, A., *Zur Biographie und Correspondenz Johannes Reuchlin's*, in: *Sitz.berichte d. kaiserl. Akad. d. Wiss. Wien, philos.-hist. Cl. 85* (1877), S. 117–190
- HORAWITZ/HARTFELDER HORAWITZ, A./HARTFELDER, K. (Hgg.), *Briefwechsel des Beatus Rhenanus*, Leipzig 1886
- KÖNIG KÖNIG, E. (Hg.), *Konrad Peutinger's Briefwechsel*, München 1923
- Luther (WABr) CLEMEN, O. u. a. (Hgg.), *D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe* (Weimarer Ausgabe), Reihe 4: *Briefwechsel*, 17 Bde., Weimar 1930–1983
- NEFF NEFF, J., *Analecten zur Geschichte des deutschen Humanismus I: Aus dem Briefwechsel des Humanisten Michael Hummelberger mit Conrad Peutinger, Freiherrn Chr. zu Schwarzenberg und K. Ursinus Velius, Gymn. prog. Donaueschingen 1899/1900*, Tübingen 1900
- RIEGGER RIEGER, J. A. (Hg.), *Udalrichi Zasii Epistolae ad viros aetatis suae doctissimos*, Ulm 1774
- ROTT ROTT, J., *Correspondance de Martin Bucer. Liste alphabétique des correspondants*, Strasbourg 1977

- SCHEIBLE SCHEIBLE, H. (Hg.), Melanchthons Briefwechsel. Kritische und kommentierte Gesamtausgabe. (Bisher nur erschienen) Regesten Bd. 1–5 (1514–1549), Stuttgart/Bad Cannstatt 1979–1987
- SCHIESS SCHIESS, T. (Hg.), Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blarer (1509–1567), 3 Bde., Freiburg 1908–1912
- STENZEL STENZEL, K., Beatus Rhenanus und Johann von Botzheim, ZGO N. F. 29 (1914), S. 120–129
- WOLFART WOLFART, K., Geschichte der Stadt Lindau. 3 Bde., Lindau 1909

Anschrift des Verfassers:

Joachim Fugmann M.A., Universität Konstanz, Philosophische Fakultät,
Postfach 5560, D-7750 Konstanz

Konstanzer Münzprägung in Überlingen-Goldbach?

VON FRIEDRICH WIELANDT

Die Rüstungsmaßnahmen des zwischen evangelischer Union und katholischer Liga angefachten 30jährigen Krieges führten in Deutschland jene inflationäre Währungskrise herauf, die im Jahr 1622/23 ihren Höhepunkt erreichte, aber als die Zeit der Kipper und Wipper weiter schwelte. In Konstanz nahm sie ein vorläufiges Ende mit der Münzverruhung vom Juni 1623. Daraus ergab sich eine Verknappung des städtischen Kursgeldes und die Notwendigkeit, den eingetretenen Mangel schleunigst mittels Neuprägung bestimmter Sorten zu steuern. Was lag da näher, als die Kapazität der eigenen Münze durch Einrichtung einer Nebenmünzstätte in dem jenseits des Bodensees gelegenen, der Reichsstadt Überlingen zugehörigen Flecken Goldbach¹ zu erhöhen? Die dort befindliche wassergetriebene »Schleifmühle« schien sich als Standort für ein »Streckwerk« im Dienste der mechanischen Münzprägung geradezu anzubieten. In freundnachbarlicher Weise zeigte sich Überlingen bereit, die Schleif- und Papiermühle zu Goldbach auf eine gewisse Zeit an die Stadt Konstanz zu verpachten.

Nun ist zu wissen, daß aus Überlingen nicht weniger als sechs Mühlen bekannt sind und zwar 1. die Spitalmühle, 2. die obere Mühle, meist die Öl- oder Schleifmühle genannt, 3. die Loh- oder Walkmühle, 4. die Beimühl, 5. die Lohmühle zu Brunnensbach und 6. die Schleifmühle beim Stollen. Aber nur von der ältesten, der schon seit 1326 urkundlich erwähnten »Oberen Mühle bei dem Dorf Goldbach« kann hier die Rede sein, unbeschadet verbliebener Konstanzer Rechte an der 1427 verkauften Spitalmühle.

Die Nachricht, daß die zweite Goldbacher Mühle »am Bach« im 16. Jahrhundert als Papiermühle benutzt wurde, verdanken wir den Forschungen Gustav Rommels. Um 1600 erhielt ihr damaliger Besitzer, der Rotgerber Jakob Kuentzler, eine Ratshilfe von 400 fl., um die geschehenen Brandschäden zu beheben; 1624 wurde der Plattnermeister Jerg Reisch, Bürger zu Überlingen, mit dem gesamten Inventar der »Ballier- und Schleifmühle« belehnt, jedoch unter dem Vorbehalt, sie den Konstanzer Verordneten freigegeben zu müssen, wenn diese die auf die Dauer von sechs Jahren festgelegte Nutzung einer zu errichtenden Münzstreckmühle in Angriff nehmen würden.

Am 6. Februar 1624 fand sich der mit dieser Angelegenheit betraute Konstanzer Ratsherr Ernst Ruosch in Überlingen ein, um mit den Ratsdeputierten dieser Stadt über die Modalitäten der offenbar von beiden Seiten gewünschten Verpachtung freundschaftlich zu beraten.

Der in der Überlinger Stadtkanzlei erarbeitete »Recess die Müntzstreckh zue Goldt bach betreffend«² sieht vor, daß Überlingen für den baulichen Zustand der Anlage aufkommen und sie den Konstanzern auf 6 Jahre zur Benützung zur Verfügung stellen will gegen

1 A. KRIEGER, Topographisches Wörterbuch des Grhz. Baden I, 1904, Sp. 729f.; G. ROMMEL, Goldbach, Ein Beitrag zur Orts- und Kulturgesch. der ehemaligen Reichsstadt Überlingen 1949; W. SCHEFOLD, Alte Ansichten aus Baden, Bd. 1, 1971, Nr. 615 (Goldbach).

2 »Receß die Müntz streckh zue Goldt bach betr. d.d. 6. Februar 1624«, GLA Karlsruhe Spec. Akten: Baden, Landgrafschaft Seekreis, Provinzialarchiv Freiburg Amt Überlingen, Goldbach

einen Pachtzins von jährlich 15 Reichstalern. Folgenden Wortlauts wird er von dem Konstanzer Deputierten ad Referendum übernommen:

»Recehs die Münzstreckh zue Goldbach betreffend d. d. 6. Februar 1624. Zue wissen, daß auff des Edlen, vesten, Ehrnvesten, fürsichtigen, ehrsamen und weysen Herren Verwalters der Hauptmannschafft auch Burgermeisters und Rahts der Statt Constantz fründtnachparlich ansuchen die auch edlen, vesten, Ehrnvesten, fürsichtigen Ehrsamen und weysen Herren Burgermeister und Rath des Heyligen Richs Statt Überlingen an ihrer Schlauffmühle zue Goldpach ehegedachten Herrn von Constantz ein Münzstreckhe auff gewißne Jahr zu vergleichen bewilliget, maßen darauff Zinstags den Sechsten diß Monats February beider Obrigkeiten respective Abgesandten und Deputirten auf ratification und genehmhaltung Irer gebüetenden Herren Principalen sich nachvolgender gestalt mit ein andern verglichen:

Namblichen daß ein Loblicher Magistrat der Statt Überlingen auf eigenen Kosten daß Wasserwerckh erbawen, einwendig der strecke nach Notturfft mit stamen [Stämmen] oder blatten besetzen, item ein gluoth Bäncthlin machen und risten, ouch für die Kholen das Kellerlin oder gewölblin hergeben und nach Notturfft versehen zuemahl alles in wesentlichen buwen und unzergendt erhalten solle und wölle. Und wan die Herrn von Constantz als ire verordneten die Münzstrecke brauchen, solle die Schleuff- und Balliermühle ihnen zue reichen und still zu stehn schuldig sein.

So dan fürs ander ist nachgenante Streckh Mühle auff sechs Jahr lang bestanden und verlichen. Und werden die Herren von Constantz darauff die besagte sechs Jahr lang – sie bruchen selbige Mühle oder nit-gemeiner statt Überlingen jährlichs und einmal jeden Jahrs allein und besonders 5 Reichsthaler Zinß als bestandtgelt unbeschwerdt auff stehn und widerfahren lassen, gestaltsame (?) die Herrn Abgesandten von Constantz disen Puncten ad referendum genommen und fürderliche resolution zue Überschickhen sich offerirt und anerpotten.

Actum Überlingen den 6. Februar anno 1624. Cantzley dasselbsten.«

Schon am folgenden Tag befaßte sich die Konstanzer Stadtregierung damit, den Vertragsentwurf zu prüfen. Mit äußerster Höflichkeit bedankt sie sich bei der Nachbarstadt für deren Bereitschaft, ihr die Goldbacher Mühle für ihr Münzunternehmen pachtweis zur Verfügung zu stellen, erklärt sich zu Gegendiensten bereit, mahnt aber zugleich das Fehlen einer Bestimmung an über die Rückerstattung evtl. Konstanzer Investitionen nach Ende der Pachtzeit als Streckwerk:

»Dem fürsichtigen Ersamen und weißen Bürgermeister und Rath zuo Überlingen unserm besonders lieben fründt und werten Nachparn. Unser fründt, nachparlich und guetwillige Dienst zuvor fürsichtig, ersame Meister, besonders lieben Fründt und guette Nachparn: Uns hat unser lieber Mit-Rathsfründ Ernst Ruosch neben für-weissung eines Recesses referirt und angerümbt, wasmassen Ir nit allein nachparlich eingewilligt, das wir in dero Schleiff-Mühl zue Goldbach ein Streckhwerch für unser Münzwesen uf sechs Johr zu gebrauch haben mögen, seind auch albereith, durch Euere deputirte mit Ime Ruoschen als unserm abgeordneten solchen bestand uf nothwendige gewisse Punkten vermög angeregtes Recesses behanden lassen.

Wie dann mit diser wilfar Ir Euer nachparliche geehrte affection und anaignung uns wirklich zeerkennen gebet, also thun wir uns vorderist dessen ganz nachparliches fleisses bedanken, mit nachparlichem Erbietten, wo wir Euch hingegen angenehme beliebende nachparschafft und gefallen erweßen könnenden, das wir uns bey jed. Occasion zuogut willig sollen zu Euch haben.

(Gerichtsbarkeit 3) (Abschrift F. WIELANDT). DAZU aus Stadtarchiv Konstanz, Missive 1624, B II,78 (7. Febr. 1624) und D II,78 (11. März 1624).

Lassen uns bey iuch auch mehr angezogener bestands-abhandlung in allem Irem vergriff, wie mehr angedeuteter Recess lautet, woll gefallen und unseres Thails anenem si; allein als wir bericht, weilen in dem Concept in vergeß komen, das yeniges verleih, geschirr und was von hier oder unseren Münzverweser in die Streckh gebracht und verbawen würdet, solches bey dem Abzug und Abtrit des Bestands die Unsern widerumb zuo sich Inziehen und mit sich ze nehmen befuegen zu sollen:

—Achten wir, das solches zu günstiger nachricht dem Contract auch einzeverdigen und nit heraus zelaßen.

Wolten wir zuo unserer erklärung Euch nachparlich nit verhalten, uns allerseits mit nochmalicher erbietung aller dienstwilligkeit damit der gnadenreichen Vorsorg Gottes woll befelhen.

Actum 7. Febr. 1624 Verwalter«

Am 11. März des gleichen Jahres bedankt sich Konstanz bei Bürgermeister und Rat von Überlingen für ein Schreiben vom 2. März, enthaltend »den bewußten ausgeschnittenen Zedell wie die copia Ewerer Müller ordnung ordenlich empfangen. Thun uns solcher nachparlichen Wilfar sowoll der Münz-Streckh nochmals als auch der communizirten Müllerordnung ganz nachparlich bedanken«.

Die innere Voraussetzung von Überlingens Entgegenkommen in der Goldbacher Angelegenheit liegt in der Tatsache, daß sich die Reichsstadt seit über 100 Jahren der Emission eigenen geprägten Geldes enthalten hat und daß selbst die geheimnisvollen im Jahr 1623 geprägten Sechsbätzner im fernen Ulm geprägt sein müssen³.

Offen bleibt uns noch die Frage, wann, bzw. ob überhaupt der oben angeführte Plan verwirklicht und in die Goldbacher Schleif- und Poliermühle ein Streckwerk für die konstanzische Münzproduktion eingebaut worden ist, deren städtisches Münzhaus gerade damals durch die Spengler'schen Glasbilder verschönt wurde (1624). Dazu sei noch bemerkt, daß ein sog. Streck- und Walzwerk nicht ausschließlich der Herstellung fertiger Münzen diene, sondern auch unbeprägter Schrötlinge oder gar Zaine, die der Beprägung durch den Hammer harften. So erweist sich die an Sorten reiche Konstanzer Münzprägung – Doppeltaler, Taler, Dicken zu 6, 3 und ½ Batzen – bis zum Ende der 1620er Jahre als äußerst fruchtbar. Aber der Lauf eines Streckwerks war und blieb von der Wasserkraft abhängig. Reichte die der Goldbacher für solchen Zweck aus?

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Friedrich Wielandt, Ringelberghohl 19, D-7500 Karlsruhe 41

³ Elisabeth NAU, Die Münzen und Medaillen der oberrheinischen Städte, 1964, S. 22, Abb. 1 (Konstanz), und S. 47f. (Überlingen).

Über Münz- und Währungsprobleme im Bodenseeraum vom Ende des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts

VON FRANK GÖTTMANN

Zur Einleitung¹

Wie sich heute noch am Bodensee im Alltag des kleinen Grenzverkehrs die Umlaufgebiete österreichischen, schweizerischen und deutschen Geldes überlappen, waren vor der napoleonischen Neuordnung Mitteleuropas allenthalben jahrhundertlang die Münzsorten vieler Münzherren nebeneinander im Gebrauch. Auch wenn regional bestimmte Münzen dominierten und das Reich und die regionalen und lokalen Obrigkeiten durch Gesetze und weiträumige Münzverträge immer wieder versuchten, die Prägungen der vielen kleinen Münzherren mittels eines gemeinsamen Münzfußes auf eine einheitliche Grundlage zu stellen, erschwerte doch die Münzvielfalt den täglichen Geldverkehr erheblich. Die in den Archiven überlieferten Rechnungsbeilagen zeugen davon, daß größere Geldbeträge in der Regel in unterschiedlichen Sorten gezahlt wurden. Sie mußten dann jeweils in sog. Rechnungsgeld umgerechnet werden – in unserer Gegend den Reichsgulden, der auf den Reichsmünzfuß bezogen war. Freilich schwankten die Wechselkurse zwischen den Münzen der verschiedenen Provenienzen. Obschon die Währung ja auf Edelmetallstandard beruhte, war der Edelmetallgehalt der Kleinmünzen, der für den täglichen Marktverkehr entscheidenden *Scheidemünzen*, wegen der höheren Prägekosten relativ zur großen, *groben* Münze geringer, als es ihrem Nominalwert entsprochen hätte. So mangelte es den Scheidemünzen selbst innerhalb ihres monetären Bezugssystems schon von vornherein faktisch an Wert.

Zumal derartige Verhältnisse für das Publikum recht undurchsichtig waren, machten sich das nicht wenige Inhaber des Münzprivilegs zunutze, um große Münzgewinne zu erwirtschaften, indem sie gute Münze einschmelzen und durch Verschlechterung der Legierung minderwertige Münze zum jeweils gleichen Nominalwert, aber in entsprechend größerer Stückzahl ausprägen ließen. Berühmt ist die durch derartige Praktiken hervorgerufene *Kipper-Wipper-Inflation* von 1622, als man durch Münzverschlechterungen in großem Stil die Kriegsrüstungen finanzieren wollte und damit eine schwere Finanz- und Wirtschaftskrise auslöste. Weniger im historischen Gedächtnis haften geblieben, in ihren Folgen aber für die Masse der Zeitgenossen kaum weniger schockierend war die *Zweite Kipper-Zeit* im ausgehenden 17. Jahrhundert. Damals nötigten viele Obrigkeiten ihren Untertanen hastig hart am Rande der Legalität geprägtes Silber- und Kupfergeld auf, das bald seinen Unwert offenbaren mußte².

Daß unübersichtliche und unsichere Münz- und Währungsverhältnisse das Wirtschafts-

1 Verwendete Abkürzungen: GLA KA = Generallandesarchiv Karlsruhe; HSTAS = Hauptstaatsarchiv Stuttgart; vö. = vorderösterreichisch; StA KN = Stadtarchiv Konstanz; StA ÜB = Stadtarchiv Überlingen. – Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, befinden sich die zitierten Patente des Schwäbischen Reichskreises im HSTASC 9 Bü 38.

2 Dazu nach wie vor G. SCHÖTTE, Die Münzwirren und Heckenmünzen in Oberschwaben um die Wende des 17. Jhs. In: Numismat. Zs. Wien 41 (1908), S. 234–270.

leben mit allen sozialen Folgen stören und die öffentlichen Finanzen auf schwankendem Grund halten mußten, liegt auf der Hand. Daher gehörte es im allgemeinen auch seit je zum obrigkeitlichen Selbstverständnis, für ein geordnetes Münzwesen zu sorgen. Im territorial zersplitterten deutschen Südwesten bildete sich dies nach dem Dreißigjährigen Krieg zu einem zentralen Aufgabenbereich des Schwäbischen Reichskreises heraus. Wie weit Anstöße von seiten des Reichstages kamen³ oder wie zwischen benachbarten Kreisen zusammengearbeitet wurde, soll hier weniger interessieren. Vielmehr soll unser Thema unter der Leitfrage stehen, in welcher Weise Zielsetzungen und Durchführung der Münz- und der Fruchtpatente des Schwäbischen Kreises aufeinander einwirkten und einander durchdrangen. Dadurch ist auch der Zeitrahmen vorgegeben: nämlich von der Intensivierung der Getreidehandelspolitik im ausgehenden 17. Jahrhundert, die zeitlich mit der Kipperzeit zusammenfiel, bis zur Normalisierung der agrarischen Ertragslage zur Mitte des 18. Jahrhunderts, als im Zuge der Theresianischen Reformen eine dauerhafte Lösung der Währungsprobleme eingeleitet wurde.

Der Nord-Süd-Getreidehandel über den Bodensee dürfte vom Warenvolumen her im 18. Jahrhundert einer der wichtigsten, wenn nicht der wichtigste Handelszweig gewesen sein. Er wurde vom Schwäbischen Reichskreis und Österreich als Seeanlieger in Zeiten drohender Nahrungsmittelknappheit einem strengen Reglement unterworfen, das von der Limitierung der Ausfuhrmenge bis zur Überwachung des Sees mit Militärbooten reichte. Infolge des Getreidehandels, der den Bauern und Herrschaften zwischen Bodensee und Donau maßgeblich das Einkommen sicherte, flossen dorthin gewaltige Geldsummen aus dem ostschweizerischen Raum. So mußten sich die Bemühungen um Reglementierung des Handels und Ordnung des Münzwesens fast zwangsläufig überschneiden.

Im einzelnen wird über Anlässe, Interessen und Maßnahmen der Münzpolitik am Bodensee zu sprechen sein, dazu über die wirtschaftlichen, sozialen und regionalen Strukturbedingungen der Geldverhältnisse. Freilich kann der folgende Versuch, die genannten Aspekte unter der Perspektive des Getreidehandels einander zuzuordnen, längst kein vollständiges Bild ergeben. Denn die wirtschafts-, sozial- und finanzgeschichtlich wichtigen Probleme der Wechselkurse, des Geldumlaufes, der Inflation und der Kreditbeziehungen sind beim heutigen Stand der Forschung kaum zu beantworten. Sie setzen ausgedehnte quantifizierende Quellenerhebungen voraus. Die vorliegende, überwiegend ältere Literatur hat sich aber hauptsächlich um ordnungspolitische und verfassungsgeschichtliche sowie um in engerem Sinne numismatische Fragen der alten Münz- und Währungsgeschichte gekümmert.

Hintergründe und Bedingungen

Münzgesetzgebung und -politik des Schwäbischen Reichskreises⁴ besaßen zwei Seiten: zum einen die Setzung verbindlicher Normen für die im Kreisgebiet privilegierten

3 Zur Reichsmünzpolitik nach dem Dreißigjährigen Krieg vgl. insbes. F. BLAICH, Die Wirtschaftspolitik des Reichstages im Heiligen Römischen Reich. Stuttgart 1970. S. 27 ff. und T. CHRISTMANN, Das Bemühen von Kaiser und Reich um die Vereinheitlichung des Münzwesens. Berlin 1988. S. 89 ff.

4 Zusammenfassend zur Kreismünzpolitik in der zweiten Hälfte des 17. Jh. und zu Beginn des 18. Jhs. J. A. VANN, The economic policies of the Swabian Kreis. 1664–1715. In: The Old Reich. Brüssel 1974. S. 107–127, hier S. 115 ff. und, fast wörtlich übereinstimmend, DERS., The Swabian Kreis: Institutional Growth in the Holy Roman Empire, 1648–1715. Brüssel 1975, S. 229 ff. Eine Gesamtdarstellung der Kreismünzpolitik fehlt bislang; eine Aufzählung der wichtigsten Aktivitäten bei B. WUNDER, Der Schwäbische Kreis. In: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 1, hg. v. K. G. A. JESERICH u. a. Stuttgart 1983, S. 615–633, hier S. 618.

Prägestätten und damit die Vereinheitlichung der in Schrot und Korn oft erheblich voneinander abweichenden Ausprägungen und zum zweiten die Überwachung und Bewertung der umlaufenden Münzsorten. Aber wie konnte man der unübersehbaren Menge der im täglichen Zahlungsverkehr verwendeten fremden Sorten Herr werden, die nach anderen Füßen gestückelt waren und weniger edles Metall enthielten, als ihr Aufdruck versprach? Auf den häufigen Münzprobationstagen ermittelten Experten im Auftrag des Kreises den Feingehalt der Prägestücke und legten ihren Wert im Verhältnis zu der geltenden Reichswährung fest. Allzu Minderwertiges wurde verrufen, d. h. seine Annahme und Weitergabe verboten. Als Ergebnis wurden Sortenzettel im Druck veröffentlicht, die allem Geschäftsverkehr im Kreis zugrundegelegt werden sollten.

Aber die gutgemeinten Vorschriften auf dem Papier waren eines, ein anderes war ihre Ausführung in der Praxis. Als Zahlungsmittel wurden die verschiedensten in- und ausländischen Sorten gleichermaßen verwendet. Sie flossen ungehindert über die offenen Grenzen. Bei der politischen und verfassungsmäßigen Struktur des Reichskreises hing es zudem letztlich von der Bereitschaft und der Fähigkeit der einzelnen Kreisstände und der lokalen Obrigkeiten ab, ob und mit welchem Nachdruck die Münzordnungen des Kreises durchgesetzt werden konnten.

Minderwertige Münzen gelangten in nennenswertem Umfang in erster Linie beim Handel mit Massengütern – Getreide, Salz, Garn, Tuchen – ins Land und wurden insbesondere über Wochenmärkte und städtische Gred- und Kaufhäuser verbreitet. So hatte der Schwäbische Kreis bei seinen Abwehrmaßnahmen besonders die *grossen Handels-Stätten und wo nahmhaftte Jahr-, Korn- und andere Märkte gehalten werden* als Schwachstellen im Auge⁵. Es ist auch kein Einzelfall, wenn der Schaffhauser Rat 1683 in einem Mandat gegen schlechte Reichsmünze feststellt, Wucher und Kipperei könnten besonders im Kaufhaus beobachtet werden, und die Übervorteilung der Landleute beklagt, die ihre Früchte auf den Markt brächten⁶. Dabei muß man auch die damaligen Zahlungssancen berücksichtigen: Wegen des – außerhalb des großen Fern- und Messehandels – noch sehr grobmaschigen Netzes der Bank- und Wechselbeziehungen wurde selbst der ausgedehnteste Warengroßhandel oft in bar – in Münzgeld! – abgewickelt. Schaffhauser Kontrollen im dortigen Salzamt aus dem Jahr 1733 haben ergeben, daß aus Lindau, Konstanz und Stein Geldsendungen von oft mehreren hundert Gulden, verpackt in Fäßchen oder Säcken, an Schaffhauser und Basler Kaufleute gingen⁷. Ein Schaffhauser Kornhändler geriet 1693 in Konflikt mit seiner städtischen Obrigkeit: Für eine Fruchtlieferung an Bern im Wert von 28 000 Gulden hatte er u. a. für 1000 Gulden unterwertige bayerische Halb- und Viertelgulden erhalten und sie weiterverbreitet. Er machte zu seiner Entschuldigung geltend, er hätte die Münzen nicht zurückweisen können, um seine Geschäftsbeziehungen nicht in Mitleidenschaft zu ziehen⁸. Derartige Geldsendungen öffneten dem *Verschieben* von Massen schlechter Münzen natürlich Tür und Tor. Daher suchte auch der Schwäbische Reichskreis mit seinen Patenten die Maxime durchzusetzen,

5 Kreis-Rezeß 1685 Dez. 13. J. C. HIRSCH, Des Teutschen Reichs Münz-Archiv. 7 Bde., Fak.-ND d. Ausg. Nürnberg 1756–1768 München 1977/78, hier Bd. 5, S. 191.

6 F. WIELANDT, Schaffhauser Münz- und Geldgeschichte. Schaffhausen 1959, S. 121.

7 Ebd. S. 124. – Ähnliches wird über Zürcher Kaufleute berichtet. H. HÜRLIMANN, Zürcher Münzgeschichte. Zürich 1966, S. 126.

8 WIELANDT, S. 120. – Anfang der neunziger Jahre des 17. Jhs. vereinbarte der Schwäbische Kreis mit Bern umfangreiche Sonderlieferungen von Getreide, die meist den Weg über Schaffhausen nahmen. F. GÖTTMANN, Getreidemarkt am Bodensee. Habil.-Schr. (masch.) Konstanz 1985, S. 237 ff. Der hier angesprochene Fall dürfte damit in Zusammenhang stehen.

niemand sei verpflichtet, bei Zahlungen von bis zu 100 Gulden mehr als 25 Gulden Scheidemünze anzunehmen, und für weitere Beträge darüber nicht mehr als den 20. Teil⁹.

Wie aber hat man sich angesichts dieser Schwierigkeiten den Zahlungsverkehr in der Praxis vorzustellen? Als in der Reichsstadt Überlingen 1698/99 für verschiedene Markt- tage die Fruchtverkäufe in die Schweiz abgerechnet werden, um die städtischen Unkosten und Gebühren festzustellen, findet sich jeweils ein Zuschlag, der folgendermaßen charakterisiert ist: *Bei dieser Summa den Schweizern der Gulden für 14 Batzen gerechnet, also auf jeden Gulden 4 Kreuzer lagio von denselben bezahlt worden*¹⁰. Das heißt, es wurde ein Wechselgewinn – ein Agio, das das Kursrisiko auffangen sollte – von einem Batzen pro Gulden erhoben und damit die von den Schweizern gezahlte Münze faktisch abgewertet¹¹.

Die genannten Beispiele deuten schon an, welche qualitative und auch quantitative Bedeutung der Fruchthandel damals für den Geldverkehr gehabt haben muß. Der Hauptanteil der Exporte aus dem Kreisgebiet und den schwäbisch-österreichischen Landen nahm über den Bodensee und den Hochrhein bis Waldshut, die *See- und Landseite* in der Sprache der Kreispatente, den Weg zum südlichen Nachbarn. Will man eine Vorstellung über die Größenordnung des dabei in umgekehrter Richtung stattfindenden Geldtransfers gewinnen, läßt sich für die Jahre, in denen die Fruchtausfuhr limitiert war (1710–1716, 1718, 1734, 1738–1744), ein jährlicher Umsatz von mindestens 800 000 Gulden schätzen; für die gesamte erste Jahrhunderthälfte aber dürfte er im Schnitt 2,5 Mio. jährlich betragen haben¹². Das waren für die damalige Zeit horrenden Summen, die sich freilich auf heutige Vergleichswerte nur unter Vorbehalten umrechnen lassen¹³. Ein Teil des so geschätzten Umsatzes wird zwar für den Import von Schweizer Waren und den Abtrag von Krediten wieder zurückgeflossen sein¹⁴; auch läßt sich nicht feststellen, wie viel vom Erlös wirklich im Reichsgebiet verblieb oder in welchem Umfang der zweiseitige Handel von vornherein »bargeldlos« durch Kompensationsgeschäfte abgewickelt wurde. Daß indessen der Getreideexport für die Agrarlandschaft zwischen Bodensee und Donau die wesentliche Einkommensbasis bildete und ohne ihn etwa der oberschwäbische Barock

9 Münzpatente 1705 und 1732. HIRSCH 6, S. 13 u. 116.

10 GLA KA 225/545.

11 1 (Rechnungs-)Gulden = 15 Batzen = 60 Kreuzer; 1 Batzen = 4 Kreuzer. – Zu Agio und Geldwechsel HÜRLIMANN, S. 58.

12 Hier wurde nur der Export von Kernen (entspelzter Dinkel) berücksichtigt, der über 90 % des Handelsvolumens ausmachte. Der Schätzung liegen folgende Werte zugrunde: durchschnittliches wöchentliches Ausfuhrlimit Land- und Seeseite ca. 2000 Malter; Durchschnittspreis pro Malter 8,5 Gulden. Der Gesamtumsatz wurde hochgerechnet aus den bekannten Umsatzzahlen Überlingens und dessen Anteil an der Ausfuhr im Falle von Limitationen: Wochenmittel Überlingen 1674–1742 ca. 520 Malter; Anteil Überlingens am Export auf der Seeseite 17 %; See- und Landseite exportieren gleich viel; d. h. Gesamtexport ca. 6000 Malter wöchentlich, also über 300 000 Malter jährlich. – Anmerkung: 1 Überlinger Malter Kernen wog ca. 125 kg; der durchschnittliche Jahresexport am Bodensee (nur Seeseite) betrug demnach ca. 375 000 dz. – Nachweis der Daten bei GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 315, 473 ff., 630 u. Anh. 3.

13 In den zwanziger/dreißiger Jahren des 18. Jhs. erhielt ein Geselle im Bauhandwerk, 200 Arbeitstage im Jahr angenommen, ca. 70, ein Tagelöhner ca. 30 Gulden Lohn. Man hätte mit 2,5 Mio. also etwa 35 000 Gesellen und doppelt so viele Tagelöhner entlohnen können. Oder: bei einem Preis von 8 Kreuzern pro Pfund wären das ca. 9000 to Schweinefleisch. – Löhne und Preis nach Beilagen der Säckelamtsrechnungen StA ÜB.

14 Diese Fragen sind noch kaum erforscht. Für das 16. Jh. liefert KÖRNER etliche Ergebnisse zu den Kreditbeziehungen zwischen eidgenössischen Städten und südwestdeutschen Städten und Fürstentümern. M. KÖRNER, Solidarität financiers Suisses au XIV^e Siècle. Lausanne 1980, S. 399 ff. u. passim. Zu den Zürcher und Berner Auslandskrediten Ende des 18. Jhs. auch: Geschichte der Schweiz und der Schweizer. Bd. 2 Basel 1983, S. 115.

kaum denkbar gewesen wäre, kristallisiert sich aus neueren Forschungen immer deutlicher heraus¹⁵.

Kreismünzpolitik

Unter den geschilderten Umständen zogen die Fruchtausfuhren aus Schwaben die besondere Aufmerksamkeit der Kreisstände auf sich. Verbotene unterwertige Reichsmünzen aus der Markgrafschaft Bayreuth und den Herzogtümern Mecklenburg und Sachsen würden, wie der Schwäbische Kreis Ende 1685 beklagte, über die Schweiz in den Kreis eingeschleust: *Und nachdem insonderheit zu vernehmen, daß sich lose gewinnsüchtige Leute, welche von obbesagten ringhaltigen Sorten unter adulterirter Jahrzahl eine sehr grosse quantitaet in die Schweiz, woselbsten sie zwar ganz ungangbar und nicht passirlich seyn, zu dem Ende verschicken, daß sie solche gegen Thalern, Ducaten unter anderm guten Gold- und Silber-Geld an die Frucht-Händler, so zu Ueberlingen, Lindau, Buchhorn (heute Friedrichshafen) und andern Marck-Stätten am Bodensee auf selbigen Korn-Märckten Ihren Handel treiben, auch wohl mit 10, 12 bis auf 17 fl. Lagio verwechseln können, woraus dann anders nichts folgen mag, als daß die aus dem Craiß dahin fahrende und die Frucht zu feilen Kauff bringende Unterthanen mit solchen Sorten gefährdt werden, auch wo dieses Loch nicht zeitlich gestopft würde, ein unersezlicher Schaden Fürsten und Ständen dannehero zuwachsen müste.* Daher wurden die genannten Reichs- und wichtigsten Marktstädte am Nordufer des Bodensees zu besonderer Wachsamkeit und Konfiskation aufgerufen¹⁶. Aber man hielt sich in den Märkten am Bodensee kaum daran, *wo aus der Schweiz und Pünden noch immerfort geringhaltige und gefälschte Sorten ohnzüemlichen Vorteils willen angenommen und in den ganzen Craiß verschoben werden;* und der Kreis schärfte Anfang 1688 die Maßnahmen erneut ein¹⁷. Im Sperrpatent vom Februar 1689 heißt es nur allgemein, daß auf den Kornmärkten keine schlechten Münzen mehr angenommen werden dürften.

Im Hintergrund dieser Warnungen standen die Auseinandersetzungen zwischen den oberdeutschen Reichskreisen und dem Kaiser auf der einen und Brandenburg, Sachsen und den mit diesen verbundenen Fürstentümern auf der anderen Seite. Diese hatten im Alleingang den einheitlichen Reichsmünzfuß aufgegeben und 1667 für ihr Gebiet einen neuen festgelegt, den sie schließlich 1690 durch den *Leipziger Fuß* ersetzten. Alle zwischenzeitlichen Reichstagsverhandlungen zur Wiederherstellung einer einheitlichen Reichsmünze waren nicht zuletzt daran gescheitert, daß der Kaiser es ablehnte, die erarbeiteten, in seinen Augen zum Scheitern verurteilten Kompromißlösungen zu ratifizieren¹⁸. Im Laufe dieser Jahrzehnte verstärkte sich somit die Verwirrung im Münzwesen nur noch und forderte die Reaktion der Süddeutschen heraus. Denn darüber, daß derartige Verhältnisse sich schädlich auf Wirtschaft und Finanzen auswirken mußten, herrschte Einigkeit. Und so trug die Tatsache, daß im Reich keine gemeinsame Lösung gefunden werden konnte, gewiß dazu bei, die Regelung des Münzwesens über die schon im

15 Z. B. H. ZÜCKER, Die sozialen Grundlagen der Barockkultur in Süddeutschland. Stuttgart 1988, S. 112. P. SACHS, Agrarstruktur und Ertragsverhältnisse der Obervogteien im Linzgau. In: Die Bischöfe von Konstanz. Geschichte und Kultur. Hg. v. E. L. KUHN, E. MOSER, R. REINHARDT u. P. SACHS. Bd. I Friedrichshafen 1988, S. 344–362, hier S. 362. GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 340f. u. 671.

16 HIRSCH 5, S. 191f. – Vgl. auch VANN, Economic policies, S. 118.

17 HIRSCH 5, S. 233f.

18 Ausführlich zu diesen Vorgängen BLAICH, Wirtschaftspolitik, S. 27ff., und CHRISTMANN, S. 114ff.

16. Jahrhundert den Kreisen übertragenen Aufsichtsfunktionen hinaus endgültig als Daueraufgabe des Kreises zu etablieren¹⁹.

Obwohl primär kein Schweizer, sondern ein deutsches Währungsproblem, geriet der Kreis in schwierige Auseinandersetzungen mit den Eidgenossen. Denn diese suchten die deutschen Irrungen, allerdings letztlich erfolglos, im Handel mit Schwaben gleichsam zu einer Aufwertung ihrer Währungen zu nutzen²⁰. Nachdem es sich im Reich, vor allem auch in den drei korrespondierenden Kreisen Bayern, Franken und Schwaben, die allen münzpolitischen Veränderungen eher abgeneigt waren, als unumgänglich erwiesen hatte, dem Leipziger Münzfuß zu folgen²¹, nutzte der Schwäbische Kreis die neunziger Jahre, um das Münzwesen umfassend zu ordnen²². Um neuerlichen Schweizer Versuchen vorzubeugen, eine höhere Bewertung der von ihnen verwendeten Zahlungsmittel durchzusetzen, wurde in das Fruchtsperrpatent vom November 1698 die Bestimmung aufgenommen, daß *das Geld in eben dem Valor, als es in der Schweiz von denen Angehörigen des Reichs, also auch im Reich von denen Schweizern und höher nicht angenommen werden solle*. Es war damals gang und gäbe, unerwünschtes Münzgeld auf Kosten der Nachbarn loszuwerden, so daß sich schon etliche Jahre zuvor der Graf von Sulz veranlaßt gesehen hatte, seinen Untertanen zu gebieten, sie sollten beim Fruchtverkauf in die Schweiz nur solche Zahlungsmittel akzeptieren, mit denen sie dort auch wieder einkaufen könnten²³.

Grundsätzlich galt also der Bodensee als eine gefährliche offene Flanke im Bemühen, das Kreisgebiet vor schlechtem Geld zu schützen. Freilich verbargen sich dahinter merkantilistische Vorstellungen, die dem Reichskreis als Verbund weithin autonomer Stände die Qualität eines geschlossenen Wirtschaftsraumes mit festen Außengrenzen vorstellten. Das war allein schon wegen der Gemengelage des Kreises mit ausgedehnten vorder- bzw. schwäbisch-österreichischen Gebieten und ebenfalls dem Kreis nicht zugeordneten reichsritterschaftlichen Einsprengseln illusionär, ganz abgesehen vom Fehlen einer tatsächlichen einheitlichen Zentralgewalt, welche das merkantilistische Staatswirtschaftsmodell implizierte²⁴. Vor allem aber vernachlässigte man von Seiten des Kreises die tatsächlichen wirtschaftsräumlichen Verflechtungen, die gerade in der Großregion nördlich und südlich des Bodensees in Jahrhunderten zu einer komplexen Verdichtung wirtschaftlicher Beziehungen und Abhängigkeiten geführt hatten. Einer rigorosen Abschottungspolitik gegenüber den Nachbarn südlich des Sees waren damit von vornherein Grenzen gesetzt.

Letztlich ohne nachhaltige Konsequenzen blieben Überlegungen, mit den Generalstaaten und der Eidgenossenschaft als Nachbarn über die Ordnung des Münzwesens zu verhandeln²⁵. Man war hier wie dort schon genug mit sich selbst beschäftigt. Umgekehrt mußten auch die Eidgenossen jene Gegebenheiten anerkennen, als sie versuchten, ihr Münzwesen zu vereinheitlichen. Diese schlichten Tatsachen äußern sich zum Beispiel im Votum des Bischofs von Konstanz im Reichsfürstenrat 1739, wo er sein Bedenken zu Protokoll gab: *... wo indessen doch allerdings unmöglich fallen wird, in denen an die Schweiz*

19 VANN, *Economic policies*, S. 115f.

20 Ebd., S. 118f.

21 CHRISTMANN, S. 123; H. RITTMANN, *Deutsche Geldgeschichte, 1484–1914*, München 1975, S. 274ff.

22 VANN, *Economic policies*, S. 120f.

23 WIELANDT, S. 117.

24 Zur merkantilistischen Geldlehre F. BLAICH, *Die Epoche des Merkantilismus*, Wiesbaden 1973, S. 83ff.; G. STAVENHAGEN, *Geschichte der Wirtschaftstheorie*. 4. durchges. und erw. Aufl. Göttingen 1969, S. 18f. und 26f.

25 Z. B. auf dem Münzprobationstag der korrespondierenden Kreise Franken, Bayern und Schwaben 1709. HIRSCH 6, S. 27.

angränzenden Landen, als in specie am Boden-See und einem Strich Landwerts, der Schweizerischen Sorten vor beständig oder auch nur auf eine Zeit sich des *Commercii* halber zu entäußern²⁶. Diese Position wurde auch vom Augsburger Bischof unterstützt, der zudem auf die bischöflich-konstanzer Besitztungen auf eidgenössischem Boden anspielte²⁷. Dabei sollte man nicht vergessen, daß gerade die Konstanzer Bischofsmünze seit dem 10. Jahrhundert den weiteren Bodenseeraum verband, und die Konstanzer Diözese noch Jahrhunderte lang die groben Grenzen der späteren Münzbünde absteckte²⁸.

Kleine Kipperzeit

Wollte man nur auf die lautstarken Klagen aus dem Schwäbischen Kreis über das minderwertige Schweizergeld hören, erführe man nur einen Teil der desolaten Münzwirklichkeit. Gelten doch die achtziger und neunziger Jahre des 17. Jahrhunderts bis kurz nach der Jahrhundertwende, als in Münzdingen einiges in Bewegung geraten war, als sogenannte *Kleine* oder *Zweite Kipperzeit*. Damals ging der Kaiser mit Kommissionen gegen Münzvergehen vor und forderte mit Mandaten die Obrigkeiten zur Unterstützung auf. Die Maßnahmen richteten sich vor allem gegen *Heckenmünzen*, worunter man zweierlei verstand: legale, mit dem Münzregal ausgestattete Münzstätten, sofern sie nach einem schlechteren als dem Reichsmünzfuß prägten²⁹, oder solche an verbotenem, von den Reichskreisen nicht genehmigten Ort³⁰. Freilich befürchteten die Reichsstände Eingriffe in ihre Rechte, und da Kommissare und Reichsfiskal lediglich Geldbußen verhängten und nicht zum reichsrechtlich möglichen Entzug des Münzrechts griffen, kam die kaiserliche Initiative in den Geruch, nur der Auffüllung der erschöpften Kriegskasse zu dienen. Aber zweifellos hat die rücksichtslose Zerstörung vieler Heckenmünzen den Leipziger Fuß stabilisiert³¹.

Im Schwäbischen Reichskreis hatte der Herzog von Württemberg die Initiative an sich gerissen, die Kreisbeschlüsse gegen das Heckenmünzwesen zu exekutieren. Nach Buchhorn etwa ließ er 1705 Truppen vom Hohentwiel einrücken und die dortigen Prägeeinrichtungen zerstören bzw. konfiszieren. Ähnlich – wenn auch ohne Einsatz von Militär – erging es Isny und Ravensburg. Das Vorgehen gegen diese Reichsstädte – sie waren zwar münzberechtigt, nicht jedoch als Prägestätten zugelassen, und verstießen zudem gegen den geltenden Münzfuß³² – sorgte für erhebliche Aufregung, und in Oberschwaben formierte sich dagegen unter der Führung des Bischofs von Konstanz der Widerstand. Überlingen gelang es, die württembergischen Kommissare hinzuhalten, bis sie unverrich-

26 Reichs-Fürsten-Raths-Protokoll, 1739 Feb. 27. HIRSCH 6, S. 345.

27 Ebd., S. 349 ad. 6.

28 Der Landkreis Konstanz. Amtliche Kreisbeschreibung, Bd. 1, Konstanz 1968, S. 400ff. E. NAU, Die Münzen und Medaillen der oberschwäbischen Städte, Freiburg 1964, S. 4f.; U. ZINGG, Das Münzwesen im Thurgau vom Mittelalter bis zur Wende des 19. Jhs. In: Thurg. Beitr. z. vaterländ. Gesch. 83 (1947), S. 13–41, hier S. 21.

29 Der Silbergehalt der Anfang des 18. Jhs. von den Reichsstädten Isny, Ravensburg, Ulm, Überlingen und Buchhorn, die der Heckenmünzerei beschuldigt wurden, herausgegebenen Kreuzer lag zwischen 30 und 50 % unter dem durch den geltenden Münzfuß vorgeschriebenen Wert. Vgl. SCHÖTTLE, Münzwirren, S. 257.

30 F. FRH. v. SCHRÖTTER, Das deutsche Heckenmünzwesen im letzten Viertel des 17. Jhs. In: Dt. Jb. f. Numismatik I (1938), S. 39–106, hier S. 41.

31 SCHRÖTTER, S. 47 und 67; CHRISTMANN, S. 139; BLAICH, Wirtschaftspolitik, S. 45ff.; RITTMANN, S. 217, 273 und 278. Zu den begrifflichen, technischen und rechtlichen Aspekten der Münzfälschung ebd., S. 597ff.

32 Vgl. vorletzte Anm.

teter Dinge abzogen, stellte aber wie Lindau freiwillig seine Prägungen ein. Zweifellos schreckte der württembergische Einsatz die Heckenmünzer erheblich ab, wenn er auch schließlich wegen der Gegensätze zwischen den konkurrierenden Ausschreibfürsten, der Herzog von Württemberg auf der einen und der Bischof von Konstanz auf der anderen Seite, steckenblieb. In Münzsachen jedenfalls scheint der Herzog seinen Führungsanspruch im Kreis gegenüber dem Bischof durchgesetzt zu haben³³.

Allzu unbesehen wurden in der Geldgeschichte oft die zeitgenössischen Klagen über Münzherren übernommen, die ohne Rücksicht auf das Publikum ihren finanziellen Vorteil durch die Ausprägung unterwertiger Scheidemünzen gesucht hätten. Auch für die eben genannten Reichsstädte, die gerade um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert mit ihren Emissionen in die Schußlinie gerieten, und ihre führenden Kreise hat man dieses Motiv hervorgekehrt³⁴. Wohl wird es kaum völlig zu leugnen sein. Aber lagen die Dinge wirklich so einfach? Die Stadträte hätten doch dann sehenden Auges Konflikte mit ihrer Einwohnerschaft riskiert³⁵. In Lindau ist es tatsächlich 1702 zu Münzpanik und Unruhen gekommen, als der Kurs der wertlosen städtischen Kupferpfennige zusammenbrach³⁶. In den anderen Reichsstädten war die Lage äußerst gespannt. War es also bei den städtischen Münzherren wohl weniger das Streben nach Gewinn, ist die finanzielle Zwangslage der Städte nicht von der Hand zu weisen. Noch verschuldet aus dem Dreißigjährigen Krieg, sollten sie nun in den neuerlichen Kriegsläufen ihren Beitrag zu den Rüstungen des Schwäbischen Kreises leisten³⁷. Münzverschlechterung zu Lasten der Bevölkerung war, so Schöttle, eine damals durchaus gängige Art der Besteuerung, wobei man sogar noch hoffen konnte, die einkalkulierten Münzverluste durch eine Ausweitung des Umlaufgebietes teilweise auf die Nachbarn abzuwälzen³⁸.

Die 1704 beendeten Prägungen haben der Stadt Ravensburg einen Reingewinn von 16000 Gulden erbracht. Den durch Wertverluste erlittenen Schaden der Bevölkerung aber

33 SCHÖTTLE, Münzwirren, S. 259ff.; SCHRÖTTER, S. 81ff.; NAU, S. 9 und 53. – Zum württembergisch-konstanzischen Gegensatz B. WUNDER, Der Bischof im Schwäbischen Kreis. In: Die Bischöfe von Konstanz, S. 189–198, hier S. 190 und 192.

34 SCHÖTTLE, Münzwirren passim.

35 Münzverschlechterungen gingen oft mit Lebensmittelverknappung und Preishaussen einher und sorgten für erhebliche, von den Obrigkeiten befürchtete soziale Unruhe – bis zum Ausbruch von Hungerrevolten. Vgl. z. B. U.-C. PALLACH (Hg.), Hunger, Quellen zu einem Alltagsproblem seit dem Dreißigjährigen Krieg, München 1986, S. 129ff. Daß gerade die unteren Bevölkerungsschichten von Münzverschlechterungen betroffen waren, zeigt B. SPRENGER, Preisindizes unter Berücksichtigung verschiedener Münzsorten als Bezugsgrößen für das 16. und 17. Jh., dargestellt anhand von Getreidepreisen in Frankfurt/Main. In: Scripta mercaturae 11, H. 1 (1977), S. 57–72, hier S. 64ff. Eine ähnliche Beobachtung macht Dinges für Bordeaux und hebt besonders die schädliche Wirkung des zu bestimmten Stichtagen für wertlos erklärten Kupfergeldes hervor. M. DINGES, Stadtermut in Bordeaux, 1525–1675, Bonn 1988, S. 109f. – Aus dem Bodenseeraum vgl. das Votum des Bischofs von Konstanz vor dem Reichsfürstenrat im Feb. 1739: er spricht sich gegen die gleichzeitige Devaluation der groben und der kleineren Sorten aus, weil *wegen des letztern fast durchgängigen Miß- und Fehl-Jahrs und bey so vielen zusammen schlagenden Extra-Ausgaben, der gemeine Mann einen so unrlätzlichen Verlust fast nicht vertragen und verschmerzen, sondern vieles Wehklagen darüber entstehen würde, indeme die Münz-Ordnung bißhero mehrern Schaden verursacht, und den armen Landmann auch mehrers erschöpffet hat, als es der schwehreste Krieg jemahlen gethan*. HIRSCH 6, S. 345. – In Schaffhausen bestätigt 1678 der Rat den eigentlich unhaltbaren Zwangskurs seiner unterwertigen Münze und wertet nicht ab, da er Unruhen in der dann schwer geschädigten Bevölkerung befürchtet. WIELANDT, S. 119. – L. CORAGGIONI, Münzgeschichte der Schweiz, Genf 1896, S. 20, macht die Geldabwertung für den Ausbruch des Schweizer Bauernaufstandes von 1653 mitverantwortlich.

36 SCHÖTTLE, Münzwirren, S. 239.

37 Ebd., S. 241 und 245ff.

38 SCHÖTTLE, ebd., S. 252f.

hat man auf das Drei- bis Vierfache geschätzt. Etwa 9000 Gulden soll Isny durch die Herstellung von Kupferpfennigen gewonnen, dagegen 500 Gulden bei der Münzung von Silberkreuzern verloren haben³⁹. Wenn Schöttle das Fazit zieht, die fünf Reichsstädte – Lindau, Isny, Ravensburg, Überlingen und Buchhorn – hätten mit ihren Münzprägungen volkswirtschaftlich einen weit größeren Schaden angerichtet, als sie Reingewinn erzielt hätten⁴⁰, wirft das doch die Frage auf, ob sie um eines schnellen Geldes willen tatsächlich derart kurzsichtig gehandelt haben oder ob nicht noch andere Absichten eine Rolle gespielt haben könnten. Waren sie nicht vielleicht auch wesentlich vom immer wieder in den Quellen nur beiläufig erwähnten und in der Literatur meist nur am Rande registrierten Motiv geleitet, dem Mangel am unentbehrlichen Kleingeld abzuhelfen⁴¹? Ursprünglich waren die städtischen Kupfermünzen tatsächlich nur für den Gebrauch im lokalen Marktbereich gedacht. Aber sie verbreiteten sich zwangsläufig doch regional und sorgten für ärgerliche Verwicklungen mit den Nachbarn. Ähnlich wie den erwähnten Reichsstädten erging es dem österreichischen Konstanz mit seinen sogenannten Ratsschillingen im beginnenden 18. Jahrhundert, die zudem noch von Fälschern nachgemacht wurden. Von allen Seiten unter Druck gesetzt, machte der Rat keine besonders glückliche Figur, und die Affäre wuchs ihm über den Kopf. Freilich scheint er doch auch damit geliebäugelt zu haben, den desolaten städtischen Finanzen durch die Zahlung von Schulden in schlechter Münze etwas aufzuhelfen⁴².

Im übrigen stellt sich angesichts der Erscheinungen der Kleinen Kipperzeit die Frage, inwieweit die damalige Hausse der Getreidepreise nicht nur durch Ernteaufschläge, sondern vielleicht auch durch die massive Geldentwertung bedingt war. In den Jahren unmittelbar vor der schon erwähnten oberschwäbischen Münzkrise von 1702⁴³ waren im Bodenseeraum die Preise für Brotgetreide zeitweise auf das Doppelte des langjährigen Mittels hochgeschneit⁴⁴. Auf der einen Seite dürfte sich dadurch gerade auf den städtischen Marktplätzen auch der Bedarf an kleinen Nominalen stark erhöht haben. Denn die große Mehrheit der Verbraucher, die knapp an der Subsistenzgrenze lebten und zur Vorratshaltung nicht in der Lage waren, kauften das knappe Gut in desto kleineren Mengen, je höher der Preis stieg. Auf der anderen Seite könnte allerdings die größere Menge minderwertigen Geldes den Preisauftrieb beschleunigt haben. Ohne Kenntnis der umlaufenden Geldmenge und des Marktaufkommens kann man freilich beim gegenwärtigen Forschungsstand nur die zeitliche Parallelität der um 1688 einsetzenden *Kleinen Eiszeit* mit ihren

39 Ebd., S. 244 und 248.

40 Ebd., S. 253.

41 Vgl. z. B. die Angaben bei NAU, S. 9, 53 und 57. – Als 1702 die oberschwäbische Münzkrise ihrem Höhepunkt zutrieb, versicherten das Hochstift Konstanz, das Reichsstift Salem, die Grafschaften Heiligenberg und Montfort sowie die Reichsstädte Lindau, Ravensburg, Überlingen und Buchhorn einander auf einer Konferenz in Meersburg, ein Stand mit Prägerrecht dürfe im Falle der Not eigene Scheidemünze prägen. SCHÖTTLE, Münzwirren, S. 252, Anm. 1. – Vgl. auch die Verhandlungen auf der Meersburger Konferenz von 1726, wie Anm. 62. – Münzpatent des Schwäbischen Kreises, 1732 Juli 30: Nicht verrufene fremde Scheidemünzen sollen in Gebrauch bleiben, damit es an keinem Surrogato (Kleingeld) fehlen möge. HIRSCH 6, S. 117.

42 G. SCHÖTTLE, Münz- und Finanzgeschichte einer vorderösterreichischen Landstadt. In: Schrr. VG Bodensee 50 (1922), S. 75–97, hier S. 86ff. und 93; vgl. auch S. 81ff.

43 SCHÖTTLE, Münzwirren, S. 239, 245, 247 und passim.

44 Index Kernpreise Überlingen (Jahresmittel 1650–1699 = 100)

1687	105	1690	147	1693–1696	keine Angabe	1699	180
1688	107	1691	193	1697	99	1700	158
1689	148	1692	230	1698	211	1701	128

Diese und weitere Preisdaten aus dem Bodenseeraum bei GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 630 und Anhang 26, 27, 36 und 39.

sinkenden Agrarerträgen und steigenden -preisen⁴⁵ und der Kleinen Kipperzeit konstatieren.

Eine andere letztlich ungeklärte Frage ist auch, ob die häufigen europäischen Kriege des ausgehenden 17. und des beginnenden 18. Jahrhunderts tatsächlich erst den maßgeblichen Bedarf an kleineren Münzsorten zur Entlohnung von Soldaten schufen, den dann die Heckenmünzen mit unterwertigen Geprägen in Massen befriedigten. Schrötter bezeichnet die betreffende Münze geradezu als *Kriegsgeld* und bringt für seine These auch eine Reihe von Belegen⁴⁶. Es macht kaum einen Unterschied, wenn statt dessen mit den übersteigerten Bedürfnissen der fürstlichen Territorialstaaten für das Heer und für kostspielige Hofhaltung⁴⁷ sowie der Bevölkerung für die private Lebensführung argumentiert wird. Dadurch habe der Verbrauch in den Einzelstaaten die Produktion überschritten, und die unausgeglichene Handelsbilanz habe zu einem ständigen Geldwertverfall geführt⁴⁸.

Allerdings liegen derartigen Deutungen Prämissen zugrunde, die erst noch überprüft werden müßten. Das Phänomen der geringhaltigen Münze etwa war längst nicht nur auf Kriegzeiten beschränkt, und es ist überhaupt nicht zu übersehen, welches Gewicht den möglichen anderen als den schon genannten Einflußfaktoren – Gewinnsucht der Münzherren, Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum mit der Notwendigkeit zur Ausweitung der Geldmenge⁴⁹, Edelmetallverknappung und -verteuerung – zukommt. So könnte man die Versuche, in den Jahrzehnten nach dem Dreißigjährigen Krieg die Geldmenge durch eine Ausweitung der Münzproduktion zu erhöhen, durchaus auch als gezielte Maßnahme der Wirtschaftsförderung begreifen. Damals in Mitteleuropa führende merkantilistische Theoretiker wie J. J. Becher (1635–1682) und Ph. W. Hörnigk (1640–1714) kannten die Wirkung des Geldes auf die Entwicklung des Sozialproduktes und propagierten zu dessen Ausweitung als wirtschaftspolitische Maßnahmen entweder eine Vermehrung der Geldmenge oder eine Erhöhung der Umlaufgeschwindigkeiten des Geldes. Deshalb traten sie auch dagegen ein, Geld als Staats- oder privaten Schatz zu horten⁵⁰. Gerade Becher beeinflusste die Wirtschaftspolitik des Kaisers und des Reichstages unübersehbar. Das zeigt sich besonders beim Zustandekommen der Reichskommerzienordnungen des ausgehenden 17. Jahrhunderts und der Boykottmaßnahmen gegen Frankreich, die am Bodensee den traditionellen Handelsaustausch mit der Eidgenossenschaft zeitweise arg erschwerten⁵¹.

Devaluationen und Verrufe

Für den Erfolg der Ordnungspolitik des Kreises in Sachen Münzwesen war es eine bedeutsame Frage, in welcher Münze die Schweizer zahlten. Wie schon gesehen, äußerten

45 Dazu ebd., S. 179f. und 212f.

46 SCHRÖTTER, S. 45, 93f. und 100.

47 Hierfür gelten die Grafen von Montfort als Paradebeispiel, geschickt im Ausnutzen von Nachfragekonjunkturen nach Scheidemünze und im Plazieren unterwertiger Münze in fremdem Territorium. U. KLEIN, Die Münzen und Medaillen. In: Die Grafen von Montfort. Geschichte und Kultur, hg. von B. WIEDMANN, Friedrichshafen 1982, S. 89–96, hier S. 89.

48 So H. MAUERSBERG, Die Währungspolitik der großen deutschen Handelsstädte und der fürstlichen Flächenstaaten Mitteleuropas im Zeitalter des Absolutismus. In: Städtewesen und Merkantilismus in Mitteleuropa, hg. v. V. PRESS, Köln 1983, S. 15–29, hier S. 19, 21 und 23.

49 Auf die Zunahme der europäischen Handelsströme verweist MAUERSBERG, ebd., S. 22.

50 BLAICH, Merkantilismus, S. 84f.; DERS., Wirtschaftspolitik, S. 183ff. Allgem. W. DREISSIG, Die Geld- und Kreditlehre des deutschen Merkantilismus, Berlin 1939. – Zu Werk und Biographie E. DITTRICH, Die deutschen und österreichischen Kameralisten, Darmstadt 1974, S. 59ff. und 66ff.

51 F. GÖTTMANN, Kreuzschiffe auf dem Bodensee. In: Schr. VG Bodensee 106 (1988), S. 145–182, hier S. 146ff.

die Fruchtpatente wiederholt die Klage, aus der Schweiz strömten durch Schweizer Kornaukkäufer minderwertige Münzen in das Land nördlich von Rhein und Bodensee⁵²; oder die schwäbischen Fruchtexporteure würden auf Schweizer Boden gezwungen, schlechtes Geld anzunehmen⁵³.

Hier kann freilich nicht der Schweizer Geldgeschichte nachgegangen werden, die, wie die des Reichs im 17. und 18. Jahrhundert, insgesamt durch stete Wertverluste des Münzgeldes bzw. Kurssteigerungen der Geldleitwährungen gekennzeichnet war⁵⁴. Doch sollen aus den Quellen einige Hinweise zusammengetragen werden, in welcher Weise und in welchem Umfang der Kreis im Fruchthandel Abwehrmaßnahmen gegen Schweizer Münzsorten ergriff⁵⁵. Auch wenn letztlich keine quantitativen Aussagen über die repräsentierte Geldmenge gemacht werden können, gewähren doch die allgemeinen Münzverufe aus den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts einen Eindruck, in welchem Ausmaß die Schweizer Prägungen zumindest in Süddeutschland am Umlauf minderwertigen Geldes beteiligt gewesen sein müssen. So nennt das bayerische Münzpatent von 1725, das im Anschluß an den Probationstag der drei Kreise erlassen wurde, insgesamt 67 *völlig verurufene* europäische Münzsorten, darunter allein 20 schweizerische⁵⁶. Ein ähnliches Bild ergibt sich aus den Verrufen des Schwäbischen Kreispatentes vom Juli 1732⁵⁷. Um seinen Münzerlassen eine möglichst breite Öffentlichkeit zu verschaffen, ging der Kreis in den dreißiger Jahren dazu über, eine Liste der verrufenen Schweizer Sorten zum Bestandteil seiner Fruchtpatente zu machen⁵⁸. Von 1739 bis 1741 war den gedruckten Mandaten auch ein – zum Aushang bestimmter? – Sortenzettel angehängt, der die Bewertung von 23 Schweizer Münzen nach dem letzten Reichsprobationstag und von 13 weiteren enthielt, deren Annahme ganz verboten sein sollte (siehe Beilage)⁵⁹. Diese Tabellen – sie verzeich-

52 Fruchtpatent 1734 Nov. 12, Art. 7; 1738 Nov. 12, Art. 4. – 1730 beklagen sich die Konstanzer Kornhändler beim Rat, ihr Handel werde in Mitleidenschaft gezogen, da man ihnen die nach Konstanz einströmende minderwertige Münze aufnötige. SCHÖTTLE, Münz- und Finanzgesch., S. 95f.

53 Diese Fälle sollten angezeigt werden: Fruchtpatent 1734 Nov. 12, Art. 8; 1738 Nov. 12, Art. 5. – Beim Verkauf auf Schweizer Boden könnten die Schweizer den Preis diktieren und außerdem mit geringer Münze zahlen, heißt es in einer kaiserlichen Instruktion (ca. 1733) für Baron Ulm von Rothenberg, Landvogt der schwäbisch-österreichischen Markgrafschaft Burgau, zu Verhandlungen mit Württemberg (StA ÜB XXXIX/940).

54 Einige allgemeine Hinweise bei M. KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798, Luzern 1981, S. 59 und 75, und DERS., Zum Problem der Währungsvielfalt in der Alten Schweiz. In: Münzprägung, Geldumlauf und Wechselkurse, hg. von E. VAN CAUWENBERGHE und F. IRISGLER, Trier 1984, S. 219–235. – Ein knapper Überblick über die Münzverhältnisse der Alten Eidgenossenschaft bei RITTMANN, S. 641ff.

55 Allerdings ist nicht zu klären, ob in die Fruchtpatente lediglich der Verruf von Münzen übernommen wurde, die auch sonst durch die allgemeinen Münzpatente verboten wurden, oder ob bestimmte Sorten tatsächlich signifikant im Getreidehandel auftraten. Dazu müßte man wissen, in welchen Währungen die Getreidekäufe tatsächlich getätigt wurden. Jedoch sind die Verkaufspreise etwa in den Stadt- und Kornamtsrechnungen nur in Rechnungsgeld ausgedrückt und Unterlagen selten, die Aufschluß über die erhaltenen Sorten geben könnten.

56 HIRSCH 6, S. 42ff., und Beil., S. 57ff., Bayer. Münzpatent, ebd., S. 65f. Vgl. auch RITTMANN, S. 295f.

57 HIRSCH 6, S. 155f.; RITTMANN, Geldgeschichte, S. 295f.

58 Fruchtpatent 1734 Nov. 12, Art. 7: ... *keine schlechte Schweizer- oder andere geringhaltige Sorten, in specie Churische, Haldensteinische, Reichenauische und Unterwaldische ganze, halbe und Viertels-Kreuzer und andere Oberländische Müntzen annehmen*. – 1738 Nov. 12, Art. 4: ebenso, ergänzt um appenzellische Kreuzer.

59 Fruchtpatente 1739 Aug. 29 und Okt. 14, 1740 Juli 26 und 1741 Mai 30. Die Listen sind identisch. Beilage nach dem Patent vom Aug. 1739. – Bereits auf dem Ulmer Kreistag 1737 kam die Frage der expliziten Bewertung Schweizer Münzen zwischen dem bfl.-konstanzerischen Kanzler von Balbach und dem österreichischen Vertreter von Landsee zur Sprache. Den allgemeinen

nen den Kurs der Münzen, ausgedrückt in Rechnungsgulden⁶⁰, die an den Reichsmünzfuß gekoppelt waren – konkretisierten gleichsam, was mit dem Begriff der *ediktmäßigen Gold- und Silbersorten* gemeint war: Er charakterisierte in allgemeiner Weise die Münzen, die seit dem Patent vom November 1734 beim Fruchtverkauf in die Schweiz zulässig sein sollten⁶¹.

Interessen und Aktivitäten am Bodensee

Im Mai 1726 berieten die Vertreter einiger Bodenseeanlieger – nämlich des Bistums Konstanz, der Grafschaft Montfort und der Reichsstädte Überlingen, Lindau und Buchhorn sowie der österreichischen Stadt Radolfzell – in Meersburg Reglementierungen des Fruchthandels. Darüber hinaus stand die Konferenz ausdrücklich unter dem Zeichen der jüngst gefaßten Kreisbeschlüsse zur Abwehr ins Reich einströmender geringwertiger Münzensorten⁶². Besonders bezog man sich auf Art. 7 des Münzabschiedes des oben schon erwähnten Probationstages der drei korrespondierenden Kreise Franken, Schwaben und Bayern in Nürnberg im März 1725, auf dem eine ganze Reihe schweizerischer Münzen teils devalviert, teils verboten worden waren; diesem war im Juni 1725 die Münzkonferenz des oberen Viertels des Schwäbischen Kreises in Ravensburg gefolgt. Hier wurde eine große Zahl schweizerischer Scheidemünzen abgewertet und beschlossen, sie mit O. C. V. (Oberkreisviertel) stempeln zu lassen. Sie sollten im Umlauf gelassen werden, bis genügend neu zu prägende Scheidemünze zur Verfügung stünde, und dann umgeprägt werden⁶³. Man kam in Meersburg nun überein, minderwertige Scheidemünze innerhalb eines Monats aus dem Verkehr zu ziehen und umzumünzen. Um einem zwischenzeitlichen Mangel an Scheidemünze vorzubeugen, sollte sich jeder Stand für 1000 Taler aus Augsburg Ersatz beschaffen.

Vorschläge des Montforter Vertreters übrigens, aus der Montforter Münzstätte in Langenargen Scheidemünzen zu liefern, wurde von den anderen Konferenzteilnehmern, Bistum Konstanz, Überlingen, Lindau und Buchhorn, vornehm überhört; jedenfalls wurden ihre Antworten nicht protokolliert. Denn die Montforter Prägungen standen, meist zu recht, selber in schlechtem Ruf. Die Grafen von Montfort waren in Süddeutschland, nicht nur am Bodensee, geradezu berüchtigt. Mit ihrer Münzstätte in Langenargen suchten sie ihre desolaten Finanzen zu sanieren, forderten damit aber wiederholt den massiven Druck des Kaisers und des Schwäbischen Reichskreises heraus und provozierten den Verruf ihrer Prägungen. Die drei korrespondierenden Kreise Franken, Bayern und Schwaben forderten 1725 Montfort ausdrücklich auf, die übermäßige Ausprägung geringhaltiger Scheidemünze einzustellen wie auch ihre Münzstätte in Langenargen nicht länger zu verpachten; dies verstieß gegen Reichsgesetze und Münzordnungen der Kreise. Zwischen 1726 und 1732 wurden dort 60 Mio. Kreuzerstücke angefertigt⁶⁴. Und 1732 klagte der Schwäbische

Vorschlag Balbachs, die Schweizer sollten in guten Silbersorten zahlen, beantwortete Landsee mit der Nennung bestimmter Sorten und deren möglichem Kurswert (StA KN C I/139). Aber erst 1739 kam es zu dieser Konkretisierung.

60 1 Gulden (fl.) = 60 Kreuzer = 240 Pfennig.

61 Fruchtpatent 1734 Nov. 12, Art. 7; 1738 Nov. 12, Art. 4; 1739 Aug. 29, Art. 14 u. 21; 1739 Okt. 14, Art. 14 u. 21; 1740 Juli 26, Art. 15 u. 19; 1741 Mai 30, Art. 20; 1750 Mai 14.

62 Konferenzprotokoll, 1726 Mai 26 (GLA KA 82/403). Zu den Meersburger Fruchtkonferenzen F. GÖTTMANN, *Der Bischof und die Fruchthandelspolitik des Schwäbischen Kreises im 18. Jh.* In: *Die Bischöfe von Konstanz*, S. 199–208, hier S. 204f.

63 Vgl. H. POINSIGNON, *Kurze Münzgeschichte von Konstanz in Verbindung mit der der benachbarten Städte, Gebiete und Länder*, Konstanz 1870, S. 21.

64 KLEIN, S. 89.

Reichskreis in seinem Münzpatent, schon zwei Mandate, 1726 und 1730, seien ohne Erfolg gegen die verbotenen Montforter Scheidemünzen herausgegeben worden. Aber sie befänden sich nach wie vor in erstaunlichen Massen im Umlauf. Und so unternahm der Kreis einen neuerlichen Versuch, sie mitsamt anderem schlechten Geld zu verbieten⁶⁵.

Freilich wurde im Verlauf der Meersburger Beratungen von seiten der Städte die Frage der Abwehr unterwertiger Münzsorten sogleich mit ihrem massivem Interesse verquickt, benachbarte Marktkonkurrenten, die sogenannten *Winkelmärkte und -häfen*, auszuschalten. Vom Vertreter des Bischofs wurde ein Ausfuhrverbot für Reichsuntertanen vorgeschlagen, um die Schweizer zu zwingen, die Frucht auf Reichsboden abzuholen. Man versprach sich davon, daß so das Einströmen minderwertiger Schweizer Münzsorten ins Reich besser verhindert werden könne. Der Überlinger Vertreter forderte darüber hinaus die Abstellung der Nebenmärkte und -abfuhr und sprach konkret die Fälle Uhldingen, Bodman und Sernatingen an. Buchhorn ließ seine Interessen nicht weniger deutlich erkennen: Es solle die Abfuhr aus den Orten um Buchhorn herum unterbunden werden; sie täten den Marktstädten großen Eintrag. Unter Tagesordnungspunkt zwei wurde ein Inkrafttreten des Ausfuhrverbotes von der erklärten Bereitschaft der Winkelmarktsherren abhängig gemacht, ihre Ausfuhr zu stoppen. Kurz, die ursprüngliche Frage des Münzwesens wurde unter dem Einfluß der Städte weithin zu einer Frage der konkurrierenden Winkelmärkte und -häfen⁶⁶.

Auch späterhin ist immer wieder zu sehen, wie gerade von städtischer Seite damit argumentiert wird, die Existenz der Winkelmärkte gefährde die Abwehr der minderwertigen Münzsorten⁶⁷. Und diese Sichtweise wurde vom Kreis und von Österreich übernommen⁶⁸ – obwohl sie im Grunde nicht zwingend war. In den sogenannten Winkelorten hätten dieselben Sicherungsmaßnahmen installiert werden können wie in den regulären Marktorten oder im Landesinnern.

Die innige Verbindung zwischen Ordnungspolitik im Bodenseegetreidehandel und Münzpolitik erreichte ihren Höhepunkt in den ausgehenden dreißiger Jahren, als zu gleicher Zeit sinkende Ernteerträge Schutzmaßnahmen für die eigenen Verbraucher verlangten und die Münzpolitik in Reich und Kreis sich intensivierte⁶⁹. Letztere Entwicklung hatte sich mindestens schon seit 1732/33 angebahnt, als der Schwäbische und der Fränkische Kreis 1732 den Kaiser baten, die Münzsache wieder im Reichstag zu

65 HIRSCH, 6, S. 48, 62 u. 115. – Zu den Montforter Prägungen mit Abb. A. FRICK, Die Montfort-Münzen im Museum Langenargen. In: Montfort 31 (1979), S. 205–209 und KLEIN, CORAGGIONI, S. 152ff.; SCHRÖTTER, S. 85f. u. 92.

66 F. GÖTTMANN, Winkelmärkte und Winkelhäfen. In: Konstanzer Bl. f. Hochschulfragen 96/Nov. 1987, S. 54–69.

67 Vgl. z. B. auch das Schreiben Überlingens an den ksl. Hofrat in Wien, 1731 Nov. 3 (StA ÜB XXXIX/941): Durch die anhaltende Winkelschiffahrt würden die Bodenseestädte, der schwäbische und der österreichische Kreis mit geringhaltigen, unterwertigen Schweizer Münzsorten überschwemmt. Die akzeptierbaren Münzsorten sollten vorgeschrieben werden. – Ähnliche Vorschläge wurden auf dem Ulmer Kreistag zwischen dem bfl.-konstanzerischen Kanzler von Balbach und dem österreichischen Vertreter von Landsee ausgetauscht, 1737 Juni 30 (StA KN C 1/139).

68 Ksl. Instruktion an Baron Ulm zu Verhandlungen mit Württemberg, ca. 1733 (StA ÜB XXXIX/940): Damit würden die Schweizer gezwungen, *gutes Geld* auszugeben.

69 Sofern man die Übersicht der Gegenstände, die in Des Teutschen Reiches Münz-Archiv, Teil 6, Nürnberg 1760, behandelt werden, als Spiegel politischer Aktivität von Kaiser, Reichstag und Kreisen gelten lassen will, bilden die Jahre 1736 bis 1739 einen Höhepunkt der Behandlung von Münzfragen. – Nach längerer Pause nimmt der Reichstag 1736 die Verhandlungen über den Reichsmünzfuß wieder auf. BLAICH, Wirtschaftspolitik, S. 38; – CHRISTMANN, S. 182, sieht in den Verhandlungen der Jahre 1737/38 die letzte große Anstrengung des Reiches zur Herstellung einer einheitlichen Währung.

behandeln. Besonders die Schwaben schoben dabei alle Schuld für die Zerrüttung des Münzwesens und die Schädigung von Handel und Wandel auf die *in der Schweiz und in Bünden ausgeprägten schlechten und ringehaltigen Schied-Münz-Sorten*, zumal die bereits 1726 durch den Kreis erlassenen Verrufe von den Kreisständen nur sehr ungleich exekutiert worden seien. Man wisse *kaum Mittel . . . , sich von dem erstaunlichen Schwahl dergleichen ringhaltigen Schied-Münzen, womit dieser Schwäbische Craiß angefüllt ist, loß zu machen*⁷⁰. Bald darauf erschien Anfang 1733 ein kaiserliches Kommissionsdekret an den Reichstag, das dazu aufforderte, das Münzedikt von 1680 zu befolgen. Nach einigen weitläufigen Streitigkeiten, die offenbar werden lassen, daß sich kaum ein Münzherr, selbst die größten Reichsstände nicht, keine Abweichungen von den Reichsmünzordnungen zuschulden kommen ließ, kam es 1737 aufgrund eines Reichsgutachtens zum *Interimsmünzfuß* auf der Basis des Leipziger Fußes und ein Jahr später zu einem entsprechenden Reichsschluß. Doch die Verhandlungen über die detaillierte Ausgestaltung dauerten die nächsten Jahre noch an, und die Beschlüsse von 1737/38 wurden letztlich nie allgemein rechtsverbindlich verkündet⁷¹.

Angesichts dieser ungeklärten Situation im Reich gingen die in Münzsachen *korrespondierenden Kreise* Franken, Bayern und Schwaben um so nachdrücklicher daran, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die schlimmsten Auswüchse zu unterbinden. Besonders machten die Schwaben und Franken von ihrem Recht Gebrauch, auf ihren Probationstagen den Kurswert umlaufender Münzen zu bestimmen, sie abzuwerten, sie zu *devalvieren*, oder ihren Gebrauch ganz zu verbieten, sie zu *verrufen*⁷². Dabei schreckten sie auch nicht vor den Geprägten großer einflußreicher Territorialherren zurück. Das zeigte sich beim 1736/37 ausgetragenen Konflikt zwischen der Reichsstadt Augsburg und dem Kurfürsten von Bayern, der unterwertige Münzen in Umlauf brachte, sowie zwischen dem Herzog von Württemberg, der Bayern gefolgt war, und dem Bischof von Konstanz⁷³ – also pikanterweise zwischen den beiden *Ausschreibenden Fürsten* des Schwäbischen Kreises.

Zweifellos sind die Münzverhandlungen und Ordnungsmaßnahmen von Reich und Kreis in den dreißiger Jahren schon für sich genommen Ausdruck einer großen allgemeinen Unzufriedenheit mit den herrschenden Verhältnissen. Aber die Lösung der Probleme hatte zumindest in den Augen der exportorientierten Stände zwischen Bodensee und Donau noch an Dringlichkeit gewonnen, als Ausfuhrlimitationen für Getreide die Umsätze schmälern mußten. Waren so schon Umsatzverluste hinzunehmen, mußten wenigstens Wertverluste aufgrund minderwertiger Münze verhindert werden. Ohnedies war der Fruchthandel wegen seiner hohen Bedeutung eine offene Flanke für das Einströmen unerwünschter Münze.

Abwehrmaßnahmen

Um zu den Kurstabellen zurückzukommen, die den Fruchtpatenten des Schwäbischen Reichskreises beigegeben waren: Wieweit die vom Kreis festgelegten Kurse gegenüber der Eidgenossenschaft tatsächlich durchgesetzt werden konnten, ist schwer zu beantworten. Der Überlinger Rat hatte schon früh gegenüber Lindau seine Skepsis geäußert: Die Schweizer, die im übrigen meist in Gold zahlten, könnten ihre Gold- und Silbersorten im

70 HIRSCH 6, S. 124. – Vgl. auch das Schreiben der drei korrespondierenden Kreise Franken, Bayern und Schwaben an den Kaiser, 1733 April 25. Ebd., S. 129f.

71 CHRISTMANN, S. 142, 147ff., 161ff., 165ff. u. 173.

72 Ebd., S. 142f.

73 Ebd., S. 143ff. u. 147.

Landesinneren zu besseren Kursen einlösen, als sie für den Getreidehandel am Bodensee vorgesehen seien⁷⁴.

Durch Reichskreis und zur Fruchtausfuhr berechnigte Bodenseestände (Bistum Konstanz, die Grafschaften Montfort-Tettnang und Fürstenberg-Heiligenberg, die Reichsstädte Überlingen, Lindau und Buchhorn, dazu bisweilen die österreichische Stadt Radolfzell und weitere Stände des Bodenseehinterlandes), die alle paar Jahre unter dem Vorsitz des Bischofs von Konstanz als Kreis Ausschreibendem Fürsten und Kreisviertelsdirektor in Meersburg konferierten⁷⁵, wurden Vorbeuge- und Kontrollmaßnahmen erlassen, um die Ziele der Münzpolitik auch im Fruchthandel zu verwirklichen. Ihr Umfang erreichte in den Fruchtpatenten der Jahre 1739 und 1740 mit je acht speziellen Artikeln seinen Höhepunkt⁷⁶. Damit die Münzvorschriften überhaupt einigermaßen greifen konnten, gehörten als Voraussetzungen dazu der Zwang für die Schweizer, ihr Getreide in den vorgesehenen Bodenseemarktstädten einzukaufen und das nachdrückliche Verbot der Winkelmärkte und -häfen⁷⁷. In diesem Punkt verband sich der alte Kampf der Städte gegen die wirtschaftlichen Konkurrenten mit der vom Kreis verfolgten Münzpolitik.

Freilich waren die nun in den Fruchtpatenten aufscheinenden Vorschriften, welche helfen sollten, Ordnung in das Münzwesen zu bringen, zum Teil schon in den Kreis Münzpatenten der Jahre zuvor vorgezeichnet. So hieß es in dem vom Juli 1732: *Nicht weniger die in die Schweiz handelnde Unterthanen, insonderheit aber die Frucht-Händler, bey Vermeydung obbemelter Straffen, ernstlich hiermit verwarnet werden, keine verruffene Schweizerische oder andere Sorten anzunehmen, und in das Reich oder diesen Schwäbischen Craiß herein zu bringen, als derentwegen nicht nur disseits des Boden-Sees, wo die aus der Schweiz kommende Schiffe anländen, sondern auch überhaupt in allen Städten, wo ein Marckt gehalten wird, unter denen Thoren Visitatores aufzustellen, welche untersuchen, was vor Münz-Sorten ein und ausgegeben werden, damit solcher gestalten allen unterlaufenden Mißhandlungen, desto besser begegnet und die verruffene Sorten sogleich confisciret werden mögen*⁷⁸.

Die hier genannten Geldvisitatores wurden tatsächlich mit den Fruchtpatenten vom Ende der dreißiger Jahre in den Seestädten eingesetzt. Als Inspektoren hatten sie zugleich die Einhaltung des Ausfuhrlimits zu überwachen⁷⁹, wovon ihre überlieferten Rapporte an das bischöflich-konstanzerische Kreis Ausschreibeamt in Meersburg über die Umsätze des Getreideexports in den Häfen auch zeugen⁸⁰. Ihnen hatten die Verkäufer das erlöste Geld vorzuzeigen und den Käufer zu benennen. *Unediktmäßige* Sorten mußte der Visitor der zuständigen Ortsobrigkeit anzeigen. Kam es zur Konfiskation, erhielt er ein Drittel⁸¹.

74 Überlingen an Lindau, Konzept o. D. (ca. 1731) (StA ÜB XXXIX/941).

75 Liste der Meersburger Konferenzen GÖTTMANN, Bischof S. 444f.

76 Wiedergegeben in der Beilage. Im Fruchtpatent 1741 Mai 30 wurden die entsprechenden Artikel zwar auf nur zwei reduziert, dabei jedoch die Einhaltung der vorjährigen Vorschriften befohlen.

77 GÖTTMANN, Winkelmärkte, S. 64.

78 HIRSCH, 6, S. 117f.

79 Fruchtpatent 1739 Aug. 29, Art. 16; 1739 Okt. 14, Art. 16; 1740 Juli 26, Art. 17; 1741 Mai 30, Art. 5. – Bereits die Meersburger Konferenz vom 20. Feb. 1734 (GLA KA 83/1374) sah eine Aufsicht darüber vor, welche Sorten die Verkäufer erhielten; in Ansätzen auch schon die Konferenz von 1726 (GLA KA 82/403). – Meersburger Konferenz, 1740 Dez. 14 (StA ÜB XXXIX/967): In allen Seemarktstädten sollen die Geldvisitatores, zugleich Inspektoren, vereidigt und dem Kreis Ausschreibeamt namhaft gemacht werden. – Nach dem Beschluß der Meersburger Konferenz vom 28. Nov. 1739 (GLA KA 83/1381) sollten auch die Offiziere der in den Marktorten zur Überwachung des Ausfuhrquantums liegenden Militärkommandos zur Überwachung eingesetzt werden. Sie sollten zum Schutz der Verkäufer darauf achten und der Obrigkeit anzeigen, wenn die Schweizer versuchen sollten, den Wert bestimmter Münzen über den angegebenen Kurs zu steigern.

80 GÖTTMANN, Getreidemarkt, S. 314f.

81 Patente 1739 bis 1740, Art. 17 bzw. 18.

Ähnlich sollte auf dem Land verfahren werden, wo die Herrschaften selber oder ihre Beamten ihre vom Markt kommenden Untertanen visitieren sollten. Im Übertretungsfall sollten sie sich mit der betreffenden Markt- oder Seestadt verständigen, um die undichte Stelle aufzuspüren. Wenn Versäumnisse des Markttortes ans Tageslicht kämen, sollte dieser selbst zur Rechenschaft gezogen werden⁸².

Hinzu kamen noch weitere Gebote, welche Marktbesucher und Untertanen hart in den obrigkeitlichen Griff nahmen und androhten, gegen Übertretungen – zum Beispiel das Einwechseln von gutem gegen schlechtes Geld oder falsche Angaben – mit *äusserstem Rigor* vorzugehen. Konfiskation der inkriminierten Münzen galt als das mindeste⁸³. Man wußte, daß derart strenge Polizeimaßnahmen in den Städten und auch sonst nicht beliebt waren und unterlaufen werden mochten⁸⁴, da sie die Fremden vom Besuch ihres Marktes abhielten. An ihre Adresse war daher die eigens einen Artikel beanspruchende Mahnung gerichtet, alles für die Einhaltung der Münzvorschriften zu tun. Überschreitungen sollten dem Kreisausschreibamt gemeldet werden. Das besaß freilich auch keine Machtmittel, und man konnte nur an die Einsicht des Betreffenden appellieren, *als ein jeder von selbst begreifen wird, in was für einen weitem entsetzlichen Schaden bey einmal von Reichs wegen erfolgender Devaluation Herrschaften und Unterthanen bey so vielen amnoch vorhandenen geringhaltigen Sorten erinnern werden*⁸⁵.

Münze, Wirtschaft und Bevölkerung in der Ostschweiz

Denkt man an die heutige Währungsstabilität der Schweiz, überraschen auf den ersten Blick die skizzierten Schwierigkeiten und Verrufe seitens des Reiches. Aber das Mißtrauen beruhte durchaus auf Gegenseitigkeit, und die Eidgenossen verboten ihrerseits bestimmte Reichsmünzen⁸⁶. Im Grunde waren in der seit 1648 endgültig vom Reich gelösten Eidgenossenschaft die Verhältnisse auch nicht anders als in diesem: Von einer Münz- und Währungseinheit konnte trotz wiederholter Anläufe dazu keine Rede sein. Während der große internationale Geldverkehr in fremder Währung abgewickelt wurde, orientierten sich die Schweizer Regionen im eigenen Münzwesen und Währungssystem nolens volens an dem ihrer Nachbarn, mit denen sie wirtschaftlich und aufgrund historisch gewachsener Bindungen am stärksten verflochten waren⁸⁷. Das gilt insbesondere auch für den nordostschweizerischen Raum, dessen Verklammerung mit dem deutschen Südwesten ja längst nicht nur auf dem Getreidehandel beruhte. Erinnerung sei auch etwa daran, daß die Eidgenossen einen tiefen Grenzsaum nördlich von Rhein und Bodensee als ihre politische

82 Patente 1739 bis 1740, Art. 18 bzw. 19. – Als territorialfürstliche Umsetzung dieser Bestimmungen kann ein Dekret des Bischofs von Konstanz vom 28. Okt. 1739 an seine Ämter angesehen werden (GLA KA 83/1383): Die Torwärter sollen vom Markt kommende Fruchtführer und Verkäufer anhalten und sich das erlöste Geld zeigen lassen. Sofern sich Schweizer Sorten darunter befinden, ist sofort der Obervogtei Meldung zu machen.

83 Fruchtpatent 1734 Nov. 12, Art. 7 u. 9; 1738 Nov. 12, Art. 6; 1739 Aug. 29, Art. 15 u. 19; 1739 Okt. 14, Art. 15, 19 u. 21; 1740 Juli 26, Art. 16 u. 20.

84 Vö. Statthalter in Freiburg an von Landsee, 1741 Aug. 7 (StA KN CI/142), Baden, Baden-Durlach, Fürstenberg, Württemberg und St. Blasien publizierten weder die Kreisrezesse betreffs Fruchtausfuhr und Münzwesen noch hielten sie sich daran.

85 Fruchtpatent 1739 Okt. 14, Art. 20 (siehe Beilage). Ebenso 1740 Juli 26, Art. 21.

86 Beispiele bei WIELANDT, S. 120ff.

87 KÖRNER, Solidarités, S. 21; RITTMANN, S. 643; CORAGGIONI, S. 20; WIELANDT ebd., S. 123f.; Gesch. d. Schweiz u. d. Schweizer, S. 115; HÜRLIMANN, S. 119.

Einflußsphäre und geradezu als militärstrategisches Glacis betrachteten⁸⁸. Es waren bezeichnenderweise gerade die ostschweizerischen Grenzstände St. Gallen, Appenzell und Schaffhausen, die sich am hartnäckigsten einer eidgenössischen Münzeinheit widersetzen⁸⁹ und ihre Prägungen und ihre Rechnungseinheiten, wie übrigens auch Zürich, am engsten an den Reichsfuß anlehnten – wie zum Beispiel durch die Übernahme des Leipziger Münzfußes auf dem »Langenthaler Abschied« von 1717⁹⁰. Ja, sie verwandten sogar teils noch nach 1648 bei ihren Prägungen Herrschaftssymbole des Reiches, wie etwa Schaffhausen und Appenzell Innerrhoden den Doppeladler, um ihren Münzen im Reich bessere Anerkennung und Absatz zu verschaffen⁹¹.

Besonders zwischen den beiden St. Gallen, der Stadt und der Fürstabtei, und den beiden Appenzell, Inner- und Außerrhoden, bildete sich seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert eine enge Zusammenarbeit im Münzwesen heraus, die sich auf Absprachen über Münzkurse und -verrufe und die gegenseitige Anerkennung und Abstimmung von Eigenprägungen erstreckte⁹². In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts gaben die Münzstände der Region Appenzeller/St. Galler Land anscheinend besonders viele eigene Münzen in Auftrag. In den Jahren 1701, 1704 und 1710 ließ die Stadt St. Gallen eine große Masse kleiner Münzen vom 15-Kreuzer-Stück abwärts prägen; als weitere intensive Prägeperiode sind die Jahre zwischen 1714 und 1739 belegt⁹³. Als Appenzell Innerrhoden von 1737 bis 1744 mit einer großen Masse eigener Prägungen hervortrat, die sich schnell in der Region verbreiteten, reagierte St. Gallen mit neuerlichen eigenen Editionen im hohen Gesamtwert von 12000 Gulden. Eine Reihe Appenzeller Gepräge wurde aber, trotz vorgeblich guter Qualität, bald verrufen, und der aus Luzern stammende Münzpächter im österreichischen Vorarlberg verhaftet, als er dort versuchte, Scheidemünze abzusetzen⁹⁴. Bei dieser forcierten ostschweizerischen Prägetätigkeit jener Zeit sind auch jene 962000 Gulden Gold und Silber nicht zu vergessen, für die Zürich zwischen 1727 und 1758 Münzen herstellen ließ⁹⁵.

Wurde auch allenthalben über den Umlauf unterwertiger Scheidemünze geklagt, ob im Reich oder in der Eidgenossenschaft, und wurde dabei auch immer das Motiv hervorgekehrt, besonders der *Arme Mann* habe unter den deshalb steigenden Viktualienpreisen zu leiden⁹⁶, sollte man andererseits bedenken, welch dringender Bedarf an Scheidemünzen sich darin äußerte. Gewiß dienten sie zu allen Zeiten zur Abwicklung des alltäglichen kleinen Geld- und Marktverkehrs. Könnte sich aber hinter den verstärkten ostschweizeri-

88 Vgl. dazu B. WUNDER, Die bayerische »Diversion« Ludwigs XIV. in den Jahren 1700–1704. In: ZBLG 37 H. 2 (1974), S. 416–478, hier S. 465f. Handbuch der Schweizer Geschichte, Bd. 2, Zürich 1977, S. 705.

89 RITTMANN, S. 644.

90 CORAGGIONI, S. 90 u. 92f.; C. K. MÜLLER, Zur Geschichte der Münzwerthe. In: Zs. f. schweizerische Statistik 14 (1878), S. 213–218, hier S. 218; HÜRLIMANN, S. 130f.

91 WIELANDT, Schaffhauser Münz- u. Geldgesch., S. 112f.; CORAGGIONI, S. 92; RITTMANN, S. 643.

92 E. ZIEGLER, Zur Münzgeschichte der Reichsstadt und Republik St. Gallen. In: 175 Jahre Ersparnisanstalt der Stadt St. Gallen, St. Gallen 1986, S. 49–123, hier S. 84ff. – Vgl. auch CORAGGIONI, S. 20.

93 CORAGGIONI, S. 97; ZIEGLER, S. 73 u. 108ff.; J. P. DIVO/E. TOBLER, Die Münzen der Schweiz im 18. Jh., Zürich 1974, S. 277. Mit Angabe der ausgemünzten Silber- bzw. Guldenmenge A. NÄF, Das Münzwesen der Stadt St. Gallen. In: Verhandlungen der St. Gallisch-Appenzellischen Gemeinnützigen Ges. St. Gallen u. Bern 1849, S. 66–98, hier S. 89f.

94 CORAGGIONI, S. 92; DIVO/TOBLER, S. 263. –Vgl. auch die Liste der verrufenen Münzen auf der Beilage.

95 HÜRLIMANN, S. 140.

96 So etwa auch auf der ostschweizerischen Münzkonferenz von 1758. Abschied zit. bei ZIEGLER, S. 94.

schen Aktivitäten⁹⁷, die sich für das beginnende 18. Jahrhundert andeuten, nicht mehr verbergen? An zwei eher unscheinbare Hinweise in den Quellen möchte ich einige Überlegungen anknüpfen: 1) Laut ihrem Münzmandat von 1730 wollte die Stadt St. Gallen die bisher mangelnden groben Gold- und Silbersorten mittels Aufwertung in die Stadt ziehen. Dabei wurden ausdrücklich die *Leinwath-Feyltrager* zur Deklaration eingenommener Gelder verpflichtet⁹⁸. Diese Leinwandträger fungierten in amtlichem Auftrag als Bindeglied zwischen den heimgewerblichen Spinnern und Herstellern von Rohleinwand auf dem Land und städtischen Webern und Kauffleuten⁹⁹. In Schaffhausen ist um die Jahrhundertmitte gar vom Geldwechsel durch die Feilträger die Rede, der zu drosseln sei¹⁰⁰. 2) Den Hintergrund der Beschlüsse auf der Konferenz der Ostschweizer Münzstände von 1758 bildete die *diesörtige Situation, der tägliche Handel und Wandel mit dem benachbarten Römischen Reich, die starke Anzahl hieländisch Anghöriger, Bürger und Untertanen, welche von allen Zeiten her die Jahrmärkte und Messen im Reich zu besuchen pflegen, die großen Summen Gelds, die wöchentlich nur für Früchte in das Schwäbische aus hiesigen Gegenden kommen...*¹⁰¹.

Die Aussagen der beiden Quellenstellen lassen sich in ihrer ganzen Tragweite erst erfassen, wenn man die nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Veränderungen bedenkt, die sich nach Anfängen im ausgehenden 16. Jahrhundert nun seit den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts deutlich beschleunigt hatten. Ohne das weiter ausführen zu können, hier die entscheidenden Merkmale: Die anfangs nebergewerbliche Heimarbeit, die im Spinnen und Weben von Leinen bestand, wozu in immer größerem Ausmaß die Verarbeitung von Baumwolle trat, entwickelte sich immer mehr zu einem hauptberuflichen »proto-industriellen« Gewerbe. Dies wurde von Familien ausgeübt, deren eigene landwirtschaftliche Basis und damit die Fähigkeit zur Selbstversorgung immer mehr schwand. Sie mußten ihr monetäres gewerbliches Einkommen einsetzen, um sich auf dem Markt mit Lebensmitteln zu versorgen. Es wirft, das nebenbei, ein Schlaglicht auf die sozialpolitische Bedeutung dieser ökonomischen Bedingungen, wenn der Zürcher Rat 1674 anordnet, die Lohngehälter für die Spinner hätten aus guten, gangbaren Münzen zu bestehen¹⁰². Zugleich wuchs die heimgewerbliche Bevölkerungsschicht in bisher nicht gekanntem Ausmaß an¹⁰³. Denn man war zur Familiengründung nicht mehr auf den Besitz einer landwirtschaftlichen Vollstelle angewiesen. Jedoch konnte diese wachsende Bevölkerung längst nicht mehr durch die regionale Landwirtschaft allein versorgt werden. Diese hatte sich ihrerseits auf Milchwirtschaft und Viehzucht spezialisiert und damit kommerzialisiert, und zwar zu Lasten des Getreidebaus, der unter den gegebenen klimatischen und topographischen Bedingungen durchaus erschwert war¹⁰⁴. So

97 Vgl. dazu CORAGGIONI, S. 20; RITTMANN, S. 643.

98 Faksimiliert abgedruckt bei ZIEGLER, S. 93.

99 M. MAYER, Die Leinwandindustrie der Stadt St. Gallen von 1721 bis 1760. In: St. Galler Kultur und Geschichte 11 (1981), S. 1–130, hier S. 14, 16, 18f. u. 74.

100 WIELANDT, S. 125.

101 Zit. nach ZIEGLER, S. 93f.

102 HÜRLIMANN, S. 127.

103 Allein in Appenzell Außerrhoden stieg die Einwohnerzahl von 1667 bis 1734 um 74%. A. TANNER, Spulen – Weben – Sticken. Die Industrialisierung in Appenzell Ausserrhoden, Zürich 1982, S. 109.

104 Zu diesem Strukturwandel vgl. insbes. TANNER, S. 7ff., 69ff. u. 113ff. Auch M. SCHÜRMAN, Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft in Appenzell Innerrhoden im 18. und frühen 19. Jh. (Innerrhoder Geschichtsfreund 19). Diss. Basel 1974 und H. RUESCH, Lebensverhältnisse in einem frühen schweizerischen Industriegebiet. Sozialgeschichtliche Studie über die Gemeinden Trogen, Rehetobel, Wald, Gais, Speicher und Wolfhalden des Kantons Appenzell Außerrhoden im 18. und frühen 19. Jh. 2 Bde., Basel 1979. – Zur Bevölkerungsentwicklung und ihrem

wurden nicht nur für die heimgewerblichen, sondern auch für die agrarischen Bevölkerungsteile die Importe von Getreide aus der Agrarregion nördlich des Bodensees unentbehrlich. Welche gewaltigen Geldsummen dorthin geflossen sein müssen, versuchte ich eingangs zu schätzen. Dabei dürfte es sich aber im wesentlichen um die groben Sorten gehandelt haben: Die Schweizer Händler oder herrschaftlichen Einkäufer kauften in den Häfen am Nordufer des Bodensees in großen Mengen und zahlten meist in Gold, wie Überlingen einmal in einem Brief an Lindau bemerkte¹⁰⁵. So leuchten auch die Klagen St. Gallens über den Abfluß der groben Münze im erwähnten Münzpatent von 1730 ein, und es bestätigt sich auch die oben zitierte Feststellung der ostschweizerischen Münzkonferenz von 1758, im Schwäbischen würden große Geldsummen für Früchte ausgegeben werden.

Allgemein aber darf man gewiß eine Intensivierung der Geldwirtschaft im Ostschweizer Raum annehmen: Überregionaler Getreidehandel, regionale Kommerzialisierung der Landwirtschaft, monetäre Entlohnung der Heimarbeiter und starkes Bevölkerungswachstum wirkten dabei zusammen. Das kann zum einen den steigenden Bedarf an Scheidemünze erklären, dem, wie gesehen, die Obrigkeiten nachzukommen suchten; zum anderen aber auch die Unterwertigkeit der Kleinmünzen, die als ein Indiz für eine erhöhte Geldumlaufgeschwindigkeit und eine Vergrößerung der Geldmenge genommen werden kann. Leider reichen die vorhandenen quantitativen Daten und Vorarbeiten nicht aus, um diese These empirisch zu überprüfen. Vor allem müßte man Genaueres über die regionale Preis- und Lohnstruktur und über Wert und Menge der umlaufenden Münzen wissen¹⁰⁶. Aber vielleicht kann sie ein Ansatz sein, den zumeist unter ordnungspolitischen Aspekten betrachteten und damit an der Oberfläche der Ereignisgeschichte bleibenden münzgeschichtlichen Befund mehr zu hinterfragen.

Schlußbemerkung

Mit dem Fruchtpatent vom Mai 1741 endeten im Grunde die Bemühungen des Reichskreises, Münzvorschriften direkt in die Sperrpolitik zu integrieren. Kaum mehr als einen ziemlich unverbindlichen Ausklang stellte die im Sperrmandat von 1750 ausgesprochene Mahnung dar, *nur Edikt-mäßige gute Gold und harte Silber-Sorten* anzunehmen. So vage dieses klingt, darf gewiß am durchschlagenden Erfolg all der feinsinnigen Durchführungsregeln gezweifelt werden. Das lag weniger an den Gegenmaßnahmen der Eidgenossen, die ihrerseits die umlaufende Münze der Reichsstände auf deren wahren *valor intrinsecus* zu drücken suchten. Solange vielmehr aufgrund des herrschenden Münzfußes bzw. aufgrund der inneren Ungleichgewichte des Währungssystems die Prägung von Kleinmünzen wegen der relativ hohen Herstellungskosten unweigerlich mit erheblichen Verlusten des Münzherrn verbunden war, war auf keine Besserung zu hoffen. Diese Umstände luden

Zusammenhang mit der Wirtschafts- und Agrarstruktur M. MATMÜLLER, Bevölkerungsgeschichte der Schweiz. T. I: Die frühe Neuzeit. 1500–1700. Bd. 1, Basel 1987, S. 116ff. u. 374ff.

105 Wie Anm. 74. – Noch ein Beispiel: 1766 mußte Zürich 5000 bis 6000 neue Louis d'or aus dem obrigkeitlichen Schatz zur Zahlung deutschen Getreides zur Verfügung stellen. HÜRLIMANN, S. 140.

106 Die hier angesprochenen Zusammenhänge versucht SPRENGER mit Hilfe der »Fisherschen Verkehrsgleichung« zu klären. B. SPRENGER, Münzverschlechterung, Geldmengenwachstum und Bevölkerungsvermehrung als Einflußgrößen der sog. Preisrevolution im 16. und beginnenden 17. Jh. in Deutschland. In: Theorie und Empirie in der Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsgeschichte. FS f. W. ABEL, z. 80. Geb., hg. v. K. H. KAUFHOLD u. F. RIEMANN, Göttingen 1984, S. 127–144, bes. S. 141 ff.

betrügerische Münzherren zu Manipulationen geradezu ein. Und sie waren trotz aller Anstrengungen kaum mit einer Norm zu fassen, die an sich schon fragwürdig war. Zudem verschoben sich die Wertrelationen zwischen Gold und Silber immer weiter zuungunsten des letzteren.

Je länger desto mehr mußte alles darauf hinauslaufen, die in der Realität schon längst zur Fiktion gewordene Identität von Nennwert und Edelmetallwert, die sich durch ständige Kursverluste entlarvte, aufzugeben und durch eine obrigkeitlich garantierte Bewertung zu ersetzen. Aber zunächst behalf man sich damit, durch realistischere Münzordnungen *inneren* und *äußeren* Wert der Münze einander wieder anzunähern – oder konkret: Es wurde nicht, wie bisher, der äußere Wert des Talers erhöht und die verschlechterte Kleinmünze abgewertet, sondern umgekehrt der Silbergehalt des Talers reduziert und damit den Kleinmünzen angepaßt, so daß nach wie vor 120 Kreuzer (= 2 Gulden Kleinmünze) einem Taler entsprachen. Das war der entscheidende Kern der Theresianischen Reformen seit dem Ende der vierziger Jahre, die nun auch auf den Schwäbischen Kreis ausstrahlten und zu einigen Neuordnungen führten. Als deren wichtigster Anstoß darf die Übernahme der sogenannten Konventionsmünze gelten, die auf dem Zehntalerfuß – auf die Kölner Mark 10 Taler oder 20 Gulden – beruhte. Als Bayern 1754 zu dem 24-Gulden-Fuß übergang, schlossen sich alle außer Habsburg, Preußen, Hannover und Pommern diesem modifizierten Konventionsfuß an. Die damit verbundene Erhöhung des Nennwertes richtete sich nach dem tatsächlichen Edelmetallwert und kam der Realität daher näher.

Mit diesen Veränderungen kehrte für einige Jahrzehnte Ruhe in das Münzwesen ein¹⁰⁷. Der seit dem 16. Jahrhundert mehr oder minder regelmäßig zusammen mit den korrespondierenden Kreisen abgehaltene Münzprobationstag einigte sich in Absprache mit Österreich 1761 in Augsburg auf das schwäbisch-österreichische Günzburg in der Nähe Augsburgs als dem führenden oberdeutschen Silberhandelsplatz als gemeinsame Münzstätte und traf damit eine wesentliche organisatorische Entscheidung¹⁰⁸. Diese Konzentration der Münzherstellung war eine wesentliche Voraussetzung für eine einheitliche Münzqualität. Auch in der Schweiz stabilisierten sich die Verhältnisse, die verschiedenen eidgenössischen Währungskreise glichen sich einander an und wuchsen langsam zusammen¹⁰⁹. Schließlich schwand seit der Mitte des 18. Jahrhunderts das Bedürfnis, die Frage der Getreideausfuhr unmittelbar mit derjenigen des Geldwesens zu verknüpfen.

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr. Frank Göttmann, Universität Konstanz, Fachgruppe Geschichte,
Postfach 5560, D-7750 Konstanz

107 F. REISSENAUER, Münzstätte Günzburg, 1764–1805, Günzburg 1982, S. 26ff. RITTMANN, S. 336ff.

108 REISSENAUER, S. 31f. – Nach WUNDER, Schwäb. Kreis, S. 618, fand der letzte Münzprobationstag der drei Kreise 1760 statt.

109 RITTMANN, S. 643f.; KÖRNER, Luzerner Staatsfinanzen, S. 79. – Zu den Auswirkungen der süddeutschen Münzkonvention auf die Eidgenossenschaft und deren Reaktionen darauf WIELANDT, S. 125ff.

BEILAGE

Fruchtausfuhrpatent des Schwäbischen Reichskreises 1739 Aug. 29 (Auszüge)
HSTA Stuttgart C9 Bü 38 Nr. 54

Frucht = Ausfuhr = Patent.



S Achdeme in diesem Löbl. Schwäbischen Grentz die Früchte eine Zeit her ohngemein hoch in dem Preiß angestiegen, folglich die Nothdurfft erfordert, alle Sorgfalt fürzukehren, damit dem armen Untertanen hierunter prospiciet, auch weitern üblen Folgerungen vorgebogen werde; Als ist bey gegenwärtiger allhier in des Heil. Reichs Stadt Memmingen antwesenden allgemeinen Grentz-Versammlung unter Communication und Beytritt von Desterreich folgendes beschloffen worden, daß nemlichen . . .

XIV.

Diesen Schweizerischen Frucht-Käufern, ob sie schon mit glaubhaften Pässen versehen, keine Früchte mehr, es seye wenig oder viel zu verabsolgen, sie werden dann mit Reichs-Edict-mässigen Sorten bezahlet, dergestalten und also, daß, wo sich

XV.

Käufern oder Verkäufern unterfangen würden, andere Sorten öffentlich oder heimlich auszugeben, oder anzunehmen, daß solche alsobald confiscirt, und der Einnehmer und Ausgeber ein jeder um doppelt so viel, als er eingenommen oder ausgegeben, gestraffet, und wo sie es nicht im Vermögen hätten, mit Thurnung und andern Leibes-Straffen ihre Ubertretung sauer und empfindlich gemacht werden solle. Damit aber

XVI.

Darauf vest gehalten werde, so sollen in allen Grenz-See-Marckt-Städten und Orten Visitatores aufgestellt, und nomine Circuli Reces-mässig verglübbet werden, daß sie keine schädliche Nachsicht bey der ihnen anvertrauten Geld-Visitation und Commission tragen sollen und wollen, alsdann

XVII.

Die Verkäufern mit Benennung des Käuffers das jedesmals erlöste Geld vorzuzehlen und vorzulegen, dieser aber bey Befund unterloffener Unrichtigkeit oder eingenommenen ohnedict-mässigen Sorten solches der Obrigkeit jeden Orts anzuzeigen, und respective auf die Confiscation und Bestrafung anzutragen, überhaupt aber ihre deßfalls anvertraute Visitation und obhabende Pflicht getreulich zu verrichten, oder bey verspührender Connivenz eine gleiche Straff als die Ubertretere zu gewarten haben, hingegen ihnen vor ihre Mühewaltung ein Drittel an denen Confiscationen zuzuscheiden. So wollen auch

XVIII.

Die Obrigkeiten auf dem Land auf diesen Reces halten, und auch entweder selbst oder durch ihre Subalternen ihrer von Marckt-Tägen zuruck kommender Unterthanen mitbringendes Geld visitiren, und wann sie sich mit geringhaltigen und nicht Edict-mässigen Sorten einfinden, oder solches ausgeben, sie befragen oder befragen lassen, wo und an welchem Ort sie solche Sorten eingenommen, und empfangen, auf welches hin sie an die Obrigkeit des Orts des Empfangs zu schreiben, und des eigentlichen sich zu erkundigen hätten, mithin wo solche Marckt-Stadt oder Ort durch die Finger ge-

sehen, solches stracks an das Hoch- Fürstliche Grentz- Ausschreib- Amt einberichten sollen, um auf den Grund zu gelangen, wer einer solchen schädlichen Connivenz Platz gegeben, wo sodann gegen die schuldhaft Erfundene die in denen Kayserlichen Verordnungen angezogene Straffen ohnmachlässig zu vollziehen. Würde aber

XIX.

Des Unterthanen Vorgeben unwahrhaft befunden, oder er hätte die ohnedict-mässige Sorten anderwärts empfangen, oder wie öftters zu geschehen pfeget, gegen gute schlechte eingewechselt, so soll alsdann gegen solchen oder solche dem äussersten Rigor nach verfahren werden. Und weilen man

XX.

Deftters wahrnehmen müssen, daß man theils Orten mit Annehmung allerhand schlecht- und geringhaltigen Geld- Sorten um dessentwillen durch die Finger gesehen, um die Kundsame mehrmahlen zu offenbahren Schaden und Nachtheil anderer Nachbarn desto mehrers an sich zu ziehen, mithin diejenige, die ob denen heilsamen Verordnungen zu halten den löblichen Vorsatz gehabt, um solchem Präjudicio vorzukommen, fast nothgedrungener Weise wiederum abweichen müssen; So hat man verabredet, an dergleichen auf die allgemeine Wohlfarth wenig besorgte Leute, die sich unterstehen würden, solcherley Sorten, die nicht Edict- mässig wären, anzunehmen, auszugeben, oder neuerlich ins Land zu führen, nomine Publici den Regrefs zu nehmen, die Markt- Städte und Orte aber, die dergleichen Land- verderbliche Connivenzien wider Verhoffen verstaten, Einem Hoch- Fürstlichen Grentz- Ausschreib- Amt zu Vorkehrung des weitern anzuzeigen, mithin gemeinschaftlich alles dasjenige anzuwenden, was die gute Sorten wieder hervor zu bringen, und die nichtswürdige nach und nach zu eliminiren diensam seyn kan, als wozu dann auch die Hoch- und Löbl. Stände ihre Autorität und Obrigkeitliches Amt mit so mehrerm Nachdruck und Ernst zu bieten zuversichtlich gemeynet seyn werden, als ein jeder von selbst begreifen wird, in was für einen weitern entsetzlichen Schaden bey einmal von Reichs wegen erfolgender Devaluation, Herrschaffen und Unterthanen bey so vielen annoch vorhandenen geringhaltigen Sorten einrinnen würden. Derentwegen denn

XXI.

Weber in dem Frucht- noch übrigen Handel und Wandel die Schweizerische Geld- Sorten anderst, als nach der zu Regensburg beschenehen- und in hiebey liegendem Schemate enthaltenen Valvation anzunehmen, einige aber, wie dabey weiter angemercket zu finden, wegen ihres allzu geringen Gehalts gar zu äussern, und in allem Commercio bey Straffe der Confiscation völlig zu verbieten.

... **Urkundlich** ist dieses Patent zu jedermanns Nachricht und Warnung aller Orten in dem Creyß zu verkünden, und an denen gewöhnlichen Orten zu affigiren. Datum Memmingen den 29. Augusti 1739.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Creyßes bey gegenwärtigem allgemeinem Creyß- Convent anwesende Ráthe, Botschafftere und Gesandte.

L.S.

L.S.

L.S.

L.S.

L.S.

Nach der bey der Reichs, Versammlung zu Regensburg fürgewesenen Münz- Probation sind nachstehende Sorten in dem Hoch- Löbl. Schwäbischen Creysß nicht anderst, als in folgendem Valor anzunehmen und auszugeben. Nämlich:

	fl. fr. pf.
Die Genever- Ducatē mit der Jahr- Zahl 1640. bis 1690. um	3. 58. s
Die Baseler- Ducaten mit der Jahr- Zahl 1653. s s	3. 56. s
Die Berner- Ducaten mit der Jahr- Zahl 1677- 1725. um	3. 55. s
Die Lucerner ohne Jahr- Zahl s s s s	3. 55. s
Die Thurer- Ducaten mit der Jahr- Zahl 1647. s s	3. 57. s
Die Genever- Thaler mit der Jahr- Zahl 1722. u. 1723. um	1. 45. s
Die Baseler s s s s 1624. bis 1669.	1. 54. s
Dergleichen 12. Kreuzer- Stück von s 1724- 1726. s s	9. s
St. Gallische Thaler von s s 1621- 1624.	1. 51. s
Dergleichen halbe Gulden- Stück von s 1738. s s s	25. s
Detto 15. Kreuzer- Stück von s s 1724- 1737. s s	12. s
Detto von s s s s 1738. s s s	12. s
Zürcher 15. Kreuzer- Stück von s s 1700- 1732. s s	12. s
Frenburger halbe Basen von s s 1715- 1724. s s	1. s
Dergleichen Kreuzer von s s s 1700- 1715. s s s	2. s
St. Galler 6. Kreuzer- Stück von s 1727- 1731. s s	4. s
Dergleichen 3. Kreuzer- Stück von s 1721- 1729. s s	2. s
Dergleichen halbe Basen von s s 1721. bis 1732. s s	1. s
Dergleichen Kreuzer ohne Jahr- Zahl s s s s s	3. s
Dergleichen halbe s s s s s s s	1. s
Zürcher halbe Basen von s s s 1621- 1622. s s	1. s
Dergleichen Schilling à 11. Kreuzer von 1641- 1730. s s	1. s
Frenburger 10. Kreuzer- Stück von s 1709. s s s	9. s

Folgende

**Folgende Sorten aber sind wegen deren allzu-
schlechten Gehalts im Handel und Wandel bey
Confiscations-Straff gar nicht anzunehmen. Als:**

Die Appenzeller-Ducaten de anno 1738.

Detto neun Basen-Stück von eben diesem Jahr.

Detto 20. Kreuzer und 15. Kreuzer-Stück.

Detto 6. Kreuzer-Stück de anno 1737.

Detto einfache Kreuzer von eben diesem Jahr.

Detto halbe Kreuzer.

Die St. Gallische halbe Kreuzer.

Schurische 3. Pfening-Stück de anno 1739.

Die sogenannte Schurische Bluzger.

Zürcher halbe Kreuzer.

Genever halbe Kreuzer von anno 1720. bis 1724.

Detto Unterwalder von anno 1730. bis 1735.

Schurische halbe Kreuzer ohne Jahr-Zahl.



Schmuggel – Ausverkauf – Schweizerspeisung

Die Beziehungen zwischen Konstanz und seinem Schweizer Umland in den Jahren 1919–1924

VON DIETER SCHOTT

Am 5. Mai 1920 unterstützt der Konstanzer Stadtrat mit folgender Stellungnahme ein Ausfuhrgesuch eines Konstanzer Tapetenhändlers an die Außenhandelsnebenstelle für Papierwaren:

»Konstanz ist während des ganzen Krieges und auch jetzt nach Friedensschluß noch derart eingeengt, daß es außerordentlich schwer wird, den früheren Verkehr, sowohl den Geschäftsverkehr als auch den persönlichen Verkehr, in vollem Umfang wieder aufzunehmen. Nachgewiesenermaßen war und ist der schweizerische Kanton Thurgau das natürliche Hinterland der Stadt Konstanz, namentlich gilt dies in wirtschaftlicher Beziehung, und es liegt wohl keine Grenzstadt Deutschlands in einer zum deutschen Reiche so ungünstigen Lage wie die Stadt Konstanz. Es ist auch ganz natürlich, daß die an Konstanz unmittelbar angrenzenden Schweizerorte Kreuzlingen und Emmishofen geschäftlich nach der größeren Stadt Konstanz hinneigen; in Friedenszeiten bestand ein reger Geschäftsverkehr, und die Folge war, daß die Geschäfte gleichzeitig eine Filiale in Kreuzlingen oder Emmishofen errichteten. Auch die Stadt Konstanz hat nicht nur auf Schweizer Boden (153 ha) große Besitzungen, sondern sie liefert auch den Gemeinden Kreuzlingen und Emmishofen Gas; die Stadt bezieht andererseits wieder den gesamten elektrischen Strom für sich und die Gewerbetreibenden von den Ostschweizerischen Kraftwerken. Ferner unterhält sie einen größeren Frankenkredit mit den Schweizerbanken zur Bezahlung der Milchschulden und dergl. Wir sind darauf angewiesen, den Geschäftsverkehr mit dem neutralen Ausland so bald als möglich wieder aufzunehmen. ... Dem Konstanzer Geschäftsmann liegt es daher (wegen der ungünstigen geographischen Lage von Konstanz, D. S.) sehr daran, dafür zu sorgen, den früheren schwunghaften Handelsverkehr mit dem Ausland, d. h. mit der Schweiz, wieder aufzunehmen«¹.

Solche Darlegungen der Grenzverflechtungen lassen sich nach dem Ersten Weltkrieg vielfach in der Korrespondenz der Konstanzer Stadtverwaltung mit Regierungsstellen in Karlsruhe und Berlin finden. Die Klage über die – geographisch und politisch bedingt – ungünstige Lage der Stadt und daraus resultierend die Forderung nach einer raschen und weitgehenden Normalisierung der Grenzverhältnisse gehörten zum Standardrepertoire Konstanzer Interessenpolitik. Trotz eines gewissen apologetischen Moments – für die geopolitische Lage war die Stadtverwaltung schwerlich verantwortlich zu machen – entwertet diese Feststellung allerdings nicht den Kern der eingangs zitierten Stellungnahme:

Tatsächlich waren bis 1914 die Grenzverhältnisse und der grenznahe Handel, der im Deutsch-Schweizerischen Handels- und Zollvertrag von 1891 mit Zusatzvertrag von 1904 als »kleiner Grenzverkehr« geregelt war, relativ unproblematisch. Die Verflechtungen zwischen Konstanz und dem Schweizer Umland waren demgemäß sehr intensiv; Zölle,

¹ Stadtarchiv Konstanz (i. F. abgekürzt als StAK) S II 16869 Warenausfuhr nach der Schweiz und Handelsvertragsverhandlungen mit der Schweiz.

soweit die Waren nicht unter die Zollbefreiung des kleinen Grenzverkehrs fielen, waren nicht prohibitiv.

- Die Thurgauer Bauern verkauften ihre landwirtschaftlichen Produkte nach Konstanz, u. a. Obst und Milch, und bezogen von dort ihre Haushaltsgüter, Textilien, Schuhe etc., insbesondere zur Zeit der dreimal jährlich stattfindenden Messen.
- Die Konstanzer Verbraucher versorgten sich im Rahmen der zollfreien Mengen des kleinen Grenzverkehrs in der Schweiz mit den dort preiswerten Waren des täglichen Bedarfs, insbesondere Brot, Mehl, Teigwaren, Zucker, Kaffee und Tabakwaren².
- Die Konstanzer Textilindustrie³ unterhielt einen umfangreichen grenzüberschreitenden Halbfertigwaren-Verkehr mit Filialen in den Schweizer Grenzorten Kreuzlingen und Emmishofen. Dieser ›Veredelungsverkehr‹ genoß Zollfreiheit, er eröffnete den Schweizer Betrieben einen Zugang zum großen deutschen Markt und erlaubte, besonders kapitalintensive oder hochqualifizierte Arbeit erfordernde Produktionsstufen räumlich zu konzentrieren⁴.
- Auch der Geld- und Kapitalmarkt war sehr eng verflochten: Franken und Mark wurden gegenseitig in Läden und von Bauern als Zahlungsmittel akzeptiert; viele Konstanzer Geschäftsleute unterhielten Konten bei Schweizer Banken. Bei Kriegsausbruch lagen auf dem Konstanzer Grundbesitz Hypotheken von fast 10 Millionen Goldmark zugunsten Schweizer Banken⁵.
- Mehrere Tausend Arbeitskräfte aus Konstanz und seinen Nachbargemeinden⁶ fanden Arbeit in den Schweizer Grenzorten Kreuzlingen und Emmishofen, vor allem in Textil- und Schuhfabriken.
- Schließlich gab es auch auf kulturellem Bereich sehr gute nachbarschaftliche Beziehungen: Die Konstanzer Regimentsmusik war die beliebteste Kapelle bei großen schweizerischen Festen am See und im Hinterland⁷, und das Konstanzer Stadt-Theater zog natürlich auch Schweizer Publikum an, da bis St. Gallen bzw. Winterthur keine vergleichbare Bühne existierte.

Die grenzüberschreitenden Verflechtungen erwiesen sich also für die Zeit bis 1914 als

2 Vor allem die Einfuhr von Brot und Mehl hatte ein erhebliches Ausmaß: 1910 bezogen 60 % der Konstanzer Haushalte zollfreies Brot aus der Schweiz (vgl. Carl MANNHART, Der Haushalt der badischen Kreishauptstadt Konstanz in den Jahren 1890–1920, Diss. München o. J., S. 18). Und rechnet man die 1907 eingeführten Mengen von Brot und Mehl auf die Zahl der Haushalte um, die 1910 zollfreies Brot einfuhrten (3500), so kommt man immerhin auf 233 kg Brot und 54 kg Mehl pro Haushalt und Jahr. Das bedeutet, daß über die Hälfte der Konstanzer Bevölkerung ihren Bedarf an Brot und Mehl überwiegend in der Schweiz deckten, ein Sachverhalt, der die Konstanzer Bäcker auch zu wiederholten Protestresolutionen bis hin zur Drohung mit Generalstreik veranlaßte. Zahlen zur Brot- und Mehleinfuhr sowie Protestresolutionen der Bäcker in: StAK SII 4151 Broteinfuhr aus der Schweiz 1905–1933.

3 Zahlreiche Firmen gingen auf Schweizer Gründungen zurück oder waren Filialen von Schweizer Fabriken, z. B. G. Herosé, Seidenweberei Schwarzenbach, Arboner Stickereierwerke, Kleiderfabrik Strahl u. a.

4 Die große Bedeutung des grenzüberschreitenden Veredelungsverkehrs betont etwa Hans BRAUN, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der Stadt Konstanz, unveröffentlichtes Manuskript, o. O., o. J. (1939), Kap. Veredelungsverkehr.

5 Die gegenseitige Anerkennung der Zahlungsmittel erwähnt der Konstanzer Stadtrat in einer Eingabe an das Reichsschatzamt vom 13.1.1916 in StAK SII 16857 Geldverkehr über die Schweizer Grenze 1916–1923. Summe der Hypotheken nach einem Verzeichnis vom 15.7.1914 in StAK SII 3235 Der Geschäftsverkehr der Schweizer Banken in der Stadt Konstanz 1905–1927.

6 Der Syndikus der Konstanzer Handelskammer Braun nennt die Zahl 4000 für das Jahr 1910. BRAUN, Beiträge..., Einleitung, S. 11.

7 Dies betont unter Berufung auf die Memoiren Hans Zopfis Horst ZIMMERMANN, Die Schweiz und Großdeutschland. Das Verhältnis zwischen der Eidgenossenschaft, Österreich und Deutschland 1933–1945, München 1980, S. 71.

außerordentlich intensiv, die trennende Wirkung der Grenze fiel wenig ins Gewicht. Das eminente Interesse der Stadt Konstanz an einer Neutralisierung der trennenden Wirkung der Grenze und einer verkehrsmäßigen Erschließung des Hinterlands für Konstanz zeigt sich beispielsweise in einer Großinvestition der Stadt, der Beteiligung an der 1911 eröffneten Mittelthurgaubahn mit 700000 Schweizer Franken⁸. Diese Bahn sollte das Gebiet zwischen Konstanz und Wil noch stärker als wirtschaftliches Hinterland von Konstanz erschließen und die Rolle der Stadt als »heimliche Hauptstadt des Thurgau« festigen⁹.

Erster Weltkrieg: Konstanz verliert sein Hinterland

Von einschneidender und langfristiger Wirkung für die Konstanzer Wirtschaftsstruktur war die Abtrennung der Stadt von ihrem Schweizer Hinterland, die unmittelbar nach Kriegsbeginn erfolgte. Das Militär übernahm die Grenzsicherung, Zäune wurden gezogen, an den Übergängen Sperren errichtet, die Grenze fast völlig geschlossen¹⁰. Damit war die Stadt von ihrem Hauptversorgungsgebiet abgeschnitten: Drei Viertel des Konstanzer Lebensmittelbedarfs waren vor 1914 vom Thurgau aus gedeckt worden. Gleichzeitig entfielen die Schweizer als Kundschaft des Konstanzer Handels.

Gänzlich unterbrochen waren die Verbindungen allerdings nie: So kamen die eingangs erwähnten Milchschulden der Stadt und ihr Frankenkredit durch die nach kurzer Unterbrechung wieder aufgenommene Milchversorgung der Stadt aus der Schweiz zustande¹¹. Die deutliche Verschlechterung des Marktkurses gegenüber dem Franken und die zeitweise Subventionierung des Milchpreises seitens der Stadt führte zu erheblichen Frankenschulden der Stadt – Ende 1916 bereits 1 Million Franken –, deren Rückzahlung sich nach Kriegsende im Zeichen fortschreitender Marktentwertung als außerordentlich schwierig erweisen sollte¹².

Auch die Versorgung der Schweizer Nachbargemeinden Kreuzlingen und Emmishofen mit Konstanzer Stadtgas und die Stromversorgung von Konstanz durch die Nordostschweizerischen Kraftwerke (NOK) erfuhren keine Unterbrechung durch den Krieg. Schließlich gelang es der Konstanzer Stadtverwaltung auch, 4000 Passierscheinkarten zu erhalten, die den größeren Familien zugeteilt wurden, so daß eine Reihe von Konstanzern

8 Dies waren 560000 Goldmark, gemessen an den Gesamtausgaben der Stadt von 1354119 Goldmark (1910) eine sehr beachtliche Investition. Investitionssumme nach: Jahrbuch der Stadt Konstanz, 1. Jg. (1911), hrsg. v. der Stadtverwaltung Konstanz, Konstanz 1913, S. 135ff.; Gesamtausgaben der Stadt nach: Carl MANNHART, Der Haushalt der badischen Kreishauptstadt Konstanz in den Jahren 1890–1920, Diss. München o. J., S. 276.

9 Werner TRAPP, Der »Konstanzer Milchkrieg« 1929–1934. Eine Grenzstadt auf dem Weg in die regionale Isolation, in: D. SCHOTT/W. TRAPP (Hrsg.), Seegründe. Beiträge zur Geschichte des Bodenseeraumes, Weingarten 1984, S. 263–288, hier S. 264.

10 Abbildungen der verbarrikierten Konstanzer Grenzübergänge, in: Dieter SCHOTT/Werner TRAPP, Das Konstanz der 20er und 30er Jahre, Konstanz 1985.

11 Die Lieferanten bestanden auf Bezahlung in Franken, was wegen der Vorschriften über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln unzulässig war. Schließlich einigte man sich darauf, die Käufer in Mark bezahlen zu lassen und die Umwechslung durch Schweizer Banken vorzunehmen, bei denen die Stadt einen Frankenkredit unterhielt. Die außerordentlichen Schwierigkeiten des Zahlungsverkehrs über die Grenze in der Kriegs- und Nachkriegszeit werden deutlich in StAK S II 16857 Geldverkehr über die Grenze 1916–1923.

12 Vgl. Rudolph VOGEL, Konstanz im Ersten Weltkrieg unter dem Aspekt der Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung der Konstanzer Bevölkerung durch die Stadt, unveröff. MA-Arbeit, Konstanz 1981, S. 41–46. Lothar BURCHARDT, Konstanz im Ersten Weltkrieg, in: SCHOTT/TRAPP (Hrsg.), Seegründe, Weingarten 1984, S. 210–228.

– sofern sie über die nötigen Geldmittel verfügten – gelegentlich zum Einkauf in die Schweiz gehen konnten¹³.

Die Stadtverwaltung war also bemüht, trotz der außerordentlichen Erschwerung des Grenzverkehrs durch Paß- und Devisenbestimmungen die Verbindungen zur Schweiz nicht völlig abreißen zu lassen, da davon das wirtschaftliche Schicksal der Stadt zu wesentlichen Teilen abhing.

Vor diesem Hintergrund einer hochgradigen wirtschaftlichen Verflechtung in der Vorkriegszeit und einer – allerdings keineswegs totalen – Unterbrechung dieser Verflechtungen während des Krieges möchte ich im folgenden die Grenzverhältnisse in den Nachkriegsjahren bis 1924 untersuchen. Dabei soll allerdings keine wirtschaftsgeschichtlich-quantifizierende Bilanzierung der Waren- und Kapitalströme vorgelegt werden, sondern vielmehr analysiert werden, wie die Grenzsituation und die im Zusammenhang mit Versorgungsschwierigkeiten der Nachkriegsjahre und Inflation daraus resultierenden Besonderheiten und Verwerfungen von den Bewohnern auf beiden Seiten der Grenze erfahren wurden und wie die Grenzbewohner in ihrem sozialen und politischen Verhalten darauf reagierten¹⁴. Es geht also um die Dynamik lokaler sozialer Konflikte, die von der Grenzsituation zumindest mitausgelöst wurden, um die Entwicklung und Veränderung des grenznachbarschaftlichen Klimas. Dies soll an drei Komplexen thematisiert werden, die jeweils verschiedene Aspekte der Grenzproblematik beleuchten:

1. die öffentliche Diskussion über Konstanz als »Schmuggler- und Schieberstadt« 1919
2. die Debatte über den »Ausverkauf« und mögliche Mechanismen zu seiner Verhinderung im Herbst 1921
3. die »Schweizerspeisung« zur Unterstützung hilfsbedürftiger Konstanzer in den Jahren 1923/24

Konstanz als »Schmuggler- und Schieberstadt«

Nach Kriegsende setzte allmählich eine partielle Öffnung der Grenze auch für den Waren- und Personenverkehr ein, der ›Veredelungsverkehr‹ von Halbfertigwaren kam wieder in Gang, Konstanzer konnten wieder in schweizerischen Betrieben Arbeit finden. Dennoch blieben die Grenzverhältnisse aufgrund der Zwangswirtschaft, der staatlichen Außenhandelskontrolle und der Devisenbewirtschaftung sehr eingeschränkt. Auf beiden Seiten der Grenze richteten sich die Hoffnungen auf eine rasche Wiederherstellung der Vorkriegsverhältnisse mit einem freizügigeren Grenzverkehr. Die Grenzlage zur Schweiz bedeutete nach 1918 insbesondere auch das räumliche Zusammenstoßen zweier Währungs- und Wirtschaftswelten. Während in der Schweiz zu Weltmarktpreisen fast alles zu kaufen war,

13 Dies geschah gegen erhebliche Widerstände in der Schweiz selbst, wie ein Schreiben von Oberbürgermeister Hermann Dietrich vom 2. 1. 1917 an die Oberpostdirektion zeigt, deren Beamten gegen die Regelungen des kleinen Grenzverkehrs protestieren wollten. Demnach waren die größeren Städte im Thurgau wie auch St. Gallen und Zürich durchaus an einer Lockerung der engen Vorkriegsbindungen zwischen Konstanz und seinem Schweizer Umland interessiert. Außerdem erhob die interalliierte Kommission, die die Neutralität der Schweiz überwachte, immer wieder Einwände gegen die Versorgung von Konstanz durch die Schweizer, StAK SII 16865 Grenzverkehr, Zollerleichterungen, Zollverhältnisse auf dem Bodensee 1901–1949. – Zur Tätigkeit der interalliierten Kommission vgl. Heinz OCHSENBEIN, Die Verlorene Wirtschaftsfreiheit 1914–1918. Methoden ausländischer Wirtschaftskontrolle über die Schweiz, Diss. Bern 1971.

14 Daß hierbei die Situation auf Konstanzer Seite stärker akzentuiert wird, ergibt sich neben der größeren Dramatik der Ereignisse und Inflationserfahrungen aus dem Entstehungskontext dieses Aufsatzes. Vgl. Dieter SCHOTT, Die Konstanzer Gesellschaft 1918–1924, Konstanz 1989, v. a. Kap. 8 »Inflation als Basiserfahrung und die Reaktion der gesellschaftlichen Lager«, S. 402ff.

litt das ausgepowerte und ausgehungerte Deutschland infolge der alliierten Blockade unter einem akuten Warenmangel. Durch halb- oder illegalen Import von Mangelwaren (Tabak, Schokolade usw.) nach Deutschland war angesichts des Papiergeldüberhangs in Deutschland, dem keine ausreichende Produktion gegenüberstand, schnell viel Geld zu verdienen. Die weithin offene, kaum kontrollierbare See- und Rheingrenze, aber auch die Möglichkeit, sich von Konstanz aus rasch in andere Länder mit anderer Polizei (Württemberg, Bayern) abzusetzen, prädestinierten Konstanz nach dem Ende des Krieges geradezu als Drehscheibe und Zentrum von Schmuggel und Warenschiebungen.

Konstanz genoß in dieser Phase auswärts den zweifelhaften Ruf einer »Schmuggler- und Schieberstadt«¹⁵, eine Tatsache, die in erheblichem Maße auch innerstädtische Auseinandersetzungen prägte. So kritisierte etwa im Dezember 1919 Dr. Hugo Baur, der Sprecher der Zentrumsfraktion im Konstanzer Bürgerausschuß, anlässlich einer Debatte über Maßnahmen zur Beseitigung der krassen Wohnungsnot¹⁶, daß »... in der letzten Zeit viele Elemente hierher gezogen (sind), die eigentlich Schmarotzerpflanzen sind an der gesunden Kraft der Gesamtheit unserer Stadt; meist fremde, unsaubere, arbeits- und lichtscheue Elemente, die teilweise ins Gebiet des Schieber- und Schmugglertums hineingehören...«¹⁷.

Eine pauschale Fremdenfeindlichkeit, die Fremde auch leichthin mit Schiebern assoziierte, spricht aus anderen Stellungnahmen von Zentrumspolitikern zur Wohnungspolitik, etwa wenn der Münsterpfarrer und spätere Erzbischof Dr. Conrad Gröber im Oktober 1920 davon sprach, »... daß wir in Konstanz ein Stammesinteresse haben müssen, alle Elemente fernzuhalten, die nicht hierher gehören. Man hört kaum noch süddeutschen, sondern nur norddeutschen Dialekt«¹⁸.

Die Identifizierung von Fremden mit Schiebern zeigt sich aber auch in Demonstrationen und öffentlichen Aktionen der Konstanzer Arbeiterbewegung. Ein zunächst rein politisch motivierter und wesentlich von der USPD initiiertes Proteststreik gegen die Hinrichtung des Münchner Räterepublik-Führers Leviné-Nissen am 13. Juni 1919 mündete in eine Demonstration gegen die verheerende Lebensmittelversorgung und gegen das »Schiebertum«. Ein spartakistischer Agitator rief dazu auf, den Bürgermeister mit in die »Schieberhotels« zu nehmen und dort zur »Selbsthilfe« zu greifen. Schließlich trug eine Abordnung der Demonstranten einem leitenden Beamten der Konstanzer Stadtverwaltung die Forderungen der Bewegung vor, z. B. die energische Bekämpfung des »Schieberunwesens« und eine Verschärfung der Fremdenkontrolle¹⁹.

Drei Monate später war die Hauptforderung einer öffentlichen Protestversammlung des Konstanzer Gewerkschaftskartells die sofortige Ausweisung der Fremden wegen der Wohnungsnot²⁰. Als den Gewerkschaftsführern wegen ihres Vorgehens später von den bürgerlichen Zeitungen »Vergewaltigung des Stadtrats« vorgeworfen wurde – die Demonstranten waren ins Rathaus eingedrungen und hatten den Stadtrat unter massiven Druck gesetzt –, verteidigte der Vorsitzende des Gewerkschaftskartells die Aktion so: »... wenn die Stadtverwaltung nicht in der Lage ist, den guten Ruf der Stadt Konstanz zu erhalten, so muß wohl oder übel die Arbeiterschaft eingreifen, denn in allen Gegenden des In- und Auslandes ist Konstanz als Schiebernest gekennzeichnet. Auch von den Arbeitervertretern kommen Leute in

15 So etwa Hans BRAUN, Beiträge..., Einleitung, S. 7.

16 Zur Wohnungsnot nach dem Weltkrieg in Konstanz vgl. SCHOTT, Konstanzer Gesellschaft..., S. 406 ff.

17 Konstanzer Nachrichten, 30. 12. 1919.

18 Konstanzer Zeitung, 15. 10. 1920.

19 StAK S II 12734 Staatsumwälzung 1918. Verhältnisse und Maßnahmen in Konstanz betr., Protokoll v. Dr. Münch v. 13. 6. 1919.

20 Zur Aktion des Gewerkschaftskartells ausführlicher SCHOTT, Konstanzer Gesellschaft..., S. 406 ff.

*andere Orte und müssen sich dann solche Ausdrücke gefallen lassen, weil es den Tatsachen entspricht*²¹.

Auch in der zeitgenössischen Literatur fand Konstanz als »Schieberstadt« seinen Niederschlag: So schildert Erich Greeven im Bodenseebuch 1921 plastisch das Leben und Treiben in einem »Schieberhotel«, das Ortskundige unschwer als ein Konstanzer Hotel in Bahnhofsnähe erkennen mußten²². Und René Schickeles Komödie »Die neuen Kerle« spielt 1920 im als »Bimmelstadt am Bodensee« nur notdürftig verfremdeten Konstanz; die Hauptfigur des Stücks ist ein jüdischer (!) Schieber²³.

Die politische wie literarische Kritik am »Schieberunwesen« bildete also ein zentrales Element in den Interpretationen der Versorgungskrisen der Nachkriegsjahre. Die besondere Situation von Konstanz, die Häufung von Schiebern an der Grenze begünstigte eine personalisierende und lokalistische Kriseninterpretation. Indem die Kritik an der konkreten Erscheinung des Schieber als Person ansetzte, wurden die tieferliegenden Ursachen der Versorgungsprobleme und Teuerung nicht analysiert; das Schiebertum wurde also nicht als ein Symptom der inflationsbedingten Verzerrungen und Ungleichgewichte thematisiert. Als zumindest partielle Lösung erschien daher eine lokal bzw. regional zu bewältigende Beseitigung der Schieber als der Elemente, die die Versorgung störten. Diese Art der Kriseninterpretation läßt sich andererseits jedoch auch als Immunisierungsstrategie kennzeichnen: Die ihr zugrunde liegende Annahme, die »guten Konstanzer«, die alteingesessene Bevölkerung habe mit dem Schiebertum nichts zu tun, dies sei vielmehr die Sache von Neuzugezogenen, Fremden, Norddeutschen, erweist sich als Schutzbehauptung, deren Konsequenz die beschriebene Fremdenfeindlichkeit war. Tatsächlich waren auch Teile der einheimischen Bevölkerung in erheblichem Maße in Schmuggel und Schiebung verstrickt. In der Konstanzer Bevölkerung herrschte vielfach die Überzeugung, Schmuggel in kleinem Maßstab sei nichts Ehrenrühriges und würde von jedermann betrieben. 1919 nahmen Schmuggel und Schiebung jedoch gewaltige Dimensionen an: Am 6. 9. 1919 meldete die »Thurgauer Zeitung«, innerhalb kurzer Zeit seien zwischen Schaffhausen und Konstanz Waren im Wert von 6 Millionen Mark über die Grenze geschmuggelt worden²⁴. Und noch im Juli 1920 betonte ein Bericht des Bezirksamts Konstanz an das badische Innenministerium die Schwierigkeiten der Fahndungsbehörden bei der Bekämpfung des »Schiebertums«, da die Bevölkerung wenig Bereitschaft zeige, die Behörden zu unterstützen bzw. teilweise sogar mit auswärtigen Schiebern kollaboriere²⁵.

21 StAK S II 16556 Teuerungs-, Lebensmittel- etc. Demonstrationen 1919–1923; Brief des Kartellvorsitzenden an den Oberbürgermeister, Ende September 1919.

22 Erich A. GREEVEN, Das Schieberhotel, in: Das Bodenseebuch 1921, hrsg. v. Norbert JACQUES, Konstanz 1920, S. 95–100.

23 René SCHICKELE, Die neuen Kerle. Komödie in drei Aufzügen (zuerst veröffentlicht in: Das Tribunal, 2. Jg. 1920/21, H. 4–7, dann:) 1924. Auch Norbert JACQUES schildert in seinen Lebenserinnerungen (Berlin 1920) den Zustrom von Schiebern nach Konstanz. Vgl. Fr. BENTMANN (Hrsg.), René Schickele. Leben und Werk in Dokumenten, Karlsruhe 1974, S. 136–140.

24 Dies war trotz der Geldentwertung während des Krieges immer noch ein Betrag von 1,5 Mio. Goldmark nach dem Stand von 1913. Nach BRAUN, Beiträge..., Kap. »Handel«, S. 7.

25 Kreisarchiv Konstanz, Akten des Bezirksamts VII, Generalia 247: »Das Schiebertum an der schweizer Grenze macht sich noch heute breit, wenn auch nicht in demselben Umfang wie vor Jahresfrist. Leider ist den Schiebern nur schwer beizukommen. Sie haben aus den vergangenen Jahren Erfahrung gesammelt und gehen außerordentlich vorsichtig zu Werke. In vielen Fällen halten sie sich nur einen Tag oder gar nur wenige Stunden im Grenzgebiet auf und verschwinden wieder ebenso unvermittelt, wie sie gekommen sind. Ausweise über geschäftliche Beziehungen oder sonstige Aufenthaltsgründe haben sie für die Polizei stets zur Verfügung. Die einheimische Bevölkerung unterstützt uns bei unseren Fahndungen und Erhebungen sehr wenig, denn jedermann scheut sich, Wahrnehmungen anzugeben, weil er aus der Zeugenschaft Nachteile für

Eine solche Kollaboration zwischen Grenzbewohnern und Schiebern von auswärts entwickelte sich insbesondere beim Tabak. Jeder Grenzbewohner mit Passierschein durfte täglich ein gewisses Quantum Tabakwaren nach Deutschland einführen. Da Tabakwaren nach Kriegsende in Deutschland sehr knapp und teuer waren, entwickelte sich an der Schweizer Grenze ein schwunghafter Handel mit Schweizer Tabakwaren. Der Zoll, der deutscherseits erhoben wurde, spielte angesichts der Entwertung der Mark kaum eine Rolle²⁶.

Nutznießer dieser Tabakeinfuhren waren vor allem die Gemüsebauern aus dem Konstanzer Stadtteil Paradies, die ihre Felder im Tägermoos hatten. Das Tägermoos, ein rund 150 ha großes landwirtschaftlich genutztes Gebiet, gehörte auch damals der Stadt Konstanz, liegt aber auf Schweizer Hoheitsgebiet. Die Paradieser erhielten daher als eine der ersten Gruppen nach Kriegsende im Mai/Juni 1919 wieder Passierscheine, die ihnen den Grenzübertritt und die Arbeit auf ihren Feldern gestatteten. Natürlich ließen sie keinen Grenzübertritt ungenutzt und brachten regelmäßig Tabakwaren und Schokolade nach Deutschland. Mit den dabei erzielten Nebeneinnahmen konnten die Paradieser es sich leisten, mitten in der Hochinflation 1922/23 ihre St. Martinskapelle grundlegend renovieren zu lassen, worauf die Konstanzer aus anderen Stadtteilen der Kapelle den Namen »Brisago-Kapelle« (Brisago = eine beliebte Schweizer Stumpfenmarke) gaben²⁷.

Der »gute Ruf« der Stadt Konstanz war auch auf anderen Gebieten in Gefahr: Durch das immer krasser werdende Währungsgefälle zur Schweiz wurde Konstanz in den Inflationsjahren zu einem Zentrum der Prostitution und des Amusements. Viele Schweizer kamen nach Konstanz, wo sie sich mit ihren harten Franken zu einem unglaublich niedrigen Preis amüsieren und exzessiv essen und trinken konnten. So tauchen in den Erzählungen von Konstanzern aus den Inflationsjahren immer wieder Schweizer auf, die sich von Konstanzer Kindern den Weg zur »Roten Laterne« (das »offizielle« Bordell) zeigen ließen und deren Lotsendienste mit Schokolade und anderen im notleidenden Deutschland begehrten Köstlichkeiten belohnten. Die starke Zunahme der auch wilden Prostitution schlug sich überdies in den Polizeiberichten nieder: Die Straftatbestände »Gewerbsunzucht« und »Falschmeldung nicht zusammengehörender Paare« traten 1923 häufiger auf als in den Vorjahren.

Der große Ausverkauf oder: Die Stadt Konstanz macht Zollpolitik

Am 5. Oktober 1921 vermerkt das sozialdemokratische »Konstanzer Volksblatt« zu einem kurzen Artikel über den »Ausverkauf Österreichs«, daß sich ähnliche Verhältnisse auch in Baden an der Schweizer Grenze entwickelt hätten²⁸. Überall an der deutsch-schweizerischen Grenze entbrannte im Herbst 1921 eine heftige Auseinandersetzung über die Frage, wie der Grenzbezirk und die darin lebende Bevölkerung vor dem sich abzeichnenden Ausverkauf durch »valutastarke« Schweizer geschützt werden könnten.

Für das Preisniveau an der Grenze auf deutscher Seite und besonders in Konstanz hatte die Nachbarschaft zur Schweiz, deren Währung die Zeit des Weltkriegs relativ unbescha-

sich befürchtet. Sehr oft sind auch Ortseinwohner selbst beteiligt und haben schon deshalb alles Interesse, die Fremden vor der Polizei zu schützen.«

26 BRAUN, Beiträge..., Kap. »Grenznachbarlicher Verkehr«, S. 3.

27 Dies wurde Werner Trapp und mir bei verschiedenen Interviews unabhängig voneinander und, ohne daß wir explizit danach gefragt hätten, erzählt. BRAUN, (Beiträge...) erwähnt diese Bezeichnung auch.

28 Konstanzer Volksblatt (i. F. abgekürzt KVB) 5. 10. 1921.

det überstanden hatte, große Bedeutung. Die Kaufkraft der Schweizer machte sich im Zuge der teilweisen Öffnung der Grenze auf der deutschen Seite preistreibend bemerkbar: So war eine wachsende Zahl von Dauerpassierscheinen (= Visa) ausgestellt worden, gewisse Warengruppen wurden nach und nach zur Ausfuhr freigegeben, und der kleine Grenzverkehr, auf den die großen Handelsgeschäfte der Stadt dringend angewiesen waren, erholte sich etwas. Allerdings erwies sich dieser kleine Grenzverkehr im Unterschied zur Vorkriegszeit weitgehend als Einbahnstraße²⁹. Der Einkauf von Grundnahrungsmitteln in der Schweiz, vor dem Krieg in den meisten Konstanzer Familien üblich, war aufgrund des sehr hohen Frankenkurses nur noch wenigen Familien mit Frankeneinkommen möglich.

Die ›Einseitigkeit‹ des kleinen Grenzverkehrs erklärt sich aus folgendem Umstand: In den frühen Phasen der Inflation verlief die innere Preisentwicklung in Deutschland keineswegs immer synchron mit der Entwicklung des Außenwerts der Mark. Der Grund dafür lag in der politischen Preissetzung für wichtige Güter (Mieten, Grundnahrungsmittel, Kohle), im Festhalten weiter Teile der Wirtschaft an der Kalkulation auf Mark-Basis und in einer gewissen Trägheit des Marktes, rasch auf Wechselkursänderungen zu reagieren³⁰. In Perioden raschen Verfalls des Wechselkurses der Mark gegenüber den ›harten Währungen‹ sanken die deutschen Inlandspreise daher real (d. h. in Devisen ausgedrückt) teilweise erheblich unter das Weltmarktniveau, so daß sich für die Schweizer der Einkauf in Deutschland immer mehr verbilligte³¹. Die daraus resultierende starke Nachfrage führte zu Versorgungsengpässen im Konstanzer Einzelhandel und veranlaßte die Händler, höhere Preise zu fordern als anderswo im Reich, bzw. bewirkte wegen des schnelleren Warenumschlages ein rascheres Durchschlagen der inflationär steigenden Herstellungskosten auf die Endverkaufspreise. Die vielfach von Gewerkschaften und Beamtenverbänden geäußerten Klagen über eine besondere, auf die Grenzlage zurückzuführende Teuerung in Konstanz hatten daher durchaus ihre Berechtigung³².

Die ›Einseitigkeit‹ des kleinen Grenzverkehrs findet auch ihre strukturelle Entsprechung auf makroökonomischer Ebene bei der Handelsbilanz zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz: Während bei den Importen das Reich wie vor 1914 an erster Stelle der

29 KVB 11. 5. u. 23. 7. 1921; StAK S. II 4151 Broteinfuhr aus der Schweiz 1905–1933, Statistik v. 22. 1. 1908. Im Mai 1921 wurden beispielsweise nur noch 325 kg Brot täglich aus der Schweiz nach Konstanz eingeführt. Dies bedeutet auf das Jahr umgerechnet knapp 100000 kg Brot gegenüber mehr als 800000 kg z. B. im Jahr 1907.

30 Vgl. zur Ökonomie der Inflation und den Verhaltensänderungen der wirtschaftlichen Subjekte Carl-Ludwig HOLTFRERICH, Die deutsche Inflation 1914–1923. Ursachen und Folgen in internationaler Perspektive, Berlin (W) 1980.

31 Zur Entwicklung des Preisniveaus im Inland und auf dem Weltmarkt vgl. etwa die vom Statistischen Reichsamt herausgegebene Übersicht: Zahlen zur Geldentwertung in Deutschland 1914 bis 1923, Berlin 1925 (i. F. zit. als »Zahlen zur Geldentwertung...«), bes. S. 5 u. 33.

32 Etwa die Ende 1920 abgefaßte Resolution des Deutschen Beamtenbundes (StAK S II 5329 Preisstatistik 1921). Die Calwersche Teuerungsstatistik zeigt die Lebenshaltungskosten in Konstanz bis April 1920 deutlich unter, ab Juni 1920 dagegen erheblich über dem Reichsdurchschnitt, teilweise rund 25 %. Auch die Teuerungsstatistik des Reichsamts für Statistik, die jedoch erst seit Februar 1920 kontinuierlich geführt wurde, weist für Konstanz im Jahr 1920 mit 65,8 % eine erheblich höhere Teuerungsrate auf als im Reichsdurchschnitt (47 %), jeweils Vergleich Dezember 1920: Februar 1920. Der Calwersche Index berücksichtigte nur die Preise für Lebensmittel, wobei der Berechnung die amtlich festgesetzten Höchstpreise zugrunde gelegt waren, auch wenn Lebensmittel zu diesem Preis gar nicht zu bekommen waren. Die Konstanzer Preisprüfungsstelle kritisiert auch am Calwerschen Index, »daß dagegen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände, die gerade hier aus den Grenzverhältnissen heraus gegenüber anderen Städten eine weit höhere Preissteigerung erfahren haben, nicht berücksichtigt sind.« (StAK S II 5327 Teuerungsstatistik 1920–1924, Schreiben der Preisprüfungsstelle vom 1. 9. 1920). Zur Kritik am Calwerschen Index vgl. auch HOLTFRERICH, Deutsche Inflation..., S. 42/43.

Handelspartner der Schweiz stand, rutschte es bei den Exporten von der ersten (1913) auf die vierte Stelle (1922/23). Nur noch 7 % der Schweizer Exporte gingen 1923 ins Reich, gegenüber 22,2 % im Jahr 1913³³.

Im Herbst 1921 steigerte sich – wie bereits im Winter 1919/20 – die Nachfrage der Schweizer in einen regelrechten Ausverkauf. Die »Konstanzer Zeitung« skizzierte die Lage so: »Und in dem Gebiet Schaffhausen–Emmishofen/Kreuzlingen, also die Strecke bis Konstanz, sind schweizerseits über 20000 Passierscheine ausgestellt, deren größter Teil auf Emmishofen–Kreuzlingen (also gegen Konstanz) und Schaffhausen (also gegen Singen) ausgestellt ist. In diesem Gebiet handelt es sich um den Kauf von Gebrauchsgegenständen und Kleidungsstücken, also um die Warenausfuhr (nur nebenher um das Genießen, das aber bei dem riesigen Verkehr doch wesentlich ins Gewicht fällt). Sowohl dem Vertilgen der Lebensmittel im Bezirk Lörrach wie dem Ausverkauf im Bezirk Konstanz und Singen wurde mit Erfolg gehuldigt; die Einwohner wissen darüber ein Lied zu singen. Tatsache ist, daß dadurch die Preise im Grenzgebiet ganz wesentlich in die Höhe gingen: in der Stadt Konstanz ist das Leben und sind fast alle Gebrauchsgegenstände bis zu einem Viertel und einem Drittel teurer als im übrigen Deutschland«³⁴.

Aus einem Leserbrief wird ersichtlich, wie attraktiv für die Thurgauer zu diesem Zeitpunkt der Einkauf in Konstanz gewesen sein muß: »Kann man es ihm (dem Thurgauer Bauern, D. S.) verargen, wenn er eine Hundeleine für 9 Mark (das entsprach am 12. Oktober etwa 38 Rappen, D. S.) in Konstanz holt, anstatt für 6 Franken in Weinfelden? Ist er ein Vaterlandsverräter, wenn er beispielsweise Tapeten in Konstanz fünfmal billiger holt als er sie in der Schweiz mit gleicher Fabrikmarke kaufen kann? Schließlich ist nicht zu vergessen, daß die Landwirte des Bezirks Kreuzlingen ein Interesse an den Handelsbeziehungen mit Konstanz haben, denn ihre Hauptprodukte Milch und Obst wandern bis jetzt immer zu guten Preisen dorthin«³⁵.

Der unmittelbare Auslöser für diese neuerliche Ausverkaufswelle war ein rapider Kursverlust der Mark gegenüber harten Währungen wie dem Schweizer Franken. Dieser Kursverlust markiert das Ende der Phase »relativer Stabilisierung« der Mark 1920/21³⁶. Nach dem Londoner Ultimatum vom Mai 1921 kam die reale Schwäche der Mark, die in der Stabilisierungsphase durch das Einströmen ausländischen Spekulationskapitals überdeckt worden war, wieder voll zum Ausdruck: Von Mai bis November 1921 fiel der Kurs der Mark gegenüber dem Franken von 1109,13 Mark für 100 SFR. auf 4966,30 Mark (Monatsdurchschnitt), allein von August bis Oktober verlor die Mark gegenüber dem Franken die Hälfte ihres Wertes. Diesem rapiden Verfall des Außenwerts der Mark folgte aus den bereits oben dargelegten Gründen die innere Preisentwicklung nur abgeschwächt und mit Verzögerung. So stieg der Index der Großhandelspreise reichsweit von 13,1 im Mai auf 34,2 im November 1921 (Basis 1913 = 1), der der Lebenshaltungskosten (ohne Bekleidung) kletterte gar »nur« von 10,1 auf 15,9 im gleichen Zeitraum (= + 57,4 %) ³⁷.

33 Vgl. Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 317: Der Auswärtige Handel Deutschlands in den Jahren 1923 und 1924 verglichen mit den Jahren 1913 und 1922, Berlin 1925, S. 14.

34 Konstanzer Zeitung (i. F. abgekürzt KZ) 15. 10. 1921.

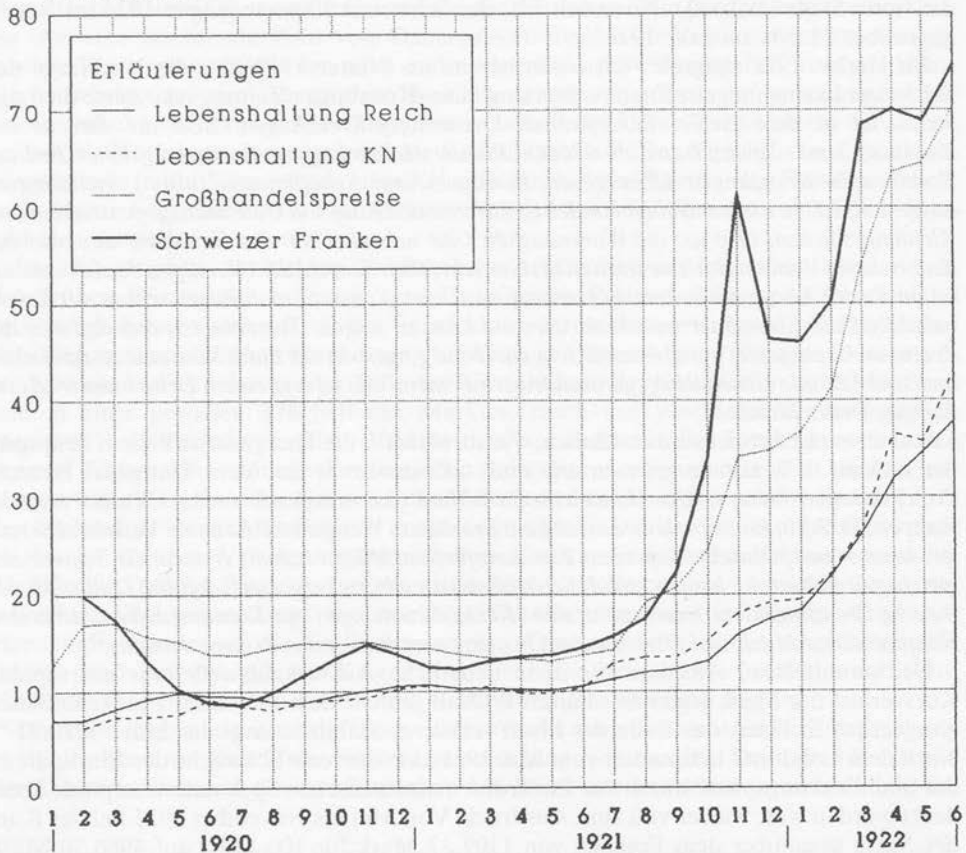
35 KZ 18. 10. 1921.

36 Gerald D. FELDMAN, The Political Economy of Germany's Relative Stabilization During the 1920/21 World Depression, in: DERS. u. a. (Hrsg.), Die deutsche Inflation. Eine Zwischenbilanz, Berlin (W) 1982, S. 180–206.

37 Angaben nach: Zahlen zur Geldentwertung..., S. 13, 17 und 33.

38 Das Schaubild zeigt sehr deutlich die sich öffnende Schere zwischen Frankenkurs, Großhandelspreisen und Lebenshaltungskosten. Der Frankenkurs lag, mit Ausnahme der Monate Juni/Juli 1920, immer deutlich über dem Stand der Lebenshaltungskosten. Die Großhandelspreise – für das Einzelhandelspreisniveau von Textilien und Waren des täglichen Bedarfs ausschlaggebend – bewegten sich auf der Höhe des Frankenkurses, ja lagen teilweise noch darüber. Attraktiv für die Schweizer war daher in erster Linie das Essen und Trinken in den deutschen Grenzorten, die

INDICES



Die Entwicklung von Frankenkurs, Großhandelspreisen und Lebenshaltungskosten (in Konstanz und im Reichsdurchschnitt)³⁸. Februar 1920 bis Juni 1922. Basis der Indices: 1913 = 1

Quellen: Für Frankenkurs: Großhandelspreise und Lebenshaltungskosten im Reichsdurchschnitt: Statistisches Reichsamt (Hrsg.), Zahlen zur Geldentwertung in Deutschland 1914 bis 1923, Berlin 1925. Der Frankenkurs wurde zum Zweck der Vergleichbarkeit von mir vom Nominalkurs umbasiert auf das Niveau 1913/14 = 1.

Für Lebenshaltungskosten in Konstanz: Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1920ff. Die dort für ca. 550 deutsche Städte enthaltenen Teuerungszahlen, darunter Konstanz, wurden von mir umbasiert auf das Niveau der Lebenshaltungskosten im Oktober 1913 (83,95 M = 1) in Konstanz.

In Konstanz fiel der Anstieg der Lebenshaltungskosten mit 87,5 % allerdings bereits deutlich höher aus. Dennoch entwickelte sich eine große Schere zwischen Kursverfall und Preisanstieg, der Realwert des Schweizer Franken, ausgedrückt in deutschen Waren, schnellte in die Höhe. Im Oktober 1921 kostete für die Schweizer ein wollener Kostümrock (Markpreis 200–300) 7,27–10,91 SFR., im November bereits nur noch 5,03–7,05 Franken. Zum Vergleich der Kaufkraft: Für 11 Vollmilch verlangte die Kreuzlinger Molkerei 50 Rappen, für den Gegenwert von 10l Milch konnte man also im November 1921 bereits einen Kostümrock kaufen³⁹. Gerade kurzfristige Kursstürze konnten natürlich nicht über Nacht durch Preissteigerungen des Konstanzer Einzelhandels ausgeglichen werden. Zudem waren die Lager im Spätsommer 1921 noch mit Waren gefüllt, die in der Stabilisierungsphase produziert und daher noch weit preiswerter kalkuliert worden waren als die Waren, die nach dem Kursverfall mit wesentlich verteuerten Importrohstoffen produziert wurden.

Nachdem der ›Ausverkauf‹ im September 1921 eingesetzt hatte, befaßte sich die Konstanzer Stadtverwaltung Anfang Oktober mit dem Problem. Auf einer Sitzung im Bezirksamt, bei der unter Beteiligung verschiedener Stadtverwaltungen, der Grenzbehörden, des Bezirksamts und des Kur- und Verkehrsvereins die Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs vor allem hinsichtlich des abendlichen Grenzübertritts für Schweizer Besucher von Theater und Konzerten verhandelt wurde, kam auch noch das ›Ausverkaufs‹-Problem zur Sprache. Da weder die Einführung von Sperrtagen Erfolg versprach noch Preisermäßigungen speziell für Konstanzer Käufer durchführbar schienen, zog man eine vorübergehende Außerkraftsetzung der Sammelbewilligung in Betracht, ohne eine förmliche Empfehlung für das weitere Vorgehen auszusprechen⁴⁰.

Am 8. 10. 1921 gab das Bezirksamt in der Konstanzer Zeitung bekannt: »Der Beauftragte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung⁴¹ widerruft die Sammelbe-

Preisdiffereenz bei Gebrauchsgütern war dagegen nicht so groß. Dies änderte sich erst, als ab Mai 1921 der Frankenkurs immer schneller stieg. Der plötzliche Anstieg des Großhandelspreisniveaus im August 1921 war zunächst noch nicht auf den Marksturz zurückzuführen, sondern beruhte zum größten Teil auf einer Verdoppelung des Teilindexes ›Getreide und Kartoffeln‹ aufgrund einer Preiserhöhung für Getreide im Rahmen der staatlichen Zwangsbewirtschaftung. Die Tatsache, daß der Teuerungsindex für Konstanz bereits im Juli 1921 deutlich über dem Reichsindex lag, kann zum einen durch ein rascheres Reagieren des Konstanzer Preisniveaus auf den steigenden Frankenkurs, der erhöhte Schweizer Nachfrage brachte, erklärt werden, zum andern auch durch den im Sommer verstärkt einsetzenden Fremdenverkehr, der ebenfalls preistreibend wirkte. Mit dem ab August/September 1921 immer stärkeren Auseinanderklaffen von Frankenkurs, Großhandelspreisen und Lebenshaltungskosten war jedenfalls der Ausverkauf – solange die Grenze noch halbwegs offen war – vorprogrammiert.

39 Preisangaben nach StAK S II 5329; monatlich wurden die Preise durch eine Preisprüfungskommission für eine amtlich vorgeschriebene Liste von Waren erhoben. Umrechnung durch den Verfasser nach dem Monatsdurchschnitt des Wechselkurses in: Zahlen zur Geldentwertung... S. 13. Real konnten die Preise sogar noch weit niedriger sein, da diesen Berechnungen der durchschnittliche Monatskurs zugrunde liegt, von dem der Tageskurs stark abweichen konnte. So sank der für Schweizer Käufer maßgebliche Markkurs im Laufe des Oktober von 4,70 SFR. für 100 Mark (1. 10. 1921) auf 3 SFR. am 17. 10., d. h., die Mark wurde für die Schweizer innerhalb von zwei Wochen über ein Drittel billiger.

40 StAK S II 4148 Warenausfuhr im kleinen Grenzverkehr, Frankenabgabe 1921. Sammelbewilligung war die Aufhebung von Ausfuhrverboten im kleinen Grenzverkehr für bestimmte, auf einer Sammeliste verzeichnete Warengruppen.

41 Mit den »Verordnungen über die Außenhandelskontrolle« vom 20. 12. 1919 und den Ausführungsbestimmungen dazu vom 8. 4. 1920 wurde die Kontrolle der Aus- und Einfuhr einem ›Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung‹ übertragen, eine bereits 1916 geschaffene staatliche Behörde, die der Fachaufsicht des Innenministeriums unterstand, in ihrer

willigung für die Ausfuhr von Gegenständen des täglichen Bedarfs für Geschäfte an der Grenze«⁴².

Diese Maßnahme rief die Interessenvertreter des Einzelhandels auf den Plan. Der Vorsitzende des ›Vereins selbständiger Kaufleute‹, Max Welte, fuhr mit einem Brief des Stadtrats nach Karlsruhe, um bei der Regierung die Aufhebung der Sperre zu erreichen, allerdings ohne Erfolg, was wohl auch auf die am 30. Oktober 1921 bevorstehende Landtagswahl zurückzuführen war. Nach seiner Rückkehr richtete Welte am 14. 10. auf einer Besprechung der Stadtspitze mit Vertretern von Handels- und Handwerkskammer und verschiedenen Handelsorganisationen scharfe Angriffe gegen den Oberbürgermeister. Er kritisierte das ihm nach Karlsruhe mitgegebene Begleitschreiben, das wenig Verständnis für die Bedürfnisse der Konstanzer Geschäftswelt zeige, äußerte seine Empörung darüber, daß – wie ihm in Karlsruhe mitgeteilt worden sei – die Schließung der Grenze auf Antrag von Bezirksamt und Stadt erfolgt sei, ohne daß die Stadt vor Abgabe ihrer Stellungnahme Vertreter des Handels gehört habe. Weltes Angriff gipfelte in dem Vorwurf: »Der Oberbürgermeister hat lediglich Beamteninteressen vertreten und diejenigen des Handelsstandes gering geachtet«⁴³.

Der Angegriffene wies die Kritik Weltes kategorisch zurück: »Ich muß es zurückweisen, wenn hier wieder ein Gegensatz zwischen Beamten und Nichtbeamten erfunden wird. Es handelt sich gar nicht etwa um die Beamten, sondern um die ganze große Masse der Verbraucher, wozu außer den Beamten alle Privatangestellten, Arbeiter, freien Berufe usw. usw., kurzum der größte Teil der Konstanzer Einwohnerschaft zählt; diesen gegenüber stehen dann die Interessen der Geschäftswelt.«

In seltener Klarheit hatte Moericke damit eine zentrale Konfliktlinie in der Frage des Ausverkaufs benannt, nämlich die zwischen den an der Schweizer Kundschaft verdienenden, zu erheblichen Teilen sogar von ihr abhängigen Kaufleuten und den Konstanzer Verbrauchern, die unter der zusätzlichen, durch die Valuta-Käufer verursachten Teuerung litten.

Den Vertretern des Handels war die Unhaltbarkeit des Zustands vor der Sperre bewußt. Weltes von der Versammlung angenommener Vorschlag, den Konstanzer Kunden einen Nachlaß von 5 % zu gewähren und dafür von den Schweizer Kunden einen Aufschlag von 10 % zu verlangen, wurde jedoch von den Behörden nicht als geeignet erachtet, um der ›Warenverschleuderung‹ Einhalt zu gebieten⁴⁴.

Als dann am 20. 10. die völlige Grenzsperr für Textilwaren bekanntgegeben wurde,

Bewilligungspraxis aber den Richtlinien der zuständigen Fachministerien folgen mußte (Wirtschaft und Ernährung). Dieser Reichskommissar konnte seine Kompetenz unter Vorbehalt sogenannten Außenhandelsstellen übertragen, Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft für verschiedene Wirtschaftsgruppen mit Zuständigkeit für das ganze Reichsgebiet. Diese Außenhandelsstellen wurden häufig von den Geschäftsführern der einzelnen Industrieverbände geleitet, die aber in dieser Funktion eine beamtenrechtliche Stellung innehatten. Außerdem waren in den Hauptstädten der süddeutschen Länder und in wichtigen Handelsstädten Preußens sogenannte »Beauftragte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung« eingesetzt, die die Befugnisse und Interessen des Reichskommissars dort wahrnahmen und etwa über Aus- und Einfuhrbewilligungen, die nicht in die Zuständigkeit der Außenhandelsstellen fielen, wie z. B. der kleine Grenzverkehr, entscheiden konnten. Dieser »Beauftragte« des Reichskommissars war in Baden dem Innenministerium angegliedert, er repräsentierte im folgenden Konflikt die Interessen staatlicher Außenhandelskontrolle. Die Darstellung der Organisation der Außenhandelskontrolle nach: Günther HABERLAND, Elf Jahre staatlicher Regelung der Ein- und Ausfuhr. Eine systematische Darstellung der deutschen Außenhandelsregelung in den Jahren 1914–1925, Leipzig 1927.

42 KZ 8. 10. 1921.

43 Hier und im folgenden nach StAK S II 4148, Protokoll der Besprechung vom 14. 10. 1921.

44 Ebd., Schreiben des Hauptzollamts v. 15. 10. 1921 u. d. »Beauftragten« vom 16. 10. 1921.

beschloß der Stadtrat noch am gleichen Tag auf Anregung von Stadtrat Rebholz, nach dem Beispiel von Bregenz für Ausländer mit starker Valuta einen Valutazuschlag von 100 % zu erheben. Aufgrund der Grenzsperrre blieb dieser Beschluß jedoch zunächst ohne Folgen.

Die totale Ausfuhrsperrre veranlaßte die Stadtspitze dazu, gegenüber Bezirksamt und badischer Regierung ihre Kritik am eigenmächtigen, die Interessen der Stadt Konstanz und ihrer Geschäftswelt vernachlässigenden Vorgehen der Bürokratie deutlich zum Ausdruck zu bringen⁴⁵.

Als Ende Oktober in Konstanz eine große Besprechung unter Beteiligung des Beauftragten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung (i. F. abgekürzt als der ›Beauftragte‹, D. S.), verschiedener Beamter der badischen Regierung, von Vertretern von Bezirksamt und Stadt und Repräsentanten des Konstanzer Einzelhandels stattfand, versuchten die Einzelhandelsvertreter zunächst, ihre ›Schuld‹ an Ausverkauf und Teuerung mit dem Argument herunterzuspielen, daß der Ausverkauf im kleinen Grenzverkehr im Umfang verschwindend gering sei im Vergleich zum Ausverkauf ins Ausland, der durch Industrie und Großhandel im Innern Deutschlands in großem Stil betrieben würde. Die Entgegnung eines Regierungsrats vom Innenministerium zeigt, daß es der Regierung bei ihren Maßnahmen vorrangig um die öffentliche Meinung in Deutschland und der Schweiz ging: »Die Industrie liefere bei ihrem Verkauf ins Ausland Devisen ab, die Grenzkaufleute nicht. Der Eisenbahnverkehr fällt auch nicht so ins Auge wie der persönliche kleine Grenzverkehr, bei dessen Überhandnehmen Gegenmaßnahmen der Schweiz zu erwarten wären«⁴⁶.

Nach einigem Sträuben der Vertreter von Handel und Handwerk einigte man sich schließlich auf den Vorschlag des ›Beauftragten‹, der einen Auslandszuschlag von durchschnittlich 30 % vorsah. Dieser Zuschlag sollte zum größten Teil der Stadt Konstanz zur Deckung ihrer Milchschulden zukommen. Nur Stadtrat Beurer (SPD) hatte in der Diskussion für eine völlige Grenzsperrre plädiert, das Protokoll erwähnt jedoch nicht, ob über seinen Antrag abgestimmt oder verhandelt wurde. Diese Mißachtung organisierter Verbraucherinteressen, die allein von Beurer vertreten wurden, sollte auch für den weiteren Verlauf des Konflikts kennzeichnend sein.

Eine Woche nach dieser Besprechung teilte der ›Beauftragte‹ der Stadt Konstanz seinen Vorschlag für das weitere Vorgehen mit:

- Eine Sperrliste der knappen, dem inländischen Publikum vorzubehaltenden Waren sollte ausgearbeitet werden.
- Auf die übrigen Waren sollte ein Ausfuhrzuschlag erhoben werden, der auch höher sein konnte als amtlich festgesetzt.

45 Eine Aktennotiz des zweiten Bürgermeisters Arnold über seine Gespräche in Karlsruhe liest sich so: »Ich habe auch im Min. des Innern meiner Verwunderung Ausdruck verliehen, daß für Konstanz schwerwiegende Verfügungen erlassen werden, ohne sich richtig, d. h. unparteiisch zu unterrichten.« Ebd., Aktennotiz v. 25. 10. 1921. Diese Kritik an bürokratischen, die besondere Interessenlage der Stadt Konstanz nicht berücksichtigenden Entscheidungen übergeordneter Instanzen scheint mit ein typisches Argumentationsmuster der Konstanzer Stadtverwaltung und der führenden politischen Kräfte der Stadt zu sein; es taucht immer wieder auf, etwa auch bei der für Konstanz so zentralen Verkehrsfrage. – Zum ›Provinzialisierungstrauma‹ des 19. Jahrhunderts vgl. Gert ZANG (Hrsg.), Provinzialisierung einer Region. Zur Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft in der Provinz, Konstanz 1978, besonders die Beiträge von Hein und Siefken. Der Vorwurf, die Regierung habe sich nicht genügend über die spezifischen Konstanzer Probleme informiert, wird auch im sogenannten ›Milchkrieg‹ der Jahre 1930–1933 deutlich; vgl. Werner TRAPP, Der ›Konstanzer Milchkrieg‹ 1929–1934, in: SCHOTT/TRAPP (Hrsg.), Seeegründe..., Weingarten 1984, S. 263–288.

46 StAK S II 4148, Protokoll d. Besprechung v. 29. 10. 1921.

– Eine Kommission sollte gebildet werden, die Sperrliste und Aufschlag bestimmte und dem Beauftragten zur Genehmigung vorlegte. Der Aufschlag sollte nicht unter 30 % liegen, bei Textilwaren sollte er 100 % und mehr betragen.

Mit dieser Marschroute machte sich am 8. 11. die neugebildete Kommission an die Arbeit. Auf Vorschlag von Welte einigte man sich auf einen Zuschlag von 3 Franken pro 100 Mark Warenwert⁴⁷ und erließ auch gleich im Namen des Stadtrats eine entsprechende Bekanntmachung, die in der Presse und an den Anschlagstafeln veröffentlicht wurde⁴⁸.

Diese Bekanntmachung rief unterschiedliche Reaktionen hervor. In der Presse wurde der Beschluß zunächst begrüßt, gleichzeitig jedoch bedauert, daß er eigentlich zu spät komme. So spekulierte etwa die »Konstanzer Zeitung«: *»Das eine aber steht fest, daß die neue Konstanzer Dreifrankensteuer schon längst reichen würde zur Tilgung der Konstanzer Milchsuld, wenn die Abgabe vor vielleicht nur zwei Monaten früher eingeführt worden wäre«*⁴⁹.

Diese Feststellung offenbart die ungeheuren Dimensionen, die in der Wahrnehmung der Konstanzer der Ausverkauf angenommen hatte, dürfte aber gleichwohl stark übertrieben sein⁵⁰. Beispiele des Artikels zeigen allerdings, daß manche Schweizer tatsächlich in außerordentlichen Mengen einkauften: *»Einer aus dem St. Galler Gebiet, 40 Jahre ist er alt, hat nun 25 Paar Schuhe auf Vorrat. Das würde seinen Bedarf bis zum 80. Lebensjahr decken, meinte er. Ein Landwirt bei Herisau hat für 60000 M Stoffe auf Vorrat, eine Dame aus Zürich Wäsche für 20 Jahre und Kostümstoffe für sich und ihre Töchter auf 10 Jahre. Handwerker usw. haben Gerätschaften und Handwerkszeug für ihre Lebensarbeit. Ein junger Mann aus Luzern ist für 6 Jahre versorgt. Er erwarb außerdem eine Geige im Wert von 1300 M. Sie sei für sein Kind bestimmt. Das muß aber erst noch geboren werden«*⁵¹.

Entgegen der Beurteilung durch die Presse wurde auf der zweiten Kommissionssitzung am 10. 11. zum Teil heftige Kritik an der Drei-Franken-Abgabe geübt. Dr. Bischoff, der

47 Bei einem Frankenkurs von 4725,20 Mark für 100 SFR. am 9. 11. 1921 entsprach dieser Zuschlag einem Aufschlag von rund 140 % auf den Warenpreis.

48 Der Kommission gehörten neben Vertretern von Handelskammer, Handwerkskammer, Handelsorganisationen auch Vertreter von Bezirksamt, Zollamt und Stadtrat an. StAK S II 4148; die Bekanntmachung vom 8. 11. 1921 hatte folgenden Wortlaut: »BEKANNTMACHUNG. Nach Vereinbarung mit den Vertretern der Handelskammer, des Einzelhandels und der Handwerkskammer wird bis zur endgültigen Regelung der Angelegenheit durch den Beauftragten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung und des Landesfinanzamts zur Deckung der Schweizer Milchsulden der Stadt Konstanz vom Donnerstag, 10. November ds. Js. ab, auf Waren, die im kleinen Grenzverkehr noch ausgeführt werden dürfen, ein Auslandszuschlag von 3 Franken auf je 100 Mk. erhoben; ausgenommen davon sind nur die Waren, für die eine besondere Ausfuhrbewilligung notwendig ist. Der Auslandszuschlag ist in den Geschäften zu entrichten, die die Geschäfte übergeben jedem Käufer einen Verkaufszettel, auf dem der Verkaufspreis in Mark und der Auslandszuschlag in Franken vermerkt ist. Dieser Verkaufszettel wird durch den Zollbeamten an der Grenze abgenommen und dem für diesen Zweck eingesetzten Ausschuß zur Prüfung und Weiterleitung an die Stadtkasse übermittelt. Die Stadtkasse zieht den Auslandszuschlag auf Grund dieser Verkaufszettel von den Geschäftsinhabern ein. Die Geschäfte erhalten im Dienstzimmer der Landeszentrale des badischen Einzelhandels, Dammgasse Nr. 5, Auskunft über die Art der zu verwendenden Durchschläge für die Verkaufszettel. Die Sammelausfuhrbewilligungen sind noch nicht wieder in Kraft gesetzt, die Ausfuhr von Gegenständen des täglichen Bedarfs ist immer noch verboten. Sobald die endgültige Genehmigung des Beauftragten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vorliegt, wird weitere Bekanntmachung folgen. Konstanz, 8. November 1921, Der Stadtrat.»

49 KZ 11. 11. 1921.

50 Bei einer Milchsuld von 1 Million Franken hätten an jedem Verkaufstag Ausfuhrzuschläge in Höhe von knapp 20000 Franken eingehen müssen, um innerhalb von zwei Monaten die Konstanzer Milchsulden zu tilgen. Dies entspräche einem täglichen Umsatz an Schweizer Kunden in Höhe von 641026 Mark, dem Gegenwert von über 2000 Paar Herrenstiefel.

51 KZ 11. 11. 1921.

Syndikus der Handelskammer, forderte je nach Branche gesonderte Aufschläge; für die Handwerkskammer sprach ihr Syndikus Fischer das Problem der vor Erlaß der Ausführabgabe geschlossenen Verträge an und hielt einen Aufschlag von 2% in Franken für das höchste, was das Handwerk ertragen könne.

Einen Tag später kam jedoch schon das ›Aus‹ für den zollpolitischen Alleingang der Stadt Konstanz. Das Innenministerium verbot »mit Rücksicht auf die maßlos gesteigerte Ausfuhr an der badisch-schweizerischen Grenze die Ausfuhr aller Waren, einschließlich der Luxuswaren«⁵².

Der Verlauf der kurz darauf am 14. 11. stattfindenden Kommissionsitzung macht die Betroffenheit zahlreicher Mitglieder über diesen Tiefschlag deutlich. Ein Sprecher des Konstanzer Zollamts und Stadtrat Rebholz verteidigten etwa die Drei-Franken-Abgabe gegen den Vorwurf des ›Beauftragten‹, das Sondervorgehen von Konstanz habe die Einheitlichkeit durchbrochen, und betonten den Zeitdruck, unter dem die Kommission gehandelt habe, um den befürchteten massenhaften Ausverkauf zu verhindern⁵³. Die Drei-Franken-Abgabe wurde allerdings auch von zahlreichen Kaufleuten und Handwerkervertretern als zu hoch kritisiert, da fast nichts mehr gekauft worden sei. Der Verbandsdirektor der Landeszentrale des badischen Einzelhandels in Karlsruhe, Steinel, erwähnte, man sei beim Ministerium über die Höhe des Zuschlags erstaunt gewesen. Er betonte noch die Notwendigkeit, die Ausführabgabe so zu gestalten, daß deren Einnahmen nicht von der Interalliierten Kommission beansprucht werden könnten⁵⁴. Um dies zu vermeiden, mußte also zwischen den interessierten Städten eine einheitliche Regelung gefunden werden, die von Innenministerium und ›Beauftragtem‹ sanktioniert würde. Die Kommission einigte sich schließlich auf einen Aufschlag von einem Franken, der von allen Anwesenden als erträglich bezeichnet wurde⁵⁵.

Der Erlaß der Drei-Franken-Abgabe hatte zu erheblichen Verstimmungen zwischen Stadtverwaltung und badischer Regierung geführt. In einer extrem barschen, im Kommandoton gehaltenen Verfügung an das Bezirksamt forderte das Innenministerium Bezirksamt und Stadtverwaltung zur Berichterstattung auf und machte jede Lösung des Ausverkaufsproblems vom Eingang dieser Berichte abhängig. Oberbürgermeister Moericke ließ sich allerdings fast eine Woche Zeit für die Beantwortung des Ruffels. Aus seinem Bericht, der kein Wort der Entschuldigung enthält, wird deutlich, daß Moericke selbst am Beschluß des Zuschlags und dessen Bekanntmachung nicht mitgewirkt hatte, daß er aber nach Rücksprache mit Rebholz, dem Vorsitzenden der Kommission, trotz der Unzulässigkeit des Beschlusses aus Opportunitätsgründen darauf verzichtet hatte, die Bekanntmachung nachträglich zu widerrufen⁵⁶.

Ohne Zweifel hatte die Stadt mit der Bekanntmachung vom 8. 11. ihre Kompetenzen weit überschritten; die Zeiten, in denen Konstanz eigenständig Zölle erheben konnte, gehörten spätestens seit dem Übergang der Stadt an das Großherzogtum Baden 1805 der Vergangenheit an. Was zeigt aber dieser Konflikt hinsichtlich des Verhältnisses von kommunaler Selbstverwaltung, den sie tragenden Kräften und der staatlichen Bürokratie, welche Interessen standen hinter den hier bezogenen Positionen?

52 StAK S II 4148, Schreiben d. Bezirksamts an den Stadtrat, 11. 11. 1921.

53 Ebd., Protokoll der Sitzung des besonderen örtlichen Ausschusses am 14. 11. 1921.

54 Das Reich war nämlich von der Entente im Januar 1921 dazu verpflichtet worden, auf die Dauer von 42 Jahren jährlich 12% des Wertes seiner Ausfuhr an die Entente als Reparationen zu zahlen. Eine Regelung des Ausverkaufsproblems durch die Reichsregierung würde, wie Steinel ausführte, erst im April 1922 erfolgen, und die erzielten Zolleinnahmen würden dann der Entente zufließen.

55 StAK S II 4148, Protokoll v. 14. 11. 1921.

56 Ebd., Erlaß des Innenministeriums v. 14. 11. 1921 u. Brief des OB v. 22. 11. 1921.

Dem Ausschuß war es in erster Linie darum gegangen, rasch eine Regelung zu finden, die dem Ausverkauf begegnen und trotzdem die Einkäufe der Schweizer nicht völlig unterbinden würde. Diese Regelung mußte in der Tendenz die Billigung des Ministeriums finden können (daher möglicherweise der hohe Frankenzuschlag), sie mußte aber auch unmittelbar und unbürokratisch in Kraft gesetzt werden, um einen nach gerüchteweisem Durchsickern der geplanten Maßnahme drohenden totalen Ausverkauf zu verhindern. Bemerkenswert ist immerhin, daß die Abgabe im Namen des Stadtrats erlassen wurde, ohne daß dieser in seiner Gesamtheit darüber befunden hatte, und daß die Autorität des Stadtrats offenbar so groß war, daß sich die meisten Kaufleute während der zwei Tage der Geltungsdauer an die Maßregel hielten.

Dem Innenministerium ging es dagegen weniger um den materiellen Inhalt der Konstanzer Regelung; es kritisierte zwar die vorgesehene Verwendung der Einnahmen nur für die Konstanzer Milchschulden, hielt aber in der Folgezeit gegen den Protest des Einzelhandels zunächst an der Drei-Franken-Abgabe fest. Dem Ministerium ging es vor allem ums Prinzip: Konstanz hatte eigenmächtig einen Ausfuhrzoll erhoben, auch wenn die Regelung nur als vorläufige bezeichnet worden war. Das Innenministerium war nicht gewillt, ein solches Vorgehen, von dem Signalwirkung auf andere Gemeinden hätte ausgehen können, zu dulden, denn dies hätte die ohnehin schon geschwächte Autorität der badischen Regierung weiter untergraben⁵⁷. Versuche der Stadt Konstanz und des badischen Einzelhandelsverbands, das Innenministerium zu einem Abgehen von der Drei-Franken-Abgabe zu bewegen, blieben zunächst erfolglos. Erst nach zahlreichen Eingaben an das Innenministerium und den ›Beauftragten‹ teilte dieser der Stadt Konstanz am 28. 11. mit, die Sätze würden von 3 auf 2 Franken und für Spielwaren von 2 auf 1 Franken reduziert. Bis Ende Januar 1922 meldete der Stadtrat insgesamt Einnahmen von 25000 Franken aus der Abgabe. Zwischen dem 9. 11. 1921 und dem 27. 1. 1922 wurden also Waren im Wert von über 800000 Mark, wahrscheinlich (bei 2 Franken pro 100 Mark) von deutlich über einer Million Mark, im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs von Konstanz (legal) ausgeführt⁵⁸.

Die Grenze war jedoch nicht während dieses ganzen Zeitraums offen gewesen: Im November war die Ausfuhrsperrre von der badischen Regierung ausgegangen; Anfang Dezember verfügte dagegen dann die Schweiz zunehmend restriktive Maßnahmen. Atmosphärisch eingeleitet wurde dies bereits im November durch Artikel in der Schweizer Grenzpresse, die – wie die ›Thurgauer Zeitung‹ – die Schließung der Grenze forderten, die ›Valutakäufer‹ mit einer »Schafherde« verglichen und befanden: »Mit Valutaschund sind die Leute vom Hörnli bis zum Rollen und Bodensee genügend versehen, darum Schluß der Vorstellung. Oder wäre vielleicht ein aufrechter Thurgauer vorhanden, der solch unrühmliche Zustände zu rechtfertigen wagte?«⁵⁹

Die ›Konstanzer Nachrichten‹ fühlte sich bemüßigt, darauf zu erwidern: »Von unserer Seite wäre nun auch manches zu sagen, zumeist nicht sehr erbaulicher Art; so u. a. über das Verhalten mancher Valutakäufer, die unsern ›Valutaschund‹ kaufen. Was würde die ›Th. Ztg.‹, die unsere deutschen Waren als Schund bezeichnet, sagen, wenn wir etwa schreiben

57 Der Konstanzer Stadtrat hatte unmittelbar nach dem Erlaß der ›Bekanntmachung‹ deren Wortlaut an die Grenzgemeinden Waldshut, Säckingen und Lörrach übersandt und diesen gleiches Vorgehen empfohlen. StAK SII 4148, Brief d. Stadtrats v. 9. 11. 1921.

58 Ebd., Schreiben des ›Beauftragten‹ v. 28. 11. 1921, Protokolle und Notizen des Stadtrats v. 11. u. 19. 12. 1921 und 27. 1. 1922.

59 Zit. nach Konstanzer Nachrichten (i. F. abgekürzt KN) 18. 11. 1921.

würden: »Für viele Valutakäufer können sie gar nicht schlecht genug sein. Sie sind im schlimmsten Fall noch zu gut!« Das gäbe eine Entrüstung!«⁶⁰

Dieses publizistische Wortgefecht bildete wohl nur die Spitze eines Eisbergs wachsender Verbitterung auf deutscher Seite über den sich vollziehenden Ausverkauf, dem sich die deutschen Grenzbewohner weitgehend schutzlos ausgeliefert sahen⁶¹. Was die Situation verschlimmerte, war die Tatsache, daß sich die deutschen Grenzbewohner von den Schweizer Besuchern vielfach herablassend, geringschätzig oder aufdringlich-mitleidvoll behandelt sahen; das Währungsgefälle zwischen hartem Franken und immer wertloser werdender Papiermark war unversehens auch zu einem Gefälle des Selbstwertgefühls geworden: Wenn vor 1914 wohl eher von einem kulturellen Stadt-Land-Gefälle der doch zumindest mittelstädtischen Konstanzer gegenüber den meist ländlichen Schweizer Besuchern gesprochen werden muß, so hatte sich dieses im Zeichen der Inflation zumindest in den Köpfen der äußerst kaufkräftigen Schweizer völlig umgedreht. Diese Haltung glaubt etwa das »Konstanzer Volksblatt« in den Kommentaren der »Thurgauer Zeitung« zur Drei-Franken-Abgabe und deren Wirkungen zu entdecken: »Freundnachbarliche Arroganz. Die »Thurg. Z'g.« benimmt sich in letzter Zeit recht aufgeblasen, fast möchte man meinen, der Aufstieg des Franks habe es ihr angetan. Sie behandelt nunmehr auch Grenzfragen nicht mehr vom freundnachbarlichen Standpunkt aus, sondern so von oben herab, als wollte sie sagen, was wollt ihr denn da drüben mit eurer entwerteten Papiermark. Dabei klopft sie mit nicht mißzuverstehender Geste auf den Geldsack und tut ganz, als ob die Welt nun von ihr und ihrem Franken in Acht und Bann getan werden könnte. Bisher war man solche Töne nicht gewöhnt«⁶².

Diese Einschätzung wird bestätigt durch verstreute Meldungen in den Konstanzer Zeitungen, wenn etwa berichtet wird, ein Schweizer Gast habe in einem Konstanzer Lokal jedem Gast, ob dieser wollte oder nicht, einen halben Silberfranken als Geschenk aufgedrängt⁶³. Auch Vorfälle wie das Randalieren von fünf Schweizern in einem Lokal mit Sachbeschädigungen – sonst wohl eher als relativ alltäglich abgetan –, fanden in dieser gespannten Situation ihren Weg in die Presse⁶⁴. Und in Leserbriefen wird berichtet, daß von Schweizer Gästen in Lokalen »das seitens der Bedienung herausgegebene Kleingeld zurückgestoßen wird, oft noch mit den Worten: »b'halte Sie den Spoitz!««. Der Leserbriefschreiber fordert seine Landsleute auf, im Sinne der Erhaltung nationaler Selbstachtung Geschenke solcher Art doch zurückzuweisen⁶⁵.

Und das »Konstanzer Volksblatt« erinnert in einer Kritik am Ausverkauf Mitte November an die Kriegszeit und die damalige Haltung der Schweizer gegenüber den Deutschen: »Die Schweiz war uns gegenüber nie so splendid; selbst bei der größten Hungersnot in den Jahren 1917/18 nicht. Unsere Kriegerfrauen sind niemals so ausgesucht höflich seitens der Schweiz behandelt worden, daß wir nun gewissermaßen stillzustehen hätten aus Dankbarkeit, wo man uns das Letzte um ein paar lächerliche Rappen wegholt«⁶⁶.

Auch auf Schweizer Seite mehrten sich kritische Stimmen zum Ausverkauf, nicht zuletzt

60 Ebd.

61 Dieser Ausverkauf betraf nicht nur Gegenstände des täglichen Bedarfs, Kleidung und Hausrat, er erstreckte sich auch auf Immobilien; immer wieder wird von zahlreichen Immobilienkäufen durch »valutastarke Ausländer« berichtet, z. B. KVB 15. 10. 1921.

62 KVB 23. 11. 1921.

63 KZ 3. 12. 1921. Das Blatt bemerkte dazu mit Recht, daß solche »Wohltaten« bei den Gästen des Lokals doch wohl kaum angebracht waren und besser der Stadtverwaltung zur Linderung der Not wirklich Hilfsbedürftiger zur Verfügung hätten gestellt werden sollen.

64 KZ 6. 12. 1921.

65 KZ 12. 12. 1921.

66 KVB 16. 11. 1921.

aus der Erkenntnis, daß dieser den einheimischen Handel und das Gewerbe auf absehbare Zeit brotlos machen würde, da viele Verbraucher auf Jahre hinaus mit wichtigen Gütern versorgt und andererseits die Sparguthaben aufgezehrt seien. So forderte die Kaufmännische Mittelstandsvereinigung der Schweiz Mitte November ein völliges Verbot der Wareneinfuhr im kleinen Grenzverkehr und bezeichnete dies als »volkswichtige Frage«⁶⁷. Da sich die Schweizer Volkswirtschaft ohnehin seit Kriegsende in einer sich verschärfenden Krise befand, die besonders in den ehemaligen Exportindustrien der Seiden- und Bandweberei wie der (ostschweizerischen) Stickereiindustrie sich bemerkbar machte⁶⁸, fand solche Kritik an den »offenen Grenzen« allmählich Gehör bei der Schweizer Regierung und Verwaltung. Bereits am 18. Februar 1921 hatte der Bundesrat gegen heftigen Widerstand der Opposition und auch Bedenken in den Reihen der Regierungsparteien die Ermächtigung zu einer Totalrevision des Zolltarifs im Wege der Regierungsverordnung erhalten, um die nationale Wirtschaft gegen die »Valutaeinfuhr« zu schützen und die Bundesfinanzen aufzubessern⁶⁹. Mit Wirkung vom 14. 12. 1921 beschloß der Schweizer Bundesrat eine totale Einfuhrsperre. Gleichzeitig wurde der »Rayon«, der Geltungsbereich des kleinen Grenzverkehrs, auf die unmittelbar an der Grenze gelegenen Bezirke Kreuzlingen, Steckborn und Diessenhofen beschränkt. Bereits Anfang Dezember hatte das Schweizer Paßamt in Kreuzlingen begonnen, den Grenzübertritt von Deutschen in die Schweiz einzuschränken und zu erschweren⁷⁰. Der Hintergrund dieser Maßnahmen war die verheerende Wirtschaftslage der Schweiz: Aufgrund des hohen Stands des Franken stockte die Ausfuhr in Länder mit Inflations-Währungen, und gerade das Deutsche Reich war vor dem Ersten Weltkrieg der wichtigste Handelspartner der Schweiz gewesen. In der Uhrenindustrie der Westschweiz zeigten sich bereits Tendenzen, die Produktion in das deutsche (Billiglohn-)Ausland zu verlagern. Der Fremdenverkehr aus Deutschland war fast vollständig zum Erliegen gekommen. Gleichzeitig strömte die Kaufkraft aufgrund der extrem billigen Preise ins benachbarte Deutschland, Handel und Gewerbe in der Schweiz erlitten schwere Umsatzeinbußen⁷¹. Diese Wirtschaftskrise der Schweiz war natürlich nicht nur Folge der Inflation in Deutschland und der sie begünstigenden Exportkonjunktur, sondern vor allem Ausfluß der weltweiten Wirtschaftskrise von 1920–1922, die durch die extrem restriktive Geldpolitik der USA und Großbritanniens nach einem kurzen inflationären Nachkriegsboom ausgelöst worden war⁷². In dieser wirtschaftlichen Krisensituation gab auch die Schweiz das Prinzip einer freizügigen Handelspolitik auf und griff zu immer umfangreicheren Einfuhrbeschränkungen⁷³. Mit dem Bundesratsbeschluß war,

67 KZ 23. 11. 1921.

68 Vgl. Jean-Francois BERGIER, Die Wirtschaftsgeschichte der Schweiz. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Zürich/Köln 1983, S. 262 ff. u. 270/71.

69 Vgl. Franz RUCKERT, Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung der Gestaltung der handelspolitischen Verhältnisse seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts, Leipzig 1926, S. 174 ff.

70 Diese Maßnahmen waren offensichtlich Reaktionen auf das Bestreben der badischen Regierung, angesichts eines krassen Mißverhältnisses von 28000 schweizerischen zu 7000 deutschen Dauerpassierscheinhabern die Zahl der Schweizer Grenzübertritte herabzusetzen und dadurch »Valutaschmausen« und »Ausverkauf« etwas zu reduzieren. Insbesondere wurden bei den zahlreichen Neuansuchen auf Ausstellung eines Dauerpassierscheins strengere Maßstäbe angelegt, KN 7. 12. 1921.

71 KZ 20. 12. 1921.

72 Vgl. Derek H. ALDCROFT, Die zwanziger Jahre. Von Versailles zur Wall Street 1919–1929. Geschichte der Weltwirtschaft Bd. 3, München 1978, S. 72 ff.

73 RUCKERT, Die Handelsbeziehungen..., S. 179. Diese Einfuhrbeschränkungen, die durch Ausnahmegenehmigungen gegenüber Frankreich und Italien in erster Linie gegen Deutschland und Österreich gerichtet waren, hatten im wesentlichen Bestand bis Herbst 1924, als durch das

wie Rebholz in einer Sitzung des Konstanzer Ausschusses am 19. 12. 1921 feststellte, das Problem des Ausverkaufs zunächst vom Tisch⁷⁴.

Ende Januar 1922 beschloß der örtliche Ausschuß, eine Aufhebung der Frankenabgabe und der Sperrliste zu beantragen. Der Stadtrat erläuterte daraufhin in einem ausführlichen Gesuch an den »Beauftragten«, daß die Frankenabgabe seit der Einfuhrsperre der Schweiz völlig bedeutungslos geworden sei und kaum den Verwaltungsaufwand decke, zumal die Preise für alle Waren fast Weltmarktniveau erreicht hätten. Zudem wird auf die Konkurrenz der württembergischen und bayrischen Seeanliegerstädte verwiesen, die keine Frankenabgabe hätten, und wiederum die Abhängigkeit der Stadt Konstanz vom Thurgau als ihrem natürlichen Hinterland und Absatzgebiet betont⁷⁵.

Dieses Gesuch hatte ebenso wenig Erfolg wie eine Anfrage des SPD-Abgeordneten Rösch im badischen Landtag am 31. 3. 1922 oder ein Antrag der Handelskammer Konstanz Ende April. Das Innenministerium blieb hart. So vermerkte schließlich Stadtrat Rebholz auf eine Anfrage des Oberbürgermeisters am 10. 8. 1922, der kleine Grenzverkehr sei seit Einführung der Zwei-Franken-Abgabe gleich Null; die Geschäftsleute an der Grenze würden schwer darunter leiden⁷⁶. Offiziell abgeschafft wurde die Frankenabgabe erst nach der Inflation, im Januar 1924, auch wenn sie schon vorher bedeutungslos geworden war⁷⁷.

Wie läßt sich nun das Verhalten der verschiedenen Konfliktparteien auf deutscher Seite im Falle des »Ausverkaufs« interpretieren?

Die Stadtverwaltung scheint zunächst dem Ausverkauf wirksam begegnen zu wollen; jedenfalls war der Welte vom Oberbürgermeister nach Karlsruhe mitgegebene Brief keine vorbehaltlose Unterstützung der Interessen des Handels und löste entsprechende Konflikte aus. In der Folgezeit änderte die Stadtverwaltung jedoch ihre Position, zumindest, als nach dem Erlaß der Grenzsperrung die Gefahr eines totalen Ausverkaufs gebannt war und es ihr geraten schien, im Sinne einer Schadensbegrenzung die besonderen, auf die Schweizer Kundschaft gerichteten Interessen des Konstanzer Handels stärker zur Geltung zu bringen. Dieser Positionswechsel erfolgte, als auch der Handel Kompromißbereitschaft zeigte und konstruktive Vorschläge zur Lösung des Ausverkaufsproblems machte. Eine Schlüsselrolle für den Positionswechsel des Stadtrats dürfte die Benennung von Stadtrat Rebholz als Vertreter der Stadt in der Kommission, die über Sperrliste und Zuschlag beraten sollte, gespielt haben. Ob Rebholz, der als Vertreter des Stadtrats eigentlich Verbraucherinteressen repräsentieren sollte, diese Funktion tatsächlich erfüllte, muß im Hinblick auf seine wirtschaftliche Interessen doch angezweifelt werden. Als Inhaber einer Musikalienhandlung dürfte Rebholz ein vitales persönliches Interesse an einem möglichst unbeschränkten kleinen Grenzverkehr gehabt haben. Die Nominierung von Rebholz kann daher als stillschweigende Parteinahme des Stadtrats zugunsten der Kaufleute gesehen werden. Zu dieser Parteinahme könnte auch die politische Situation vor Ort beigetragen haben. Der Ausverkaufskonflikt fiel genau in die heiße Phase des Landtagswahlkampfes 1921. Im Vorfeld dieser Wahl war die Aufstellung einer Mittelstandsliste, gestützt auf die Hausbesitzervereinigung, im Gespräch; in anderen Wahlkreisen traten solche Listen, mit

Wirtschaftsabkommen vom 17. 11. 1924 der gegenseitige Handel auf eine neue Grundlage gestellt wurde.

74 StAK S II 4148, Protokoll der Sitzung v. 19. 12. 1921.

75 Ebd., Schreiben d. Stadtrats v. 2. 2. 1922.

76 GLA 237/32450, Protokoll der Landtagssitzung v. 31. 3. 1922; StAK S II 4148, Notiz GLA 237/32450, Protokoll der Landtagssitzung v. 31. 3. 1922; StAK S II 4148, Notiz Rebholz v. 10. 8. 1922 (98); StAK S II 4148, Telegramm v. 16. 11. 1921 Rebholz v. 10. 8. 1922.

77 Ebd., Schreiben des Bezirksamts v. 1. 2. 1924.

allerdings mäßigem Erfolg, auch zur Wahl an⁷⁸. Es ist denkbar, daß verschiedene Interessenverbände von Handel und Handwerk Druck auf die bürgerlichen Parteien ausübten mit der mehr oder weniger deutlichen Drohung, wenn ihre Interessen von seiten der traditionellen bürgerlichen Parteien keine Unterstützung fänden, würden sie in Zukunft ihren Mitgliedern empfehlen, eine Mittelstandsliste zu unterstützen. Bei einzelnen Akteuren ist ein Zusammenhang mit der Mittelstandsbewegung direkt nachweisbar, etwa bei Max Welte, von dem der Vorschlag der Drei-Franken-Abgabe stammte und der im November 1922 auf der Wahlliste der Mittelstandsbewegung auf Platz 25 kandidierte. Daß im Herbst 1921 eine erhöhte Sensibilisierung für mittelständische Interessen bei den bürgerlichen Parteien vorhanden war, hatte auch ein Konflikt um die Gewährung eines Kredits an die Bauarbeitergenossenschaft ›Selbsthilfe‹ im September 1921 gezeigt, bei dem der Gewerbeverein die Stadtverordneten der bürgerlichen Parteien erfolgreich mit Mittelstandsschutzparolen gegen die Stadtratsvorlage mobilisiert hatte⁷⁹.

Die stillschweigende Parteinahme des Stadtrats zugunsten der Handelsinteressen ließ gewissermaßen die Verbraucherinteressen ohne wirksame Repräsentation; es ist auffällig, daß in den Kommissionssitzungen Vertreter aller möglichen Handelsverbände, aber keine Gewerkschafter vertreten waren. Und dies, obwohl es die Verbraucherverbände (wahrscheinlich die Gewerkschaften) gewesen waren, die sich Anfang Oktober an das Bezirksamt mit der Bitte um Behandlung der Ausverkaufsfrage gewandt hatten⁸⁰, und obwohl die sozialdemokratische Presse in z. T. äußerst scharfen Stellungnahmen den Ausverkauf als »Auswucherung des Volkes« brandmarkte und in Singen das ADGB-Ortskartell auch eine Kundgebung gegen den Ausverkauf veranstaltet hatte⁸¹. Im Konflikt um die Drei-Franken-Abgab profilierte sich daher das Innenministerium als Sprecher der Verbraucherinteressen. Am 16. 11. 1921 ermahnte etwa ein vom badischen Innenminister Remmele gezeichnetes Telegramm den Stadtrat, auch Verbraucherinteressen zu berücksichtigen: »Sitzung Donaueschingen (dort sollten Vertreter der Grenzgemeinden, des Handels und der Regierung über eine gemeinsame Regelung verhandeln, D. S.) überflüssig, da Einzelhandel noch nicht zu wissen scheint, wie groß Verbitterung Bevölkerung über erfolgten Ausverkauf ist. Stadtrat sollte auch Verbraucherstandpunkt Rechnung tragen. Stockt vorübergehend Verkauf nach der Schweiz, dann ist das erträglich. Remmele«⁸².

Remmele gab sich also in diesem Konflikt als Repräsentant der Verbraucherinteressen, gegenüber denen die Interessen der Grenzkaufleute nachrangig seien. Remmele wurde in dieser Haltung sicher durch die Konstanzer Arbeiterbewegung und insbesondere durch den Landtagsabgeordneten Großhans unterstützt, die so versuchten, ihre De-facto-Ausschaltung auf lokaler Ebene in der Kommission durch die Veto-Macht des sozialdemokratisch geführten Innenministeriums zu konterkarieren. Remmele dürfte sich aufgrund seiner politischen Einstellung dem gewerblichen Mittelstand wesentlich weniger verpflichtet gefühlt haben als der Arbeiterschaft und deren Schutz vor übermäßiger

78 Ein Jahr später – bei der Bürgerausschlußwahl im November 1922 – trat dann auch in Konstanz eine Mittelstandsliste zur Wahl an und erzielte mit fast 13 % ein erstaunlich hohes Ergebnis. Zur Entstehung der Mittelstandsbewegung in Konstanz vgl. SCHOTT, Konstanzer Gesellschaft..., S. 433 ff.; zur politischen Formierung der Mittelstandsbewegung auf Reichsebene vgl. Martin SCHUMACHER, Mittelstandsfront und Republik. Die Wirtschaftspartei – Reichspartei des deutschen Mittelstandes 1919–1933, Düsseldorf 1972.

79 Vgl. SCHOTT, Konstanzer Gesellschaft..., S. 288 ff.

80 So gibt jedenfalls Oberbürgermeister Moericke am 14. 10. vor der örtlichen Kommission den Anstoß zur Besprechung der Ausverkaufsfrage auf der Sitzung im Bezirksamt Anfang Oktober wieder. STAK S II 4148, Protokoll v. 14. 10. 1921.

81 KVB 7., 8. und 18. 11. 1921.

82 StAK S II 4148, Telegramm v. 16. 11. 1921.

Teuerung. Das oberste Ziel des Innenministeriums war allerdings nicht die Vermeidung des Ausverkaufs an sich, sondern – dies zeigt die zitierte Stellungnahme des Regierungsrats auf der Besprechung vom 29. 10. 1921 – die Minimierung sozialen Protestpotentials: ›Ausverkauf‹ mußte dort eingeschränkt und bekämpft werden, wo er augenfällig war und zum öffentlichen Ärgernis, zur Bedrohung der übergeordneten wirtschaftspolitischen Interessen von Regierung und Industrie wurde. Gegen unauffälliges ›Valuta-Dumping‹ im großen, waggonweise, hatte die Regierung nichts einzuwenden.

Inflationsnot und grenznachbarliche Solidarität: Die Schweizerspeisung

Unter dem 1923 sich abzeichnenden Zusammenbruch der Lebensmittelversorgung, der enormen Verteuerung aller Waren des täglichen Bedarfs, der wachsenden Spannung zwischen Händlern und Verbrauchern und anderen inflationsbedingten Problemen litt die große Masse der Bevölkerung, mit Ausnahme der wenigen, die es verstanden hatten, ihr Einkommen rechtzeitig der Geldentwertung anzupassen bzw. die Situation durch Spekulation und Ankauf von Sachwerten auszunützen. In ganz besonderer Weise waren jedoch die Menschen von der Inflation und ihren Folgeerscheinungen betroffen, die noch nicht, gerade nicht oder nicht mehr im Erwerbsleben standen, daher kein wirtschaftliches Sanktionspotential zur Verfügung hatten und deren Einkünfte der Geldentwertung nicht einigermaßen angepaßt waren.

Die Inflation hatte eine neue Armut entstehen lassen: Vor dem Ersten Weltkrieg war Armut im wesentlichen auf Teile der Arbeiterschaft bzw. des unteren Mittelstands beschränkt gewesen, sie betraf besonders kinderreiche Familien, deren Ernährer erwerbsunfähig geworden war und sich keine ausreichende Altersversicherung hatte verschaffen können. Durch die Entwertung von Vermögen in Geld- bzw. Rentenform riß die Inflation nun jene Schicht des Besitzbürgertums in den Strudel fortschreitender Verelendung, die im Lauf ihres Lebens ein teilweise recht erhebliches Vermögen erspart oder ererbt hatte und dieses in festverzinslichen Wertpapieren, insbesondere Kriegsanleihen, angelegt hatte. Diese Rentiers-Schicht, u. a. ehemalige Angehörige freier Berufe und höhere Beamte, die vor und während des Krieges von den Zinsen ihres Vermögens ohne Schwierigkeiten ihren ›standesgemäßen‹ Lebensunterhalt hatten bestreiten können, war durch die Geldentwertung einer faktischen Enteignung ausgesetzt. Beispielhaft soll hier das in einem Leserbrief skizzierte Schicksal solcher ›Kleinrentner‹, wie sie zeitgenössisch genannt wurden, vorgestellt werden: *»Meine Frau und ich zogen uns 1913 ins Privatleben zurück. Wir hatten 30 Jahre ununterbrochen fleißig zusammen gearbeitet. Mit dem größten Teil des Vermögens meiner Frau und unseren Ersparnissen, im ganzen etwa 75000 Mark, glaubten wir ein sorgenfreies Dasein bis an unser Ende zu haben. Wir hätten auch bequem von den Zinsen leben können, wenn der Krieg nicht gekommen wäre, und – wenn uns der Staat nicht betrogen hätte. Unser Gold gaben wir dem Vaterland; nicht nur das gemünzte, auch in Broschen, Ketten usw. Den größten Teil unseres Geldes zeichneten wir als Kriegsanleihe. Einen anderen Teil hatten wir bei der Sparkasse angelegt. Ich brauche nicht zu schildern, was aus allem geworden ist. Es ist, mit einem Wort, zu Papier geworden. Mit meinem und meiner Frau ganzem Vermögen könnte ich heute, selbst wenn ich es noch hätte, noch nicht einmal ein Brötchen kaufen. Und nun kommt auf einmal wieder die Goldrechnung. Ich gehe am Laden vorbei, und wie zum Hohn für mich lese ich: ›Ein Pfund Kaffee M. 1.60‹ usw. Was bekomme ich als Antwort, wenn ich vom Staat die Kriegsanleihe als Goldmark zurückverlange, und wenn ich auf der Sparkasse meine Sparanlage aus der Vorkriegszeit in Gold abheben will? Aber im Laden muß ich Goldmark*

bezahlen. Das heißt, ich muß nicht, denn ich kann nicht! Ich bin ja aus dem Laden längst verbannt! ... Sagen Sie mir bloß: Wer hat denn uns Kleinrentner betrogen?⁸³

Dieser Kleinrentner fand noch den Mut, sein Schicksal anklagend der Öffentlichkeit vorzustellen; viele andere Betroffene versuchten, ihre soziale Deklassierung der Öffentlichkeit und den Nachbarn gegenüber zu vertuschen. Es war für viele unfaßbar, daß sie, die ihr ganzes Leben bisher selbst gemeistert hatten, stolz auf ihre Unabhängigkeit und Freiheit gewesen waren, nun auf einmal der öffentlichen Fürsorge anheimfallen sollten. Die Zeitgenossen prägten für diese Gruppe von Leuten, die nicht offiziell Unterstützung beantragen wollten, den Ausdruck »verschämte Arme«.

Ähnlich schlecht ging es auch jenen alten Leuten, die ihr Vermögen in Hausbesitz angelegt hatten; zwar wurde der Besitz an sich durch die Inflation nur insoweit tangiert, als notwendige Instandsetzungsmaßnahmen oft nicht getätigt werden konnten. Die Mieteinnahmen aus Wohnungsvermietung gingen jedoch real auf ein Minimum zurück, da die Steigerung der gesetzlichen Miete weit hinter der Geldentwertung zurückblieb⁸⁴. Der Entlastungsgewinn durch hypothekarische Entschuldung – die auf dem Hausbesitz lastenden Hypotheken konnten mühelos mit entwerteter Papiermark abgelöst werden – trat dagegen während der Inflation zunächst nur durch eine bedeutende Zinsentlastung zu Tage, er blieb im wesentlichen ein Wechsel auf die Zukunft.

Die Beschleunigung der Inflation traf auch zunehmend die Bezieher von Alters-, Invaliden-, Witwen- oder Waisenrenten. Die ohnehin sehr niedrigen Renten, die etwa viele Kriegsbeschädigte zur Bettelei zwangen, blieben immer weiter hinter der Preissteigerung zurück. Ende 1923 wurde unter Sozialpolitikern angesichts des drohenden finanziellen Zusammenbruchs und der bürokratischen Überwucherung ernsthaft über eine Zerschlagung der Sozialversicherung zugunsten der Fürsorge diskutiert⁸⁵. Die Stadt Konstanz sah sich genötigt, die Inflationsopfer, Kleinrentner wie auch Sozialrentner, durch die Ausgabe von Lebensmitteln, Brennmaterial und die Verbilligung von Gas und Strom zusätzlich zu unterstützen⁸⁶.

Unter der inflationsbedingt schlechten Lebensmittelversorgung dürften gerade Kinder am meisten gelitten haben. Der weitgehende Ausfall hochwertiger Nahrungsmittel wie Milch und Fleisch war für ihre körperliche Entwicklung verheerend: Viele Kinder waren chronisch unterernährt, rund 10 % der Konstanzer Kinder litten an Tuberkulose. Daneben hatte die mit Kriegs- und Inflationswirren einhergehende Zerrüttung gesellschaftlicher Verhältnisse, der von manchen Zeitgenossen viel geschmähte »Sittenverfall«, ein starkes Anwachsen der Zahl der unehelichen Kinder zur Folge⁸⁷. Der Berufsvormund,

83 Deutsche Bodensee-Zeitung, Nachfolgerin der »Konstanzer Nachrichten« (i. F. abgekürzt DBZ), 21. 9. 1923. Ein Vermögen von 75 000 Mark im Jahr 1913 war schon nicht mehr klein zu nennen. Es entsprach etwa mehr als zehn Jahresgehältern eines höheren Reichsbeamten (Besoldungsgruppe XI) (a). Ein vierstöckiges Mietshaus in der Konstanzer Wilhelmstraße mit 4 Wohnungen zu je 3 Zimmern hatte etwa 1908 einen Nutzungswert von 2000 Mark/Jahr und einen Steuerwert von 32 000 Mark. (b) Das Vermögen hätte also mehr als zwei solcher Häuser entsprochen. Angaben nach: (a) Zahlen zur Geldentwertung, S. 43; (b): StAK S II 7090 Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel; aus: Übersicht über Nutzungswert, Feuerversicherungswert und Steuerwert von Gebäuden in der Gemeinde Konstanz nach dem Stand vom 1. Juli 1914.

84 So beziffert der Reichsindex der Lebenshaltungskosten den in Gold berechneten Wert der Aufwendungen für Wohnung in den Monaten Januar November 1923 auf 1–4 % der Kosten von 1913/14; nach: Zahlen zur Geldentwertung, S. 33.

85 Vgl. Ludwig PRELLER, Sozialpolitik in der Weimarer Republik, Düsseldorf 1978 (Erstausgabe 1949), S. 283/4.

86 Vgl. KZ 17. 3. 1923.

87 So war die Zahl der Kinder, die der Konstanzer Berufsvormundschaft unterstanden, innerhalb eines halben Jahres bis April 1923 um 161 auf 881 gestiegen, davon waren 786 unehelich, DBZ

Stadtrat und Waisenrat Conrad Kleiner (Zentrum), mußte die Interessen der nicht mündigen Kinder wahren und ihnen Pflegestellen verschaffen. Da dies aufgrund der Wohnungsnot immer schwieriger wurde, richtete die Stadt Anfang 1923 im ehemaligen Wöchnerinnenheim am Schnetztor ein »Kindersammelheim« ein, um Kinder, für die keine Pflegestelle zu finden war, dort zunächst aufzunehmen.

Insgesamt waren im März 1923 fast 3000 Menschen, also jeder zehnte Konstanzer, auf regelmäßige Unterstützung angewiesen, ein Anteil, der sich während der Hyperinflation noch erheblich steigern sollte. Der bevorstehende Staatsbankrott ließ die staatlichen Sozialleistungen immer unzureichender werden und verlagerte die Hauptlast der Wohlfahrtsmaßnahmen auf die Kommunen. Diese, wiederum unfähig, die Last allein zu tragen, versuchten, in großem Maßstab private Wohltätigkeit zu mobilisieren. Die scheinbar naturnotwendige Preisgabe der Sozialpolitik von seiten des Staates und die korrespondierende »Privatisierung der Sozialfürsorge« ordnete sich ein in die von der Großindustrie und ihren politischen Verbündeten reichsweit verfolgte Strategie, die sichtbaren Ansätze einer sozialstaatlich orientierten, integrierten Wirtschafts-, Sozial- und Finanzpolitik der ersten Jahre der Weimarer Republik zurückzudrängen⁸⁸.

Trotz verschiedener mit großem Propagandaaufwand durchgeführter Spendenaktionen⁸⁹ kam wirksame Hilfe für die Inflationsopfer erst mit einer von der Schweiz organisierten Massenspeisung, die am 18. März 1923 begann. Bereits im Herbst 1922 hatten die Kreuzlinger und Emmishofer Nachbarn Anteil am wachsenden Massenelend in der Nachbarstadt genommen⁹⁰. Mitte Januar 1923 wurde Oberbürgermeister Moericke von Plänen der Kreuzlinger Arbeitgeber informiert, dreimal täglich eine Speisung von 500 Konstanzer Kleinrentnern durchzuführen, wobei die Stadt für Räumlichkeiten Vorsorge treffen sollte. Die Finanzierung sollte dabei durch Abzug von 10 % des Lohns/Gehalts der in den 52 dem Kreuzlinger Arbeitgeberverband angeschlossenen Betrieben beschäftigten Konstanzer Grenzgänger erfolgen; die Arbeitgeber erklärten sich bereit, ihrerseits mindestens den gleichen Betrag darauf zu legen. Alle, »die kein Einkommen haben, um sich ein genügendes Mittagessen zu beschaffen, also die alten Leute, die Kriegerwitwen mit ihren Kindern, Kleinrentner, Sozialrentner, erwerbslose Arbeiter usw.« sollten zur Speisung zugelassen werden. Die Lieferung der Lebensmittel sowie die Verteilung sollte durch

18. 4. 1923. Reichsweit betrug der Anteil der nicht ehelichen Lebendgeborenen an den Lebendgeborenen 1923 10,3 %; vgl. PETZINA/ABELSHAUSER/FAUST (Hrsg.), Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch Bd. III, Materialien zur Statistik des Deutschen Reiches 1914–1945, München 1978, S. 33.

88 Vgl. Peter-Christian WITT, 1982, Staatliche Wirtschaftspolitik in Deutschland 1918 bis 1923: Entwicklung und Zerstörung einer modernen wirtschaftspolitischen Strategie, in: FELDMAN u. a. (Hrsg.), Die deutsche Inflation . . . , S. 151–179. Eine »Trendwende in der Sozialpolitik« stellt im Hinblick auf die Erwerbslosenfürsorge für das Jahr 1923 auch Norbert RANFT fest: Erwerbslosenfürsorge, Ruhrkampf und Kommunen. Die Trendwende in der Sozialpolitik im Jahre 1923, in: Gerald D. FELDMAN u. a. (Hrsg.), Die Anpassung an die Inflation, Berlin 1986, S. 163–201.

89 Im Frühjahr 1922 die »Altershilfe des Deutschen Volkes« (StAK S II 12847 Altershilfe des Deutschen Volkes), Ende 1922 dann die Winternothilfe (StAK S II 12844 Winternothilfe 1922/23). Beide Spendenaktionen waren mit großem publizistischem Aufwand und Unterstützung aller staatlichen und kommunalen Stellen begleitet. Dennoch war das Ergebnis relativ mager: Der Ortsausschuß der »Altershilfe« meldet am 19. 6. 1922 ein Sammelergebnis von 90000 Mark an den Landesausschuß, das waren nach damaligem Wechselkurs gerade 1500 Schweizer Franken oder der Gegenwert von 30001 Schweizer Milch.

90 Bei Sammelaktionen für die Winternothilfe kamen bis Ende Januar 1923 in der Schweiz 3000 Franken zusammen, in Mark umgerechnet ungefähr das Doppelte dessen, was die Winternothilfe in Konstanz bis zum 19. 1. 1923 gesammelt hatte! Dieses Geld wurde für eine Verteilung von Schweizer Milch an Kinder von 3–4 Jahren verwandt, die zu diesem Zeitpunkt wegen der schlechten Milchablieferung nicht mit badischer Milch versorgt werden konnten. KZ 27. 1. 1923; StAK S II 12844, Protokoll v. 19. 1. 1923.

Schweizer vorgenommen werden. Mit den Räumen für die Speisung gab es einige Probleme⁹¹, und auch die Finanzierung der Aktion durch Lohnabzug von den in der Schweiz beschäftigten Konstanzern war zunächst umstritten. Am 8. Februar lud die Arbeiter-Union Kreuzlingen (der sozialistische Gewerkschaftsbund der Schweiz) die betroffenen Arbeiter zu einer Protestversammlung ein, die größeren Pressewirbel entfachte. Der Vorsitzende des Konstanzer Gewerkschaftskartells, Hans Heim, hatte nämlich auf dieser Versammlung – wie die ›Konstanzer Nachrichten‹ schreiben – sich »*darin gefallen, die Aktion des Arbeitgeberverbands herunterzumachen, den Verband selbst zu beschimpfen und die in Kreuzlingen-Emmishofen beschäftigte Konstanzer Arbeiterschaft aufzuwiegeln*«⁹².

Für dieses Auftreten wurde Heim in Leserbriefen der bürgerlichen Zeitungen scharf kritisiert: »*Man sollte meinen, daß die in Kreuzlingen-Emmishofen beschäftigten Arbeiter dem Arbeitgeberverband dankbar dafür sein sollten, daß er es ihnen, trotzdem er sich deswegen vielfache Anfeindungen hat gefallen lassen müssen, ermöglicht hat, den gleichen Verdienst zu behalten, den dort die einheimischen Arbeiter erhalten, und man sollte glauben, daß sie sich ohne weiteres mit einem Lohnabbau abfinden, der zur Unterstützung ihrer notleidenden Landsleute Verwendung findet*«. Der Leserbrief legte also den in der Schweiz Arbeitenden Dankbarkeit dafür nahe, daß die Arbeitgeber nicht schon eher die Grenzsituation ausgenutzt hatten und durch einseitig verordnete Lohnsenkungen vom Prinzip ›Gleicher Lohn für gleiche Arbeit‹ abgekehrt waren. Gegen ein solch patriarchalisches Verständnis von Arbeitsbeziehungen hatte sich auch Heims Kritik gerichtet, der in seiner Erwiderung erklärte: »... *gerügt habe ich nur, wie der Beschluß des 10proz. Lohnabzugs zustande kam. Nach meiner sowie der Ansicht der Arbeiter hätten diese befragt werden müssen, wie sie sich zu der Sache stellen. Das ist aber nicht geschehen, und dagegen habe ich mich gewandt. Dann wurde in einigen Geschäften den Arbeitern mit Entlassung oder mit Einziehung des Sichtvermerks (= Visum für Grenzübertritt, D.S.) gedroht, falls sie sich dem Beschluß des Arbeitgeberverbands nicht fügen, ...*«⁹³. Die Intervention Heims verdeutlicht die ablehnende Haltung von Teilen der Arbeiterschaft gegenüber einer ›Notgemeinschaft‹ aller Schaffenden, die von der bürgerlichen Presse, insbesondere nach der Ruhrbesetzung, so imperativ gefordert wurde⁹⁴. Der Widerstand galt nicht den finanziellen Einschränkungen zugunsten notleidender Konstanzer an sich, sondern der diktatorischen Art und Weise, wie diese Opfer ›eingeklagt‹ wurden.

Ähnliche Argumente fanden sich auch in Diskussionen der ADGB-Kartelle von Singen und Radolfzell über die Beteiligung an der ›Ruhrhilfe‹, einer Hilfsaktion zugunsten der passiven Widerstand leistenden Ruhrbevölkerung⁹⁵. Während dort kommunistische

91 Nachdem der Konzilwirt wie auch verschiedene Hoteliers es abgelehnt hatten, ihre Räume für die Speisung zur Verfügung zu stellen, wurden schließlich das St. Johann und die Turnhalle der Wallgutschule dafür hergerichtet. StAK S II 12946 I. Speisung durch die Schweizer, Winter 1922/23.

92 Hier und im folgenden KN u. KZ 12. 2. 1923.

93 KN 14. 2. 1923.

94 Zur Reaktion in Konstanz auf die Ruhrbesetzung und den starken gesellschaftlichen Druck an einer Beteiligung am »Ruhropfer« vgl. SCHOTT, Konstanzer Gesellschaft..., S. 379 ff.; zum Widerstand gegen eine »Privatisierung der Sozialpolitik« S. 468 ff.

95 In Singen ergab sich, nachdem der Kartellvorsitzende Huber (SPD) »die Notwendigkeit der Solidarität gegenüber den vom ›französischen Militarismus‹ bedrückten Kollegen im Ruhrgebiet« betont hatte, eine lebhaftere Aussprache: »Es sprachen Redner dafür und dagegen. Besonders von Kollegen, die auf kommunistischem Boden stehen, wurde dieselbe (die Ruhrhilfe, D.S.) aus prinzipiellen Gründen strikt abgelehnt. Allgemein wurde betont, daß eine Sammlung in Gemeinschaft mit den Arbeitgebern nicht stattfinden solle. Die Versammlung entschied sich schließlich für eine Beteiligung an der Ruhrhilfe. Die Form der Sammlung soll den Betriebsräten

Gewerkschafter die Zusammenarbeit mit dem Bürgertum bei Wohlfahrtsaktionen prinzipiell ablehnten, nahm das sozialdemokratische ›Volksblatt‹ im März gegenüber der mittlerweile angelaufenen Schweizerspeisung eine andere Haltung ein. Es sah darin eine Suspendierung des Klassenkampfes in Ausnahmezeiten, Arbeiter und Unternehmer im Dienste der Wohltätigkeit: *»Es gibt Zeiten, wo sich die schwielige Hand des Arbeiters in die des Unternehmers legen kann. Das sehen wir im Ruhrgebiet. Keiner braucht deshalb von seiner grundsätzlichen Anschauung auch nur einen Schritt abzuweichen. Wo die Not in ihrer furchtbarsten Wirkung vor uns steht, da ruht das Schwert; die ureigensten Kämpfe treten im Augenblick zurück hinter das Interesse des Ganzen. Die Sorgen um die bedrängten Volksgenossen treten in den Vordergrund. Die Arbeiter und Arbeiterinnen, soweit sie als um Frankenlohn Arbeitende in Frage kommen, haben das Recht jederzeitiger Kontrolle. Und die Sache selbst ruht in guten Händen und ist gut organisiert«*⁹⁶.

Gut organisiert war die Schweizerspeisung tatsächlich, als sie am 17. 3. eröffnet wurde. Statt der ursprünglich geplanten 500 wurden 831 Personen in zwei Schichten verköstigt. Alle Presseberichte lobten das gute und nahrhafte Essen, die ansprechende Einrichtung der Speisesäle, die Freundlichkeit der Helferinnen aus den konfessionellen Frauenvereinen der Stadt. Selbst an das Schamgefühl einiger Kleinrentner war gedacht worden: die sogenannten »verschämten Armen« speisten in einem eigenen Saal im St. Johann. Durch die größere Teilnehmerzahl – im Verlauf der Speisung erhöhte sich die Zahl auf rund 900 – drohten die Mittel schon Mitte Mai knapp zu werden, und die Organisatoren mußten die Schweizer Bevölkerung um weitere Spenden bitten. Dennoch konnte die Speisung programmgemäß rund 100 Tage durchgeführt werden⁹⁷.

Über die Fortführung der Speisung setzte Ende Juni 1923 eine heftige Pressediskussion ein. In einem Leserbrief wurde die Stadtverwaltung aufgefordert, von den in der Schweiz Arbeitenden notfalls zwangsweise eine Abgabe von 10 Franken monatlich zur weiteren Finanzierung der Speisung zu erheben. Die ›Bodensee-Zeitung‹ lehnte die Anwendung von Zwang ab, hielt aber eine weitere freiwillige Abgabe von 10 Franken pro Person für zumutbar⁹⁸. Eine davon betroffene Arbeiterin wandte sich, wie viele andere auch, gegen dieses Ansinnen und schrieb: *»Wir haben in Konstanz viele große Geschäftsleute und Private, die ihr gesamtes Vermögen und Anwesen in Franken in der Schweiz angelegt haben. Es wäre nun gerechte Sache, wenn diese Leute diese Arbeiterinnen ablösen und die Notspeisung unterstützen«*⁹⁹.

Ein anderer Leserbriefschreiber führte den Unwillen der Arbeiterschaft, die Speisung weiter finanziell zu unterstützen, auf die Teilnahme von Leuten zurück, *»die im Besitze von zurzeit allerdings unrentablen Millionenobjekten sind; sowie alte Geschäftsleute, deren Söhne die elterlichen Geschäfte mit Erfolg weiter betreiben. Diese sollten ihre Eltern unterstützen«*¹⁰⁰. Auch das ›Volksblatt‹ stimmte in diese Kritik ein und forderte zukünftig ein stärkeres Mitbestimmungsrecht der Spender.

Ein Vorschlag in der ›Konstanzer Zeitung‹ zielte darauf ab, eine Reihe von Spendern zu gewinnen, die sich bereit erklären sollten, die Bedürftigen mit einer wöchentlichen Gabe in Geld oder Naturalien zu unterstützen. Die Namen dieser Spender sollten in den Zeitungen

überlassen bleiben.« KVB 10. 2. 1923. Auch in Radolfzell gab die ›Ruhrhilfe‹ »Gelegenheit zu einer lebhaften Aussprache über die ganze Materie. Den Beschlüssen der Vorstände wurde zugestimmt, aber auch gefordert, daß alles unterlassen wird, was einem Zwang gleichkommen dürfte.« KVB 17. 2. 1923.

96 KVB 23. 3. 1923.

97 KVB 17. 5., DBZ 29. 6. 1923.

98 DBZ 26. 6. 1923.

99 KZ 26. 6. 1923.

100 KVB 26. 6. 1923.

veröffentlicht werden. Der Leserbrief sah als potentielle und zahlungskräftige Spender die Geschäfte, Hotels und Banken, die von der Schweizer Kundschaft, von der Grenzlage und vom Fremdenverkehr profitierten. Demgegenüber seien die »paar Hundert Grenzgänger, meistens Frauen und Mädchen, (...) doch gewiß die wirtschaftlich schwächeren; bei vielen ist die Arbeitsgelegenheit nur periodisch, und niemand garantiert ihnen, daß sie nächsten Monat noch Arbeit haben«¹⁰¹.

Tatsächlich verzeichnete der Fremdenverkehr im Bodenseegebiet 1923 einen riesigen Zustrom, der zumindest teilweise die Kaufkraftverluste der einheimischen Bevölkerung kompensierte¹⁰². Zudem dürfte ein nicht geringer Teil dieser Fremden Ausländer gewesen sein, die also in Devisen zahlen konnten und zahlten. Der oben angesprochene Leserbrief klagte – nach Auffassung vieler Konstanzer – nur ein, daß zur »Not- und Opfergemeinschaft«, die als Erscheinungsform der »Volksgemeinschaft« in der Not von Inflation und Ruhrbesetzung von der Regierung wie von den bürgerlichen Parteien massiv gefordert wurde, auch tatsächlich alle nach ihren Fähigkeiten beisteuern sollten. Dieser massiven Aufforderung konnten sich die angesprochenen Kreise nur schwer entziehen. Bereits am 27. 6. erklärte der Kaufmann Leo Haberbosch gegenüber der Stadtverwaltung, eine Million Mark (= 27 Goldmark) für die Fortsetzung der Schweizerspeisung stiften zu wollen: »Er ist der Ansicht (so die Aktennotiz des Oberbürgermeisters, D. S.), daß die größte Anzahl der hiesigen Geschäftsleute bei einigermaßen gutem Willen dies auch tun könnten«¹⁰³.

Haberbosch erklärte sich bereit, eine Sammlung unter den Konstanzer Geschäftsleuten durchzuführen und erhielt dazu am 11. 7. die Genehmigung des Bezirksamts. Die von Haberbosch mit viel Elan in Angriff genommene Sammlung wurde nun aber selbst Opfer der Inflation. Die nominell stattlichen Papiermarkbeträge, die zahlreiche Firmen spendeten, verloren oft zwischen Zusage und tatsächlicher Zahlung einen Großteil ihres Wertes. Obwohl die Stadt die Markbeträge sofort in Franken umwechselte, kamen so bis Anfang Oktober ganze 316 Franken zusammen, eine Summe, die kaum ausgereicht hätte, die Speisung von 1000 Personen einen Tag lang durchzuführen¹⁰⁴.

Die Konstanzer Geschäftswelt war also nicht in der Lage gewesen, vielleicht teilweise auch nicht willens, das von den Schweizer Arbeitgebern initiierte Werk, das sicher viele Konstanzer vor extremer Entkräftigung und Hunger bewahrt hatte, fortzuführen. Große Erleichterung herrschte daher unter den Konstanzer Inflationsopfern, als der Kreuzlinger Arbeitgeberverband Anfang Oktober 1923 die Wiederaufnahme der Speisung ankündigte. Die überwältigende Zahl von Anmeldungen für diese Essen veranlaßte einen Monat später die Organisatoren, Konstanzer Geschäftsleute zur Mithilfe aufzurufen, da man aus eigenen Mitteln nur 1200 Personen speisen könne; drei Konstanzer Geschäftsleute organisierten daraufhin eine Sammlung¹⁰⁵.

Im Hinblick auf diese Sammlung stellte ein Leserbrief – auch das Versagen der

101 KZ 27. 6. 1923.

102 Zur Fremdenverkehrsentwicklung in Konstanz vgl. das Kapitel »Einheimische und Fremde. Bilder und Skizzen vom Wandel einer Fremdenstadt«, in: SCHOTT/TRAPP, Das Konstanz der 20er und 30er Jahre, S. 34ff., und Werner TRAPP, Von der Peripherie zur Tourismusmetropole am Bodensee? Zur Geschichte von Stadt und Region Konstanz in der Zwischenkriegszeit, unveröff. Ms, Konstanz 1987.

103 StAK S II 12946 Winterhilfe, 1. Speisung durch die Schweizer, Winter 1922/23; Aktennotiz des OB vom 27. 6. 1923.

104 StAK S II 12945 2. Schweizerspeisung; DBZ 4. 10. 1923.

105 Die Speisung wurde diesmal nicht durch Lohnabzug von den Konstanzer Grenzgängern finanziert, allerdings waren von der ersten Speisung noch etwa 20000 Franken übrig, die ja auch z. T. vom Lohnabzug stammten. Dazu kamen freiwillige Spenden aus der Schweiz, und auch aus Konstanz kamen bis zum Abschluß der Speisung am 16. 4. 1924 rund 12000 Franken zusammen. Zusätzlich wurde die Speisung auch durch Sachspenden in erheblichem Umfang unterstützt.

Geschäftswelt bei der vorangegangenen Sammlung kritisierend – die Ideologie der ›Notgemeinschaft‹ rhetorisch in Frage: »Man spricht in der gegenwärtigen Zeit, namentlich in besseren Kreisen, sehr oft davon, daß wir Brüder und Schwestern eines Volkes sind und in der Stunde der größten Not zusammen halten sollten. Die Sammlung, welche jetzt durchgeführt wird, wird den Beweis erbringen, ob wir ein solches Volk sind, oder ob der Egoismus größer ist als die sittlichen Forderungen der Gegenwart«¹⁰⁶.

Am 18. November begann schließlich die 2. Schweizerspeisung, bis zu 1400 Konstanzer nahmen täglich an ihr teil. Im Vergleich zu März 1923 hatte das Masseneleid inzwischen noch größere Ausmaße angenommen. Ende November mußte etwa ein Drittel der gesamten Konstanzer Bevölkerung unterstützt werden, mehr als ein Viertel der gesamten städtischen Ausgaben floß im Dezember in Unterstützungsleistungen. Zum Masseneleid hatte insbesondere die rapide Steigerung der Arbeitslosigkeit seit September beigetragen. Ende November waren knapp 1100 Erwerbslose und 800 Kurzarbeiter registriert¹⁰⁷.

Nach Abflauen der hohen Arbeitslosigkeit und Überwindung der schlimmsten Not im Frühjahr 1924 wurde die Speisung im April 1924 eingestellt. Auf der Abschlußfeier hob Oberbürgermeister Moericke in seiner Dankesrede hervor, daß die Stadt Konstanz ohne die Hilfe der Schweizer Nachbarn der Not nicht hätte wehren können. Er sah das Hilfswerk auch als ein Wiederanknüpfen der grenznachbarlichen Bande nach der langen durch Krieg und Inflation bedingten Unterbrechung¹⁰⁸.

Die Kreuzlinger Organisatoren der zwei Speisungen hatten sich um die Konstanzer Inflationsoffer in hervorragender Weise verdient gemacht. Etliche wären sicher ohne die Speisung verhungert bzw. an einer einfachen Erkältung gestorben. Bei Kindern wurden bleibende körperliche Folgeschäden der Unter- und Fehlernährung vermieden bzw. eingedämmt. Gerade bei Kindern, aber auch bei alten Menschen machte sich, wie der ›Thurgauer Volksfreund‹ zum Abschluß der Speisung konstatierte, eine deutliche Verbesserung des Aussehens und des Gesundheitszustandes bemerkbar¹⁰⁹.

Dennoch, ungeachtet alles berechtigten Dankes, den die Offiziellen der Stadt wie auch die Gespeisten bei der Abschlußfeier an die Spender und Organisatoren abstatteten, kann die Schweizer Hilfsaktion im Hinblick auf die vorausgegangenen Jahre auch als Akt des ›Ausgleichs‹ gesehen werden. Die Schweizer Grenzbevölkerung hatte von der Inflation in Deutschland, von den Ungleichgewichten zwischen Wechselkursen und deutscher Preisentwicklung in gewaltigem Umfang profitiert. Jedesmal wenn der Wechselkurs des Franken gegenüber der Mark schneller stieg als die innere Preisentwicklung in Deutschland, setzte ein riesiger Strom Schweizer Käufer in die deutschen Grenzgebiete ein. Die von den Schweizern dabei zu Schleuderpreisen gekauften Waren und konsumierten Speisen und Getränke bedeuteten einerseits einen bedeutenden Werttransfer in die Schweiz, andererseits beschleunigten die Käufe in Konstanz den Preisauftrieb durch äußerst raschen Warenumschlag und die große preistreibende Kaufkraft der Schweizer.

Auch psychologisch kann die Speisung als Wiederversöhnung angesehen werden. Durch die in den Augen der Konstanzer arrogante Haltung vieler Schweizer Besucher, die sich mit ihren harten Fränkli in Konstanz z. T. sehr stark fühlten, war das sonst gute deutsch-schweizerische Verhältnis ernsthaft getrübt worden, was die Speisung wieder etwas zurecht rückte.

Schließlich dürften die Kreuzlinger und Emmishofer Arbeitgeber nicht unerheblich von der Existenz einer Reservearmee von (hauptsächlich weiblichen) Arbeitskräften in

106 DBZ 8. 11. 1923.

107 DBZ 1. 12. 1923.

108 StAK S II 12945.

109 Thurgauer Volksfreund 17. 4. 1924, in: StAK S II 12945.

Konstanz profitiert haben¹¹⁰. Diese Arbeitskräfte erlaubten wohl, die Löhne in Kreuzlingen niedrig zu halten, da die Reproduktionskosten der Grenzgänger, insbesondere durch die spezifische Preisstruktur (Mieten) in Konstanz erheblich niedriger lagen als in Kreuzlingen.

Es ist unmöglich, die Vorteile, die die Schweizer Grenzbevölkerung aus der Inflation gezogen hatte, wertmäßig genau zu beziffern. Immerhin erscheint denkbar, daß der Wert die für die Speisungen aufgebrauchten Summen (maximal 100000 Franken) insgesamt erheblich überstieg¹¹¹.

Obwohl dieser Aspekt von keinem der Festredner bei der Abschlußfeier angerissen wurde, kann man also die Schweizerspeisung auch als freiwillig geleistete wirtschaftliche Wiedergutmachung ansehen.

Das Beispiel der Kreuzlinger Arbeitgeber hatte auch Modell gestanden für eine ganze Reihe von Notspeisungen, mit denen Gemeinden und Organisationen aus der Schweiz die notleidende Bevölkerung in Städten Südwestdeutschlands durch Geldmittel und Sachspenden unterstützten¹¹².

Oberbürgermeister Moericks Wunsch auf der letzten, als kleiner Festakt gestalteten Speisung am 16. 4., »... daß man die Bande, die zwischen den Nachbarn aufs neue geknüpft

110 Aufgrund einer Erhebung von Ende Oktober 1923 an den Grenzübergängen wissen wir recht genau über die Zusammensetzung der zu diesem Zeitpunkt in der Schweiz arbeitenden Konstanzer Bescheid: Von 946 erwerbstätigen Grenzgängern waren 72,2 % weiblich, das Gros der Grenzgänger beiderlei Geschlechts (524 von 946) arbeitete in Betrieben der Textil-, Leder- und Holz- und Papierindustrie in den Schweizer Grenzorten. StAK S II 5287 Notstandsarbeiten des Tiefbauamts und der technischen Werke 1923–1931, Übersicht des Hauptzollamts v. 2. 11. 1923.

111 Die Konstanzer Zeitung berichtet am 3. 12. 1921 von der Schätzung eines Schweizer Blattes, derzufolge die Schweizer für täglich 120000 Franken gekauft hätten, hält dies zwar für übertrieben oder auf die Käufe an der ganzen deutsch-schweizerischen Grenze bezogen. Die am 8. 11. verkündete Frankenabgabe hatte der Stadt Konstanz bis Ende Januar 1922 Einnahmen von 25000 Schweizer Franken gebracht; d. h. zwischen dem 9. 11. 1921 und dem 27. 1. 1922 waren Waren im Wert von 800000 Mark bis 1 Million Mark – die Abgabe war ja während der Laufzeit von 3 auf 2 Franken gesenkt worden – legal im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs an den Konstanzer Grenzen ausgeführt worden (StAK S II 4148, Aufstellung v. 27. 1. 1922). Dabei war während dieser Zeit der Grenzverkehr z. T. durch Maßnahmen deutscherseits, z. T. durch die von der Schweiz Mitte Dezember erlassene Einfuhrsperre stark reduziert. In den Zeiten der Einfuhrsperre dürfte ein recht erheblicher Schmuggel für eine Fortsetzung des Ausverkaufs gesorgt haben. So wurde Mitte Dezember einem Eisenbahnarbeiter der Prozeß gemacht, der seit Anfang November siebenmal mit einem Ruderboot Waren, die Schweizer in Konstanz gekauft hatten, über den See in das Schweizerische Altnau gebracht hatte, dort auf dem Zollamt ablieferte, wo sie die jeweiligen Käufer abholen konnten (KZ 17. u. 20. 12. 1921). Dieses Beispiel organisierten Grenzschnuggels war kein Einzelfall (KZ 23. 11. 1921). Daneben gab es zeitweise erhebliche Lücken zur legalen Umgehung der Grenzsperr: So war die postalische Versendung von Waren auch nach der Aufhebung der Sammelbewilligungen durch den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung weiterhin möglich. Nach einem Artikel der »Konstanzer Zeitung« vom 31. 10. 1921 nutzten zahlreiche Schweizer diese Lücke, auf die sie wohl auch von Konstanzer Geschäftsleuten hingewiesen wurden: So passierten am 17. und 18. Oktober über 11000 Personen die Grenze, über 2700 Pakete wurden in die Schweiz gesandt. Geht man vorsichtig geschätzt davon aus, daß jedes dieser Pakete einen Wert von 10 Franken hatte – ungefähr der Preis eines Kostümrocks –, so wären allein an diesen beiden Tagen per Post Waren im Preis von 27000 Franken über die Grenze gegangen. Der Wert dieser Waren dürfte, gemessen am Schweizer Preisniveau, ein Vielfaches betragen. Es erscheint daher nicht allzu abwegig, angesichts der Schleuderpreise in Deutschland und des sich über mehrere Wochen hinziehenden Ausverkaufs von einem Werttransfer in die Schweiz auszugehen, der die Summe der für die Schweizerspeisung aufgebrauchten Mittel weit übersteigt.

112 StAK S II 12945, Brief der Stadtverwaltung Pforzheim v. 24. 12. 1923, KZ v. 13. 2. 1924.

worden, weiter pflegen möge in alle Zukunft. . . «¹¹³ sollte allerdings nur für wenige Jahre in Erfüllung gehen. Wenige Jahre nach Wiederöffnung der Grenze nach der Inflation und nach Abschluß des Deutsch-Schweizerischen Handelsvertrags von 1926, der zwar den Wünschen der Konstanzer Wirtschaft nicht voll entsprach, aber den Grenzverkehr wieder liberalisierte¹¹⁴, brachte die Weltwirtschaftskrise und die in ihr übermächtig werdenden Autarkiebestrebungen die gerade wieder geknüpften grenznachbarlichen Bande im »Konstanzer Milchkrieg« der Jahre 1930–1933 in eine Zerreißprobe, der sie nicht gewachsen waren¹¹⁵.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Dieter Schott, Technische Hochschule Darmstadt, Institut für Geschichte,
Residenzschloß, D-6100 Darmstadt

113 Thurgauer Volksfreund 17. 4. 1924, in: StAK SII 12945.

114 Vgl. BRAUN, Beiträge . . . , Kap. Grenznachbarlicher Verkehr, Veredelungsverkehr.

115 Vgl. Werner TRAPP, Der »Konstanzer Milchkrieg« 1929–1934. Eine Grenzstadt auf dem Weg in die regionale Isolation, in: SCHOTT/TRAPP (Hrsg.), Seeegründe, Weingarten 1984, S. 263–288. Anlaß des »Milchkriegs« war die politisch erfolgreiche Forderung der badischen Bauern, die Einfuhr Schweizer Milch nach Konstanz zu reduzieren bzw. ganz zu unterbinden. Die Reaktion der Thurgauer darauf war die Aufforderung zu einem Boykott von Konstanz als Einkaufsstadt. Aus dieser Konfliktkonstellation ergab sich eine eigentümliche Dynamik des Konfliktaustrages, bei dem sich schließlich die autarkiewirtschaftlichen, protektionistischen Interessen durchsetzen und die Stadt Konstanz mit ihrem Versuch, den erreichten Stand der Grenzverflechtungen beizubehalten, scheitern mußte.

30 Jahre Bodensee-Wasserversorgung

VON GERHARD NABER



Abb. 1 *Luftbild Sipplinger Berg mit Bodensee*

Luftbild Manfred Grohe

VERBANDSGRÜNDUNG UND ORGANISATION

Das Land Baden-Württemberg weist ein sehr unterschiedliches natürliches Wasserdargebot auf. Während es im Westen mit dem Rheintal, im Süden mit der Bodensee-Region sowie im Südwesten an der Donau und Iller mit Wasserreichtum beschenkt ist, leidet der nördliche Landesteil und insbesondere das Kernland Württembergs, im Windschatten der Vogesen und des Schwarzwaldes gelegen, an Niederschlagsdefizit. Hinzu kommt, daß in diesem Bereich nennenswerte Grundwasserspeicherräume infolge ungünstiger geohydrologischer Verhältnisse fehlen. Andererseits ist aber gerade dieser Raum, im Bereich Tübingen–Stuttgart–Heilbronn auch der Garten Württembergs genannt, mit fruchtbaren Böden und günstigen Temperaturen gesegnet; er ist dicht besiedelt, hoch industrialisiert und weist eine gute Infrastruktur auf. Nach dem Krieg drängten viele Menschen, vor allem Flüchtlinge aus den verlorenen Ostgebieten, in dieses Gebiet. Die Folge war, daß sich

alsbald Unzulänglichkeiten in der Trinkwasserversorgung abzeichneten, die insbesondere während der ausgeprägten Trockenjahre 1947 und 1949 zu gravierenden Mangelerscheinungen führten. Der württemberg-badische Städteverband gründete daraufhin aus seiner Verantwortung heraus Anfang 1950 in Esslingen eine Studienkommission, die nach Möglichkeiten zu suchen hatte, wie man das fehlende Wasser – es war ein Defizit von etwas mehr als $2 \text{ m}^3/\text{s}$ während Spitzenverbrauchszeiten ermittelt worden – ohne Schädigung eines Wasserüberschußgebietes gewinnen und in die Wassermangelräume herbeileiten könnte. Unter den dabei ins Auge gefaßten Gewinnungsgebieten – Bodensee, Schwarzwald, Rheintal, Donau und Iller – konnte nur der Bodensee die genannten Wassermengen problemlos abgeben; hinzu kam die exzellente Wasserqualität des Sees, die viele Trinkwasserwerke um den See herum, darunter eine schon mehrere Jahrzehnte währende Versorgung der Stadt St. Gallen mit einer Fernleitung, bereits nutzen konnten. Es waren denn auch schon seit 1909 immer wieder Projekte aufgestellt worden, den Bodensee durch eine Fernleitung mit dem württembergischen Raum zu verbinden. Moderne Technik indes machte es nun möglich, derart kühne Pläne zu realisieren. 1953 wurde dann ein vorläufiger, ein Jahr später endgültig der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung gegründet. 13 Städte und Gemeinden hatten sich dazu zusammengefunden, wobei die Stadt Stuttgart unter dem damaligen Oberbürgermeister Dr. Arnulf Klett mit den Technischen Werken der Antriebsmotor war; von den bei der Gründung gezeichneten Beteiligungsquoten von 1523 l/s übernahm die Landeshauptstadt allein 1000 l/s auf ihr Konto und trug somit die Hauptlast des Risikos, begnügte sich indes mit einem Drittel der Stimmrechte im Verband. Damit war bei dem doch sehr unterschiedlichen Gewicht der Mitglieder von vorn herein eine Majorisierung ganz bewußt ausgeschlossen worden, ein Faktum, das ganz wesentlich einem gedeihlichen Zusammenarbeiten förderlich war.

Auch die Satzung des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung war mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Sie hat sich so gut bewährt, daß sie mit wenigen, unwesentlichen Änderungen auch heute noch Gültigkeit besitzt und Vorbild für viele andere Wasserversorgungszweckverbände war. Die Mitglieder haben sich in 3 Gruppen zusammengefunden, wobei jede über 1000 Stimmen verfügt und innerhalb der einzelnen Gruppen die Stimmaufteilung nach Beteiligungsquoten in Liter je Sekunde vorgenommen wird. Die Summe der Beteiligungsgruppen sollte dabei unter den Gruppen ungefähr gleich sein. (Abb. 2).

Eine Abgabeordnung regelt die Lieferung von Trinkwasser. Derzufolge werden grundsätzlich nur Mitglieder angeschlossen. Die Ermittlung der übergebenen Wassermenge erfolgt aus dem arithmetischen Mittel der Anzeigen zweier Meßeinrichtungen. Um zu vermeiden, daß die für eine stark schwankende Wasserabgabe weniger geeignete Fernversorgung nur zur Spitzendeckung genutzt wird, besteht eine monatliche Mindestabnahmeverpflichtung, wonach wenigstens 45 % der angemeldeten Quote bezogen – oder bezahlt – werden müssen; bei Minderabnahme werden lediglich die ersparten Förderkosten rückvergütet. Der Wasserpreis setzt sich aus einer sogenannten Festkostenumlage (1989: $6240,- \text{ DM}$ je Sekundenliter und Jahre), aus Betriebs- und Verwaltungskostenumlage (1989: $0,112 \text{ DM/m}^3$ Wasserbezug) und aus den Förderstromkosten (1989: $0,102 \text{ DM/m}^3$) zusammen. Dazu kommt neuerdings ein Entgelt für die Rohwasserentnahme (»Wasserpfeffig«) in Höhe von $0,102 \text{ DM}$ je m^3 abgegebenen Trinkwassers. Die Einlagen der Verbandsmitglieder – derzeit $45000,- \text{ DM}$ je Liter pro Sekunde Beteiligungsquote, darin ist auch schon ein Ausgleichsbetrag für frühere Mitgliedereinlagen berücksichtigt – werden zudem nicht verzinst. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn. Am Ende eines Wirtschaftsjahres werden die vorläufigen Umlageerhebungen auf Heller und Pfennig abgerechnet entsprechend den tatsächlich abgenommenen Wassermengen, den gezeichneten

Organisatorischer Aufbau des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung

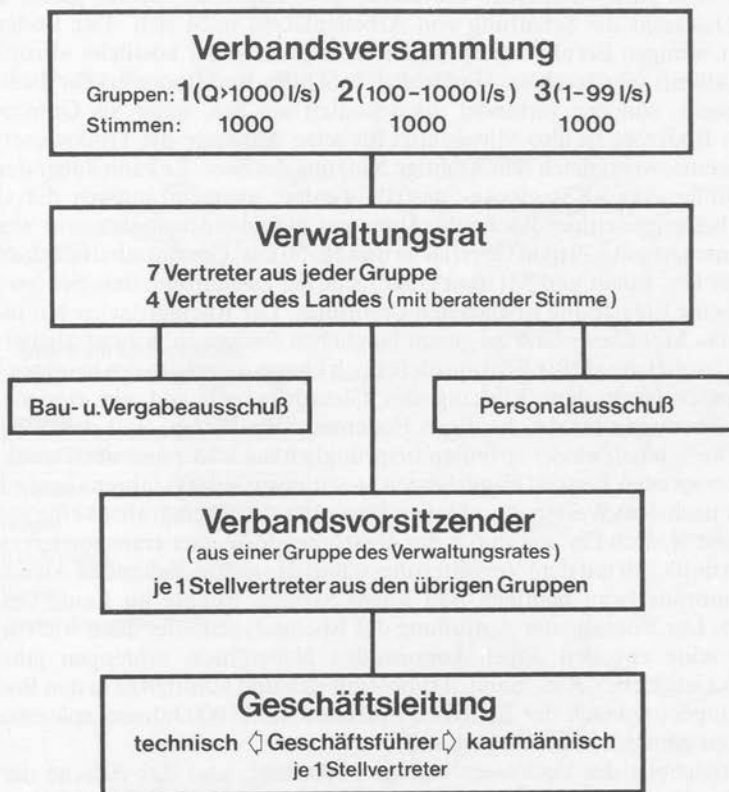


Abb. 2 Organisationsschema des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung

ten Beteiligungsquoten und den diesen gegenüberstehenden gesamten Aufwendungen, hauptsächlich für den Kapitaldienst, den Energiebezug (ca. 1,3 kWh/m³) und für das Personal. Der mittlere Abgabewasserpreis bei einer durchschnittlichen Auslastung von ca. 55 % aller Mitglieder betrug 1988 einschließlich Wasserpfeennig 67,66 Dpf. Der mittlere Wasserpreis für den Endverbraucher im Versorgungsgebiet der BWV liegt – ohne Abwassergebühren – heute bei unter 2,- DM/m³ im Durchschnitt.

DER BODENSEE ALS TRINKWASSERSPEICHER

Der Bodenseeraum ist in vielfacher Hinsicht von der Natur bevorzugt, ja geradezu verwöhnt. Mit seinem günstigen Kleinklima im Alpenvorland, mit einer interessanten Flora sowie reichem Obst- und Weinbau, kulturgeschichtlich außergewöhnlich reich, von vielen Kunstwerken durchweht, zieht er, auch seines hohen Freizeitwertes zufolge, immer mehr Menschen an. Manche wollen aber nicht nur kurzzeitig Erholung suchen, sondern zunehmend sich auch in diesem lieblichen, gottgesegneten Gebiet gerne auf Dauer ansiedeln. Das zieht die Schaffung von Arbeitsplätzen nach sich. Der Bodensee dient zudem nicht wenigen Berufsfischern als Erwerbsquelle – der köstliche »Brotfisch«, der Felchen, ist allseits sehr geschätzt. Ein lebhafter Schiffs- und Bootsverkehr dient nicht nur dem Vergnügen, sondern verbindet die 3 Staaten am See, mehr als Grenzen trennen können. Der Bodensee ist also Mittelpunkt für seine Anrainer; die Trinkwasserentnahme ist daher nur eine, wenngleich sehr wichtige Nutzung des Sees. Er kann daher derentwegen keinesfalls unter eine »Käseglocke« gestellt werden; vielmehr müssen die vielfältigen Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme gut aufeinander abgestimmt werden.

Der Bodensee ist mit 539 qkm Oberfläche und ca. 50 km³ Gesamtvolumen nach dem Genfer See mit ca. 89 km³ Inhalt und 581 qkm Oberfläche der zweitgrößte tiefe See am Nordrand der Alpen. Seine Entstehung ist glazialen Ursprungs. Der Rheingletscher hat in mehreren Vorstößen das Molassevorland zu einem länglichen Becken in nordwestlicher Richtung ausgehobelt, wobei die größte Erosionstiefe noch knapp unterhalb des heutigen Meeresspiegels war. Nach dem Rückzug des Gletschers entstand ein riesiger See, der sogenannte Rheinsee, der den heutigen Bodensee, den Walen- und den Zürichsee mit einschloß. Die Schmelzwässer strömten ursprünglich nach Norden, der Donau zu. Nach dem Ende der zweiten Eiszeit (Mindeleiszeit) – vor etwa 250 000 Jahren – entwässerte das Gebiet dann nach dem Westen, als mit dem Einsinken des Rheingrabens eine neue Vorflut geschaffen war. Durch Eis und durch das abströmende Wasser transportiert, wurde das Becken nach und nach mit dem Verwitterungsschutt der sich auffaltenden Alpen angefüllt. Eine Seitenmoräne beim heutigen Bad Ragaz/Sargans trennte im Laufe der Zeit den Walensee ab. Der Vorgang der Auffüllung des Rheintals schreitet nach wie vor fort. Der Rhein und seine aus den Alpen kommenden Nebenflüsse schleppen jährlich etwa 2,5 Mio. t an Geschiebe – Kies, Sand, Trübe – mit sich und schütten es in den Bodensee. Es gibt Schätzungen, wonach der Bodensee in frühestens 15 000 Jahren, spätestens aber in 100 000 Jahren gänzlich zugefüllt sein soll.

Das Einzugsgebiet des Bodensees beträgt 11 000 km², also das 20fache der heutigen Seeoberfläche. Es sind Gebiete der Schweiz mit Liechtenstein, Österreichs, Deutschlands, die in den Bodensee entwässern; auch noch ein kleiner Zipfel von Italien gehört dazu (Abb. 3). Mehr als die Hälfte des Einzugsgebiets liegt höher als 1500 m über dem Meer. Das bewirkt eine große Retention in den Wintermonaten und andererseits große Sommerabflüsse. Nachdem auch noch die Niederschlagshöhen durch den Windstau der Alpen bis über 2800 mm im Jahr betragen, schwankt der Zufluß von 11,6 Mrd. m³ im langjährigen Mittel sehr stark in einer Größenordnung von 50–4700 m³/s. Die große Seeoberfläche bricht mit einer Spiegelatmung von etwa 2 m – die beobachteten Extremwerte zwischen höchstem und niedrigstem Wasserstand betragen sogar fast 3,5 m – dieses sehr große Schwankungsverhältnis von 1:94 derart, daß der Abfluß bei Konstanz mit 70 m³/s im Minimum und 1200 m³ im Maximum, im Mittel sind es etwa 350 m³/s, nur noch ein Abfluß-Schwankungsverhältnis von 1:17 aufweist (Abb. 4). Dies ist eine der Hauptursachen, warum den Rhein eine so ausgeglichene Wasserführung auszeichnet. Überleitungen aus dem Einzugsgebiet des Inn und viele Alpenspeicher zur Energiegewinnung in einer

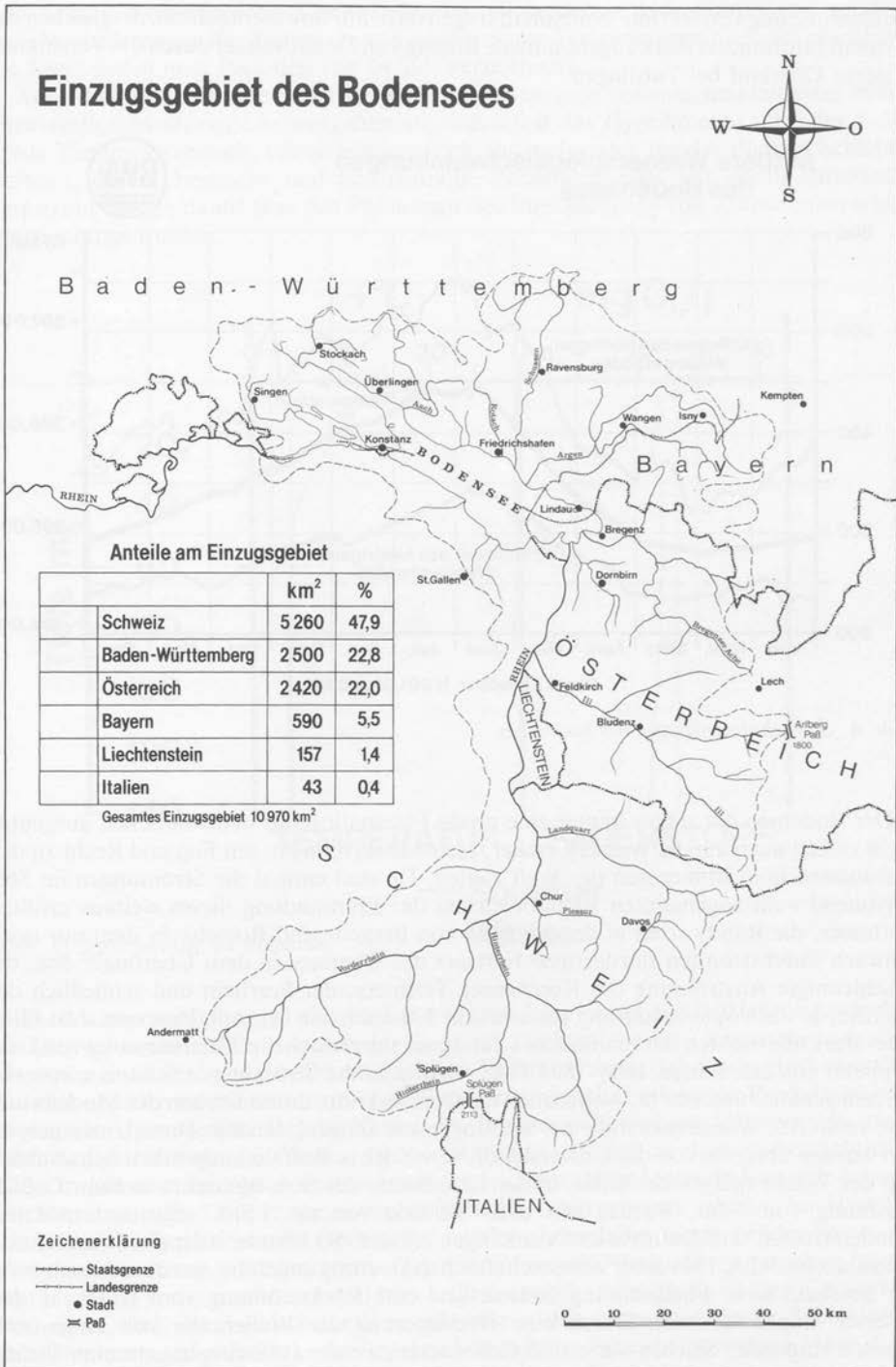


Abb. 3 Einzugsgebiet des Bodensees

Größenordnung von 800 hm^3 Nutzinhalt tragen dazu nur unwesentlich bei; desgleichen der in einem Jahrhundert stark zugenommene Entzug von Donauwasser durch die Versinkung in deren Oberlauf bei Tuttlingen.



Abb. 4 *Spiegelschwankungen des Bodensees*

Der Bodensee hat schon immer eine große Faszination auf den Menschen ausgeübt, nicht zuletzt auch auf die Wasserforscher. Heute kann man ihn mit Fug und Recht zu den bestuntersuchten Binnenseen der Welt zählen. Da sind einmal die Strömungen im See, beginnend vom sogenannten Rheinbrech bei der Einmündung dieses weitaus größten Zuflusses, die Randwalzen in den Buchten von Bregenz und Rorschach, dem nur noch schwach durchströmten fjordartigen Fortsatz des Obersees in dem Überlinger See, die beschleunigte Anströmung des Konstanzer Trichters, der Seerhein und schließlich der flachere, je nach Wasserführung im Seerhein 3–3 dm tiefer liegende Untersee. Mit Hilfe eines stark überhöhten Beckenmodells – für dieses stand noch die Tiefenmessung von Graf Zeppelin aus den Jahren 1886–1893 Pate – hat man die Strömungsverhältnisse erst vor kurzem genauer untersucht, wobei auch die Corioliskräfte durch Drehen des Modells und eine verstärkte Wasserentnahme bei Sipplingen mit Eingang fanden. Diese Untersuchungen wurden übrigens von der University of New York in Buffalo ausgeführt. Schwankungen der Wasserspiegeloberfläche, in der Längsachse des Sees immerhin in einer Größenordnung von 2 dm, wurden mit einer Periode von ca. 1 Std. registriert und mit Windeinflüssen und Luftdruckschwankungen erklärt. So könnte auch das Wunder von Konstanz im Jahre 1541 einer wissenschaftlichen Deutung zugeführt werden, da seinerzeit der Seerhein seine Fließrichtung änderte und eine Rückströmung vom Unter- in den Obersee eingetreten war: Durch eine Überlagerung der Wellentäler von längs- und querschwingenden Seiches war es möglicherweise zu einer kurzzeitigen extremen Tiefenlage im Konstanzer Trichter gekommen. Aber auch innere Seiches konnten mit den

Möglichkeiten der modernen Limnologie ermittelt werden, z. B. durch zunächst unerklärbare Veränderungen der Tiefenlage von ausgeprägten Temperaturgrenzen des geschichteten Sees, wobei man Perioden von 24 Std. verzeichnete.

Auch die Meeresforscher haben sich des Bodensees angenommen und mit einer in Kiel entwickelten Multisonde herausgefunden, daß selbst das Hypolimnion, also der 4–5°C kühle Tiefenwasserstock, blättereigartig sich aus mehr oder minder dünnen Schichten aufbaut, deren chemische und physikalische Parameter indes nur gering differieren. Immerhin konnte damit aber das Phänomen der Einschichtung von Zuflüssen so erklärt und bestätigt werden.

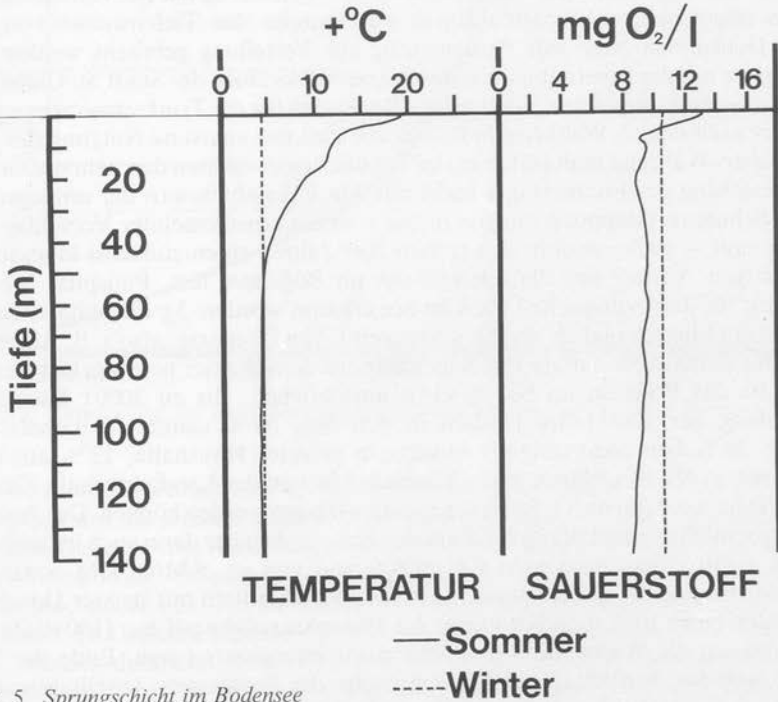


Abb. 5 *Sprungschicht im Bodensee*

Es ist schon angeklungen, daß der See während der meisten Zeit des Jahres geschichtet ist. Der Wasseraustausch zwischen der leichteren Deckschicht mit Temperaturen deutlich über oder unter 4°C und der nährstoffreichen Tiefenschicht ist daher sehr stark reduziert. Besonders in der warmen Jahreszeit findet im Epilimnion die biologische Produktion statt. Durch die Algen werden dort die Nährstoffe, besonders Phosphate, inkorporiert, und es wird Sauerstoff über die Photosynthese produziert, so daß es dort zu beträchtlichen Sauerstoffübersättigungen kommen kann. Innerhalb weniger Meter ändern sich dann die Verhältnisse, z. B. Temperatur, Sauerstoffgehalt – nahezu »sprunghaft«. Im Hypolimnion kann infolge der Sauerstoffzehrung durch herabrieselndes, absterbendes Phyto- und Zooplankton dessen Konzentration stark abnehmen; die Sättigungswerte gehen manchmal bis 40 %, ja sogar schon einmal bis ca. 20 % zurück (Abb. 5). Es ist eine Eigenart des Bodensees, daß der Zustand der Homothermie – also ohne ausgeprägte Schichtung – jährlich nur einmal auftritt, in der Regel zwischen Mitte Februar bis Anfang März. Dann

wird das sauerstoffreiche Wasser durch Winde und Stürme in die Tiefe verfrachtet, der See tritt in den Zustand der »Vollzirkulation«, er atmet gewissermaßen durch. Dieser Vorgang ist für die Gesundheit des Bodensees von immenser Bedeutung, und es wird nun auch verständlich, warum es vom Standpunkt der Limnologen und des Wasserversorgers aus gar nicht so gerne gesehen wird, wenn die Seeoberfläche mit einer geschlossenen Eisdecke bedeckt ist und kein Luftsauerstoff mehr in das Wasser eingetragen werden kann. Glücklicherweise kommt aber eine solche »Seegfrörne« nur ein- bis zweimal in einem Jahrhundert vor – womit wir bei der Trinkwasserversorgung wären.

Für die heutige Entnahme zu Trinkwasserzwecken ist die Kenntnis der vorstehend kurz beschriebenen limnologischen Grundlagen unerlässlich. Früher, da der See von exzellenter Reinheit und oligotroph, d. h. nährstoffarm war, konnte das Tiefenwasser von den umliegenden Gemeinden ohne jede Aufbereitung zur Verteilung gebracht werden. Ab 1895 jedoch setzte mit der Inbetriebnahme des Wasserwerks Horn der Stadt St. Gallen mit Langsamfiltration eine intensivere Nutzung des Bodensees für die Trinkwasserversorgung ein. Spätestens nach dem 2. Weltkrieg indes war die Zeit der »naiven« Nutzung des Sees endgültig vorüber. Während man früher in der Tat überlegte, ob man den nährstoffarmen See zur Verbesserung des Fischertrages nicht mit den Fäkalabwässern der umliegenden Städte durch Schutenverklappung düngen müsse – so ein ernstgemeinter Vorschlag von Geheimrat Demoll –, stellte man in den frühen 50er Jahren einen zunächst langsamen, aber dann stetigen Anstieg des Phosphatgehalts im Bodensee fest. Phosphat war als Minimumfaktor für das biologische Leben im See erkannt worden: 3 g Phosphate, das ist die Menge, die ein Mensch täglich abgibt, vermögen 1,5 kg Biomasse, also z. B. Algen, zu produzieren, für deren Abbau dann 1 kg Sauerstoff aus dem Wasser herausgelöst werden muß. Damit ist das Problem im See in etwa umschrieben. Bis zu 2000 t Phosphate gelangten Anfang der 70er Jahre jährlich in den See, 59 % stammten damals von Waschmitteln, 20 % von ungereinigten Abwässern privater Haushalte, 12 % aus dem Hinterland und von Niederschlägen und schließlich 9 % von der Landwirtschaft. Gerade noch rechtzeitig haben dann die Gegenmaßnahmen wirksam werden können: Der Ausbau der Kläranlagen mit Phosphatfällung rund um den See – und später dann auch im weiteren Einzugsgebiet – mit einem immensen Kostenaufwand von ca. 5 Mrd. DM sowie die gesetzliche Reduzierung des Phosphatgehalts in den Waschmitteln mit strikter Dosieranleitung bewirkten einen fühlbaren Rückgang der Phosphatzufuhr auf ca. 1100 t/Jahr. In der Schweiz müssen die Waschmittel nunmehr sogar phosphatfrei sein. Ende der 70er Jahre machte sich das deutlich in der Konzentration des Seewassers, jeweils gemessen unmittelbar nach der Vollzirkulationsperiode, bemerkbar und bewirkte in der 1. Hälfte der 80er Jahre einen ebenso atemberaubenden Konzentrationsabschwung. Die letzten Messungen liegen bei 52 mg/m^3 ; die Limnologen sind damit aber auch noch nicht zufrieden; sie wollen die Stabilität des nach wie vor mesotrophen Sees gegen »Umkippen«, als Eutrophierung, erst bei ca. 30 mg/m^3 gesichert sehen (Abb. 6).

Natürlich gehen mit dem verstärkten Nährstoffangebot entsprechende Entwicklungen und Änderungen im Bereich der Makro- und Mikroflora und -fauna einher. Bei den besonders auf eine Milieuänderung sensibel reagierenden Algen stellte man eine relative Reduzierung der früher für den Bodensee typischen Kieselalgenarten und ein verstärktes Aufkommen von zu Massenentwicklungen neigenden und fadenbildenden Grünalgen sowie zu wasserblütenbildenden Blaualgen fest; letzteres Phänomen hat man schon mit Ölteppichen auf der Seeoberfläche verwechselt. Zu dem Brotfisch des Bodensees, dem Felchen, der übrigens infolge des großen Nahrungsangebots so schnell wuchs, daß er sich in den Netzen mit genormter Maschenweite schon fing, bevor er geschlechtsreif wurde, gesellten sich zunehmend minderwertige Fischarten, z. B. Weißfische, Kleinstfische, etwa



Phosphatbelastung im Überlinger See

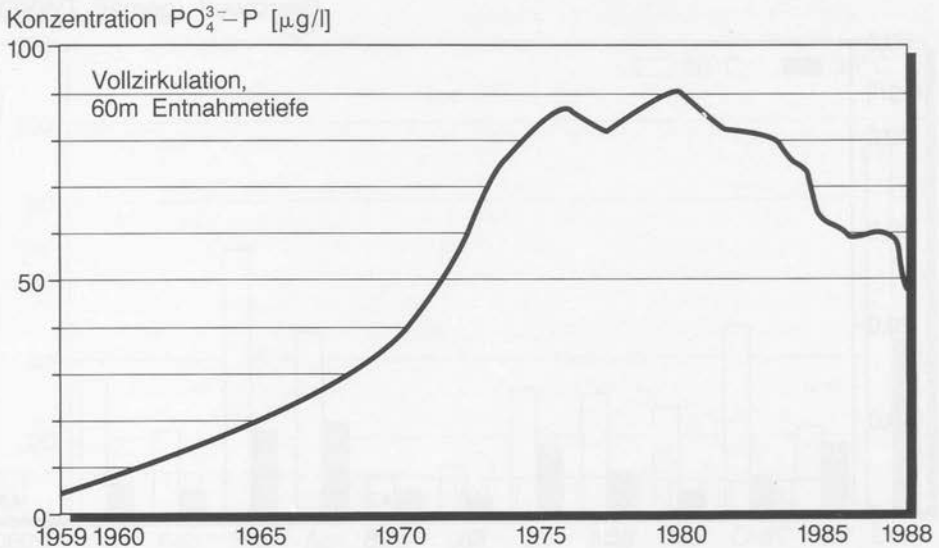


Abb. 6 Entwicklung der Phosphorkonzentration im Bodensee – Überlinger See

die Stichlinge, verursachten bei der BWV-Wasserentnahme vorübergehend Probleme. Hingegen war die Dreikantmuschel, die wohl durch Boote oder über das Larvenstadium mit dem Gefieder von Wasservögeln eingeschleppt worden ist, auch bei explosionsartiger Massenfaltung bislang nie zu einem echten Problem für die Wasserversorgung geworden; natürliche Feinde haben die Muschel inzwischen übrigens wieder stark dezimiert. Die Inbetriebnahme der Kläranlagen rings um den See bewirkte auch eine mehr oder minder deutliche Reduzierung der nach der Trinkwasserverordnung ermittelten Koloniezahl (Abb. 9). Besonders augenfällig wurde das im südöstlichen Bereich des Obersees. Hingegen kann man das von den Gehalten an Coli(formen) Bakterien im Tiefenrohwasser nicht feststellen (Abb. 10), wengleich die Belastung insgesamt doch relativ gering blieb. Man muß sich darüber nicht wundern, wenn man die vielen kleinen Zuflüsse im Frühjahr betrachtet, die nach allzu kräftiger Düngung mit Jauche und Mist im unmittelbaren Uferbereich stark belastet sind und deren Wässer je nach Temperatur und Dichte sich auch in das Tiefenwasser einschichten können. Es bleibt da nur zu hoffen, daß die Ausweisung von Schutzgebieten – es gibt da eine DVGW-Richtlinie für Seen, W 103 – nunmehr endlich Abhilfe schaffen wird. Ein erstes Schutzgebiet ist übrigens inzwischen für die Seewasserentnahmen der Bodensee-Wasserversorgung und der Stadt Überlingen eingerichtet worden.

Ansonsten ist jedoch das Rohwasser des Bodensees für die Trinkwassergewinnung außerordentlich gut geeignet, ja es ist in wasserchemischer Hinsicht geradezu ein Idealwasser: mit 8,9° dH Gesamthärte ist es weder zu weich noch zu hart, genügend gepuffert, so daß auch zunehmend saurer werdender Regen der Qualität nichts anhaben kann. Die Phosphate sind synergistisch wirkend mit natürlichen Silikaten und Huminsäu-



Nitratkonzentrationen [mg/l] im BWV-Rohwasser

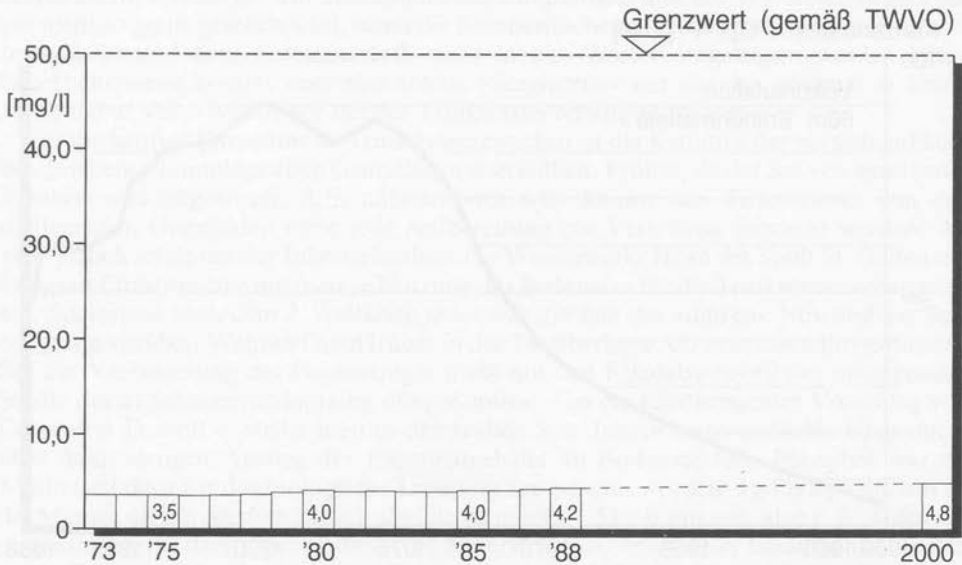


Abb. 7 Entwicklung der Nitratkonzentration im Bodensee



Atrazingehalte im Bodenseewasser 1988

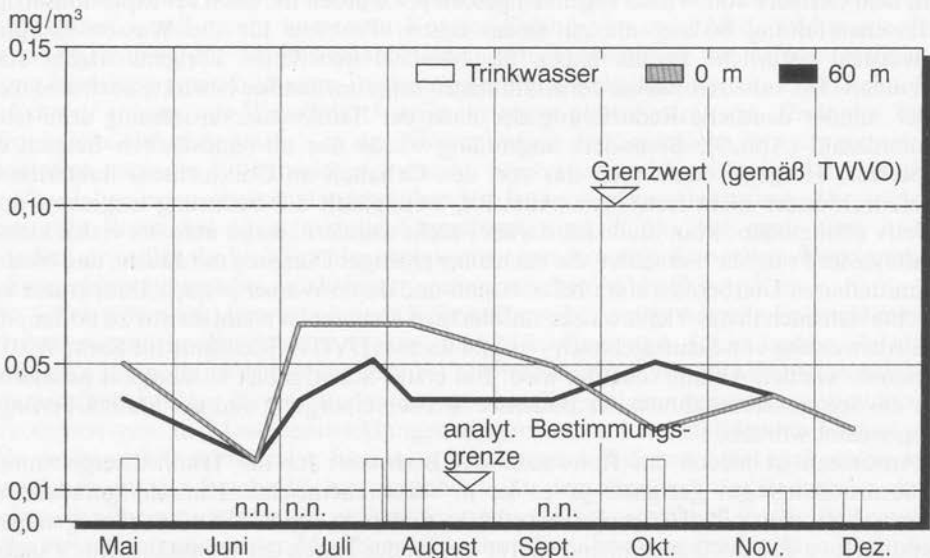


Abb. 8 Atrazingehalt im Bodenseewasser (Überlinger See)



Bakteriologische Rohwasseranalysen des ZV (60m) Monatsmittelwerte

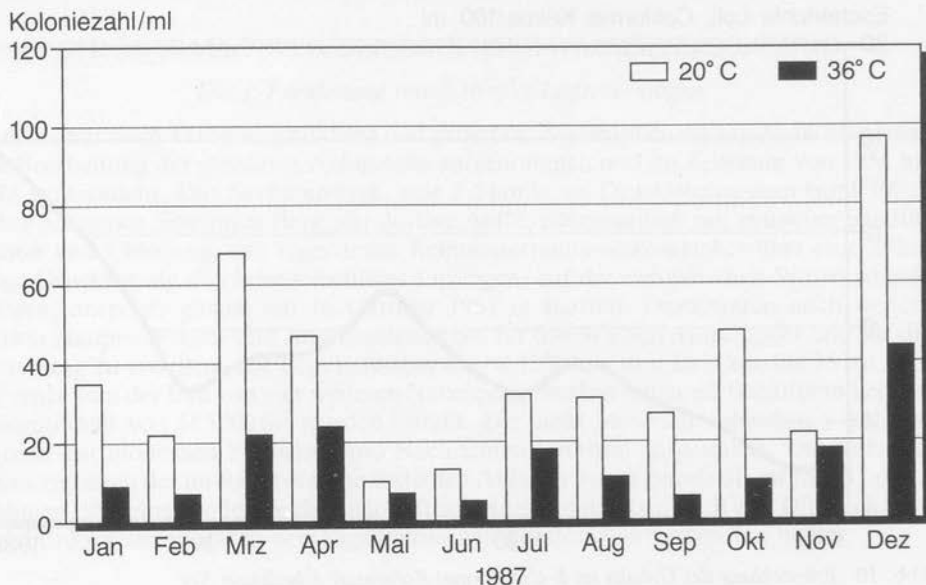


Abb. 9 Entwicklung der Koloniezahl im Rohwasser Überlinger See

ren als ausgesprochene Korrosionsinhibitoren zu bezeichnen. Die tiefe Temperatur bewirkt, natürlich auch abhängig von der Aufbereitungsart, hinsichtlich der Wiederverkeimungsproblematik günstige Voraussetzungen; beim Verbraucher kommt es, selbst bei längerem Aufenthalt in Transport- und Verteilsystemen, sogar im späten Hochsommer mit idealen Temperaturen aus dem Hahn. Bodenseewasser enthält alle Mineralstoffe und Spurenelemente in angenehmer Konzentration. Sofern Stoffe eine Limitierung durch die – novellierte – Trinkwasserverordnung erfahren mußten, liegen die Grenzwerte zumeist in weiter Ferne (Tabelle). Das gilt insbesondere für den Nitratwert, der mit ca. 4 mg/l seit seiner sorgfältigen Beobachtung sich praktisch nicht änderte (Abb. 7). Lösungsmittel sind bislang nicht nachweisbar gewesen, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe gerade über der Grenze der Nachweisbarkeit, Pestizide aber neuerdings in Spuren (Abb. 8). Auch die radioaktive Belastung des Tiefenwassers war auch während des Unfalls in Tschernobyl äußerst gering; durch Filteranlagen in der Aufbereitung kann diese nochmals spürbar reduziert werden.

Inzwischen reihen sich insgesamt 17 Wasserwerke um den Obersee (Abb. 11). Dazu kommt noch ein Wasserwerk, das an dem weniger für eine Trinkwassergewinnung geeigneten relativ flachen Untersee liegt, der im übrigen sich limnologisch deutlich vom Obersee abhebt. Die gesamte Rohwasserentnahme im Jahr 1988 lag bei 171,2 Mio. m³, davon allein 128,1 Mio. m³ durch die Bodensee-Wasserversorgung. Die mit einer Ausleitung aus dem direkten Einzugsgebiet verbundenen Entnahmen – St. Gallen und vor allem BWV – sind jedoch mit etwas über 1 % des mittleren Jahresdurchflusses so gering, daß sie gar nicht durch eine Messung erfaßt werden könnten (Abb. 12). Sie werden zudem bei



Bakteriologische Rohwasseranalysen (60m) Jahresmittelwerte 1975 – 1988

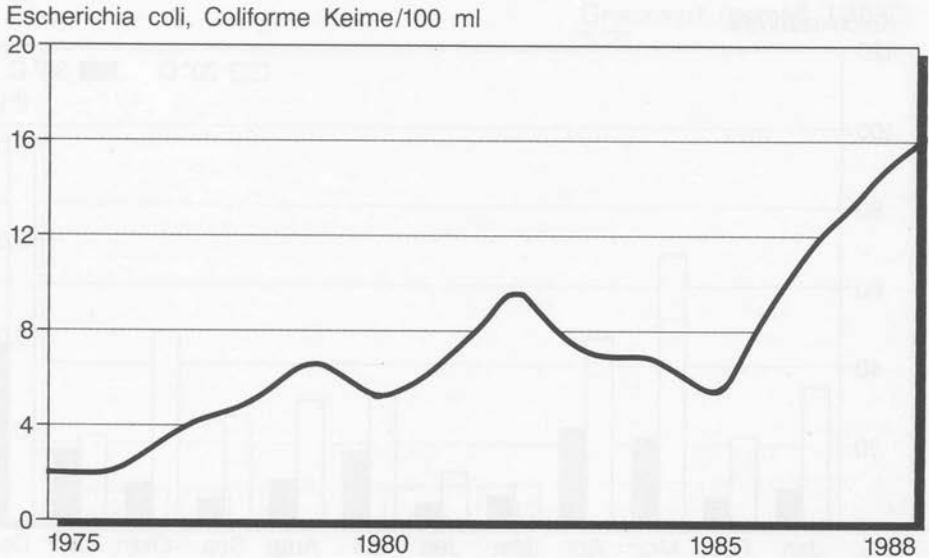


Abb. 10 Entwicklung des Gehalts an E-Coli(forme) Rohwasser Überlinger See

weitem übertroffen durch künstliche und hydrogeologisch bedingte Überleitungen; selbst die natürliche Verdunstung der Seeoberfläche macht mehr als das Doppelte dessen aus. Man kann daher mit Fug und Recht konstatieren, daß die Trinkwasserentnahme aus dem Bodensee ohne irgendeine negative Mengenbeeinflussung blieb und selbst bei stärkerer Beanspruchung auch bleiben wird.

Hingegen gingen von den Wasserwerken starke Impulse für die Reinhaltung des Bodensees aus. Eine 1968 gegründete Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke Bodensee-Rhein untersucht laufend die Güte des Rohwassers, überwacht insbesondere die Zuflüsse des Sees und beobachtet kritisch die die Wasserqualität möglicherweise beeinträchtigenden Entwicklungen – auch im fernerer Einzugsgebiet. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden den Anrainerstaaten als den obersten Gewässerschützern, den politischen und amtlichen Entscheidungsträgern immer zur Verfügung gestellt. Als Paradebeispiel hierfür seien die Einflußnahmen der Wasserwerke beim Bau der Eni-Ölpipeline erwähnt, oder die Stellungnahmen hinsichtlich der einmal beabsichtigten und nun wohl verhinderten Öllagerung in unabgedichteten Felskavernen im Calandamassiv bei Chur genannt, desgleichen die Untersuchungen und Aktivitäten, die zu einer starken Verringerung der Belastung der Schussen durch die Papierfabrik Baienfurt geführt haben. Basierend auch mit auf eigenen Untersuchungen staatlicher Institute am Bodensee, haben die Staaten 1967 Richtlinien für die Reinhaltung des Bodensees durch eine internationale Gewässerschutzkommission erarbeitet und diese dankenswerterweise auch strikt in die Tat umgesetzt, ein großartiges Beispiel internationaler Zusammenarbeit, die von großer Effizienz ausgezeichnet ist. Dieses positive Wirken ist auch weiterhin vonnöten. Man kann nur hoffen, daß dieses Bei-

spiel nicht nur auf den Bodensee und auch auf den Rhein beschränkt bleibt, sondern auch in anderen Stromregionen Schule machen wird; denn Wasser kennt keine politischen Grenzen!

DIE AUSBAUSTUFEN DER BODENSEE-WASSERVERSORGUNG

Die 1. Fernleitung mit 2,16m³/s Liefervermögen

Unmittelbar nach Verbandsgründung und genereller Systemplanung wurde die konstruktive Bearbeitung der einzelnen Anlagenteile aufgenommen und im Zeitraum von 1956 bis 1958 verwirklicht. Das Seepumpwerk, eine 3,5 km lange Druckleitung zum rund 300 m höher gelegenen Sipplinger Berg, die dortige Aufbereitungsanlage mit einfacher Sandfiltration und Chlorung, das sogenannte Reinwasserpumpwerk, welches über eine 22 km lange Druckleitung den Scheitelbehälter Liptingen, auf der europäischen Wasserscheide gelegen, anspeist, gingen am 16. Oktober 1958 in Betrieb. Dazu waren noch weitere 240 km Haupt-, Neben- und Anschlußleitungen für den Wasserferntransport und für die Verteilung zu erstellen, mit Durchmessern bis zu 1300 mm und Drücken bis 35 bar.

Ferner kam der Bau von vier weiteren Nebenpumpwerken hinzu; elf Behälter mit einem Gesamtvolumen von 165 000 m³ wurden erstellt. Die meist personell unbesetzten Anlagen wurden mit modernen Fernwirk- und Nachrichtentechniken ausgestattet. Die Anfangsschwierigkeiten der im Rekordtempo erstellten Anlagen waren gerade überwunden, als im Sommer 1959 eine große Trockenheit auftrat. Nun konnte aber die BWV Dürreschäden und Trinkwassermangel in den angeschlossenen Landesteilen verhindern helfen.



Abb. 11 Wasserwerke am Bodensee

Erhöhung des Liefervermögens durch Drucksteigerung

Der Anstieg des Lebensstandards mit einhergehender Erhöhung des spezifischen Verbrauchs an Trinkwasser zwang viele Städte und Gemeinden, sich weiterhin um Lösungen der damit verbundenen Probleme zu bemühen. Ermutigt durch die erfolgreiche Aufnahme des Betriebes der Bodensee-Wasserversorgung, suchten sie, so die örtlichen Voraussetzungen günstig schienen, dann auch den Anschluß an diesen Zweckverband.

Es mußte daher alsbald – praktisch schon im Jahre 1959 – eine Steigerung des Liefervermögens der BWV ins Auge gefaßt werden. Nach Lage der Dinge konnte das in der gebotenen kurzen Zeit nur durch Einfügung von Drucksteigerungspumpwerken, jeweils bei den Behältern der ersten Fernleitung, geschehen; gewisse Vorleistungen hierfür waren schon bei deren Bau erbracht worden. Natürlich mußten auch das Seepumpwerk und das Reinwasserpumpwerk auf dem Sipplinger Berg maschinell und elektrisch verstärkt, der Inhalt der Behälter auf 230000 m^3 vergrößert und das Leitungssystem bis zu 370 km Länge ausgedehnt werden. Als dann die Erhöhung des täglichen Entnahmerechts von zunächst 190000 m^3 auf 270000 m^3 bewilligt wurde, konnte die Kapazitätssteigerung von $2,16 \text{ m}^3/\text{s}$ um 40% auf $3,0 \text{ m}^3/\text{s}$ wiederum gerade rechtzeitig im heißen und trockenen Sommer des Jahres 1964 wirksam eingesetzt werden.

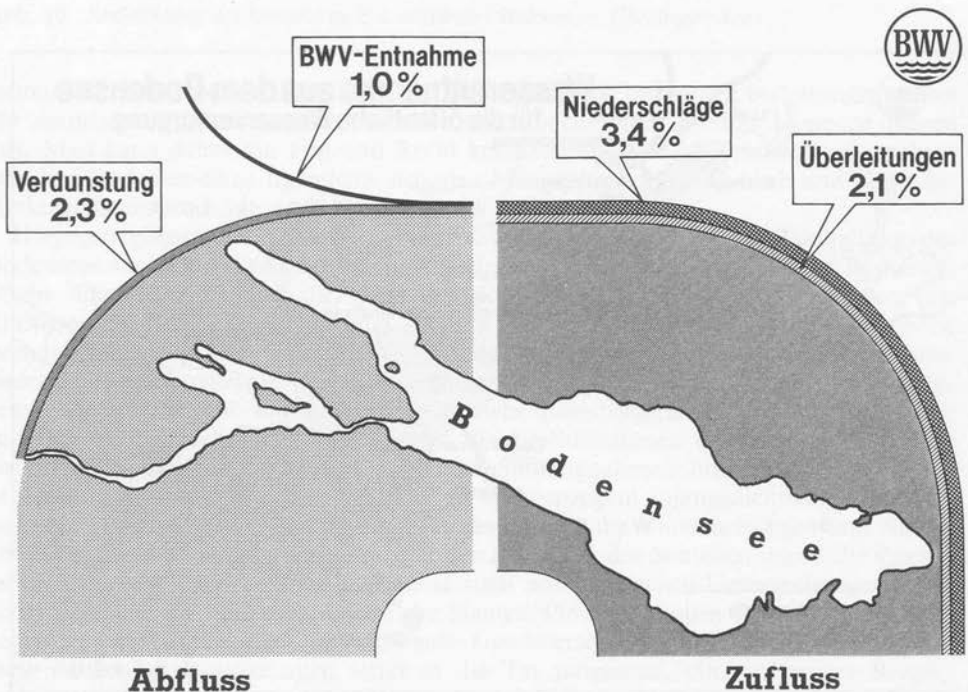


Abb. 12 Wassermengenbilanz am Bodensee

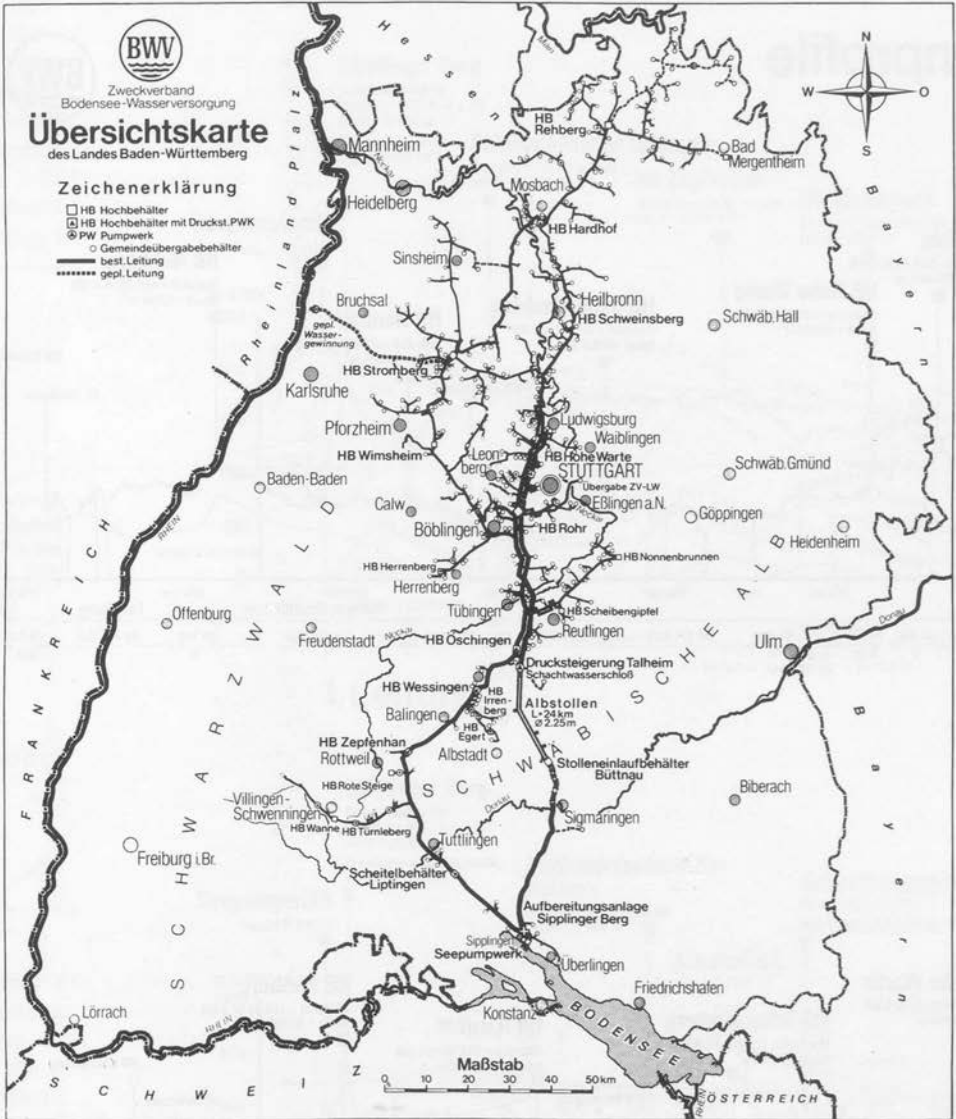


Abb. 13 Lageplan der Bodensee-Wasserversorgung

Der Bau einer 2. Fernleitung

Die mit der Drucksteigerung auf der ersten Fernleitung gewonnene zusätzliche Kapazität von ca. 840 l/s reichte aber bei weitem nicht aus, um den gestiegenen Bedarf der inzwischen stark angewachsenen Anzahl der Mitglieder abdecken zu helfen, geschweige denn konnten neue Mitglieder aufgenommen werden. Im Bewußtsein solidarischer Verantwortung beschloß der Verband daher alsbald, eine zweite, leistungstärkere Fernleitung zu planen

Längenprofile

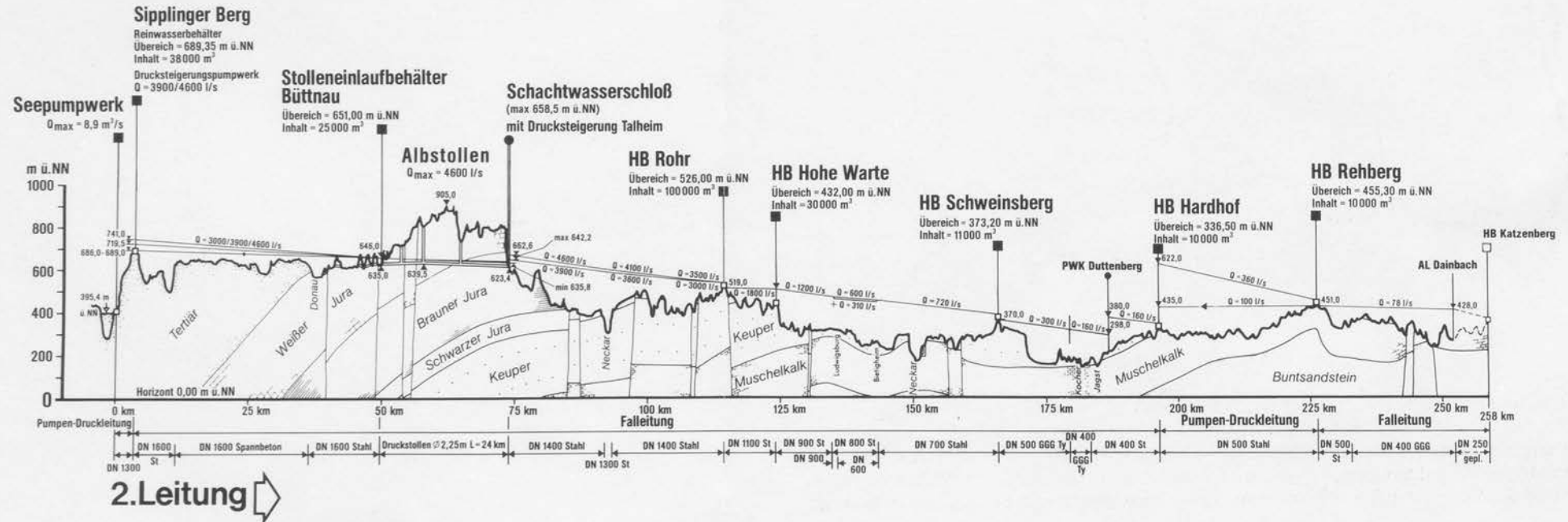
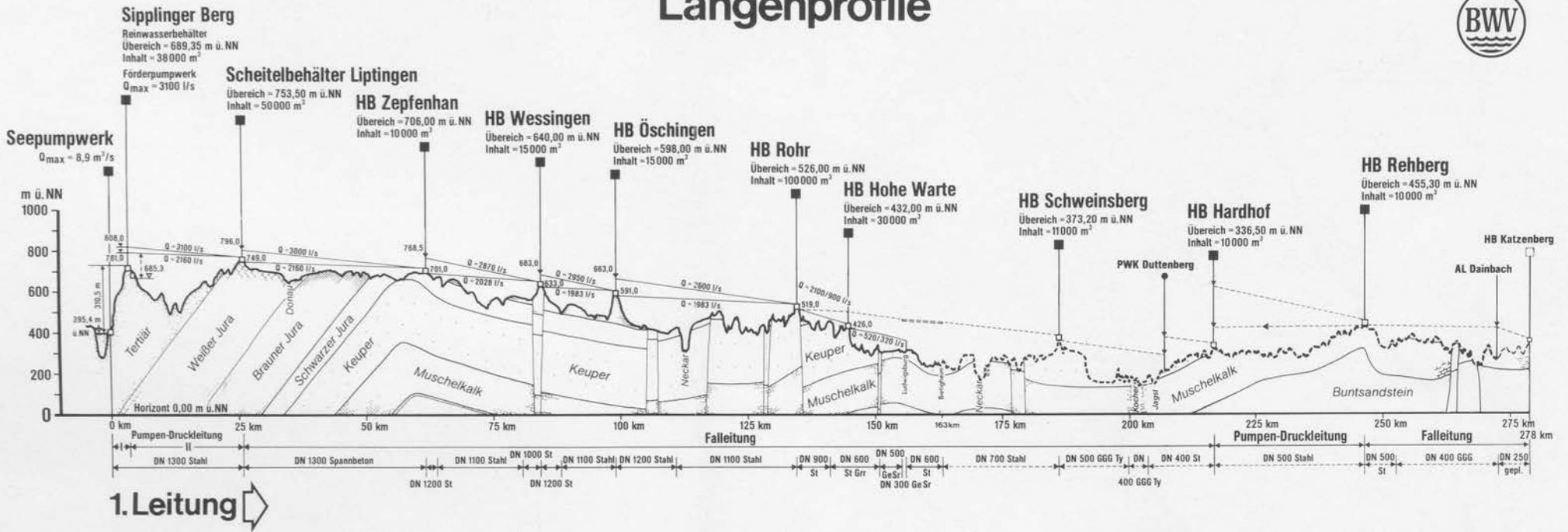


Abb. 14 Längenprofile der beiden Hauptleitungen

und zu verwirklichen. Diese Leitung konnte aber nun, nachdem die Wassermangelräume auf der Leeseite des Schwarzwaldes infolge der geschickten Linienführung der ersten Leitung zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb, durch die Baar-Hochebene verlaufend, abgesichert waren, in gestreckter Linienführung in die Schwerpunkte des Verbrauchs führen. Um eine nochmalige Hebung des Wassers nach der Aufbereitung zu vermeiden, wurde die Schwäbische Alb mit einem 24 km langen Druckstollen unterfahren. Die 2. Leitung konnte mit dieser Konzeption bei einer Leistung im Gefällebetrieb von maximal $2,9 \text{ m}^3/\text{s}$ Durchfluß um 21 km kürzer gehalten werden; mit Drucksteigerung vermag man auf ihr bis zu $4,5 \text{ m}^3/\text{s}$ durchzusetzen.

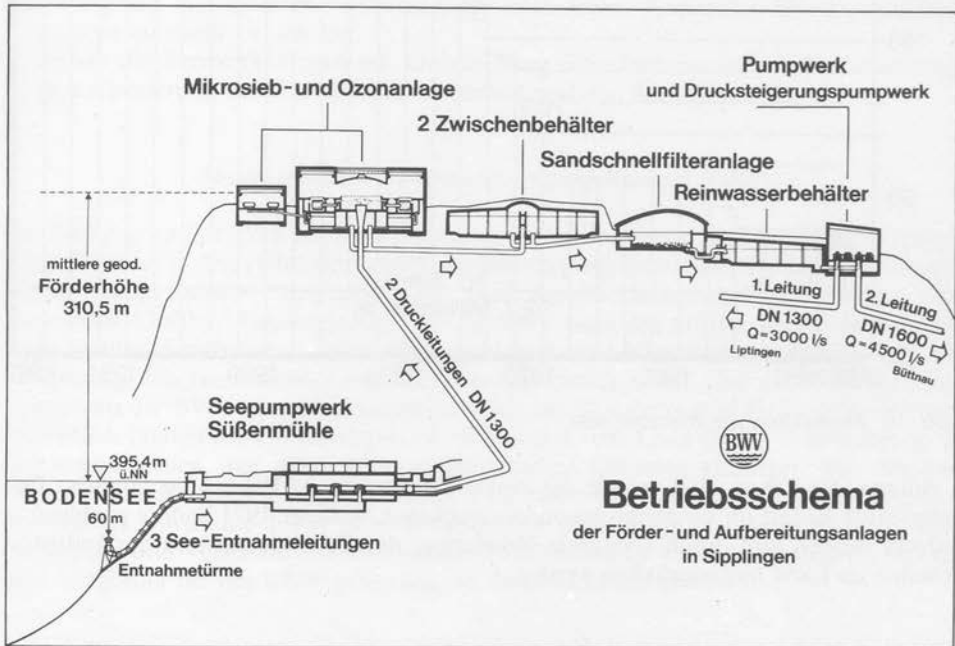


Abb. 15 Schema der Förder- und Aufbereitungsanlagen Sipplinger Berg

Diese dritte Ausbaustufe erforderte eine Verstärkung des Seepumpwerks mit zusätzlich vier neuen Förderaggregaten von je $8,5 \text{ MW}$ Aufnahmeleistung und ca. $2 \text{ m}^3/\text{s}$ Pumpenleistung auf 330 m manometrischer Förderhöhe sowie den Umbau der Einlaufkonstruktion für die beiden See-Entnahmeleitungen. Wegen des Baues einer Ölfernleitung längs des Alpenrheins und der ungünstiger werdenden Wassergüte des Bodensees mußten die Aufbereitungsanlagen ergänzt und des erhöhten Drucksatzes zufolge auch beträchtlich erweitert werden: Mit einer Mikrosieb- und Ozonanlage kamen zwei zusätzliche Aufbereitungsschritte hinzu (Abb. 15).

Der von 1966 bis 1970 ausgeführte Leitungsbau mit Stahl- und Spannbetonrohren bis $1,6 \text{ m}$ Durchmesser weist viele technische Pionierleistungen und Besonderheiten auf. Insbesondere gilt dies auch für den Albstollen, bei dessen Auffahrung erstmals drei Stollenvortriebsmaschinen in großem Umfang zum Einsatz kamen. Bemerkenswert ist der konstruktive Ausbau des 4 m^2 großen Stollenquerschnitts im Bereich des Karstgebirges und im Erdbebenbereich des Hohenzollergrabens. Die Gesamtlänge der Leitungen wuchs auf 670 km , der Behälterraum auf 327000 m^3 .



Reinwasserabgabe Sipplinger Berg 1958 – 1988

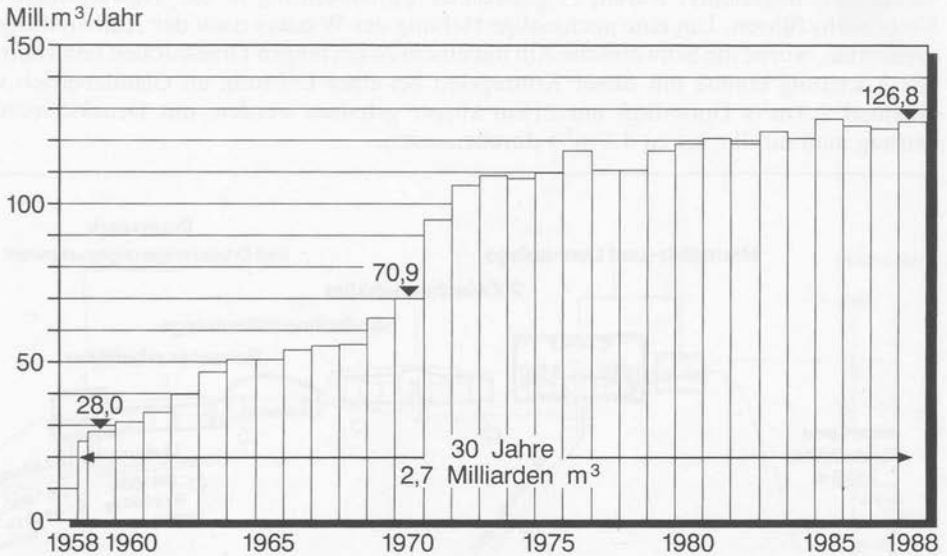


Abb. 16 Entwicklung der Wasserabgabe

Anfang des Jahres 1971 wurde die zweite Fernleitung in Betrieb genommen. Der aufgestaute Bedarf im wiederum besonders trockenen Sommer 1971 konnte problemlos gedeckt werden und durch verstärkte Belieferung der Bevölkerung und der Industrie Schaden im Land hintangehalten werden.

Das Mittelfristige Ausbauprogramm

Nach dem großen Ausbauschnitt von 3,0 auf 7,5 m³/s Kapazität galt es, bei nur langsamer ansteigendem Bedarf das rasch Erreichte zu sichern, zu ergänzen und, wo sinnvoll oder erforderlich, noch zu erweitern. Mit dem sogenannten Mittelfristigen Ausbauprogramm sollte auch die 1970 bewilligte Entnahmemenge von 670 000 m³/d bzw. 7750 l/s vollends für Spitzenabgaben ausgeschöpft werden. Zudem war die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit des Betriebes bei teilweise veränderten Voraussetzungen zu verbessern.

Das Programm enthielt im wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erweiterung des Betriebs- und Forschungslabors mit wesentlicher Ergänzung der wasserchemischen Abteilung.
- Ausbau der Förderanlagen in Sipplingen durch Verlegen einer dritten See-Entnahmeleitung DN 1600 und Verstärkung des Seepumpwerkes mittels zweier Förderaggregate von 11,5 MW Leistung, entsprechend 3,0 m³/s im Austausch gegen zwei halb so große alte Einheiten. Die Grenzförderleistung in der energiewirtschaftlich günstigen NT-Zeit liegt nunmehr bei 9 m³/s.
- Verbesserung der Aufbereitungstechnik im Normalfall und für den Katastrophenfall,

- wobei zwei weitere Ozoneure von je 10 kg/h Ozonleistung neu aufgestellt wurden. Durch Überschichten der Sandfilter mit 20 cm Bimskorn wird deren Raumwirkung wesentlich verbessert und das Rückspülen mit Luft-Wassergemisch erst ermöglicht. Im Ölkatastrophenfall kann statt einer Kornkohleauflage auf die Filter nunmehr Pulverkohle Verwendung finden, was die betriebliche Handhabung wesentlich erleichtert.
- Vergrößerung des Speichervolumens zur besseren Gesamtauslastung der beiden Fernleitungen, welche, dem menschlichen Arbeitsrhythmus entsprechend, an den Wochenenden nur teilweise ausgelastet sind. Gleichzeitig wurde durch Erweiterung des Inhalts aller Behälter auf 420000 m³ die Versorgungssicherheit beträchtlich erhöht.
 - Leitungsbau zur weiteren Verteilung der noch freien Kapazität. Die Gesamtlänge erreichte nunmehr ca. 800 km.
 - Ausbau der Fernwirkanlagen mit Einbeziehung einer leistungsfähigen Rechneranlage zur Verbesserung der betrieblichen Sicherheit und der Wirtschaftlichkeit.

Fusion mit der Fernwasserversorgung Rheintal (FWR)

Die 1965 gegründete FWR hat zur Versorgung des nordbadischen und nordwürttembergischen Gebietes in den 16 Jahren ihres Bestehens ein ausgedehntes Verteilungsnetz von ca. 500 km Länge gebaut, ausgerüstet mit fünf Pumpwerken und fünf Behältern von zusammen 40000 m³ Fassungsraum. Da die BWV nach der dritten Ausbaustufe – Bau einer zweiten Fernleitung – noch über genügend freie Kapazität verfügte, wurde die Gewinnung von Grundwasser aus dem Rheintal zurückgestellt und die FWR stets zur Gänze von der BWV über zwei Einspeisestellen bei Pforzheim und Heilbronn versorgt. Schließlich fanden die FWR-Mitglieder, unterstützt vom Land Baden-Württemberg, es aus verschiedenen, vor allem aber wirtschaftlichen Gründen günstiger, den direkten Anschluß an die BWV zu suchen. In Vollzug dieses für beide Verbände vorteilhaften Beschlusses wurde die FWR zum 31. Dezember 1980 aufgelöst; die meisten Städte, Gemeinden und Verbände des nordbadisch-nordwürttembergischen Versorgungsraumes sind Mitglieder bei der BWV geworden, so sie es nicht schon waren.

AUSBLICK

Am 16. Oktober 1988 waren es 30 Jahre, daß die Bodensee-Wasserversorgung nunmehr in Betrieb ist. Sie hat in dieser Zeit etwa 2,7 Milliarden m³ bestes Trinkwasser geliefert und war dabei den Mitgliedern stets ein zuverlässiger Partner (Abb. 16). Die BWV ist heute die größte Fernwasserversorgung in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Liefervermögen von 7,75 m³/s. Die Anzahl der Mitglieder hat sich von ursprünglich 13 auf nunmehr 167 gewaltig gesteigert. Mehr als 1 Milliarde Mark wurden in die Anlagen investiert; heute würde dies wohl das 2- bis 2½fache ausmachen.

Der spezifische Wasserverbrauch steigt im allgemeinen praktisch nicht mehr, nachdem allenthalben eine gewisse Sättigung eingetreten ist und auch infolge eines gesteigerten Wertbewußtseins mit dem kostbaren Gut Wasser sorgfältiger und sparsamer umgegangen wird. Die Wasserwerke begrüßen und fördern das. Während aber in den ersten 2 Jahrzehnten ihres Betriebes die BWV als der große Durstlöcher angesehen werden konnte, wird heutzutage das Bodenseewasser ob seiner exzellenten Qualität nach wie vor in gesteigertem Umfang begehrt, ja benötigt. In unserem dicht besiedelten Lebensraum mit hoher Industrialisierung und intensiver Landwirtschaft kommen bei gleichzeitig



Abb. 17 »Landmarke« auf dem Sipplinger Berg

(Foto Klein, BWV)

ständig steigenden Ansprüchen an die Trinkwasserqualität viele Wasserwerke bei der Nutzung örtlicher Vorkommen, etwa durch überhöhte Nitrat- oder Pestizidkonzentrationen, in arge Bedrängnis. Durch Verschneiden mit nur sehr gering oder gar nicht belastetem Bodenseewasser wird die weitere Verwendung solcher Quellen dann erst ermöglicht. Auch die angenehme Härte und die Korrosionsstabilität des Bodenseewassers bringen hinsichtlich der Belastung der Umwelt und der Gesundheit der Bevölkerung unschätzbar große Vorteile mit sich. So läßt sich jetzt schon absehen, daß die Wasserabgabe zwar nur mäßig, aber doch über die Jahre hinweg mehr oder minder stetig ansteigen wird. Obgleich dann der Bodensee immer die Basis für die Versorgung einer sicher weiter ansteigenden Anzahl von Mitgliedern sein und bleiben wird, muß doch zur Abdeckung von Verbrauchsspitzen und aus Gründen der Versorgungssicherheit auf das Vorkommen im Rheintal westlich von Bruchsal alsbald zurückgegriffen werden, ein Wassergewinnungsgebiet, das die FWR bei der Fusion als Mitgift – die Betonung ist nicht auf die zweite Wortsilbe zu legen – eingebracht hat. Dafür wurden im übrigen auch schon sehr große Vorleistungen, beispielsweise durch Untersuchungen, Versuche und vor allem mit der Konfiguration des Rohrleitungssystems in Nordbaden und Nordwürttemberg selbst erbracht. Auch die Qualität des dort zu erschotenden Wassers ist sehr zufriedenstellend, muß aber durch Aufbereitung, besonders Enthärtung, dem Bodenseewasser weitgehend angeglichen werden.

Wenn also die 3. Fernleitung der BWV nicht vom Bodensee ihren Ausgang nehmen wird – den Bodensee mit dem Neckarraum durch einen Trinkwasserstollen zu verbinden, wird

nach wie vor als eine wasserwirtschaftlich sinnvolle, ökologisch sehr wohl vertretbare und technisch auch machbare Idee angesehen – müssen doch die Anstrengungen um die Reinhaltung dieses herrlichen Gewässers und die vorsorgende Abwehr von Gefahren weitergehen. Die Wasserwerke werden wie schon bisher ihren Part dazu beitragen; denn nur dann können sie ihrem segensreichen Wirken auch in den nächsten Jahrzehnten nachkommen. Ohne gesundes Wasser gibt es kein gesundes Leben im, am und um den Bodensee!

TABELLE

*Ausgewählte Qualitätsparameter des aufbereiteten Bodenseewassers
zu den Grenzwerten der Trinkwasserverordnung*

Bezeichnung	Meßwert BWV mg/l	Grenzwert TWVO mg/l
Arsen as	0,00153	0,04
Blei Pb	0,0002	0,04
Cadmium Cd	0,00002	0,005
Nitrat NO ₃	4,4–4,2	50
Nitrit NO ₂	nn	0,1
Polyzykl. aromat. Kohlenwasserstoffe	0,00005	0,0002
organ. Chlorverbindungen	nn	0,025
Tetrachlorkohlenstoff CCl ₄		0,003
Pestizide (einzeln)	ca. 0,00001	0,0001
(Summe)	ca. 0,00004	0,0005
Aluminium Al	0,0012	0,2
Ammonium NH ₄ ⁺	nn	0,5
Natrium Na	4,45	150
Sulfat SO ₄ ²⁻	33,4	240

nn = nicht nachweisbar

LITERATURVERZEICHNIS

- SCHMIDT, F.: Die Bodensee-Wasserversorgung – Entwicklung und Ausbau
Die Wasserwirtschaft 60, Heft 5/7 1970
- SCHMIDT, F.: 25 Jahre Bodensee-Wasserversorgung – Entstehung, Bau und Betrieb
BWV-Eigenverlag 1979
- NABER, G.: Die Entwicklung der Bodensee-Wasserversorgung
Österreichische Wasserwirtschaft 34, Heft 7/8 1982
- NABER, G.: Der Bodensee als Trinkwasserspeicher
Das öffentliche Gesundheitswesen 49, Sonderheft 1 1987
- SCHAUWECKER, H.: Bodensee-Wasserversorgung: Zweckverband und Gemeinschaftsunternehmen
Konrad Theiss Verlag, 1988

Anschrift des Verfassers:

Prof. Dr.-Ing. Gerhard Naber, Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung,
Hauptstraße 163, D-7000 Stuttgart 80

BUCHBESPRECHUNGEN

Brigantium im Spiegel Roms. Vorträge zur 2000-Jahr-Feier der Landeshauptstadt Bregenz. Hg. v. KARL HEINZ BURMEISTER und EMMERICH GMEINER. (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs, 8. Band. [Der ganzen Reihe 15. Band]). 188 Seiten. Vorarlberger Verlagsanstalt, Dornbirn 1987.

15 v. Chr. wurden die Alpenvölker durch die Römer unterworfen. In diesem Zusammenhang trat auch die heutige Vorarlberger Landeshauptstadt zum ersten Mal ins Licht der Geschichte. Diese Tatsache nahm man in Bregenz, wie auch anderswo, zum Anlaß 1985 zum Jubiläumsjahr zu erklären. Im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten hielten angesehene Gelehrte aus verschiedenen Ländern Vorträge, die weiteren Kreisen die Tragweite der Ereignisse dieses ersten festen Datums in unserer Landesgeschichte nahebringen sollten. Im vorliegenden Band werden 13 dieser Vorträge publiziert, »um so den wissenschaftlichen Ertrag der Jubiläumsfeierlichkeiten auch an die Zukunft weiterzureichen«.

Einige der Beiträge befassen sich speziell mit lokalgeschichtlichen Themen.

Dem weithin bekannten Innsbrucker Althistoriker Franz Hampl geht es in seinem Festvortrag (2000 Jahre Bregenz – im Blickwinkel des Althistorikers, S. 9–19) nicht um eine »dürre Aufzählung von Fakten und Daten«, auch nicht um »eine nüchtern-akademische Erörterung von noch offenen Problemen und wissenschaftlichen Kontroversen«, sondern vielmehr darum, »ein Bild der Stadt und ihrer Geschichte vor dem hellen Hintergrund der allgemeinen, im kaiserzeitlichen Imperium Romanum herrschenden Verhältnisse zu entwerfen«. Die römische Eroberung war für die Landesbewohner in vielerlei Hinsicht von großer Bedeutung, auch wenn anfangs der Verlust der Freiheit von manchem als schmerzlich empfunden worden sein mag. Die längste zusammenhängende Friedensperiode in der Geschichte der Stadt schloß sich an die Eroberung an. Das Fehlen spektakulärer kriegerischer Ereignisse mag auch mit ein Grund dafür gewesen sein, daß über Jahrhunderte kein römischer Historiker etwas über Brigantium zu berichten wußte. Im Schutze des sogenannten Kaiserfriedens (in einem weiteren Beitrag beschäftigt sich Hampl noch eingehender mit den Auswirkungen der *pax Augusta*) erlebten Wirtschaft und Kultur eine Blütezeit. Eine Warnung vor »falschem Lokalpatriotismus« ist dennoch angebracht. Wenn auch der Bildungsstand der einheimischen Bevölkerung in römischer Zeit nicht zu unterschätzen ist, was aufgrund archäologischer Quellen zu erschließen ist – es wurden zahlreiche Schreibfäbelen gefunden – darf man dennoch nicht der Versuchung unterliegen, Brigantium mit den Großstädten der Kerngebiete des Reiches auf eine Stufe zu stellen. Hampl weist auch auf die Grenzen hin, die dem Historiker durch die Quellenlage gesetzt sind. So müssen Fragen nach der Einwohnerzahl der Stadt oder nach dem Anteil der Frauen am kulturellen Leben unbeantwortet bleiben.

Peter W. Haider (Neue Erkenntnisse zu Volk und Wirtschaft im römischen Vorarlberg, S. 20–25) beschäftigt sich mit der Geschichte Vorarlbergs zur Römerzeit. Der erste, umfangreichere Abschnitt seiner Ausführungen ist der schwierigen Frage der Lokalisierung und ethnischen bzw. sprachlichen Zuweisung der Volksstämme, die Vorarlberg um 15 v. Chr. bewohnt haben, gewidmet. Über diese Frage herrscht trotz langer Forschungstradition, die, wie Karl Heinz Burmeister in einem anderen Beitrag zu diesem Band nachweist, bis ins 16. Jahrhundert zurückreicht, nach wie vor Uneinigkeit. Unbestritten ist, daß Brigantium zur Zeit der römischen Eroberung von den den Vindelikern zählenden Brigantiern, also von Kelten, bewohnt wurde. Die Benennung der südlichen und westlichen Nachbarn dieses Stammes ist jedoch umstritten. Nach Haider haben wir südlich von Brigantium mit den Vennonen zu rechnen, die von Strabon an anderer Stelle zu den »Verwegensten unter den Vindelikern« gezählt werden. Neben der Tatsache, daß es sich bei diesem Stamm ebenfalls um Vindeliker handelt, sieht Haider seine Annahme durch die Aufzählung der Stämme der späteren Provinz Rätien bei Ptolemaios bestätigt. Dieser berichtet nämlich, daß südlich der Brixanten, bei denen es sich zweifellos um die Brigantier Strabons handelt, die Kalukonen und die Venonten, die den Vennonen Strabons entsprechen, siedelten. Daß Plinius der Ältere von Vennonenses (= Vennonen/Venonten) im Quellgebiet des Rheins berichtet, scheint laut Haider das von ihm gezeichnete Bild zu bestätigen. Als weiteres Argument für die genannte These wird die bei Plinius dem Älteren überlieferte Siegesinschrift von La Turbié angeführt. In ihr werden die *Vindelicorum gentes quattuor*, sowie an anderer Stelle *Calucones* und *Brixentes* genannt. Haider vertritt die Meinung, daß die Brigantier und die Vennonen Strabons unter den Begriff der *Vindelicorum gentes*

quattuor fallen. Nur so sei es zu erklären, daß die von Strabon als so verwegen bezeichneten Vennonen nirgends in der Inschrift Erwähnung finden. In den Brixentes hätten wir folglich einen von den Brigantiern verschiedenen Stamm zu sehen. Diesen lokalisiert Haider westlich der Rheinmündung. Südlich von ihm wären dann die Calucones zu suchen. Bei beiden Stämmen handelt es sich nach Haider um Räter. Aus einer Stelle bei Strabon geht nämlich hervor, daß das Bodenseeufer westlich der Rheinmündung von rätischen Stämmen besiedelt war.

Haider bietet im Ganzen genommen ein plausibel erscheinendes Bild von den Siedlungsverhältnissen in Vorarlberg zur Zeit der römischen Eroberung. Trotzdem sind einige kritische Anmerkungen am Platze, denn die recht spärlichen Quellen können durchaus auch anders gedeutet werden:

1. Es läßt sich einiges dafür ins Treffen führen, daß die Kalukonen und nicht die Vennonen/Venonten die südlichen Nachbarn der Brigantier gewesen sind. Ptolemaios hat, wie schon erwähnt die Volksstämme der Provinz Rätien von Norden nach Süden aufgezählt. Im nördlichsten Teil nennt er die Brixanten, im südlichsten die Suaneten und Rigusker, dazwischen die Kalukonen und Venonten. Hat Ptolemaios auch bei den beiden letztgenannten Volksstämmen die Nord-Süd-Richtung in der Aufzählung beibehalten, was eigentlich logisch wäre, so müßten wir die Kalukonen als die nächsten Nachbarn der Brixanten betrachten. Die Venonten schlossen sich südlich an diese an. Dazu würde auch die Mitteilung des Plinius gut passen, wonach die Vennonensen (= Vennonen/Venonten) im Ursprungsgebiet des Rheins siedelten.

2. Der Name Kalukonen ist als »Sumpfbewohner« gedeutet worden. Bedenkt man, daß Strabon ausgedehnte Sümpfe im Bereich der Rheinmündung erwähnt, so spricht auch das für eine Lokalisierung dieses Volksstammes im Vorarlberger Rheintal.

3. In der Tabula Peutingeriana scheint im Bereich des Vorarlberger Rheintals der Name Clunia auf. Clunia könnte etymologisch möglicherweise auf einen Hauptort der Kalukonen – Caluconia – zurückzuführen sein. Es muß allerdings eingeräumt werden, daß diese Deutung genau so wenig gesichert ist wie die Herleitung des alten Namens für Rankweil – Vinomma/Vinonna – von den Vennonen/Venonten. Die Zeitumstände der ersten Nennung des Namens Vinomma im 9. Jahrhundert lassen aber viel eher an einen Zusammenhang mit dem Weinbau denken.

4. Schlußendlich sei auch noch darauf hingewiesen, daß es nicht unproblematisch erscheint, in den Brixentes des Tropaeum Alpium einen von den Brixantiern (Strabon)/Brixanten (Ptolemaios) verschiedenen Volksstamm zu sehen. Man bedenke, daß das Tropaeum Alpium für Einzelheiten, wie etwa die Namensformen von Stämmen, zuweilen eine recht unsichere Quelle ist. Die Inschrift ist – bis auf wenige Bruchstücke – nur bei Plinius greifbar. In den mittelalterlichen Plinius-Handschriften lassen sich, wie auch Haider selbst anmerkt, zahlreiche Verschreibungen nachweisen. Wenn er auch anmerkt, daß »man unter Heranziehung sowohl des gesamten übrigen Inschriftenmaterials zu den fraglichen Stammesnamen als auch sämtlicher historiographischer Nachrichten bis ins Frühmittelalter« zu einem relativ sicheren Text gelangt, so darf dies im konkreten Fall nicht in Anspruch genommen werden, da die Brixentes, sollte es sich tatsächlich um einen eigenen Volksstamm handeln, außerhalb des besagten Textes nie erwähnt werden.

Wenn auch die Lokalisierung der einzelnen Volksstämme nicht ganz befriedigend gelungen ist – diese Frage läßt sich aufgrund der dürftigen Quellenlage vielleicht nie endgültig klären –, so ist es Haider in überzeugender Art und Weise gelungen, die Vorarlberg bewohnenden Volksstämme ethnisch bzw. sprachlich einzuordnen. Aus Strabon – er muß hier als entscheidende Quelle gelten, da er die Einteilung der Volksstämme nach ethnischen bzw. sprachlichen Komponenten vornimmt, während spätere Autoren bereits die römische Provinzeinteilung als Maßstab nahmen – geht eindeutig hervor, daß die Volksstämme östlich der Rheinmündung zu den Vindelikern zu zählen sind. Die Räter sind nach Strabon westlich des Rheins zu finden, wogegen die archäologische Forschung in jüngerer Zeit jedoch auch schon leise Zweifel angemeldet hat.

Überzeugend ist auch, was Haider zur Frage über die wirtschaftlichen Veränderungen, die sich als Folge der römischen Eroberung einstellten, und zur Frage, ob Brigantium jemals zum Municipium, zur Stadt im römischen Rechtssinn erhoben wurde, sagt. Er stellt dabei literarische Quellen und archäologische Funde in einen größeren Zusammenhang.

Karl Heinz Burmeister geht in seinem Beitrag (Die Erforschung der Römerzeit am Bodensee bei den Humanisten, S. 150–162) auf die Anfänge der wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem römischen Brigantium ein. Beeindruckend ist, daß die Kenntnis der Forscher des 16. Jahrhunderts von den antiken Schriftquellen unserem heutigen Wissen kaum nachsteht. Pionierarbeit wurde von den Humanisten auch im Bereich der Archäologie, der Numismatik und der Epigraphik geleistet. Freilich hat sich auf diesen Forschungsgebieten unser Wissen im Laufe der Jahrhunderte beachtlich vermehrt. Die Verehrung der Antike verleitete die Humanisten gelegentlich zu Fehlschlüssen. So verhalf der Lindauer Humanist Achilles Pirmin Gasser seiner Heimatstadt zu einer vermeintlich römischen Vergangenheit, indem er für »Heidenturm« und »Heidenmauer« – in Wirklichkeit Teile einer mittelalterlichen Ringmauer – römischen Ursprungs annahm. Er sah sich dabei durch den

Bericht Strabons von einer Seeschlacht auf dem Bodensee, bei der den Römern eine Insel als Stützpunkt gedient haben soll, bestätigt. Derartige Fehlschlüsse, die der Aufwertung einer Stadt oder der Rettung der Kontinuität von der Antike bis in die eigene Gegenwart dienen, lassen sich auch für Feldkirch und Konstanz nachweisen. So verlegte Beatus Rhenanus Arbor Felix von Arbon nach Feldkirch und Erasmus von Rotterdam Brigantium von Bregenz nach Konstanz. Die Humanisten hatten ihre Schwierigkeiten damit, daß humanistisch bedeutende Städte sowohl in der Tabula Peutingeriana als auch im Itinerarium Antonini fehlten, während zwei relativ unbedeutende Landstädte dort Erwähnung fanden. Trotzdem blieben die eben genannten Auffassungen auch in den damaligen Gelehrtenkreisen nicht un widersprochen. Auch die heute gelegentlich noch leidenschaftlich diskutierte Frage der Lokalisierung und der ethnischen Einordnung der verschiedenen Volksstämme nahm zur Zeit des Humanismus ihren Anfang. Wenn man bedenkt, daß auch heute noch Heimatforscher aus ähnlichen Motiven zu Fehlschlüssen neigen, gewinnt der Beitrag Burmeisters eine besondere Aktualität.

Den Reigen der Beiträge, die sich speziell auf Bregenz beziehen, schließt Abt Kassian Lauterer (2000 Jahre Bregenz – Der Beitrag der christlichen Gemeinden, S. 130–138), der über die Entwicklung des Christentums und kirchlicher Einrichtungen speziell in Bregenz von der Spätantike bis zur Gegenwart berichtet. Sein Beitrag will nicht allein als geschichtlicher Rückblick verstanden werden. Er schließt seine Ausführungen mit einer Besinnung auf Aufgaben und Chancen des christlichen Glaubens und der christlichen Glaubensgemeinschaft für die Zukunft.

Neben der Lokalgeschichte werden auch allgemeine Fragen der römischen Geschichte angesprochen. Einige der weiteren Aufsätze (= Vorträge) beschäftigen sich mit der römischen Antike. Franz Hampl tritt in seinem zweiten Beitrag (Kaiserfrieden und Kultur im römischen Reich, S. 36–56) der immer wieder vertretenen Auffassung, es habe sich bei der Kaiserzeit um eine Verfallszeit gehandelt, entgegen. Manfred Fuhrmann (Rom und die Provinzen – Latein als Instrument des Kulturfortschritts, S. 75–85) kann deutlich machen, daß die Kaiserzeit einen echten Fortschritt gebracht hat. Während es in republikanischer Zeit noch nicht gelungen war, »die Eigenmächtigkeit und Brutalität von Provinzgouverneuren, die ihr Amt in schamloser persönlicher Bereicherung, mißbrauchten, unter Kontrolle zu bringen«, gelang es in der Kaiserzeit »ein verantwortungsbewußtes Reichsregiment einzurichten«. Die Römer sind im allgemeinen bei der Eingliederung fremder Völker in ihr Reich grundsätzlich anders vorgegangen, als dies etwa von den europäischen Kolonialmächten des 19. Jahrhunderts bekannt ist. In der Regel ging die Romanisierung, deren Grad nicht in allen Teilen des Reiches gleich hoch war, ohne Zwang vor sich. Christian Meier (Größe, Stabilität und Untergang – Zu den Bedingungen römischer Geschichte, S. 57–74) betont die Rolle, die Rom als »Zwischenstadium zwischen den Griechen und dem Mittelalter« in der Tradierung des antiken Erbes für die Neuzeit gespielt hat. Er macht dabei auch deutlich, welche Faktoren beim Aufbau des römischen Reiches eine entscheidende Rolle gespielt haben. Außer den genannten Autoren behandeln auch noch André Laronde Brigantium (Bregenz) und Brigantio (Briançon), S. 26–35), Fritz Krinzing (Zum Porträt bei den Römern, S. 99–121) und Gerold Amann (Nachweis von Akzentrhythmus in den Sapphischen Strophen von Horaz, S. 122–129) mit speziellen Themen aus dem Bereich der römischen Antike.

Weitere Beiträge behandeln das Nachleben römischer Motive bis in die Neuzeit (Otto Mazal, Römische Mythologie und Geschichte im Spiegel der Buchmalerei, S. 139–149 und Marco Rosci, »Rom« und »Imperium«, Symbole und Mythen des modernen Italien, S. 163–180). Zwei Beiträge zu numismatischen Themen runden den Band ab (Günther Demski, Münzen und Medaillen, S. 85–98, und Otto Kinz, Die Prägung auf das Jubiläumsjahr 1985 »2000 Jahre Bregenz«, S. 181–188).

Der reich bebilderte Band ist geeignet, dem interessierten Leser die Tragweite der Ereignisse von 15 v. Chr. mit ihren bis in die Gegenwart reichenden Traditionen deutlich zu machen. Schon die Vielfalt der behandelten Themen zeigt, daß Einfluß und Bedeutung der Römer für unser Heimatland nicht auf jene paar Jahrhunderte ihrer Herrschaft beschränkt werden kann. Es bleibt anzumerken, daß der Wert dieser Publikation noch höher einzuschätzen wäre, hätte auch der Vortrag Elmar Vonbanks, »Brigantium – Römerstadt am Bodensee«, in dem er den gegenwärtigen Forschungsstand geschildert hatte, abgedruckt werden können.

Wolfgang Scheffknecht

WALTER DRACK/RUDOLF FELLMANN, *Die Römer in der Schweiz*. 646 Seiten. Konrad Theiss Verlag Stuttgart und Raggi Verlag Jona SG, 1988.

Da das bisherige Standardwerk von F. Stähelin, »Die Schweiz in römischer Zeit« (3. Aufl. 1948), längst vergriffen ist und in Teilen auch dringend überholungsbedürftig war, wurde mit dem vorliegenden Buch eine seit langer Zeit empfundene Lücke geschlossen. Die umfassende, handbuchartige Dokumentation steht hinsichtlich der Aufmachung und Gliederung in einer Reihe mit anderen Publikationen des Theiss Verlages, wie etwa »Die Römer in Baden-Württemberg« (3. Aufl.

1987) oder »Die Römer in Hessen« (1982). Die beiden namhaften Autoren geben neben einem historischen Überblick viele Detailinformationen über Zivilisation, Kultur und Religion im römischen Helvetien und bringen in einem sehr ausführlichen archäologisch-topographischen Teil eine Zusammenfassung der Fundplätze. Es ist ein notwendiges Werk, das daneben ein hervorragendes Bildmaterial und informative Zeichnungen enthält. Vor allem werden auch die neuesten Ergebnisse archäologischer Forschung von Avenches, Augst und Martigny verwertet. Erfreulich ist endlich das Abrücken von dem immer wieder postulierten claudischen Kastell in Schleithelm. Neu auch, daß in der Spätantike in Oberwinterthur kein Kastell, sondern nur noch ein reduzierter, ummauerter vicus angenommen wird. Umso erstaunlicher mutet es an, daß die Autoren hinsichtlich dem frühkaiserzeitlichen Kastell in Eschenz und dem spätantiken Kastell in Konstanz die alten »Legenden« verbreiten. Hier werden neuere Forschungsergebnisse ignoriert.

Gerade weil es ein lang erwartetes Buch ist und den neuesten Forschungsstand aufzeigen soll, hätte man sich bei der Bearbeitung mehr Sorgfalt gewünscht. Zu oft noch werden Vermutungen als Tatsachenfeststellungen angeboten. In einigen Passagen kann man nur von Geschichtsklitterung sprechen. In Einzelfragen wird auch mit antiken Quellen recht fahrlässig umgegangen, was nicht gerade für die Seriosität der Bearbeitung spricht und bei dem anerkannten Ruf beider Autoren erstaunt. Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen: So wird unter »Arbon« berichtet, daß in der Notitia Dignitatum für diesen Ort die Herkulische Kohorte der Pannonier und eine Abteilung der Überwachungsflotille ausgewiesen ist (S. 323). Hier wird bezgl. der Barkenflotte auf dem Bodensee eine Tatsache suggeriert und recht seriös eine antike Quelle zitiert. Nur steht davon in der Notitia Dignitatum kein Wort! Peinlich! So wird auch behauptet, daß der Feldzug des Jahres 15 v. Chr. von Lyon aus geleitet wurde (S. 24) und vom Lager Dangstetten aus ein Vorstoß in den germanischen Raum erfolgte (S. 32). Für beide Behauptungen gibt es keine Belege. Als feststehende Tatsache wird ferner verkündet, daß im Jahre 15 v. Chr. der Consul L. Piso von Süden her in das Land der Räter und Helvetier einrückte (S. 24). Die Beteiligung Pisos habe man unterschlagen, um den Ruhm der Stiefsöhne des Augustus nicht zu schmälern. Diese Spekulation wurde von F. Schön, »Die Anfänge des römischen Rätiens« (1986), übernommen. In einem kritischen Fachbuch wäre dies höchstens eine Fußnote geworden, da keinerlei Beleg für die Behauptung vorgelegt werden kann. Interessant in diesem Zusammenhang ist die Fußnote 19 (S. 582), in der die Rolle des Piso »relativiert« werden soll. In der Zeittafel (S. 613) erscheint Piso aber wieder neben Drusus und Tiberius. Stützt man sich eben auf Spekulationen, statt auf Fakten, kommt es zu solchen Ungereimtheiten. Schade. Hier wurden neue »Legenden« aufgebaut oder mit »factoids« gearbeitet, wie dies E. G. Maier einmal ausdrückte. Fortgeschrieben wird auch das ominöse Lager Augsburg-Oberhausen (S. 32), das nie gefunden wurde. Von einer Vermutung, die in diesem Falle noch zulässig erscheint, spricht der Autor nicht – für ihn ist es Tatsache.

Solche Verdrehungen, Falschzitate oder die oft vorgenommene Umwandlung von Vermutungen in Tatsachenbehauptungen sind keine Empfehlung. Ein so notwendiges Buch – es sei wiederholt –, das für Jahre wieder zum Standardwerk werden wird, sollte eine sorgfältigere Bearbeitung bieten. Zu hoffen ist, daß in einer weiteren Auflage einige Korrekturen erfolgen, wie dies nach der Erstauflage auch in »Die Römer in Baden-Württemberg« teilweise – aber noch nicht ausreichend – geschehen ist. Doch wer kauft sich schon jede Neuaufgabe? Mehr Sorgfalt schon jetzt hätte Peinlichkeiten und Falschaussagen vermieden. Ehrlicher wäre das Eingestehen von Wissenslücken gewesen. Man sollte sich bei einem solchen Werk, dessen Bedeutung man doch kennt, auch nicht unbedingt auf das verlassen, was andere früher geschrieben haben, sondern selbst einmal nachprüfen.

Trotz dieser Mängel ist das vorliegende Werk in weiten Teilen als Nachschlagewerk geeignet – wenn auch nicht gut geeignet und nicht immer zuverlässig in seiner Aussage. Hans Stather

Die Lebensgeschichten der Heiligen Gallus und Otmar. Aus den lateinischen Viten übersetzt und herausgegeben von JOHANNES DUFT, Alt-Stiftsbibliothekar (= Bibliotheca Sangallensis 9). 78 Seiten. »Ostschweiz« Druck und Verlag St. Gallen und Jan Thorbecke-Verlag Sigmaringen, 1988.

Mit der Übersetzung der Lebensbeschreibungen des Hl. Gallus und des Hl. Otmar, der beiden Gründer der Abtei St. Gallen, fügt Johannes Duft seinen vielfältigen Verdiensten um die Erschließung der schriftlichen Überlieferung »seines« Klosters ein neuerliches hinzu: Im neuesten Band der von ihm begründeten Schriftenreihe, der wir die Publikation wertvoller Arbeiten vorab zu Texten aus der von Johannes Duft jahrzehntelang betreuten Stiftsbibliothek zu verdanken haben, macht er nicht nur erneut die von ihm bereits 1959 vorgelegte, aber schon seit langem vergriffene Übersetzung der um 830 von dem St. Galler Mönch Gozbert d. J. geschaffenen Vita Otmars († 759) zugänglich; er stellt ihr vielmehr eine von ihm erstmals angefertigte Übersetzung der zwischen 816 und 824 von dem Reichenauer Mönch Wetti auf Grund eines älteren Gallus-Lebens neu bearbeiteten Lebensbeschrei-

bung des Hl. Gallus voran. Johannes Duft hat sich bewußt dafür entschieden, Wettis und nicht Walahfrid Strabos gleichfalls auf der Reichenau einige Jahre später, um 833/34 geschaffene zweite Neu-Bearbeitung der Gallus-Vita ins Deutsche zu übertragen, und zwar deswegen, weil Wettis Fassung »weniger wortreich, weniger weitschweifig ist als jene Walahfrids, der sich in biblischen und klassischen Zitaten ergeht, Exkurse beifügt, die Erzählung in epischer Breite... darbietet, wobei Neuformulierungen gelegentlich schon beinahe neuen Interpretierungen gleichkommen« (S. 12). Damit liegt uns nun auch die »zweite« Gallus-Vita in einer modernen Übertragung vor. Denn die freilich nur fragmentarisch überlieferte älteste, um 680 geschaffene Lebensbeschreibung des Hl. Gallus hatte bereits 1979 durch Camilla Dirlmeier in den von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften herausgegebenen »Quellen zur Geschichte der Alamannen«, Bd. III. 1979 eine Übersetzung erfahren (S. 30–34), und ebendort waren gleichfalls von C. Dirlmeier die wichtigsten Kapitel von Walahfrids Neufassung in einer großzügigen Auswahl in deutscher Übersetzung vorgelegt worden (S. 34–67). Der Kommentator jener Übersetzung, Klaus Sprigade, hatte die Wahl der Walahfridschen Fassung folgendermaßen begründet (S. 29): »Er (= Walahfrid) hat sich, wie mehrfach bemerkt wurde, im Inhaltlichen und in der Disposition getreuer als Wettis an seine Vorlage gehalten. Die Entscheidung für Walahfrid fiel um so leichter, da für die »Bibliotheca Sangallensis« von kompetenter Seite eine zweisprachige Ausgabe der Wettischen Vita vorbereitet wird.« Damit ist die heute vorliegende Übersetzung aus der Feder Johannes Dufts gemeint. Wenn man beide Übersetzungen (ein Hinweis auf die Dirlmeiersche Walahfrid-Übersetzung fehlt bei Johannes Duft) vor allem in jenen Passagen vergleicht, deren Wortlaut bei Wettis und Walahfrid übereinstimmen, dann zeigt sich, wie sehr Übersetzung notwendigweise zugleich Interpretation darstellt. Denn während Johannes Duft in dem wichtigen Kapitel I 24 über die Konstanzer Bischofswahl den zum Wahlgesehenen nach Konstanz geeilten Bischof von Augustunodunum (*Augustudensem praesulem*) kommentarlos als Bischof von Augst bezeichnet (S. 39), führt ihn die Übersetzung von Dirlmeier nach Walahfrid als Bischof von »Augustudunum« an, und nur anmerkungsweise identifiziert K. Sprigade diesen Ort mit Autun (S. 51). Eine derartige Entscheidung für diesen oder jenen Ort ist folgenreich, denn immerhin ist bei einer Identifizierung mit Augst das Problem der Frühgeschichte des Bistums Basel angesprochen. – Oder ein anderes Beispiel: In Kapitel I 25, das von der Wahl des Bischofs Johannes und der nachfolgenden Predigt des Gallus handelt, wird des Johannes Funktion bei jener Predigt in C. Dirlmeiers Übersetzung derart wiedergegeben (S. 53): »Er (= Gallus) nahm den Bischof Johannes bei der Hand, bestieg die Stufen zu eben dem Zweck, daß er selbst die Mittel der Erbauung zusammentrug, der Bischof aber zum Nutzen der Einheimischen das schon Vorgetragene übersetzend (*interpretando*) darlege...« J. Dufts Übersetzung von Wettis lautet an dieser Stelle so (S. 40): »... betrat er (= Gallus), seinen Jünger an der Hand haltend, einen erhöhten Platz. Hier durchging er nun (predigend), wobei der Bischof die Worte seines Lehrers auslegte (*interpretante*), den Ursprung der Schöpfung von Himmel und Erde...«. Auch hier ist wieder ein modernes Forschungsproblem angesprochen, nämlich die von Gerold Hilty (zuletzt in *Vox Romanica* 45. 1986. S. 83 ff.), mehrfach behandelte Frage, in welcher Sprache Gallus gepredigt habe und in welche Sprache Johannes habe übersetzen müssen. Eine »Auslegung« freilich würde derartige Überlegungen gegenstandslos machen. – Diese wenigen Hinweise mögen zeigen, wie sehr Johannes Duft Übersetzung auch wissenschaftliche Diskussionen zu fördern vermag, obgleich das gerade nicht seinen primären Absichten entspricht. Sein Wunsch ist vielmehr, beide Lebensbeschreibungen »für heutige Menschen lesbar« zu machen (S. 7). »Man soll sich daran erfreuen, man soll sich damit aber auch in der Geschichtsstunde und im Religionsunterricht beschäftigen, ja man soll sie sogar den Kindern vorlesen und nacherzählen können.« Dieser Absicht förderlich ist gewiß auch die Beigabe von Miniaturen aus einer St. Galler Legendenhandschrift des 15. Jahrhunderts und die ergänzende Behandlung der beiden Heiligen »im volksfröhlichen Brauchtum« (S. 69–72).

Umsomehr schätzt der Historiker die Hinweise auf die neueste Literatur zu beiden Heiligen und deren Viten und schätzt er überdies die weitführenden Anmerkungen, die Johannes Duft seiner Übersetzung in den Anmerkungen beigibt.

Helmut Maurer

CHRISTOPH EGGENBERGER, *Psalterium aureum Sancti Galli. Mittelalterliche Psalterillustration im Kloster St. Gallen*. Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen 1987.

Der Bilderzyklus im Psalterium aureum Sancti Galli, Codex 22 der Stiftsbibliothek St. Gallen, ist Gegenstand dieser breit angelegten ikonographischen Untersuchung von Christoph Eggenberger. Ihn beschäftigt insbesondere das Bildprogramm dieses herausragenden Denkmals der mittelalterlichen sanktgallischen Buchkunst.

In einer kurzen Einleitung wird die Bedeutung des Skriptoriums St. Gallen in der Blütezeit um 900 gewürdigt und die Rolle des Psalters und der Psalmen in der Liturgie und im klösterlichen Chorgebet

dargestellt. Einer sorgfältigen Beschreibung der Textgliederung und der Anordnung des Codex folgt eine genaue Untersuchung der einzelnen Bilder und ihrer Beziehung zu den Texten, wobei der Autor zahlreiche Belege bezieht, um Zusammenhänge der hier dargestellten Bildgedanken mit anderen Zeugnissen christlicher Kunst aufzuzeigen. Die Akribie, mit der der Autor diese Verbindungen erhellt, ist zu bewundern. Seine Methode der Analyse und des Vergleichs ist beispielhaft für zukünftige Arbeiten. Die Kenntnisse und Interpretationen, die er zur Verfügung stellt, machen seine Untersuchung unentbehrlich für jede weitergehende Auseinandersetzung mit der mittelalterlichen Buchmalerei.

Hilfreich allerdings wäre eine sorgfältigere Gestaltung des Buches mit einer besseren Kennzeichnung und Zuordnung der Abbildungen zu den entsprechenden Textstellen. Hans-Peter Kaeser

ERNST EHRENZELLER, *Geschichte der Stadt St. Gallen*. Hrsg. von der Walter und Verena Spühl-Stiftung. 571 Seiten. VGS Verlagsgemeinschaft, St. Gallen 1988.

Seit der nur bis 1832 reichenden »Geschichte der Stadt St. Gallen« von Traugott Schieß aus dem Jahre 1917 hat sich niemand mehr an den Versuch gewagt, die Geschichte der nach Konstanz wohl bedeutendsten Stadt des Bodenseeraums im Ganzen darzustellen. Nun liegt endlich ein solcher Überblick vor und wir dürfen erfreut feststellen: Das Wagnis ist gelungen. Ernst Ehrenzeller, bis 1984 als Gymnasiallehrer in seiner Vaterstadt St. Gallen tätig und seit Jahrzehnten als profunder Kenner insbesondere der neueren Geschichte St. Gallens ausgewiesen, stellt mit dieser eindrucksvollen Arbeit nicht nur seine große Gelehrsamkeit und seine souveräne Kenntnis der St. Galler Geschichte unter Beweis, er hat auch eine wohldurchdachte, sinnvoll gegliederte und vor allem gut lesbare Darstellung geliefert.

Das Werk ist in drei Hauptabschnitte untergliedert: der erste führt uns auf nur 120 Seiten unter dem Titel »Klosterstadt und Reichsstadt« von den Anfängen des Gallusklosters bis zum Ausgang des Mittelalters. Breiterer Raum ist den drei Jahrhunderten der frühen Neuzeit, der Epoche der »Stadtrepublik«, wie Ehrenzeller diesen Zeitabschnitt nennt, gewidmet (S. 125–296), und noch ausführlicher werden die letzten 190 Jahre behandelt, das Zeitalter der »Kantonshauptstadt« (S. 297–543). Im Anhang finden sich eine knappe Zeittafel, die bis 1987 reicht, Übersichten über die Amtszeiten der St. Galler Äbte, Bischöfe (seit 1847), Amtsbürgermeister bis 1798 und Stadtoberhäupter seit 1798 sowie über die Sitzverteilung im Gemeinderat seit 1918. Ein Personen-, Orts- und Sachregister bildet den Schluß.

Da das Buch einen weiten Leserkreis ansprechen möchte (und anzusprechen vermag), wurde der Anmerkungsapparat knapp gehalten. Er berücksichtigt nur gedruckte Quellen und Darstellungen (bis 1986). Man mag es bedauern, daß diese nicht zusätzlich in einem eigenen Literaturverzeichnis zusammengefaßt worden sind.

In seinem Vorwort weist der Verfasser darauf hin, daß die Abschnitte über die Bevölkerungs- und die Militärgeschichte notgedrungen knapp ausfallen mußten, da einschlägige Einzelstudien vorerst fehlten. Es verdient aber festgehalten zu werden, daß die verschiedenen historischen Sachbereiche ansonsten sehr gleichmäßig berücksichtigt wurden, daß auch die Einbettung der Stadtgeschichte in die größeren historischen Zusammenhänge gelungen ist.

Bemerkenswert scheint mir der Versuch zu sein, den ruhigen Gang der Darstellung gelegentlich durch knappe Quellenzitate oder Quellenreferate aufzulockern. Davon hätte ruhig noch häufiger Gebrauch gemacht werden dürfen.

Nicht ganz zu überzeugen vermag Ehrenzellers Verwendung des Begriffs »Reichsstadt«. Einerseits reicht der Abschnitt »Klosterstadt und Reichsstadt« nur bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts und der folgende Abschnitt beschäftigt sich mit der »Stadtrepublik«. Andererseits wird auf S. 172 im Zusammenhang mit dem Speyrer Reichstag von 1529 St. Gallen aber doch noch als Reichsstadt bezeichnet. Wichtigstes Kriterium für den Reichsstadt-Status ist für Ehrenzeller seltsamerweise der Grad der Unabhängigkeit vom Reich, weshalb er St. Gallen erst aufgrund der Privilegien König Sigismunds von 1415/17 als Reichsstadt definieren möchte (S. 54f.). Vernachlässigt wird in diesem Zusammenhang das Merkmal der Reichsstandschaft, die Präsenz St. Gallens auf den Reichstagen.

Der Abbildungsteil des Buches ist recht knapp ausgefallen. Unter den Karten und Plänen vermißt der mit den Örtlichkeiten St. Gallens weniger vertraute Leser einen historischen Stadtplan. So muß er sich mit der Ansicht von Johann Stridbeck aus der Zeit um 1700 (S. 214f.) begnügen. Auch eine Karte des St. Galler Territoriums wäre hilfreich gewesen.

Diese kleinen Mängel vermögen allerdings den Wert des Ganzen nicht zu vermindern. Insgesamt bleibt festzuhalten, daß Ernst Ehrenzeller mit seiner Geschichte der Stadt St. Gallen ein Standardwerk geschaffen hat, das künftig jedem, der sich mit der Geschichte St. Gallens und des Bodenseeraumes beschäftigen möchte, unentbehrlich sein wird. Peter Eitel

Jldefons von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen. Nachdruck der Ausgabe von 1810–13/1830, 3 Bde., hg. vom Stiftsarchiv St. Gallen, mit einer Einführung von Werner Vogler. St. Gallen 1987.

In seiner Vorrede vom 10. Herbstmonat 1810 schildert J. v. Arx, der vor 28 Jahren »in dunkeln Archivgewölben seinen Aufenthalt nahm«, um aus langen Reihen geschriebener alter Bücher und aus vielen Kisten pergamentener Urkunden das, »was ihm zur Geschichte dienen konnte«, herauszunehmen. Er »ordnet die vielen kleinen, auf solche Weise gewonnenen historischen Notizen in ein Ganzes zusammen, so wie die Alten ihre Mosaik-Bilder verfertigten und übergibt es dem Publikum als eine Geschichte«. In der Tat liegen Reiz und Wert dieser »Geschichten des Kantons St. Gallen« in der unmittelbar aus den Quellen geschöpften farbigen Darstellung, bei der man vor allen Dingen bei der Schilderung des 18. Jh. Selbsterlebtes oder von den Altvorderen Erfahrenes hautnah spürt.

In seiner geschliffenen Einführung stellt W. Vogler den aus der solothurnischen Stadt Olten stammenden »Geschichtsschreiber des Kantons St. Gallen« vor, der im Alter von 14 Jahren nach St. Gallen kam und nach dem Besuch des Stiftsgymnasiums 1774 die Profeß ablegte und 1781 zum Priester geweiht wurde. Er war tätig in Archiv und Bibliothek, legte 1782–1784 bereits den ersten Entwurf seines Geschichtswerkes vor, errichtete ein Lehrseminar und wurde schließlich als »Mißliebiger« 1789–1796 als Pfarrer nach Ebringen bei Freiburg i. Br. geschickt. Von 1796–1805 bekleidete er das Amt des Stiftsarchivars (wegen Kriegswirren, Flucht und Verlagerung des Archivs); danach schrieb er sein Hauptwerk. 1824–1827 Stiftsbibliothekar, war er zum Schluß Mitglied des St. Galler Domkapitels und starb nach einem erfüllten Leben am 16. 10. 1833.

Die »Geschichten« des P. Jldefons wollen nicht nur »Forschungsbericht und wissenschaftlich-historische Erläuterung sein, sondern auch historische Erzählung.« Diese glückliche Kombination macht das Geschichtswerk lesenswert und aktuell. Wenn auch die Beschreibung der Anfänge der Abtei weithin überholt ist, so behält das Geschichtswerk seinen Wert, insbesondere durch die Einbeziehung kultureller und kulturgeschichtlicher Verhältnisse; leider hat J. v. Arx die letzten vier Jahrzehnte der Abtei, worüber er gewiß am meisten gewußt hat, nur verhältnismäßig kurz zusammengefaßt. Für den Bodenseeraum bedeutsam sind die Ausführungen über die zahlreichen St. Gallischen Besitzungen, das Klosterterritorium und die Ereignisgeschichte, insbesondere in der Zeit der Hinwendung der Abtei zu den Eidgenossen. W. Vogler kommt zum Ergebnis, daß die drei Bände als Gesamtwerk und Übersicht über die St. Galler Geschichte bis ins 19. Jh. heute noch eine besondere Beachtung verdienen: »In einem gewissen Sinne kann gesagt werden, daß die Arbeit bis heute unerreicht geblieben ist«. Insofern ist es überaus dankenswert und verdienstvoll, daß ein vollständiger Nachdruck erscheinen konnte.

Herbert Berner

ERNST ZIEGLER und JOST HOCHULI, *Hefte zur Paläographie des 13. bis 20. Jahrhunderts aus dem Stadtarchiv (Vadiana) St. Gallen.* Heft III: 15. Jahrhundert, 28 Seiten. Heft IV: 16. Jahrhundert, 24 Seiten. Heft V: 17. Jahrhundert, 24 Seiten. E. Löpfe-Benz AG, Rorschach 1987.

Die kleine Quellensammlung zur Geschichte der Stadt St. Gallen, deren erste beiden Lieferungen in Heft 105 der »Schriften« (S. 215) angezeigt wurden, ist inzwischen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts fortgeführt worden. Was seinerzeit zur Charakterisierung dieses paläographischen Quellenlesebuchs gesagt wurde, trifft uneingeschränkt auch für die drei neuen Hefte zu. Jedes Heft umfaßt zehn bis elf Stücke: Auszüge aus Rats- und Gerichtsprotokollen, Chroniken, Steuer- und Kirchenbüchern, Gewerbe- und Polizeiverordnungen und ähnliches. Die Mehrzahl der Quellen wird hier zum erstmalig publiziert.

Im einzelnen seien, einigermaßen willkürlich, hervorgehoben: ein Mandat König Ruprechts von der Pfalz aus dem Jahr 1408 über den Beitritt St. Gallens zum Bodenseestädtebund, zwei Briefe des Kaufmanns Lütfrid Muntprat von Konstanz (1428) und des Grafen Hug von Montfort (1450) als wirtschaftsgeschichtlich interessante Dokumente, eine Satzung von 1508 gegen die Verschmutzung des Wassers, Vorschriften für den Stadtarzt (1585) und ein Mandat von 1681, das den Bürgern der Stadt den Besuch katholischer Gottesdienste verbietet.

Zwei kleine, aber für das Verständnis der Texte nicht unwichtige Korrekturen zum Schluß: Heft IV, S. 6, Zeile 16 lese ich statt »alich« »glic«, ebd., S. 10, Zeile 15 statt »izst« »irß«. *Peter Eitel*

ARNO BORST, *Wie kam die arabische Sternkunde ins Kloster Reichenau.* Konstanzer Universitätsreden Nr. 169. 32 Seiten mit 3 s/w Abb. Universitätsverlag, Konstanz 1988.

Im Januar 1984 fand Arno Borst im Konstanzer Stadtarchiv ein bereits 1936 entdecktes, seit 1945 verschollenes Pergament wieder, in das der Stadtrat um 1600 seine Rechnungsbücher hatte einbinden

lassen. Auf dem Doppelblatt befindet sich das »Konstanzer Fragment« – ein lateinischer Text mit arabischen Sternnamen – der um das Jahr 1000 n. Chr. im Kloster Reichenau geschrieben wurde. Zu dieser Zeit wußte das lateinische Europa noch fast nichts von griechischer und arabischer Astronomie.

Anläßlich des Wissenschaftsforums Donaueschingen stellte der Autor den sensationellen Fund – es ist keine einzige ebenso alte Handschrift über Sternkunde erhalten – der Öffentlichkeit vor. Er erforscht, wie, warum und auf welchen Wegen der Text dieses Pergaments aus dem islamischen Spanien so früh zum Inselkloster im Bodensee kam. Dabei treten überraschende Verbindungen zwischen den Ländern Europas, den Klosterschulen Deutschlands und Frankreichs und zwischen Klosterreform und Wissenschaftsgeschichte zutage. Dieser europäische Hintergrund erklärt auch die große Bedeutung, die die Bodenseeregion im frühen 11. Jahrhundert für die bislang unterschätzte Geschichte der Naturwissenschaften gewann. Besonders helles Licht fällt auf die beiden führenden Männer der Reichenau in dieser Zeit, den weitgereisten Reformabt Bern und den scharfsinnigen Mönch Hermann den Lahmen.

Red.

BERNHARD KIRCHGÄSSNER/WOLFRAM BAER (Hg.), *Stadt und Bischof*. Band 14 der Reihe »Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung«. 190 Seiten mit 1 Ausschlagkarte und 3 Zeichnungen. Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen 1988.

Im November 1985 fand in der Bischofsstadt Augsburg die 24. Tagung des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung zum Thema »Stadt und Bischof« statt. Die auf der zweitägigen Veranstaltung gehaltenen Referate und die anschließenden Diskussionen sind in diesem Band enthalten. Die Beiträge beleuchten das Spannungsfeld von eineinhalb Jahrtausenden abendländischer Kirchen- und Stadtgeschichte.

Der zeitliche Beginn der Untersuchung spannt sich vom Verhältnis der spätantiken Stadt zu ihrem Bischof über die Beziehung des Bischofs zur mittelalterlichen Stadt am Beispiel Oberitalien, Frankreich und Deutschland bis hin zu »Bischof und Stadt in der Neuzeit«. Einen Schwerpunkt der Studien bilden die Verhältnisse in Augsburg. Dort war der Bischof über Jahrhunderte hinweg der Stadtherr. Der Umstand, daß der Klerus grundsätzlich keiner Besteuerung unterlag und das Verbot, Augsburger Bürgersöhne in das Domkapitel aufzunehmen, führten dabei zu ständigen Querelen. Erst in neuerer Zeit gestaltete sich das Nebeneinander von Bischof und Stadt wieder freundlicher.

Die einzelnen Referate geben wichtige Anstöße im Rahmen vergleichender Stadtgeschichte. Von besonderer Bedeutung für das Bodenseegebiet ist der Beitrag von Georg Kreuzer, »Das Verhältnis von Stadt und Bischof in Augsburg und Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert«.

Der Band enthält wertvolle Informationen sowohl für den stadtgeschichtlich als auch kirchenge-schichtlich interessierten Leser.

Red.

IMMO EBERL, WOLFGANG HARTUNG und JOACHIM JAHN (Hg.), *Früh- und hochmittelalterlicher Adel in Schwaben und Bayern* (= Regio. Forschung zur schwäbischen Regionalgeschichte 1). 304 Seiten. regio Verlag Glock und Lutz, Sigmaringendorf 1988.

Es gibt offensichtlich Städte und Landschaften, die sich – trotz der kaum mehr übersehbaren Tagungen und Kolloquien und der gleichfalls kaum mehr zu bewältigenden Flut von Neuerscheinungen auf dem Gebiet der Landes- und Regionalgeschichte – sowohl durch die eine wie durch die andere Form wissenschaftlicher Kommunikation noch immer zu wenig berücksichtigt fühlen. Nur so wird es zu verstehen sein, daß vor kurzem in Memmingen ein »Forum für schwäbische Regionalgeschichte« zur Veranstaltung wissenschaftlicher Arbeitstagungen geschaffen und zur Veröffentlichung der Tagungsergebnisse zudem eine Veröffentlichungsreihe begründet worden ist. Das »Forum« und seine Tagungen ebenso wie die neue Schriftenreihe wollen sich »der Erforschung des historischen Schwabens und seiner Ausstrahlung« widmen. Der Anspruch weist demnach über das bayerische Schwaben bewußt hinaus auf das gesamte alte Schwaben. Und so darf man denn künftig allenthalben in diesem Bereich zwischen Vogesen und Lech und zwischen den Alpen und dem unteren Neckar gespannt darauf sein, welche Neuerkenntnisse für die Landes- oder (wie es hier bewußt heißt:) für die Regionalgeschichte (Gesamt-) Schwabens in Memmingen gewonnen werden. Die erste, 1987 abgehaltene Tagung des Memminger Forums war einem Thema gewidmet, das vor allem seit dem zweiten Weltkrieg gerade für das alemannische Gebiet ausgiebig behandelt worden ist, andererseits jedoch wegen der sich anbietenden kombinatorischen Möglichkeiten nie erschöpft sein wird.

Indem diese erste Tagung und der aus ihr hervorgegangene Tagungsband indessen sogleich die

Absicht hinter sich lassen, »nur« schwäbische Regionalgeschichte zu betreiben, erhält auch ein neuerliches Aufgreifen eines »alten« Themas von vorneherein seinen Reiz. Denn die Aufmerksamkeit der Vortragenden und Schreibenden richtete sich auf den Adel »in Schwaben und Bayern«, wofür Memmingen gewiß der richtige »Verhandlungsort« war.

So finden sich in der Tat »schwäbische« und »bayerische« Themen bunt gemischt. Und darin besteht ein entscheidendes Verdienst des Bandes: der auf Alemannien konzentrierten Adelsforschung den Blick auf Bayern und der »bayerischen« Adelsforschung den Blick auf Alemannien geöffnet zu haben, wenngleich auch diese »Grenzüberschreitungen« nicht mehr ganz neu sind.

Voran steht mit Erwin Kellers Studie über den »frühmittelalterlichen Adelsfriedhof von Herrsching am Ammersee« (S. 9–22) der Beitrag eines Archäologen mit bemerkenswerten Ergebnissen für die soziale Schichtung und die Kirchengründung an einem »bayerischen« Ort des Frühmittelalters. Wenn dort, S. 21, von »Eigenkirche« und gar von »Eigennekropole« die Rede ist, hätte man sich allerdings eine Auseinandersetzung mit M. Borgolte (Der churrätische Bischofsstaat und die Lehre von der Eigenkirche. Ein Beitrag zum archäologisch-historischen Gespräch, in: Festschrift für Iso Müller, 1986. S. 83 ff.) gewünscht. Die Beiträge der eigentlichen, »historischen« Adelsforschung werden mit einem programmatischen Aufsatz von Wolfgang Hartung über »Tradition und Namengebung im frühen Mittelalter« (S. 23–79) eröffnet. Seine Überlegungen werden gewiß viel Aufmerksamkeit, aber auch viel Widerspruch erfahren, zumal auch hier wieder einmal (s. etwa S. 48, Anm. 115) die unselige Kontroverse zwischen der Spindler- und der Bosl-Schule eine Rolle spielt. Insgesamt gilt Hartungs Anliegen einer Verteidigung und – wenn man so will – einer Neubegründung jener »genealogisch-besitzgeschichtlichen« Methode, die vor allem in den 50er und 60er Jahren in der historischen Landesforschung eine so große Rolle gespielt hat. – Die Probe aufs Exempel unternimmt Hartung sodann in einem zweiten Beitrag über »Bertolde in Baiern. Alamannische Adelsverflechtungen im 8. und 9. Jahrhundert« (S. 115–160) So sehr man dem Gesamtergebnis, nämlich der Charakterisierung der gemeinhin für Alemannien reklamierten Bertolde als überregionalen und »überstämmischen« Traditionsverband (S. 160) wird zustimmen können, so unwohl ist einem auch hier bei den einzelnen Kombinationen. Wesentlich mehr abgesichert muten einem die Ausführungen von Joachim Jahn über »Bayerische Pfalzgrafen im 8. Jahrhundert? Studien zu den Anfängen Herzog Tassilos (III.) und zur Praxis der fränkischen Regentschaft im agilolfingischen Bayern« (s. S. 80–114) an. Seine Beobachtungen über das Pfalzgrafenamt in den »karolingischen regna« Bayern und Alemannien vermitteln der vergleichenden verfassungsgeschichtlichen Forschung eine Fülle neuer Aspekte.

Wiederum der »besitzgeschichtlich-genealogischen Methode« verpflichtet ist die »bayerische« Studie von Gertrud Diepolder über: »Schäftlarn: Nachlese in den Traditionen der Gründerzeit« (S. 161–188); diese Arbeit besteht vor allem durch den vorsichtigen Umgang mit den Quellen. – Der anmerkungslöse Beitrag von Herwig Wolfram über »Alamannen im bayerischen und friulanischen Ostland« (S. 189–196) beruht zwar auf des Verfassers Buch über »Die Geburt Mitteleuropas« (1987), hat aber das Verdienst, eindringlich zeigen zu können, »daß nicht lange nach der karolingischen Restauration in Alamannien die Oberschicht ein weites Betätigungsfeld im werdenden Großreich (d. h. eben auch im Südosten) fand« (S. 196).

D. Geuenich vermag mit Hilfe seiner intimen Kenntnisse der Gedenkbücher »Regionale und überregionale Beziehungen in der alemannischen Memorialüberlieferung der Karolingerzeit« (S. 197–216) aufzuzeigen; hier werden vor allem für Kempten, Ottobeuren und Augsburg und ihre »Verbrüderungsbeziehungen« zu den Bodenseeklöstern neue Beobachtungen vermittelt. An dieser Stelle müßte sich – räumlich und zeitlich – der kurze Beitrag von A. Graf Finck von Finckenstein über »Ulrich von Augsburg und die ottonische Kirchenpolitik in der Alemannia« (S. 261–269) anschließen, wo aus »reichskirchlicher Sicht« die Rolle der schwäbischen Bistümer im ottonischen Reich neu beleuchtet wird. Von karolingischer bzw. ottonisch-salischer Zeit in die staufische Epoche verfolgen zwei Arbeiten die Zusammenhänge von Personen und Familien: H. Schnyder mit seiner eine innerschweizerische und eine oberschwäbische Adels-Familie miteinander vergleichenden Studie »Zum Herkommen der Freiherren von Wolhusen in der Innerschweiz und der Herren von Waldsee in Oberschwaben« (S. 217–260) und H. Bühler mit seinem eine ältere Untersuchung weiterführenden Aufsatz über »Die frühen Staufer im Ries« (S. 270–294).

Vor allem Schnyders Studie besticht durch das Aufzeigen unüberschaubarer Zusammenhänge zwischen Personen und »Familien« der Karolingerzeit und einer Adelsfamilie des Hochmittelalters. Dagegen werden H. Bühlers neuerliche genealogische Beobachtungen sich notwendigerweise immer wieder Revisionen gefallen lassen müssen.

Das Hauptverdienst aller in diesem Band vereinten Aufsätze beruht wohl weniger in der Sicherheit, die ihre Ergebnisse vermitteln, als in der Fülle der Aussagen. Diese Anregungen noch einmal zusammenfassend aufzuzeigen, ist Immo Eberls Schlußbeitrag (S. 295–304) zu verdanken.

Helmut Maurer

Jan Hus und die Hussiten in europäischen Aspekten. Band 36 der Schriftenreihe des Karl-Marx-Haus, Trier 1987.

So lautete das zentrale Thema eines von der Friedrich-Ebert-Stiftung mit Unterstützung des Auswärtigen Amtes in Bonn und der Staatskanzlei in Mainz im Karl-Marx-Haus Trier organisierten Kolloquiums, zu dem außer tschechischen Spezialisten auch rund 30 Wissenschaftler aus der Bundesrepublik angereist waren. In der Schriftenreihe des Karl-Marx-Hauses sind die Referate als 36. Band erschienen.

Der Referent Dr. František Šmahel, Tábor, konnte nicht persönlich erscheinen. Sein Referat wurde vorgetragen, aber als Teilnehmer an einer Diskussion mußte man auf ihn leider verzichten. Dies war um so bedauerlicher, als er mit dem nächsten Referenten, Prof. Dr. Ferdinand Seibt, Universität Bochum, sicherlich die Klängen gekreuzt hätte. Heißt es bei Šmahel: »Die Ernährer der Gesellschaft mit ihren nur geringen Rechten, aber harten Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen lebten buchstäblich von der Hand in den Mund«, so lesen wir bei Seibt: »Mitunter existiert nämlich die Vorstellung, die hussitische Revolution sei aus dem Elend vorangetragen worden... Tatsache ist, daß sich der Lebensstandard der böhmischen Bevölkerung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bedeutend gehoben hatte.«

Diese gegensätzliche Beurteilung der wirtschaftlichen Ausgangslage ist nicht zweitrangig, spielt sie doch in der Beurteilung der nach Hus folgenden revolutionären Bestrebungen eine erhebliche Rolle. Der religiöse Aufbruch wurde auch als sozialer Umbruch wirksam, wie man wußte und wie Šmahel es eindeutig formuliert: »Die allgegenwärtige Idee einer musterhaften religiös-sozialen Kommunität hinterließ bleibende Spuren im Grundriß und Gepräge der künftigen Stadt auf ganz andere Weise, und zwar in der unmittelbar darauf folgenden Phase, [– es handelt sich um die Gründung von Tábor –] als die Kunde von der neuen Gemeinde ohne Herren und Untertänige Hunderte und Tausende einfacher Hussiten von nah und fern auf den Berg Tábor lockte.«

Von höchstem Interesse ist der Beitrag von Jiří Kořalka aus Tábor: »Nationale und internationale Komponenten in der Hus- und Hussitentradition des 19. Jahrhunderts«. Böhmisches Forscher jener Zeit und namhafte deutsche Wissenschaftler wie Johann Gustav Droysen oder Karl von Rotteck kamen sich näher. Vor allem František Palacký, aus mährisch-nordungarischen protestantischen Kreisen stammend, der seine »Geschichte von Böhmen« auch in deutscher Sprache publizierte, fand in Deutschland weithin Anerkennung. Ihm folgte nun gleichsam Jiří Kořalka, der z. B. auf das große Hus- und Hussiten-Ölgemälde des Malers der Düsseldorfer Schule Karl Friedrich Lessing (1808–1880) hinweist. Sein Werk löste öffentliche Polemiken aus, wurde als Angriff gegen die katholische Religion bezeichnet, ist aber dennoch bis heute im Frankfurter Museum vorhanden und verdient als Kunstwerk und als Dokument der Toleranz viel größere Beachtung als bisher.

Kořalka verweist auch auf den wenig bekannten Poggio Bracciolini (1380–1459), einen Florentiner, der als Geheimschreiber von Papst Johannes XXIII. auf dem Konzil in Konstanz weilte. Als alter Mann veröffentlichte er seine »Facezien«, ein Buch der Schwänke, in dem er auch Geschehnisse mit Geistlichen während des Konzils ironisch geißelt. Er selbst schrieb: »Ich glaube, daß es viele geben wird, welche die vorliegenden Plaudereien... als leichtfertiges und eines ersten Mannes unwürdiges Zeug verdammen...« Die Wirkung war genau umgekehrt. Mitte des 19. Jahrhunderts entstand in Schwaben eine moderne Erzählung, die ebenfalls dem Florentiner zugeschrieben wurde. Der Autor dieses »Pseudo-Poggio« ist bis heute nicht identifiziert. 1925 erschien noch in Konstanz eine illustrierte Ausgabe, auch in Böhmen gab es tschechische Übersetzungen.

Kořalka schreibt: »Der böhmische Landespatriotismus war gegen die Idee einer österreichischen Staatsnation gerichtet und mündete schließlich in zwei entgegengesetzte Strömungen: die eine sah in Böhmen ein deutsches Land und in den Böhmen einen deutschen Stamm, ähnlich wie es die Sachsen, Österreicher, Bayern und Schwaben waren, während die andere die nationale Eigenständigkeit Böhmens durchsetzen wollte und die Deutschböhmern als einen deutschsprechenden Bestandteil der böhmischen Nation aufzunehmen bereit war. Beide Strömungen blieben letztendlich erfolglos, und die sprachnationale Trennung innerhalb der böhmischen Länder gewann nach und nach die Oberhand...«

Der andere Zweig der neueren Geschichte entwickelte sich aus der Arbeiterbewegung, und Kořalka äußert sich dazu wie folgt: »Der 6. Juli 1915, der 500. Jahrestag des Märtyrertodes von Jan Hus, sollte auch von der tschechischen und internationalen Arbeiter- und Freidenkerbewegung mit großen Feiern begangen werden. In Prag wurde von tschechischen Sozialdemokraten eine repräsentative Arbeiterausstellung vorbereitet.« Ganz bewußt am selben Tag hat Professor Tomáš Masaryk in Genf seinen Kampf für die tschechoslowakische Selbständigkeit öffentlich verkündet. Er wurde der entscheidende Staatsmann, der nach dem Zerfall der Habsburgermonarchie im zu gründenden neuen Staat der Tschechoslowakei, die einstigen Teile Österreichs und Ungarns zusammenfaßte.

Der Beitrag von Peter Heumos/Bochum über »Hussitische Tradition und Volkskultur in Böhmen

im 19. Jahrhundert« zeigt vielseitige und interessante Aspekte. Von Bedeutung ist jedoch der Aufsatz von Michael Müller »Die Hus-Tradition in Konstanz«. Er zeigt die Geschichte des Hus-Hauses, 1922 von der Gesellschaft des Hus-Museums in Prag erworben und heute ein hochinteressantes und bedeutendes Museum. Er zeigt aber vor allem, daß Johannes Hus in Konstanz immer geachtet wurde.

So wurde 1785 dem Bildhauer Josef Sporer der Auftrag erteilt, eine Porträt-Büste für die Fassade des Hus-Hauses, das man ja immer kannte, zu schaffen. Fünfzig Jahre später versandte der 26 Jahre junge Bürgermeister Karl Hütelin eine Denkschrift an die internationale Presse und Briefe an die Heimatstädte der in Konstanz verbrannten Märtyrer J. Hus und Hieronymus von Prag, in denen er für ein Hus-Denkmal warb. Die Metternichsche Reaktion setzte jedoch die badische Staatsregierung unter Druck und der gute Gedanke durfte nicht in die Tat umgesetzt werden.

Nach der 48er Revolution kam es dann (1862) zur Aufstellung eines Gedenksteines für Jan Hus in Konstanz, bis heute das einzige und stets gepflegte, stets am Todestag mit Kränzen geschmückte Denkmal. Dieses konnte dann auch der weltberühmte Komponist Friedrich Smetana 1868 mit einer Besuchergruppe aus Böhmen sehen.

Nach dem zweiten Weltkrieg geriet das Hus-Haus zunächst ein wenig in Vergessenheit, aber zum Konzils-Jubiläum 1965, d. h. 550 Jahre nach dem Tode von Hus, wurde dort ein kleines Museum eingerichtet. 1979/80 wurde in enger Zusammenarbeit zwischen tschechischen und deutschen Handwerkern das ganze Haus restauriert, bekam ein einladendes Gesicht aber vor allem ein stilvolles Interieur als Museum. Diese handwerkliche Kooperation war die Brücke zur Versöhnung wie es Michael Müller darstellt, eine Brücke, die in der Partnerschaft zwischen Konstanz und Tábor sehr gut gangbar ist.

Lothar Klein

EBERHARD DOBLER, *Burg und Herrschaft Hohenkrähen im Hegau*. (Hegau-Bibliothek, Bd. 50). 496 S. mit 88 Abbildungen, darunter 21 farbige. Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen 1986.

Der Autor dieses sowohl seinem Umfang als auch seinem Inhalt nach gewichtigen Werkes ist seit langem als profunder Kenner der Geschichte des Hegaus ausgewiesen. Eberhard Dobler, Schüler Karl Siegfried Baders und durch seine Familie mit der Hegau-Landschaft eng verbunden, legte schon 1959 als zweiten Band der mittlerweile auf 64 Titel angewachsenen Monographien-Reihe »Hegau-Bibliothek« des Hegaugeschichtsvereins eine Geschichte der Burg und Herrschaft Mägdeberg vor. Frucht 15-jähriger Studien, eine leider längst vergriffene Arbeit, die maßgebend für andere ähnliche historische Darstellungen wurde. Mehr als 25 Jahre dauerte es dann, bis das wesentlich umfangreichere Buch über die Nachbarburg Hohenkrähen mit ihren wechselnden Besitzern und Besitzungen abgeschlossen werden konnte. In diesem Vierteljahrhundert entstanden jedoch zahlreiche Aufsätze, meist veröffentlicht im Hegau-Jahrbuch, kostbare »Nebenprodukte« auf dem Forschungsweg zur großen Hohenkrähen-Monographie.

Was Eberhard Dobler zwischen 1961 und 1985 veröffentlichte, hatte nämlich meist einen Bezug zu seinem Forschungsschwerpunkt, dem Hohenkrähen. So waren z. B. die Herren von Friedingen und die mit ihnen verwandten Herren von Krähen, ihre genealogischen Zusammenhänge und die Rolle, die sie, vornehmlich im Hegau, gespielt haben, mehrmals Gegenstand umfangreicher Untersuchungen. Dabei gelangte der Verfasser durch intensive Beschäftigung mit den historischen Quellen und durch deren scharfsinnige Interpretation immer zu höchst aufschlußreichen, oft sogar zu überraschenden Ergebnissen, nachzulesen etwa in seinen HEGAU-Jahrbuch-Aufsätzen »Die Herren von Friedingen als reichenauische Vögte von Radolfzell und Schienen« (1961) oder »Die Truchsessen und die edelfreien Herren von Krähen« (1963) oder »Die Herren von Friedingen als Nachfahren der Herren von Mahlsprüden und der Grafen von Nellenburg« (1970/71) oder »Udalrichingisches Erbe im Hegau« (1974) oder »Zur mittelalterlichen Geschichte von Singen« (1974). In die Zeit der ersten urkundlichen Erwähnung Singens, Mühlhausens, Ehingens und einiger weiterer Hegaudörfer im Jahr 787 führte dann eine 30 Druckseiten umfassende Arbeit über das Thema »Der hegauische Besitz des Klosters St. Gallen im 8. Jahrhundert – sein Umfang und seine Herkunft« (1966). Ebenfalls in jener Zeit der frühen St. Galler Urkunden ist der Aufsatz »Die Schrotzburg – eine alemannische Herzogsburg des 8. Jahrhunderts« (1979/80) angesiedelt.

Doblers Aufsätze sind Musterbeispiele für exakte, quellenorientierte Geschichtsforschung, die es ermöglicht, auch überlieferungarme Epochen des Mittelalters aufzuhellen. Gesicherte Tatsachen werden nachprüfbar belegt, Hypothesen überzeugend erläutert. Ein am 2. Dezember 1978 in der Hauptversammlung des Hegaugeschichtsvereins gehaltener und ein Jahr danach im HEGAU-Jahrbuch veröffentlichter Vortrag trug dann erstmals den Titel der Buch-Neuerscheinung »Burg und Herrschaft Hohenkrähen.« Mit dem Hohenkrähen befaßte sich dann noch ein kleiner Beitrag, überschrieben »Zur Frage der Ersterwähnung des Hohenkrähen.«

Von gleich hoher Qualität wie die zitierten Aufsätze (und eigene nicht genannte Beiträge) ist auch das Hohenkrähen-Buch, das eine große Lücke im erfreulicherweise immer dichter werdenden Geflecht der Hegau-Geschichtsschreibung schließt. Die in der Nachbarschaft des Hohentwiels um 1180 von den Herren von Friedingen auf steilem Phonolithkegel erbaute Burg verliert wegen ihrer strategisch günstigen Lage und ihrer schier unüberwindlichen Wehrhaftigkeit ihren Inhabern im Mittelalter ein besonderes Gewicht. Die dazugehörige »Herrschaft«, kein geschlossenes Gebiet, sondern ein Konglomerat unterschiedlicher, mehrfach durch Erbteilung aufgesplitteter, manchmal auch wieder zusammengeführter Besitzungen und Rechte, war vom Fiskus Bodmann über die Grafen von Nellenburg an die Herren von Friedingen gelangt.

Diese altadelige, »edelfreie« Familie, deren Angehörige spätestens seit der Zeit Friedrich Barbarossas bis zum Tod Kaiser Friedrichs II. als Parteigänger der Staufer gelten dürfen und deren herausragendster politischer Exponent der staufisch gesinnte Bischof Hermann II. von Konstanz (1183–89) war, begab sich um 1200, um politischer und wirtschaftlicher Vorteile willen, in die Ministerialität des Abtes von Reichenau. Trotz dieser Rechtsminderung behielten die Friedinger Ministerialen oder »Edelknechte« im Spannungsgefüge der maßgebenden politischen Kräfte im Hegau, des Klosters Reichenau, des Bischofs von Konstanz, der Habsburger, der Grafen und Herzöge von Württemberg und der Eidgenossen, noch lange eine führende Position innerhalb des Hegau-Adels, nicht zuletzt wegen ihres als uneinnehmbar geltenden Felsenfestes Kraien (wohl vom keltischen Craig = Fels). Das Wissen, einen unüberwindlichen Stützpunkt zu besitzen, barg jedoch auch Gefahren in sich. »Man möchte glauben, daß sich auch der Charakter zumindest der späteren Friedinger durch das Bewußtsein, auf dem Krähen einen militärisch fast unangreifbaren Rückhalt zu besitzen, in seiner eigentümlichen Art geformt hat. Deren Gewalttätigkeiten im 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts haben sich ihre hegaischen Standesgenossen, die ohne den Schutz vergleichbarer Burgen waren, nie erlauben können; ausgenommen vielleicht die Herren von Klingenberg, die auf dem Hohentwiel eine ähnlich unangreifbare Bastion besaßen« (S. 20).

Daß sich die Friedinger allmählich an allen Fehden der Nachbarschaft beteiligten »und manche ihrer Taten bei solcher Gelegenheit von einem bloßen Straßenraub kaum zu unterscheiden waren« (S. 21), führte schließlich zur Katastrophe von 1512. Ausführlich schildert der Verfasser auf 17 Druckseiten Ursachen, Vorbereitung und Durchführung jener bekannten Strafexpedition Kaiser Maximilians I. und des Schwäbischen Bundes, bei der Georg von Liechtenstein das Oberkommando hatte und Georg von Frundsberg die kaiserlichen Truppen befehligte und die mit der Zerstörung der Burg endete.

Zwar wurde diese von Österreich, das den Hohenkrähen um 1518 erwarb, ab 1521 wieder aufgebaut, doch war mit dem Abzug des letzten Friedingers von Krähen, der von 1534–39 noch einmal, nun als österreichisches Lehen, friedlingisch war, »eigentlich auch die Geschichte der Burg zu Ende. Was noch folgt, ist »Spätzeit«, in der sich das bis dahin herausgehobene Schicksal des Krähen nicht mehr unterscheidet von jenem der anderen Hegauburgen, die – ausgenommen die »Festung« Hohentwiel – allmählich zerfallen. An die Stelle einer charakteristischen Geschichte des Krähen tritt weithin die Aufreihung der sich rasch abwechselnden Besitzer und ihrer Verwalter. Es erscheint fast symbolisch, daß auch die Friedinger den Weggang vom Krähen nur ein paar Jahre überlebt haben. 1568 stirbt der letzte männliche Namensträger: Die Lebenskraft des vorher so überschäumenden Geschlechts hatte sich verbraucht. (S. 21)

Unter den Inhabern des österreichischen Lehens Hohenkrähen seit 1546 finden wir aber immerhin so interessante Persönlichkeiten wie den gebildeten und weitgereisten, durch seine großzügige Förderung von Gelehrten und seine Büchersammlung bekanntgewordenen Hans Jakob Fugger (1555–71) Lehenträger des Hohenkrähen), dann von 1606–11 Jakob Hannibal von Raitenau, den Bruder des Fürsterzbischofs Wolf Dietrich von Salzburg, und von 1671–83 den österreichischen Hofkanzler Johann Paul von Hoher von Hohenburg, einen der engsten Vertrauten Kaiser Leopolds I. und von 1674–83 Leiter der Wiener Politik.

Durch seine ausführlichen Schilderungen von Leistungen und Erfolgen, aber auch von Versäumnissen und Fehlentscheidungen der Inhaber von »Burg und Herrschaft Hohenkrähen im Hegau« gelang dem Verfasser ein exemplarischer Beitrag zur Geschichte der »Adelslandschaft Hegau«, der sich jedoch nicht in familiengeschichtlichen Erörterungen erschöpft, sondern alle Bereiche mit einbezieht, die für ein landesgeschichtlich relevantes Gesamtbild erforderlich sind: die Verflechtung der in einem historischen Raum miteinander konkurrierenden großen und kleinen politischen Kräfte, die Rechts-, Besitz- und Sozialverhältnisse der adeligen Herren und die ihrer Untertanen, die Kirchengeschichte (in unserem Fall die Geschichte der wahrscheinlich von den Friedingern um 1200 gestifteten Pfarrei St. Leodegar in Mühlhausen) sowie die Geschichte des Baues, der Zerstörung, des Wiederaufbaus und des allmählichen Zerfalls einer markanten Höhenburg.

Die sorgfältig behandelte Baugeschichte wird durch Grundriß- und Rekonstruktionszeichnungen sowie durch Fotos der noch vorhandenen Baureste der am 27. September 1634 durch den

Hohentwieler Kommandanten Konrad Widerholt verbrannt Burg Hohenkrähen veranschaulicht. Nach dem Dreißigjährigen Krieg blieb der Hohenkrähen Ruine. Nur die für die Landwirtschaft des »Rittergutes Hohenkrähen« benötigten Gebäude wurden instand gehalten.

Im Jahr 1747 kaufte Judas Taddäus von Reischach den Hohenkrähen. Als Erbe des Freiherrlich von Reischach'schen Familiengutes im Hegau »residiert« jetzt von Zeit zu Zeit Graf Patrik von Reischach-Douglas im Schloß zu Schlatt unter Krähen, das Hans Ludwig von Bodman, von 1571–1605 Inhaber des Lehens Hohenkrähen, Ende des 16. Jahrhunderts erbauen ließ, als ihm das Wohnen auf dem steilen Felsennest Hohenkrähen zu unbequem geworden war.

Eberhard Dobler, der kein mit dem Hohenkrähen zusammenhängendes Thema unbehandelt läßt, geht in seinem Hohenkrähen-Buch natürlich auch auf die wohl bekannteste Gestalt ein, die mit unserem Berg in Verbindung gebracht wird, nämlich auf den berühmten Poppele, dessen historische Existenz er mit einleuchtenden Argumenten bestreitet. Der bald als ein zu Scherzen aufgelegter Kobold, bald als freundlicher Helfer der Bauern, dann aber auch wieder als unheimlicher nächtlicher Schimmelreiter oder als Warner vor nahendem Unglück auftretende Burggeist des Krähen war – so Eberhard Dobler – bestimmt keine historische Gestalt! Für Dobler lebt in der Sagengestalt des Poppele der alte Germanengott Wodan weiter, der in vorchristlicher Zeit auf dem Hohenkrähen besonders verehrt wurde, während man auf dem benachbarten Mägdeberg die Tradition der Verehrung der drei keltischen Muttergottheiten Ainbet, Borbet und Wilbet, Personifikationen von Erde, Sonne und Mond, pflegte. Diese drei heidnischen Matronen leben nicht nur im Namen des Mägdebergs, sondern auch in anderen Hegau-Orten in den Sagen von den drei waldschenkenden Fräulein bis heute weiter. Und so ist es auch beim Poppele: Ob er ein real existierender Mensch war oder nicht, spielt nur eine untergeordnete Rolle. Wichtiger ist, daß sein Geist weiterlebt und weiterwirkt, z. B. in den Erzählungen über ihn, in seinem Schabernak, den er mitunter auch heute noch treibt, und natürlich auch als zentrale Gestalt der Singener Fasnacht!

Bleibt noch nachzutragen, daß bei dem stattlichen Band über Burg und Herrschaft Hohenkrähen nicht nur sein beachtliches Volumen und sein bei aller Detailfreudigkeit faszinierend dargebotener Inhalt bemerkenswert sind, sondern auch die Tatsachen, daß Eberhard Dobler das umfangreiche Werk alleine geschrieben hat, daß es sich also nicht, wie oft bei Buchveröffentlichungen dieses Kalibers, um eine Gemeinschaftsarbeit mehrerer Autoren handelt, und daß außerdem der Verfasser im Hauptberuf nicht etwa Geschichtspräsident oder Archivar ist, sondern Wirtschaftsprüfer und Fachanwalt für Steuerrecht mit doppeltem Dokortitel. Bei einem so gründlich aus den Quellen erarbeiteten Werk fehlen natürlich auch nicht ein großer Anmerkungsapparat, erschöpfende Quellennachweise und Literaturangaben, Abkürzungserklärungen, Stammtafeln der Herren von Friedingen, ein Orts- und Personenregister und eine reiche, teils farbige Bebilderung. *Franz Götz*

Singen. Ziehmutter des Hegaus. Singener Stadtgeschichte Bd. 1 (= Beiträge zur Singener Geschichte, hg. im Auftrag der Stadt Singen von Alfred Georg Frei, 14; Hegau-Bibliothek 55). Hg. von HERBERT BERNER. 339 S. mit zahlr. Abb. Verlag des Südkurier, Konstanz 1987.

Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde des Jahres 787 hat die Stadt Singen am Hohentwiel zum Anlaß genommen, sich in einem dreibändigen Werk Rechenschaft zu geben über den Gang ihrer Geschichte, das heißt nicht zuletzt über die Frage, »wie es geschehen konnte, daß eine so bedeutende und einflußreiche Stadt, ein so wichtiger Wirtschafts- und Handelsplatz im Jahre 1987 nur 88 Jahre »städtischen Anteils« an einer Gesamtgeschichte von 1200 Jahren aufweist. War die Vergangenheit Singens wirklich so unbedeutend und belanglos, wie man immer wieder hören kann, oder sind es vielleicht widrige Umstände und eine insgesamt unglückliche Konstellation, welche ein frühes Aufblühen und Wachsen der uralten Siedlung hemmten?« (S. 12) – Man darf gespannt sein, wie diese Frage im dritten Band schließlich beantwortet wird.

Der vorliegende erste Band ist den naturräumlichen Grundlagen sowie der Siedlungs- und Wirtschaftsgeographie des Singener Raumes gewidmet; der eigentlichen Dorf- und Stadtgeschichte vom hohen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert sollen dann die Bände 2 und 3 gelten. Zunächst beschreibt Wolfgang Homburger die naturräumliche Gliederung des als »Mittlerer Hegau« bezeichneten Gebiets der Stadt Singen (nach den Eingemeindungen von 1975) und gibt einen topographischen Überblick über diese innerhalb der Gesamtlandschaft des Hegaus klar abgrenzbaren Region (S. 15–29). Danach behandelt Albert Schreiner die Geologie von Singen und seiner Umgebung (S. 30–46), und Karl Waibel beschreibt das aufs Ganze gesehen sehr günstige Klima dieser Landschaft (S. 47–59). Unter dem Titel »Die Radolfzeller Aach – eine rheinische Donau« schildert Werner Käss die Herkunft des durch die Jahrhunderte für Singen Leben spendenden Wassers aus der Donau sowie die seit dem 19. Jahrhundert teils geplanten, teils durchgeführten Maßnahmen, die Versickerung zwischen Immendingen und Möhringen zu verhindern (S. 60–72). Die beiden folgen-

den Beiträge von Hermann Fix und Karl Schaubert befassen sich mit der Pflanzenwelt (S. 74–81) und mit dem Wald im Mittleren Hegau (S. 82–101). Schließlich skizziert Wolfgang Homburger Stand und Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes in und um Singen (S. 149–169).

Zwischen den beiden zuletzt genannten Aufsätzen sind vier historische Abhandlungen eingeschoben, die sich wie die naturkundlichen Beiträge auf den ganzen Singener Raum beziehen: Jörg Aufdermauer berichtet aufgrund seiner langjährigen Beobachtungen über vorgeschichtliche Siedlungen, Gräber und Wallanlagen (S. 102–115); Rüdiger Krause referiert die wichtigsten Ergebnisse seiner Tübinger Dissertation über das frühbronzezeitliche Gräberfeld von Singen und seine Bedeutung für die Bronzezeitforschung (S. 116–125), und Claudia Theine behandelt die Zeit der Alamannen (S. 126–134). Eberhard Dobler, ausgewiesen durch zahlreiche Untersuchungen zur mittelalterlichen Geschichte des Hegaus, würdigt sehr eingehend die Urkunde vom 15. Februar 787, in der Singen (*Sisinga villa publica*) sowie die Nachbarorte Schlatt unter Krähen, Mühlhausen, Ethingen und Hausen an der Aach erstmals erwähnt werden (S. 135–148).

Die weiteren Beiträge gelten der Landwirtschaft des Mittleren Hegau im 19. und 20. Jahrhundert (Klaus Herrmann, S. 170–190), dem funktionalen und siedlungsgeographischen Wandel der Dörfer in Singens Umgebung (Eugen Reinhard, S. 191–226), der für die Entwicklung der Stadt so wichtigen Industrie im Raum Singen (Willi A. Boelcke, S. 227–255), den wirtschaftlichen und sozialen Verflechtungen Singens mit seinem Umland (Bernhard Mohr und Wolf-Dieter Sick, S. 256–272), der Energieversorgung von Singen seit 1896 (Jürgen Becker und Hans-Joachim Köhler, S. 273–288) sowie dem Gesundheitswesen in Singen und Umgebung in Geschichte und Gegenwart (Michael Hess, S. 289–310). Mit seinem Thema »Singen → Ziehmutter« des Hegaus greift Theo Zengerling eine 1966 geprägte Formulierung des damaligen Konstanzer Landrats Dr. Ludwig Seiterich auf, um abschließend die zentralörtliche Bedeutung der jungen Stadt zu Füßen des Hohentwiel darzutun (S. 311–318).

Dem Herausgeber ist es lobenswerterweise gelungen, für sein Unternehmen durchweg ausgewiesene und namhafte Autoren zu gewinnen, die großenteils schon früher über Hegauer Themen publiziert haben. Zieht der perspektivenreiche Band hieraus seine inhaltliche Bedeutung, so sind obendrein die sorgfältige Redaktion wie auch die überaus reiche und qualitativvolle Ausstattung mit Fotos (zum Teil in Farbe), Karten und Grafiken hervorzuheben. Vier Register (Orts- und Personennamen; Firmen, Verbände, Vereine; Sachregister Singen; allgemeines Sachregister) erschließen den Band, dessen Fortsetzung man erwartungsvoll entgegensehen darf.

Kurt Andermann

KLAUS GRAF, *Exemplarische Geschichten. Thomas Lirers »Schwäbische Chronik« und die »Gmünder Kaiserchronik«* (= Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur, 7). 287 Seiten. Wilhelm Fink Verlag, München 1987.

Zwei Sammelbände, die aus Tagungen hervorgegangen und kurz hintereinander erschienen sind, zeigen ein gesteigertes Interesse an einem Forschungsgegenstand an, der durch die Titel beider Werke einigermaßen zutreffend umschrieben wird: der eine heißt »Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter« (hg. von H. Patze = Vorträge und Forschungen XXXI. 1987), der andere lautet »Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit« (hg. von K. Andermann = Oberrhein. Studien 7. 1987).

Zeugen dieses erfreulicherweise wiedererwachten Interesses an der Geschichtsschreibung und am Geschichtsbewußtsein des Spätmittelalters sind darüber hinaus zwei Bücher aus der Feder von Klaus Graf, der – von seiner Heimatstadt Schwäbisch Gmünd ausgehend – die Historiographie, das Geschichtsbewußtsein, aber darüber hinaus auch den von ihm als Begriff neu eingeführten »Landesdiskurs« des spätmittelalterlichen Schwaben in grundsätzlicher Weise zu behandeln unternimmt. Hat schon seine 1984 unter dem Titel »Gmünder Chroniken im 16. Jahrhundert« erschienene umfangreiche Tübinger Magisterarbeit eine staunenswerte Gelehrsamkeit und einen nicht weniger zu bewundernden Ideenreichtum erwiesen, so noch mehr seine jetzt im Druck erschienene Tübinger historische Dissertation, die es hier anzuzeigen gilt. Daß es sich um eine historische Dissertation handelt, ist angesichts der Tatsache, daß das Buch in einer literaturwissenschaftlichen Reihe erschienen ist, besonderer Hervorhebung wert. Und sie ist mit Recht dort erschienen. Denn in der Tat bewegt sie sich auf der Grenze zwischen Literatur- und Geschichtswissenschaft, ja sie erhebt einen ausgesprochenen interdisziplinären Anspruch, den sie auch einzulösen unternimmt.

Was den Leser dieser Zeitschrift an Klaus Grafs zweitem Band vor allem interessieren muß, ist die im Untertitel versprochene Beschäftigung mit jenes Thomas Lirers »Schwäbischer Chronik« aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, den man schon seit langem mit allen möglichen gleichnamigen Personen vor allem des voralbergischen Rheintals zu identifizieren versucht hat. Denn der Bezug des Verfassers zum Hause Montfort kommt in seinem Werk ebenso deutlich zum Ausdruck, wie seine

Verwurzelung im südlichen Schwaben und in den Landschaften nördlich und östlich des Bodensees. Die Aufhellung der vielen Rätsel, die mit der Persönlichkeit des Verfassers verbunden sind, steht – das ist angesichts des hohen theoretischen Anspruchs, den Klaus Grafs Buch von vornherein erhebt, auch gar nicht zu erwarten – keineswegs im Zentrum seiner Untersuchungen und Überlegungen.

Ausgangspunkt seines Fragens ist vielmehr die Beobachtung, daß die »Schwäbische Chronik« des Thomas Lirer und die »Gmünder Kaiserchronik« bereits im Jahre 1485 oder davor zu einem »Textkorpus« zusammengestellt und 1485 in dieser »Kombination« in Druck gegangen sind. Die Frage stellt sich also, für welchen »Gebrauch« diese »spätmittelalterliche Rezeptionseinheit aus einer schwäbischen Landeschronik und einem reichsgeschichtlichen Kurzkompendium« geschaffen worden sein mochte. Um diese Frage aufzuhellen, kommt dem Verfasser sein Vertrautsein mit allen »historischen Hilfswissenschaften« im weitesten Sinne ebenso zustatten, wie sein Umgang mit Problemstellungen der Literaturwissenschaft, der Geschichtstheorie und der Philosophie. Indessen führt bereits die Anwendung überlieferungsgeschichtlicher Fragestellungen zu der Erkenntnis, daß die auf den schwäbischen Patriotismus zielende und sich als schwäbische Landeschronik ausgebende »Chronik« Thomas Lirers durch ihre Verbindung mit der »Gmünder Kaiserchronik« der »seriösen« Historiographie zugeordnet werden und auch über einen schwäbischen »Adressatenkreis« hinauswirken sollte.

Eine eingehende Analyse von Lirers Werk erweist vor allem dessen Absicht, Reichsgeschichte, schwäbische Geschichte und Geschichte der um den Bodensee beheimateten Geschlechter Montfort, Werdenberg und Heiligenberg miteinander zu verbinden. Diese Analyse zeigt aber auch, daß die berichteten Episoden nicht mit tatsächlichen historischen Ereignissen identifiziert werden können, daß sie aber zutreffende Details enthalten und vor allem auf schriftlichen oder mündlichen Überlieferungen im Umkreis des Hauses Montfort zu beruhen scheinen. Ja, die historischen Details erlauben sogar, die Entstehung des Werkes nach 1460 anzunehmen. Aber Klaus Graf muß auch die Hoffnung zunichte machen, Thomas Lirer, der sich als zu Rankweil gesessen bezeichnet, identifizieren zu können. Es handelt sich vielmehr eindeutig um ein Pseudonym.

Was jener »Thomas Lirer« wollte, vermag Klaus Graf überzeugend deutlich zu machen, wenngleich seine Befunde angesichts der von ihm verwendeten Wissenschaftssprache erst übersetzt werden müssen, um auch in weiteren Kreisen verstanden werden zu können. Lirer wollte für den Adel, er wollte für die »Ritter« schreiben, er wollte ihnen ein »Herkommen« verschaffen, indem er Tradition erfand, indem er vor allem das genossenschaftliche Prinzip des Landes, in dem dieser schwäbische Adel lebt, ansprach und »die alte Idealität des Landes als Einheit von Herrschaft, Recht und Lebensformen« herausstellte. Was Klaus Graf in diesem Zusammenhang über die »Zählebigkeit« des alten gentilen Konzept des »Landes« (S. 104) und über die schwäbischen Herzogstraditionen des Spätmittelalters äußert, empfinde ich als eine mich voll und ganz überzeugende wertvolle Weiterführung meiner für das Hochmittelalter gewonnenen Einsichten (s. Helmut Maurer, Der Herzog von Schwaben. 1978, vgl. jetzt auch noch – von Klaus Graf bereits erwartet – die Studie von H.-G. Hofacker, Die schwäbische Herzogswürde, in: ZWLG 47. 1988, S. 71–148).

Probleme habe ich nur mit der zu pauschalen Verwendung des »Ritter«-Begriffs für die adeligen »Landleute« des Spätmittelalters (S. 93f.); bei der Behandlung des »Ritter«- und Adelsthemas sind zwar die literaturhistorischen Arbeiten zum Rittertum, nicht aber die neuesten Untersuchungen von Historikern über den Ritter-Begriff des Spätmittelalters (etwa von J. Fleckenstein u. W. Rösener; und vor allem der von J. Fleckenstein hg. Sammelband »Das ritterliche Turnier im Mittelalter« 1985) berücksichtigt. Ein bemerkenswertes Nebenergebnis dieses Suchens nach der Funktion und nach der »Zielgruppe« von Lirers »Schwäbischer Chronik« ist auch die Erschließung zweier räumlich getrennter Herzogstraditionen im 15. Jahrhundert: einer oberschwäbischen um Ravensburg und einer niederschwäbischen um den Hohenstaufen und Göppingen konzentrierten. Insgesamt gelingt es Klaus Graf durch das Herausarbeiten all dieser Intentionen, die »Schwäbische Chronik« Thomas Lirers dem »Landesdiskurs der Schwäbischen Ritterschaft« und überdies der von Karl Hauck sogenannten »haus- und sippengebundenen Literatur« zuzuordnen. Das Herkommen, das »Gebüt« insbesondere der rings um den See ansässigen hochadeligen Familien der Montforter, der Werdenberger und der Heiligenberger spielen in Lirers »Geschichten« eine große Rolle! Und so ist es gewiß berechtigt, wenn Klaus Graf das Werk des weithin anonym bleibenden, im Umkreis der Grafen von Montfort möglicherweise zu Tettngang zwischen 1460 und 1483 schreibenden »Chronisten« abschließend derart charakterisiert (S. 157): »Als Schwäbische Landeschronik artikuliert der Text das Selbstverständnis der schwäbischen Ritterschaft, die nach wie vor in der gentilen Einheit ›Schwaben« ein politisches Betätigungsfeld sah.«

In einem weiteren Hauptteil wird in ebenso einläßlicher Weise auch die mit Lirers »Chronik« im Druck zusammengefügte »Gmünder Kaiserchronik« analysiert, ein Werk, dessen Entstehung mit guten Gründen nach Ostschwaben, möglicherweise nach Augsburg verwiesen werden kann. Was nun aber Klaus Grafs Buch, das ohnedies eine kaum wiederzugebende Fülle von Anregungen für die

verschiedensten Disziplinen enthält, auch für die Landesgeschichte so überaus anregend sein läßt, ist der von ihm begründete Begriff eines »Landesdiskurses«; ein solcher Begriff vermag in der Tat besser als etwa »Landesbewußtsein« – oder »gefühl« insgesamt die »Rede, (die) Verständigung über das Land« (so jetzt auch Klaus Graf in seiner weiterführenden Studie »Aspekte zum Regionalismus in Schwaben und am Oberrhein im Spätmittelalter«, in dem oben genannten Sammelband über »Historiographie am Oberrhein«, S. 165–192, hier s. 168f.), d. h. die *Außerungen* dieses Bewußtseins zu erfassen und damit zugleich einen methodischen Rahmen für eine Zusammenarbeit von Geschichte, Sozial- und Textwissenschaften zu bieten. Allerdings sei an dieser Stelle die Bitte an den Verfasser herangetragen, im Interesse einer möglichst breiten Übernahme dieses von ihm geprägten Begriffes durch die landesgeschichtliche Forschung statt des der Wissenschaftssprache (deren zu reichlicher Gebrauch ohnedies die Lektüre des Buches erschwert) entstammenden Wortes »Diskurs« vielleicht doch noch nach einem treffenden deutschen Wort Ausschau zu halten.

Außer auf Klaus Grafs weiterführenden Aufsatz von 1988 sei anmerkungswise noch auf die im gleichen Jahr erschienene, leider der Anmerkungen entbehrende Studie von Klaus Schreiner über »Alemannisch-Schwäbische Stammesgeschichte als Faktor regionaler Traditionsbildung« (in: Die historische Landschaften zwischen Lech und Vogesen, hg. v. P. Fried u. W.-D. Sick, 1988, S. 15–27) verwiesen.

Helmut Maurer

KONRAD MILLER, *Itineraria Romana. Römische Reisewege an der Hand der Tabula Peutingeriana dargestellt*. Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Stuttgart 1916. Eigenverlag Gertrud Husslein, Bregenz 1988.

Das vorliegende Buch stellt den Kommentar zu der 1887 von Miller besorgten Ausgabe der Tabula Peutingeriana dar. Millers Edition, die noch teilweise auf Umzeichnungen aus der Mitte des 18. Jahrhunderts basierte, ist mittlerweile durch eine moderne Faksimile-Ausgabe der Tabula (hg. v. Ekkehard Weber, Graz 1976) überholt. Millers Kommentar von 1916 ist dagegen weiterhin als umfangliche und detailreiche Materialsammlung nützlich, auch wenn man in der modernen Forschung von Millers optimistischem Ansatz, man könnte alle in der Tabula genannten Orte identifizieren oder lokalisieren, abgekommen ist. Dieses sicherlich in manchen Punkten widerlegte, doch Grundlagenforschung bietende Buch ist jetzt in einem – relativ preisgünstigen – Reprint wieder erhältlich

Wolfgang Dobras

DETLEV SCHWENNICKE, *Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten*, Neue Folge, Bände I–XI, Verlag von J. A. Stargardt, Marburg 1980–1988.

Stammtafeln verzeichnen alle Träger eines Familiennamens, führen in jeder Generation aber nur die Deszendenz der männlichen Familienmitglieder weiter, so daß die Nachkommenschaft der Töchter, die durch Heirat den Namen wechseln, vernachlässigt wird. Auch wenn Genealogie in der Form der Stammtafel-Forschung ihren Hauptwert auf juristischem Gebiet hat, nämlich zum Nachweis der quantitativen und qualitativen Erbberechtigung, ist sie als historische Hilfswissenschaft anerkannt und nützlich. Richtet Geschichtsschreibung doch ihr Augenmerk gerade auf diejenigen, die einen Raum oder eine Epoche beeinflussten oder beherrschten.

Schwennicke legt, wie schon aus dem Titel ersichtlich, Stammtafeln von Adelsfamilien aus dem gesamten europäischen Raum vor. Er begründete 1980 eine neue Folge des von Wilhelm Karl Prinz zu Isenburg begründeten und von Frank Baron Freytag von Loringhoven fortgeführten Werkes (insgesamt 5 Bände, 1953–1978, teilweise mehrere Auflagen). Bisher erschienen sind in der Neuen Folge von 1980–1988 11 Bände (Band III in drei Teilbänden).

Jeder Band wird durch ein ausführliches Personenregister abgerundet – gerade bei einem solchen Werk zeigt sich dessen Unverzichtbarkeit. Damit können einzelne Familien in anderen Stammtafeln, etwa infolge von Heiraten, nachverfolgt werden. Johann Lanz fertigte zum Gesamtwerk (beide Folgen) bis 1985 ein Gesamtregister, Wien 1985.

In Band III/2 und 3 führt der Verfasser nichtstandesgemäße und illegitime Nachkommen regierender Häuser Europas auf und zeigt sich darin ganz modern. Mit diesem Phänomen hat sich die Adelsgenealogie, besonders in Auftragsarbeiten, bisher wenig beschäftigt. Aus dem Bodenseeraum legte hierzu jüngst eine eindrucksvolle Studie vor Karl Heinz Burmeister, Meister Wilhelm von Montfort, genannt Gabler (um 1390–1459), in: Ernst Ziegler (Hrsg.), Kunst und Kultur um den Bodensee. Zehn Jahre Museum Langenargen. Festgabe für Eduard Hindelang, Sigmaringen 1986, S. 79–97.

Wenn der Verfasser ganz Europa streift, ist natürlich für den Historiker oder Rechtshistoriker des

Bodenseeraumes manch Interessantes dabei, besonders in Band I die Häuser Habsburg, Württemberg, Hohenzollern und die Welfen, in Bd. III/1 das Haus Liechtenstein. Bd. IV bringt die Quad(t), Bd. V das Haus Fürstenberg und die Truchsessin von Waldburg, Bd. IX schließlich die Fugger und die Ehinger von Konstanz.

Der Verfasser greift, soweit vorhanden, auf Vorlagen zurück, ergänzt aber auch oft durch eigene Forschungen den bisherigen Befund. Dies läßt die zugrundegelegte Literatur, z. B. Urkundenbücher und verstreute Zeitschriftenaufsätze in hohem Maße erkennen.

Für die Truchsessin von Waldburg etwa, die 1892 in den Stammtafeln mediatisierter Häuser, 1882–1917 erschienen sind und für deren Geschichte immer auf Joseph Vochezer, Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben, Band I–III, Kempten (und München) 1882–1907 zurückzugreifen ist, liegt nun erstmals ein vollständiges, auch die verschiedenen Nebenlinien (z. B. drei Tafeln zu den Truchsessin von Waldburg in Preussen) und heutige Familienmitglieder umfassendes Verzeichnis auf insgesamt 20 Tafeln vor. Zu den bei Vochezer im Anhang abgedruckten Stammtafeln sind einige Korrekturen und neuere Forschungsergebnisse eingearbeitet. So ordnet der Verfasser Sibylle (gestorben 1536) als Tochter nicht Andreas zu Friedberg und Scheer, mit dem 1511 die eberhardische (Sonnenberger) Linie ausstirbt, sondern dessen Bruder Johann (gestorben 1510) zu, Tafel 148. Tafel 149 bringt neu herausgefundene bzw. korrigierte Sterbedaten, bei Sibylle den 5. 8. 1585, bei ihrer Schwester Eleonore den 29. 8. 1609 und bei ihrer weiteren Schwester Anna wird Vochezers Datum Juni 1610 jetzt mit dem 5. 10. 1607 angegeben.

Gegenüber Vochezers Tafeln verzeichnet der Verfasser weitere (8), bisher noch fehlende Familienmitglieder, namentlich z. B. Ulrich, der 1260 als Geistlicher Erwähnung findet und ein Bruder Eberhards II (gestorben 1291) ist (Tafel 147), und eine Tochter Eberhards I. (gestorben 1479), des Begründers des eberhardischen Zweiges, die 1494 immerhin als Pröpstin zu Unlingen auftaucht (Tafel 148). Bei Maximilian Willibald (1604–1667) zählt Tafel 155 14 statt bisher 12 Kinder (Tafel 155).

Detailkritik ist zur Titulatur von Tafel 158 (Die Grafen von Waldburg zu Wolfegg und Waldsee zu Assumstadt Kr. Heilbronn) anzumelden. Wenn Hubert (1906–1976), Neffe von Maximilian, dem 4. Fürsten von Waldburg zu Wolfegg und Waldsee (1863–1950) seinen Wohnsitz auf Schloß Assumstadt nimmt, begründet dies keinen Namenszusatz (vgl. insofern richtig Genealogisches Handbuch des Adels, Fürstliche Häuser Band XII, S. 384f.). Daß der Namenszusatz auch auf Tafel 157, die die Fürsten der Linie Wolfegg und deren Abkömmlinge weiterverfolgt, auftaucht, kann wohl nur ein Redaktionsversehen sein.

Allerdings führt das Werk den Leser nicht. Stammtafeln lassen erst auf den zweiten Blick Aufspaltungen eines Hauses oder das Aussterben einer Linie erkennen. So mag der interessierte Laie die grundlegende Spaltung des Truchsessin-Hauses 1429 in drei Linien, die der georgischen Linie 1595 und die des Stammes Waldburg-Zeil 1674 zunächst der deskriptiven Literatur entnehmen. Dazu kann für einen schnellen Überblick empfohlen werden Gerhard Köbler, Historisches Lexikon der deutschen Länder, München 1988. Der Fachmann indes wird aus der graphischen Darstellung sofort seinen uneingeschränkten Nutzen ziehen können.

Mit Recht nennt Ahasver von Brandt, Werkzeug des Historikers, Urban-Taschenbuch Band 33, 10. Aufl. Stuttgart etc. 1983, S. 174 Schwennicks Tafeln das heute gebräuchlichste Handbuch, und das brauchbarste.

Holger Buck

CARL RUSCH, *Die alten Wassermühlen in Appenzell Innerrhoden*. Appenzell 1987.

In vergangenen Zeiten rauschten »In einem kühlen Grunde« gerade auch im so wasser- und tobelreichen Appenzellerland eine Vielzahl von Wassermühlen. Wie Rusch dokumentiert, haben sich bis heute solche Gebäulichkeiten integral oder in Resten erhalten. Geordnet nach den Bezirken legt der Verfasser so in Wort und Bild (darunter alte Drucke und Photographien) die Ergebnisse seiner Spurensicherung in einer bibliophil ausgestatteten entzückenden kleinen Monographie vor.

Peter Faessler

RALF REITER, *Das Heilig-Geist-Hospital der Reichsstadt Wangen am Ende des 18. Jahrhunderts* (Wangener Hefte 4). 65 S. Wangen im Allgäu 1986.

In der Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Bodenseeraums vor 1800 spielen die städtischen Spitäler eine zentrale Rolle. Aber noch immer weist die Erforschung der »Spitallandschaft« rings um den See große Lücken auf. Mit der hier anzuzeigenden Arbeit ist erfreulicherweise wiederum ein »weißer Fleck« getilgt worden.

Die Untersuchung von Ralf Reiter bietet einen konzentrierten Überblick über die ökonomische

Bedeutung und soziale Funktion des Wangener Spitals am Ende des Alten Reiches. Im Mittelpunkt steht die Darstellung der Vermögensstruktur, der Herrschaftsrechte und der Art und Weise, wie die Spitalverwaltung gewirtschaftet hat. Von den 250 Bauernhöfen im Territorium der Reichsstadt Wangen gehörten 49 als Lehen oder Zinsgüter dem Heilig-Geist-Spital, das außerdem u. a. noch Besitz in Hemigkofen (heute Kriebbrunn), in den Alpen (Alpe Ehrenschwang bei Immenstadt am Alpsee) und in der Stadt Wangen selbst hatte. Hinzu kamen Patronat und Zehnt in den Pfarreien Niederwangen und Eglöfs. Da um Wangen herum bäuerlicher Eigenbesitz im 18. Jahrhundert bereits recht verbreitet war, blieben die Einnahmen des Spitals bescheidener als in den stärker grundherrschaftlich geprägten Gebieten.

Die unbefriedigende Ertragslage führte 1788 zur Aufhebung der Eigenbewirtschaftung der Spitalgüter, die von nun an verpachtet wurden. Im Gegensatz zu anderen Städten konnte das Wangener Spital die Löcher im städtischen Haushalt nicht stopfen. Vielmehr mußte umgekehrt der Magistrat dem Spital immer wieder zinslose Kredite gewähren. Nur so konnte das Spital seine verschiedenen sozialpolitischen Aufgaben erfüllen. Diese kommen im Schlußkapitel zur Sprache.

Eine Karte, zahlreiche Photos und tabellarische Übersichten über den Besitz des Spitals und seine Einnahmen und Ausgaben runden die sorgfältige Arbeit ab.

Peter Eitel

ERNST ZIEGLER u. a., *Straubenzeller Buch*. St. Gallen 1986.

Mit der Stadtverschmelzung von 1918 ist Straubenzell als politisches Gebilde aus der Stadtverfassung verschwunden; bezeichnend für die Lebenskraft schweizerischer Gemeinwesen ist freilich der Umstand, daß sich im fraglichen Gebiet trotzdem Einheits- und Gemeinschaftsgefühl zu halten vermochte. Dies weiter zu pflegen ist das Straubenzeller Buch gewiß hilfreich. Ernst Ziegler und die zahlreichen Mitarbeiter liefern ein Spektrum von Aufsätzen zu Themen wie Geographie, Namensgeschichte, Archive, Familiengeschichte, Kirchenbauten, Schulwesen usw.; bemerkenswert dabei eine Industriegeschichte von Carl Scheitlin und ein Bildersaal alter Ansichten, eingerichtet von Karl Wick. Das reich illustrierte Buch ist so von Belang nicht nur für Straubenzeller Leser, sondern Muster zugleich einer geglückten Monographie zur Ortsgeschichte.

Peter Faessler

GUIDO NÜNLIST, *Wallfahrtskapelle Heiligkreuz auf Bernrein. Eines der ältesten Bauwerke der Stadt Kreuzlingen*. 77 Seiten mit zahlr. Abb. Eigenverlag Guido Nünlist, Kreuzlingen 1988.

Beginnend mit der Wiedergabe der »Sage vom Wunderkreuz und dem Bernrainer Kind«, wonach im 14. Jahrhundert ein Konstanzer Lausbub der Christusfigur am Bernrainer Wegkreuz an die Nase faßte und sie zum Schneuzen aufforderte, die Hand dann aber an der Nase haften blieb, bis die Mutter herbeieilte und 7 Wallfahrten nach Einsiedeln gelobte, beschreibt der Autor die Geschichte der Bernrainer Heiligkreuzkapelle und den Anfang der ihr geltenden Wallfahrt. Danach übergab der Konstanzer Bürger Johann Kränzli die von ihm gestiftete Bernrainer Kapelle 1388 der Stadt Konstanz, die sie der Pfarrkirche St. Stephan unterstellte. Mittelpunkt des Kirchleins war jenes oben erwähnte »Wunderkreuz«, welches Anlaß für Wallfahrten aus dem ganzen Lande wurde. Zur Zeit der Reformation wurde das Kreuz nach Schloß Liebburg, Sitz der Familie Reichlin von Meldegg, ausgelagert und dann im Augustinerinnenkloster St. Katharina bei Konstanz in Sicherheit gebracht. Erst Mitte des 17. Jahrhunderts kehrte es wieder nach Bernrain zurück. Der Brauch der Bernrainer Wallfahrt wurde 1664 wieder aufgenommen und blieb mit einer Unterbrechung im 19. Jahrhundert bis heute lebendig.

Der Autor hat in dem kleinen Bändchen eine Fülle durch Archivmaterial gesicherter, regional- und lokalgeschichtlicher Informationen zusammengetragen und diese in eine angenehm und leicht lesbare Form gebracht. Er geht dem Mißverständnis nach, wonach die Kapelle seit Anfang des 16. Jahrhunderts auf zahlreichen Abbildungen als »Kapelle am Schwaderloh« bezeichnet wurde, es fehlt auch ein baugeschichtlicher Beschrieb nicht und eine Erläuterung der Innenausstattung. Und schließlich widmet er ein Kapitel jenen bildenden und schreibenden Künstlern, die – wie er sagt – Bernrain bekannt gemacht haben. Eine sympathische Publikation für alle, die Freude an der Heimatgeschichte haben.

Ulrich Leiner

BENNO LEHMANN, EVA MOSER, ULRICH KNAPP, *Johann Sebastian Dürer, Ansichten vom Bodensee*. Band 18 der Reihe Kunst am See. 88 Seiten mit zahlreichen, teils farbigen Abb. Verlag Robert Gessler, Friedrichshafen 1987.

Einem der besten Vedutenmaler am Bodensee ist der Band 18 der Reihe Kunst am See gewidmet, dem Überlinger Johann Sebastian Dürer (Dürer) (1766–1830). Seine Ansichten von Ortschaften zwischen Meersburg und Konstanz gehören zu den in Kolorit, Klarheit der Zeichnung und Lebendigkeit der Staffage reizvollsten, die diese Landschaft darstellen. Seine Gouachen gehören in Veduten-Ausstellungen stets zu den besonderen Anziehungspunkten. Dennoch ist Dürer relativ wenig bekannt, Bilder von ihm tauchen im Handel höchst selten auf, die landschaftliche Begrenztheit seines Schaffens verhinderte einen überregionalen Bekanntheitsgrad. Eine größere Verbreitung seines Werkes wurde vor allem durch die Tatsache verhindert, daß er, im Gegensatz zu den meisten anderen Vedutisten seiner Zeit, ganz auf Reproduktionstechniken wie Radierung, Aquatinta oder Lithographie verzichtete und nur in Gouache, Aquarell oder gelegentlich in Öl malte. Die Ansichten von Dürer haben daher stets den Charakter der Einmaligkeit, des Originals. So ist es ein besonderes Verdienst von Bodenseekreis und Stadt Friedrichshafen, den Herausgebern der Reihe Kunst am See, diesen Künstler einmal einem größeren Kreis vorzustellen, allerdings nicht unter dem von ihm gebrauchten Nachnamen Dürer, unter dem er auch Vedutenkennern geläufig ist, sondern als Dirr, als Nachkomme des Mimmehausener Künstlergeschlechts. Diese aus historischen Gesichtspunkten verwendete Umbenennung, die schon Max Schefold in einem ersten Aufsatz über Dürer glaubte anwenden zu müssen, nimmt dem Maler ein Stück seiner Individualität. Doch abgesehen von diesem Einwand ist das Buch eine sehr gelungene Künstlermonographie, reich ausgestattet mit einer großen Zahl von meist ganzseitigen Abbildungen, davon sechzehn in Farbe. Anhand dieses Abbildungsmaterials wird es dem Leser ermöglicht, die kluge Analyse und Würdigung des Werkes durch Eva Moser mitzuvollziehen. Ihr Aufsatz ist der Hauptbeitrag des Bändchens und zeichnet sich durch eine wohlthuend klare Sprache und Gliederung aus. Neben einer kurzen Vita führt sie die wichtigsten Orte von Dürers Wirken vor Augen und kennzeichnet seine Kompositionsweise, die meist von einem erhöhten Standpunkt aus die Weite der Landschaft faßt und durch Architektur, Randbäume und Hügel gliedert. Zurecht betont sie den besonderen Reiz, den die Veduten Dürers durch die abwechslungsreichen Vordergrund-Staffagen erhalten, die Weinbauern oder Stadtbürger, Soldaten oder Spaziergänger mit vielen liebevoll ausgeführten Details zeigen. Auch die Besonderheit der verschiedenen Jahreszeiten bezieht Dürer in etliche seiner Arbeiten ein, im Gegensatz zu den meisten anderen Vedutisten, die stets das freundliche Sommerwetter vorführen. So gehört ein Winterbild mit der Ansicht von Konstanz und einer Schlittenpartie im Vordergrund zu seinen reizvollsten Werken. Hervorgehoben wird ferner das biedermeierliche Moment seiner Kunst, die »sonntägliche Stimmung«, die die heiter freundlichen Landschafts- und Städtebilder ausstrahlen. Dieser Idealisierung ordnen sich auch die Bilder vom Kriegsgeschehen 1799 unter, der Transport von verwundeten Franzosen bei Konstanz etwa wirkt fast wie ein Sonntagsausflug. Eine Entdeckung sind die Ausflüge Dürers in das Genrebild: Zwei Gasthausszenen werden vorgestellt von denen eines als belebtes und freundliches Interieur ein gelungenes Beispiel für die noch junge Genrekunst des 19. Jahrhunderts darstellt. Man bedauert, daß sich der Künstler nicht öfters in diesem Metier versucht hat. Die Porträts und religiösen Darstellungen hingegen haben ihn sichtlich überfordert. In Bezug auf die Maltechnik wird deutlich, daß die besten Arbeiten Dürers die in Gouache und Aquarell ausgeführten sind, in seinen Ölbildern kommt die Feinheit der Zeichnung und das Strahlende und Harmonische des Kolorits nicht zur rechten Geltung.

Die Mehrzahl der Arbeiten Dürers befindet sich in öffentlichem Besitz, in den Museen von Überlingen und Konstanz. Private Kunden scheint Dürer nur wenige gefunden zu haben. Interessant wäre die Klärung der Frage, ob es sich hierum einen für Privatleute zu teuren Meister gehandelt hat, der ob seiner anerkannten Kunst bevorzugt Aufträge der Kommunen erhielt, oder ob andere Gründe, etwa die Unfähigkeit, einen Vertrieb zu organisieren, dahinterstecken.

Eine Einführung in die Vedutenkunst Baden-Württembergs und speziell des Bodensee-Gebiets gibt Benno Lehmann in seinem Beitrag. Er erläutert die wichtigsten Strömungen und verweist auf die Hauptmeister dieser Sparte der Kleinkunst, die vor allem durch den um 1800 stark zunehmenden Tourismus eine neue Blüte erfuhr, aber auch durch ein nach den Kriegsjahren neu erwachtes Heimatgefühl, das Identifikation mit der eigenen Umwelt suchte. Gut ausgewählte Abbildungen verdeutlichen seine Ausführungen.

Ulrich Knapp gibt einen komprimierten, aber äußerst aufschlußreichen Überblick über das Werk der Künstlerfamilie Dirr, deren bekanntester Vertreter Johann Georg Dirr ist, der als Nachfolger Joseph Anton Feuchtmayers die Mimmehausener Bildhauerwerkstatt führte. Weniger bekannt ist sein Bruder Franz Anton, der viele Zeichnungen und Studien hinterließ und Kirchengestaltungen vor allem im Bereich St. Gallens schuf. Das Werk seiner Söhne Alois und Johann Sebastian – unseres

Vedutisten – bilden nur noch einen späten Abglanz der Kunst von Vater und Onkel. Es wird deutlich gemacht, daß auch Johann Sebastian aus der handwerklichen Tradition herauswächst, zunächst als Faßmaler im väterlichen Betrieb mitarbeitet und dann autodidaktisch, ohne akademische Ausbildung zu seinem eigentlichen Metier, der Vedutenmalerei, findet. Der Beitrag von Knapp schildert auch das künstlerische Umfeld der Künstler Dirr und zeigt die teils im Rokoko beharrenden, teils im neuen klassizistischen Stil sich wandelnden Linien in ihrem Werk auf. Das interessante Thema verdient eine ausführlichere Darstellung in einem breiteren Rahmen. Ein Stammbaum der Familie und Kurzbiographien der einzelnen Mitglieder mit Verzeichnis ihrer Hauptwerke runden das inhaltsreiche Bändchen ab.
Elisabeth von Gleichenstein

MARTIN WALCHNER, *Entwicklung und Struktur der Tagespresse in Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern*. 211 Seiten. Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen 1986.

NORBERT DEUCHERT, *Vom Hambacher Fest zur badischen Revolution, Politische Presse und Anfänge deutscher Demokratie 1832–1848/49*. 407 Seiten. Konrad Theiss Verlag, Stuttgart 1984.

Konstanz ist nicht nur Konzilstadt. Konstanz ist auch, historisch gesehen, eine Pressestadt. Das wird wieder in den zwei zu besprechenden Büchern deutlich, die sich mit der Entwicklung der Presse im deutschen Südwesten befassen.

Die beiden Werke, aus Dissertationen hervorgegangen, haben unterschiedliche Zielsetzungen: Walchner gibt einen summarischen Überblick über die strukturelle Entwicklung der Presse, wobei der Schwerpunkt auf der Nachkriegszeit liegt. Deuchert greift die interessante Epoche des Vormärz auf, in der sich die Presse erstmals eine Funktion als Ort der politischen Meinungsbildung erkämpft.

Konstanz hat, in beiden Publikationen, eine besondere Bedeutung. Walchner: »Die frühesten gedruckten deutschen Zeitungen sollen im Bodenseegebiet bereits vor dem Jahre 1600 erschienen sein... Des weiteren soll in Konstanz ein Johann Schäffler seit 1507, in der Zeit, als dort der Reichstag abgehalten wurde, bis in die Anfänge der Reformationszeit eine Zeitung herausgegeben haben. Als gesichert gilt, daß in diesem Gebiet frühestens im Jahre 1662 eine gedruckte Zeitung erschienen ist, es handelt sich dabei um die »Wöchentlichen Ordinari-Zeitungen« aus Konstanz. 1699 wurde ebenfalls in Konstanz die »Extra-Ordinari-Post-Zeitung« herausgebracht«. Damit steht fest, daß Konstanz neben Straßburg, Freiburg, Augsburg und Frankfurt zu den ältesten Zeitungsstädten Deutschlands gehört.

Auch im 18. Jahrhundert gab es in Konstanz eine ganze Reihe von Zeitungsgründungen: Die »Wöchentliche Reichspost-Zeitung« (erstes nachgewiesenes Erscheinungsjahr 1728), die »Deutschen Annalen« (1789) und der »Volksfreund« (1793). Auch in einigen anderen Städten im südwestdeutschen Raum wurden damals Zeitungen gegründet: In Riedlingen im Jahre 1714 die »Ordinari Riedlinger Freytags Zeitung«, die heute noch als Lokalausgabe der Schwäbischen Zeitung erscheint und somit die älteste Zeitung Württembergs ist. In Donaueschingen erschien 1799 das »Donau-eschinger Wochenblatt«. Es handelte sich dabei um sogenannte »Intelligenzblätter«, nach Walchner: »Reine Anzeigenblätter mit meist amtlichem Charakter, ohne politischen Inhalt.«

Mit dem Entstehen der ersten Zeitungen, die auf politische Wirkung bedacht waren, ja dies zu ihrem eigentlichen Ziel machten, beschäftigt sich das Buch von Norbert Deuchert. Und auch hier nimmt Konstanz einen wichtigen Platz ein. In Baden, das als Grenzland den Einflüssen aus Frankreich und der Schweiz besonders ausgesetzt war, hatten liberale und demokratische Strömungen einen besseren Nährboden als in anderen deutschen Bundesländern. So wurde im Großherzogtum 1832 für kurze Zeit die Pressefreiheit eingeführt, die aber dem Deutschen Bund, in dem Preußen und Österreich den Ton angaben, zu gefährlich erschien, sodaß sie unter deren Druck wieder kassiert werden mußte. Das Baden jener Zeit fand sich in dem Dilemma, daß die Reformkräfte im Inneren schnell an die restaurative Macht des Deutschen Bundes stießen. Daß sich aber in Baden die demokratische Bewegung so weit entwickeln konnte, daß sie am Ende – nach der Flucht des Großherzogs aus Karlsruhe – im Jahre 1849 gewaltlos die Regierung übernehmen konnte, wenn auch nur für ganz kurze Zeit, hat seinen Ursprung in der Presse. Deuchner: »Die Presse stand an der Wiege der öffentlichen Meinung.«

Deucherts Untersuchung ist eine zugleich umfassende und tieferschürfende Darstellung der ideengeschichtlichen Entwicklung in dieser erregenden Zeit der politischen Gärung zwischen dem Hambacher Fest von 1832 bis zum Ende der Revolution im Jahre 1849. Gerade in Baden wurde der Kampf um eine freiheitlichere Ordnung besonders intensiv ausgetragen; hier wurden politische Vorstellungen entwickelt, die immer kühnere Entwürfe, bis hin zur Revolution, hervorbrachten. Aber diese Entwicklung konnte sich nur vollziehen, weil die neuen Gedanken auch in das Volk hineingetragen wurden.

Es waren nur einzelne, wenige Zeitungen, die sich diesem Wagnis aussetzten. Es gab ja keine

Pressefreiheit. Der Zensor verhinderte nicht nur, daß unliebsame Vorstellungen publiziert wurden; er konnte mit Verboten und Schikanen auch die wirtschaftliche Grundlage zerstören. Meist hatten die Blätter, die sich der liberalen Opposition verpflichtet fühlten, nur eine kurze Lebensdauer, wurden dann durch andere, oft ebenso kurzlebige, ersetzt. Warum gerade Konstanz zum Stützpunkt der oppositionellen Presse wurde, begründet Deuchert so: »Die Entwicklung von Konstanz zu einer oppositionellen Pressestadt des Vormärz setzte allerdings das Zusammentreffen ungewöhnlicher politischer, geographischer wie persönlicher Umstände voraus.«

Die politischen Umstände bestanden darin, daß sich das Bürgertum in Konstanz, nicht zuletzt durch seine Offenheit gegenüber Einflüssen von jenseits der Grenze, aber auch noch unter dem Eindruck des letzten Bistumsverwesers von Wessenberg, eine liberale Haltung bewahrt hatte. Sie fand auch in dem 1834 gegründeten »Bürgermuseum« Ausdruck, in dem sich, wie es in einem Überwachungsbericht des Bezirksamtes Konstanz heißt, »die Sekte der liberalen, meist wohlhabenden und gebildeten Personen« zusammenfand, die »Freiheit und Gleichheit« zu ihrem Wahlspruch erhoben hatte.

Die geographische Voraussetzung ergab sich durch die Nähe zur Schweiz. Die Oppositionsblätter konnten in Kreuzlingen gedruckt werden, die Redakteure dort wohnen.

Die persönlichen Voraussetzungen verbinden sich mit den Namen Ignaz Vanotti und Joseph Fickler. Vanotti, Anwalt am Konstanzer Hofgericht, gab unter beträchtlichem finanziellen Aufwand den »Leuchthurm« heraus, (1838 bis 1839) und anschließend die »Deutsche Volkshalle« (vom 1. September 1839 bis 30. März 1841). Vor allem die »Volkshalle«, die von J. G. Wirth und Georg Herwegh, beides politische Publizisten mit einem großen Namen, redigiert wurde, hatte eine große Ausstrahlung. Die Zeitung war in Baden, in »halb Deutschland« und im Elsaß verbreitet, doch wurde bald in den meisten deutschen Staaten ihr Postversand untersagt. Die Exemplare für die Schweiz und Frankreich wurden vom Schweizer Postamt Tägerwilen expeditiert und so der badischen Polizeiaufsicht entzogen. Die Wirkung der Volkshalle an ihrem Erscheinungsort geht aus einem Bericht des Zensors hervor: Der Seekreis würde nach und nach »förmlich republikanisirt.« Die Bedeutung der »Volkshalle« lag darin, daß hier sich eine Plattform bot, auf der die Opposition mit ihrem freisinnigen Gedankengut ihre Forderungen einer noch beschränkten Öffentlichkeit nahebringen und diese an die Überlegungen über das weitere Vorgehen beteiligen konnte.

Ausführlich widmet sich Deuchert auch den »Seeblättern«, deren Redaktion 1837 von Joseph Fickler übernommen worden war. Deuchert beklagt in seiner Untersuchung, daß Fickler, ein gebürtiger Konstanzer, bisher eher als Randfigur der historischen Forschung gesehen wurde und versucht, seine Bedeutung ins rechte Licht zu rücken, den »vergessenen Revolutionär« oder »berühmten Demagogen« (so von den Behörden gesehen) wiederzuentdecken. Die »Seeblätter« hatten zwar nie eine große Auflage – zwischen 400 und 700 Exemplaren – aber eine weit darüber hinausgehende Bedeutung. Vor allem in den letzten Jahren, als Fickler über die liberalen Vorstellungen hinausging und die geistigen Grundlagen für den außerparlamentarisch wirkenden badischen Radikalismus legte, der sich schließlich in der Revolution entlud. Die »Seeblätter« unter Fickler haben entscheidend zur programmatischen Klärung der badischen Opposition beigetragen und eine interessierte politische Öffentlichkeit geschaffen. Dieser Verdienst wird von Deuchert deutlich herausgearbeitet. Vor allem auch, weil an den Seeblättern und Ficklers Wirken sichtbar wird, wie die Oppositionspresse zum Kristallisationspunkt wurde, bis es zur Gründung oppositioneller »Tarnvereine«, den frühen Vorläufern der politischen Parteien, kam.

Deuchert konzentriert sich in seiner Untersuchung auf die politische Presse im Vormärz, die zunächst in Konstanz ihren Stützpunkt hatte, bevor sich der Schwerpunkt ab 1843 nach Mannheim verlagerte, die wirtschaftlich wichtigste Stadt des Großherzogtums.

Walchner widmet seine Darstellung der allgemeinen Entwicklung der Presse im Südwesten und verzeichnet auch die Zeitungen aus jener Zeit, die »dem amtlichen Charakter der damaligen Wochenblätter« Rechnung trugen. Das waren unter anderen der »Nellenburger Bote« in Stockach (1802) das »Fürstenbergische Bezirksblatt« in Donaueschingen (1808) und der »Constanzer« in Konstanz (1823). In der Zeit nach der gescheiterten Revolution bis zur Reichsgründung 1871 gab es eine ganze Reihe von weiteren Zeitungsgründungen: »Der Landbote« in Stockach, der »Seebote« und das »Badeblatt« in Überlingen, der »Trompeter von Säckingen« die »Freie Stimme« in Radolfzell oder der »Höhgauer Erzähler« in Engen. Ähnlich verlief die Entwicklung auch im südlichen Württemberg. Das war typisch für die Zeitungsstruktur im deutschen Südwesten, der stark ländlich geprägt war, daß hier keine großen, überregionalen Blätter entstanden, sondern eine »Vielzahl bedenktwürdiger und kräftiger« Lokalzeitungen. Von den 35 Zeitungen, die im Jahre 1900 in Südbaden erschienen, hatten 14 eine Auflage unter 2500 und nur drei eine solche über 10000.

Die politische Auseinandersetzung und das Erstarken der Parteien im Kaiserreich hatten auch Auswirkungen auf das Zeitungswesen. Entweder nahmen die bestehenden Zeitungen von sich aus Rücksicht auf die am Ort vorherrschende politische Strömung, gingen Verbindungen mit einer Partei

ein oder aber Parteien gründeten eigene Blätter. In Südbaden stand zunächst die Mehrzahl der Zeitungen den Nationalliberalen nahe, doch mit deren Niedergang und dem Aufkommen des Zentrums änderte sich das. Im Jahre 1900 vertraten von insgesamt 86 in Südbaden erscheinenden Blättern 29 die Vorstellung des Zentrums, 25 standen den verschiedenen liberalen Strömungen nahe, 23 bezeichneten sich als parteilos und unabhängig. In größeren Städten, konkurrierten später mehrere Zeitungen unterschiedlicher parteipolitischer Richtungen, so in Konstanz die »Deutsche Bodensee-Zeitung« (Zentrum), die »Konstanzer Zeitung« (liberal) und das »Konstanzer Volksblatt« (Sozialdemokratie). Der Nationalsozialismus zerstörte mit seiner rigorosen Gleichschaltung die Vielfalt und die Freiheit der Presse.

Nach Kriegsende wurde ein völliger Neuanfang gemacht. Die Pressepolitik der französischen Besatzungsbehörden war nicht frei von Wandlungen und Widersprüchen. Walchner beschreibt und dokumentiert sie ausführlich. Aber die Struktur, die damals mit der Lizenzvergabe geschaffen wurde, erwies sich als dauerhaft und wurde auch durch die Konkurrenz nach Aufhebung des Lizenzzwangs 1949 nicht ernsthaft gefährdet. Die französischen Behörden förderten im Endeffekt den Typ der großen Regionalzeitung mit Bezirksausgaben, die sich wirtschaftlich leistungsfähig und parteipolitisch unabhängig entwickeln konnten, wie die »Badische Zeitung« in Freiburg und der »Südkurier« in Konstanz. Diese Entwicklung zur größeren Regionalzeitung wäre ohnehin kaum aufzuhalten gewesen, weil kleinere Verlage den Anforderungen, die technisch und qualitativ an eine gute Tageszeitung gestellt wurden, wirtschaftlich nicht mehr gewachsen waren. Die ersten Ansätze zur Bildung größerer publizistischer Einheiten hatte es, eben aus wirtschaftlichen Gründen, schon in der Weimarer Republik gegeben. Im Jahre 1922 vereinbarten 16 Verleger oberschwäbischer Zeitungen die Gründung einer genossenschaftlichen Einheitszeitung. Der »Verband oberschwäbischer Zeitungsverleger«, kurz VERBO, hatte zum Ziel »die Herausgabe einer gemeinschaftlichen, im Zentrumsinne geleiteten Tageszeitung unter Wahrung und Pflege der seitherigen Lokaleigenart jeder einzelnen Verlagszeitung.« Nach dem zweiten Weltkrieg wurde dieses System von der »Schwäbischen Zeitung« (mit Sitz Leutkirch) fortgeführt. Im Inflationsjahr 1923 hatte der Konstanzer Verleger Alfred Merk den Zusammenschluß der Zentrumsblätter in Konstanz, Singen, Überlingen und Stockach zur »Deutschen Bodenseezeitung« zustande gebracht. Die Entwicklung zur großen Regionalzeitung hatte also schon früher eingesetzt; sie vollendete sich in der Nachkriegszeit.

Die neue Struktur der Presse, wie sie sich in der französischen Besatzungszeit herausbildete, bescherte dem Südwesten leistungsstarke Regionalblätter, die in ihrer Informations-Qualität den Vergleich mit ähnlichen Blättern in anderen Regionen der Republik nicht zu scheuen brauchen. In Südbaden hat sich diese Struktur als stabil erwiesen. In Südwürttemberg hingegen kam es 1969 zu einschneidenden Veränderungen, als die »Südwest-Presse« Tübingen sich dem »Ulmer Zeitungsverlag« anschloß und in der Universitätsstadt Tübingen eine bis dahin eigenständige publizistische Einheit verloren ging. Walchner zeigt in seiner Darstellung Verständnis für wirtschaftliche Notwendigkeiten bei der Zukunftssicherung von Verlagen, aber er wertet das Verschwinden der Tübinger »Südwest-Presse« als »uneindeutigen Fall publizistischer Konzentration« und damit als Verarmung der publizistischen Landschaft im Südwesten.

Robert Rapp

HEINRICH GEORG DIKREITER. *Vom Waisenhaus zur Fabrik. Geschichte einer Proletarierjugend*, mit Nachworten von Martin Walser und Oswald Burger, 184 Seiten. Edition Isle, Eggingen 1988.

Bei der Publikation handelt es sich um die Wiederauflage eines 1914 erschienenen und 1919 zum zweiten Mal aufgelegten Buches. Diese Lebenserinnerungen eines Sozialdemokraten der zweiten Generation – Dikreiter war zu Beginn des Sozialistengesetzes (1878) 13 und bei dessen Ende (1890) 25 Jahre alt – fügen sich in eine damals weiter verbreitete Literaturgattung. Für den Bodenseeraum sind sie jedoch relativ einmalig. Dikreiters Jugend und damit seine grundlegenden gesellschaftlichen Erfahrungen wurden durch die wirtschaftliche Depression seit der Mitte der 70er Jahre, sein politisches Bewußtsein dagegen von der langdauernden wirtschaftlichen Prosperität seit den 90er Jahren des 19. Jahrhunderts und den damit einhergehenden politischen Erfolgen der Sozialdemokratie geprägt. Für die Bodenseeregion ist das Buch deshalb von Interesse, weil Dikreiter einen wesentlichen Teil seiner Jugend hier verbracht hat.

Seine Familie stammte aus Immenstaad, wo für den Vater jedoch kein Platz war. Er gehörte zu dem wachsenden Heer jener mehr oder weniger ständig auf der Wanderschaft befindlichen Masse von Handwerksgelesen, die zeitweilig keine Chance hatten, sich selbständig zu machen und eine gesicherte Existenz zu gewinnen.

Als der Vater nach dem Ausbruch des deutsch-französischen Krieges (1870) und dem Tod der Mutter das Elsaß verlassen mußte, kehrte er in seine Heimatgemeinde Immenstaad zurück. Dort war er jedoch als »Unterstützungsfall« nicht willkommen. In Konstanz kam der junge Dikreiter darauf ins

städtische Waisenhaus, wo er die positiven Seiten des liberalen Systems erlebte, zu dessen zentralen Forderungen die individuelle Bildungs- und Erziehungsförderung der Armen zählte. Wirkte hier noch die Blütezeit des Liberalismus nach, so erlebte er in der Kreiswaisenanstalt Hegne, in die er aus formalen Zuständigkeitsgründen verlegt worden war, die Kehrseite der Entwicklung. Strengste militärische Disziplin war in Hegne oberstes Gebot. Mit Sicherheit kam in diesen Spannungen bereits die wirtschaftlich und politisch krisenhafte Entwicklung zum Ausdruck. Zur gleichen Zeit, als die Anstalt, auch unter dem Druck des politischen Gegners, geschlossen wurde, brachen auch andere Prestigeprojekte der Liberalen zusammen, so das Badhotel in Konstanz und die Nationalbahn zwischen Konstanz und Wintertur. Stromeyer, einer der wichtigsten Wortführer der Liberalen mußte seinen Posten als Oberbürgermeister von Konstanz räumen. Dikreiter war erneut und unmerklich in den Strudel der allgemeinen Entwicklungen gezogen worden. Glück hatte er, als er anschließend in einer bäuerlich-handwerklichen Familie in Deisendorf bei Überlingen untergebracht wurde. Dort verbrachte er den Rest seiner Schulzeit, um anschließend in Überlingen eine nicht einfache Lehrzeit zu absolvieren. Danach verließ er für lange Zeit den Bodenseeraum.

Alle diese Erlebnisse – die Erfahrungen im Bodenseeraum nehmen etwa die Hälfte des Buches ein – erzählt Dikreiter sehr anschaulich und farbig. Es ist erfreulich, daß diese in der Region seltene Schilderung eines Lebenslaufs der Unterschicht allen wieder zugänglich ist. *Gert Zang*

DIETER SCHOTT/WERNER TRAPP, *Das Konstanz der 20er und 30er Jahre*. 184 Seiten mit zahlr. Abb. Friedr. Stadler Verlag, Konstanz 1985.

Eine Stadtgeschichte anhand von historischen Aufnahmen zu schreiben ist nicht einfacher als aus den Akten. Viele Fotos werden erst aus genauer Kenntnis der Akten und sonstigen Quellen verständlich, Personen und Örtlichkeiten sind nicht immer zu identifizieren. Zudem haben Fotosammlungen von Berufsfotographen gewisse Schwerpunkte, da Auftragsarbeiten oder öffentliche Ereignisse dominieren. Wer also über die Baugeschichte zur Alltagsgeschichte vorstoßen will, wer alle sozialen Schichten dokumentieren will, muß die Akzente anders setzen und nach Ergänzungen suchen. Über die riesige Sammlung des Pressefotographen Josef Fischer hinaus haben die Autoren weitere Sammlungen des Konstanzer Stadtarchivs und private Sammlungen herangezogen. Der Materialfülle und den Auswahlproblemen der 20er Jahre stehen die Lücken der 30er Jahre entgegen, die sich mit den Kriegsjahren noch verschlimmern. Bei den Aufnahmen aus dem Dritten Reich fand eine doppelte Selektion statt: fotografiert wurde hauptsächlich das Positive der NS-Zeit, also repräsentative Neubauten und Aufmärsche, und vieles davon wurde nach 1945 vernichtet. Auch die Sammlung Fischer weist ungeklärte Lücken auf.

Welchen Einschnitt das Dritte Reich darstellt, wird nicht nur bei der Darstellung des politischen Lebens der Stadt Konstanz ersichtlich, etwa wenn ein internationaler Friedenskongreß von 1931 in der nachfolgenden Ära totgeschwiegen wird, sondern gerade auch bei der Dokumentation jener sozial und weltanschaulich ungemein differenzierten Vereinskultur der Weimarer Zeit, vom Arbeitersportverein zum vornehmen Seglerclub, vom katholischen Chor zum sozialistischen Vereinslokal. Auch das Kapitel »Spaziergang durch die 20er und 30er Jahre« dokumentiert nicht nur den unvermeidbaren Wandel gastronomischer Etablissements, sondern eben auch das Verschwinden der jüdischen Geschäftswelt. So werden die 20er und 30er Jahre zu jener fließenden Grenze zwischen Geschichte und Gegenwart, für viele sind sie inzwischen zu einer fernen Welt geworden.

Durch die Veränderungen der 80er Jahre entrückt uns auch die städtebauliche Entwicklung der 20er Jahre mehr und mehr. Gerade die großen städtischen Wohnungsbauprojekte ergeben zusammen mit Bildern aus der Arbeitswelt, selbst wenn diese öfters offiziellen Anlässen entstammen, auch Aussagen über die Welt der Arbeiter und kleinbürgerlichen Schichten.

Weitere Kapitel betreffen die besondere Situation im 1. Weltkrieg, als Konstanz Austauschstadt für verwundete Kriegsgefangene war, die Probleme der Grenzlage bzw. der zunehmend abgeschlossenen Grenze für Verbraucher, Kaufleute und Grenzgänger, den Wandel zum Massentourismus nach 1918 und zum organisierten KdF-Tourismus nach 1933, den ersten Motorisierungsschub, an dem sich die Stadt mit Bus und Fähre beteiligte, die Ungunst des Industriestandortes Konstanz, Kindheitsmuster und die Garnisonstadt. Die Bilder sind präzise beschrieben, vor allem haben die Autoren eine ausführliche Darstellung mitgeliefert, die auch ohne die Bilder einen Überblick über die Konstanzer Stadtgeschichte der 20er und 30er Jahre bietet. Wünschenswert wären Hinweise auf weiterführende Literatur gewesen. Zwei Details zum Text: Schulgeld für höhere Schulen wurde noch bis in die 50er Jahre bezahlt. Die Gaslieferungen des Konstanzer Gaswerkes an die Schweizer Unterseegemeinden sicherten während des 2. Weltkriegs und selbst beim Zusammenbruch 1945 den Bezug von Strom aus der Schweiz.

Vielleicht kann auch eine verspätete Rezension dazu beitragen, dieses wichtige Buch aus der Fülle bunter oder nostalgischer Städte- und Bodenseealben herauszuheben. *Arnulf Moser*

Kreis- und Gemeindewappen in Baden-Württemberg. Herausgegeben von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg. Band 3: *Regierungsbezirk Freiburg*. 142 Seiten mit 9 Stadt- und Landkreiswappen, 301 Gemeindewappen. Bearbeitet von Oberstaatsarchivar a. D. Herwig John. Konrad Theiss Verlag, Stuttgart 1989.

Nach Band 1, Regierungsbezirk Stuttgart, und Band 4, Regierungsbezirk Tübingen, legt die Landesarchivdirektion jetzt Band 3 des auf vier Bände ausgelegten Werkes vor.

Auch hier erscheinen nach einer ausführlichen Einleitung erst die Kreis-, dann die Gemeindewappen alphabetisch geordnet in farbiger Abbildung mit einer Beschreibung, einer Deutung und Daten zur Geschichte des Wappens und – bei den Gemeinden – der Flagge. Dieses Wappenwerk richtet sich an alle, die sich amtlich oder privat mit kommunaler Heraldik befassen. So seien etwa für heraldische Fragen zuständige Behörden auf den Abschnitt »Kommunales Wappenrecht« in der Einleitung hingewiesen.

Mit dieser Reihe werden aber auch alle diejenigen angesprochen, die sich mit Orts- und Heimatgeschichte, mit Landesgeschichte und Kulturgeschichte in weitem Sinne beschäftigen.

Die Fleckenzeichen, die sogenannten redenden Figuren und die Heiligendarstellungen in den Wappen, sind nicht nur für Volkskundler eine reiche Fundgrube. *Red.*

WERNER VOGLER, *Kostbarkeiten aus dem Stiftsarchiv St. Gallen in Abbildungen und Texten*. 112 Seiten mit 7 farbigen und zahlreichen schwarz/weiß-Abb., sowie faksimilierten Urkundentexten. VGS Verlagsgemeinschaft, St. Gallen 1987.

KURT ANDERMANN (Hg.), *Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit*. Band 7 der Reihe »Oberrheinische Studien«, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein. 398 Seiten mit 1 Abb. Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen 1988.

PAUL-LUDWIG WEINACHT (Hg.), *Gelb-rot-gelbe Regierungsjahre. Badische Politik nach 1945*. 418 Seiten mit 14 Abb. Regio Verlag Glock & Lutz, Sigmaringendorf 1988.

KLAUS-PETER MÜLLER, *Politik und Gesellschaft im Krieg. Der Legitimitätsverlust des badischen Staates 1914–18*. Reihe B, Band 109 der »Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg« XXVI und 511 Seiten mit 24 Tabellen. W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988.

Rottenburg am Neckar 1750–1830. Von der vorderösterreichischen Oberamtsstadt zum Sitz des württembergischen Landesbistums. Herausgegeben von Karlheinz Geppert und Heiner Maulhardt im Auftrag der Stadt Rottenburg a. N. und der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Mit Beiträgen von Kurt Maier, Heiner Maulhardt, Ute Ströbele (Diözesanarchiv) und Karlheinz Geppert, Nils Kähler, Peter Päßler (Stadtarchiv). 120 Seiten mit zahlr. Abb. Süddeutsche Verlagsgesellschaft (Kommissionsverlag), Ulm 1988.

Archäologie, Kunst und Landschaft im Landkreis Tuttlingen. Herausgegeben vom Landkreis Tuttlingen. 328 Seiten mit 194 Abb., davon 21 farbige. Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen 1988.

MANFRED HEPPELE, *Der Stress mit den PS*. Ein Buch mit vielen humorigen Zeichnungen und Gedichten zum Nachdenken. In der Reihe »Heimat Oberschwaben«, 156 Seiten. Oberschwäbische Verlagsanstalt Ravensburg Drexler & Co., Ravensburg 1988.

Radolfzell und seine Stadtteile. Geographie, Gegenwart, Geschichte. Sonderveröffentlichung aus Band IV der »Amtlichen Beschreibung des Landkreises Konstanz« (erschieden 1984 im Verlag Jan Thorbecke Sigmaringen), Herausgegeben von Dr. Franz Götz. 110 S. Text und 48 S. Abbildungen. Verlag Stadler, Konstanz 1988.

Neues Leben in alten Klostermauern – ein Angebot für Bürger und Gäste. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Meersburg aus Anlaß der beendeten Sanierung und Wiedereröffnung des ehemaligen Dominikanerinnen-Klosters Meersburg. Mit Grußworten von Reg. Präs. Dr. Gögler und Bürgerm. Landwehr und geschichtlichen Beiträgen von Hermann Schmid (Das Meersburger Frauenkloster zum hl. Kreuz – Ein Überblick), Fritz Ludwig (Wandlungen des Klosters in Meersburg 1803/6 bis 1981), Hans-Dieter Schuler (»Wie ein Phönix aus der Asche« – Oder die Renaissance eines Bauwerks), sowie mit Berichten zur Sanierung des Bauwerks und zu seiner heutigen Nutzung. 54 Seiten mit zahlr. Abb., Meersburg 1988.

GISELA SCHWARZE, *Minke, Minke. Eine literarische Dokumentation 1939–1949.* 108 S. mit 10 Abb. und Faksimile-Texten. Regio Verlag Glock und Lutz, Sigmaringendorf 1988.

Zwischen Kirche und Staat. 175 Jahre Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, 1813–1988. Herausg. vom Kathol. Administrationsrat St. Gallen mit Beiträgen von Remigius Kaufmann (Vorwort), Otmar Mäder (Zum Geleit), Paul Oberholzer (Die Aufhebung der Fürstabtei St. Gallen 1805 und die Entstehung des Katholischen Konfessionsteils 1813), Urs Josef Cavelti (Die Aufgaben des Katholischen Konfessionsteils), Edwin Koller (Staat und Katholischer Konfessionsteil), Hans Stadler (Demokratischer Konfessionsteil – hierarchische Kirche), Alfred Dubach (Kirche im Wandel), Ivo FÜRER (Als Erben des heiligen Gallus vor einer neuen Epoche der Kirche). 208 Seiten mit zahlreichen, teils farbigen Abb. Verlag am Klosterhof, St. Gallen 1988.

HEINZ FINKE/ERNST W. GRAF ZU LYNAR, *Die Baar. Land an der jungen Donau.* 172 S. m. 40 farb. und 70 s/w-Abb. Verlag des Südkurier, Konstanz 1989.

Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung

EHRENMITGLIEDER

Hofrat Dr. Arnulf Benzer, Bregenz
Msgr. Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Johannes Duft, St. Gallen
Dr. Alex Frick, Tett nang

VORSTAND

- Ehrenpräsident: Dr. Bruno Meyer, Alt-Staatsarchivar, Wiesenstrasse 1,
CH-8500 Frauenfeld
- Präsident: Dr. Eberhard Tiefenthaler, Bibliotheks-Direktor, Landesbibliothek,
St. Gallustift, Fluher Straße 4, A-6900 Bregenz
- Vizepräsident: Dr. Ernst Ziegler, Stadtarchivar, Stadtarchiv (Vadiana), Notker-
strasse 22, CH-9000 St. Gallen
- Schriftführer: Paul Vogt, lic. phil., Liechtensteinisches Landesarchiv,
FL-9490 Vaduz
- Schatzmeister: Eduard Hindelang, Museumsleiter, Lindauer Straße 28,
D-7994 Langenargen
- Schriftleiter
des Jahresheftes: Dr. Ulrich Leiner, Paradiesstraße 1, D-7750 Konstanz
- Beisitzer: Dr. Herbert Berner, Stadtarchivdirektor i. R., Vallendorstraße 1,
D-7700 Singen
Lic. Guntram Brummer, Kulturreferent, Kulturamt, D-7770 Über-
lingen
Hofrat Prof. DDr. Karl Heinz Burmeister, Landesarchiv, Kirch-
straße 28, A-6900 Bregenz
Werner Dobras, Stadtarchivar, Schneeberggasse 2, D-8990 Lindau
Dr. Peter Eitel, Stadtarchivdirektor, Stadtarchiv, Marktstraße 28,
D-7980 Ravensburg
Dr. Peter Faessler, Kantonschul-Prof., St. Magniberg 10,
CH-9000 St. Gallen
Emmerich Gmeiner, Stadtratsrat, Rathaus, A-6900 Bregenz
Dr. Hubert Lehn, Händelstraße 10, D-7750 Konstanz
Prof. Dr. Helmut Maurer, Stadtarchivdirektor, Stadtarchiv, Bene-
diktinerplatz 5, D-7750 Konstanz
Ursula Reck, Oberstudienrätin, Katharinenstraße 20, D-7990 Fried-
richshafen
Dr. Rudolf Schlatter, Museum zu Allerheiligen, Klostergasse 1
CH-8200 Schaffhausen
Dr. Hans-Ulrich Wepfer, Seminarlehrer, Untere Seestrasse 32,
CH-8272 Ermatingen

REDAKTIONSAUSSCHUSS

Dr. Arnulf Benzer, Bregenz
Dr. Hubert Lehn, Konstanz
Dr. Bruno Meyer, Frauenfeld

GESCHÄFTSSTELLEN DES VEREINS UND MITGLIEDSBEITRAG

Für Deutschland: Stadtarchiv, Benediktinerplatz 5, D-7750 Konstanz
Postscheckkonto Stuttgart Nr. 10766-709 und
Kreissparkasse Friedrichshafen, Konto Nr. 112943
Jahresbeitrag für Einzelmitglieder: DM 30,-
für Kollektivmitglieder: DM 35,-
für Schüler und Studenten: DM 10,-

Für die Schweiz
und das Fürsten-
tum Liechtenstein: Stadtarchiv (Vadiana), Notkerstrasse 22, CH-9000 St. Gallen
Postscheckkonto St. Gallen Nr. 90-12180
Jahresbeitrag für Einzelmitglieder: SFr. 30,-
für Kollektivmitglieder: SFr. 35,-
für Schüler und Studenten: SFr. 10,-

Für Österreich: Landesarchiv, Kirchstraße 28, A-6900 Bregenz
Hypothekenbank Bregenz, Konto Nr. 11887112
Jahresbeitrag für Einzelmitglieder: öS 200,-
für Kollektivmitglieder: öS 225,-
für Schüler und Studenten: öS 70,-

MANUSKRIPTE

deren Veröffentlichung gewünscht wird, sind zu richten an: Dr. Ulrich Leiner, Postfach 1276, D-7750 Konstanz. Die Einreichung muß in sauberer Maschinenschrift erfolgen. Wird der Beitrag angenommen und im Jahreshaft publiziert, hat der Autor Anspruch auf 50 Sonderdrucke. Größere, durch den Autor verursachte Druckkorrekturen gehen zu dessen Lasten. Für den Inhalt seines Beitrags ist der Verfasser verantwortlich.

FRÜHERE JAHRGÄNGE

der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung (früher als Heft 68/1941) werden dringend für öffentliche Bibliotheken benötigt. Der Verein bittet darum, solche ihm zu überlassen oder mit Preisangabe anzubieten.

SENDUNGEN

an die Vereinsbibliothek sind ausschließlich zu richten an die Bibliothek des Bodenseege-
schichtsvereins, Katharinenstraße 55, D-7990 Friedrichshafen. Diejenigen unserer Mit-
glieder, die Arbeiten über das Bodenseegebiet in anderen Zeitschriften veröffentlichen,
bitten wir, der Vereinsbibliothek jeweils einen Sonderdruck zur Verfügung zu stellen.

BODENSEE-BIBLIOTHEK
Stadtbücherei, Katharinenstraße 55, D-7990 Friedrichshafen 1

Die Bodensee-Bibliothek der Stadt Friedrichshafen führt mit dem Grundbestand der Bibliothek des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung deren ursprüngliche Bestimmung fort. Sie sammelt und ergänzt alle historisch bedeutsam erscheinenden Quellen und Veröffentlichungen zur Geschichte und Naturkunde des Bodenseeraumes. Hierzu gehören die in den Jahresschriften des Vereins besprochenen Bücher, sowie generell die jährlich in der Bodensee-Bibliographie verzeichneten Neuerscheinungen, Aufsätze und Beiträge. – Für die Mitglieder des Vereins ist mit Ausnahme weniger sekretierter Bücher die Entleiherung auf dem Postwege möglich. Erforderlich ist mit der genauen Titelangabe die einmalige Ablichtung des Mitgliedsausweises und die schonende Behandlung und Rücksendung nach 4-, maximal 8wöchiger Leihdauer. Persönlich verantwortlich für das Leihgut bleibt das genannte Vereinsmitglied. Die Bibliotheksverwaltung erwartet die Einhaltung der jeweils mitübersandten Leihordnung.

Die »Bodensee-Bibliothek« in Friedrichshafen will mit diesem Angebot den Auftrag des Bodensee-geschichtsvereins unterstreichen: Landesgeschichtliche Studien zu fördern und die Vereinsmitglieder über die Lektüre an den Ergebnissen teilhaben zu lassen.

